

100

2

24

24





Alto-S-2



1140-S-2



1140-2-1

BEITRÄGE  
ZUR  
LANDES- UND VOLKESKUNDE  
VON  
ELSASS-LOTHRINGEN

HEFT XIX.

FORSTGESCHICHTLICHE SKIZZEN

AUS DEN  
STAATS- UND GEMEINDEWALDUNGEN  
VON RAPPOLTSWEILER UND REICHENWEIER  
AUS DER ZEIT  
VOM AUSGANGE DES MITTELALTERS  
BIS ZU ANFANG DES XIX. JAHRHUNDERTS.

VON  
Dr. AUGUST KAHL  
Kaiserl. Oberförster in Rappoltsweiler.

~~~~~  
*Mit einer Uebersichtskarte.*  
~~~~~

STRASSBURG  
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL).  
1894.

Verlag von  
**J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL) Schlauchgasse 5.**

**BEITRÄGE ZUR LANDES- UND VOLKESKUNDE**  
von Elsass-Lothringen.

**Band I.**

- Heft I: **Die deutsch-französische Sprachgrenze in Lothringen** von Const. This. 8. 34 S. mit einer Karte (1 : 300.000). 1 50
- Heft II: **Ein andechtig geistliche Badenfahrt des hochgelehrten Herren Thomas Murner.** 8. 56 S. Neudruck mit Erläuterung., insbesond. über das altddeutsche Badewesen, v. Prof. Dr. E. Martin. Mit 6 Zinkätzungen nach dem Original. 2 —
- Heft III: **Die Alamannenschlacht vor Strassburg 857 n. Chr.** von Archivdirector Dr. W. Wiegand. 8. 46 S. mit einer Karte und einer Wegskizze. 1 —
- Heft IV: **Lenz, Goethe und Cleophe Fibich von Strassburg.** Ein urkundlicher Kommentar zu Goethes Dichtung und Wahrheit mit einem Porträt Araminta's in farbigem Lichtdruck und ihrem Facsimile aus dem Lenz-Stammbuch von Dr. Joh. Froitzheim. 8. 96 S. 2 50
- Heft V: **Die deutsch-französische Sprachgrenze im Elsass** von Dr. Const. This. 8. 48 S. mit Tabelle, Karte und acht Zinkätzungen. 1 50

**Band II.**

- Heft VI: **Strassburg im französischen Kriege 1552** von Dr. A. Hollaender. 8. 68 S. 1 50
- Heft VII: **Zu Strassburgs Sturm- und Drangperiode 1770—76.** von Dr. Joh. Froitzheim. 8. 88 S. 2 —
- Heft VIII: **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, Kais. Oberförster. I. Teil von 1065—1648. 2 —
- Heft IX: **Rechts- und Wirtschafts-Verfassung des Abteigebietes Maursmünster während des Mittelalters** von Dr. Aug. Hertzog. 8. 114 S. 2 —
- Heft X: **Goethe und Heinrich Leopold Wagner.** Ein Wort der Kritik an unsere Goetheforscher von Dr. Joh. Froitzheim. 8. 68 S. 1 50

**Band III.**

- Heft XI: **Die Armagnaken im Elsass** v. Dr. H. Witte. 8. 158 S. 2 50
- Heft XII: **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** Nach den Quellen bearbeitet von C. N. Ney, Kais. Oberförster. II. Teil von 1648—1791. 2 50
- Heft XIII: **General Kleber.** Ein Lebensbild von Friedrich Teicher, Königl. bayr. Hauptmann. 1 20
- Heft XIV: **Das Staatsrechtliche Verhältnis des Herzogtums Lothringen zum Deutschen Reiche seit dem Jahre 1542** von Dr. Siegfried Fitte. Mit Karte. 2 50
- Heft XV: **Deutsche und Keltoromanen in Lothringen nach der Völkerwanderung.** Die Entstehung des Deutschen Sprachgebietes von Dr. Hans N. Witte. Mit Karten. 2 50

*Fortsetzung siehe 3. Seite des Umschlags.*

# FORSTGESCHICHTLICHE SKIZZEN

AUS DEN

STAATS- UND GEMEINDEWALDUNGEN

VON

RAPPOLTSWEILER UND REICHENWEIER

AUS DER ZEIT VOM AUSGANGE DES MITTELALTERS BIS ZU  
ANFANG DES XIX. JAHRHUNDERTS

VON

**Dr. A. KAHL**

Kaiserl. Oberförster in Rappoltsweiler.

~~~~~  
Mit einer Uebersichtskarte.  
~~~~~

STRASSBURG

J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)

1894.

DD

801

A31

B4

---

19-24

DEM VOGESENCLUB

**INSBESONDERE DER SECTION RAPPOLTSWEILER**

FREUNDLICHST GEWIDMET.

## Vorwort.

*Flüchtige Skizzen sind es nur geworden und konnten es bloß werden, welche der Verfasser auf Grund seiner Forschungen in den Archiven des Bezirks Oberelsass (citirt: Colmar B. A.), sowie der Städte Rappoltsweiler u. Reichenweiler und nach Benutzung anderweitiger Quellenwerke, namentlich des Rappoltsteinischen Urkundenbuchs von Professor Dr. Albrecht hiermit veröffentlicht. Einmal fehlt es dem verwaltenden Beamten an der nötigen Muse, solche Studien, zumal auswärts eingehend zu betreiben. Sodann war das vorgefundene Material überhaupt zu lückenhaft u. dürftig, um die Forstgeschichte der vorbezeichneten Waldungen einigermaßen erschöpfend darzustellen. Nachforschungen in anderen Archiven hätten weitere Ausbeute ergeben, indes musste eine solche Heranziehung aus dem angedeuteten Grunde unterbleiben.*

*Hoffentlich finden auch diese kurzen Schilderungen bei den zahlreichen Freunden unserer schönen u. geschichtlich berühmten Gebirgswaldungen, namentlich auch bei den Fachgenossen von der grünen Farbe einiges Interesse und wohlwollende Aufnahme.*

*Der Verfasser will dieses Vorwort nicht abschliessen, ohne den Archiv- und Gemeindebeamten, insbesondere Herrn Archivrath Dr. Pfannenschmid für die jederzeit gern gewährte Förderung u. Erleichterung seiner Studien besten Dank auszusprechen.*

Rappoltsweiler im Weinmonat 1893.

DER VERFASSER.

## KAPITEL I.

### Allgemeinesgeschichtliches aus den Herrschaften Rappoltstein und Reichenweier.

Die Grenze, welche das in der Ueberschrift dieses Hefts bezeichnete Waldgebiet umfasst, verläuft gegenwärtig von dem Reinoltstein (auch Rammelstein) östlich dem Tännchelgrat entlang nach dem Deutschen Hochfelsen, auf dieser Strecke zusammenfallend mit der alten Scheide zwischen den Bistümern Strassburg und Basel, von jenem der sogenannten Heidenmauer nachgehend auf den Vordertännchel. Von diesem fällt sie über die Langtann und den Schwarzen Kirschbaum auf den Lützelbachweg, folgt diesem bis zur Renck und läuft ins Lützelbachthal hinab. Zwischen diesem und dem Strengbachthal lässt der Wald ein Dreieck Rebgeleude und Privatwaldungen übrig. Südlich vom Strengbach liegen die uns interessirenden Waldungen oberhalb der Rebberge, einiger privaten Kastanienhorste und des Gemeindewaldes Hunaweier. Westlich Reichenweier wird der gleichnamige Stadt- und Staatswald begrenzt von dem Kaysersberger Wege und dessen Fortsetzung über Bruder matt, Alexishof, Ursprung. Von der Ursprungsquelle steigt die Grenze auf den Sattel zwischen Seelburg und Kalblin, folgt dem Kamme dieses Forstortes ins Müsbachthal hinab, überfällt den südwestlichen Ausläufer des Müsberges, erreicht über den Schwarzenberg und den Steinweg die Markkircherhöhe und von da nördlich aufwärts steigend den obengenannten Eckpunkt Reinoltstein. Der Besitzstand innerhalb dieser Hauptgrenzen und in den anliegenden Waldungen zur Zeit des Ausbruches der französischen Revolution ist in der beigefügten Uebersichtskarte dargestellt; die Grenze zwischen den Herrschaften Rappoltstein und Reichenweier, zu welchen die in der Ueberschrift bezeichneten Waldungen gehörten, ist deutlich ausgezogen.

Beide Herrschaften erfreuen sich einer berühmten geschichtlichen Vergangenheit; jedoch würde uns eine einigermaßen eingehende Schilderung derselben zu weit vom Ziele abführen. Wir wollen uns daher betreffs der Herrschaft Rappoltstein mit den Mittheilungen begnügen, welche Dr. Albrecht in der Einleitung seines Urkundenbuchs niedergelegt hat. Die Herrschaft, deren erste Anfänge wahrscheinlich in die Merovingerzeit zurückreichen — (der Name Rappoltweiler wird in der Form Ratbaldouilare schon 759 als Besitzung Altmanns genannt) gehörte ursprünglich den Grafen von Egisheim. Muthmasslich durch Adelheid von Egisheim, Mutter des Kaisers Konrad II, kam jeue in den Besitz der fränkischen Herzöge, der nachmaligen salischen Kaiser. Heinrich IV. schenkte sie dem Bischof Burkard von Basel, welcher diesem Könige gegenüber eine besondere Zuneigung und Opferwilligkeit bekundet hatte. Heinrich V. nahm indes die Herrschaft 1114 wieder an sich, trotzdem sich die Bischöfe von Basel nicht in den Besitz der Gegengabe, der Abtei Pfäfers, zu setzen vermochten. Erst Friedrich Rothbart gab sie 1162 als *castrum Rappoltstein cum medietate* (Hälfte) *subjacentis ville Rapolwilre* dem Bistum zurück. Wie Dr. Albrecht annimmt, übten die Herren von Rappoltstein das *dominium utile*, also die Nutzniessung des Lehens, bereits seit alter Zeit aus. Der Ursprung dieser Familie ist nicht völlig aufgeklärt. Wahrscheinlich ist die ältere Linie derselben 1157 mit dem Tode des Strassburger Dompropstes Reinhard ausgestorben. Eine Nichte desselben, Emma von Rappoltstein, soll mit Egenolf von Urslingen vermählt gewesen sein, welcher somit Stammhalter der jüngeren Linie wurde. Vermuthlich besaßen die Rappoltsteiner anfangs bereits eine Hälfte von Rappoltweiler als *Allodium* nebst einer Anzahl benachbarter Dörfer; auch die Herrschaft Hohenack bei Urbeis im Kaysersberger Thale gelangte im XII. oder XIII. Jahrh. in ihren Besitz. «Sie waren» wie Dr. Albrecht ausgeführt «mit den Herzögen von Lothringen und den angesehensten Grafen und Herrn diesseit wie jenseit des Rheines verwandt und verschwägert. Lehen trugen sie vom Reiche, von den lothringischen und österreichischen Herzögen, den Bischöfen von Basel, Bamberg, Metz und Strassburg, den Grafen von Luxemburg und Württemberg, dem Abt von Murbach und hatten selbst eine stattliche Mannenschaar. Oefters waren sie im Geleite

der Kaiser, sei es auf friedlicher Romfahrt, sei es gegen des Reiches Feinde: mehrere Glieder ihres Geschlechts fanden ihr Grab in fremder Erde. Fehdefroh zogen sie gegen ihre Widersacher oder boten wohl gar den Kaisern Trotz.

«Mit den freien Städten Strassburg und Basel, mit den elsässischen Reichsstädten, namentlich Colmar, mit den rheinischen Pfalzgrafen, den Markgrafen von Baden, den Grafen von Württemberg u. a. standen sie in engen, meist freundschaftlichen Beziehungen; aber auch im Rathe der burgundischen, lothringischen und österreichischen Herzoge wussten sie sich Geltung und Ansehen zu erwerben. Ihrer Unterthanen nahmen sie sich mit unermüdlicher Fürsorge an.»

Zwischen den Mitgliedern des Hauses Rappoltstein fanden wiederholt Teilungen statt, so im Jahre 1298 zwischen Anselm, Heinrich, und Heinrich, Sohn von Ulrich. Der erste Teil umfasste «Rappolzstein (Ulrichsburg) und den Stèn (Giersberg) und die nuwe Stat und das obere Dorf», der zweite «Altenkasten (Hohrappoltstein?) (vergl. Seite 31) und die alte Stat» und einige Besitzungen in der Umgegend, der dritte die Herrschaft Hohenack. Im Teilungsvertrage heisst es bezüglich der beiden ersten Lose: «Man sol wissen daz die zwo Stette, die alte und nuwe sollent wunne und weyde gemein haben und niessen an holtze, an gebirge und velde. Und der walt, der der Herrschafte ist gelegen hinder Rappoltsten und Altenkasten, den man spricht dez banholtz, den soll man teilen under die zwei huser Rappoltzten und Altenkasten halp und halp gelich.» (Albrecht Urkundenb. I. 161.)

Einen ähnlichen Wortlaut hatte der Teilungsvertrag zwischen den Brüdern Bruno und Ulrich im Jahre 1373 (ebendasselbst II 88 ff.). Mit dem Grafen Johann Jacob starb im Jahre 1673 der Mannestamm der Rappoltsteiner aus; seine Tochter war mit dem Pfalzgrafen Christian II. von Birkenfeld verheirathet, sodass die Herrschaft auf dieses Haus, später auf die Linie Birkenfeld -- Zweibrücken übergieng. Als den letzten Vertreter derselben zur Zeit der französischen Revolution werden wir Max Joseph, den nachmaligen König Maximilian I. von Bayern kennen lernen.

An einzelnen denkwürdigen Thatsachen aus der Herrschaft Rappoltstein wollen wir u. a. noch kurz erwähnen, dass Rappoltweiler gegen Ende des XIII. Jahrh., wie es scheint durch

die besondere Huld Rudolphs von Habsburg, zur Stadt erhoben wurde. An der durch die Bauernkriege hervorgerufenen Bewegung nahmen die Bürger nur zu lebhaften Antheil, und es kam in der Stadt zu recht ärgerlichen Auftritten und Plünderungen. Trotz der feierlichen Warnung Ulrich's von Rappoltstein schlossen sich zahlreiche Bürger dem wahnwitzigen Heereshaufen an, der 1525 vom Herzog von Lothringen bei Scherweiler unweit Schlettstadt nahezu aufgerieben wurde. 1550 erhielt Rappoltweiler nach Feststellung seiner Verfassung, Rechte und Pflichten sein « Statbuch ». Während des dreissigjährigen Krieges hatte die Stadt manche Unbill von den Schweden und andern Kriegsvölkern zu erdulden und fast unerschwingliche Lasten zu tragen. Teuerung, Hungersnot und Krankheiten rafften einen grossen Teil der Bevölkerung hinweg. Kein Wunder, dass diese nach Beendigung des unseligen Krieges aufatmete und die Unterstellung des Herrschaftsgebietes unter die Souverainität des damals mächtigen französischen Königs ruhig hinnahm. Auch den Pfalzgrafen als Nachfolgern der Herrn von Rappoltstein blieb nichts übrig, als jene anzuerkennen. Die wiederholten Beschwerden der Baseler Bischöfe gegen die Einverleibung ihres Lehens unter französische Oberherrlichkeit blieben erfolglos.

Im Jahre 1688 wurde zwischen dem obengenannten Pfalzgrafen Christian II. und der Stadt eine Feststellung der beiderseitigen Rechte vorgenommen. Im Januar 1712 verlied Ludwig XIV. dessen Sohne Christian III., Generallieutenant der französischen Armee und Oberst des « Régiment d'Alsace » in Anerkennung seiner Ergebenheit neue Feudalrechte, u. a. Erhöhung der Frohndienste, Mutationsgebühren und Steuern, sodass Rappoltweiler von neuem eine bedeutende Belastung erfuhr. Die Unzufriedenheit der Bürger wuchs mehr und mehr und machte sich schon durch eine Reihe von Beschwerden 10 Jahre vor Ausbruch der Revolution Luft. Dieses welterschütternde Ereigniss wurde daher auch in Rappoltweiler mit Begeisterung aufgenommen; ward doch mit einem Schlage drückenden Lasten ein Ende gemacht. Welche weiteren Folgen die eintretende staatliche Einziehung der herrschaftlichen Güter hatte, werden wir weiter unten darlegen.

Erwähnen wir schliesslich noch, dass die Herrschaft Rappoltstein im Oberelsass bis zur frz. Revolution 8 Aemter umfasste:

1. die rechte Seite des Leberthales mit dem Sitz in Markirch, (die linke war lothringisch) 2. Hohenack im Kaysersberger Thal, mit den Seitenthälern Urbeis, Schnierlach, Urbach, 3. Weier im Gregorienthal, 4. Rappoltweiler einschliesslich Thannenkirch, 5. Bergheim, 6. Zellenberg, 7. Gemar, 8. Heiteren. (Stoffel, Topograph. Wörterbch. Ob. Els. 1876 S. 435.)

Die mit der Grafschaft Horburg verbundene Herrschaft Reichenweier war mutmasslich im XI. Jahrh. Erbgut der Herzoge von Lothringen, welche diesen Besitz von den mächtigen vorgenannten Grafen von Egisheim erhalten zu haben scheinen. Jener ging im Laufe des XII. Jahrh. an die Grafen von Horburg über, und diese, nämlich Burchard II., der Reichenweier 1291 befestigte, und sein Bruder Walther verkauften im Jahre 1324 Reichenweier und Horburg sowie sonstige elsässische Besitzungen für 4400 Mark Silber an den Grafen Ulrich von Württemberg (Colmar B. A. Liasse E. Nr. 1; Vergl. auch Dr. Albrecht: Rapp. Urkundenb. Bd. I. Seite 277). In dem Kaufakt wird u. a. die noch zu nennende «Burg Bihlstein, Richenwilre die stat, Zellenberg burge und stat» aufgeführt. Zellenberg ging jedoch bald darauf nebst Bennweier in den Besitz der Bischöfe von Strassburg über, welche diese Orte später dem Herrn von Rappoltstein als Lehen übertrugen. Die Herrschaft Reichenweier umfasste hiernach die Ortschaften Reichenweier, Hunaweier, Bebelnheim, Mittelweier, Ostheim und Altweier, während die Grafschaft Horburg 11 nach dem Rheine zu gelegene Dörfer in sich begriff und mit diesen bis an diesen Strom sich erstreckte.

Die Grafen von Württemberg, Ende des XV. Jahrh. in den Herzogstand erhoben, besaßen beide Herrschaften als volles Eigentum unter dem direkten Schutze des Reichs; die Kaiser bewilligten ihnen zahlreiche Privilegien. Die Nutzniessung der beiden ersteren hatten bald die regierenden Fürsten selbst, bald wurde jene deren Witwen und Nachgeborenen vorübergehend zur Apanage überwiesen.

Im Jahre 1397 fiel Eberhard dem Jungen durch Heirat die Grafschaft Mömpelgard zu, von da ab Residenz der württembergischen Besitzungen im Elsass und in der Franche-Comté. Im Jahre 1617 wurden all diese linksrheinischen Besitzungen vom Herzogthum Württemberg förmlich abgezweigt und damit in geringerem Grade abhängig von der Stuttgarter

Regierung. Nachdem die Herrschaft Reichenweier bereits während der Bauernkriege unsäglich Greuel erlitten hatte, schlug ihr der dreissigjährige Krieg neue tiefe Wunden; 1635 wurde die Stadt von den Lothringern belagert, eingenommen und geplündert; im folgenden Jahre ward Bilstschloss von den Schweden überrumpelt und zerstört.

Der Friedensvertrag von Osnabrück setzte allerdings die Herzoge von Württemberg, Linie Mömpelgard in ihre elsässischen Besitzungen wieder ein, und zwar unter direkter Abhängigkeit vom Deutschen Reich, indes bald erfuhren jene die Gefährlichkeit ihres mächtigen und gewalthätigen Nachbarn, Ludwigs XIV., welcher sich mehr und mehr im Oberelsass einnistete und namentlich durch Erbauung der Festung Neubreisach in die Grafschaft Horburg einen lästigen Keil trieb. Am 30. September 1680 ward die Stadt Reichenweier von den Franzosen besetzt, und die Herzoge von Württemberg mussten die Souveränität des Königs von Frankreich wohl oder übel anerkennen. Der König versuchte alsbald die herrschaftlichen Renten an sich zu ziehen und Steuern aufzuerlegen; von 1723—1748 liess er die Herrschaft infolge ausgebrochener Erbstreitigkeiten sequestriren und durch seinen Intendanten verwalten. 1748 übernahm Herzog Karl Eugen, ein gestrenger, zielbewusster Herrscher die Regierung, vermochte aber die Aufhebung des Sequesters über Altweier und Ostheim erst 11 Jahre später durchzusetzen. Dagegen erlangte er infolge unablässigen Drängens von Ludwig XV. 1768 sehr günstige «Lettres patentes», welche ihn in seinem Besitzstand und seinen Rechten von neuem bestätigten und stärkten. (Vergl. Pfister *Le comté de Horbourg et la seigneurie de Riquewihr* Paris 1889.)

Indes die längst vorbereitete Revolution nahte und führte im Februar 1793 zur Aufhebung der württembergischen Herrschaft im Elsass. Die herzoglichen Güter wurden erst sequestrirt, alsdann grösstenteils, darunter auch die Waldungen für Nationalgut erklärt. Diese gewaltsame Umwälzung ward 1802 durch den Lüneviller Frieden bestätigt und Herzog Friedrich II., der 1806 die Königswürde annehmen durfte, für den Verlust der linksrheinischen Besitzungen durch drei säcularisirte Klostersgüter und neun ehemalige Reichsstädte zur Abrundung seiner süddeutschen Lande entschädigt.

## KAPITEL II.

### Entwicklung der Waldeigentums-Forsthoheits- und Berechtigungsverhältnisse.

Nach den Forschungen von Schwappach (Grundriss der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands) waren um das Jahr 600 Allmendwald und Königlicher Bannforst die einzigen Formen des Waldbesitzes. So bezeichnete Gregor von Tours 590 die Vogesen als *silva regalis*. Unter Allmenden haben wir die in der Nähe der Ansiedelungen belegenen Waldungen und Weidgänge zu verstehen, in welchen die vollberechtigten Gemeindeangehörigen Holz- und Weidenutzung, Jagd, Fischerei und andere Nebennutzungen als Markgenossen gemeinsam ausübten.

Mit der Ausbildung von Grossgrundherrschaften vom VII. Jahrh. ab fiel ein beträchtlicher Teil der Königsgüter durch Verleihung an weltliche und geistliche Grosse, auch an Klöster. Infolgedessen, und da jene oft Allmendgut an sich zu reißen wussten, entwickelte sich als dritte, im weiteren Verlaufe häufig werdende Form das Waldeigentum der Grossgrundherrschaft, während der bäuerliche Privatwaldbesitz im frühesten Mittelalter kaum in Betracht kam.

In den herrschaftlichen Waldungen, besonders in den ursprünglich freien Markgenossenschaften wurden den Hintersassen schon zeitig umfangreiche Nutzungsrechte zu Teil. Ebenso standen den Grossgrundherrschaften häufig als Mitmärkern solche, sogar Eigentumsrechte, an den gemeinen Marken zu; dadurch dass sie deren Verwaltung und Bewirtschaftung mit versehen liessen, gewannen sie mehr und mehr Einfluss und Rechte in den Waldungen.

Im Gebiete der hiesigen Waldungen können wir die ursprünglichen Eigentumsformen königlicher oder herrschaftlicher Bannforst und Allmendwald mit ziemlicher Sicherheit nachweisen. In den 1888<sup>er</sup> Mitteilungen der Vogesenklubsektion Kayzersberg (Eine Markgenossenschaft im Kayzersberger Thale) sind Beschreibungen der Rechte von Kienzheim und des oberen Dinghofes von Sigolsheim aus dem XIV. Jahrh. abgedruckt. Jenen zufolge hat noch damals zwischen dem Strengbach, ehemals Mulebach, und dem Kayzersberger Thale eine «gemeine merke» oder «waltmarcke» bestanden, in welcher u. a. sieben

anliegende Dinghöfe berechtigt waren. Diese, auch Herren- oder Fronhöfe genannt, waren grundherrliche Niederlassungen mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, von denen aus die Verwaltung der zum Hofe gehörigen Güter durch die Beamten und die Dienerschaft besorgt wurde. Aus jenen entwickelten sich vom X. Jahrh. ab die befestigten Burgen. Die ebengenannte Quelle besagt Folgendes :

«Man sol och wissen daz in dirre gemeinen merke ligent siben dinghöfe, der ʒlit einer in dem oberen dorf ze gemer. Einre ze mittelwilre. Einer ze sygolzhein. Einer ze Kónshein. Einre ze Minrewilre. Einer ze Ongershein. vnd einre ze Tvrenkein. vssir disen siben hofen sollent gan siben vorstere. vnd sollent sich die sammenen bi dem mvlbach (Strengbach) ze rapolz wilre. vnd sollent den mvlbach vf gan vnd vindent sv ieman do vischen der sinen berren schvttet dise sit des bachez, den sollent sv pfenden fur fvnf schillinge. vnd sollent haben einen crapfen einer ellen lang do mitte sv in harvs ziehen. vnd entrinnet er gyne sid vz so sollent sv in lan lofen. Dannan sollent sv fur sich in gan vffen die hohe virst vnd vindent sv do ieman kol machen von standem holze dem sollent sv den tvmen vffen dem stvnpe abe slahen, vnd git er in ein pfunt pfenninge so sollent sv in lan gan. vindent sv och ieman howen nach der snvre der sol in geben ein unze pfenninge. ein holzacktz git einen schilling, vnd ein sehselin (kleines Beil) sehs pfenninge. vnd sollent pfenden als der sne smilzet. vnd der bach har nider rvnnet vnd nvme furbas sollent sv pfenden».

Von der First d. h. vom Vogesenkamme, sollen die sieben Förster abwärts steigen zur Abtei Pairis, von da zum Abt von Münster, von hier zu den Herrn von Gyrsberg zu Weiher im Gregorienthal und schliesslich in den Frohnhof zu Türkheim. Die im Markwalde berechtigten Höfe hatten den Förstern Trinkbecher, Schüsseln, Kleidungsstücke, Getüch, Wein und Imbis zu verabreichen. Der rote Türkheimer wird hierbei schon dazumal erwähnt.

Die Grenzen der Waldmark werden nur ungefähr angedeutet. Inwieweit die zwischen den Dinghöfen ansässigen freien Dorfleute in jener eigentums- und nutzungsberechtigt waren, ist nicht genau festzustellen. Jedenfalls waren die uns besonders interessirenden Gemeinden Reichenweier, Bennweier, Mittelweier, Bebelnheim, Zellenberg, Hunaweier nach Zerfall der

grossen Waldmark bereits im XV. Jahrh. im Besitz gesonderter «burgerwelde». Die noch zu erwähnenden abgelegenen drei Forstorte Walburg, Griechbühl und Blütling blieben für die ebengenannten Gemeinden und Rappoltsweiler als ungeteilter Allmendwald übrig.

Der oberhalb und zwischen der Waldmark belegene Forst der Herrschaft Reichenweier ist wol ursprünglich Königsgut gewesen. Der Hauptstock dieses Waldes liegt in der Seelburg mit dem Königsstuhlfelsen; in jenem Namen haben wir mutmasslich einen Anklang an das Salgut (terra salica) der fränkischen Könige zu suchen. Später ist dieser Forst wahrscheinlich durch Verleihung an einen Grossgrundherrn übergegangen. In dem schon erwähnten 1324<sup>er</sup> Kaufakt zwischen den Grafen von Horburg und denen von Württemberg ist der Wald als Zubehör der Herrschaft ausdrücklich genannt.

Die Bürger von Rappoltsweiler und die des ehemals zwischen der Stadt und Hunaweier gelegenen Dorfes Ellenweiler (untergegangen gegen Ende des XVI. Jahrh.) haben anscheinend wie die anderen sechs Gemeinden einen eigenen Bürgerwald ausgeschieden erhalten, und zwar wohl in dem noch heute sogenannten Allmendwald südlich vom Strengbach. Für diese Annahme spricht die Thatsache, dass in den Rappoltsteinischen Forstordnungen von 1429 und 1432 (Rapp. Stadt Arch. DD.) vom Forstort «almende» und von den «burgerwelden» die Rede ist. Jedoch scheinen die mächtigen Herren schon damals die Hände nach dem Allmendwalde ausgestreckt zu haben, und 1483 heisst es in einer weiteren Forstordnung kurz und bündig: «item alle welde sein der herrschaft.» Gleichwol ist in Rappoltsweiler die Erinnerung an frühere Waldeigentumsrechte wach geblieben, denn noch kurz vor Ausbruch der französischen Revolution nahm die Stadtvertretung den Allmendwald (Colmar B. A. Liasse E 1706) in Anspruch, wie im Schlusskapitel dargelegt werden wird. Abgesehen von diesem Walde und denjenigen der Klöster Sylo und St. Nicolaus, welche letztere 1510 von der Herrschaft käuflich erworben wurden, mag der Rappoltsteinische Wald bis zur Schenkung an das Bistum Basel in der Hauptsache königlicher Bannforst gewesen sein. In den betreffenden Urkunden findet sich indes ebensowenig wie in den Teilungsverträgen von 1298 und 1373 eine genauere Angabe über die örtliche Liegenschaft und Begrenzung; nur das

um die Schlösser gelegene Bannholz wird als Forstort erwähnt. Jedenfalls waren zu Beginn des XIV. Jahrhunderts die Eigentums Grenzen gegenüber dem Besitze der Stadt Bergheim strittig. Um das Jahr 1303 klagt diese (Albrecht Urkundenbuch I 184) über Gebietsanmassungen seitens der Rappoltsteiner; diese hätten die Allmendgüter «Schetteleite», «Hagenach», «Wise», «Sultze» sich widerrechtlich angeeignet und sowohl den Leuten von Bergheim, als denen von Rappoltzweiler die Holznutzung im gemeinsamen Hochwalde entzogen (in qua silva dicta communitas particeps est sicut et ipsi de Rapoltzwilre.) Infolge dieses Streites wurden von beiden Parteien die sog. ältesten Leute 1357 vernommen. Die betreffenden «Kundschaften sind in der Liasse E 2671 des Colmarer B.-A. enthalten; sie sind für die damalige Art der Waldbenutzung teilweise recht bezeichnend, sodass einige auszugsweise hier folgen sollen; die gleichgültigen Namen sind durch N. N. ersetzt.

«I. Diez ist der von Rappoltstein Kundschaft umb die oberen güter und welde:

N. N. von Cöllenberg hant gesait daz si gedenkend 40 jar und me daz die von Rappoltstein dies ultze und daz jungholtz (östlich Schlüsselstein) habend gehebt in gewalt und nutzlicher gewere.

N. N. hant gesait umb die welde schettelite und vorderybach und affterybach, Eberlinsmatt, Swarzenberg, die ebenin obent uff dem tennchen untze an daz eigin von Razenhusen (Rathsamhausen) daz si gedenkend wol 40 jar daz die von Rappoltstein dieselbe welde inne und har hant braht in nutzlicher gewere und och befoerstet und gehoertend och me gesagen daz die von Berckheim ie deheinen (keine) ansprache dar an gehattent.

N. N. hat och gesait umb die vorigen welde daz si daruff gevarn und dar inne gepfendet von den von Rappoltstein foerstern und ruogete (rügte) och niemand anders denne die von Rappoltstein foerster.

Der lutpriester von Thannenkilch hat gesait daz die von Rappoltstein den von Thannenkilch holtz gapen zu irer Kilchen und daz si nie gehorten gesagen von den von Berckheim foerstern daz si uff den welden ie gehuetent.

N. N. hant gesait daz si muesstent stumpfloess (Abgabe für einen Baumstumpfs Strafe) geben den von Rappoltstein foerstern.

N. N. hat gesait daz er gedenket 20 jar und me da er uff Bilstein waz daz er nie anders gehorte sagen denne daz die

welde ginsit (südlich) des Mulebachs (Strengbach) waerent denen von Horburg und die welde dissit des baches denen von Rappoltstein.

N. N. hant gesait daz die von Rappoltstein fürent eine hofstatt in Eberlinsmatt (1347 Benediktinerniederlassung) und daz er dicke (oft) die von Rappoltweiler voerster do habe gesehen aber ob die voerster von Berckheim do waren daz weiss er nit.»

Fünfzig Leute aus Rappoltweiler und der Propst von St. Morandus bezeugen dasselbe und sagen weiter aus «daz die von Rappoltstein die welde zu lehen haben vom Stift ze Basel.»

«N. N. hat gesait daz er und ouch sine lute uf dem walde in Eberlinsmatt hinter dem taennchel eicheln losent und daz die voerster von Rappoltstein si pfändent.

II. Diez ist der von Berckheim Kundtschaft gegen die von Rappoltstein von der oberen welde und gütter wegen und sine uslute :

N. N. hat gesait umb die Sultze . . . . daz daz alles der von Berckheim almende ist und der sie zü der mark gehörent.

N. N. hat gesait daz er holtz habe gehowen in den welden und daz er forchte (fürchtete) die voerster von Rappoltzwilre und die voerster von Berckheim die in den welden hüentent ze beiden siten.

N. N. hant och gesait umb die welde daz ist schettelite (u. s. w. wie vor) daz daz den von Berckheim und den von Rappoltzwilre (im Gegensatz zur Herrschaft Rappoltstein) und daz die zü der mark gehoerent gemein sellent sin.

III. Daz sint die zü der mark gehoerent :

N. N. von sant pült hat gesait daz er gesehen hat die von Berckheim in Eberlinsmatt faren überrücke mit pferden nach holtze.

N. N. von sant pült hant och gesait daz si haben gehort sagen daz die von Berckheim die von sant pült, von orswilr und die von Rappoltzwilr gemein sellent han an Eberlinsmatten.

fuenf und fuenfzig von Berckheim hant och gesprochen umb die welde schettelite (u. s. w. wie vor) indewendig des Mulbachs daz sie wissent daz die der von Berckheim und die von Rappoltzwilr die indewendig des baches sint gesessen der von sant pült von Rodern und von Rosswilr (Rohrschweier) gemein almende sint und sprochent daz sie selbe welde in gewalt und in gewere habent gehebt.

N. N. hat gesait daz er gedenket 50 jar do er ze sant pült diende daz er fure hinder Eberlinsmatt und hinder dem taennchel und hiewe do reiffe und handsteck dez sin meister bedorft

und werte ime daz nieman und horte och von einem erbaren mann do mit im fur der waz wol 40 jar daz der sprach : kinder diese welde sind alle unser almende und weiss wol daz man si inen mit gewalt neme und genommen habe.

N. N. hat gesait daz er vor 20 jaren habe gehort sagen daz die von Berckheim reht haben in den welden im äfftern und vördern ybach daz er selber si gefaren in Eberlinsmatt und Eichenholtz drinne gehowen und gen Berckheim gefürt und werte im daz nieman und sient dez entwert (enteignet) mit gewalt und ane reht.»

So verworren und sich widersprechend diese Kundschaften auch lauten, so geht doch aus denselben hervor, dass zwischen Tännchel, Hohkönigsburg und den Vorbergen eine andere Waldmark bestanden hat, als deren Teilhaber die Leute von Bergheim, Rodern, Rohrschweier, Sankt Pilt, Orschweiler, auch die von Rappoltsweiler nacheinander genannt werden. Diese Annahme wird bestätigt durch zwei Verleihungsurkunden Karls des Grossen an die Abtei Leberau aus den Jahren 774 und 801; von diesen soll allerdings die letztere unecht sein; da sie indes im XIV. Jahrhundert durch Kaiser Karl IV. anerkannt worden ist, so legt sie jedenfalls von den damaligen Anschauungen Zeugnis ab. Beide Urkunden sind enthalten in den Regesten der Karolinger herausgegeben von Böhmer-Mühlbacher (Innsbruck 1889) Bd. I, Seite 69 Nr. 167 und Seite 153 Nr. 372 a. In der 774<sup>er</sup> Urkunde schenkt Karl der Grosse dem Abt Fulrad einen Klosterwald oberhalb Leberau «in pago Alisacense, ex marca fisco nostro Quuningishaim», und in der zweiten Urkunde heisst es, dass der geschenkte Wald reicht bis an die «Marg dess grossen und hohen Berges im Voge genannt» (spätere deutsche Uebersetzung). Nach Ansicht des Verfassers ist unter der ersteren «marca» das Kintzheimer Königsgut, unter der letzteren «marg» die ebenerwähnte gemeine Waldmark der genannten Ortschaften zu verstehen.

Wahrscheinlich sind die den Rappoltsteinern zugefallenen Bannforsten am Tännchel mit den Grenzen jener Waldmark zusammengestossen, und mutmasslich haben diese Herrn der Jagdgründe wegen schon frühzeitig ihre Forsten durch Uebergreifen in den angrenzenden Markwald willkürlich abgerundet. Bei der sehr extensiven Waldbenutzung mögen selbst noch im XIII. Jahrhundert die Eigentumsgrenzen gerade im Gebirge

keine festen gewesen sein. War auch in der Mitte des XIV. Jahrhunderts die Erinnerung an eine frühere grössere Ausdehnung der Waldmark gegenüber dem herrschaftlichen Forst noch rege, so war jene wohl nicht mehr, als eine dunkle Ahnung. Anno 1357 schlichteten Ulrich vom Huse, Johannes von Eckerich und Gosse Sturm der Aeltere, Burggraf von Strassburg den Waldstreit zu Gunsten der Rappoltsteiner. (Albrecht Urkundenb. I 547). Dieser wurde aber wiederholt wieder angefacht und erst 1583 durch das Setzen von Grenzsteinen am Tännchel entgültig erledigt. (Colmar B.-A. Liasse E Nr. 1679.)

Thatsächlich unterscheidet sich somit die Entwicklung des Waldeigentums in beiden Herrschaften insofern, als die Stadt Reichenweier an Stelle ihrer ursprünglichen Nutzungsrechte an der Waldmark einen Teil derselben als Bürgerwald erhielt, wogegen der starke Wille der Rappoltsteiner die Bildung eines solchen zu verhindern wusste. Nachdem diese Herren im Jahre 1470 die Waldungen der Herrn von Rathsamhausen oberhalb Thannenkirch (Colmar, B.-A. Liasse E Nr. 678) und 1510 die vorgenannten Klosterwaldungen gekauft hatten (ebendasselbst E Nr. 2401), war der Besitzstand hüben und drüben zum Abschluss gelangt und verblieb so bis zur französischen Revolution. Die ungetheilten Waldungen der sieben Gemeinden blieben als Zankapfel zwischen beiden Forsten liegen. Ein 1535 angerufenes Schiedsgericht (Colmar, B.-A. Liasse E Nr. 65) stellte schliesslich fest, dass «im Wahlberg, der sonst der Beholtzung halber almend und gemein ist» das Hegen und Jagen beiden Herrschaften gemeinschaftlich sein soll.

Die Waldabgrenzung war in den vorigen Jahrhunderten eine sehr primitive. Wie in anderen Waldgauen lehnte sich diese zuvörderst an Kammlinien, Thäler, Mulden, Holzschleifen, Wasserläufe und Wege an. Ein uralter Spruch beschreibt das Verlaufen der Grenzen mit den Worten: «Wie Kugel rollt und Wasser fliesst». Jedenfalls passen sich die ältesten Grenzen weit natürlicher dem Gelände an als die in den beiden letzten Jahrhunderten durchgeführten. Diese mögen wol manchmal après le bon dîner im Zimmer mit dem Lineal auf der Karte gezogen worden sein. Wo ehemals scharf ausgeprägte natürliche Grenzen nicht vorhanden waren, bediente man sich anfangs besonderer Grenzzeichen, wie Felsen, zusammengeschütteter Steinhäufen, vor allem der sog. Lochbäume, d. h. ausgezeich-

neter Stämme, welche mit irgend einem Grenzmal versehen wurden. Solche waren gerade in hiesiger Gegend sehr üblich. Das Setzen behauener Grenzsteine wird erst im XVI. Jahrh. erwähnt, und zwar unseres Wissens am frühesten bezüglich der im Adelsbach und am Tännchel gesetzten.

Bei der damaligen mangelhaften Begrenzung, Vermessung und Kartierung herrschte, wie leicht erklärlich, grosse Grenzunsicherheit. Häufig entstanden in den hiesigen Waldungen Zwiste dadurch, dass abständige Lochbäume umgefallen waren. In beiden Herrschaften wissen dicke Aktenhefte von zahlreichen «Spännen und Stössen» zu erzählen; doch würde eine vollständige Wiedergabe derselben kaum von Interesse sein. Abgesehen von dem eingehender behandelten Bergheimer Grenzstreit war namentlich die Strecke zwischen dem Reinoltstein und der Markkircher Höhe an der lothringischen Grenze strittig, sodass die herrschaftlichen Holzknechte das dort gehauene Holz tagtäglich entfernen mussten, damit die Welschen es nicht holen sollten. Die beiden Herrschaften Rappoltstein und Reichenweier lagen sich fast beständig wegen irgend eines Uebergriffes in den Haaren. 1535 z. B. wurde gelegentlich des vorerwähnten Schiedsspruches wegen des Walburgs festgestellt, wo die Grenze im Helhocken bei Hunaweier verlaufen solle, ferner dass «die Strasse von dem Limpachbrücklin (am Ausgange des Bilsteinthals) an bis zum eichenen Steg (bei Sägemühle Haas) und bis auf den Isenrain (auch Eysereinen reyn, wohl wegen früherer Eisenerzgruben so genannt) eine gemeine offene Keyserliche Strasse wie sie denn ist hinfüro bleiben soll, dass auch unser gnädiger Herr von Rappoltstein bei der Entpfahung Zolls und Frevel und Bussen auch Geleitgebung und andere Dienstbarkeiten auf solcher Strasse fürhin zu lassen und bleiben solle». König Wenzel hatte nämlich 1392 Bruno von Rappoltstein mit einem einkömmlichen Zolle von Schloss Limburg am Rhein bis nach Rappoltsweiler und von da über den Isenrain nach Markkirch belehnt. (Albrecht Urkundenb. II 283).

Auch die Ausübung der Fischerei im Müsbach und Strengbach bildete lange Zeit Anlass zu Misshelligkeiten zwischen beiden Häusern, ein Beweis, dass die Forellen schon damals ein beliebtes Gericht waren.

1554 kam es zu einem Vergleich zwischen Georg von Württemberg und Egenolf von Rappoltstein, demzufolge jener

in dem Sylwalde jagen und jährlich 10-30 Stück Bauholz hauen durfte. (Colmar B. A. Liasse E N<sup>o</sup> 1706).

Bei der Darstellung der Entwicklung der Waldeigentumsverhältnisse darf die Frage nicht unerörtert bleiben, in welcher Weise die Grossgrundherren in den letzten Jahrhunderten ihre Hoheitsrechte bestätigten. Es kann nicht Wunder nehmen, dass die Auffassung jener sich im Einklang befand mit dem Erstarken der zahlreichen Landesfürsten, deren die schwachen Kaiser in den beständigen Kriegsläufte dringend bedurften. Diese mussten sich daher die Grundherren durch Begünstigungen aller Art gefügig machen und unterstützten auch deren Bestrebungen, die Forst- und Jagdhoheit in den eigenen wie in den übrigen Waldungen ihrer Gebiete mehr und mehr auszubilden. Die Juristen der römisch-rechtlichen Schule definierten diese Hoheit « als eine öffentliche Macht und Gewalt, in Bezug auf Jagd, Forst und Wald Etwas zu gebieten und zu verbieten, über die Forst- und Jagdstreitigkeiten zu erkennen, die Uebertreter zu bestrafen und allen Nutzen zu geniessen ». (Bernhardt. Geschichte des Waldeigentums). Dementsprechend entschied zu Anfang des vorigen Jahrh. das Rappoltsweiler Ratskollegium, das Forstwesen äussere sich in drei Aktionen, in der defensio jurium, der perceptio reddituum und der conservatio silvarum. (Colmar B. A. Liasse E N<sup>o</sup> 676).

Diese drei Rechte hat die Herrschaft in den Waldungen des Amtes Rappoltsweiler unumschränkt ausgeübt; wenn über die Beeinflussung der nicht herrschaftlichen Waldungen Nichts verlautet, so liegt dies eben daran, dass erst im vorigen Jahrh. einige Privatwäldchen entstanden. Gelegentlich der 1688, also bereits unter französischer Oberherrlichkeit vorgenommenen Erneuerung der herrschaftlichen Rechte (Colmar B. A. E N<sup>o</sup> 1602) wurde namentlich angeführt:

Das Eigentumsrecht an allen Waldungen des Bannes abgesehen von den Dürrholzrechten der Bürger, sodann das ausschliessliche Jagd- und Fischereirecht im ganzen Bann.

In der Herrschaft Reichenweier sind die Forsthoheitsrechte namentlich im vorigen Jahrh. lebhafter erörtert worden. Herzog Karl Eugen liess 1760 durch den Rechtsgelehrten Treittlinger hierüber ein Gutachten ausarbeiten (Colmar B. A. E 184), worin beansprucht wurde: 1. Genuss, Polizei und Verwaltung in allen herrschaftlichen Waldungen, 2. Ausübung der polizei-

lichen Aufsicht in allen Gemeinde- und Privatwaldungen, 3. Jagd- Weide- und Eckergerechtigkeit in sämtlichen Waldungen, 4. Eigentum an allen hochstämmigen Bäumen, dem sog. Oberholz in den Mittelwaldungen, es mögen selbige in den herrschaftlichen Waldungen liegen oder auf den Feldäckern, Matten, Allmenden». Im Anschluss daran heisst es: «Alle Inhaber von Hursten, die glauben obgemelten Rechten nicht unterworfen zu sein, sollen sich mit Beweismaterial melden». Von diesen weitgehenden Forderungen wurden die drei ersten 2 Jahre später durch Ludwig XV anstandslos bewilligt. Die herrschaftlichen Forstbeamten zeichneten daher auch in den Gemeinde- und Privatwaldungen die Holzschläge aus und leiteten den Holzverkauf; sie stellten die Anzahl des Weideviehs alljährlich fest und sorgten wohlweislich dafür, dass das Wild mit seiner Aesung nicht zu kurz kam. Nur die vierte Forderung wurde von der Königlichen Regierung teilweise abgelehnt, insofern die Nutzung der Oberhölzer lediglich an die Einhaltung der Forstordnung geknüpft ward. Die Besitzer von Privatwaldungen sollten überdies ihre Eigentumsrechte beweisen und ihren Waldbesitz in ein Lagerbuch (*livre terrier*) eintragen lassen. Einige Jahre später legte der als oberste Justizbehörde fungierende elsässische hohe Rat zu Colmar diesen Besitzern unverblümt die Verpflichtung auf, soviel fruchttragende Bäume belassen zu müssen, als zur Erhaltung des Wildstandes nötig sei.

Als besonderen Ausfluss der Forsthoheit betrachteten die Dynasten etwa von XV. Jahrh. ab die Befugnis zum Erlass von Forstordnungen. Diese entsprangen teils der landesväterlichen Fürsorge bei mehr und mehr überhandnehmender Furcht vor Holzmangel, teils den Rücksichten auf Erhaltung der Wildbahnen, hatten aber wohl auch den Zweck, die Autorität der Herrscher ins gebührende Licht zu stellen. Auf den sachlichen Inhalt dieser Kundgebungen, deren aus beiden Herrschaften eine grössere Anzahl überliefert ist, werden wir noch öfters zurückkommen. Es möge an dieser Stelle die Rappoltsteinische Waldordnung aus dem Jahre 1543 abgedruckt (Original in den Akten des Kais. Amtsgerichts Rappoltweiler) werden, um dem Leser von Inhalt und Form solcher Verordnungen ein Beispiel zu geben:

«Waldordnung.

Der Wolgeborn herr, herr Wilhelm zu Rappoltzstein, zu Hohennack und Geroltzcek am Wassichin, unser gnädiger und regierender herr lat ouch befehlen und gepieten daz ir nun fürterhin nit mer in den waldt Forderybach genannt faren und alda holtz nemen sollen weder grien noch dhürr, es sey eichin oder thennin, liegendts oder standts, ohn Ihrer Gnaden wissen und willen und erlaupung, er sey welchen stants er welle, edelleut, diener oder von burgern, heimsch oder frembdt, niemands ausgenommen, dann sein Gnad würd sonderlich darauf acht haben lassen und welcher daz verbricht umb drythalb Pfundt Pfennig ohnnachlesslich strafen. Dann sein Gnad selbs ire hoffkarcher annderst nit mer dahin faren lassen würt, denn allein die wäldt zu säubern. Es verböut ouch sein Gnad alle wäldt bis ganntz herfür gegen der statt als nāmblichen der Afterybach, Kaibsrhein, Schelmenkopf, Bannscheidt, Taussembach, Wäldt am Kūenberg, alle Sankt Niklaus wäldt, die Allemendt und Lymbach zu gleicher gestalt wie oben im Förderybach ouch gemelt. Bedenckth sein Gnad wie die fordern wäldt so gar abkommen, solt etwan, da Gott vor sey, feurige Not und anderes zufallen, daz sollichs an holtz ein grosser Mangel bringen würde. aber dagegen will sein Gnad erlouben daz man möge zu nothdurfft holtz nemen am Schwarzenberg, Adelsbach und Mossberg, doch waz von bauwholtz, Sägebomen und jung Erdtkhynen so mit der zeit aufwachsen möchte es sey liegendes oder standts, eichin oder thennin bey vorigem gepot versehenen. und so sy wie vorstat daz erlout holtz nemen sollen sy die afterslag darvon ouch hinweg füren damit die waldt nit verwüst und jung holtz wider an die statt wachsen mög. Dez wisse sich männiglicher vor schaden zu hüten.

Datum den fünff und zwinzigsten Tag Augusti anno 1543».

Die Feudalherrn leiteten aus ihren grundherrlichen Rechten weitgehende Befugnisse über die Heranziehung ihrer Unterthanen zu Leistungen und Abgaben aller Art her; sie dehnten oft die Forsthoheit, insbesondere den Wildbann ins Ungeheuerliche und Unerträgliche aus. Auf der anderen Seite brachte es das patriarchalische Verhältnis zu den Hintersassen mit sich, dass die Herrn diesen in den ursprünglich herrschaftlichen und in den usurpierten Waldungen Nutzungsrechte einräumten. In

der Herrschaft Rappoltstein lag die Notwendigkeit der «Beholzung» der Bürger um so mehr vor, als der Stadt ausser ihrem Siebentel am Walburg und der Gemeinmark im Ried kein eigener Wald verblieben war. In den vorerwähnten Teilungsverträgen von 1298 und 1373 (s. oben Seite 3) ist denn auch den Bürgern die Mitbenutzung der Waldungen zugesprochen worden. Jene erfuhr aus waldpfleglichen Rücksichten nachträglich mancherlei Beschränkungen. Es erfolgte wiederholt das Verbot der Schaf- und Ziegenweide, Verjüngungen wurden in Schonung gelegt, zu Wiesen geeignete Mulden und Thäler den Waldgütern zugeteilt. Auch die Einwohner von Thannenkirch, Altweier, St. Blasien und Fortelbach wussten sich in den Genuss von Weiderechten in den beiderseitigen Waldungen zu setzen und behaupteten diese hartnäckig. Ueber den Umfang der eingeräumten Holznutzungen geben die Forstordnungen Auskunft. Jene bezogen sich in der Herrschaft Rappoltstein anfänglich auf das stehende und liegende Dürholz, den sog. Afterschlag, d. h. dasjenige Abfallholz, welches nach dem Zurichten der Stämme im Walde zurückblieb und auf die sämtlichen Windfälle. So heisst es in der schon erwähnten Rappoltst. F. O. 1432: «item man mag afterslagen und windwerffen uffhouwen und daz niessen ane irunge der vörster». Die Waldorte, in denen diese Nutzungen gestattet sein sollten, wurden öffentlich bekannt gegeben und meist örtlich «ussgelocht», also durch Lochbäume begrenzt. So räumt die Rappoltst. F. O. 1429 das Holzholen ein «in dem äftern ybach als wyt und breit der uffgetan ist».

Ferner wurde den hiesigen Bürgern Bauholz gegen ein Stumpfgeld von etwa 9 Batzen und einen jährlichen Hauszins für den Förster nach Prüfung des Voranschlages durch den «Erlaubmeister» verabfolgt. Auch für die zahlreichen Gemeindebauzwecke gab die Herrschaft die Hölzer unentgeltlich ab. Da die Herrn zu ihren umfangreichen eigenen Bauten und zu der Hofhaltung oft der Fuhrleute bedurften und diesen jährlich mehrere Frohndetage auferlegten, so wussten die Fuhrleute und Karrcher besondere Begünstigungen sich zu erwirken. So wurden 1556 (Rappoltst. Stadt. Arch. DD.) jedem, der «Ross, Schiff und Geschirr», also Fuhrwesen besitzt, wöchentlich nach altem Brauch drei Holztage: Montag, Mittwoch, Freitag zugestanden, an welchen sie je einen Baum abfahren durften. An

den übrigen Tagen sollten sie ihren Mitbürgern «um gebührliche Belohnung» Holz fahren. Den armen Leuten, die das Holz, «zu lyp» tragen mussten, wurden bestimmte naheliegende Forstorte angewiesen.

Von jeher erhielten die Bäcker, Metzger, Müller, Ziegler, Wirte zur Ermöglichung ihrer Gewerbe grössere Holz mengen zu ermässigten Taxen.

Ganz besonderer Gerechtsame erfreuten sich die 1671 im vorderen und hinteren Ibachthale angesiedelten Glaser, worüber wir im IV. Kapitel Weiteres mitteilen werden.

Je näher man das Gespenst der Holznot heranrücken wähnte, desto mehr suchten die Herrn von Rappoltstein diese Nutzungsrechte einzuschränken. So wurde 1648 den Fuhrleuten wöchentlich nur noch ein grüner Montagsbaum und zwar im entlegenen Schwarzenberg zugestanden, von dem sie Freitags den Afterschlag holen durften. 1666 wird in einer Forstordnung darauf aufmerksam gemacht, dass nur die mit dem Waldhammer angeschlagenen Karrchbäume geholt werden dürfen. 1708 erging sogar eine Entscheidung, dass die Fuhrleute diese Nutzung nicht als ein Recht, sondern als «speciale Gnad» anzusehen hätten. Dasselbe wurde betreffs des Bauholzes erklärt; solches solle nur denjenigen zukommen, «welche sich durch gute Auf führung und Conduite gegen gnädige Herrschaft verdient gemacht haben». (Akten des Amtsg. Rappoltsw.) Schon 1648 verweigerte diese den Bürgern die noch grünen Windfälle.

Um diese Zeit führte sie auch die Veräusserung aufgeklafferten Brennholzes ein, sowie die Zahlung einer Taxe von 2 Batzen für einen Karren Dürrholz. Die Versuche der Rappoltswailer, sich die beim Bewaldrechten des Bauholzes abfallenden Späne und Brocken anzueignen, wurden zurückgewiesen; dagegen erhielten jene den beim Aufarbeiten des herrschaftlichen Klafferholzes übrigbleibenden Schlagabraum. Bauholzabgaben wurden von Mitte des vorigen Jahrh. ab immer sparsamer und nur «ohne Consequenz auf dem Gnadenwege» genehmigt. Je zurückhaltender die Herrschaft gegenüber den Waldnutzungsrechten wurde, um so lebhafter wurde, wie wir im Schlusskapitel darstellen werden, der Ansturm der erregten Bevölkerung auf den Wald.

Wie schon angedeutet, war in Reichenweier das Bedürfnis nach Nutzungsrechten im dortigen Herrschaftswalde kein so

dringendes, da den unterhalb desselben liegenden Ortschaften Gemeindewaldungen zugefallen waren. Von grösserer Bedeutung wurde das Weiderecht des Dorfes Altweier in den Forstorten Kalblin und Müsberg. Die Forstordnung aus dem Jahre 1581, ergänzt 1596, wieweil als Reichenw. F. O. 1581/96 anführen wollen, (Colmar B. A. E 184) verfügt zwar im Art. 2, dass auch in den gebannten Hölzern verdorrte Bäume und Windfälle da «wo dies unserem Jagen, Hegen und Heyung am unschädlichsten sey» an die Unterthanen abgegeben werden dürfen; dagegen befiehlt Art. 29 «dass solch gefallen Holtz in unsern eigenen Hölzern unsere Förster, . . . ehe sie noch stehenden und uf-rechten Baum hauen, zuvor das gefallen Holtz verkaufen oder aber nach unserer Hofhaltung führen» sollen. Auch in Reichenweier erhielten die Handwerker und Wirte Brennholz «gegen leidentliche Bezahlung»; nachdem sich indes herausgestellt hatte, dass jene das Holz teils weiterverkauften, teils zu Rebstecken verarbeiteten, wurde ihnen dieser Missbrauch ernstlich verwiesen. Art. 34 besagter Forstordnung erinnert daran, dass diejenigen Unterthanen, welche in den Bilsteinwäldern das Abholz, Afterschlag, Dürr- und Reisholz, auch Windfäll, so durch unsern Burgvogt oder Förstern uf Biehlstein nicht gezeichnet, (d. h. nicht für die Herrschaft vorbehalten) aus Gnaden zu holen zugelassen» bei Strafe von 2 Pfund den hierfür fälligen Weinzins zu entrichten haben. Dieser betrug seitens der Fuhrbesitzer für ein Pferd  $\frac{1}{2}$  Ohmen, für einen Esel 8 Maas, wogegen die armen Leute, die das Raffholz auf dem Rücken heimtrugen, 4 Maas an den Burgvogt abzuliefern hatten.

Allmählich bewirkte auch die Herrschaft Reichenweier Einschränkungen der Waldnutzungsrechte. Die Bauholzabgaben wurden fast ausschliesslich aus den Gemeindewaldungen befriedigt. Alles im herrschaftlichen Walde abkömmliche Holz sollte, soweit nicht zur Hofhaltung erforderlich, veräussert werden, zumal in der fürstlichen Kasse gar häufig tiefe Ebbe herrschte und trotzdem der Geldbedarf der Herrn ein grosser war. 1755 weigerte sich die Stadt Reichenweier, den durch den Herrenwald nach Altweier führenden Weg mit zu unterhalten, da man den Bürgern das Recht auf Dürr- und Windfallholz verkürzt habe. (Reichenw. Stadt. Arch. DD<sub>2</sub>).

### KAPITEL III.

#### Forst-Verwaltung und Gerichtsbarkeit.

Die Herren von Rappoltstein verliessen bereits im Laufe des XVI. Jahrhunderts die zuletzt bewohnte Ulrichsburg, um in dem 1525 zum ersten Male erwähnten Schlosse in der Oberstadt (jetzt Realschule) ihre Residenz aufzuschlagen. Von einer Forstverwaltung im heutigen Sinne war damals noch nicht die Rede. Die Waldordnungen des XV. und XVI. Jahrhunderts sprechen von Förstern als denjenigen Beamten, welche die Holzabgaben Namens der Herrschaft bewirkten und von Forstknechten, die das Holzhauen, Grenzsteinsetzen und dergleichen Arbeiten besorgten. Jenen wurden bei den Grenzbegängen und Waldbesichtigungen behufs Feststellung der Hiebsorte zuweilen Bürger beigegeben, bei Bauholzanweisungen war der städtische Baumeister zugegen. Ueber die Dienstführung der Förster giebt uns das von der Herrschaft genehmigte Rappoltsweiler Stadtbuch (Rapp. Stadt Arch. DD.) aus dem Jahre 1550 folgenden Aufschluss:

«Waldförster und Bannwarten eydt:

Alle drei Waldförster sollen geloben und schweren unser gnädigen Herrschaft Welde getreulich zu verhüten solcher Gestalt, dass jederzeit von inen uff denWaldt gangen werde und was sie Schaden finden an Holtz oder anderen getreulich anbringen und rügen und niemandt zu verschonen, weder durch Schenkung oder Gab, Freundschaft oder Feindschaft.

Sy sollen auch kein Holtz verkauffen der niemandt ver-gönnen zu hauwen ohne Verwilligung der Oberkeit und niemandt mit Stumpfrechten weiter beschweren dann von Alter herkommen und gewonlich ist.»

Die erste Kunde von der Thätigkeit eines unseren heptigen Revierverwaltern gleichstehenden Beamten datiert aus dem Anfange des XVII. Jahrhunderts; 1625 starb zu Rappoltsweiler ein «Forstmeister» Bessler; am 1. Januar 1674 wird ein «Meisterjäger» Anthoni angestellt, dessen Hauptobliegenheit die Besorgung des Jagdwesens war, der aber auch durch häufige Grenzbegänge den Besitzstand und die Wahrnehmung des Forstschutzes seitens der Förster beaufsichtigen und die Holzabgaben leiten sollte

1699 erhält der bereits 1680 als «gentil homme de la chambre, gruyer, capitaine de chasse, inspecteur général des forêts» bezeichnete Moritz Georg von Heringen das Amt als «Oberjäger- und Forstmeister;» unter ihm stand Oberförster Kühlwein. (Colmar B. A. Die Liassen E. 688, 689, 690 enthalten diese und die nachfolgenden Personalnotizen.) 1701 wird ein Herr von Wimpfen, bis dahin Rath und Stallmeister, im besonderen Oberforstmeister, von Heringen dagegen Oberjägermeister. Dieser starb 1708. An seine Stelle trat Wolf Sigismund von Landsberg aus Niederehnheim, welcher jedoch nur selten in der Herrschaft Rappoltstein anwesend war. 1714 wird Wolf Böcklin von Böcklinsau als Ober-Jäger- und Forstmeister erwähnt; in seiner Abwesenheit soll ihn der Rentmeister in Forstsachen vertreten. Von 1724 ab amtiert ein Herr von Steincallenfels als Oberforstmeister für die Rappoltsteinischen Besitzungen im Ober-Elsass und in der Gegend von Lützelstein; zur Bearbeitung der hiesigen und der Sponheim'schen Forstsachen ward ihm 1742 Franz Carl Freiherr von Wrede beigegeben, später Mitglied des Oberforstamts Zweibrücken. 1734 ist auch Ludwig Zorn von Bulach als Oberforstmeister genannt, der 1737 das Zeitliche segnete. Damals sehen wir als sonstige Forstbeamte aufgezichnet: Forstsecretair Birkel, Jäger Kühlwein Karl, Kühlwein Georg und Förster Diebold und Heyberger, einen Forstboten und zwei Anbinder.

Uebrigens nahm man in Rappoltstein schon in frühester Zeit noch andere Personen aushilfsweise zur Wahrnehmung des Fortsschutzes an. So heisst es bereits in der F. O. Rappoltstein 1483: «Die sollen rügen drey Waldförster, drey Vögt und ihr Knecht, die Priester und Brüder zu St. Claus und St. Benedikt zu Eberlinsmatt.»

Später wurden die Pächter auf der Schluck bei Altweier, am Buckel und auf der Clausmatt zur Verstärkung des Schutzes gegen geringes Entgelt bestellt. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts räumte man einem gewissen Vogler im Bilsteinthal auf Rappoltsteinischem Boden eine Baustelle ein, damit dieser den angrenzenden Allmendwald vor den Holz- und Weidrefveln der württembergischen Unterthanen schützen solle; das betreffende Häuschen steht heute noch als das einzige, welches nicht auf Reichenweier Bann liegt.

Die Entscheidungen über die forstlichen Angelegenheiten

der Herrschaft Rappoltstein finden wir in den von 1673 ab vorhandenen Sitzungsberichten, welche bis 1724 in den Allgemeinen Kanzlei-protocollen, von da ab bis zur Revolutionszeit in denen der besonderen Forstkammer enthalten sind. (Colmar B. A. Liassen E. No. 971—1006).

1743 wurde das Zweibrücken'sche Ober-Forstamt für das Rappoltsteinische Forstwesen bestellt; die örtlichen Geschäfte sollte das hiesige Rathscollegium erledigen. (Colmar B. A. Liasse E. No. 676) Da diese Neuerung indes bei dem infolge mangelhafter Verkehrsmittel langsamen Schriftverkehr zu Unzuverlässigkeiten führte, wurde 1756 Landjägermeister von Wrede dieser Oberaufsicht enthoben und bei dem ebengenannten Collegium ein Oberjäger zur Begutachtung der Forstsachen angestellt; in dessen Abwesenheit durfte über solche nicht verhandelt werden. Alle Freitage sollte Forstsitzung stattfinden. 1782 musste der seit 1756 vom Oberjäger zum Forstmeister avancirte Weber, welcher auch die Forstgeldrechnungen zu legen hatte, nach Aufdeckung eines auf 60 000 francs geschätzten Deficits den Rappoltsteinischen Dienst verlassen; an seiner Stelle wurde Oberförster Bachmann Forstverwalter; derselbe wohnte auf Forsthaus Jberg, woselbst er sich einen hübschen Garten anlegte (Colmar B. A. Liasse E. No. 686). 1785 erhielt Herr von Papelier, Hauptmann vom régiment royal d'Alsace, eine Ernennung zum Oberforstmeister, von seiner Amtsthätigkeit verlautet nichts Näheres.

Die Dienstinstructionen wurden den Rappoltsteinischen Forstbeamten in der Regel in ihrer Bestallungsurkunde mitgeteilt. Sehr ausführlich ist z. B. die eben angedeutete des Herrn von Heringen aus dem Jahre 1699. (Colmar B. A. Liasse E. No. 688). Dieser wurde, wie es damals üblich war, auf je ein Jahr angestellt bei vierteljährlicher Kündigung. Als seine Obliegenheiten werden angeführt, er dürfe die Unterthanen nicht beschweren, müsse streng auf's Jagdzeug Acht geben und dies zur Zeit der Hirschbrunft und Schweinschatz abzählen, gut trocknen und ausbessern lassen; er solle die Versuche durch die Leithunde, auch das Führen derselben beaufsichtigen und beim Uebernachten auf Mässigkeit im Essen und Trinken halten, auch selbst mässig sein. Herr von Heringen erhält die Oberaufsicht über das gesamte Jagd- und Forstwesen; er soll die Unterförster und Forstknechte überwachen, dass sie

ohne sein Vorwissen kein Holz abgeben, die Salzlecken nicht durch's Vieh verderben lassen, das Mitnehmen von Hunden in den Wald, das Ausnehmen von Vogelnestern, das Verstören des Wildes durch Beerensammler zu verhüten wissen. Weiter enthält die Urkunde eingehende Bestimmungen über den innerhalb dreier Jahre zu vollziehenden Grenzumritt, die Erneuerung der Grenzsteine und Lochbäume, schliesslich über Einschlag und Ausgabe des Holzes, Benutzung des Eckerichs und dergleichen.

Einige Jägerinstructionen des vorigen Jahrhunderts enthalten Vorschriften, wie sie noch heute gang und gäbe sind; nur geht aus jenen hervor, dass das jagdliche Interesse dem forstlichen vorging.

Nicht uninteressant sind die Nachrichten über Besoldungsverhältnisse. Anfänglich erhielten die Forstbeamten wie überall, so auch in hiesiger Gegend, wenig festes Baargehalt; die betreffenden Gulden wurden gemeiniglich vierteljährlich an den Frohnfasten verabfolgt.

Schon in der im Rappoltweiler Stadtarchiv vorgefundenen ältesten F. O. Rappoltstein 1429 werden den Förstern für gerügte Frevel Denunciantenanteile versprochen — dem vörster fünf Batzen, so dick daz beschicht —. In der F. O. Rappoltstein 1432 werden ihnen bestimmte Abgaben von den Hausbesitzern und Steckenmachern zugebilligt: «Und ist diez der Förster usswiesunge von der Walde wegen primo git jedes Hus den vörstern 2 Schilling und wo Pferde sint git des Hus 4 Schilling. Item wer auch ein Hus bauwen will und Holtz dazu hauwet, der git den Vörstern 9 Batzen zu Stumpfschlägen . . . item wem Stecken erlaubt werden zu hauwen, der git den Vörstern 4 Schilling zu Stumpfschlägen.» Eine Aufzählung der Bezüge der Rappoltsteinischen Förster aus dem XVI. Jahrhundert lautet: (Colmar B. A. E. Nr. 1707).

1. von jedem Burgerhaus, so ein Trott hat, 4 Pf, so aber keine Trott hat 2 Pf. (Dieses Häusergeld trug jährlich 7 Gulden ein; die Adelhäuser und Freihöfe zahlten nichts.)

2. von jedem Tagwerk Matten 4 Pf. (dies ergab ebenfalls ein jährliches Einkommen von 7 Gulden.)

3. im Herbst von jedem Acker in der Ellenweyer Bannhuben 8 Maass Wein; (von diesem Wein hatten die Förster 23 Ohm der Herrschaft abzuliefern, sodass ihnen noch 28 Ohm verblieben).

4. 1 Viertel Frucht Korn von der Herrschaft,
5. im Ellenweyrer Bann und im Rothenberg von jedem Acker 16 Sester,
6. die Ahnggebühr von der sog. Waldeinung, jährlich etwa 6 Gulden ;
7. das Stumpfgeld von Bauholz ;
8. waren die Förster von allen Beschwerden mit Ausnahme der Frohnden frei.

Dass die Förster auch landwirtschaftliche Früchte und Wein erhielten, hing damit zusammen, dass sie zeitweise den Feldbann und die Reben mit zu schützen hatten.

Die Aufzeichnungen der Förstergehälter aus dem Jahre 1647 waren ungefähr gleichlautend. 1674 erhielt der Meistersjäger Anthoni ein Jahresgehalt von 60 Gulden bar und Naturalien, sein Sohn als Forstgehilfe die Hälfte.

Herr von Heringen bekam 1699 180 Gulden, das Jägerrecht am erlegten Wildpret, das Pelzwerk «ausgenommen Bären, Biber, Otter, Marder, so wir uns um das Halbe wollen vorbehalten haben,» ausserdem Korn, Heu, Holz, Hafer, Stroh, das Eckerrecht für 6 Schweine, und im Falle auswärtiger Termine Reisediäten.

1756 erhielt Oberjäger Weber als Forstverwalter 500 francs in Geld und verschiedene Naturalien ; 1766 stieg das Bargehalt auf 680 francs, und 1778 wurde sein Gesamteinkommen auf 1854 francs geschätzt.

Die Nachrichten über die Forstverwaltung in der Herrschaft Reichenweier sind dürftiger, da deren Acten anlässlich der schon 1397 erfolgten Unterstellung jener unter die Regierung zu Montbéliard meistens dort geführt und im Jahre 1839 von dort grösstenteils ins Nationalarchiv zu Paris verbracht worden sind. Die F. O. Reichenweier 1581—96 unterscheidet den Forstmeister, auch Generalforstmeister, die Förster und die Forstknechte. Jener erste war nicht allein für den herrschaftlichen Wald angestellt, sondern sollte auch die Gemeinde- und Privatwaldungen beaufsichtigen, alle dieselben «aufs wenigst durch's Jahr viermahl bereiten und sich des Wüstens und Verderbens, auch anderer Missbrauch und Schaden erkundigen.»

Die Förster werden angehalten, nichts ohne Vorwissen ihres Vorgesetzten in Nottfällen des Statthalters, Kanzlers oder Rats zu thun. Anfangs Herbst sollen sie einen Ueberschlag machen,

wieviel und welcherlei Brennholz in allen Waldungen zum Verkauf gelangen kann.

Im Gemeindewald Reichenweier sehen wir ausserdem vom XVI. Jahrhundert an einen Waldmeister, (Reichenw. Stadt Arch. DD. 2), welcher vor allem die Auswahl der jährlichen Schläge zu treffen, auch die Holzverausgabung zu leiten hatte. Das aus dem Anfange genannten Jahrhunderts stammende Reichenweierer Stadtbuch, wegen seines Einbandes das «Rothe Buch» genannt, bestimmt in der «Ordnung des Bauholz», dass bei solchen Anweisungen der Waldmeister als Vertreter der Stadt mitzuwirken hat, und eine aus dem Jahre 1607 datirte Waldordnung besagt: «Erstlich wie bishero gebräuchlich gewest, es noch hinfüro gehalten, dass eine Person auf das Rathsmittel, Alter und Leibes complexion halb dazu tüchtig und qualificirt zu einem Waldmeister, der insonderheit seine gute Inspection und Aufsehen über gemeine Statt- oder Bürger Welder haben und halten thue, erkiet worden soll.»

In den folgenden Artikeln werden die Befugnisse und Vergütungen des Waldmeisters festgestellt. Wenn Jemand ein neues Haus baut, erhält jener fünf Schilling «und weil der Bauherr ohnedies dem Zimmermann einen Trunk oder Imbs nach verrichteter Arbeit giebt, soll es dem Waldmeister freistehen, sich bei solchem Imbs auch einzustellen oder nicht.»

Der Burgvogt auf Bilstein und seine Knechte waren zugleich Forstschutzbeamte für den anliegenden Herrschaftswald und hatte in dieser Eigenschaft einen Eid zu leisten, der im «Rothen Buch» verzeichnet steht und im 1889 er Jahrbuch des Vogesenclubs abgedruckt ist. Wie schon bemerkt, nahm der Vogt den Weinzins seitens der Raff- und Leseholzsammler ein und schimpfte sehr, wenn die fälligen Krüge nicht eingingen.

Auch in der Herrschaft Reichenweier waren die Förster auf Denunciantenantheile, Stumpfgelder und dergl. Nebeneinnahmen angewiesen; der Forstmeister gehörte zu den höheren Beamten der Stadt und bezog im vorigen Jahrhundert 1000 francs Gehalt, Dienstwohnung und verschiedene Naturalien.

Die forstliche Gerichtsbarkeit übten beide Herrschaften ursprünglich durchaus selbstständig aus, wie sie denn überhaupt auf dem Gebiete der Rechtsprechung, dank verschiedener Kaiserlicher Privilegien, anfänglich sehr autonom waren.

Der zugleich mit Verwaltungsangelegenheiten betraute Vogt (später bailli) sprach Namens der Herrschaft Recht; er entschied in Forststrafsachen in der Regel allein. Eine Aenderung im gesamten Gerichtswesen führte die französische Souveränität herbei, insofern bei Geldstrafen oder Civilstreitsachen von über 50 francs Berufung an den Conseil souverain d'Alsace zu Neubreisach bezw. Colmar statthaft erklärt wurde. Die als Appellinstanz 1679 für Forstsachen errichtete table de marbre am Parlament zu Metz versuchte jenem diese Befugnis streitig zu machen und mischte sich überhaupt in elsässische Angelegenheiten ein, stieß aber hierbei auf lebhaften Widerstand.

Seit der französischen Oberherrlichkeit durften die Herren nicht mehr in eigener Person Recht sprechen, sondern nur durch ihre Beamten.

Die Herren von Rappoltstein wurden 1698 durch Entscheidung des Königl. Forstamts (Maitrise) zu Ensisheim (Colmar B. A. Liassen 678,679) in ihrem Waldbesitz bestätigt und für berechtigt erklärt, einen besonderen Forstrichter, einen sogenannten «Gruyer» anzustellen, «pour connaitre de la matière des eaux et forêts à la charge de se conformer dans ses jugements à l'ordonnance du roi de 1669.» Das Amt des Gruyer versah der jeweilige Oberforstmeister.

In Reichenweier soll das Amt des Vogts für hohe Summen käuflich gewesen sein; Pfister berichtet in seiner oben erwähnten Geschichte der Grafschaft Horburg, dass es um die Mitte des vorigen Jahrhunderts 18 000 francs gegolten habe.

Dafür fiel jenem ein Teil der Geldstrafen zu. Die Folge davon war, dass die Unterthanen über die ebenso parteiische als teure Gerichtsbarkeit lebhaft Klagen führten. Die Geldstrafen bildeten überhaupt in beiden Herrschaften von jeher eine ergiebige Einnahmequelle. Es erhob sich daher ein gemeinsamer Widerstand von Seiten der zahlreichen elsässischen Grundherrn, als gegen Mitte des vorigen Jahrhunderts der Intendant d'Alsace dem Conseil souverain zu Colmar die Gerichtsbarkeit in den Herrschafts- und Gemeindewaldungen zu entreißen und damit die Geldstrafen an sich zu ziehen versuchte. Hiermit drang er jedoch nicht durch. (Vergl. Boug Recueil des Edits de la Province d'Alsace II Bd. 263 ff.) Auch in sonstiger Beziehung mischte sich der Intendant viel in Waldangelegenheiten.

Die forstpolizeilichen Bestimmungen und Strafandrohungen finden wir in den vielfachen Forstordnungen zerstreut. Die altdeutsche Auffassung, dass Holz und andere Walderzeugnisse Gemeindegut Aller seien, und dass infolgedessen die Entnahme solcher als Diebstahl im strengeren Sinne des Wortes nicht gelte, dass indes «gehawen Holz genommen» eine «Dieberey» sei, hat sich bekanntlich, wenn auch abgeschwächt, bis in unsere Tage lebendig erhalten.

Als Strafmittel kamen in erster Linie Geld, bei schweren Freveln und im Unvermögensfalle körperliche Strafen in Anwendung. Im Sachsenspiegel steht beispielsweise auf nächtliche Entwendung gefällten Holzes sogar Todesstrafe: «daz soll man richten mit der Wid».

Für die uns interessirenden Waldgebiete finden wir die ersten forstpolizeilichen Bestimmungen vornehmlich in den Forstordnungen des XV. und der folgenden Jahrhunderte, auch in den Stadtbüchern.

Die Rappoltsteiner F.O. 1429 und 1432 verbieten das Holzhauen in geschlossenen Waldungen bei 1 Pfund Strafe und 5 Batzen Denunciantenanteil für den Förster, das unerlaubte Hauen von Eichenholz und sonstigen Rebstecken bei 5 Schilling und 2 Batzen für den Förster. Wer sein Bauholz nicht binnen Jahresfrist verwendete, wurde mit 5 bzw. 1 Pfund Strafe belegt.

Ueber die Umwandlung von Geldstrafen in körperliche bestimmt die Rappoltsteiner F.O. 1483, dass ein Maulstreich gleich gilt 5 Schilling, das Zwicken 15 Schilling, Wundschlagen 30 Schilling, Beinschrötigmachen 3 Pfund, zu Boden schlagen 5 Pfund.

Das Kienzheimer Dorfrecht bedroht, wie eingangs des 2. Kapitels angeführt, Köhler, welche stehendes Holz verwendeten, mit dem Abhauen des Daumens, verwandelt aber zugleich diese wohl mehr der Abschreckung halber gewählte Strafe in ein Pfund Pfennige.

Die 1505 niedergeschriebene, aber anscheinend schon lange vorher wirksame Forststrafordnung «Rugen und Waldeinung» des Reichenweierer «Rothen Buchs» setzt für jeden Frevelstock von Eiche, Erle, Tanne und Wildobst, nachträglich auch für Kastanie und Ruster 13 Batzen als sogenannte «Einung» fest, für die übrigen Holzarten die halbe Einung und bestimmt weiter: «Geschieht ouch daz die Vörster Nachts oder an einem rechten Fyrtag und Sonntag vyndent Holz howen in den Wel-

den, der bessert 5 Pfund oder eine Hand von jedem Stumpf, es geschieht in myns gnädigen Herrn oder den Bürgerwelden. •

Am 20. Januar 1544 schlossen der Herzog von Württemberg, sowie Reichenweier, Kayzersberg, Kienzheim und Sigolsheim einen 1590 erneuerten Waldschutzvertrag miteinander ab, demzufolge die Forstbeamten der Parteien sich gegenseitig unterstützen und bei ihren Begängen auch in den Nachbarwaldungen zu rügen berechtigt sein sollten (Colmar B. A. E. 184). Die Waldeinung wurde für den württembergischen Wald und den Gemeindewald Reichenweier festgesetzt auf 1 Pfund nebst 5 Schilling für den Förster, in den übrigen Waldungen auf 10 Schilling nebst 2½ Sch. für den Förster. Für Entwendung von Eichenholz wurde die doppelte Einung angedroht.

In den Rappoltsteiner Forstordnungen des XVI. Jahrhunderts werden die obengenannten Strafen aufgefrischt und neue Androhungen beigefügt. In den zahlreichen Forstbusregistern finden wir z. B. folgende Angaben :

A. hat einen Kestenbaum gehauen, bessert 4 Pfund,

B. hat verbotenerweis Kesten aufgelesen, bessert 3 Pfund,

C. hat unerlaubt Eichenstecken gehauen, bessert 1 Pfund

20 Batzen, u. s. f.

Die Förster erhielten etwa  $\frac{1}{6}$  der Geldstrafen.

Sehr ausführlich waren die forstpolizeilichen Bestimmungen der F.O. Reichenweier 1581/96, welche die Rücksicht auf Erhaltung der Wildbahn fortlaufend im Auge behält. Die Einung beträgt 4 Gulden für eine Eiche, die Hälfte für eine Tanne. Wer einen fruchtbaren Baum haut, stümmelt oder durch Feuer beschädigt zahlt 3—6 Pfund; wer Stämme der Rinde beraubt, ein Frevel der häufig vorgekommen zu sein scheint, oder wer junge Bäume ausreisst, oder Eicheln abschlägt, bessert 5—6 Pfund, wer die vorgeschriebene Hiebsfolge in seinen Waldungen nicht innehält, wer Bauholz verkauft, zahlt 6 Pfund und zwar in letzterem Fall für jeden Stamm; wer in den aufgethanen Schlägen unordentlich haut, Fällungsschaden anrichtet, den Schlag nicht säubert, bei bösem Wetter Holz haut, verfällt bis zu 5 Pfund Strafe; wer unerlaubt neue Wege anlegt oder unbefugt Bindewieden schneidet, zahlt 3 Pfund; wer nach Bauholzabgaben an Stelle der gehauenen Eichenstämme keine jungen setzt, bessert für das fehlende Stück 30 Plappert; wer unbefugt mit Pferden

in dem Wald weidet, oder wer dem Bilsteinvogt den für das Raffholz fälligen Wein nicht abliefern, hat 2 Gulden zu zahlen; Köhler, welche an Auswärtige Kohlen verkaufen, werden mit der hohen Strafe von 10 Pfund belegt u. s. w.

1615 setzt ein Rappoltsteiner F. O. folgende Einheitsstrafen fest : für 1 junge Eiche 6 Gulden,

» 1 Tanne 2 »

» 1 Eichenwindfall 2 »

1648 wird der Holzhandel mit den Glasern, welche das Holz nur für den eigenen Bedarf erhielten, aber anscheinend solches häufig veräusserten, mit 6 Pfund bedroht, ebenso die Holzentwendungen in den Wildhegerevieren; die Entwendung grünen Holzes in erlaubten Forstorten zog nur die halbe Strafe nach sich. Zieht man in Erwägung, dass nach den Berechnungen des Abbé Hanauer zu Anfang des XVI. Jahrhunderts das Pfund=20 Schilling damals ungefähr 9 M. heutiger Münze wert war, und dass das Geld zu jener Zeit etwa den  $4\frac{1}{2}$ fachen Wert hatte, als heute, so erscheinen all' diese Strafen von vornherein empfindlich. Dieselben sollten abschreckend wirken und kamen selten in voller Höhe zur Anwendung. Die Urkunden wimmeln von Verhandlungen über Strafermässigungen und gänzlichen Nachlass.

Je mehr der Wert des Holzes späterhin sich erhöhte, desto höher wurde bei meist sich gleich bleibenden Strafsätzen der Anreiz zu Forstdiebstählen; namentlich im XVII. und XVIII. Jahrhundert wird häufig über den schreckenerregenden Umfang solcher bittere Klagen geführt. Während der fast beständigen Unruhen und Kriegsläufe waren die Waldungen der Willkür der Bevölkerung geradezu preisgegeben. Da nach der 1636 erfolgten Zerstörung des Bilstein-Schlusses die umliegenden Waldungen nicht mehr durch den Burgvogt beaufsichtigt wurden, fielen die Einwohner von Rappoltweiler scharenweise in den Elendswald ein; anderseits verwüsteten die württembergischen Bilsteinthäler die östlich vom Dorfe belegenen Rappoltsteiner Waldungen. Dass während der französischen Revolution die Begehrlichkeit nach dem Walde nach Aufhebung der Feudalrechte noch mehr stieg und dass der Wald zeitweise schutzlos alle Unbill über sich ergehen lassen musste, werden wir im Schlusskapitel näher besprechen.

## KAPITEL IV.

### Waldrodungen und Ansiedelungen.

Wer von den luftigen Höhen des Königsstuhls, des Tännchels oder von den Türmen des Bilsteinschlosses, des Hohrappoltsteins die zu den Füßen liegenden Gebirgswaldungen überschaut, der sieht diese hier und da durchbrochen von Weilern und Einzelgehöften, von Matten und Feldern. Diese Ansiedelungen sind im Laufe der Jahrhunderte zu verschiedenen Zeiten entstanden.

Unsere Bergschlösser sind uralte; die Ulrichsburg hat bereits im XI. Jahrhundert bestanden. Nach der Ansicht des Herrn Baurats Winkler hiessen die ältesten Teile dieser allmählich zum nachmaligen Umfange erbauten Burg Rappoltstein und Altenkastel, wogegen dieser glaubwürdige Erforscher der Architektonik unsrer Burgen den Bau des zu höchst gelegenen Hohrappoltstein's erst ins XIV. Jahrhundert verlegt.

Reichenstein ist schon gegen Ende des XIII. Jahrhunderts in den Kämpfen Rudolfs von Habsburg wider die Raubritter zerstört worden; Bilsteinschloss wird 1324 im Kaufbriefe der württembergischen Grafen aufgeführt. Auch die Klöster Sylo und St. Morandus oberhalb der Stadt am Strengbach, sowie die Dusenbachkapelle bestanden bereits zu Anfang des XIII. Jahrhunderts. Gegen Mitte des XIV. Jahrhunderts wurde die Benediktinerniederlassung auf Eberlinsmatt am sogenannten Radstuhl eingeweiht.

Die übrigen Ansiedelungen inmitten der Waldungen verdanken wohl erst späteren Rodungen ihren Ursprung.

Bald nach Mitte des XVII. Jahrhunderts hören wir zuerst von den unterhalb des Tännchels und Schelmenkopfs ansässigen Gläsern; 1672 haben bereits 14 Häuser dort gestanden. (Colmar B.-A. Liasse E. 1657 u. 1699). Der erste Glasermeister soll ein 1671 eingewanderter venetianischer Edelmann Namens Fingano gewesen sein. Aus dem Jahre 1674 ist uns ein Vertrag zwischen den Glasermeistern und den Holzhauern wegen Anlieferung des erforderlichen Klafterholzes für die Hütten überkommen, aus demselben Jahre ferner die Kunde von frechen Wilddiebereien der Glaser, welche damals unter anderem einen Hirsch geschossen hatten.

Nach Eingehen der eben genannten Benediktinerniederlassung bestand zur selben Zeit auf Eberlinsmatt oberhalb der Vorderen Glashütte eine herrschaftliche Meierei; zeitweise wohnte daselbst ein Jäger.

In den Jahren 1687—1707 schloss die Herrschaft mit mehreren Glasern aus Savoyen (Fischer), aus der Schweiz (Roth), aus dem Schwarzwald (Greiner und Matthis) und aus dem Salzburgerischen (Gretzeren und Mäglin) Erbpachtsverträge ab; (Rapp. Stadt-Arch. N. No. 47) diese sollten so lange dauern, als Holz genug vorhanden sein würde; die Bauplätze, Aecker, Wiesen und das Tannenbauholz wurden den Erbpächtern frei überwiesen, wogegen diese sämtliche Gebäude einschliesslich der Glashütten auf ihre Kosten zu errichten hatten. Jene mussten der Herrschaft das Eichen- und Kiefernholz bezahlen und beim Verziehen sollten die Gebäulichkeiten an die Herrschaft zurückfallen. Für die Beholzung wurde den Glasern allmählich der auf der Karte bezeichnete Forstort abgesteckt, auf welchem sie auch die Weide ausüben durften. Im übrigen war es ihnen streng verboten, Holz zu verkaufen, zu jagen, zu fischen und zu schiessen. Sie sollten, wie es in der 1687er Urkunde heisst, dem Hofstab unterwürfig sein, nicht der Stadt, oder wie der Ausdruck 1707 lautete «als herrschaftliche Domestiques considerirt» werden. Die Jahrespacht betrug anfänglich 80 Reichsthaler.

Im Jahre 1707 fand nach Hinzukommen anderer Glasmacher eine Vertragserneuerung statt, Wolf Matthis wurde Schultheiss. Es wurde angeordnet, dass das Forstamt das Holz förmlich anzuweisen habe, auch das Feueranmachen seitens der Hirten in Anbetracht mehrerer Waldbrände streng verboten; zunächst sollten die Glaser das bei diesen Bränden beschädigte Holz bekommen. Der Pachtbetrag stieg auf 200 Gulden. 1707 wurde bestimmt, dass nach eingetretenem Holzmangel der Glashüttenbetrieb in das hintere Thal verlegt werden solle. Die Pachtbeträge erfuhren abermals eine Erhöhung, auch wurden den Hintersassen verschiedene Abgaben, wie Umgeld für das Wirtschaften, Erbschaftssteuern und Mutationsgebühren auferlegt. Das Halten von Geisen wurde beschränkt, das Aschenbrennen zum Verkauf untersagt. Wir sehen also, dass die Herrschaft sich für die freie Beholzung und Anweisung von Hofstätten und Ländereien durch all' diese Geldeinkünfte schadlos zu

halten wusste; jedenfalls hätte damals eine anderweitige Verwertung des Waldbodens und der Walderzeugnisse kaum einen höheren Ertrag eingebracht. Auch in anderen elsässischen und lothringischen Waldungen entstanden zu jener Zeit Glashütten, so ist z. B. 1699 in denjenigen der Abtei Murbach der Ort Wildenstein als Glaserniederlassung gegründet worden.

Wie lange im Verlaufe des XVIII. Jahrhunderts noch Glas gemacht worden ist, geht aus den dem Verfasser zur Kenntnis gelangten Urkunden nicht deutlich hervor: die im Walde ab und zu noch gefundenen Scherben und Schlacken können ja recht alt sein. Jedenfalls hat der Hüttenbetrieb schon lange vor der französischen Revolution aufgehört. Gleichwohl bezogen die Einwohner der beiden Glashütten, welche sich allmählich mehr der Landwirtschaft zuwandten, nach wie vor gegen Erstattung der bestimmten Abgaben Bau- und Brennholz.

Die Herrschaft hat den Erbpächtern gegenüber das vorbehaltene Vorkaufsrecht wiederholt ausgeübt und sich so in den Besitz von Meiereien gesetzt, welche sie wieder in Zeitpacht gab. Daneben blieben mehrere Erbbestände übrig. In welcher Weise diese nach der französischen Revolution abgelöst wurden, werden wir im Schlusskapitel sehen.

Abgesehen von den Glashütten entstanden innerhalb der Rappoltsteiner Waldungen im Laufe des XVIII. Jahrhunderts durch Waldrodungen noch mehrere Ansiedelungen. (Colmar B.-A. E No. 971, 1658—1661). Im Jahre 1709 erhielt ein Wiedertäufer Namens Peter Eymann ein Grundstück im oberen Müsbachthal; 1726 wurde der Erbpachtsvertrag mit dessen Söhnen erneuert und hierbei 16 Gulden Erbpacht ausbedungen; das Weiden in jungen Schlägen, das Geisenhalten, sowie das Jagen und Fischen war strengstens verboten.

1715 erhielt Jacob Rödelsperger als herrschaftlicher Meyer ein Erblehen auf der Schluck bei Altweier; daselbst entstanden auf dem damals noch herrschaftlichen Boden noch 2 weitere Meiereien, desgl. weiter abwärts das sogenannte Kohlhaus und 2 Sägemühlen. 1770 wurde die Meierei Saxermatt für 160 francs verpachtet, 1774 der damals noch öde Kalbsplatz, 1776 die Ferme Adelsbach, die Gehöfte Acker und Baracke mögen um dieselbe Zeit angelegt worden sein. 1763 wurde Forsthaus Mittelberg gebaut und mit Wiesen ausgestattet, im selben

Jahre auch im kleinen Steinthal eine einem gewissen Rödelsperger verpachtete Melkerhütte angelegt.

Im Jahre 1781 wurde die damals schon vorhandene herrschaftliche Meierei auf dem Müsberg für 18 Jahre weiter verlehnt unter Zugrundelegung von 26 haarklein niedergeschriebenen Bedingungen. Der Pächter muss die Gebäude gut unterhalten, die Wiesen säubern und durch Steinmauern zum Schutz gegen das Altweierer Weidevieh einfriedigen, jährlich 4 neue Obstbäume setzen; die Beholzung und Waldweide wird eingehend geregelt. Die Pachtsumme für das ca. 4 Ha. grosse Anwesen betrug 300 francs. Das 1510 in herrschaftlichen Besitz gelangte Grundstück auf der Clausmatt wurde von Zeit zu Zeit verpachtet.

In ähnlicher Weise entstanden im Waldgebiete von Reichenweier zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts die ff. Niederlassungen: 1703 Bilsteinthal, genannt Neudörfel, 1709 Bärenhütte, 1717 Buckel, 1720 Ursprung, 1721 Forsthaus Seelburg. Abgesehen von dem letzteren und von der Meierei Bärenhütte handelte es sich bei den übrigen Ansiedelungen wiederum um Erbpachtgüter. (Colmar B.-A. Liasse E 43).

Zufolge einer in Bilsteinthal vorfindlichen Urkunde vom 3. September 1703 wurde vier von den Glashütten kommenden Glasern gestattet, sich binnen 6 Jahren im Bilsteinwald als Holzhauer und Köhler anzubauen gegen Zahlung von etwa 33 $\frac{1}{2}$  francs Erbpacht, welche ihnen nötigenfalls am Holzmacherlohn abgezogen werden sollte; sie erhielten Waldweide für's eigene Vieh und einige Wiesen; die Jagd sollten sie «absolute meiden». In den Jahren 1709 und 1746 wurde der Vertrag erneuert, die Pacht auf 64 bzw. 170 francs erhöht; die Hintersassen mussten ausserdem die üblichen Gefälle entrichten. Bald nach ihrer Ansiedelung gingen die Bilsteinthäler an, sich herrschaftlichen Waidgrund anzueignen, was ihnen namentlich zur Zeit des Sequesters erfolgreich gelang. Kein Wunder daher, dass dort noch heute die Abgrenzung zwischen Wald und den Privatländereien in unregelmässigen Zickzacklinien verläuft. 1783 bestanden im Bilsteinthal 10 Haushaltungen auf Reichenweier und 1 auf Rappoltsweiler Gebiet.

Aehnlich war der Verlauf der Rodung und Ansiedelung auf dem kleineren Weiler Buckel oberhalb Forsthaus Baumschule, sowie auf dem sogenannten Ursprung.

Bärenhütte gehörte als Bestandteil des Elendswaldes zum Apanagengut der Herzogin Anna von Württemberg; diese bestimmte 1709 15 Acker «an den Brunnen» zur zeitlichen Verpachtung unter ähnlichen Bedingungen; die Pächter erhielten Bau- und Brennholz und sollten gute Aussicht auf die Waldungen haben, begannen diese aber bald durch unerhörte Weidefrevl in weitem Umkreis zu verwüsten. Die Pacht stieg von 1709 bis 1784 allmählich von 12 Reichsthalern auf 150 francs. (Colmar B.-A. Liasse E No. 72).

Im Schlusskapitel wollen wir auch des Schicksals der Reichenweierer Enclaven nach der französischen Revolution in Kürze gedenken.

---

## KAPITEL V.

### Regelung der Holznutzung.

«Die karolingische Zeit», schreibt Bernhardt in seiner Geschichte des Waldeigentums und der Waldwirtschaft, «kann inbezug auf das Verhältnis der Landesbewohner zum Walde kurz charakterisiert werden als die Zeit des unbedingten Kampfes gegen den Wald. Derselbe ist überall Kulturhindernis, seine wirtschaftliche Bedeutung überaus gering, der Wert seines Hauptproduktes gleich Null. Die spärlichen Aufzeichnungen über die Bedeutung der ausgedehnten Waldstriche, welche Deutschland bedeckten, aus dem X. und XI. Jahrhundert erachteten es kaum der Mühe wert von anderen Waldnutzungen zu reden, als von Weide, Mast, Bienenzucht, der Jagd und Fischerei.»

Hiermit steht der Wortlaut der obenerwähnten Waldverleihungsurkunde Karls des Grossen zu Gunsten der Abtei Leberau aus dem Jahre 774 im Einklang. Jene zählt als Nutzungen in den betreffenden Waldungen auf dem unteren Nordabhange des Tännchels die Fischerei, den Vogelfang und die Weide besonders auf und thut der Holznutzung gar keine Erwähnung. Erst gegen Ende des Mittelalters gewinnt wie überall, so auch in den hiesigen Waldungen jene an Bedeutung. Aber noch lange Zeit bemächtigten sich die Eingeforsteten der Walderzeugnisse

nach Belieben und nach Art der freien Güter. Von einer planmässigen Waldwirtschaft war keine Rede. Den schon im XII. und XIII. Jahrhundert erlassenen Rodungsverboten lag meistens das einseitige Interesse des Jagdherrn zu Grunde, kaum die Ueberzeugung von der dereinstigen Bedeutung des Waldes und die Furcht vor Holzangel. Diese Gesichtspunkte kamen erst mit dem allmählichen Anwachsen der Bevölkerung und Besiedelung zum Bewusstsein und zur Geltung. Im XIV. Jahrhundert erst erfahren wir von mannigfachen Regelungen der Waldbenutzung sowohl in den gemeinschaftlichen Markwaldungen, als in den herrschaftlichen Forsten. Wir vernehmen u. a., dass in der, zwischen dem Rappoltweiler und Kayzersberger Thale belegenen grossen Waldmark 7 von den Dinghöfen ausgehende Förster auf Ordnung halten und rügen. Wir hören auch, dass die Rappoltsteinischen und Bergheimer Förster am Tännchel Holzdiebe pfänden. In den nachfolgenden Jahrhunderten werden die vornehmlich in den Forstordnungen getroffenen Waldschutzmassregeln immer strenger, wie sich z. B. aus der abgedruckten 1543er genugsam ersehen lässt.

Abgesehen von der Schonung der Wälder selbst durch Verhegung der jungen Schläge, Verbot des Mähens in denselben, Nachzucht junger Eichen, Vorsicht beim Fällen und Rücken, Verbot des Aushauens von Bindewieden sollte auf grösstmögliche Ersparnis beim Holzverbrauch eingewirkt werden. Die Bauholzabgaben wurden scharf beaufsichtigt; zu Brennholz und namentlich zum Kohlen durfte nur geringwertiges Holz verwendet, von den Windfallstämmen sollten die zu Bau- oder Arbeiterholz tauglichen Abschnitte bei Strafe nicht als Brennholz abgegeben werden. Die Anwendung hölzerner Zäune wurde verboten, vielmehr Anpflanzung lebendiger Hecken anbefohlen, die Anzahl der bei weltlichen und geistlichen Festlichkeiten, sogar zur Bezeichnung der Gastwirtschaften zu verwendenden Maien wiederholt beschränkt. Holzverschwendung durch Aschenbrennen sollte nicht geduldet werden. Zur Verhütung von Ueberschreitungen bei den Holzabgaben wurden auch hierzulande bereits im XV. oder XVI. Jahrhundert Waldhämmer zum Anschlagen der Stämme eingeführt. Die französische Forstordnung von 1669 blieb auf die Bewirtschaftung der hiesigen Waldungen nicht ohne wohlthätigen Einfluss, insofern sie eine Reihe waldpfleglicher Bestimmungen mit peinlicher

Sorgfalt, allerdings vorwiegend nach dem Schema des französischen Mittelwaldes vorschrieb.

Wie überall in Deutschland war die Aufarbeitung des Holzes auch hierselbst ursprünglich Sache des Empfängers. Die zur Gewinnung des Brennholzes bestimmten Forstorte, in denen das Dürren- und Windfallholz und das «smalholtz» — wol zurückgebliebene und unterständige schwache Stämme — gemacht werden durfte, wurden den Einwohnern in sogenannten Kantonen losweise zum Selbsthieb überwiesen. Die Rappoltsweiler Fuhrleute hieben ihre Karrchbäume im Schwarzenberg selbst ab. Eine Ausnahme fand von jeher statt beim Einschlage der Bauhölzer, wobei in der Regel ständige Forstknechte zugezogen wurden. Diese erhielten ein Stammgeld, auch Zehrung und den unvermeidlichen Trinkwein. In den Rappoltsteinischen Waldungen bei Markirch, in welchem Amte bereits im XIII. Jahrhundert, vielleicht schon früher, seitens der Herrschaft der Bergbau lebhaft betrieben wurde, erfahren wir demgemäss zuerst von berufsmässigen Holzhauern. Diese hatten bedeutende Mengen von Minenhölzern herzurichten; sie wohnten grossenteils in Fortelbach (Fertru). Eine ähnliche Zunft bildeten im diesseitigen Thale die Rebsteckenmacher, welche nicht nur für den eigenen Bedarf, sondern auch zum Verkaufe arbeiteten. Die Rebstecken mögen auf den bereits 1302 erwähnten «Holzmerket» in der Stadt verkauft worden sein. (Albrecht, Urkundenb. II, 177.)

Gegen Mitte des XVII. Jahrhunderts hören wir zuerst vom Aufklaftern des Brennholzes, welches früher wagen- und karrenweise abgefahren worden war und zwar für den Bedarf der Glashütten wie der herrschaftlichen Hofhaltungen, auch für die Brennholz konsumierenden Gewerbe. Der Lohn für die Klafter — bei  $3\frac{1}{2}$  Schuh Scheitlänge, 6 Schuh Höhe und Breite etwa  $3\frac{3}{4}$  Rmtr. — betrug 1648 12 Batzen und 1—2 Mass Trinkwein, 1735 40—50 Sous und Wein, 1750 wurde für Aufarbeitung eines Sägeklotzes 8—12 Sous bezahlt. Ueber die Holzhauer gingen mehrfach Klagen wegen Unredlichkeit ein, namentlich darüber, dass sie sich die Klafter doppelt bezahlen liessen. (Colmar, B. A. E No. 676.)

Ueber den Brennholzeinschlag besagt die F. O. Reichenweier 1581/96 folgendes: Jenes soll entweder im Herbst bis Skt. Gallen (16. Oktober) gehauen und vor März aus den Hagen

geführt und geräumt oder im Frühling geschlagen und bis Michaelis, 29. September, ausgeräumt werden. Brennholz, welches nicht rechtzeitig abgehauen worden ist, soll bis zum nächsten Hau stehen bleiben; solches, welches nicht zu obigen Terminen abgefahren ist, falls nicht mildernde Umstände vorliegen, der Herrschaft trotz Einziehung des Kaufgeldes anheimfallen. Ueber «Zeit, Weiss und Manier Bauholz zu hauen», lässt sich Artikel 25 in einer für die damaligen Ansichten recht bezeichnenden Weise folgendermassen aus: «Und so unsere Waldvögt und Förster Befehl haben, als obsteht, jemanden Bauholz zu geben oder obgedachter unserer Unterthanen zu Reichweyler, Beblen aus ihren Bürgen- und Gemeinden Wäldern, es sey aus Gnaden, Gerechtigkeit oder anders wegen, oder zu unsern Gebäuen hauen lassen würden, wie sich das fügte, so sollen sie bey ihren Pflichten daran seyn, dass es allwegen zu rechter Zeit und so der Hau gut ist nehlich nach gemeiner Regel 2 oder 3 Tag vor oder nach dem neuen bey kleinem Mond, und insonderheit trockenem Wetter gehauen und gefällt werden.

«Item das eichene Bauholtz soll von Jacobi oder mittlen Julio an biss in den Hornung bey neuem Mond gefällt werden, so lang der Saft nicht darein gestossen, oder der Teil darinnen erstorben ist, aber jedoch bey schönem guten Wetter, dann bey Regenwetter oder wann der Stamm sonst nass ist, so giebt es von Stund an Wurmstich, dass man die sehen kann, ehe es gezimmert wird.

«Item soll auch kein Bauholtz gefällt werden, es sey eichen oder anders, wenn das Holtz gefroren ist, denn es entreckt und erspalt sich im Fallen, dass es nicht langwähig sein kann.

«Item so man etwan nothalben Bauholz im Saft haben oder hauen müsste, so soll es gleichfalls uf dem neuen Mond und schönen Wetter geschehn, aber die Wipfel nicht abtrommern, sondern 3, 4 Tag liegen lassen, biss das Laub daran anfängt dörren oder der Saft vom Stammen hinter sich lauft und der Stamm vom Saft trocken wird, alsdann soll es abtrommt und gezimmert werden. Welche aber so fahrlässig wären, dass sie das Holtz in obermeldter Zeit nit gehauen, so soll ihnen nit gestattet werden, ausserhalb ermeldter Zeit mehr zu hauen.

«Ob es aber Jemandt thäte und Holtz im bösen Wetter hauen würde, der soll, so oft er ergriffen und von einem jeden Stamm 60 Plappert bezahlen. Es möcht aber einer so gefährlich

gehauen und gewüst haben, so soll es bey solchem nicht bleiben, sondern dem Verschulden und Schaden nach gestraft werden.»

Dieselben Bestimmungen sind in das Reichenweier Rote Buch übergegangen.

Ueber den Einfluss des Mondes auf die Dauer des Holzes und die betreffende beste Fällungszeit sprechen die meisten Forstordnungen sowie Wirtschafts- und Wetterregeln jener Zeit. In einem alten Strassburger Kalender heisst es: «es ist gut Holz anheben zu hauen mit des Mondes wedel»; daher auch «Wadel» gleichbedeutend mit Fällungszeit ist. Ueberhaupt sollten nach den früheren Begriffen bei abnehmendem Monde diejenigen Geschäfte vorgenommen werden, die ein Trennen oder Auflösen bezwecken; bei zunehmendem dagegen jene, die auf ein Wachsen und Gedeihen gerichtet sind, daher auch Niederwaldschläge, weil die Stöcke wieder ausschlagen sollten.

Der Holztransport mag bei der früheren Unwegsamkeit in den Gebirgswaldungen recht schwierig gewesen sein: man fuhr jäh den Berg hinab, wo es gerade am besten ging, um die wenigen etwas besseren Hauptwege zu erreichen. So kam es, dass im Waldinnern eine grosse Anzahl von Notwegen entstand, welche sich nach Gewitterregen aushöhlten, und in denen die Feinerde bergabrieselte.

Die F. O. Reichenweier 1581/96 bedrohte daher das Machen neuer Wege mit «3 Pfund Frevel». Zu dem auf den steilen Wegen sehr schwierigen Hemmen bedienten sich die Fuhrleute sog. Köttschen, Sperrbündel, welche hinter dem Wagen nachschleiften. Hierzu nahm man die längs der Wege wachsenden Sträucher, welche daher öffentlich meistbietend versteigert wurden. Die Rappoltsteinische F. O. 1556 (Rapp. St. A. D. D.) bestimmte, dass die Fuhrbesitzer ihren Mitbürgern Holz fahren mussten. Der Fuhrlohn wurde obrigkeitlich festgesetzt und betrug damals: für 1 Steckenbaum mit

3 Ross zu fahren	15 Schilling
» 1 Fahrt Sägetrummen	13 »
» 1 Fahrt Sparren	10 »
» 1 Brennbaum	10 »

Um das Brennholz besser an die Strengbachthalstrasse zu verbringen, wurden im Adelsbach, Ibach und Steinbach noch in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts Wassertriften angelegt; später hört man nichts mehr von solchen.

Die Bilsteinthäler Holzhauer waren zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts verpflichtet, das Klafterholz aus den württembergischen Waldungen für  $1\frac{1}{2}$  Gulden ins Strengbachthal zu liefern.

Ueber die ausgangs des Mittelalters übliche Art der Holzverwertung haben wir bereits im II. Kapitel bei Schilderung der Berechtigungsverhältnisse berichtet. Wir sahen, dass die Herren von Rappoltstein, nachdem sie den gesamten Waldbesitz an sich gezogen, die «Beholzung» ihrer Unterthanen als Ausfluss ihrer landesväterlichen Pflicht betrachteten. Wie in Rappoltstein wurden auch in den herrschaftlichen und Gemeindewaldungen bei Reichenweier die aufgethanen Forstorte ausgegeben (Reichenw. St. A. D.D. 2); in diesen letzteren erfolgte die Verlosung an 10 bis 16 einzelne Rotten, in welche die Bürger dieser Stadt jährlich eingeteilt wurden. An der Spitze jeder Rotte stand ein Rottenmeister, welcher in dem betreffenden Los, Juchert oder Juchart genannt, auf Ordnung beim Einschlag und bei der Verteilung der angeschlagenen Stämme zu halten hatte. Die Holzausgabebedingungen waren auf den Bannholz- oder Rottenzetteln vermerkt. 1617 heisst es z. B.: «Weil viel dürren Dannebaum in den Stadtwäldten, hat man vor gut angesehen, solche auszuzeichnen und unter gemeine Burgerschaft auszuteilen. Sind auch 10 Juchert gemacht und ausgelocht zu je 150 Stück und ist jeder Baum mit der Statttaxt und dem Zeichen gezeichnet».

Die Anzahl der Ueberhälter war unter Angabe der Holzart in den Bedingungen genau vorgeschrieben, seit Eintritt der franz. Oberherrlichkeit unter Berufung auf die 1669er Ordonanz. Nichtbefolgung der obigen Bestimmungen konnte Verlust des Holzloses nach sich ziehen.

Das erforderliche Bauholz bezogen die Bürger von Reichenweier in der Regel ebenfalls aus ihrem Stadtwald, unter eben bereits genannten Bedingungen.

Da der Weinbau hierzulande schon von alters her einen grossen Bedarf an Rebstecken erforderte, so finden wir schon in den ältesten Forstordnungen genaue Vorschriften über die freihändige Abgabe von Steckholz. Zu diesem wurden anfänglich spaltbare Tannen und Eichen zu einer Stammtaxe angewiesen, auch unterdrückte Tannenstangen, sog. Erdkiemen, welche sehr engringig, harzig und dauerhaft sind, später, etwa von der Mitte des XVI. Jahrh. ab, Kastanien.

Die Reichenw. F.O. 1581/96 bestimmt, dass das Steckholz nicht mehr in den vorderen herrschaftlichen Waldungen abgegeben werden dürfe, vielmehr an «weiten unschädlichen Orten». Auch in den Rappoltsteinischen F.O. werden für diese Nutzung nur gewisse Forstorte geöffnet. Mit dem Aushieb von Tannenerdkiefern scheint schon früh Unfug getrieben worden zu sein, sodass deren Entnahme in jungen Waldungen oft verboten werden musste. Auch wurde im vorigen Jahrh. seitens der hiesigen Herrschaft Klage darüber geführt, dass die Einwohner von Rappoltweiler nur deshalb soviel Tannenmaiern zum Frohnleichnamfest hauen wollten, um nachher Rebstecken daraus zu machen.

Die freihändige Ausgabe eines Stücks «Köstebaum» aus dem Reichenweier Stadtwalde an die Bürger wird zum ersten Male 1667 erwähnt (Reichenw. Stadt Arch. DD2). Diese südländische Holzart war jedoch im benachbarten Walde von Ammerschweier bereits Mitte des XVI. Jahrh. heimisch; schon damals wird im Stadtbuche das eigenmächtige Abschlagen von Kastanien bei Strafe verboten.

Sonstiges Arbeiterholz, wie Wagner- Dauben- Reifholz, Sägeblöche, Schindel- und Lattenholz, sowie Weinbäume und Trotstangen gelangten in beiden Herrschaften in der Regel freihändig zur Abgabe gegen eine von der Forstverwaltung bestimmte Taxe.

Andere Gemeinden und Auswärtige erhielten öfters Bauholz zur vollen, zuweilen zu einer ermässigten Taxe. 1741 wurden solche Abgaben wegen «starker Konsumtion des Bauholzes» in Rappoltstein eingeschränkt.

Zu Anfang des vorigen Jahrh. fanden auch wiederholt aus den, nach der Markircher Höhe zu gelegenen Waldungen für die Bergwerke im Leberthal Grubenholzabgaben statt. (Colmar B. A. Liasse E 1701).

Die eigenen Hofhaltungen verschlangen hüben und drüben ansehnliche Brennholzquantitäten; freilich wurde den Beamten zuweilen nachgesagt, dass sie das schöne Klafterholz zum Aschenbrennen und Düngen ihrer Ländereien verschwendeten.

Den städtischen Gebäulichkeiten, Spitälern, Thorwächtern und dgl. wurde der Brennholzbedarf aus den herrschaftlichen Waldungen geliefert; doch legte die rappoltst. Verwaltung im vorigen Jahrh. Wert darauf, dass solche Zuwendungen nur als

Gnadengeschenk anzusehen seien. Jene liess auch dem ehemaligen Augustinerkloster zu Rappoltsweiler und dem Waldbruder der Dusenbachkapellen Brennholz zukommen; zu deren Instandhaltung wurde auch öfters Bauholz verabfolgt.

In demselben Masse, als namentlich die hiesige Herrschaft die Holzberechtigungsbezüge der Einwohner zu beschränken bestrebt war, gab sie ihren Forstbeamten Anweisung, das Holz vor dem Dürrwerden, also vor dem Anheimfallen an jene, noch rechtzeitig zum Besten der Forstkasse zu veräussern. Es geschah dies dadurch, dass die Förster den Eingeforsteten hiebsreife Stämme anwiesen und hierüber ein Solleinnahmehuch führten. Die Holztaxen, welche auch in Wein entrichtet werden durften, sollten von den Rentmeistern eingezogen werden; den Förstern wurden Geldgeschäfte untersagt, und zwar so oft und so eindringlich, dass dringende Notwendigkeit zu solchen Verboten vorgelegen haben muss. Noch zu Ende des vorigen Jahrh. war es zulässig, dass die Bürger ihr Brennholz selbst aufarbeiten durften, sonst wurde das Hauen, Rücken und Aufklaftern von der Revierverwaltung verdonen.

Die Holzverwertung auf dem Wege des öffentlichen meistbietenden Verkaufs war jedenfalls neben den häufigern freihändigen Abgaben in hiesiger Gegend bereits im XVI. Jahrh. gebräuchlich. Die erste Erwähnung über Holzversteigerungen, welche z. B. in Preussen erst 1713 eingeführt worden sind, finden wir im Stadtbuch von Ammerschweier aus dem Jahre 1561. Die Versteigerungen fanden auf der Ratsstube statt; morgens gab man den Kaufliebhabern eine Suppe; die Holzlose wurden vorher von dem Amtsstattmeister, den Leiterern, (Leute, welche den Wein massen und zutrugten) und den Förstern gegen ein Entgelt ausgemessen; die Bieter mussten bar zahlen.

Die Bedingungen über Einschlag und Abfuhr wurden verlesen. Abends theilte man nochmals mit «was ein jeder kauft hat, welches furth, auch wie teuer»; «alle so waldt kauft handt», bekommen abends wieder eine Suppe, «aber khein essen gibt niemandt nicht».

In den uns besonders interessierenden Waldungen haben nachweislich öffentliche Holzversteigerungen erst viel später, nämlich zu Anfang des XVIII. Jahrh. stattgefunden. Anfänglich handelte es sich nur um den Verkauf geringer Windfallholz-

massen, dann auch um grössere Lose stehender Hölzer. Die mit dem Waldhammer angeschlagenen Stämme wurden losweise auf dem Stock ausgedoten. Der Käufer unterwarf sich den Bedingungen, die Stöcke sauber zu hauen, die Schlagräumung rechtzeitig zu bewirken, nicht bei der Nacht zu arbeiten, das Holz nicht andern abzutreten, nicht Holz in die Nachbarlose hineinzuzerfen, die Ueberhälter zu schonen und dergl. mehr (Colmar B. A. Liasse E 1646).

Mit steigenden Geldbedürfnissen der Landesherrn wuchsen die Ansprüche an die Waldreineinträge. So gab 1763 die Regenschaft von Mömpelgart dem Forstmeister Bregenzer zu Reichenweier den Befehl, sofort 10 000 frcs. zu schaffen und hierzu in erster Linie 400 Klafter, also ca. 1500 Rmtr abgängiges Tannenholz im Elendswald hauen zu lassen (Colmar B.A. Liasse E No.183). Fünf Jahre darauf erhielt derselbe Beamte Anweisung, alljährlich im herrschaftlichen Walde 300 zu Sägewaren geeignete Tannen von 20—30 Zoll Durchmesser einzuschlagen, diese auf der noch zu erwähnenden Sägemühle zu Dielen schneiden zu lassen und alsdann zu verkaufen; ferner sollten jährlich 1200 Stück Tannenbauholz, auf 8—15 Zoll vierkantig beschlagen, veräußert werden. Schliesslich wurde bestimmt, dass das Abholz von den Nutzstämmen und das zu Nutzholz untaugliche Holz zum Vorteile der Herrschaft als Brennholz verkauft werden sollte, und zwar «par préférence aux sujets», wie denn überhaupt beide Herrschaften den Holzverkauf an «Ausländer» bei jeder Gelegenheit zu verhindern trachteten.

In den Gemeindewaldungen bekümmerte sich der königliche Intendant im vorigen Jahr. eingehend um die Holzverwertung; Anträge auf Bürgerholzschnitte unterlagen seiner Genehmigung. 1789 erlangte Reichenweier einen solchen Schlag aus ihrem Stadtwalde nur unter der Bedingung, dass sie sich zu einem don patriotique von 2000 frcs. an die Regierung verstand. (Reichenw. Stadt Arch. DD2).

Zur besseren Verwertung der Hölzer befassten sich die beiderseitigen Verwaltungen mit der Errichtung, von Sägemühlen. In den Rappoltsweiler Thälern (Colmar B.A. E No. 1658) entstanden deren vom XVII. Jahr. ab allmählich fünf, wovon 2 ausserhalb Altweier im Thal zwischen dem Müsberg und dem Schwarzenberg und 3 im Strengbachthal lagen. Die oberste Sägemühle wurde 1687 dem schon im IV. Kapitel genannten

Schluckmeyer Jacob Rödelsberger als Erblehn derart konzessioniert, dass die Baukosten zu seinen Lasten seien, dass er herrschaftliche Steuern nicht zu entrichten, dagegen als jährliche Rente abzuführen habe:

- 1 Gulden Wasserfallzins,
- 1 Fuder Dielen,
- 100 Latten,
- 1 Huhn als Zins für den Garten.

Dem Rödelsberger wird ein Tannenstamm für 5 Batzen überlassen, Eichen- und Kiefernholz jedoch versagt. Der Mühleninhaber darf keine Rebstecken machen, weder jagen noch fischen, keine verdächtige Leute beherbergen; er erhält Waldwiesen und Waldweide; der Herrschaft räumt er das Vorkaufsrecht für alle Zeiten ein.

Die Strengbachsägemühlen standen unter herrschaftlicher Selbstverwaltung. Die Sägemüller führten über die geschnittenen Hölzer Register und die beaufsichtigenden Forstbeamten berechneten vierteljährlich auf Grund der festen Einheitssätze die Schneidetaxen. Die Hölzer aus den herrschaftlichen Waldungen hatten den Vorzug beim Schneiden; für andere Hölzer wurde ein Zuschlag erhoben. Die fertige Sägeware durfte nur 1 Monat bei den Mühlen aufgestapelt bleiben.

Wie aus den herrschaftlichen Forstgeldrechnungen hervorgeht, ergaben die Sägemühlen ansehnliche Einnahmen. Mit der untersten Sägemühle, ungefähr da, wo jetzt die städtische Sägemühle Allmend steht, war eine Lohmühle verbunden, welche jährlich 5400 Ctr. Eichenrinde zu mahlen vermochte.

In Reichenweier erreichte Forstmeister Bregenzer nach längeren Verhandlungen 1763 den Bau einer Sägemühle am Bache unterhalb Schloss Reichenstein auf Gemeindegrund. (Colmar B. A. Liasse E No. 183). In den Beweggründen war ausgeführt, dass in den herrschaftlichen Waldungen viel überständiges Tannenholz vorhanden sei, aus welchem mehr erlöst werden könne, wenn es nicht zum «blossen Scheiterholz erhalten würde, wann davon die abfallenden Sägeblöcker zu Thielen, Latten, Bretter und dergl. employiert und des Endes eine Sägemühle erbaut würde». Bregenzer hoffte die Holzpreise durch Anlage derselben mindestens aufs Doppelte zu steigern. Die Stadt Reichenweier räumte den Platz ein, behielt sich aber das Benutzungsrecht für die Hölzer aus ihrem Wald und zum

sonstigen eigenen Schneidegebrauch vor. Die fünfte und letzte Bedingung des am 15. August 1763 aufgenommenen Vertrages lautete: «En cinquième et dernier lieu sera la seigneurie tenue, de faire assembler à ses frais les 4 sources, qui se trouvent dans la forêt appelée Seelburg, dans un reservoir et conduire les eaux jusque sur le lieu appelé Bruder matt».

Thatsächlich sind die Quellen bald darauf gefasst worden; eine Brunnenstube oberhalb Alexishof trägt die Jahreszahl 1771.

Jedenfalls geht hieraus hervor, dass die Wasserfrage in Reichenweier schon damals eine grosse Rolle spielte.

Der 1764 ausgeführte Neubau der Sägemühle kostete fast 3800 frcs. Im März 1765 wurde der Säger Michael Ludwig mit 30 frcs. Jahresgehalt, Deputatholz und Gartennutzung angestellt. 1791 veräusserte Forstmeister Ziegler im Auftrage des Herzogs die Mühle noch rechtzeitig vor der allgemeinen Säkularisation für 950 frcs. an Mathias Ritzenthaler zu Horburg. Leider liess dieser die Mühle bald darauf verfallen.

---

## KAPITEL VI.

### Handhabung der Forstnebennutzungen.

Wir haben im vorigen Kapitel angedeutet, dass die Holznutzung im Mittelalter gar oft an Wert gegen die anderen Forstnebennutzungen zurücktrat. Abgesehen von der Jagd, welcher wir ein eigenes Kapitel widmen werden, waren wie überall, so auch hier, Waldweide und Mast von hoher Bedeutung.

Der Weinbau, welcher zur Zeit in der Gemarkung Rappoltsweiler etwa 12% der Gesamtfläche beschlagnahmt (in ganz Elsass-Lothringen  $2\frac{1}{4}\%$ , im Deutschen Reich knapp  $\frac{1}{4}\%$ ) und bereits vor einigen Jahrhunderten im wesentlichen das heute mit Reben bestockte Gelände einnahm, gab zur Heranziehung des Waldes für die Viehernahrung von alters her unmittelbar Veranlassung. Diese Inanspruchnahme steigerte sich mit wachsender Bevölkerung mehr und mehr, zumal auch die Ansiedelungen inmitten der Waldungen zunahmen. Kein Wunder daher, dass der Waldweide in den Urkunden so häufig Erwähnung gethan wird, und dass öfters über deren Ausübung in gemeinschaftlich

oder besessenen genutzten Waldungen «Missehelle, Stösse und Spänne» entstanden und durch Schiedssprüche geschlichtet werden mussten. Die Rappoltsteinischen Waldgänge werden in der 1084er Verleihungsurkunde ausdrücklich als Zubehör der Herrschaft genannt. Bei den im XIII. und XIV. Jahrhundert vorgekommenen Teilungen der Rappoltsteiner wird jedesmal ausbedungen, dass die Bürger «wunne und weide» weiter gemeinsam nutzen und niessen dürfen. Der im XIV. Jahrhundert ausgebrochene und 200 Jahre andauernde Grenzstreit zwischen jenen Herren und den Bergheimern ward nicht zum wenigsten der Weidgänge wegen so hartnäckig geführt. Noch 1543 verweigert die Herrschaft denjenigen Leuten aus Thannenkirch die Waldweide am Tännchel, welche Unterthanen der Herren von Walzbach waren. (Colmar B. A. E. No. 1678.)

Zur selben Zeit suchten die Herren auch die Weide der hiesigen Bürger zu beschränken; diese durften nur noch die Hälfte ihres Viehs, und erst von Georgentag (23. April) an in die Waldungen treiben. Gewisse Forstorte, namentlich der Vorderybach, von jeher ein beliebtes Wildschonrevier, wurden schon damals von den Jägern «verwehrt». (Colmar B. A. E. No. 1676.)

Art. 5. der Reichenw. F. O. 1581/96 trägt die Ueberschrift: «Hegung der Häuw und jungen Gewächse; die sollen nicht ausgereutet, weggerissen oder durch Vieh, insonderheit Schaaf oder Geisen verderbt werden bey straf 5 Pfund neben dem gebührenden Abtrag des Schadens» und bestimmt, dass das Vieh nicht eher in die jungen Schläge getrieben werden darf, bis sie dem Maul desselben entwachsen sind. Das Mähen in jenen soll abgesehen von der Schonung der jungen Pflanzen auch aus dem Grunde unterbleiben, damit «seiner Zeit die ordentliche Weydt für unserer Unterthanen Vieh desto reichlicher und besser seyn möge.»

Art. 32 obiger F. O. rügt das Weiden der kleinen Gebirgsperde, welche damals täglich überall in den Wäldern herumgelegen und diese arg beschädigt haben sollen; jene seien überdies zu Frohnfuhren zu schwach und daher für die Herrschaft ohne Nutzen. Diese Pferdchen sollen nur an 3 Wochentagen und zwar zu Zeiten, da die Waldweide erlaubt, in den Wald «fahren bei 2 Gulden Strafe für jeden Uebertretungsfall». Im XVII. und XVIII. Jahrhundert nahm die Waldweide allmählich eine solche Ausdehnung, dass sie die schwersten Schädigungen des Holzwuchses zur Folge hatte, zumal die Herden gewöhnlich

auch nachts draussen lagen. In den Urkunden wimmelt es geradezu von Klagen über die greulichsten Waldverwüstungen durch die zahlreichen Rindviehherden, sowie durch gefräßige Ziegen und Schafe. Wie im IV. Kapitel angedeutet, finden wir in den Ansiedelungsverträgen zu Anfang des XVIII. Jahrhundert besondere Bestimmungen über die zur Waldweide aufgegebenen Orte; zuweilen war auch die höchst zulässige Viehzahl festgesetzt. Es ist jedoch fraglich, ob diese eingehalten wurde. In den Weilern, Ursprung, Bärenhütte, Bilsteinthal, Buckel wurden gegen Mitte des vorigen Jahrhundert in 22 Haushaltungen folgende Stücke Vieh gezählt: 7 Pferde,  
5 Ochsen,  
39 Kühe,  
21 Kälber,  
30 Schweine,  
36 Ziegen.

Der Viehstand war also im Verhältnis zu den dortigen Ländereien und Wiesen recht ansehnlich. In dem benachbarten ungetheilten Walburg hat es demnach besonders traurig ausgesehen; derselbe ward 1739 auf 10 Jahre gegen Weidevieh und jeden Axthieb in Hege gelegt. (Rapp. Stadt-Arch. DD 1.) Dem Drängen der Viehzüchter Altweier nachgebend, verpachtete die Herrschaft benachbarte Weidgänge in den Waldungen. Hiergegen zog sie sich indes bereits im Jahre 1603 lebhaften Widerspruch der Heimbürgen (Bürgermeister) der 4 Gemeinden, Markkirch, Eckkirch, Fortelbach und St. Blasien zu. Diese behaupteten, an jenen von alters her Anrechte zu haben und hielten ihre Forderungen nach besonderer Erneuerung in den Jahren 1762 und 1763 bis zur franz. Revolution aufrecht. Während dieser erreichten die Weidefrevler ihren Höhepunkt; mit der grössten Frechheit wurde das Vieh in die Schonungen getrieben; die vorläufig noch im Amt gebliebenen Förster mussten solch' gewalthätigem Auftreten der Bevölkerung hilflos zusehen. Um eines recht bezeichnenden, des Humors nicht entbehrenden Vorfalles aus jener Zeit zu gedenken, sei aus den Reichenweier Gemeindeakten berichtet, dass 1790 22 Mann von dem Corps de la garde nationale bei einer Patrouille im Walburg etwa 10 Stück Rindvieh der beiden Bärenhütter Pächter Gammenthaler beim Weiden in einem jungen Schlage abfassten und als «corpora delicti» im Triumph nach Reichenweier zertrten. Das

Urteil des dortigen Amtmann ging davon aus, dass man ein warnendes Exempel statuieren müsse, um andere abzuschrecken, «die Waldungen auf alle Arten zu verheeren». Die Gebrüder Gammenthaler wurden trotz Intervention der franz. Regierung zu 150 francs Geldstrafe verurteilt und mussten obendrein die Zeche für Imbs und Trank, welche die 22 Tapferen nach vollbrachter That beim Sternwirt gemacht hatten, mit 90 francs berichtigen. (Reichenw. Stadt-Arch. DD 2.)

Der Walburgwald lässt aber in seinen über 100jährigen Tannenbeständen noch heute die Spuren jener Beschädigungen insofern erkennen, als jene sehr ungleichaltrig erwachsen und teilweise lückig sind.

Die Eichelmast, welche in den Urkunden wiederholt als besondere Gnade Gottes bezeichnet wird, spielte namentlich in den in der Rheinebene gelegenen Waldungen der Herrschaft Reichenweier eine wichtige Rolle, weshalb in der F.O. 1581/96 die Eckerichnutzung genaue Regelung erfuhr. Das Eintreiben von «ausländischen fremden» Schweinen wurde verboten, der Eintrieb im allgemeinen bis Thomastag (21. Dez.) und nur bei Vollmast ein Nacheckerich gestattet.

Das Abschlagen und Auflesen von Eicheln war mit Rücksicht auf den Wildstand mit empfindlichen Strafen bedroht.

In den Gebirgswaldungen wurden die spärlichen Eichelmasten meistbietend versteigert.

Das Kohlenbrennen wurde schon frühzeitig ausgeübt. Die Reichenweier F.O. 1581/96 bestimmt, dass die Förster das Kohlenholz in «verlegenen und unschädlichen Orten» anweisen sollen, und zwar nicht nach dem Augenmass, sondern nach Klaftern abgemessen. Holz, welches zu Nutzholz tauglich, soll nicht verkohlt werden, vielmehr solches, das sonst verfaulen würde.

Die Kohlen sollen bei hoher Strafe nicht an «Ausländer» verkauft werden.

Im besonderen wird den Schlossern und Schmieden verboten, in den Wäldern um das Bilsteinschloss zu kohlen; jene sollten in den Walburg oder in die Altweierer Waldungen gehen.

Die Bilsteinthäler wurden in dem Ansiedelungsvertrage von 1703 besonders zum Kohlenbrennen verpflichtet.

Wiederholt erfolgte das Verbot des Aschenbrennens, Bast- und Rindeschälens; diese Unarten scheinen aber zeitweise in ungebührlicher Weise betrieben worden zu sein.

Dass Eichenlohnutzung in regelmässigem Betriebe stattfand, geht wohl daraus hervor, dass schon im Mittelalter Gerbereien in Rappoltsweiler bestanden. Damals hatte überhaupt die Eiche eine weit grössere Waldfläche inne. Der Lohmühle haben wir bereits Erwähnung gethan.

Auch die Theerschwelerei ist in den hiesigen Waldungen früher gehandhabt worden. Noch heute finden wir im Staatswald distrikt Kalblin an der Grenze des Gemeindewaldes Altweier die Ueberreste eines alten Harzofens, und diese Stelle trägt im Volksmunde noch jetzt diesen Namen.

Eine von jeher nicht unwichtige Nebennutzung war ferner die Gewinnung von Hau- und Bruchsteinen, welche namentlich am Seelburg ausgeübt wurde. Die Taxe für den Wagen Bruchsteine betrug im vorigen Jahrhundert 10 Sous.

Schliesslich möge an dieser Stelle die Forellenfischerei in unseren Gebirgsbächen erwähnt werden; die nahegelegenen lieferten den Bedarf für die herrschaftlichen Hofhaltungen die entfernteren wurden zu recht ansehnlichen Preisen verpachtet. Aus dem Umstande, dass anfangs des vorigen Jahrhunderts im Adelsbach, Ibach und Steinbach die Flösserei möglich war, und dass sowohl unterhalb Reichenstein, als der Altweierer Schluck früher Sägemühlen in Betrieb waren, kann man wohl schliessen, dass unsere Bäche ehemals einen grösseren Wasserreichtum hatten. Jedenfalls waren dieselben den uns überlieferten Nachrichten zufolge forellenreicher als heutzutage.

---

## KAPITEL VII.

### Waldpflege und Betriebsregelung.

Das Leitmotiv für die Waldbewirtschaftung in den früheren Jahrh. war die Bedarfsbefriedigung; man führte nicht wie heutzutage gleichmässige, auf Bestandespflege und Neuerjüngung gerichtete Schläge, um die dabei anfallenden Ergebnisse je nach ihrer Brauchbarkeit zu verwerten; man hielt vielmehr im Walde Umschau danach, an welchen Orten man «am unschädlichsten» die gewünschten Holzsortimente beziehen konnte.

Bei der vormaligen Art der unmittelbaren Beholzung der Unterthanen konnte sich ja ein Holzhandel, der für die verschiedenen Hölzer Absatz suchte, um so weniger entwickeln, als der Holzverkauf an «Ausländer» verpönt war.

Bei der Auswahl der Hiebsorte, wozu die Nutzungsberechtigten bisweilen zugezogen wurden, war die Besorgnis für die Ruhe des Wildprets oft ausschlaggebend. Wenn die aus Mitte und Ende des vorigen Jahrh. überkommenen, jetzt haubaren Hochwaldbestände trotz mancher widriger Umstände noch leidlich aussehen, so haben wir dies ausser schätzenswerten Eigenschaften der Weisstanne vornehmlich der Schliessung und Hegung der Junghölzer im jagdlichen Interesse zuzuschreiben.

Nach alledem dürfen wir uns auch nicht wundern, dass die älteren Forstordnungen im grossen und ganzen über Wirtschaftsregeln sich ausschweigen. Die Rappoltsteinischen F. O. des XV—XVII. Jahrh. sind vorwiegend polizeilicher Natur, sie verbieten Uebergriffe und regeln die Holzabgabe. Auch die Reichenw. F. O. 1581/96 enthält nur vereinzelte forstwirtschaftliche Bestimmungen im engeren Sinne, als wichtigste wohl die Festsetzung der Umtriebszeit für Niederwaldungen. Diese sollte auf guten Standorten eine 8jährige, auf schlechten eine doppelt so lange sein. Einige andere Anordnungen, wie Schlagsäuberung, Verbot des Mähens und Weidens in Verjüngungen, Ergänzung eingeschlagener Eichen durch junge, begreifen alles, was über Bestandpflege gesagt ist. Wenn hierzulande die Forstwirtschaft im Gegensatz zu anderen deutschen Waldgauen auch im XVII. Jahrh. keine sichtbaren Fortschritte machte, so erscheint dies von vorneherein glaubhaft, denn kaum ein Landesteil wurde durch die langjährigen Kriegsläufe so hart mitgenommen als das Elsass.

Vergessen wir auch nicht, dass die herrschaftlichen Verwaltungen, namentlich die Rappoltsteinische, von jeher dem Weinbau und im Markircher Thale dem Bergbau als einträglicheren Gelderwerbsquellen ein regeres Interesse zuzuwenden Veranlassung hatten, als dem damals minder ergiebigen Waldbau.

Trotz der vom Intendanten des Elsass energisch versuchten Durchführung der waldpfleglichen franz. 1669er Ordonanz war daher der Waldzustand im XVIII. Jahrh. ein höchst unordentlicher. In den meisten uns erhaltenen Waldbesichtigungsprotokollen wird über schreckenerregenden Unfug der Holz- und

Weidefrevel geklagt, denen gewissenlose Forstbeamte oft noch Vorschub geleistet zu haben scheinen. Waldbrände waren infolge Unvorsichtigkeit der Hirten, ja wegen absichtlicher Erzeugung von Weideflächen an der Tagesordnung.

Am traurigsten lauten die betreffenden Nachrichten aus der Herrschaft Reichenweier, deren Waldungen während des von 1723-1748 bezw. 1759 andauernden Sequesters arg heimgesucht wurden; insbesondere erlaubten sich auch die Eingeforsteten, wie schon angedeutet, zahlreiche Grenzüberschreitungen und Landaneignungen.

Nicht viel erfreulicher sind die Schilderungen der Rappoltsteinischen Waldbesichtigungsprotokolle. (Rapp. Stadt - Arch. DD 1,2). Bei der im vorstehenden gerügten Sorglosigkeit war an eine zielbewusste Ausbildung forstlicher Betriebsarten nicht zu denken. Diese ergaben sich vielmehr als Resultat der Waldausnutzung.

Als einer seit Jahrhunderten verbreiteten Wirtschaftsform haben wir zunächst des Eichenniederwaldes zu gedenken. Die Eiche hat in unserm Waldgebiet ehemals eine weit grössere Flächenverbreitung gehabt. Das im II. Kapitel erwähnte Zeugenverhör im Grenzstreit mit Bergheim aus dem XIV. Jahrh. bekundet, dass in der Nähe der Eberlinsmatt oberhalb der Vorderen Glashütte, also auf etwa 750 m Meereshöhe wiederholt Eicheln sackweise aufgelesen worden sind; in späteren Jahrhunderten wird ihr häufiges Auftreten da beschrieben, wo sie jetzt der Tanne gänzlich Platz gemacht hat. Noch die 1779er Waldbesichtigung der Rappoltsteinischen Forsten, ausschliesslich der Glashüttenwaldungen, ergab fast zu gleichen Teilen Eichenniederwald mit vereinzelt Ueberhalt älterer Stämme und Tannenhochwald, ein Verhältnis, das sich im Laufe der darauffolgenden Jahrzehnte zu Gunsten der Tanne weiter verschoben hat.

Als fruchttragender Baum erfreute sich die Eiche von alters her grosser Beliebtheit; auch ihren hohen Nutzwert schätzte man frühzeitig. Sie wurde daher, wie schon berichtet, in den Forstordnungen unter besonderen Schutz gestellt und ihre Nachzucht obrigkeitlich angeordnet.

In unserem Waldgebiete haben daher spätestens im XVI. Jahrh. Eichel-Saaten und Heisterpflanzungen stattgefunden.

Die nutzbaren Eichenstämme wurden von jeher geschont; in den Ansiedelungsverträgen verboten sich meist die Herrschaften seitens der Hintersassen den Einschlag von Eichen, auch den von Kiefern.

Infolgedessen wuchsen auf günstigen Standorten ansehnliche Starkhölzer heran, Stämme, wie sie ganz vereinzelt noch jüngst der Axt anheimgefallen sind.

In den meist flachgründigen, auf Granit stockenden Vorbergen hat sich die Eiche am längsten, teilweise bis heute noch im reinen Stande erhalten und ist hier schon seit Jahrhunderten in kurzen bis 50jährigen Umtrieben mit Ueberhalt von 35—50 Lassreideln pro ha bewirtschaftet worden. Das 1779er Waldbesichtigungsprotokoll beklagt, dass seither eine regelmässige Schlagfolge nicht innegehalten worden sei. Trotzdem man 1756 unter Zugrundelegung einer 40jährigen Umtriebszeit eine Schlagnutzungstabelle mit einer jährlichen Hiebsfläche von ca. 20 ha aufgestellt habe, seien durchschnittlich jährlich knapp 9 ha, also nicht einmal die Hälfte der normalen Fläche gehauen worden. Es wird festgestellt, dass das Wachstum der Eiche mit Ausnahme in den tiefgründigen Mulden ein mittelmässiges sei und im 40. Jahre mit eintretender Gipfeldürre bedenklich nachlasse. Die bösen Buben würden solche Eichenstangen erklettern und die dürren Aeste abhauen. Der Lassreidelüberhalt wird als unzweckmässig bezeichnet, da ihr Wuchs nur in den Mulden befriedige und durch Schneebruch und Wind beeinträchtigt würde. Häufig fielen die Eichenstangen wegen zu schlanken Wuchses um. Der Bestandesschluss war fast durchweg ein so unvollkommener, dass an vielen Stellen Weichhölzer, wie Aspe, Salweide, Birke anfliegen und schliesslich zum Nachteil der Eiche vorherrschend wurden. Dem Weichholzaushieb wird daher öfters das Wort geredet, indes empfohlen, diese Massregel nicht zur Unzeit vorzunehmen, ehe die jungen Eichen für den Freiland genügend erstarkt sind, auch ehe jene verwertbares Brennholz liefern; in entlegenen Waldungen sei zu warten, bis die Weichhölzer Scheitholz liefern. Zur Ausfüllung der Lücken wird Eichelsaat, auf gründigen Stellen Kastanienpflanzung angeraten. Sogar Mengsaaten\* von Eicheln oder Bucheln mit Tannensamen werden empfohlen mit der Begründung, dass die Tanne das Laubholz schützen werde. Die Eichenschläge ergaben je nach

dem Nutzungsalter Reisig, Knüppelholz, schliesslich auch Nutzstämme, namentlich Steckholz.

Ueber die Massenerträge jener, auch über Eichenholzpreise enthält das Schlusskapitel einige Angaben. Der Lohrindennutzungs ward bereits im vorigen Kapitel gedacht.

Die Kastanie, welche wie oben erwähnt im Walde von Ammerschweier bereits um die Mitte des XVI. Jahrh. vorkam, und über welche im Reichenweierer roten Buch in ebendemselben ein Zusatz betreffs der auf ihre Entwendung gesetzten Einung gemacht worden ist, ist im Gemeindewald Reichenweier schon zu Anfang des XVII. Jahrh. niederwaldartig bewirtschaftet worden. Der 1633er Rottenzettel (Reichenw. Stadt-Arch. DD 2) besagt über die Schlagpflege im ausgegebenen Waldteil: «Die Erdküm (Tannen) und Birkholz daraus zu hauen, die Kästebäum zur besseren Uffwachsung darinnen stehen lassen». In späteren Rottenzetteln wird Ueberhalt von solchen angeordnet.

In den Rappoltsteinischen Waldungen, in denen zuerst 1688 die, «der Herrschaft eigentümlichen Kestenwäldt» in der Allmend (Colmar B. A. E. No. 1768) erwähnt werden, entbrannte bald nach der Mitte des vorigen Jahrh. eine wahre Kastanienmanie. In 9 Baumschulen wurden massenhaft Pflanzen gezogen, welche zum Preise von 30 frcs das 1000 auch an Private abgegeben wurden und somit zur Aufforstung von zahlreichen kleinen Kastanienhorsten in den Vorbergen dienten.

Die Kastanien im sog. Hohlweg zwischen dem Hohrappoltstein und dem hinteren Lützelbachthale, 6,64 ha sind 1769 angepflanzt worden (Colmar B. A. E. No. 684), 1773 sogar 1 ha am Tännchel auf fast 900 m Meereshöhe. Diese von wenig Verständnis von der Eigenart der Kastanie zeugende Kultur ist selbstverständlich bis auf kümmerliche Reste verschwunden. Die Kastanien im Druckenthal oberhalb Dusenbach und die im Kalbsrain beim Acker sind zur selben Zeit entstanden, auch wohl die oberhalb Bilsteinthal. Eine damals in den Akten der Forstkammer niedergeschriebene Anweisung zur Kastanienzucht lehrt bereits ganz richtig die Wichtigkeit intensiver Bodenbearbeitung in den jungen Schlägen durch Hacken, sowie die Nötwendigkeit des Aufschneidelns zur Erzeugung langschäftiger Stangen und kennt auch die Fortpflanzung der Kastanie durch seitliche Bodensenker. Der in dieser Anweisung erteilte Rat, die zarte Kastanie nicht in kalten Lagen und auf zu

trockenen Böden anzupflanzen, war sehr zeitgemäss. 1788 erfroren die Kastanien laut mehrfachen Nachrichten fast sämtlich; das mag der erste Denkkettel gewesen sein. (Reichenw. Stadt-Arch. DD 2). Auch über die früheren Kastanienерträge enthält das Schlusskapitel einige Angaben.

In den höheren Gebirgswaldungen ist die Tanne im Laufe der letzten Jahrh. zur bestandsbildenden Hauptholzart geworden; sie hat, wie wir gesehen, der Eiche mehr und mehr Terrain abgewonnen. Auf frischem, einigermaßen kräftigem Standort hat sich zwischen der Tanne die Buche behauptet und zwar vor allem im Forstort Schwarzenberg. Auf trockenem Boden streitet sich schon seit langer Zeit die Tanne mit der genügsameren Kiefer, welche in manchen Lagen und zwar bis zu 900 m Meereshöhe die Oberhand bekommen hat. Dies ist namentlich der Fall auf den südlichen Expositionen der Forstorte Tännchel und Schölmenkopf, Isenrain, Müsberg und des Hanges unterhalb der Altweierer Schluck, sodann im Kalblin und oberhalb Ursprung bis zur Seelburghöhe. Allerdings ist sie in solchen Lagen zweifelsohne schon seit 100 Jahren durch Saaten künstlich eingebracht worden. Unter der Kiefer ist die leichtbeflügelte Tanne fast überall angefliegen und hat einen wohlthätigen Unterstand erzeugt.

Die Fichte kannte man hier vor 100 Jahren noch gar nicht. Alle andern Holzarten haben im Hochwaldbetriebe keine wesentliche Rolle gespielt, es sei denn, dass sich die rasch anfliegenden Weichhölzer auf Brandstellen und sonstigen Bestandslücken vorübergehend breit machten.

In den Tannenhochwaldungen hat man erst seit Mitte des vorigen Jahrh. die Notwendigkeit planmässiger Verjüngungsschläge erkannt und hierüber nachgedacht. Bis dahin waren Schonung vor Axt und Vieh die einzigen negativen Wohlthaten, die man ihr angedeihen liess. Eine Instruction an den Forstmeister von Reichenweier vom Jahre 1768 (Colmar B. A. E. No. 186) verbietet demselben die weitere Führung von Kahlschlägen und schreibt vor, dass die Tannenbestände durchhauen werden sollen «en jardinant de cantons en cantons, en commençant par les plus âgés en évitant au possible que les jeunes revenues ne soient endommagées par la chute des arbres». Damit ist der sogenannte Femelschlagbetrieb angedeutet. Ein Rappoltsteinisches Waldbesichtigungsprotokoll vom 1779 ordnet an, dass Eiche

und Buche zwischen den Tannenjungwüchsen geschont und künstlich durch Saat eingebracht werden sollen. Ueber die Tannenverjüngung selbst besagt jenes, dass diese recht leicht sei, wenn in den haubaren Beständen bereits Anflughorste vorhanden seien; (allerdings!) man brauche dann nur die vielen abgängigen Tannen und zwar jedesmal  $\frac{1}{3}$  sämtlicher Stämme herauszunehmen. Noch nicht vorverjüngte Altbestände habe man in letzter Zeit «par bandes» exploitiert, d. h. man hat Kulissen-schläge mit Seitenbeschattung gestellt. Diese Verjüngungsmethode ist damals auch in andern Waldgebieten Deutschlands angeordnet worden. In den hiesigen Waldungen ist man indes von solchen Schlägen der erheblichen Sturmschäden wegen bald wieder abgekommen. Man hat vielmehr über die ganze Fläche sich erstreckende Nachlichtungen mit anfänglich 5—10 Schritt Stammabstand der verbleibenden Samenbäume vorgezogen; jene sollten alle fünf Jahre wiederholt werden unter Bezug von jeweils  $\frac{1}{3}$  der Stämme. Es ist auch künstliche Ergänzung durch Tannensaat versucht worden, indes besagt das 1779er Protokoll von dieser «un sémis très-couteux et très-incertain. . . on risque de se voir contraint à répéter plusieurs fois la même opération et à faire piocher (hacken) le terrain autant de fois que l'on y sème, le sol étant endurcis.» Man hat also schon vor über 100 Jahren die Schwierigkeiten solcher Saaten auf unzersetztem Boden gekannt. Trotzdem finden wir Lückenaus-pflanzungen nirgends vorgeschrieben, auch nicht die Heranzucht von Tannenpflanzen in Kämpfen. Man hat eben in den einzelnen Forstorten solange zugewartet, bis sich schliesslich die Naturbesamung doch leidlich schloss. Freilich war die Folge davon, dass höchst ungleichwüchsige und ungleichalte Verjüngungen mit sperrigen Vorwuchsgruppen entstanden.

Ueber die Wahl der Umtriebszeit im Tannenhochwald sind uns genaue Bestimmungen nicht überkommen; wenn es im vorgenannten Protokoll heisst, dass die Tannendickungen innerhalb 50 Jahren genutzt werden sollen, so lässt dies bei der früheren sehr langsamen Verjüngung auf eine etwa 100 jährige Umtriebszeit schliessen. Jedoch ist das thatsächliche Abtriebsalter wahrscheinlich ein höheres gewesen.

Das 1784 er Rappoltsteinische Besichtigungsprotokoll (Rapp. Stadt-Arch. DD. 2) wiederholt die vorstehenden Bestimmungen fast wörtlich. Nicht uninteressant ist die Bemerkung, über die

Tannenwirtschaft, herrsche unter den Forstleuten «une diversité d'avis qui devrait jeter dans l'incertitude tout homme dont le sentiment n'est fixé par la longueur d'une expérience réfléchie.» Es scheinen also schon damals die Meinungsäusserungen über dieses noch heutzutage nicht abgeschlossene Thema heftig aneinandergeplatzt zu sein. Die Samenschlagstellung wird 1784 von neuem empfohlen, und zwar dürfe diese nicht dunkel sein. Bei Nachrichten sollen zuvörderst abgängige und mit dem Krebs behaftete Stämme genutzt werden.

Ueber den Durchforstungsbetrieb finden wir keine bestimmten Vorschriften. Wenn es in den Anweisungen an die Forstbeamten zuweilen heisst, man solle im Schwarzenberg oder sonst wo einige Hundert Stück Bauholz hauen, ehe das Holz absteht, so deutet dies wohl auf mässig eingreifende Durchforstungen hin, welche nur das der Unterdrückung anheimfallende Material nutzten.

Wir wollen schliesslich eines eigenartigen Waldbildes Erwähnung thun, dessen einzelne Entwicklungsstufen an manchen Orten noch heute vorhanden sind, nämlich der räumlich mit Kiefern und Tannen bestandenen, haidewüchsigen Weidflächen. Solche waren im vorigen Jahrhundert auch in den mittleren Gebirgslagen sehr umfangreich. Verschiedene Waldbeschreibungen und die bald nach 1760 auf königlichen Befehl aufgenommenen Gemarkungskarten legen Beweis davon ab, dass u. a. damals nur ganz unvollkommen bestockt waren: die Forstorte Kalblin und Müsberg unterhalb Altweier, die Ebene auf der Seelburg, die Hänge Schluck und Holy nördlich Altweier, der grösste Teil der südwestlichen, südlichen und südöstlichen Abhänge des Tännchels und Schölmenkopfs, auch der Nordostabhang des ersteren, der jetzige Gemeindewald Thannenkirch. Auf all diesen Flächen sind nach Einschränkung der Waldweide den anfänglich vereinzelt Vorposten auf dem Wege der Naturbesamung Trupps von jungen Tannen und Kiefern nachgefolgt, bis sich allmählich lockerer Bestandschluss herstellte. Kiefernsaaten mögen später hier da nach geholfen haben; vornehmlich aber hat die schattenertragende Tanne auch die kleineren Lücken auszufüllen vermocht. Auf diese Weise sind in den genannten Forstorten noch leidlich geschlossene Bestände erwachsen, deren Vorgeschichte indes das kundige Auge des Forstmannes unschwer errät.

---

## KAPITEL VIII.

### Jagdwesen.

Seit dem XVI. Jahrhundert entwickelte sich in ganz Deutschland das ursprünglich dem Landesherrn in den Bannforsten zustehende Jagdrecht zu einem Regal. Jene suchten die ihnen für diese Forsten verliehenen Rechte über die angrenzenden Waldungen und schliesslich über das ganze Land auszudehnen. Dieses Streben wurde durch die Entwicklung der Landeshoheit im allgemeinen begünstigt und seitens der im Solde der Grossen stehenden Juristen der römisch-rechtlichen Schule mittels allerlei Spitzfindigkeiten gerechtfertigt.

Nach den Forschungen von Schwappach (vergl. dessen Grundriss Seite 94) fasste man im XVIII. Jahrhundert das Jagdregal auf als das Recht, den Fang aller in den Wäldern und sonst im Lande vorkommenden wilden Tiere zu leiten, die Gerichtsbarkeit in allen diesbezüglichen Angelegenheiten auszuüben, sowie die Jagd überall da zum eigenen Nutzen auszuüben, wo nicht Privatpersonen Jagdgerechsamte durch landesterrliche oder kaiserliche Beleihung oder infolge uralten Herkommens zustehen. Das Regal schloss daher in sich: 1. das Hoheitsrecht des Wildbannes (*ius banni ferini*), vermöge dessen der Regent alles das zu besorgen hatte, was das Wohl des Staates in Ansehung der wilden Tiere und Jagden erforderte; 2. das Jagdrecht (*ius venandi*), also das Recht, selbst zu jagen einschliesslich des Rechts auf Jagddienstleistungen seitens des Unterthanen.

Abgesehen von dem Wildbann in ihren eigenen Lehnsgütern und Besitzungen, hatten die Herrn von Rappoltstein bereits 1481 von Kaiser Friedrich III. das Jagdrecht im ganzen Elsass von Hagenau bis zum Hauenstein verliehen erhalten. (Colmar B. A. Liasse E No. 678.) Sie übten in ihren eigenen Gebieten die Jagd meist selbst aus, traten diese zuweilen in entlegenen Waldungen an ihre Lehnsleute ab. So besagt ein Regest aus dem Jahre 1343: (Albrecht Urkundenb. I 417.)

«Heinrich von Rappoltstein, herr zu Hohenackh belehnt Joann Pfaffen von Rappoltzwilre ein edelknecht zu niessen die wildtbenn, zu vischen, hagen und jagen in der herrschaft Hohenackh.»

Ebenso haben die Herrn von Horburg-Reichenweier das Jagdregal ausgeübt und sich jedwede Jagdausübung durch andere streng verboten «es sey denn dass ein Adelsperson im Durchreiten strack ungefähr einen Hasen möcht antreffen und hetzen würde, dass ihm solches unabgestritten sein soll, doch dass er auf einmal oder in einem Durchzug nicht mehr als einen Hasen zu hetzen».

Hüben und drüben war die Waldwirtschaft in hohem Masse von jagdlichen Rücksichten abhängig. Daher auch die schweren Strafen auf Beschädigung fruchttragender Bäume und das Auflesen von Eicheln und Kastanien, daher die Beschränkungen bei Benutzung der Eichelmast, daher das Bannen und Hegen ganzer Forstorte, um das Wild nicht zu beunruhigen, und dies namentlich zur Zeit der Hirschbrunft und Schweinsatz. Streng waren alle übrigen jagdpolizeilichen Bestimmungen und dabei so dehnbar, dass die Bestrafung in das Belieben der von der Herrschaft abhängigen Richter gestellt war. So wurden 1763 vier Roderner, welche im Lützelbach einen Rehbock und eine Geis gewildert hatten, zu 1000 francs Schadenersatz und Strafe verurteilt. Bei Rückfällen behielten sich die Herren besondere Verschärfung vor.

An einzelnen Verboten der Reichenweier F.O. 1581/96 seien z. B. erwähnt, dass «Keiner keine geladenen Büchsen ausserhalb der gemeinen Landstrass tragen» dürfe bei Verlust derselben und 10 Pfund Strafe; dass sich niemand unterstehen solle, Vogelnester, z. B. von Fasan, Reiher, Auerwild und dergl. zu zerstören oder solche Vögel zu fangen oder zu schiessen bei 5—10 Pfund Strafe; dass gefundenes Wildpret, auch Fuchs-, Marder-, Luchs und Wolfsbälge abzuliefern seien. Den Bauernrüden mussten in der Jagdhegezeit Knüppel angehängt werden; Holzfuhrleute durften keine Hunde in den Wald mitnehmen.

Es wurde den beiderseitigen herrschaftlichen Beamten gestattet, sogar befohlen, wildernde Hunde und Katzen zu vertilgen; sie bekamen hierfür Schussprämien. Als einst ein Rappoltsteiner Förster den Hund eines Herrn von Truchsess im Walde erschoss und dieser sich bei der Forstkammer beschwerte, erwiderte der Beamte lediglich, wenn er gewusst hätte, dass der Hund dem Herrn von Truchsess gehörte, würde er ihn haben laufen lassen. (Colmar B. A. E No. 981.)

Trotz aller jagdpolizeilichen Verbote und strengen Aufsicht scheint doch die Wilddieberei zu allen Zeiten betrieben worden zu sein. Die Reichenweierer F.O. 1581/96 spricht mit Entrüstung von den «Wildpretschützen, Hasenläufern und argwöhnischen Personen». Namentlich verlautet von mannichfachen Wildfreveln der Glaser, Köhler und Melker, obgleich gerade diesen Personen das Jagen und Fischen in allen Pachtverträgen bei hoher Strafe untersagt wurde. Die Gelegenheit machte Diebe!

Seitdem französische Truppen im Elsass in Garnison lagen, hörte man häufig von Jagdvergehen der Offiziere und Soldaten, sodass die Fürsten ihre Jagdgebiete unter königlichen Schutz stellen liessen und Jagdverbote des Generallieutenants der französischen Armeen erwirkten. (Reichenw. St. A. DD.)

Die den Landleuten auferlegten Jagddienste erwiesen sich auch in hiesiger Gegend manchmal als drückend; jene mussten das umfangreiche Jagdzeug an- und abfahren, die herrschaftlichen Hunde füttern und führen, zu den Hauptjagdzeiten bei Wind und Wetter, auch während dringender Feldarbeiten Treiberdienste leisten, Wild heimfahren und wer weiss was sonst alles verrichten. Immerhin scheinen die Unterthanen unserer beiden Herrschaften nicht in so hohem Masse zu Jagdzwecken missbraucht worden zu sein, als anderswo. In der Bestallungs-urkunde für den Oberjägermeister von Heringen vom Jahre 1699 wird z. B. ausdrücklich verboten, die Treiber zu schimpfen und zu schlagen; freilich kann man sagen, dass dieses Verbot nicht erlassen worden wäre, wenn die Notwendigkeit nicht vorgelegen hätte.

Ueber die Verbreitung der Wildarten in den vorigen Jahrhunderten finden wir ausser in den die hiesigen Waldungen betreffenden Urkunden in «Ch. Gérard. Essai d'une faune historique de l'Alsace» Paris 1871 verschiedene Anhaltspunkte. Gérard nimmt Bezug auf die im Colmar B. A. in Liasse E No. 1504 enthaltenen Coutumes et statuts du val d'Orbey aus dem Jahre 1564. In Art. 22 derselben gestatten die Herren von Rappoltstein-Hohenack ihren Unterthanen die Jagd auf Luchs und Bären unter der Bedingung der Ablieferung der Luchsbälge und Bärenklauen; immerhin scheinen diese Raubtiere schon damals selten gewesen zu sein. Ob und event. bis wann bei B ä r e n h ü t t e auf dieses letztere Raubtier gejagt worden ist, hat der Verfasser nicht feststellen können. Der letzte Luchs

wurde im Elsass nach Gérard 1640 in der Gegend zwischen Mülhausen und Mömpelgart, der letzte Bär um die Mitte des vorigen Jahrhunderts im Münsterthale erlegt, vorher zwei andere 1675 und 1695 im Hohwald bei Barr. In den Kaufhausrechnungen der Stadt Colmar vom Jahre 1514 ist von einer Jagdkostenrechnung die Rede, worin es heisst «als man die Woelff und Behre in Neuland gefangen hat.» Gérard berichtet noch von einer Bärenjagd bei Thann im Jahre 1621. Die Wölfe sind im Oberelsass in den früheren Jahrhunderten sehr zahlreich gewesen; nach Gérards Angaben hat Graf Ludwig Friedrich von Württemberg in der Zeit von 1617—1624 eigenhändig 108 Stück zur Strecke gebracht, und während des kalten Winters 1664/65 sollen in den Vogesen 315 Wölfe erlegt worden sein. Noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts machten ganze Rudel die Gegend zwischen Colmar und Gebweiler unsicher und zerrissen ab und zu auch einsame Wanderer. In den Jahren 1698—1718 wurden in der Gegend von Rappoltweiler (Colmar B. A. E No. 674) 28 Stück der Garaus gemacht. Die Reichenweierer F.O. 1581/96 spricht von der Ablieferung der Wolf- und Luchsbälge, und 1699 noch bedingt sich Pfalzgraf Christian bei der Anstellung des schon genannten Oberjägermeisters von Heringen das Pelzwerk von Bären, Bibern (diese kamen bis zu Anfang dieses Jahrhunderts auf den Rheininseln vor), Ottern, Mardern zur Hälfte aus. Beiläufig sei bemerkt, dass derselbe Graf Friedrich, welcher die vorgenannte Reichenweierer F.O. zuerst im September 1581 erlassen, zwei Monate darauf bei Mömpelgart von einer wütenden, ihre Jungen nährenden Bärin angefallen wurde und mit Not dem Tode entrann, indem er sie noch rechtzeitig niederstreckte. Wildkatzen und Sauen sind seit undenklicher Zeit in dem Oberelsass heimisch gewesen. Nach Gérard sind 1627 im Hartwalde bei einer Jagd 600 Stück Schwarzwild erlegt worden. Die uns angehenden Urkunden erwähnen, dass am Tännchel häufig erfolgreich auf Sauen gejagt worden ist. Das Rotwild ist in den vorigen Jahrhunderten hier zahlreicher gewesen als jetzt; Gérard behauptet wohl mit Recht, dass diesem edlem, Waldesruhe verlangenden Wilde in unsicheren Zeiten, zuletzt namentlich während der französ. Revolution durch Wilderer stark nachgestellt worden ist, sodass es 1870 in den Vogesen fast verschwunden war. Auch dem Rehwild und den Hasen ist in solchen Zeiten allgemeiner

Willkür sehr Abbruch gethan worden. Das Damwild soll im XVI. Jahrhundert im Elsass vertreten gewesen und dann eingegangen sein; in den beiden letzten Jahrhunderten haben wiederholte Versuche künstlicher Wiedereinführung Erfolg gehabt. Auer- und Haselwild, auch Fasanen werden bereits in der 1581<sup>er</sup> Reichenweierer F.O. erwähnt. Wenn Gérard in seiner Fauna weiter berichtet, dass einstmals in den Vogesen Renntiere, Gamsen, wilde Pferde, Elche, Steinböcke, Auerochsen vorgekommen sind, so beziehen sich wol seine Vermutungen auf das vorige Jahrtausend.

Für die Gestaltung des Jagdbetriebes was die Verbesserung der Schussgewehre seit Ende des Mittelalters von grossem Einfluss; allgemein wurde der Gebrauch solcher indes erst nach Erfindung des Feuersteinschlusses im Jahre 1630. Vorher war die Fangjagd die am meisten ausgeübte Methode. Hierbei bediente man sich in älterer Zeit auch in hiesiger Gegend der sog. Hage oder Hays; man legte an geeigneten Stellen bleibende Hecken oder Holzzäune an, welche in gewissen Abständen Oeffnungen hatten. Durch diese nahm das von den Hunden gehetzte Wild seinen Lauf und wurde hierbei in Schlingen oder Netzen gefangen, auch von dort aufgestellten Jägern niedergestreckt. Art. 26 der Reichenweierer F.O. 1581/96 besagt, dass zu beiden Seiten der Hays auf 15 Schritt Breite kein Holz gehauen werden darf, und dass die Thüren von Astwerk zu fertigen sind. Die Forstbeamten sollen streng darauf sehen, «dass die Hays nit zerrissen, hinweggeföhret oder vertragen werden». Später traten an Stelle dieser Hays künstliche Wände von Tüchern, Netzen, Seilen. Hieraus haben sich die noch heutzutage betriebenen eingestellten Jagen entwickelt. In den Rappoltsteinischen Verzeichnissen werden zu Anfang des XVII. Jahrh. über 700 Stück verschiedene Jagdzeuge an Garnen und Seilen aufgeführt, deren gute Aufbewahrung und Unterhaltung eine wichtige Obliegenheit der Jagdbeamten war. Das gefangene oder gestellte Wild wurde ehemals mit Schweinsfedern, Hirschlanzen, Hirschfängern erlegt.

Zum Gebrauch bei den Jagden dienten zahlreiche Hunde, welche nicht allein von den herrschaftlichen Beamten, sondern auch von den Bauersleuten gehalten werden mussten.

Als die Jagdgewehre mehr in Aufnahme kamen, wurde neben grösserem Wild als Jagdsport auch allerlei kleines Ge-

vögel massenhaft geschossen, welches seither in Netzen gefangen worden war. Jedoch wurde auch der Vogelfang, welcher oft forstortsweise verpachtet war, fortgesetzt. Ein herrschaftlicher Jäger lieferte z. B. in einem Jahre 1600 Lerchen ab. Der im Ried bei Gemar betriebene Entenfang war im vorigen Jahrhundert sehr ergiebig; 1733 wurden fast 2000 Enten gefangen und zwar meist grosse, sog. Stockenten. Die Vertilgung des dem edlen Wilde schädlichen Raubzeuges wurde den Forst- und Jagdbeamten von jeher zur Pflicht gemacht. Oberhalb Rappoltsweiler bestand am Strengbach ein Fanggarten, von dem es noch 1731 heisst «worauf zur Winterszeit die Wölfe und Füchse geschossen wurden.» (Colmar B.-A. E No. 971.)

Die Jagdbeaufsichtigung erforderte ein zahlreiches Personal, wir sehen daher neben den eigentlichen Förstern von jeher eine Anzahl von Jägern und Jägerknechten. Als 1762 der Bischof von Basel—Pruntrut Rappoltsweiler mit seiner Anwesenheit beehrte, schenkte er dem Jägerkorps zwölf Dukaten, in welche sich der Oberjäger, 10 Jäger und 2 Jägerknechte theilten. (Colmar B.-A. E No. 1704).

Den Jagdbeamten war die Unterhaltung der Salzlecken in der Nähe von Quellen und Bächen zur besonderen Pflicht gemacht. Sie hatten den Abschuss für die herrschaftliche Küche zu besorgen und erhielten für jedes erlegte oder gefangene Stück Wild Schussgeld.

Dieses betrug im vorigen Jahrhundert in Reichenweier :

- für einen Hirsch oder eine Sau 2 Frcs. 10 Sous,
- für ein Reh oder einen Frischling 1 Frc. 5 Sous,
- für eine Wildgans 10 Sous,
- für eine Ente, Schnepfe, einen Hasen, ein Reb- oder Haselhuhn 5 Sous,
- für eine Lerche, Taube, Drossel, Becassine 4 Sous.

Vom gewöhnlichen Raubzeug bekam der Erleger den Balg, für Wölfe zahlten die Gemeinden Zusatzprämien. Soweit das Wildpret nicht von der Hofnahrung selbst gebraucht wurde, verkaufte man dasselbe zu einer festen Taxe. Die fürstlichen Räte wurden hierbei zuerst bedacht. Gegen Mitte des vorigen Jahrhunderts kostete : (Colmar B.-A. E No. 691, 692)

- |                               |           |
|-------------------------------|-----------|
| 1 Pfund Rot- oder Schwarzwild | 3—4 Sous, |
| 1 Pfund Rehwild               | 5 »       |

1 Hase	24—30 Sous
1 Wildente	20 »
1 Feldhuhn, Schnepfe, Wildgans	15 »

Ein Teil des Wildprets fand zu Geschenken an hohe Persönlichkeiten Verwendung und dies namentlich nach Eintreten der französischen Verwaltung im Elsass. In den Beschlussrechnungen ist wiederholt von Auerhähnen die Rede, welche dem oder jenem einflussreichen Herrn verehrt worden sind, sowie von dem Zurücklegen des «bei den Besuchen von Colmar und anderen Orten nötig habenden Wildprets.»

Schliesslich möge noch kurz erwähnt werden, dass während der Unruhen der französischen Revolution das Wild ebenso zu leiden hatte, als der Wald überhaupt.

---

## KAPITEL IX.

### Eigentumsveränderungen infolge der französischen Revolution.

Schon lange vor dem Ausbruch der französischen Revolution herrschten gespannte Verhältnisse zwischen den Vertretern der feudalen Regenten und der Bürgerschaft; auch hierzulande brodelte es bereits geraume Zeit vorher. Bei den Aeusserungen der Unzufriedenheit spielten die Ansprüche der Bevölkerung an den Wald, wie einst bei den Bauernkriegsunruhen, eine grosse Rolle. Die hiesige Bürgerschaft stellte am 17. August 1782 (Vergl. Rapp. Stadt. Arch. N. No. 28—32 betreffs des Nachfolgenden!) diesbezügliche bestimmte Forderungen u. a. die Berechtigung: 1. den von den verkauften Stämmen und in den Bauholzschlägen übrig bleibenden Abraum, den sogenannten Afterschlag zu holen, 2. das liegende, stehende und vom Winde gebrochene Dürholz zu nutzen, 3. Sand und Kies im Walde graben, 4. auf dem ganzen Bann weiden zu dürfen, 5. Klafter-Brennholz zu einer mässigen festen Taxe freihändig zu kaufen. Diese Forderungen wurden nur zu einem geringen Teile befriedigt, sodass Unzufriedenheit und Ungestüm der Bürger wuchsen. Sieben Jahre später, bald nach der Erstürmung der Bastille, im Juli 1789 kam Prinz Max, der damals in

Strassburg im Finkweiler-Hofe residierte und das Régiment d'Alsace befehligte, auf jene selbst zurück. Er bat den Baron von Berckheim, Procurator syndicus des Distrikts Colmar, für die Aufrechterhaltung der Ruhe in Rappoltsweiler zu sorgen und zwischen der erregten Bürgerschaft und seinen Hofräten zu vermitteln. Auf die den Wald betreffenden Klagepunkte der Stadt erwiderten die Bevollmächtigten des Prinzen augenscheinlich unter dem Druck der sich immer ernster gestaltenden Lage Folgendes: «Gnädigste Herrschaft versprechen ihre treuen Burger und Innwohner bei ihren alten Rechten des Abholzes, Windfälle, dürrer stehenden und liegenden Holzes ruhig zu erhalten und verbietet keinen dürrer Baum zu zeichnen (d. h. behufs Verkaufs durch die Forstverwaltung). Sie sollen das nötige Bauholz wie bisher erhalten und es werden von Seiten gnädiger Herrschaft und der Munizipalität Zimmerleute beeedigt, welche Bauetats aufsetzen, nach denen das Holz angewiesen werden wird. Es wollen Ihro hochfürstliche Durchlaucht den Bürgern das notwendige Brennholz anweisen, doch kann die grösste Portion nicht über 4 Klaftern jährlich gefordert werden. Der Altweier Weg und Hirzensprung sollen die vordere und hintere Wälder scheiden, in jenen 40, in diesen 20 sous auf den Stumpf bezahlt werden ohne Anweisungsgeld. Es soll auch eine treue Bürgerschaft ihr übriges Brenn- und Geschirrh Holz vorzüglich vor Fremden zu erhalten haben. Es wird aber bei Verlust dieser Gnade jedem Burger und Burgers Wittib verboten, das Holz ausser der Stadt zu verkaufen. Endlich werden gnädige Herrschaft dero Forstkammer anbefehlen, dass alle Couppen sogleich zugehängt werden, um dem frischen Anflug aufzuhelfen. Es sollen auch keine neuen Wiesen noch Melkereien in den Waldungen angelegt werden.

«Es soll der Gemeinde vorbehalten sein im fall sie titres für Waldungen und Anderes vorfinden sollte, alle ihre Rechte und Aktionen valiren machen zu können diesem cahier unbeschadet.

«Der Waidgang in dem Wald soll den Innwohnern der Stadt bis auf die Höhe (Markircher) gestattet sein, wovon die Gärten so Oberförster Bachman um sein Haus hat, (Forsthaus Iberg) befreuet bleiben sollen. Gnädigste Herrschaft überlässt der gemeinen Bürgerschaft den Rennplatz zu einem öffentlichen Spaziergang». Unter anderm wurde noch zugestanden, dass die

Gerber der Stadt den Zentner Lohe, aus hiesigen und anderen Waldungen stammend, auf den herrschaftlichen Mühlen für 4 sous mahlen lassen können.

Prinz Max bewies also ein verhältnismässig weitgehendes Entgegenkommen, räumte sogar den Bürgern die umstrittenen Windfälle wieder ein. Die Revolution nahm indes ihren Verlauf, allein sie vermochte nicht mit einem Schlage mit den alten Zuständen und Gewohnheiten aufzuräumen. Es gingen auch bei weitem nicht alle Wünsche des dritten Standes in Erfüllung, so auch nicht die der Rappoltsweiler Bürgerschaft in Bezug auf den herrschaftlichen Wald. Die Stadtvertretung beanspruchte anfänglich nichts Geringeres, als das Eigentum am gesamten Walde, oder doch zu zwei Dritteln. Um die Rechte der Gemeinde offenbar an den Tag zu legen, nahm jene alsbald mehrfach Handlungen vor, welche als Ausfluss ihres Besitztums angesehen werden sollten. Max legte im Dezember 1790 ausdrücklich Verwahrung dagegen ein, dass die Gemeinde sich die Verwaltung über den Wald aumasse und ihre Holzrechte überschreite. Seine Waldungen seien freilich unterstellt «sous la sauvegarde de la nation, de la loi, du roi et sous celle des tribunaux, assemblées administratives, municipalités, communes et gardes nationales, mais c'est pour ne pas y commettre des délits, pour en arrêter le cours, pour emprisonner les délinquants et non pas pour déferer à tous ces corps l'administration et les constituer les arbitres du droit et des dispositions des propriétaires comme la municipalité de Ribauviller cherche à se persuader».

Insbesondere verweigerte der Prinz entgegen der Transaktion vom Juli 1789 die Windfälle, wogegen er zusagte, die der rechtmässigen Nutzniessung des Waldes entsprechenden Holzschläge ausführen zu lassen. Gegen die erfolgte Neuvereidigung seiner Forstbeamten durch die Stadtvertretung erhob er Einspruch. Im Januar 1791 erliess er eine neue energische Kundgebung zur Wahrung seines Standpunkts, in welcher es unter anderm heisst: Die Waldungen sind Eigentum der Herrschaft; die Bürger haben darin nur einige Nutzungsrechte wie das Bauholzrecht, das Dürrholzrecht und das Recht der Fuhrleute auf das «Montagsbäumel» im Schwarzenberg, sowie auf die Aeste desselben, welche jene am Freitag holen; die

Einwohner dürfen ferner den Afterschlag und das Abholz holen, nicht aber die Windfälle, welche ihm als Waldbesitzer allein zuständen.

Infolge dieser geharnischten Erklärung erhob sich ein längerer lebhafter Streit; dieser nahm eine neue Wendung, als das Direktorium des Bezirks Colmar den Wald als Nationalgut beanspruchte und gegen die Gemeinde zu beanspruchen begann. Diese fasste im November 1792 folgende Beschlüsse: es dürfe ohne Genehmigung der Munizipalität kein Holz mehr gehauen, das gefällt nicht an Fremde verkauft und ohne deren Erlaubnis überhaupt nicht abgefahren werden, die holzbedürftigen Bürger sollten ihren Bedarf anmelden. Sie ernannte auch eine Waldbesichtigungskommission, welche den Wald in einem völlig verhaueenen und durch die Weide heruntergekommenen Zustande schilderte. Anfangs 1793 wählte sie vier Bürger zu Waldförstern mit 40 frcs. Monatsgehalt, zahlbar in Assignaten.

Vom Direktorium anlässlich der wiederholten lebhaften Klagen der herrschaftlichen Räte zum Bericht aufgefordert, erwiderte die Stadtvertretung, schon 60 Jahre liege sie mit der Herrschaft in Prozess wegen der Allmendgüter und Waldungen, dieser sei jedoch von jener absichtlich verschleppt worden. Prinz Max habe die Transaktion vom Juli 1789 nicht innegehalten; inzwischen verschlechtere sich der Wald infolge Ausbeutung seitens der Herrschaft zusehends. Zur Fernhaltung der Holznot sei die Ueberweisung eines der Einwohnerzahl der Stadt entsprechenden Waldtheiles zu deren ausschliesslichem Gebrauch durch das sogenannte Cantonnementsverfahren das einzig sichere Mittel.

Inmitten dieser Verhandlungen kam am 31. Januar 1793 der förmliche Befehl, sämtliche Güter des Prinzen zu sequestrieren; regierungsseitig wurde zu diesem Behufe ein besonderer Kommissar ernannt. Ueber die Anstrengungen des Hauses Zweibrücken, für seine bedeutenden Verluste an den oberelsässischen Besitzungen anderweitige Entschädigungen zu erlangen, werden in «Gottlieb Konrad Pfeffels Fremdenbuch» von Dr. H. Pfannenschmid (Colmar 1892 Selbstverlag) in der Biographie des Diplomaten Christian Friedrich Pfeffel, Seite 53 ff., insbesondere auf Seite 97 ff. interessante Mitteilungen veröffentlicht.

Wir wollen in unsern forstgeschichtlichen Skizzen nur den Verlauf der Auseinandersetzung zwischen der französischen

Regierung und der Stadt über den früher herrschaftlichen Wald genauer verfolgen.

Es begannen alsbald hierüber erneute Verhandlungen zwischen dem Generalprocurator und der Stadt; jene zogen sich sehr in die Länge. Während dessen scheint Rappoltsweiler nach Ansicht der Regierung weitere Uebergriffe im Walde sich erlaubt zu haben, denn im Mai 1795 erliess das Colmarer Direktorium folgende Verfügungen:

1 Es soll ein Commissar den Wald besichtigen, namentlich die von der Municipalität angeordneten Schläge.

2. Der Receveur des bois et finances soll über den Stand der Geldeinnahmen aus dem Walde berichten.

3. Die Vermietung eines Forsthauses seitens der Stadt wird für nichtig erklärt.

4. Die Jagd soll zum Besten der Nation verpachtet werden.

5. Die von der Municipalität ernannten Waldförster werden abgesetzt und die früheren herrschaftlichen Förster wieder eingesetzt.

6. Die herrschaftlichen Waldungen werden wie die anderen forêts nationales administriert.

7. Die Municipalität soll sich in die Verwaltung nicht einmischen.

Als zur selben Zeit die Gemeinde das Direktorium um Ueberweisung des nötigen Brennholzes bat, wurde jener erst nach langen Weiterungen durch Förster Göpp ein geeigneter Schlag ausgezeichnet. Es sollten Lose von je 3 Klaftern auf dem Stock zum Selbsthieb versteigert werden; die Steigpreise waren an den Receveur abzuführen nebst 10% Aufschlag zur Deckung der Enregistmentskosten.

In dem Prozesse zwischen Fiscus und Stadt stellte sich diese auf den Standpunkt, dass sie eigentlich als rechtmässige Eigentümerin des Waldes anzusehen sei; allenfalls könne der Staat als Rechtsnachfolger der Grafen ein Drittel von jenem beanspruchen. Ein Gutachten des Advocaten Rapinat beleuchtete diese Forderung eingehend. Eine andere Darlegung des Sachverhalts von Ortlieb dem Aelteren, vermutlich Mitglied des Gemeinderats, klagte zuvörderst sehr über die Bevormundung der Gemeinde durch die neue Regierung und äusserte sich sogar dahin «ce joug étant et pesant plus lourdement sur nos épaules que celui de la puissance féodale notre commune le

sent insupportable.» Ortlieb macht für das Eigentumsrecht der Stadt über ein Dutzend einzelne Gründe geltend: z. B. die vielfachen Waldbesichtigungen des Magistrats zu allen Zeiten, dessen Beteiligung beim Setzen von Bannrenzsteinen am Walde, beim Auslochen von Schlägen, bei allerlei Bauholzanweisungen, die nur gegen ein Stumpfgeld erfolgten Abgaben letztgenannter Hölzer und dergl. mehr. Gemäss dem Grundsatz «accessorium sequitur principale» nimmt er auch die innerhalb des Waldes belegenen Gehöfte und Ländereien, Sägemühlen und Forsthäuser für die Stadt in Anspruch.

Am 14. frimaire des Jahres VI. (4. Dezember 1797) wurde die Sache vor dem Civiltribunal zu Colmar in erster Instanz verhandelt. Die Gemeinde verlangte das Cantonnement mit dem Ersuchen, ihr soviel Wald als Eigentum zu überweisen, um die in der 1789er Transaktion zugestandenen Holzrechte ausüben zu können, indes unter Würdigung des Zustandes und der Leistungsfähigkeit des Waldes wie der Bevölkerungszahl. Der Commissar des Direktoriums beantragte die Klage kostenfällig abzuweisen. Die erste Entscheidung fiel in obigem Sinne zu Gunsten der Stadt aus. Nachdem der Fiscus hiergegen Berufung eingelegt, erging am 6. praireal des Jahres VI. (25. Mai 1798) seitens des Appellhofes zu Epinal ein ungefähr gleichlautendes, rechtskräftig gewordenes Urteil. In diesem heisst es u. a. «ordonne que par experts. . . il sera procédé au cantonnement des forêts situées au ban de Ribeauvillé dans lesquelles la commune demanderesse est usagère et qu'il sera attribué à la dite commune en toute propriété des portions des dites forêts en suffisance pour remplir les droits d'usage qui lui compètent au contenu de la transaction de 29 juillet 1789 en égard tant à l'état et la possibilité des dites forêts qu' à la population de la commune» . . .

Zu Experten wurden ernannt seitens der Stadt Joh. Bapt. Munschina zu Ensisheim und seitens des Fiscus Johann Conrad Tschann zu Colmar. Diese nahmen Mitte August 1798 in Begleitung des Bürgermeisters Kress und des Beigeordneten Eckenberger, sowie des Försters Göpp eine Waldbesichtigung vor, stellten jedoch alsbald fest, dass das vorhandene Kartenmaterial zu fehlerhaft sei, um einer so wichtigen Operation zu Grunde gelegt werden zu können. Ferner überzeugten sie sich örtlich davon, dass sowohl oberhalb der beiden Glashütten, als

zwischen der Markkircher Höhe und Altweier die Eigentumsverhältnisse unklar waren und beschlossen daher, erst eine genaue geometrische Aufnahme und Kartierung vornehmen zu lassen. Zur Befriedigung des augenblicklichen Holzbedarfs zeichneten die Experten zwei Holzschläge aus; jede Haushaltung sollte 2 Klaftern Brennholz bekommen, auch wurde das erforderliche Bauholz angewiesen.

Die ursprünglichen Experten wechselten infolge Todesfalls oder anderweitiger Beschäftigung mehrfach, ebenso die Forstgeometer. Das Verfahren zog sich ungebührlich in die Länge, sodass die Stadt hierüber lebhaft Klage führte. Im Jahre 1809 endlich, also etwa 11 Jahre später, traten Forstinspector Piquet als Vertreter der Forstverwaltung, Bürgermeister Weber aus Rodern und der ehem. Oberförster Collin aus Weiler bei St. Amarin als Vertreter des Staats und der Stadt nebst Forstgeometer Pfeffer zusammen. Am 5. Juli 1811 war der erste wichtige Termin; am 20. April 1812 gelangten die wahrlich nicht überstürzten Verhandlungen zum Abschluss. Inzwischen war Geometer Kolb junior, Sohn des ursprünglichen Forstgeometers, der Commission beigetreten. Am 29. Mai 1812 erteilte der Präfekt zum Kantonement seine Zustimmung und durch Urteil vom 9. Juni desselben Jahres erkannte das Civiltribunal zu Colmar jenes endgültig an. Zugleich wurde der nunmehrige Staatswald Rappoltsweiler abgesehen vom Glashüttenwald von allen Holz- und Weiderechtigkeiten frei erklärt. Der Staat erhielt die Forstorte Renckwald, Hohlenweg, Schlosswald, Wurmthal, Kalkofen, Dusenbach, Oelberg, Biforst, Tännchel, Mittelberg und den Osthang des Ibergs mit 759,1 ha, die Stadt den Westhang des Ibergs, Kalbsrain, Isenrain, Steinweg, Schwarzenberg, Mösberg, Allmend, Stübel, Mühlköpfel, Clauswald mit 883,2 ha.

Vor Zumessung dieser Flächen hatten die Experten die Werte der geometrisch ausgeschiedenen Holzbestandesabteilungen im einzelnen berechnet. Den Holzwert stellten sie nach der sog. Cameraltaxe fest als Produkt von Fläche  $\times$  Alter  $\times$  Haubarkeitsdurchschnittszuwachs  $\times$  Nettowert der Holzmasseneinheiten. Hierbei wurde für den gemischten Tannenhochwald eine 100 jährige, für den Eichenniederwald eine 30 jährige, für den Kastanienniederwald eine 15 jährige Umtriebszeit angenommen. Den Durchschnittszuwachs für dieselben bezifferten die Experten für den Hochwald auf 4—7,3 Raummeter Derbholz

und 20—25 Wellen, für den Eichenniederwald auf 3—7 Raum-  
meter Derbholz und 35—50 Wellen, für den Kastaniennieder-  
wald auf  $3\frac{1}{3}$ — $5\frac{1}{3}$  Hundert Stangen. Die Nettowerte ermittelten  
sie je nach der Absatzlage abzüglich Werbungs- Transport- und  
sonstiger Nebenkosten:

für den Raummeter Tannenholz auf 3—4 francs	
» » » Buchenholz » 5—6 »	
» » » Eichenholz » 6—8 »	
» ein Hundert Wellen » 5—8 »	
» » » Kastanienstangen auf 22—24 francs.	

Letztere hatten also schon damals einen hohen Wert.

Der Bodenwert sollte auf Grund seiner Ertragsfähigkeit  
bemessen werden und schwankte abgesehen von den wertlosen  
Felswänden zwischen 300—800 francs für den Hektar. Den  
forstlich bewanderten Leser dürften drei Beispiele von Wald-  
wertsermittlungen interessieren.

I. Byforst (auch Beyforst, d. h. Wald bei dem um die  
Schlösser ausgeschiedenen Bann-Forst.)

25jährige Tannendickung von 15,39 Ha.

Haubarkeitsdurchschnittszuwachs	{ 4 Rmtr. Derbh.Tanne zu 4 fres.
»	{ 2 » Laubholz » 6 »
»	{ 0,225 Hdt. Wellen » 8 »

Holzwert: $15,39 \times 25 [(4 \times 4,00) + (2 \times 5,00)$	
$+ (0,225 \times 8,00)]$	= 10698.55
Bodenwert: $15,39 \times 500$	= 7695.00
Summa	frcs. 18393.55

II. Renckwald.

25jähriger Eichenniederwald von 21,04 Ha.

Haubarkeitsdurchschnittszuwachs	{ 6 Rmtr. Derbh.Eiche zu 8 fres.
»	{ 1,40 Hdt. Wellen » 8 »

Holzwert: $21,04 \times 25 \times (6 + 0,40) \times 8,00$	= 26931.00
Bodenwert: $21,04 \times 500$	= 10520.00
Summa	frcs. 37451.00

III. Hohlweg (im hinteren Lützelbachthal)

9jährige Kastanien von 6,64 Ha.

Haubarkeitsdurchschnittszuwachs	{ $5\frac{1}{3}$ Hdt. Stangen zu 24 fres.
»	{ 1,00 » Wellen » 5 »

Holzwert: $6,64 \times 9 \times [(5\frac{1}{3} \times 24) + (1,00$	
$\times 5,00)]$ . . . . .	= 7948.00
Bodenwert: $6,64 \times 800$ . . . . .	= 5312.00
Summa . . frcs.	13260.00

Die Schlusssumme belief sich für 1642,3 Ha. auf 2226571 francs Holzwert und 676834 francs Bodenwert, zusammen auf 2903405 francs. Ein Hektar stellte sich somit durchschnittlich auf  $1356 + 412 = 1768$  francs.

Die Experten brachten irgend welche Werte für Einnahmen aus Jagd- und Nebennutzungen nicht in Aufrechnung, andererseits auch keine besonderen Kosten in Abzug. Sie schätzten alsdann den Wert der der Stadt Rappoltsweiler durch die 1789er Transaktion verbrieften Holzrechte ein u. gelangten zu folgenden Ergebnissen.

1. der Wert des Raff- und Leseholzes wurde bei der Annahme, dass 200 Sammler wöchentlich für 1 franc Holz holen, und bei der Unterstellung eines Zinsfusses von 1 : 20 oder 5% beziffert auf:  $200 \times 1.00 \times 52 \times 20 = 208000$  francs.

2. Der Wert der der Gemeinde 1789 zugesprochenen Windfälle berechnete sich bei Annahme von jährlich 400 Rmtr. à  $3\frac{1}{2}$  francs = 1400 francs auf  $1400 \times 20 = 28000$  francs Kapitalwerth.

3. Der Wert des Bauholzes wurde mangels einer betreffenden Abgabestatistik summarisch dadurch in Anrechnung gebracht, dass jene für sämtliche 1216 Haushaltungen das höchst zulässige Brennholzquantum von 4 Klaftern einsetzte; dies ergab somit 19456 Rmtr. und damit mehr, als den gesamten auf 1642,3 Ha. anfallenden jährlichen Holzzuwachs. Auch ist der Nettowert dieses Quantums mit 5 francs für damalige Zeit entschieden zu hoch veranschlagt. Der jährliche Wert der Bau- und Brennholzberechtigung berechnete sich daher auf 97280 francs abzüglich 7296 francs Berechtigungstaxe, also auf 89984 francs; diese Summe mit dem Zinsfuss, 1 : 20 kapitalisiert ergibt 1799680 francs!

Der Gesamtkapitalwert der Berechtigungen von 2035680 francs entsprach somit über zwei Dritteln des ganzen Waldwerts. Mit einem kurzen Hinweis auf die geringere Leistungsfähigkeit des Waldes ermässigten die Experten den der Gemeinde an-

zurechnenden Tauschwert ohne sonstige Begründung auf 1547435 francs und sprachen ihr damit die vorgenannten 883,2 Ha. zu. Die Kosten des 14 Jahre lang hingezogenen Cantonnementsverfahrens waren hoch; allein diejenigen des Expertengutachtens einschl. der geometrischen Arbeiten beliefen sich auf 14000 francs.

Wie bereits angedeutet, wurden der Glashüttenwald, sowie die von den Gemeinden Altweier, St. Blaise und Fortelbach beanspruchten Ablösungsflächen bei dem eben geschilderten Cantonnement ausser acht gelassen, auch der auf Bergheimer Bann gelegene nachmalige Gemeindewald Thannenkirch, damals noch herrschaftlicher Wald, hierbei nicht einbezogen.

Da der zuerst genannte Wald zum grossen Teil nachträglich in staatlichen Besitz übergegangen ist, so soll die betreffende Entwicklung in Kürze verfolgt werden. Während der französischen Revolution hatten die Bewohner der Glashütten in den oberhalb ihrer Ansiedelungen gelegenen Waldungen arg gehaust und nach Belieben darin Holz gehauen. Der Rappoltweiler Oberförster hatte hierauf aufmerksam gemacht und die Meinung vertreten, dass die Nachkommen der früheren Glaser auf Fortbezug der Brennholzer um so weniger Anrecht hätten, als der Glashüttenbetrieb längst aufgehört habe und sie mit den Pachtbeträgen noch im Rückstande seien. Der Präfekt des Oberrheins teilte diesen Standpunkt nicht, entschied vielmehr am 1. August 1809 dahin, dass jenen Bewohnern vorbehaltlich Zahlung des Pachtschillings Brennholz zum eigenen Gebrauch und das Waldweiderecht fernerhin zustehen sollte. (Rapp. Stadt-Arch. N Nr. 47). Da die Streitigkeiten zwischen der Forstbehörde und den Glashüttern fort dauerten, da diese namentlich gegen fiskalische Holzverkäufe aus dem Walde oberhalb der beiden Weiler opponierten, wurde im Jahre 1824 gerichtliche Entscheidung angerufen. Diese erging dahin, dass die Bewohner wohl als Eigentümer des mit Zustimmung der Herrschaft abgetriebenen Geländes, hingegen dem Walde gegenüber lediglich als Nutzungsberechtigte anzusehen seien. Die Forstverwaltung habe daher das sog. Provocationsrecht auf Ablösung der fraglichen Holz- und Weidgerechtsame durch Flächencantonnement. Der betreffende Antrag wurde alsbald gestellt. Indes erst im April 1830 legten die Experten ein Projekt vor; diese stellten fest, dass die vormalige herrschaft-

liche Verwaltung einen Teil der im XVII. und XVIII. Jahrhundert eingeräumten Erbpachtgüter zurückgekauft habe; es sei daher auch dem französischen Staat als Rechtsnachfolger der entsprechende Wert der Berechtigung wieder zugefallen. Es wurde angenommen, dass die belastete Fläche 165,87 Ha. betrage und einschliesslich der vereinzelt aufstehenden Hölzer 44541,60 francs wert sei. Der Gesamtwert eines Hektar bezifferte sich somit auf nur 268 francs gegenüber 1768 francs im übrigen Rappoltsteinischen Walde. Die Fläche wurde in zwei dem Werte nach gleiche Teile zerlegt. Der staatliche höher gelegene und daher minderwertige Anteil umfasste 100,45 Ha. wovon 57,32 Ha. Weidgang und 43,13 Ha. Wald; derjenige der Berechtigten unmittelbar oberhalb ihrer Weiler 65,42 Ha. wovon 53,09 Ha. Weidgang und 12,33 Ha. Wald. Auch die als Wald bezeichneten Flächen waren damals nur räumdig bestockt. Hier und da stand in den unteren Hängen eine sperrige Kiefer, wie wir sie jetzt noch über nachträglichen Kiefernsaaten die Aeste nach allen Seiten ausbreiten sehen. Weiter oben zwängten krüppelige Buchen- und Vogelbeerbäume ihr Gewürzel zwischen die Sandsteinfelsen; oben auf dem Grat hatte in geschützteren Lagen die Tanne bereits Fuss gefasst.

Das 1830er Ablösungsprojekt scheint lange geruht zu haben; am 15. November 1841 erfolgte eine Bestätigung durch das Civiltribunal von Colmar, aber erst anfangs der fünfziger Jahre gelangte das Cantonnement zur Durchführung, nicht ohne lebhaften Widerstand der Glashütter. Die Auseinandersetzung der einzelnen berechtigten Familien hinsichtlich der Ablösungsflächen hat sich bis in die letzte Zeit hingezogen.

Die Bewohner des 800 m hoch gelegenen Gebirgsdorfes Altweier, welche von jeher die Viehzucht als Haupterwerbszweig betrachtet und daher auf die Weide in den benachbarten Waldungen und Räumden grosses Gewicht gelegt hatten, behaupteten nach Beginn der französischen Revolution, sie seien durch die beiderseitigen Herrschaften ihres ursprünglichen Eigentums an jenen beraubt worden. Sie forderten insbesondere von dem Rappoltsteinischen Besitz den oberhalb der drei ehemaligen herrschaftlichen Schluckgüter gelegenen Wald und den Forstort Holy; bezüglich dieser Weidgänge haben anscheinend schon in den 1760er Jahren Streitigkeiten stattgefunden. Durch schiedsrichterliches Urteil vom 2. pluviose II (21. Januar 1794)

wurden ihr die beanspruchten Flächen zu teil ; eine Waldparcelle unmittelbar um die Schluckgüter erwarb die Gemeinde erst neuerdings. (Alt. Gem. Arch.)

Mit gleich günstigem Erfolge setzten die Gemeinden St. Blasien und Fortelbach, Annexen von Markirch und Thannenkirch, ehemals Annexen von Bergheim, ihre Forderungen bezüglich der auf der Uebersichtskarte bezeichnenden Weideablösungsflächen durch. So entstand der jetzige Gemeindegwald Thannenkirch, welcher nach dem Zeugnis des ältesten Bewohners damals nicht viel mehr als eine Oedfläche war. Diese Thatsache scheint seiner Zeit der französischen Regierung den Verzicht auf diese und andere Flächen erleichtert zu haben.

Das Schicksal des herrschaftlichen Waldes von Reichenweier wurde formell am 4. Februar 1793 besiegelt, an welchem Tage die Colmarer Regierung über das Mobilien- und Immobilienvermögen des württembergischen Herzogs im Oberelsass das Sequester verhängte. Am 15. April 1796 verzichtete dieser endgültig. Am 19. Juli desselben Jahres wurde der etwa 7 l. a grosse, mit Kastanien bestockte Herrenwald mit der Ruine Reichenstein für 13 970 frs. an Sattler Andreas zu Reichenweier zugeschlagen, (Colmar B.-A. Vente des domaines Série L.) und der gesamte übrige Herrschaftswald zum forêt nationale erklärt, er blieb von da ab Staatswald. Die Stadt Reichenweier behielt ihren Gemeindegwald und machte ebenso wie die Nachbardsdörfer keinerlei Versuche, auf Grund der geringfügigen Nutzungsrechte am herrschaftlichen Walde sich einen Teil desselben zu erkämpfen. Dagegen erhob Altweier ebenfalls Anspruch auf einige bisher zu diesem gehörige Flächen. Durch das vorerwähnte Urteil vom 21. Januar 1794 wurden ihr die auf den Karten bezeichneten Teile der Forstorte Kalblin und Müsberg als Ersatz für die Waldweiderechte eigentümlich zuerkannt, jedoch erst am 31. März 1842 leistete der Präfekt des Oberrheins endgültig auf die Flächen Verzicht. Die Bewohner des Weilers Ursprung behielten ihr Recht auf Weide im Staatswald Seelburg.

Und was wurde aus den verschiedenen Weilern, Gehöften, Sägemühlen und Forsthäusern inmitten der beiderseitigen Waldungen? Eine eingehende Behandlung dieser Frage würde uns zu weit führen. Schon muss ich befürchten, dass der gütige Leser

ungeduldig geworden ist. Daher nur einige kurze Mitteilungen hierüber!

Das Schicksal all dieser Grundstücke war ein verschiedenes, je nachdem diese als Erb- oder als Zeitpachtgüter gegründet oder nachträglich aus ersteren in letztere umgewandelt worden waren. Jene wurden mit Aufhebung der Feudalität Eigentum der Inhaber, jedoch mit der Verpflichtung, den Grundzins weiter zahlen zu müssen. Der Erbpächter konnte diesen nach dem Zinsfuss 1 : 20 (au denier vingt) durch Kapitalzahlung ablösen, wogegen der Grundherr dieses Provokationsrecht nicht hatte. Diese Verhandlungen haben sich bis in die letzten Jahre hingezogen. Sämtliche herrschaftlichen Zeitpachtgüter, also auch die zurückgekauften Erbpachtgüter, wurden in der Regel öffentlich pro fisco verkauft. Diese Veräusserungen (Colmar B.-A., Vente des domaines Série L) zogen sich in hiesiger Gegend mindestens bis 1806 hin; die meisten fanden in den Jahren 1795, 1796 statt. Als einzelne Erlöse mögen erwähnt werden: Bärenhütte 4012 francs, das 7 arpents, also etwas über 3 ha grosse «Zieläckerle» oberhalb Bilsteinthal 2046 frcs. (Anschlag  $22 \times$  jährlicher Pachtwert von 93 frcs.) Clausmatt 6368 frcs., Sachsermatt 3180 frcs., Schölmenkopf-ferme 4608 frcs., Kohlhäus 3168 frcs., Kalbsplatz 3728 frcs. Die herrschaftlichen Sägemühlen wurden gleichfalls versteigert, wogegen man die Forsthäuser Iberg und Mittelberg als Zubehör des Waldes ansah.

Zum Schluss noch eine kurze Andeutung über die weitere Entwicklung des Waldbesitzstandes der Stadt Rappoltsweiler! Wir sahen bereits, dass dieselbe von jeher mit je einem Siebentel an den drei ungeteilten Forstorten Walburg, Griechbühl, Blütling, sowie an der Gemeinmark im Ried beteiligt war. Auf Grund einer Provokation der Stadt wurde in den Jahren 1821—1829 bezüglich der ersteren Waldungen eine Eigentumsauseinandersetzung vorgenommen (Rapp. St.-Arch. N No. 33) bei der Rappoltsweiler wegen Annahme der Feuerstellen als Verteilungsmassstab von rund 251 ha, fast ein Drittel, nämlich 79,20 ha erhielt; es sind dies die jetzigen Distrikte Walburg 63—67 und eine in den Allmendwald vom Griechbühl hineinragende Zunge, (vgl. Karte) welche den Stadtwald vorteilhaft abrundete. Hunaweier bekam damals im Anschluss an seinen Gemeindewald den Hauptteil vom Griechbühl und die etwa 11 ha grosse Parzelle Blütling, zusammen 38,6 ha. Die übrigen

rund 133 ha im Walburg fielen den fünf Gemeinden Reichenweier mit 31,7 ha, Zellenberg mit 13,3 ha, Beblenheim mit 46,0 ha, Mittelweier mit 20,3 ha, Bennweier mit 21,8 ha gleichzeitig zu. Bei der erst in den fünfziger Jahren endgültig gewordenen Teilung der Gemeinmark im Ried erhielt Rappoltsweiler in den sog. Ehrlen 13,83 ha.

Der 40 ha grosse Kastanienwald im sog. Altenholz war ein Teil der hiesigen Allmend. Von dieser Fläche waren im Jahre 1831 nur etwa 7 ha mit jungen Kastanien bestockt, der Rest wurde mit Hackfrüchten bebaut oder lag als Weidgang öde da, hier und da mit Dornen und Weichhölzern bewachsen. (Rapp. St.-A. N No. 40.) Ein anfangs der dreissiger Jahre aufgestellter Kulturplan schreibt für die 33 ha vor:

1. Ankauf von  $33 \times 6000 = 19800$  Kastanienpflanzen, das 1000 zu 40 frcs. . . . = 7920 frcs.
2. Pflanzen derselben 19800, das 1000 zu 10 frcs. = 1980 »
3. Vorheriges Roden, Ebnen und Behacken des Bojens  $33 \times 120$  frcs. . . . . = 3960 »

Summa . . . 13860 frcs.

dies macht also auf den Hektar die ansehnliche Summe von 420 frcs. Bis 1842 gelangte der Plan nicht zur Ausführung, es fanden nur einzelne Versuche statt; damals wurde sogar von den Herrn G. Schiffmann, Faller und Bott vorgeschlagen, die Stadt möge das Altenholz in kleinen Losen von 10—40 ares veräussern oder verpachten, damit sich jeder Rebbesitzer seine Kastanienpfähle selbst ziehen könne. Dieser Vorschlag fand jedoch nicht die Billigung des Gemeinderates, und man kann wohl sagen glücklicherweise, denn die Kaufgelder wären vielleicht zu irgend welchen laufenden Ausgaben verwendet worden, während in letzter Zeit die Stadt aus dem Walde eine durchschnittliche jährliche Reineinnahme von etwa 3500 Mark gehabt hat. Die Aufforstung der vorgenannten 33 ha ging infolge verschiedener Schwierigkeiten langsam vor sich und beschäftigte noch anfangs der siebziger Jahre die Forstverwaltung.



## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Kapitel I. Allgemeineschichtliches aus den Herrschaften Rappoltstein und Reichenweier	1
» II. Entwicklung der Waldeigentums-, Forsthoheits- und Berechtigungsverhältnisse .	7
» III. Forst-Verwaltung und Gerichtsbarkeit . .	21
» IV. Waldordnungen und Ansiedelungen . . .	31
» V. Regelung der Holznutzung . . . . .	35
» VI. Handhabung der Forstnebennutzungen . .	45
» VII. Waldpflege und Betriebsregelung . . . . .	49
» VIII. Jagdwesen . . . . .	57
» IX. Eigentumsveränderungen infolge der französischen Revolution . . . . .	63

---

# LEBER

vom Waldber...

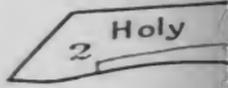
# RAP

(Amt Bergheim

und RE

im und

Annexen



*Waldgänge unterweg  
des Brexoua  
jetzt zum Ch...  
Gemeinde...  
Altweier*

### Zeichenerklärung

1. Forstort und Pachtort von St. Blaise und J. Cantonnenentsloch jetzt Gemeindevald
2. Forstorte Holy und S. von Altweier, jetzt zu Gemeindevald Albu



Masstab 1:50000

Entworfen von D<sup>r</sup>. Kahl  
Gezeichnet von Schamber

# BEITRÄGE

ZUR

LAUNDES- UND VOLKESKUNDE

VON

ELSASS-LOTHRINGEN

XX. HEFT.

DIE

FESTUNG BITSCH

VON

**HERMANN IRLE.**

---

Dritte vermehrte Auflage.

---

*Mit zwei Ansichten und Plan von Bitsch nebst Karte  
der Umgegend.*

---

STRASSBURG

J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)

1902.

# BEITRÄGE ZUR LANDES- UND VOLKESKUNDE

## von Elsass-Lothringen.

### Band I.

1. **Die deutsch-französische Sprachgrenze in Lothringen** von Const. This. 34 S. mit 1 Karte (1:300,000). 1 50
2. **Ein andechtig geistliche Badenfahrt des hochgelehrten Herren Thomas Murner.** 66 S. Neudruck mit Erläuterugn., insbesond. über das altddeutsche Badewesen v. Prof. Dr. E. Martin. Mit 6 Zinkätzungen nach dem Original. 2 —
3. **Die Alamannenschlacht vor Strassburg 357 n. Chr.** von Archivdirektor Dr. W. Wiegand. 46 S. mit einer Karte und einer Wegskizze. 1 —
4. **Lenz, Goethe und Cleophe Fibich von Strassburg.** Ein urkundlicher Kommentar zu Goethes Dichtung und Wahrheit mit einem Porträt Araminta's in farbigem Lichtdruck und ihrem Facsimile aus dem Lenz-Stammbuch von Dr. Joh. Froitzheim. 96 S. 2 50
5. **Die deutsch-französische Sprachgrenze im Elsass** von Dr. Const. This. 48 S. mit Tabelle, Karte und acht Zinkätzungen. 1 50

### Band II.

6. **Strassburg im französischen Kriege 1552** von Dr. A. Hollaender. 68 S. 1 50
7. **Zu Strassburgs Sturm- und Drangperiode 1770 bis 76.** Von Dr. Joh. Froitzheim. 88 S. 2 —
8. **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, Kais. Oberförster. I. Teil von 1663—1648. 114 S. 2 —
9. **Rechts- und Wirtschafts-Verfassung des Abteigebietes Maursmünster während des Mittelalters** von Dr. Aug. Hertzog. 114 S. 2 —
10. **Goethe und Heinrich Leopold Wagner.** Ein Wort der Kritik an unsere Goetheforscher von Dr. Joh. Froitzheim. 68 S. 1 50

### Band III.

11. **Die Armagnaken im Elsass.** Von Dr. H. Witte. 138 S. 2 50
12. **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, Kais. Oberförster. II. Teil von 1648—1791. 138 S. 2 50
13. **General Kleber.** Ein Lebensbild von Friedrich Teicher, Königl. bayr. Hauptmann. 48 S. 1 20
14. **Das Staatsrechtliche Verhältnis des Herzogtums Lothringen zum Deutschen Reiche seit dem Jahre 1542** von Dr. Siegfried Fitté. Mit Karte. 103 S. 2 50
15. **Deutsche und Keltoromanen in Lothringen nach der Völkerwanderung.** Die Entstehung des Deutschen Sprachgebietes von Dr. Hans N. Witte. 100 S. Mit 1 Karte. 2 50

### Band IV.

16. **Der letzte Püller von Hohenburg.** Ein Beitrag zur politischen und Sittengeschichte des Elsasses und der Schweiz im 13. Jahrhundert sowie zur Genealogie des Geschlechts der Püller von Dr. H. Witte. IV u. 143 S. 2 50
17. **Eine Strassburger Legende.** Ein Beitrag zu den Beziehungen Strassburg's zu Frankreich im 16. Jahrhundert von Dr. A. Hollaender. 28 S. 1 —
18. **Der lateinische Dichter Johannes Fabricius Montanus** (aus Bergheim im Elsass) 1527—1566. Selbstbiographie in Prosa und Versen nebst einigen Gedichten von ihm, verdeutscht von Theodor Vulpinus. 30 S. — 80
19. **Forstgeschichtliche Skizzen** aus den Staats- und Gemeindegewaldungen von Rappoltsweiler und Reichenweiler aus der Zeit vom Ausgange des Mittelalters bis zu Anfang des XIX. Jahrhunderts von Dr. Aug. Kahl, Kaiserl. Oberförster. Mit Uebersichtskarte. IV u. 78 S. 2 —
20. **Die Festung Bitsch** von Hermann Irie. Dritte vermehrte Auflage mit einem Anhang enthaltend die Umgebung von Bitsch. Mit 2 Ansichten und Plan von Bitsch, nebst Karte der Umgegend. 52 S. 1 50

### Band V.

21. **Ritter Friedrich Kappler.** Ein elsässischer Feldhauptmann aus dem 15. Jahrhundert von Theodor Vulpinus. VIII u. 112 S. 3 —
22. **Die Annexion des Elsass durch Frankreich** und Rückblicke auf die Verwaltung des Landes vom westphälischen Frieden bis zum Ryswickyer Frieden (1648—1697) von Hermann Freiherr von Müllenheim u. von Rechberg. 74 S. 2 50

DIE  
FESTUNG BITSCH

VON

**HERMANN IRLE.**

---

Dritte vermehrte Auflage.

---

*Mit zwei Ansichten und Plan von Bitsch nebst Karte  
der Umgegend.*

---

STRASSBURG

J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)

1902.



Als am 6. August 1870 überall in deutschen Landen die nachfolgende Depesche des preussischen Kronprinzen: «Siegreiche Schlacht bei Wörth, Mac Mahon mit dem grössten Teile seiner Armee geschlagen und auf Bitsch zurückgeworfen», bekannt wurde, hatten wohl die wenigsten unserer Landsleute je den Namen Bitsch gehört; seit dieser Zeit ist es oft genannt worden und zu einer gewissen Berühmtheit gelangt wegen der hartnäckigen Verteidigung, mit der es allein während des ganzen Feldzuges von 1870/71, nachdem ringsum alles Land von den Deutschen besetzt und selbst die grössten Festungen genommen waren, jeder Uebergabe trotzte. Dieses Verhalten hat Bitsch den Ruf der Uneinnehmbarkeit erworben und zu mehreren Beschreibungen seiner Belagerung Veranlassung gegeben.<sup>1</sup> Da dieselben sich mit der früheren Geschichte der nun interessant gewordenen Feste gar nicht beschäftigen, und auch die neueste teilweise ungenau oder unvollständig wiedergeben, dürfte die Veröffentlichung nachfolgender Zeilen gerechtfertigt erscheinen.

Zwischen Hagenau und Saargemünd, ungefähr gleich weit von beiden entfernt, zeigt sich dem von Niederbronn aus mit der 1869 eröffneten Eisenbahn fahrenden Reisenden nach etwa  $\frac{3}{4}$  stündiger Fahrt durch herrlichen Wald plötzlich eine grössere waldfreie Fläche von eigentümlicher Formation, in deren Mitte sich ein isolierter Bergkegel erhebt mit weithin leuchtenden Ziegeldächern: es ist dies die «jungfräuliche» Bergfeste Bitsch, erbaut auf einer 366 m hohen Kuppe von 30—60 m Breite und 300 m Länge. Die Kuppe besteht aus mächtigen Sandstein-

---

<sup>1</sup> 1) Gefangen und belagert von Max v. Schlägel; 2) In Bitsch gefangen, von Oskar v. Marschal; 3) Le siège de Bitche par Dalséme, Xe édition; 4) Pradal: Relation historique du siège de Bitche. 5) La vérité sur le siège de Bitche par Mondelli. 6) Bitche et ses défenseurs par E. Guesquin.

blöcken und überragt die nächste Umgebung, insbesondere die Stadt Bitsch um 80 m, mit der oberen Hälfte (also etwa 40 m hohe) senkrecht abfallende Felswände bildend.

Die Oberfläche der Kuppe zerfällt, wie wir dies bei so vielen Burgen in den Nordvogesen finden (Waldeck, Falkenstein, Ramstein u. a.), in drei Teile, einen mittleren grösseren und durch Schluchten davon getrennt einen kleineren nördlichen — der grosse — und südlichen — der kleine Kopf genannt. Ueber der Oberfläche befinden sich auf dem Mittelkörper zwei Kasernen und eine jetzt als Magazin benutzte Kapelle;<sup>1</sup> die Hauptstärke der Festung liegt in den unterirdischen, in den Fels gehauenen, bombensicheren Souterrains, welche Unterkunft für die Besatzung und genügenden Raum zur Unterbringung alles sonst Erforderlichen gewähren. Der Besuch der unterirdischen Räume ist nicht erlaubt, wohl aber die Besichtigung der oberen Festung gegen Lösen einer Karte auf der Kommandantur; auch diese ist schon interessant genug, um sie allen denen zu empfehlen, die ihr Weg in die Nähe von Bitsch führt; ganz eigenartig ist auch der Blick von der Höhe der Festung in die weiten, verschieden gefärbten Forsten der kuppenreichen Nordvogesen: so weit das Auge reicht, nichts als Wald, nirgends eine Spur menschlicher Niederlassung: «Bitche, laissée à elle-même, c'est la solitude, l'isolement, l'abandon le plus absolu», sagt Dalsème.

Von der Tiefe und Grösse der unterirdischen Anlagen erhält man einen Begriff, wenn man das grossartige, weithin schallende Echo in der unter dem Kapelleneingang befindlichen Zisterne ertönen lässt. Die Kapelle ist überhaupt das interessanteste oberirdische Gebäude, weil sie das einzige aus der alten Zeit übrig gebliebene ist; aus der ältesten Zeit stammt sie freilich auch nicht, denn die ersten Anlagen unserer Feste führen mindestens in das XII. Jahrhundert zurück.

Bereits im Jahre 1172 finden wir ein «castrum Bytis» erwähnt, und zwar als Familiengut der Herzöge von Lothringen.

Wie die Verehrung der Geistlichkeit im Jahre 1135 die Gründung des Klosters Stürzelbronn veranlasste, so gab die

---

<sup>1</sup> Das auf dem «grossen Kopf» befindliche Gefängnis für Zivilfestungsgefangene wurde 1892 abgebrochen.

Liebe zur Jagd Anlass zum Bau des Schlosses Bitsch : für klösterliche Einsamkeit sowohl, wie für Ausübung der Jagd war der damalige Zustand der Herrschaft Bitsch wie geschaffen, denn dieselbe bestand meist aus dichtem Wald, nur 12 Orte werden in einer Grenzbeschreibung vom Jahre 1150 erwähnt, während später auf demselben Gebiete etwa 70 vorkommen. Das 1172 erwähnte und von Herzog Mathias I., einem grossen Nimrode, erbaute castrum Bytis war ursprünglich lediglich ein Jagdschloss und lag vermutlich nicht an Stelle unserer heutigen Festung, sondern nordwestlich von Lemberg auf dem sogen. «Schlossberg», wo heute noch wenige Trümmer sichtbar sind, die früher des öfteren als «Alt Bitsch» erwähnt werden.

Die eigentliche Entwicklung von Bitsch beginnt mit dem Uebergang der Herrschaft an die Grafen von Zweibrücken ; 1297 wurde nämlich zwischen Herzog Friedrich von Lothringen und Graf Eberhard von Zweibrücken ein Tauschvertrag abgeschlossen, wonach letzterer an Lothringen abtrat: Schloss Saargemünd und Marimont mit Zubehör und die Salinen von Lindre, und dafür erhielt Schloss und Herrschaft Bitsch.

Graf Eberhard war es nun höchstwahrscheinlich, der das Schloss Bitsch an der heutigen Stelle aufbaute, jedenfalls dasselbe von einem einfachen Jagdschloss zu einem den Ansprüchen der damaligen Zeit entsprechenden festen Herrschaftshaus erhob, denn während es zu lothringischen Zeiten den Herzögen nur zu vorübergehendem Aufenthalt oder den jüngeren Familiengliedern gewissermassen als Apanage gedient hatte, wurde es, vom Grafen Eberhard zum Sitz der jetzt verbundenen Herrschaften Zweibrücken und Bitsch erhoben, und Eberhard nennt sich nun: «comes Gemini Pontis et dominus in Bitsch». Bereits in einer Urkunde von 1302, durch welche Eberhard dem Herzog von Lothringen eine «Oeffnung» verschrieb, wird eine Vorburg und ein grosser Thurm in der Burg Bitsch erwähnt. Durch die Verschreibung dieser Oeffnung erhielt der Herzog von Lothringen das Recht, sich jederzeit in der Burg mit Ausnahme des grossen Thurmes aufzuhalten, versprach aber eidlich, von diesem Rechte nur in äussersten Notfällen und nicht zum Schaden des Burgherrn Gebrauch zu machen.

Es geht hieraus hervor, dass schon zu Anfang des XIV. Jahrhunderts unsere Festung ein sehr fester Punkt war, der sogar von einem Herzog als sicherer Zufluchtsort gesucht wurde.

Dass Bitsch bereits im XIV. Jahrhundert sehr fest und von tapferen Männern verteidigt, ein schwer zu nehmender Platz war, ersehen wir auch daraus, dass im Jahre 1366 sich Kurfürst Ruprecht mit einer ganzen Menge von Fürsten, Grafen, Herren und Städten verband, um die Grafen Simon und Hane- mann «nebst deren Gemeiner in der Burg zu Bitsch», welche sich durch ausserordentliche Gewaltthätigkeiten und Räubereien vor ihren anderen Standesgenossen auszeichneten, unschädlich zu machen; wer der klügere war und nachgegeben hat, ist nicht bekannt, jedenfalls kam es nicht zu einem Kampf.

Trotz seiner Gewaltthätigkeit, oder vielleicht gerade deshalb war Graf Simon auch um das Seelenheil der Schlossbewohner besorgt und bestimmte 1360, dass das Kloster Stürzelbronn jährlich ein feierliches Amt auf dem Schloss abhielt; ein besonderes Gotteshaus scheint damals auf der Festung noch nicht bestanden zu haben, wenigstens wurde 1398 für eben diesen Grafen Simon von 16 Pfarrern aus der Herrschaft Bitsch eine jährliche Totenfeier an jedem ersten Dienstag im Oktober in der Katharinenkapelle zu Kaltenhausen unter Bitsch (und nicht auf dem Schlosse) eingerichtet.

50 Jahre später fand der erste uns überlieferte Sturm auf Bitsch statt.

In der Nacht vom 19./20. März 1447 wurde Bitsch, auf dem damals Graf Friedrich residierte, plötzlich ohne vorherige Ankündigung der Fehde durch die Grafen Jakob und Wilhelm von Lützelstein überfallen; die Lützelsteiner überstiegen mit Hilfe von Strickleitern die Mauern, machten die überraschten Mannschaften des Grafen meist im Schlafe nieder und verbreiteten sich im ganzen Schloss, um den Grafen tot oder lebendig in ihre Hände zu bekommen; dieser war von einem Diener geweckt worden und entkam nur mit dem Hemde bekleidet auf den von den Feinden angehängten Strickleitern; seine beiden Söhne fielen in die Gewalt der Lützelsteiner.

Dieser gegen alles Recht und Gewohnheit ausgeführte Ueberfall hatte allerseits grossen Unwillen erregt und Graf Friedrich gelang es leicht, eine Menge Verbündeter zur Wiedereroberung seines Schlosses zu finden. Bereits acht Tage später war eine grosse Masse Bewaffneter bei Schorbach versammelt und Bitsch wurde eingeschlossen. Die Lützelsteiner brannten am 4. Mai das unter der Festung gelegene Dörfchen

Kaltenhausen, in welchem sich die Belagerer festgesetzt hatten, nieder, wurden aber, nachdem die beiden Grafen bereits vorher aus der Festung geflüchtet waren, am 12. Mai zur Uebergabe gezwungen unter Bewilligung freien Abzuges; nachdem sie die Burg verlassen, wurden sie von den erbitterten Bürgern Kaltenhausens überfallen und teilweise niedergemacht.

Von den Festungswerken war bei diesen kurz aufeinanderfolgenden Einnahmen nichts zerstört worden, wohl aber muss dies bei den Anfang des folgenden Jahrhunderts ausgebrochenen Bauernkriegen der Fall gewesen sein, da Graf Reinhard von den Bauern sich nach Vic flüchten musste: von seinen 6000 Unterthanen gehorchten ihm, wie er selbst sagte, kaum noch 6.

Nähere Angaben fehlen; jedenfalls waren die Zerstörungen nicht gross und bald wieder hergestellt, sonst würde der Herzog von Lothringen kein so grosses Gewicht auf den Besitz von Bitsch gelegt und bei der Eröffnung der sog. Bitscher Erbschaft im Jahre 1570 kein so gemein-hinterlistiges Spiel getrieben haben. Er kaufte schliesslich Bitsch dem Grafen von Leiningen um 50,000 fl. à 24 Batzen ab, obwohl er den Grafen von Hanau damit belehnt hatte, und am 21. Juli 1572 «hat Graf Johann Salm — wie der zeitgenössische Chronist Herzog sich ausdrückt — von wegen Herzog Carolen zu Lothringen das Haus Bitsch mit Gewalt Landfriedensbrüchigerweis und mit Verrätereie eingenommen». Graf Philipp von Hanau strengte wegen der gewaltsamen Einnahme von Bitsch gegen den Herzog von Lothringen einen Prozess am Reichskammergericht an, der aber wie die meisten, bei diesem allzu gründlichen Gericht kein Ende fand und schliesslich im Jahre 1606 durch einen Vergleich beigelegt wurde; auch bei dieser Gelegenheit lernen wir wieder die Bedeutung von Bitsch kennen, denn der Herzog von Lothringen zahlte an den Grafen von Hanau für den Verzicht auf Bitsch u. A. 60,000 fl. heraus.<sup>1</sup>

Die lothringische Herrschaft war von kurzer Dauer: wie Lothringen vorher bestrebt gewesen, sich in den Besitz von Bitsch zu setzen, so war es nunmehr Frankreich bezüglich Lothringens, und fast das ganze XVII. Jahrhundert hindurch

---

<sup>1</sup> Von 1589—1594 war Bitsch durch den Herzog von Lothringen an den Markgrafen von Baden, von 1594—1606 an den Grafen Karl von Hohenzollern-Sigmaringen um 142,880 fl. verpfändet.

war infolgedessen Lothringen und insbesondere die Gegend von Bitsch der Schauplatz blutiger Kämpfe.

Im Frühjahr 1633 drangen auf Veranlassung Frankreichs die Schweden in Lothringen ein und breiteten sich sengend und brennend in demselben aus; im Sommer kamen sie in die Herrschaft Bitsch und am 6. September verbrannten sie die beiden am Fusse der Festung gelegenen Dörfer Kaltenhausen und Rohr, nur wenige Einwohner konnten sich auf die Festung flüchten, die, obwohl nur schwach besetzt, von den Schweden nicht genommen werden konnte. Im nächsten Jahre rückten die Franzosen in Lothringen ein, und auch Bitsch, das sich mit der im heutigen Departement Vosges gelegenen Festung La Mothe am längsten gehalten hatte, musste sich nach 12 tägiger Belagerung den Franzosen unter Führung des Marschalls d'Humier ergeben. Ueber die damaligen Zustände und insbesondere die Belagerung schreibt der Bitscher Rentamtmann in einem Bericht 1639: «Dass die arme Unterthanen 7 oder 8 Jahre nacheinander ruinirt und wegen der Truppen, so täglich in den Dörfern dieser Grafschaft auf- und abgezogen, in's äusserste Verderben geraten, also dass sie schwerlich mehr aufkommen haben können, nach ausgestandenem grossem Elend und Armut, das Schloss Bitsch von der königlich durch Marschall d'Humier kommandirte Armee auch noch belagert worden, welche die gedachte arme Unterthanen wieder uffs neu übel traktiret, betrübet, requiriret, auch alles, was sie zu Ihrem Unterhalt gehabt, weggenommen, also dass mehrentheils ihrer in fremde Länder zu gehen und ihr Brod zu suchen genöthigt worden.» Die Franzosen mussten Bitsch bald wieder verlassen, und die Besatzung wechselte nun mit dem Kriegsglück: bald waren es Franzosen, bald Lothringer, bald Schweden, bald Kaiserliche; aber auch mit Beendigung des dreissigjährigen Krieges dauerte für das arme Land das Unglück fort. Franzosen und Lothringer stritten sich weiter um die Herrschaft. 1658 und 1659 finden wir Lothringer Truppen auf dem Schlosse, doch müssen sie sich der Bürgerschaft gegenüber sehr feindselig benommen haben, denn am 12. August 1658 erlässt der Prinzregent (Le duc regent) Nicole François ein Rescript, wodurch den Offizieren und Soldaten anbefohlen wird, die Bitscher Bürger in Ruhe ihr Vermögen geniessen zu lassen und ihnen nur die Güter der Abwesenden freigegeben werden. 1670 wird

Bitsch wieder von den Franzosen besetzt und schliesslich 1680 durch Beschluss der in Metz eingesetzten Reunionskammern definitiv mit Frankreich vereinigt. Nun wurde der von Turenne schon längst gefasste Plan der Neubefestigung von Bitsch ausgeführt und der Vater der modernen Befestigungskunst, Vauban mit der Durchführung beauftragt.

Die Festung erhielt im Grossen und Ganzen bereits die Gestalt die sie noch heute hat; die teilweise zerfallenen turmartigen Mauerbauten des alten Burgsystems wurden entfernt, von Hochbauten nur eine einfache Kaserne für 1 Bataillon und Wohnräume für die verschiedenen höheren Offiziere errichtet, im Uebrigen aber das Hauptgewicht auf die Durchführung des Bastionärsystems gelegt. Die Arbeiten wurden mit grossem Eifer betrieben, eine Menge Arbeiter aus aller Herren Länder strömten zusammen und bevölkerten die fast vollständig verlassene Gegend insbesondere die Stadt Bitsch selbst wieder. Der neuerworbenen und neu angelegten Festung wurde überhaupt eine grosse Bedeutung beigemessen. Marquis von Morton und dann Graf du Ripaire wurde zum Gouverneur von Bitsch und Kommandant der Vogesenverteidigung bis einschliesslich Lützelstein ernannt und ihm ein Leutnant de roi (de la Guerle), ein Major (M. d'Angisse) und ein Aide-Major (M. de Marton) beigegeben. Die französische Herrschaft dauerte aber nicht lange. Die Befestigungswerke waren kaum beendet, als Bitsch in Folge des Friedensschlusses von Ryswick 1697 wieder herausgegeben werden musste; Art. 30 des genannten Friedensvertrages bestimmte nämlich: «Seine allerchristlichste Königl. Majestät (von Frankreich) wird auch die Festung Bitsch mit deren völligen Zugehör wie auch die Festung Homburg, wenn vorher die Werker mit dem Beding demolirt worden, dass selbe nicht wieder aufgeführt werden sollen, ausräumen, doch soll bei der Demolirung der Festung den angehörigen Städten kein Schade geschehen, sondern selbe unverletzt erhalten werden.» Die Zerstörung der Festungswerke wurde 1698 durch ein flandrisches Regiment vorgenommen und Bitsch nur mit einer kleinen lothringischen Besatzung belegt, die mit Ausbruch des spanischen Erbfolgekriegs 1701 wieder durch französische ersetzt wurde. M. de Chenévières vom Regiment de Champagne wurde Kommandant von Bitsch mit einem Bataillon Infanterie und 2 Schwadronen Dragoner; er liess auf der Festung wieder Erde

und Palissadenbefestigungen anlegen, musste aber 1714 in Folge Bestimmung des Friedensvertrags von Rastatt die Festung nach Demolierung der wiederangelegten Befestigung verlassen.

Nachdem Lothringen 1737 durch Tausch gegen Toscana an den Schwiegervater Ludwig XV., den Exkönig von Polen, Stanislaus Lescinsky, und dadurch thatsächlich bereits unter französische Herrschaft gekommen war, wurde auch Bitsch wieder mit französischer Besatzung belegt, und Debournais und nach dessen 1740 erfolgten Tode Comte de Bombelles zum Kommandanten ernannt.

Die französische Regierung, an welche Lothringen nach Stanislaus' Tod vertragsmässig fallen sollte, hatte bei den mehrfachen Besetzungen des Landes im vorigen Jahrhundert und auch jetzt bei dem Abgang von Herzog Franz, so häufig Gelegenheit gehabt, die Abneigung der Lothringer gegen Frankreich kennen zu lernen, dass sie es für gut fand, zu ihrer Stütze die wichtigeren Plätze zu befestigen, beziehungsweise die vorhandenen alten Befestigungen entsprechend den Forderungen der neueren Kriegskunst auf- und umzubauen.

So wurde auch Bitsch als Knotenpunkt von sechs Strassen, nämlich der von Strassburg, Palzburg, Saargemünd, Zweibrücken, Landau und Weissenburg, von dem Militärkommissar für Lothringen und Bar dem Marschall Belle Isle für so wichtig gehalten, dass dessen Neubefestigung im grossen Stile beschlossen ward; um das dazu erforderliche Geld zu erhalten, wurde, da bei den verschwenderischen Hofhaltungen von Franz III. und Stanislaus, andere Gelder nicht flüssig waren, eine besondere Steuer in Lothringen ausgeschrieben.

1738 wurde mit den Arbeiten begonnen und zunächst ein fahrbarer Weg bis auf das Glacis hergestellt; sodann wurde im nächsten Jahre nach einer Instruktion des Ingenieurchef Desboz auf dem oberen Felsplateau der Schutt der früheren Bauten weggeräumt, das Plateau durch Steinabspregungen planiert und der Grundriss der Vauban'schen Befestigungen aufgesucht; nach Beendigung dieser Arbeiten, die einen Kostenaufwand von 81,273 Fr. beanspruchten, wurden für das nun gewonnene ebene Terrain ausführliche Pläne aufgestellt, welche am 7. September 1741 genehmigt wurden; noch in demselben Jahre wurde der Grundstein zu der Bastion St. Jacques, der heutigen Bastion 1, an dem Nordwestende des Mittelkörpers

gelegt; im nächsten Jahre wurde dieselbe mit einem Aufwand von 54,130 Fr. vollendet, ebenso die Bastion St. André — jetzige Bastion 4 am Südostende des Mittelbaues — sowie die grosse Rampe mit Zugbrücke und Poterne, letztere mit einem Kostenaufwand von 49,539 Fr.

Inzwischen war der österreichische Erbfolgekrieg ausgebrochen und die Oesterreicher, insbesondere Oberst Mentzel mit grösseren Kavallerieabteilungen, näherten sich der Grenze; Bombelles sah sich deshalb genötigt, vor allem rasch herzustellende provisorische Befestigungen anzulegen, um die noch unfertige Festung vor einem Ueberfall zu schützen: es wurden an Stadt und Festung Erd- und Palissadenwerke aufgeführt und an den Hauptstrassen kleinere Redouten (Sperrforts) erbaut, so eine am grossen Kindelberg gegenüber dem — damals noch nicht existierenden — Gaisbronnerhof, eine an der alten Landauer Strasse, wo diese über den westlich von Haspelscheid gelegenen Weiher ging, eine an der Zweibrücker Strasse — in der Nähe des 1846 erbauten Simster Hofes — und eine an der Saargemünder Strasse, südlich von Klein-Rederchingen.

Die Anlagen zeigten sich von grossem Nutzen, und nur durch sie war es Bombelles möglich, mit seinem in Bitsch liegenden Milizbataillon die zahlreichen feindlichen Streifzüge von der im Aufbau begriffenen Festung abzuhalten; so wurde am 13. Juli 1744 eine stärkere Abteilung Panduren und Husaren an der Kindelbergredoute aufgehalten und zurückgeschlagen, auf drei verschiedenen anderen Strassen wurde mit Hilfe der Strassenbefestigungen das Vorrücken feindlicher Abteilungen verhindert und die Vorbefestigungen durch Anlage grosser Verhaue an der Weissenburger Strasse, in der Nähe von Stürzelbronn, am 5. August verstärkt. Am 4. September sandte König Ludwig XV. unter Erhöhung der Garnison auf 1500 Mann drei Feldschlangen, welche die Franzosen in Konstanz erobert hatten; sie wurden auf dem «grossen Kopf» so aufgestellt, dass sie insbesondere die Weissenburger und Landauer Strasse — die Breitenbach-Zweibrücker existierte damals noch nicht und wurde erst 1846 erbaut — bestreichen konnten. Die grösste war 15 Fuss lang und die von ihr geschossene Kugel wog 9 Pfd., die beiden anderen waren 13 Fuss lang und schossen 3 pfündige Kugeln.

Mit Ausgang des Jahres 1744 zog sich der Krieg mehr in die Ferne, und der Festungsbau wurde nun mit grösstem Eifer

betrieben. Ende 1750 waren die Arbeiten auf dem Mittelkörper beendet und daselbst folgende Hochbauten mit entsprechenden Souterrains fertiggestellt: eine dreistöckige Kaserne mit 36 Zimmern, ein Wohngebäude für Genieoffiziere mit 10 Zimmern und 6 Kabinetten, ein Gouvernementsgebäude, ein Artilleriezeughaus mit Waffenschmiede und Waffensaal für 8000 Gewehre, eine Hauptwache mit grossen Souterrains, ein Offizierpavillon mit 24 Zimmern, eine Bäckerei mit Lagerräumen und Souterrains für Kriegsbäckerei, ein Pulvermagazin und verschiedene andere Magazine; im Ganzen wurden für den Mittelbau 283,000 Fr. verwandt.

Noch in demselben Jahre (1750) waren auch die Befestigungen am «grossen und kleinen Kopf» beendet, erstere mit Wacht- und Arresthaus und entsprechenden Souterrains kosteten 103,315 Fr., letztere mit Wachthaus und bedeutenden Souterrains 122,963 Fr.

Zur Wasserversorgung diente der bereits unter Vauban angelegte 75 m tiefe Brunnen, der pro Tag 40 hl Wasser zu liefern vermag; für denselben wurde mit einem Kostenaufwand von 10,591 Fr. ein Reservoir erbaut, ausserdem wurden noch vier Zisternen um 18,000 Fr. angelegt, wovon die unter der Kapelle mit dem herrlichen Echo allein 12,711 Fr. kostete.

Die Kapelle selbst wurde so, wie sie noch heute besteht, auf den Grundmauern der früheren wieder aufgebaut; sie wird bereits 1629 erwähnt und am 18. Mai 1680 zelebrierte der Bischof von Metz bei einer Bereisung Lothringens darin für die Garnison, von der er in Paradeaufstellung empfangen worden war, die heilige Messe.

Nachdem noch in vierjähriger Arbeit für die Befestigungsanlagen am Fusse der Felshänge und auf dem Glacis die Summe von 500,000 Fr. verarbeitet worden, war der Festungsbau 1754 beendet und die Festung unter Benützung der alten Vauban'schen Anlagen mit einem Kostenaufwand von 1,688,262 Fr. im Wesentlichen so hergestellt, wie wir sie noch heute finden: «très beau, très solide et presque inexpugnable», sagt ein zeitgenössischer Schriftsteller.

Ludwig XV. liess nun in lateinischer Sprache folgende Inschrift an dem Hauptthore anbringen: Ludwig XV., König von Frankreich etc., hat diese Festung von Grund aus wieder aufgebaut zum Walle gegen feindliche Einfälle in die Vogesen und Lothringen, als Grenzburg für Elsass und als festen Schutz für das französische Heer, 1754.

In den folgenden Jahren wurden noch einige Erweiterungen und Verbesserungen vorgenommen: so wurde 1755—1760 das Vorwerk, der sog. «Schwalbenschwanz» um 137,000 Fr. erbaut, 1763—1764 das Glacis eingeebnet, mit Böschungen versehen und angepflanzt um 70,000 Fr. und 1765 die Esplanade am Fusse des Glacis angelegt und mit Lindenbäumen bepflanzt um 6872 Fr.

Die zahlreichen zum Festungsbau notwendigen Sandsteine wurden aus eigens dazu angelegten Brüchen am Schimberg über dem damals schon bestehenden Stadtbrunnen und am kleinen Lemberg rechts von der Hagenauer Strasse entnommen. Bald nach Fertigstellung der Neubauten wurde Bitsch von zwei berühmten Reisenden besucht, die in ihren Schriften davon erwähnenswerte Berichte geben; dieselben seien deshalb hier eingeschaltet:

Im Juni 1771 stattete Goethe mit seinen Freunden Engelbach und Weyland, von Zweibrücken kommend, Bitsch einen Besuch ab und schreibt darüber in seiner Selbstbiographie:

«Dem Hornbach zur Seite stiegen wir nach Bitsch, das an dem bedeutenden Platze liegt, wo die Gewässer sich scheiden und ein Teil in die Saar, ein Teil dem Rheine zufällt; diese letzteren sollten uns bald nach sich ziehen. Doch konnten wir dem Städtchen Bitsch, das sich sehr malerisch um einen Berg herumschlingt, und der oben liegenden Festung unsere Aufmerksamkeit nicht versagen. Diese ist theils auf Felsen gebaut, theils in Felsen gehauen. Die unterirdischen Räume sind besonders merkwürdig; hier ist nicht allein hinreichender Platz zum Aufenthalt einer Menge Menschen und Vieh, sondern man trifft sogar grosse Gewölbe zum Exerzieren, eine Mühle, eine Kapelle und was man unter der Erde sonst fordern könnte, wenn die Oberfläche beunruhigt würde.»

Einige Jahre später (1777) kam der berühmte Jesuitenpater Feller, der ganz Europa bereiste, nach Bitsch und schreibt darüber:

• «Bitsch ist eine sehr bemerkenswerte Festung, erbaut auf einem aus reinem Fels bestehenden, gänzlich isolierten und die Umgegend beherrschenden Berge; eine ähnliche Lage habe ich nur bei Betzko zwischen Tirnau und Frenschin in Ober-Ungarn gesehen; nur ist das Bitscher Gestein weniger hart und verwittert unter dem Einfluss der Sonne und des Regens.»

Der Hauptförderer des Festungsbaues, Graf Bombelles, sollte das Ende desselben nicht mehr erleben; er starb im Juli 1760

und wurde in Bitsch mit grossem Pompe beerdigt; er war sehr beliebt bei der Bevölkerung gewesen und erhielt im Jahre 1784 als «protecteur de la ville, père du peuple, surtout des malheureux» in der 1776 neu eingeweihten Kirche von der Stadtgemeinde ein Marmordenkmal, welches für 2400 Fr. in Paris angefertigt worden, errichtet.

Als Nachfolger Bombelles wurde Graf Tressan zum Gouverneur der Grafschaft Bitsch ernannt; die Festung hatte einen besonderen Stab, bestehend aus Kommandant, Major, Aide-Major Artillerie-Offizier vom Platz, zwei Ingenieur- und einem Genie-offizier, drei Aerzten und einem Spitaldirektor.

Der Kommandant hatte einen Gehalt von 3000 Fr., der Major von 2000 und der Aide-Major von 900 Fr.; ausserdem erhielten sämtliche Offiziere Wohnungsgeld und Servis, welches die Stadt bezahlen musste, und zwar für den Kommandanten 500 Fr., für den Major 300 Fr., für den Aide-Major 200 Fr.

Da die meisten Offiziere vom Festungsstabe und alle von der zwei Bataillon starken Garnison — es waren deren 37 — in Militärbauwerken freie Wohnungen hatten, beschwerte sich die Stadt wegen des von ihr dennoch zu zahlenden Wohnungsgeldes in ziemlich beträchtlicher Höhe. Die Folge davon war, dass 1777 die aktive Garnison durch drei Invaliden-Kompagnien mit einer Gesamtstärke von 120 Mann ersetzt wurde; der Festungsstab blieb; für diesen musste die Stadt 2300 Fr. Wohnungsgeld zahlen, hatte aber wegen Verminderung der Garnison um 1000 Mann einen bedeutenden Ausfall im Oktroi, der Haupteinnahmequelle der Stadt.

Nach mehrfachen Gesuchen wurde Ende 1783 wieder eine aktive Garnison nach Bitsch zurückverlegt und zwar ein ganzes Regiment: das Regiment de Neustrie. Da in die beiden Kasernen — die Schlosskaserne mit 36 und die Stadtkaserne mit 19 belegungsfähigen Zimmern — nur 1100 Mann untergebracht werden konnten, das Regiment aber 1600 Mann stark war, musste die Stadt ihrem Versprechen gemäss für die übrigen 500 Quartier schaffen: sie mietete zu diesem Zwecke zwei Quartierhäuser, eines für 150 Fr. und eines für 120 Fr. jährlichen Mietzins, ausserdem musste sie noch eine Schneiderwerkstätte für 20 Schneider stellen.

Diese 1600 Mann starke Garnison blieb jedoch nicht lange: 1789 wurde das Regiment de Castella, welches das de Neustrie

abgelöst hatte, durch ein Bataillon des Chasseurs de Cevennes ersetzt und auch in dem einige Jahre später ausgebrochenen Kriege war die Besetzung nur ein Bataillon stark.

In diesem Kriege spielte Bitsch eine gewisse Rolle und besonders im Jahre 1793 ereignete sich ein Vorfall, der zu mancherlei Legenden Veranlassung gab: es ist dies der in der Nacht vom 17. November 1793 von den Preussen versuchte Sturm der Festung.

Zum besseren Verständnis mag es gestattet sein vorher kurz die damalige Kriegslage zu erwähnen.

In dem zwischen Preussen, Oesterreich, England, Holland und den verschiedenen deutschen Reichsfürsten einerseits und der französischen Revolutionsregierung anderseits 1792 ausgebrochenen Kriege, wurden die Verbündeten nach anfänglich leicht errungenen Vorteilen zum Rückzuge gezwungen, und von der Revolutionsarmee die Pfalz und Rheinhessen mit Mainz, das sich am 21. November ergeben musste, besetzt.

Die, Anfang des Jahres 1793, erfolgte Hinrichtung Ludwig XVI. und die Schreckensherrschaft der Revolution feuerte die Verbündeten, in deren Reihen zahlreiche französische Emigranten dienten, zu energischerem Vorgehen an: Mainz wurde am 22. Juli wieder eingenommen und die Revolutionsarmee langsam, aber stetig nach der Grenze zurückgedrängt, Landau allein konnte nicht erobert werden, dagegen wurden die Franzosen am 13. August bei Limbach und am 14. September bei Pirmasenz geschlagen (wo sie 4000 Mann und 20 Kanonen verloren), am selben Tage dagegen die Oesterreicher bei Bundenthal in der Nähe von Weissenburg zurückgeworfen. Mitte Oktober wurden endlich die Weissenburger Linien erobert, und so für den österreichischen General Wurmser der längst erstrebte Weg nach dem Elsass eröffnet. Das preussische Heer hatte unterdessen die feindlichen Stellungen bei Hornbach und Ketterich genommen, und am 28. September verlegte der König sein Hauptquartier nach Eschweiler-Wolmünster, wo der Herzog von Braunschweig ein festes Lager bezogen hatte; von hier aus wurden dann zur Unterstützung des österreichischen Angriffes auf die Weissenburger Linien verschiedene Detachements zur Beschäftigung des linken Flügels der französischen Stellung entsandt; so marschierte der Erbprinz von Hohenlohe am 12. Oktober mit 5 Bataillonen und 6 Eskadrons an Bitsch vorbei nach Egelshardt,

griff von hier aus am nächsten Morgen den verschanzten Posten bei Herzogshand am Moosbacher Strässchen an und zwang das denselben haltende Bataillon vom 102. Regiment zum Rückzug nach Dambach; er selbst zog sich am 14. über Haspelscheidt-Bussweiler-Breitenbach wieder in das Eschweiler Lager zurück, während zur Verdeckung des Rückzuges General von Schladen von Ormersweiler her Demonstrationen gegen Bitsch machte.

Von nun ab blieben die Verbündeten ziemlich unthätig; sie hatten, 75—80,000 Mann stark, feste Stellung von Saarbrücken bis Wanzenau a./Rhein in einer Ausdehnung von 30 Stunden bezogen: auf dem rechten Flügel stand bei Zweibrücken General Knobelsdorf, an der Saargemünd-Zweibrückener Strasse zwischen Blieskastel und Saargemünd General Kalkreuth, das Zentrum bildete von Wolmünster bis Schweyener Wald an der Bitsch-Zweibrückener Strasse Herzog v. Braunschweig und Prinz von Hohenlohe mit 15 Bataillonen, bei Steinbach stand General v. Kleist und auf dem linken Flügel General von Wurmsier mit den österreichischen Truppen bei Reichshofen-Brumath und Wanzenau. Mit Rücksicht auf den herannahenden Winter und die mangelhaften Verpflegungsverhältnisse der Truppen, sowie die erheblichen Verstärkungen die von den Franzosen herbeigezogen wurden, beschloss Herzog v. Braunschweig Mitte November zurückzugehen und Winterquartiere bei Kaiserslautern zu beziehen.

Um für die Operation des nächsten Jahres einen festen Stützpunkt zu haben und die Verbindung mit der im Elsass verbleibenden österreichischen Armee nicht ganz zu verlieren, sollte versucht werden, vorher die Festung Bitsch, die man — einmal in der Gewalt — für uneinnehmbar hielt, mit Hilfe eines emigrierten Ingenieurs durch Handstreich zu nehmen.

Die Festung war mit 675 Mann des 2. Bataillon du Cher unter dem Kommandant Augier und 64 Kanonieren des I. Artillerieregiments zu Fuss, und 60 Mann Miliztruppen besetzt.

Am Abend des 16. November — irrtümlicher Weise wird der Sturm vielfach auf den 14. Oktober verlegt, was wohl auf eine Verwechslung mit den vorher erwähnten, an diesem Tage erfolgten Operationen des Generals v. Schladen zurückzuführen ist, — als man bereits von Aufbruch und Rückzug sprach, liess der Herzog von Braunschweig aus sämtlichen 15 Bataillonen 1700 Mann auswählen, von denen nach französischen Quellen jeder 3 Fr. erhielt, suchte selbst eine Anzahl Unteroffiziere und Offiziere —

auf Ersuchen des österreichischen Feldmarschalls Grafen v. Wartensleben auch dessen 18 jährigen Sohn, «damit auch Oesterreich etwas zur Expedition gäbe» — aus und befahl die Mitnahme von Beilen, Brecheisen und Lochsägen, sowie die Umlegung eines weissen Tuches um den Arm als Erkennungszeichen.

Um 7 Uhr Abends rückte das Kommando in aller Stille aus dem Lager und versammelte sich bei Nussweiler, ohne bestimmt zu wissen, um was es sich handelte; hier erst wurde es mitgeteilt und folgender Befehl ausgegeben:

«Sämtliche Kommandierte lassen Tornister, Patronentaschen und Säbel zurück. Säbelkuppeln werden ohne Säbel über den Rock geschnallt. 30 Patronen werden in die Rocktasche gesteckt, wovon 20 eingewickelt; die Unteroffiziere lassen ihre Kurzgewehre nebst Tornister ebenfalls zurück und nehmen dafür ein Schützengewehr und 20 Patronen.

Eine Abteilung unter Oberstleutnant v. Hirschfeld geht im Graben «vom kleinen Kopf» die Treppe hinauf, wo man oben im Schlosse bei des Kommandanten Wohnung herauskommt, 30 ausgesuchte Leute werden bestimmt in des Kommandanten Wohnung einzudringen und sich seiner Person tot oder lebendig zu bemestern; 24 Bewaffnete ersteigen zuerst die Leitern, wovon 12 Mann 12 Schritte links, die andern ebensoweit rechts laufen und die Flanken der Abteilung decken, bis selbige ebenfalls die Leitern erstiegen haben und sie dann der Abteilung folgen. Auf diese 24 Bewaffnete folgen die Arbeiter: 4 Mann mit Hebeeisen, 2 mit Hämmern und Brecheisen und 2 mit Aexten, Beilen und stählernen Keilen, die sie in der Tasche mittragen; auf die Arbeiter folgt der Rest der Abteilung. Die ersten 40 Mann greifen die zur rechten stehenden Wache bei ihrem Débouché im Schlosse an; unterdessen sprengen die Arbeiter die Thüre des Gewölbes, welche in den kleinen Kopf führt, und durch das Gewölbe linker Hand bei des Kommandanten Haus herauskommt.

Diese Abteilung lässt am Eingang des Gewölbes 1 Unteroffizier und 6 Mann stehen, wovon 2 beständig das Gewölbe patrouillieren, die andern aber zum Rapportieren gebraucht werden.

Führer ist Kapitän Tutelin mit einem Manne aus der Gegend. Die Wagen zur Fortbringung der Blessierten stehen bei Rochatshofe.»

Aus diesem Befehl geht hervor, dass die Verbündeten genau mit den Oertlichkeiten bekannt waren; es kam dies daher, weil mehrere französische emigrierte Offiziere unter den preussischen Truppen waren, die früher in Bitsch gestanden hatten; insbesondere war der in obigem Befehl erwähnte Tutelin bis vor kurzem Ingenieuroffizier in Bitsch gewesen.

Das Kommando brach in 2 Kolonnen unter Führung des Obersten Grafen v. Wartensleben (vom Regiment Prinz Heinrich) und Oberstleutnants v. Hirschfeld (Generaladjutanten des Herzogs von Braunschweig) mit 59 Offizieren und 100 Unteroffizieren auf; die Kolonnen waren in je 5 Abteilungen geteilt, von denen jede einen besonderen Auftrag hatte; nach Erfüllung desselben sollten sie die Garnison ohne zu schießen entwaffnen oder niedermachen und sich dann auf dem Paradeplatz sammeln.

Die Avantgarde bildete Leutnant von Oppeln mit 3 Unteroffizieren und 30 Mann; diesen folgten 4 Mann mit Hebeisen, je 2 Mann mit Hämmern, Brecheisen, Beilen und Lochsägen.

Die Kolonnen marschierten in der Reihenfolge der Abteilungen bis zur Hottweiler Ziegelhütte auf der Zweibrücker Strasse, von da links die Schlucht hinunter nach Schorbach, die Schorbacher Strasse lang, über die Hanweiler-Pirmasenser Strasse an der (1739 erbauten) Ochsenmühle vorbei, den Waldweg längs des Wüstweilerberges über die Hardt, Haspelscheidt-Landauer-Strasse rechts am Rochatshofe, an welchem die Fahrzeuge gelassen wurden, vorbei über die Weissenburger Strasse und den Kindelberg zur Strassburger Chaussee; auf dieser, von welcher, da der feindlichen Stellung entgegengesetzt, ein Angriff am wenigsten vermutet wurde, marschierten sie fort, bis dahin, wo der Weg zur Festung rechts heraufführt. Hier gegen Mitternacht unbemerkt angekommen, trennten sich die einzelnen Abteilungen, um ihre verschiedenen Aufträge auszuführen.

Die Hauptmasse unter Führung des mit den Festungswerken genau bekannten Kapitäns Tutelin rückte lautlos in einer Senkung des Berges nach dem bedeckten Weg herauf, die auf dem Glacis befindlichen Palissaden werden durchbrochen und 2 Schildwachen niedergestossen. Während nun Oberstleutnant von Hirschfeld mit seiner Abteilung nach der kleinen Rampe eilt, um sich der Thore und damit des Haupteinganges zu bemächtigen, steigen die andern Abteilungen mit Hilfe der mitgebrachten Leitern in die Gräben und versuchen die Mauern zu erklimmen.

Inzwischen hat sich Major von Kalkreuth unter Gefangen-  
nahme von 3 Offizieren und 60 Mann der Stadt bemächtigt.  
Durch den Lärm in der Stadt, sowie das Geräusch, welches  
die Abteilung des Oberstleutnants von Hirschfeld beim Ein-  
schlagen der Thore verursachte, wurde die Besatzung alarmiert  
und eilte teilweise unbekleidet auf die Wälle. Trotzdem drang  
Oberstleutnant von Hirschfeld bis zum dritten: dem Haupt-  
thore vor und versuchte auch dieses, wie die beiden andern zu  
sprengen; ein mörderisches Feuer empfing die Vordringenden  
und bald war der Platz vor dem Thore mit Toten und Verwun-  
deten bedeckt, unter denen die mitgebrachten Brechwerkzeuge  
lagen; man versuchte mit Kolbenstössen das Thor zu zertrümmern,  
aber vergeblich: vier Stunden lang währte hier und vor dem  
Thore an der grossen Rampe, sowie in den Gräben der Kampf,  
in welchem die Preussen ohne Schutz und ohne eigentlich selbst  
thätig werden zu können dem unablässig von oben herab er-  
folgenden Hagel von Steinen und Geschossen ausgesetzt waren.

Als der Tag graute wurde zum Rückzug geblasen, den  
aber viele nicht mehr antreten konnten: eine grosse Anzahl  
war tot, eine noch grössere verwundet, viele konnten nicht  
mehr aus den Gräben herauskommen und wurden gefangen  
genommen, darunter auch Kapitän Tutelin, der erkannt und  
am Morgen in dem Festungsgraben erschossen wurde.

Von 1800 Mann und 59 Offizieren kehrten nur 1280 Mann  
und 35 Offiziere unversehrt zurück. 24 Offiziere und 520 Mann  
waren theils tot, theils schwer verwundet oder gefangen. Das  
Regiment Braunschweig hatte zwei Drittel der ausgesandten  
Mannschaft verloren, Graf von Wartensleben war leicht an der  
Brust, Oberstleutnant von Hirschfeld durch einen Steinwurf  
schwer am Kopfe verwundet.

Die Namen der beteiligten Offiziere sind in einer 1795 zu  
Frankfurt a. M. erschienenen Abhandlung aufgeführt; es sind  
ausser den erwähnten die Hauptleute: von Below, von Ebra,  
von Schmettau, von Hahn, d'Chanel, von Sack, Blumenstein,  
von Sommerfeldt, von Welzin, Texier, Olivien, von Goltz, von  
Puttlitz, Rochelle, von Haas und von Herwart; die Leutnants:  
von Schade, von Mellersky, von Dolffs, von Witzleben, von  
Oppeln, von Wedell, von Tettau, von Killinger, von Dornis,  
Graf von Wittgenstein, von Grumkow, von Römer, von Tes-  
mann, von Sacken, von Brandenstein, von Nettelhorst, von Lebbin,

von Balby, von Arnim, von Hagen, von Rhein, von Noss, Stwolinsky II, von Ledebur II, von Rabenau, von Bisten, von Grävenitz, von Sacken, von Rechenberg, Guterzenka, Glischinsky, von Hauteville und von Werder.

120 Preussen sollen am nächsten Tage in der Nähe des grossen Otterbuehls an dem davon benannten Preussenhübel beerdigt worden sein.

Innen wurde am 17. Nov. 1893 — dem 100jährigen Gedenktage des Sturmes — von der Vogesenclubsection Bitsch auf der mutmasslichen Grabstätte zehn Minuten nordöstlich von Bitsch ein Gedenkstein errichtet. Der 3 m hohe Obelisk von weissem Sandsteine trägt auf dem Sockel eine gusseiserne Tafel mit folgender Inschrift: Dem Andenken der am 17. November 1793 beim Sturm auf die Veste Bitsch gefallenen Preuss. Krieger gewidmet von der V. C. Section Bitsch am 17. November 1893.

Dieses Unternehmen, von dem der damalige Befehlshaber der französischen Vortruppen General Saint-Cyr sagte, man wisse nicht, was man mehr bewundern solle, die Kühnheit der Angreifer oder die Nachlässigkeit des Festungskommandanten, erregte begreifliches Aufsehen und gab Stoff zu mancherlei Erdichtungen. So verdankt nach der einen Erzählung die Festung ihre Rettung lediglich dem Ochsenhirten Billet, der von den Schlägen an das Hauptthor der grossen Rampe, deren Spuren noch heute an dem früheren Holzthor sichtbar sind, geweckt (der sog. Kuhstall, das heisst das für das Vieh bestimmte Souterrain, beginnt unmittelbar hinter dem Thore), die Besatzung zu den Waffen rief; nach einer anderen Erzählung war die Errettung hauptsächlich dem Opfermuth eines armen Bitscher Bürgers zu danken, indem derselbe sein an dem Glacis gelegenes Haus anzündete und so die Aufmerksamkeit der Schildwachen erregte, der alarmierten Garnison den Standort der Eindringlinge zeigte und auf diese Weise bei der herrschenden Dunkelheit das Zielen ermöglichte. Zu letzterem Zwecke waren von der Festung Leuchtkugeln geworfen worden, wodurch in der That eine Feuersbrunst in der Stadt entstand, durch welche drei Häuser eingeäschert wurden; auch Pechkränze hatte man zur Beleuchtung der Gegend auf den Wällen angezündet, und man soll noch lange Zeit nachher an dem üppigeren Stand der Pflanzen diese Stellen erkannt haben.

Vielfach — und dies findet sich in sonst sehr genauen Geschichtswerken — wird auch der Ueberfall zu einer grossen

Schlacht ausgeschmückt, bei der 10,000 Preussen und Oesterreicher, unter welchen sich auch der Bischof Rohan von Strassburg befand, von den 675 Freiwilligen der Festung geschlagen wurden.

Eine derartige Schlacht fand weder früher noch später hier statt: nach der mit 1800 Mann versuchten Ueberrumpelung zog sich das preussische Heer nach der Pfalz zurück und in dem weiteren Verlauf des Coalisationskrieges wird von Bitsch nichts Erwähnenswertes mehr überliefert; auch in den Napoleon'schen Kriegen scheint es ohne Bedeutung gewesen zu sein.

1809 diente es einer Anzahl englischer kriegsgefangener Offiziere als Aufenthalt, von welchen sich noch vielfache Inschriften auf dem Gestein vorfinden. Die Garnison war damals 400 Mann und 50 Offiziere stark, ausserdem befanden sich in dem Militärhospital 30 pensionierte Offiziere.

1813 wurde es, wie Lützelstein und Lichtenberg, nur beobachtet.

1814 erkannte der Kommandant Maisonneuf, nachdem ein Ausfall mit Verlust von 7 Toten und 11 Gefangenen abgeschlagen worden war, Ludwig den XVIII. an, und die Feindseligkeiten wurden am 20. April eingestellt. Im Jahre 1815 war General von Kreutzer Festungskommandant, der sich nach kurzer Blokade vom 11. bis 30. August durch ein Detachement vom 20. Regiment der Garnison Mainz unter General von Krauseneck für Ludwig XVIII. erklärte.

In Folge Convention vom 20. November 1815 wurde die Festung von Bayern besetzt, welche bis zum 15. November 1818 darin verblieben.

Die Erhebung der Festung zu einer solchen ersten Ranges geschah durch Dekret vom 28. Februar 1850 nach Herstellung der Stadtbefestigung; diese ist nämlich neueren Datums; kleinere Anlagen bestanden zwar schon früher, dieselben wurden aber gemäss dem Ryswicker Friedensvertrag geschleift und später durch eine einfache aus 6822 Stück bestehende Palissadenumzäunung ersetzt; an deren Stelle trat Ende des XVIII. Jahrhunderts eine Mauer in Folge kriegsministerieller Verfügung vom Oktober 1788. Diese Mauer sollte mehr zur Abschliessung, um die Entweichung von Gefangenen und Soldaten zu verhindern, als zu Verteidigungszwecken dienen, sie wurde 1795 mit einem Kostenaufwand von 57,202 Fr. beendet und zog sich vom Glacis der Festung direkt hinter den Häusern her bis zu dem — 1820 trocken gelegten — Stadtweiher.

Stadthore werden zum erstenmale 1662 — die Stadt Bitsch entstand überhaupt erst nach dem 30jährigen Kriege aus den Dörfern Kaltenhausen und Rohr — erwähnt und zwar «ein Hinter-», «Vorder-», «Ober-» und «Unterthor». Zur Bewachung dieser Thore war ein «Wachtmeister» (später mehrere) bestellt, von dem es 1662 heisst: «dass er von ehrsamer Bürgerschaft angenommen wurde, damit er uff die Thore fleissig acht soll geben, Abends und Morgens dieselbe auf- und zusperrn und zu Nacht ohne Herrn Rentmeisters fürwissen nicht eröffnen; für seine Belohnung solle ihm ein jeder Bürger für ein Jahr lang ein Sester Korn liefern, wie auch jeder Wagen oder Karch so Holz zu seinem Hause furet soll ihm eine Portstang geben, wie auch in der Heuernndt soll er Macht haben, in ein jeden Wagen mit Heu dreimal und ein Karch zweimal heraus zu ropfen, wie auch ist ihm versprochen worden zwei Stück Rindvieh, wie auch zwei Sauen von dem Hirtenlohn frei zu halten.»

1787 wurden an den vier Thoren von der Stadt auf Veranlassung der Regierung und mit einer Beihilfe derselben von 6920 Fr. Hauptwachen erbaut; ausser diesen bestanden eigentliche Befestigungswerke in der Stadt nicht, wie aus einer Schrift vom Jahre 1772 hervorgeht, in welcher es heisst: «— il n'y a pas d'autres fortifications que celles du château, la ville n'ayant pas un seul mur d'enceinte.»

Erst 1844 gelang es den Bemühungen des im Kriegsministerium beschäftigten Generals Schneider — ein Bitscher Kind — die Stadtbefestigung im grossen Umfange durchzusetzen, nachdem auch die Stadt (durch Anlage eines Verpflegungsmagazins für eine 30,000 Mann starke Armee, zu welchem Zwecke ein grosser Speicher um 280,000 Fr. hergestellt worden war (jetzige Speicherkaserne), eine gewisse Bedeutung erlangt hatte.

Durch kriegsministerielle Verfügung vom 28. Juni 1844 wurden die Befestigungsarbeiten verordnet und 1852 vollendet; für die Stadtumwallung, wie sie noch heute teilweise besteht, wurden 873,098 Fr., für die drei Hohltraversen auf derselben 25,500 Fr. und ausserdem in den Jahren 1852—1857 für Erweiterungs- und Verbesserungsbauten 37,100 Fr. verwandt.

Durch kriegsministerielle Verfügung vom 19. Juli 1846 wurde ferner der Bau eines Forts auf dem «Roche-percée»: Fort Sebastian, von der in der Nähe gelegenen St. Sebastianskapelle genannt, angeordnet. Die Abtragung des spitzen Gipfels

und Herstellung eines Plateaus kostete allein 40,000 Fr., der Bau der Kaserne mit Belegungsraum für 1 Offizier und 81 Mann 54,000 Fr., die Herstellung des Pulvermagazins 44,000 Fr., das ganze Fort überhaupt 283,526 Fr. 1848—1849 erfolgte ausserdem die Anlage eines Paradeplatzes vor dem Fort, mit einem Kostenaufwand von 40,500 Fr., so dass in den Jahren 1844—1857 für Anlage der nunmehr vollständig aufgegebenen Befestigungen 1,259,724 Fr. verausgabt wurden: sie geschah mehr für die Armen als für die Armee und mehr zur Beschäftigung der Bewohner als zur Befestigung der Wohnstätten; denn dieselbe ist ohne jegliche Bedeutung und war deshalb auch im Kriege 1870/71 nicht armiert. Anfangs des Jahres 1870 befanden sich in der Festung, nach einem Armierungsbericht vom 1. Januar 1870, 53 Geschütze, nämlich 12 gezogene und 10 glatte Bronzekanonen, 18 Bronzehaubitzen und 13 Bronzemörser, davon waren aber nur 19 in Schussbereitschaft; Infanteriegewehre befanden sich 4662 Stück mit 1,399,416 Patronen auf der Festung, ausserdem 120,400 Kilo Pulver und 26,128 Geschosse für die verschiedenen Geschütze. Bei Ausbruch des Krieges fand eine besondere Armierung und Verproviantierung nicht statt; der einige Tage vorher eingetroffene Platzkommandant Theissier wohnte bis zur Annäherung der deutschen Truppen im Rathause, und die Aufstellung der Geschütze geschah erst nach der Schlacht von Wörth durch einen retraitierten Artilleriehauptmann, Namens Rossin.

Bitsch war der Sammelplatz des V. Korps unter General de Failly und bereits am 18. Juli — also ein Tag vor der offiziellen Kriegserklärung — waren daselbst 17 Infanteriebataillone und 2 Kavallerieregimenter zusammengezogen; am 23. Juli verlegte Failly das Hauptquartier nach Saargemünd und die 3. Division, bestehend aus dem 17., 27., 30. und 68. Infanterieregiment, dem 19. Jägerbataillon und 3 Batterien des II. Artillerieregiments unter General Guyot de Lespart, rückte nach Bitsch. Nachdem bereits am 24. Juli die Bahnlinie Saargemünd-Bitsch bei Bliesbrücken durch eine Abteilung 7. Ulanen unter Lieutenant von Voigt zerstört worden war, fand am 29. ein Zusammenstoss zwischen einer stärkeren Rekognoszierungspatrouille vom 5. Dragonerregiment und französischen Vorposten aller Waffengattungen bei Breitenbach statt, infolgedessen die französische Avantgarde am 31. Juli Befestigungen auf den Höhen bei Hanweiler (7 Kilometer nördlich von Bitsch) anlegte.

Am 1. August unternahmen bayrische Chevaulegers unter Major von Egloffstein und 12. preussische Husaren unter Major von Parry in einer Stärke von 50 Mann eine Rekognoszierung nach der Bitsch-Weissenburger Strasse von Eppenbronn aus; sie erhielten bei Stürzelbronn lebhaftes Feuer von starken Infanterieabteilungen und zogen sich auf Waldwegen über den Mühlenbacher Hof nach Ludwigswinkel zurück; mehrere Pferde waren verwundet worden, und auf dem Mühlenbacher Hof wurde ein Husar, der sich mit seinem verwundeten Pferde beschäftigte, gefangen.

Nach Bekanntwerden der Einnahme von Weissenburg und dem offensiven Vorgehen der III. deutschen Armee erhielt General Faily Befehl, sein ganzes Korps bei Bitsch zu sammeln. Die Division Lespart, welche am 2. August in der Richtung auf Pirmasens vorgerückt war, zog sich wieder nach Bitsch zurück und Faily selbst traf mit dem Rest des Korps am Abend des 5. in Bitsch ein. Am Morgen des 6. kam der Befehl von Mac-Mahon, eine Division sofort nach Philippsburg, 17 Kilometer südöstlich von Bitsch, zu senden und mit dem übrigen Korps am 7. August in der Richtung nach Weissenburg vorzugehen.

Die Division Lespart rückte demgemäss am 6. morgens nach Philippsburg ab und nahm auf die Kunde von der Schlacht bei Wörth, 7 Kilometer weiter südöstlich an dem Thalausgang auf den Höhen links und rechts von Niederbronn Aufnahmestellung, aus welcher sie jedoch durch die unaufhaltsam flüchtenden Trümmer der Mac Mahon'schen Armee mit in den allgemeinen Rückzug gerissen wurde: die Brigade Fontanges südwestlich nach Zabern, die Brigade Abbattucci mit einigen Tausend Versprengten des I. Korps nach Bitsch. Hier hatte unterdessen Faily, von Nordwesten (Spichern) und Südosten (Wörth) heftigen Kanonendonner hörend, vergeblich auf Befehle geharrt, und wusste nicht, wohin er sich wenden sollte; erst am Abend vernahm er die beiderseitigen Niederlagen und marschierte dann nach Beschluss des rasch zusammengerufenen Kriegsrats des Abends um 9 Uhr in fluchtähnlicher Weise mit seinen beiden Divisionen, die Trains zurücklassend, nach Lützelstein ab. Da deutscherseits angenommen wurde, dass sich Mac Mahon nach Bitsch zurückgezogen und sich dort sammeln würde, erhielt die XII. Division, die seither in der Gegend von Pirmasens gestanden, den Befehl, auf Bitsch vorzurücken; dieselbe erreichte am 7. Stürzellbronn, Vorposten bis Herzogshand vorschiebend,

und bei Haspelscheidt (7 Kilometer nordöstlich von Bitsch) Fühlung mit dem 5. Dragonerregiment gewinnend. Durch Patrouillen wurde festgestellt, dass während der Nacht zahlreiche Flüchtlinge durch Egelshard gezogen, dass am Abend Truppen bei Bitsch biwakiert, in der Nacht aber nach Süden abgerückt, und in der nächsten Umgebung der Festung keine Truppen mehr sichtbar wären; doch erhielt die 4. Schwadron des 5. Dragonerregiments, als sie sich der Festung näherte, von den Wällen Feuer und musste sich mit einem Verluste von 4 Toten (die in Haspelscheidt begraben sind) und 5 Verwundeten zurückziehen; auch eine Brigade vom II. bayrischen Korps, welches bei Egelshard biwakierte, wurde am 8. August beim Vormarsch von der Festung aus beschossen, die 1. reitende Batterie La Roche vom 2. bayrischen Artillerieregiment fuhr am Kindelberg auf und warf einige wirkungslose Schüsse in die Festung, wurde aber bald mit Verlust von 1 Toten und 4 Verwundeten, sowie einer zertrümmerten Lafette, zum Abfahren gezwungen.

Durch diese Sperrung der Hauptstrasse sahen sich die vorrückenden Truppen zu einem Umweg gezwungen: das II. bayrische Korps marschierte am 9. August auf Waldwegen über den Hochkopf nach Lemberg, zur Beobachtung ein Bataillon Infanterie und eine Schwadron Chevaulegers zurücklassend, die XII. Division ging an demselben Tage über die Höhen bei Hanweiler nach Schorbach und Lengelsheim und am nächsten Tage nach Klein-Rederchingen. Hier war Tags vorher Prinz Friedrich Karl von Wolmünster her mit dem IV. Korps eingetroffen, um Mac Mahon, von dem man ja angenommen, dass er sich bei Bitsch sammeln würde, den Rückzug zu verlegen.

Die vor Bitsch zurückgelassenen Truppen wurden am 11. August durch das 1. Bataillon 7. bayrischen Infanterieregiments abgelöst, welches mit je zwei Kompagnien die Lazarette in Reichshofen und Niederbronn schützte und durch vorgeschobene Streifpatrouillen die Festung beobachtete. In dieser war nach dem Abzug des Faily'schen Korps nur ein Bataillon vom 86. Infanterieregiment (750 Mann stark) nebst 250 Artilleristen zurückgeblieben, dazu kamen noch etwa 200 in der Umgegend postiert gewesene Douaniers, und ungefähr 1400 Versprengte von Wörth und 600 von Spichern. Diese Flüchtlinge kamen in einem schrecklich abgerissenen und verzweifelten Zustande an, sie verbreiteten so schlimme Nachrichten von der furcht-

baren Niederlage der französischen Armee, dass sie der Platzkommandant, um nicht die Besatzung zu sehr zu entmutigen, isolieren liess: sie wurden in den drei auf der Stadtwandlung befindlichen Hohltraversen, dem Fort Sebastian und dem davor liegenden «camp retranché» untergebracht und jeder Verkehr mit der Besatzung verboten. Da die Festung nach dem am 8. August erfolgten Abmarsch der Bayern längere Zeit unbehelligt blieb, schöpfte die Besatzung wieder Mut und gab sich den besten Hoffnungen auf die baldige Rückkehr der französischen Truppen hin; der Platzkommandant erliess am 16. August einen Tagesbefehl, in welchem er auf die günstige Lage von Bitsch für den Fall des erwarteten Rückzugs der deutschen Armee hinwies und die Truppen im «camp retranché» aufforderte, sich genaue Kenntnis von der Umgegend und allen Wegen zu verschaffen, um dieselben nötigenfalls unpassierbar zu machen und den deutschen Truppen den Rückzug abzuschneiden. Die Situation sollte sich bald ändern: da Gefahr bestand, dass die geringen zur Beobachtung von Bitsch zurückgelassenen Truppen die durch die Versprengten auf etwa 3000 Mann angewachsene Besatzung nicht im Schach halten könnten, und somit die Lazarette in Niederbronn und Reichshofen, sowie die rückwärtige Verbindung gefährdet erschienen, wurde zur Operation gegen Bitsch in Gernersheim ein besonderes Detachement gebildet, bestehend aus dem 2. Bataillon 4. bayrischen Infanterieregiments, dem 20. Landwehrbataillon, 1 Offizier und 8 Reitern der Besatzungskavallerie und 4 gezogenen 12-Pfündern à 44 Schuss und Brandgranaten, im Ganzen: 1850 Mann, 112 Pferde, 4 Geschütze und 13 Fahrzeuge unter dem Kommando des Obersten Kohlermann. Das Detachement traf am 22. August in Niederbronn ein, und wurde in der Nacht bereits, nachdem die Festung vergeblich zur Uebergabe aufgefordert worden, bis dicht vor Bitsch vorgeschoben. Die Batterie — es war die 4. Ausfallbatterie 2. bayrischen Artillerieregiments Brodesser — wurde in der Nacht mit grossen Schwierigkeiten auf den 1100 m in gleicher Höhe (366 m hoch) nördlich der Zitadelle gelegenen grossen Otterbühel geschafft, und morgens um 5 Uhr das Feuer gegen die Festung eröffnet. Der 3. Schuss schlug in das auf dem grossen Kopf befindliche Arresthaus, in dem verschiedene deutsche Gefangene waren, von denen einer leicht verwundet wurde; das Feuer wurde zwei Stunden fortgesetzt und 52 Granaten mit Spreng- und 25 mit Brandladung in die Festung

geworfen; da ein wesentlicher Erfolg mit den leichten Geschützen nicht erzielt wurde, die Batterie auch stark dem Feuer der grösseren Festungsgeschütze ausgesetzt war, liess Oberst Kohlermann um 7 Uhr das Feuer einstellen, durch einen Parlamentär die Festung nochmals zur Uebergabe auffordern und die Batterie, von der ein Offizier und zwei Mann verwundet waren, abfahren.

Die Uebergabe wurde abgelehnt, und Oberst Kohlermann, einsehend, dass er ohne bedeutendes Geschützmaterial die Festung nicht bezwingen könne, zog sich, um dieses abzuwarten, zurück in ein Biwak zwischen Lengelsheim und Hanweiler und am 26. August nach Wolmünster.

Das 29. Landwehrbataillon wurde zum Etappendienst nach Weissenburg beordert, während die Batterie unter Deckung des 2. Bataillons 4. Infanterie-Regiments am 27. August eine Beobachtungsstellung auf dem nordwestlichen Höhenzug zwischen Schorbach und dem Freudenbergerhof einnahm; bis zum Eintreffen weiterer Truppen suchte das Bataillon durch zahlreiche Posten und Patrouillen seine Schwäche zu maskieren, wobei es durch 2 von Lemberg nach Meyersweiler herangezogene Etappenkompagnien des 5. und 27. Landwehrbataillons unterstützt wurde. Am 31. August ging der Befehl der vollständigen Einschliessung und gewaltsamen Einnahme der Festung ein, zugleich mit der Benachrichtigung von der abgesandten Verstärkung. Die Belagerten erhielten hiervon Kenntnis und versuchten vor Eintreffen der neuen Truppen das Detachement Kohlermann zu vertreiben. Es wurde am 1. September Nachmittags 4 $\frac{1}{2}$  Uhr ein kleiner Ausfall nach der Saargemünder Strasse und am 4. September ein grösserer von 800 Mann (aus dem camp retranché) gegen die Stellung zwischen Lemberger und Saargemünder Strasse unternommen: derselbe wurde mit Hilfe des Tags vorher eingetroffenen 1. Bataillons 8. Infanterie-Regiments zurückgewiesen; die bayrischen Verluste beliefen sich auf 9 Mann tot, 2 Offiziere und 29 Mann verwundet, die französischen lassen sich nicht genau angeben, jedenfalls blieben 3 Tote auf dem Kampfplatze — der Milchenbach links der Saargemünder Strasse — liegen und wurden nachher von Bitscher Bürgern hereingeholt, 6 starben in den nächsten Tagen an den erhaltenen Wunden, die Zahl der leichter Verwundeten soll sich auf 60 belaufen haben, ausserdem wurden etwa 30 Gefangene verloren.

Nach zwei angeblich noch rechts der Saargemünder Strasse

am Krähenfelsen liegenden gebliebenen Schwerverwundeten wurde gegen Abend von dem um die Krankenpflege während der Belagerung sehr verdienten Dr. W. mit einigen Bitscher Bürgern gesucht; es war vergeblich, dieselben waren bereits von den bayrischen Krankenträgern aufgenommen worden. Dr. W. und einer seiner Begleiter, die sich bis in die bayrische Postenkette gewagt hatten, wurden festgehalten und zu dem am Freudenbergerhof befindlichen bayrischen Hauptquartier geführt, hier freundlichst bewirtet, mit der soeben eingetroffenen Depesche über die Ereignisse bei Sedan bekannt gemacht und dann entlassen; sie kamen erst gegen 10 Uhr wieder in Bitsch an und fanden mit ihrer Erzählung der Niederlage von Sedan eine schlechte Aufnahme, ja wären beinahe von den aufgeregten Offizieren misshandelt und als Verräter verhaftet worden; es erschien diese Nachricht um so unglaublicher, als einige Tage vorher (am 27. August) folgende Depesche offiziell bekannt gegeben wurde:

«Prinz Karl tot und in Metz begraben, General Steinmetz und 14 preussische Generale gefangen, 70,000 Verwundete und Gefangene; in der Nordsee 6 preussische Schiffe mit Goldbarren genommen!»

Am 5. September trafen bei den Belagerern noch 16 gezogene Zwölfpfünder und 4 sechzigpfündige Mörser mit 200 Schuss pro Geschütz und am 6. die 3ten Bataillone des 4. und 8. Inf.-Reg. und eine Festungs-Genie-Kompagnie ein: sodass nun die Belagerungstruppen aus 6760 Mann Infanterie, 28 Reitern und 24 Geschützen mit Bedienungsmannschaften vom II., III., IV. bayrischen Festungs-Art.-Reg. bestanden, wozu am 13. Septemb. noch 4 sechspfündige Feldgeschütze kamen.

Die Truppen nahmen vom 6. September ab folgende Stellung ein: das I. Bat. 8. bayr. Inf.-Reg. hatte den rechten Flügelabschnitt zwischen Lemberger und Reyersweiler Strasse mit Allarmhäuser in Reyersweiler, die 5., 7. und 8. Komp. 4. Inf.-Reg. das Zentrum an der Saargemünder Strasse mit Allarmhäuser in Legerethof und das 3. Bat. 4. Inf.-Reg. hatte den linken Flügelabschnitt mit Allarmhäuser am Suselhof; das 3. Bat. 8. bayr. Inf.-Reg. stand in Reserve auf dem Simsterhof, während die 6. Kompagnie 4. Inf.-Reg. mit 8 Reitern eine fliegende Kolonne zur Beobachtung der Strassen nach Zweibrücken, Weissenburg und Hagenau bildete; Artillerie- und Ingenieurpark nebst Munitionsdepots mit je 300 Reserveschuss pro

Geschütz befand sich bei der Hottweiler Ziegelei. Unter dem Schutze dieser Stellung wurden bis zum 11. September 6 Batterien hergestellt und mit je 300 Schuss ausgestattet: Batterie I mit 4 zwölfcm. Kanonen nordöstlich von Reyersweiler, am Nordostrand des bewaldeten Schimberges, 1700 m vom Südwest-Ende der Festung, die II. Batterie mit 4 glatten sechzigpfündigen Mörsern an dem von Bitsch nach Reyersweiler führenden Wege, 1800 m von Bastion I entfernt; III., IV. und V. Batterie mit je 4 zwölfcm. Kanonen auf der Höhe (Rossel) zwischen dem Reyersweiler Weg und der Saargemünder Strasse, etwa 2000 m von der Festung, VI. Batterie auch mit 4 zwölfcm. Kanonen etwa 500 m nördlich der Saargemünder Strasse am Waldrande von Schiesseck.

Nach Fertigstellung der Batterien, die alle etwa 30 m höher als die Zitadelle lagen, liess Oberst Kohlermann das bevorstehende Bombardement der Festung und Stadt dem Kommandanten anzeigen, mit der Gewährung freien Abzugs für die Bürgerschaft. Oberst Theissier liess aber die von vielen beabsichtigte Auswanderung nicht zu.

Am 11. September, Morgens 10 Uhr, begann das Bombardement der Festung aus sämtlichen 24 Geschützen, das, von hellem Wetter begünstigt, den besten Erfolg hatte; bald entstand Feuer in der Festung, und die Festungsgeschütze, die anfänglich, 14 an der Zahl, kräftig antworteten, stellten, nachdem sie etwa 800 Schuss abgegeben und 1 Geschütz der Batterie VI mit einem Verlust von 1 Mann tot und fünf verwundet demontiert hatten, gegen Mittag das Feuer ein, die Belagerungsgeschütze schwiegen erst um 11 Uhr Nachts.

Am 12. übernahm Major Zeller das Kommando über die Belagerungsartillerie und liess das Feuer mit allen Kräften fortsetzen; dasselbe wurde nur bis 9 Uhr Morgens erwidert: von da ab blieb es still auf der Festung, woraus man schloss, dass die Besatzung sich in die Souterrains zurückgezogen habe; es wurde deshalb hauptsächlich das Lager hinter dem Fort Sebastian und von 6 Uhr Abends ab auch die Stadt beschossen. Letztere geriet bald in Brand, der die ganze Nacht währte und ungefähr 70 Häuser (darunter auch das Rathaus) einäscherte.

Die Folge davon war, dass am nächsten Morgen die Bürgerschaft um freien Abzug nachsuchte; derselbe wurde zwar offiziell versagt, trotzdem aber unter stillschweigender Duldung der

Belagerer von einer grossen Anzahl Bürgern ausgeführt; etwa die Hälfte der 2700 Seelen zählenden Zivilbevölkerung, darunter gerade die angesehensten und reichsten, verliessen die Stadt. Die Beschiessung wurde fortgesetzt; am 16. wurden grosse Fourragevorräte, die im Zangenwerke I—V auf der grossen Rampe lagerten, in Brand geschossen, verschiedene Brände in der Stadt verursacht und am Abend das Zeughaus und Gouvernement auf der Festung zerstört. Am 16. und 17. traten auch die vier am 13. September eingetroffenen Feldgeschütze in Thätigkeit, die von dem nördlich des Roten-Stiegs gelegenen Waldsaum 80 Granaten und dann von dem Terrain zwischen kleinen und grossen Otterbühel 40 Granaten in die von den Stellungen etwa 1500 m entfernte Stadt schossen. Das Feuer wurde vom 18. ab vermindert und am 21. September ganz eingestellt. Die Batterien wurden, nachdem die 20 gezogenen bronzenen Zwölfpfünder und die 4 sechzigpfündigen Mörser auf etwa 1800 m Entfernung innerhalb zehn Tagen 6000 Granaten und 1100 Bomben in die Stadt und Festung geworfen, desarmiert und die Geschütze abgefahren; am 25. September wurde auch, da eine weitere förmliche Belagerung zu viel Material und Truppen in Anspruch genommen hätte, die Zernierung auf Befehl des Generalgouverneurs von Elsass, Grafen von Bismarck-Bohlen, eingestellt; Oberst Kohlermann rückte mit 2 Bataillonen und der Feldartillerie ab, der Rest des Detachements (1. und 3. Bataillon 8. Infanterieregiments) blieb unter Befehl des Obersten Schrot zur Beobachtung zurück, um Beunruhigungen von Proviant- und Munitionstransporten seitens der Besatzung zu verhindern; die Strassen von Niederbronn und Lemberg wurden gesperrt, indem je 1 Bataillon Barackenlager hinter dem Pfaffenberg und in Schwangerbach bezog, auf der Nord- und Westseite wurde durch Patrouillen der Verkehr möglichst eingeschränkt. Nach der vom Feinde bemerkten Verminderung der Zernierungstruppen erfolgten mehrere kleine Ausfälle: am 29. nachmittags nach dem Freudenberger Hof, der erst nach 4 stündigem Kampf zurückgeworfen und am nächsten Tage wiederholt wurde; das 8. bayrische Infanterieregiment erlitt dabei einen Verlust von 5 Mann tot und 6 verwundet, von der Kavallerieabteilung (5. Chevaulegersregiment) wurde 1 Mann getötet. Nach mehrfachen kleineren Plänkeleien wurden vom 10. Oktober ab die Feindseligkeiten beiderseits fast gänzlich eingestellt.

Durch das Bombardement wären auf der Festung alle oberirdischen Gebäude, mit Ausnahme der Kapelle, gänzlich vernichtet, in der Stadt 124 Häuser ganz, 184 teilweise zerstört worden, 135 Haushaltungen waren obdachlos, Pfarrer, Bürgermeister und sonstige Behörden hatten die Stadt verlassen. Die Not und Verwirrung war gross, am 23. September wurde durch den Kommandanten ein provisorischer Gemeinderat, bestehend aus einem Präsidenten, Stellvertreter und 14 Beisitzern, ernannt; es wurde ein Hilfskomitee konstituiert, das an die nächst gelegenen Orte Aufrufe zur Unterstützung mit Kleidungsstücken, Betten und Nahrungsmitteln ergehen liess. Da die Absperrung vom Oktober ab nur eine sehr geringe war, und den Verkehr nach aussen fast ungehindert zuließ, gingen denn auch bald von allen Seiten, insbesondere von einem Niederbrunner und Saargemünder Hilfskomitee, zahlreiche Unterstützungen ein, so dass an 103 Personen Kleider, an 363 Bettzeug und Lebensmittel, an 107 Saatfrucht und täglich für 36 Fr. Brot verteilt werden konnte.

Die Thore wurden auf Ansuchen der Bürgerschaft von 7 Uhr morgens bis 5 Uhr nachmittags geöffnet und vom 1. Januar ab wurden sogar die Wochenmärkte wie früher 2 mal abgehalten; eine aus 2 Kompagnien von je 80 Mann gebildete Mobilgarde half die Ordnung in der Stadt aufrechterhalten und die Thore bewachen. Die Handhabung der Strafgerichtsbarkeit wurde, da die Gerichtsbehörden die Stadt verlassen hatten, durch Erlass des Festungskommandanten vom 22. Oktober 1870 dem Gendarmeriekapitän Mathieu, der regelmässig Freitags Sitzungen abzuhalten hatte, übertragen.

Die teilweise in Eisenbahnwagen untergebrachte Besatzung des «camp retranché» war den Unbilden des strengen Winters sehr ausgesetzt, und das zum Militärhospital eingerichtete frühere Augustinerkloster (Collège) konnte die Menge der Kranken, insbesondere Typhus- und Blatternkranken, kaum fassen; für die zahlreichen Blatternkranken wurden später Isolierräume in der Speicherkaserne eingerichtet. Die Zivilbevölkerung, welche sich am 1. Dezember 1870 auf 1347 Seelen belief, hatte Dank der umsichtigen Leitung ihrer Vertretung und der reichlich von allen Seiten zufließenden Unterstützungen verhältnismässig wenig zu leiden; nach einer am 1. Dezember vorgenommenen Aufstellung waren in der Stadt noch vorhanden:

924 Hektoliter Korn, 213 Säcke Mehl, 14,739 Hektoliter

Kartoffeln, 20 Ochsen, 158 Kühe, 6 Kälber, 7 Hämmel und 8 Schweine; die Weiterverproviantierung war bei der ungehinderten Verbindung nach aussen und den erheblichen Unterstützungen an Geld — es gingen vom 7. Oktober bis 17. April 8106 Fr. an Baargeld ein — ohne Schwierigkeiten vorzunehmen.

Bei dem Militär trat bald Geldmangel ein, der Sold konnte an die zahlreichen Truppen nicht mehr bezahlt werden, und wurde deshalb anfangs November der Adjutant Mondelli nach Tours gesandt, um Geld zu holen. Dies war inzwischen durch den französischen Konsul in Neuchatel, auf einen Brief Theissier's hin, besorgt worden; derselbe traf am 7. November, kurz nach der Abreise Mondelli's, mit 50,000 Fr. in Bitsch ein.

Mondelli erhielt in Tours eine Menge Auszeichnungen für die Besatzung von Bitsch; fast sämtliche Offiziere wurden um einen Grad erhöht, viele erhalten Orden und Ehrenzeichen; es wird die Errichtung eines neuen Regiments aus dem Besatzungsbataillon und den Flüchtlingen der verschiedenen Regimenter beschlossen, und der seitherige Bataillonskommandant Bousquet vom 86. Infanterieregiment zum Oberst des neugebildeten Marschregiments Nr. 54 ernannt. Mondelli traf am 18. November wieder in Bitsch ein, und es wurde sofort die Verteilung der Avancements und Dekorationen, sowie die Formation des neuen Regiments vorgenommen. Dasselbe bestand aus 10 Kompagnien zu je 160 Mann mit der verschiedenartigsten Bekleidung; aus den zahlreichen Musikern der verschiedenen Regimenter wurde eine freilich nicht gerade vorzügliche Regimentskapelle gebildet. Ende November werden abermals 50,000 Fr. gesandt, zugleich mit der Aufforderung, dass alle entbehrlichen Offiziere sich einer der Armeen im Innern Frankreichs anschliessen sollten. Daraufhin verliessen etwa 25 Offiziere die Festung. Nach dem Abgang der Offiziere und Mannschaften befanden sich Anfang Dezember noch in Bitsch:

79 Offiziere und Militärbeamte, 2800 Mann Soldaten incl. Train (Fuhrleute, Marketender etc.), ausserdem 2 Offiziere und 106 Mann in den Spitälern.

Am 1. Februar wird der Abschluss des Waffenstillstandes mitgeteilt; sie verweigert die Anerkennung desselben, da sie von ihrer vorgesetzten Behörde keine Nachricht über denselben erhalten und sie in der ihr durch deutsche Parlamentäre überbrachten französischen Abschrift des Vertrages nicht aufgeführt ist.

Der Festungskommandant bittet um einen Geleitschein für den Hauptmann Mondelli, der sich bereit erklärt hat, in Bordeaux Instruktionen zu holen. Oberst Kohlermann setzt sich dieserhalb mit dem Gouverneur von Strassburg in Verbindung; da die Antwort lange auf sich warten lässt, reist Mondelli am 11. Februar ohne Geleitschein ab und kommt am 17. Februar wohlbehalten in Bordeaux an, am 6. März kehrt er nach mehrfachen Verhandlungen in Bordeaux und Paris nach Bitsch zurück mit folgendem Brief des damaligen Kriegsministers, des neuerdings durch seine seltsamen «Enthüllungen» aus dem Jahre 1875 vielfach genannten Generals Leflo:

«Bordeaux, 19. Februar 1871. Jules Favre hat zu meinem grössten Bedauern die durch Ihre tapfere Verteidigung doch gewiss erwähnenswerte Festung Bitsch nicht in den Waffenstillstandsvertrag aufgenommen; ich habe heute an Thiers geschrieben, dass Bitsch bei der nächsten Verhandlung nachträglich möge aufgenommen werden. Ich ermächtige Sie aber, schon jetzt die Feindseligkeiten, die, mit Rücksicht auf Ihre verlassene Lage, doch zwecklos sind, einzustellen. Ich hoffe nicht, dass Sie bei dem Friedensschluss die Festung werden verlassen müssen, sollte es doch sein, so werden Sie baldigst nähere Anweisungen erhalten. Empfangen Sie meine Glückwünsche für die energische Verteidigung; beglückwünschen Sie Ihre tapferen Truppen für ihren Mut und ihre Ausdauer in so gefährlicher Bedrängnis, beglückwünschen Sie auch die tapfere Zivilbevölkerung, welche so recht gezeigt hat, dass sie französisch ist und bleiben will. Ich ersuche Sie, mir eine Liste besonders Würdiger für Auszeichnungen einzureichen.»

Mondelli brachte zu gleicher Zeit, jedoch nicht offiziell, auch die Nachricht von dem inzwischen erfolgten Friedensschluss mit, und Theissier erliess nun am 7. März folgenden Tagesbefehl:

«Hauptmann Mondelli ist zurückgekehrt und hat einen Brief des Kriegsministers überbracht, durch welchen derselbe mich beauftragt, die Garnison in seinem Namen zu beglückwünschen für ihren Mut, ihre Ausdauer und Ergebenheit.

«Die Friedenspräliminarien sind von der Nationalversammlung angenommen worden, nach welchen der von uns besetzte Platz abgetreten ist, die Uebergabe steht demnach in nächster Zeit zu erwarten. Bald werden wir uns inmitten unserer Waffengenossen im Innern befinden und wir können uns stolz

zeigen, uns bei dem allgemeinen Unglück des Vaterlandes bis zum Ende des Krieges gut gehalten zu haben, ohne uns durch den Fall so vieler Festungen entmutigen zu lassen. Die eigentlichen Verteidigungsarbeiten werden von heute ab aufhören und es werden nur noch zu den dringendsten Unterhaltungsarbeiten Arbeiter kommandiert werden. Von jetzt ab wird die Portion Reis von 40 auf 60 Gramm und die Ration Heu auf 2 Kilo erhöht.»

Am 9. März liess der Oberst Kohlermann dem Kommandanten folgendes von dem Gouverneur in Strassburg, Grafen von Bismarck-Bohlen, eingegangene Telegramm mitteilen :

«Nachdem Bitsch, gemäss Art. 1 des Friedensvertrags, an Deutschland abgetreten wurde, ist der Platzkommandant auf Befehl des Grafen Moltke sofort aufzufordern, es zu räumen und auf dem kürzesten Wege mit seinen Truppen das deutsche Gebiet zu verlassen; der Train kann später verladen werden. Die Ausführung kann nicht aus Mangel an Waggonen durch den Kommandanten verzögert werden.»

Der Platzkommandant antwortete hierauf, dass er ohne offizielle Mitteilung des Friedensschlusses und direkter Anweisung seiner Regierung die Festung nicht verlassen könne und bat zugleich um Vermittlung zweier Depeschen an den Kriegsminister in Bordeaux und Paris, durch welche er um Vorschriften ersuchte.

Unterdessen wurde alles zum Abmarsch vorbereitet, die Geschütze wurden zum Bahnhof geschafft, die nicht brauchbaren Waffen und Lebensmittel verkauft, die Verteidigungswerke und Gebäuderümpfer auf der Festung zerstört und von der Zivilbevölkerung Abschied genommen.

Dieser erhielt eine besondere Weihe durch Uebergabe einer Fahne: am 9. März hatte der Gemeinderat einstimmig beschlossen, der Garnison eine Fahne mit der Aufschrift: «La ville de Bitche à ses défenseurs, 8 Août 1870—12 Mars 1871» zu stiften; es wurden zu diesem Zwecke 50 Fr. bewilligt und die sofortige Anfertigung verfügt, «da der Abmarsch stündlich zu erwarten ist». Am 15. wurde die Fahne von Delegierten der Stadt auf dem «camp retranché» dem Kommandanten überreicht; alle Truppen wohnten dem feierlichen Akt in Paradeaufstellung bei und defilieren nachher vor den Vertretern der Stadt in folgender Reihenfolge: Artillerie, Gendarmerie, 54. Infanterieregiment, Tirailleurs, Infirmiers, Douaniers, Kavallerie, Train des équipages.

An demselben Tage wird dem Kommandanten von einem Damenkomite aus Niederbronn ein Lorbeerkrantz überbracht.

Da die von dem Kriegsminister erwarteten Befehle ausbleiben, reist Hauptmann Mondelli am 18. März abermals nach Paris, das er aber bereits von der Kommune besetzt findet. Am 22. März war die Festung trotz wiederholter Aufforderung noch nicht geräumt, und als der Kommandant selbst dann noch zögerte, als ihm eröffnet wurde, längere Weigerung würde als Besitzergreifung deutschen Gebietes betrachtet werden, rüstete man sich, unter Heranziehung von Verstärkung aus Hagenau, zu einer neuen Beschiessung.

Angesichts der Verstärkungen und Vorbereitungen eines neuen Bombardements entschloss sich Theissier, um weitere unnütze Zerstörung und Blutvergiessen zu verhüten, zur Uebergabe, und nach längeren Verhandlungen kam am Abend des 23. März zwischen Oberst Kohlermann und Kommandant Theissier folgende Konvention zustande:

1. Die Garnison rückt mit allen Kriegsehren, Waffen und Fahnen, die Artillerie mit allen Feldgeschützen ab.

2. Ueber Belagerungsmaterial und Kriegsmunition wird ein doppeltes Inventarium gefertigt.

3. Ebenso wird ein Inventar über das Verwaltungsmaterial aufgenommen.

4. Das in Art. 2 und 3 erwähnte Material wird dem Kommandanten der deutschen Truppen übergeben.

5. Die Festungsarchive, mit Ausnahme der eigenen Register des Kommandanten, werden zurückgelassen.

6. Die Douaniers werden entwaffnet und frei in ihre Heimat entlassen.

7. Die Kantiniers, die auf gewöhnlichem Wege abreisen wollen, erhalten vom Platzkommandanten einen Geleitschein visiert durch die deutsche Oberbehörde.

8. Der Platzkommandant bleibt nach dem Abmarsch der Truppen zur Verfügung der deutschen Oberbehörde bis zur definitiven Auseinandersetzung; er verpflichtet sich auf Ehrenwort, die Festung ohne Erlaubnis nicht zu verlassen.

9. Die Truppen werden mit ihren Pferden und ihrem Gepäck durch die Eisenbahn befördert.

10. Das in Bitsch zurückgelassene Gepäck der Offiziere des I. und V. Korps wird später nach einem noch anzugebenden

Orte Frankreichs gesandt werden, 2 Unteroffiziere bleiben zu seiner Bewachung und späteren Versendung unter ihrer Verantwortlichkeit zurück.

11. Die Ambulanzwagen gehen mit den Truppen.

Tags darauf erliess der Kommandant einen Tagesbefehl, in welchem er den Abmarsch für den nächsten Tag anordnet und Abschied nimmt von den Truppen; derselbe endet mit den Worten: «Später wird jeder von uns stolz sein, sagen zu können: ich gehörte zu der Garnison von Bitsch». Die uns von den Einwohnern Bitschs geschenkte Fahne fasst diesen Gedanken zusammen und ich wünsche jedes Korps könne eine solche tragen. Tapfere Kameraden: Ich drücke jedem von Euch die Hand und sage «Auf Wiedersehen».

Am 25. März marschierte die Garnison noch etwa 2500 Mann stark mit klingendem Spiel und wehenden Fahnen, unter Begleitung der Bitscher Garde nationale und Garde mobile durch das Strassburgerthor nach dem Bahnhof, wo sie eingeladen und auf der am 23. wiederhergestellten Bahnstrecke Bannstein-Lemberg weiter befördert wurde.

Am 26. erfolgte, nachdem die letzten französischen Soldaten die Festung verlassen, durch das Pfalzburger Thor der Einzug der bayr. Zernierungstruppen; der Bürgermeistereiverwalter Lamberton und ein Geistlicher gingen denselben bis zum Rotenstieg (etwa 2 Kilometer von Bitsch) entgegen, während am Thore der Festungskommandant an Oberst Kohlermann die Schlüssel der Festung übergab.

Tags vorher hatte der Bürgermeistereiverwalter folgenden Brief an den Obersten Kohlermann gerichtet: «Angeschlossen beehre ich mich, eine in der Stadt veröffentlichte Polizeiverordnung zu übersenden. Sollten unglücklicherweise doch vereinzelte Feindseligkeiten vorkommen, so gebe ich mich der Hoffnung hin, dass Ihr Gerechtigkeitssinn dieselben nicht der Stadt oder deren Verwaltung anrechnet, welche augenblicklich ohne Machtmittel ist. Wenn Sie zur Verhütung jeglicher Unordnung Massregeln für notwendig erachten, können Sie auf die Unterstützung der Ortsbehörde rechnen. Sie würden mich sehr verbinden, wenn Sie die Güte haben wollten, mir die Anzahl der notwendigen Offiziersquartiere mitzuteilen.»

Die angeführte Polizeiverordnung lautete:

«Die Einwohner werden benachrichtigt, dass die deutschen

Truppen binnem Kurzem in unsere Stadt einziehen werden, einige Offiziere zur Abwicklung von Geschäften sogar heute noch. Die Stadtbehörde fordert die Einwohner auf, keinerlei feindliche Demonstrationen zu machen, die Kinder in den Häusern zu halten und den Jungens zu verbieten, irgend welche Rufe auszustossen, welche von den deutschen Truppen übel aufgenommen werden könnten. Uebertretungen werden streng bestraft, und sind die Eltern für ihre Kinder verantwortlich.»

Dank dieser Massnahmen erfolgte der Einzug ohne jeden Zwischenfall und Bitsch war nunmehr, nachdem es etwas über 100 Jahre (seit 1766) französisch gewesen, wieder dem deutschen Reiche einverleibt.

Theissier verliess am 31. März Bitsch und am 2. April wurde die bayrische Besatzung durch ein Bataillon vom 7. brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 60 abgelöst, das mit kurzer Unterbrechung, während welcher einem Wachtkommando der Schutz der Festung anvertraut war, bis zum 1. April 1897 in Bitsch verblieb und durch das neugebildete Inf.-Reg. 171 ersetzt wurde; letzteres tauschte am 1. April 1901 die Garnison Colmar mit den Jägerbataillonen IV und X.

Die Belagerung hatte für die bayrischen Zernierungstruppen einen Verlust von 19 Mann tot (beerdigt auf den Kirchhöfen von Reyersweiler und Schorbach und in einem Massengrab auf der Schorbacher Höhe), 3 Offizieren und 59 Mann verwundet, zu Folge; ausserdem verlor das 5. preuss. Dragonerregiment bei einer Rekognoszierung 4 Mann (beerdigt auf dem Kirchhof zu Haspelscheidt). Die Verluste der Besatzung lassen sich nicht genau bestimmen: in der Stadt verstarben 93 Soldaten — dieselben sind mit Ausnahme von 6 bei dem Ausfall am 4. September Gefallenen an der Weierkapelle und in dem Garten des früheren Hospiz St. Joseph, jetzt Stumm'schen Hauses in der Vorstadt beerdigt, — die auf der Festung Gefallenen wurden auch auf der Festung registriert und begraben, so dass man deren Zahl in der Stadt nicht erfuhr. Von dem auf der Festung garnisonierenden 86. Infanterie-Regiment verstarben in den Spitälern 21, die anderen 72 gehörten den verschiedensten Regimentern an: dem 17., 27., 30., 46., 68., 84., 88. und 96. Infanterieregiment, dem 4., 9. und 16. Jäger-Bataillon, dem 1. algerischen Tirailleurregiment, dem 2. Zuaven-Regiment, 1. Genie-Regiment, 2., 10., 14. und 20. Artillerie-

Regiment, 3. und 5. Husaren-Regiment und dem Douanierkorps. Von der Zivilbevölkerung waren während des Bombardements 6 getötet worden; an Material war durch die Beschiessung zerstört worden, beziehungsweise an Entschädigung wurde bezahlt: für 121 vollständig zerstörte Gebäude 1,308,216 Fr., für 184 teilweise zerstörte Gebäude 78,860 Fr., für Mobiliarschäden 1,279,245 Fr., im Ganzen 2,666,321 Fr. Zur Linderung der Not erschien am 14. April 1871 ein Not-Ruf, der allseitig Gehör fand und rasch grosse Summen zusammenbrachte. Da die Entschädigungen reichlich aus Staatsmitteln bezahlt wurden, fanden die Gelder keine Verwendung: sie werden heute, in Höhe von etwa 60,000 Mk., durch die Kreisdirektion in Saargemünd als Bitscher Fonds verwaltet und zum Besten der Landwirte des Kreises verwandt.

Mit den Aufräumungsarbeiten an den Festungswerken wurde bereits am 22. Mai begonnen, und dafür in kurzer Zeit die Summe von 25,158 Mk. verausgabt; aber erst am 25. Februar 1872 wurde durch kriegsministerielle Verfügung unter Aufgabe der Stadtbefestigung und Abtreten derselben an die Stadtverwaltung um 11,370 Mk. die Erhaltung resp. Wiederherstellung der Schlossbefestigung als Sperrfort der Eisenbahn Hagenau-Saargemünd verfügt.

Seit dieser Zeit wurden viele bauliche Veränderungen vorgenommen und die Festungswerke den Anforderungen der Neuzeit angepasst. Möge denselben in die weite Zukunft versagt sein, ihre Tüchtigkeit im Ernstfalle zu erproben!

## Anhang: Die Umgebung.

(R: auch schöne Radtouren; die gesperrt gedruckten Orte sind in dem alphabetischen Verzeichnis näher behandelt.)

### I. Nachmittagsausflüge.

1. **Friedrichshain** 20 Minuten westl.
2. **Schimberg**  $\frac{1}{2}$  Std. südwestl.
3. **Schöne Aussicht** — **Baierndenkmal** — **Freudenbergerhof** (Wirtschaft) — **Bitsch**  $1\frac{1}{2}$  Std. nordwestl.
4. **Rothlambachthal** — **Wolffschlucht** — **Baierndenkmal** — **Freudenbergerhof** — **Bitsch**  $2\frac{1}{4}$  Std.
- R. 5. **Forsthaus Ochsenmühle** (Wirtschaft)  $\frac{1}{2}$  Std. nördl.
6. **Forsthaus Ochsenmühle** — **Schorbach** — **Schöne Aussicht** — **Bitsch**  $2\frac{1}{2}$  Std.
7. **Forsthaus Neubach** — **Wasserfall** — **Neubachthal** — **Schwingmühle** — **Forsthaus Ochsenmühle** — **Bitsch**  $2\frac{3}{4}$  Std.
8. — **Preussenstein** 20 Minuten nordöstl.
9. **Ochsenmühle** — **Hundskopf** — **Preussenstein** — **Bitsch**  $1\frac{1}{2}$  Std.
10. **Preussenstein** — **Hundskopf** (**Hunnenhöhle**) — **Altes Schloss** — **Haspelscheidt** — **Bitsch**  $3\frac{1}{2}$  Std.
- R. 11. **Herzogskörper** 2 Std. westl.
12. **Herzogsblick**  $2\frac{1}{4}$  Std.
13. **Schönblick**  $2\frac{1}{4}$  Std. (rotes †) westl.
14. **Bahnfahrt: Bannstein** 14 Minuten (Wirtschaft), a. **Waldeck**  $\frac{3}{4}$  Std. (grünes □); b. **Hanauer Weiher**  $\frac{3}{4}$  Std. (blaues †); c. **Mutterhausen**  $\frac{3}{4}$  Std.; d. **Hanauer Weiher** — **Falkenstein** — **Philippsburg**  $2\frac{1}{2}$  Std.
15. **Bahnfahrt: Philippsburg** 22 Minuten, a. **Falkenstein** 1 Std.; b. **Arnsberg**  $1\frac{1}{4}$  Std. (roter Strich); c. **Bärenthal-Ramstein** 1 Std. (weisser Strich).
16. **Niederbronn** 31 Minuten Bahnfahrt (Villa Marhis).
17. **Hasselfurter Weiher**  $\frac{1}{2}$  Std. südl.
18. **Hasselfurter Weiher** — **Hochkopf** — **Stockbronn** — **Bitsch**  $2\frac{1}{2}$  Std.

19. Hochkopf — Bolligfelsen — Bannstein  $2\frac{1}{2}$  Std.  
20. Hasselfurter Weiher — Grünholz — Hochkopf — Bitsch  $2\frac{1}{2}$  Std.  
21. Hochkopf — Dürrberg — Lindel — Bannstein 3 Std.  
R. 22. Wolfsgarten — Peterphilippsgarten — Bitscherthal — Mutterhausen — Lindel — Bannstein 3 Std.  
23. Hubertusquelle  $1\frac{1}{2}$  Std. (weisses †) südwestl.  
24. Bahnfahrt: Lemberg 13 Minuten a. Hubertusquelle  $\frac{1}{2}$  Std.; b. Götz enbrück  $\frac{1}{2}$  Std.; c. Münzthal  $\frac{1}{2}$  Std.; d. Meisen-  
thal  $1\frac{1}{4}$  Std.; e. Breitenstein 1 Std.; f. Mutterhausen  $1\frac{1}{2}$  Std.  
R. 25. Hanweiler — Bussweiler — Eberbachmühle — Haspel-  
scheidt — Bitsch 4 Std.  
26. Hagenauer Strasse — Dambachersträsschen — Waldbahnhof  
(Wirtschaft) — Stürzelbronnerstrasse — Barackenlager — Bitsch 2 Std.

## II. Tagestouren.

- R. 1. Hanweiler — Bussweiler — Waldhausen — Walsch-  
bronn — Breidenbach — Neubach — Bitsch 5 Std.  
2. Haspelscheidt — Eppenbronnerfelsenschloss —  
Eppenbronn — Stüdenbach — Herzogsblick — Bitsch 7 Std.  
3. Herzogsblick — Erlenmuss — Stürzelbronn — Erbsenthal  
— Glasbronn — Schönblick — Bitsch  $6\frac{1}{2}$  Std.  
R. 4. Stürzelbronn — Lützelhardt — Obersteinbach — Jäger-  
thal — Niederbronn — Bitsch 8 Std.  $\frac{1}{2}$  Std. Bahnfahrt.  
R. 5. Stürzelbronn — Lützelhardt — Schöneck — Dambach —  
Neunhofen — Stürzelbronn — Bitsch  $8\frac{1}{2}$  Std.  
6. Stürzelbronn — Steinbach — Frönsburgerhof (Wagen) —  
Fleckenstein — Hohenburg — Wegelnburg — Schönau — Wasigen-  
stein — Obersteinbach (von hier Wagen) — Stürzelbronn — Bitsch  
5 Std. Wagenfahrt,  $3\frac{1}{2}$  Std. Fussmarsch.  
7. Bannstein — Waldeck — Schönblick — Herzogskörper —  
Herzogsblick — Bitsch (rotes Kreuz) 14 Min. Bahnfahrt,  $5\frac{1}{2}$  Std.  
Marsch.  
8. Bannstein — Mutterhausen (Bahnfahrt) — Melch — Reiperts-  
weiler — Lichtenberg — Reipertsweiler — Kundschaft (Wirtschaft)  
— Bannstein  $\frac{3}{4}$  Std. Bahnfahrt, 6 Std. Marsch.  
9. Philippsburg — Ruine Arnsberg — Unter-Mühlthal — Bären-  
thal — Philippsburg — Bitsch  $\frac{3}{4}$  Std. Bahnfahrt,  $3\frac{1}{2}$  Std. Marsch.  
10. Philippsburg — Ruine Hohenfels — Dambach — Ruine  
Schöneck — Neunhofen — Philippsburg — Bitsch  $\frac{3}{4}$  Std. Bahn-  
fahrt,  $4\frac{1}{2}$  Std. Marsch.  
11. Philippsburg — Hohwintersberg — Keltisches Lager —  
Niederbronn — Bitsch 1 Std. Bahnfahrt,  $3\frac{1}{2}$  Std. Marsch.

12. Philippsburg — Ruine Arnsberg — Holdereck — Wasenköpfel — Wasenburg — Niederbronn — Bitsch 1 Std. Bahnfahrt, 4½ Std. Marsch.

13. Lemberg — Münzthal — Meisenthal — Götzenbrück — Lemberg — Bitsch ¼ Std. Bahnfahrt, 3 Std. Marsch.

14. Lemberg — Götzenbrück — Saareinsberg — Althorn — Haselthal — Mutterhausen — Bannstein ¾ Std. Bahnfahrt, 3 Std. Marsch.

**Arnsberg.** Ruine Gross-Arnsberg 1 Std. südl. v. Philippsburg in tiefster Waldeseinsamkeit versteckt. Im XII. Jahrhdt. als Reichsveste zum Schutz der aus dem Elsass nach Lothringen führenden Strasse durch die Landvögte des Elsass erbaut; von 1332 ab den Herren v. Lichtenberg gehörig, später als Lehen den Herren Fessler v. Arnsburg überlassen, im Bauernkrieg zerstört. Jetzt nur noch geringe Trümmer erhalten, die am Süden zugänglich.

**Baierndenkmal.** 40 Minuten nordwestl. Sammelgrabstätte der bei der Belagerung gefallenen Baiern, 19 an der Zahl, geschmückt mit einfachem, am 5. IX. 1886 eingeweihten Kreuz; steiler, aber aussichtsreicher Weg über «schöne Aussicht», oder bequemer, aber weiter (¾ Std.) durch das Rotlambachthal.

**Bärenthal.** Dorf. 1036 E. 1 Std. südl. der Stationen Bannstein und Philippsburg in lieblichem Waldthal gelegen; gute Verpflegung (Fische!) im Gasthaus zur Linde.

An dem fischreichen, grossen Weiher ein Stahl- und Eisenwerk gegründet um 1700, seit 1818 der Firma Coulaux & Cie. gehörig; 1896 mit einem Siemensofen neuester Konstruktion für Tiegelgussstahl ausgestattet, 60 Arbeiter. Früher Treff- und Rastort der Zigeuner («Heiden»). ½ Std. nördl.: Ruine Ramstein (Rabenstein), wenige Reste eines Ende des XIII. Jahrhunderts erbauten und bereits 1335 durch den Landvogt von Elsass zerstörten Raubschlusses; von dem durch den V.-C. zugänglich gemachten Fels-Plateau schöner Blick auf Bärenthal und das Zinselthal.

**Bannstein.** 8 Kil. südöstl. von Bitsch. Haltestelle und Einmündung der von Dietrich'schen Privatbahn in die Reichseisenbahnlinie. Wirtschaft. Ausgangspunkt einer Reihe schöner Waldtouren. Benannt von den in der Nähe befindlichen Grenzsteinen, welche 1605 zur Abgrenzung lothringischer und hanauischer Besitzungen errichtet wurden. 2 Kil. westl. Bolligfelsen, genannt nach dem um die Aufschliessung der Naturschönheiten der Bitscher Wälder hochverdienten Forstrat Bollig. Clubhütte des V.-C. mit prächtigem Rundblick auf die herrlichen Waldungen.

**Bitsch.** (zu den Büschen?) die Stadt, 286 m, also 80 m unterhalb der Festung gelegen. 3640 Einwohner, einschliesslich 1300 Mann Militär.

Sitz eines Amtsgerichts mit Gefängnis (Neubau), Notar, Polizeikommissär, 3 Oberförstereien (Bitsch-Süd, Bitsch-Nord, Lemberg), Verkehrssteueramt, Steuereasse, Steuereinnemerei, Apotheke, vier Aerzte, Spital St. Joseph mit 27 Betten, katholische und evangelische Pfarrei mit je einer Kirche, bischöfl. Gymnasium (collège), höhere Töchtersehule der Schwestern der heiligen Christiana in Metz, Garnisonverwaltung, Fortifikation, Filial-Artilleriedepot, Kommandantur, Garnison des IV. und X. Jägerbataillons, sowie der Maschinengewehrabteilung II. und III., Meldeamt, Postamt II (Umwandlung in I bevorstehend). Hotel zur Stadt Metz und Hotel Bournique-Aust, beide verbunden mit guten Bierrestaurationen, in letzterem Clubzimmer der V.-C. Sektion.

Das älteste Gebäude ist die bereits 1398 als Katharinenkapelle erwähnte «Weiherkapelle» am Lemberger Thor mit alten Steinskulpturen und den Inschriften 1515 und 1698. Katholische Kirche 1774 (Turm 1898), evangelische 1881 erbaut.<sup>1</sup> Die um 1850 angelegte Stadtbefestigung wurde 1872 aufgegeben; die Thore wurden: Saargemünder 1889, Lemberger 1891, Landauer 1900 abgerissen, die Wälle teilweise niedergelegt. Im Ramsteiner Wäldchen am aufgegebenen Fort Sebastian schöne Spaziergänge. In der Nähe der katholischen Kirche auf dem Platz, wo das alte, 1870 zerstörte Rathaus stand, Büste Kaiser Wilhelm I, die bereits im Herbst 1888 als erstes Denkmal des grossen Kaisers eingeweiht wurde.

Die Stadt Bitsch entstand aus den beiden Orten Kaltenhausen und Rohr. Kaltenhausen wird Mitte des XIV. Jahrhunderts zum ersten mal erwähnt, hatte 1442 bereits Marktrechte und heisst 1594 *une villette*, «une espèce de ville».

1633 wird es von den Schweden verbrannt, erst 1662 allmählich wieder aufgebaut und nun auch Bitsch genannt und selbständige Mairie, während es früher von der Mairie Schorbach abhängig war. Es gehörte, wie die Festung, den Grafen von Zweibrücken-Bitsch und kam nach deren Aussterben 1570 an den Herzog von Lothringen. 1589–1606 war es an Markgraf Jakob von Baden beziehungsweise Graf Karl von Hohenzollern verpfändet und letzterer war häufig mit seiner Familie hier und Umgegend um «der Sauhatz und Hochwildjagd» obzuliegen. Er erliess 1598 verschiedene Zunfordnungen, 1600 eine Marktordnung und 1601 eine Stadtordnung.

1606 fiel B. an Lothringen zurück, wurde 1634–1698 von den Franzosen besetzt und 1737 respektive 1766 mit Lothringen an Frankreich abgetreten. Kaltenhausen «das Städtchen» bildete mit

<sup>1</sup> In der kath. Kirche ein Marmor-Denkmal des Grafen von Bombelles, 1740–1760 Gouverneur der Grafschaft Bitsch («*pater provinciae*»). Siehe oben p. 13.

Rohr «der Vorstadt», Schorbach, Lengisheim, Hanweiler und Regisweiler die Mairie Schorbach bis 1611. 1611 prévoté Kaltenhausen. 1751 Bailliage Bitsch 55 Orte mit 55.585 Einwohnern. 1790 Distriktshauptort mit 6 Kantonen: Bitsch, Saarunion, Breidenbach, Lemberg, Rohrbach und Wolmünster. 1801 Friedensgericht. Das städtische Budget betrug 1595: 85 fl. 8 Batzen (bei 198 Einwohnern), 1626: 293 fl. (400 Einwohner), 1662: 53 fl., 1770: 6910 Frk. (2200 Einwohner), 1850: 9703 Frk. (3411 Einwohner), 1894: 50.000 Mark. (2846 Einwohner), 1902: 70.000 Mk. (3640 Einwohner).

Die Haupteinnahmequelle bildet das 1741 eingeführte Oktroi, das anfänglich 5500 Frk. einbrachte (1850: 7270 Frk.), jetzt 25—30.000 Mark.

1629 wurden von den Kircheneinkünften 1500 Frk. den in Kaltenhausen lebenden Kapuzinerinnen überwiesen zum Ankauf eines Hauses; das Kloster — heutige Collège — wurde erst 1651 zwischen Kaltenhausen und Rohr erbaut, 1725 in Augustinerkloster umgewandelt und 1789 aufgehoben bei einem Bestand von 9 geistlichen und 4 weltlichen Insassen. Die Gebäulichkeiten erhielt die Stadt, welche dieselben dem Bischof von Metz 1828 zur Unterbringung eines Gymnasiums überliess, die Stadt zahlt ausserdem 640 Mk. für einen Lehrer und hat dafür das Recht 8 Freistellen zu besetzen. Die Anstalt hat jetzt 17 Lehrer und 300 Schüler.

1691 wurde das Wasser einer 2 Kil. südwestl. am Schimberghang befindlichen Quelle in den Stadtbrunnen geleitet. Diese Leitung wurde 1889 mit einem Kostenaufwand von 32000 Mk. weiter ausgedehnt.

1900 wurde elektrische Beleuchtung eingeführt und dafür der Betrag von 70 000 Mk. ausgegeben.

Die Stadt besitzt 260 Hektar Wald, vom Staat zur Ablösung verschiedener Berechtigungen Mitte des vorigen Jahrhunderts überwiesen, mit einem Reinertrag von etwa 3000 Mk.

Dienstag und Freitag finden Wochenmärkte (Marktordnung von 1600), ausserdem 4 Krammärkte seit 1443 resp. 1721 statt.

Die Garnison ist teils in den 1872 wieder aufgebauten Kasernen der Festung (2 Kompagnien), teils in der 1894 neuerbauten Kaserne am Ostausgang der Stadt (2 Kompagnien), teils in der 1898 erbauten und nach dem 1899 † General von Falkenstein benannten, am Nordausgang gelegenen Kaserne (1 Bat.) untergebracht; in der Nähe der letzteren befindet sich auch das 1898 eröffnete Offizierkasino.

Das Stadtwappen zeigt zwei nach rechts und links gedrehte Schlangenköpfe auf Silber mit den auf die Unbezwinglichkeit der Feste hindeutenden Devisen: *qui s'y frotte, s'y pique* und *je mords derrière, comme devant*.

Von B. gehen Fahrposten nach Stürzelbronn, Haspelscheidt, Walschbronn, Breidenbach und Wolmünster.

**Bitsch.** Übungsplatz bei Bitsch, 1 Kil. östlich der Stadt beginnend, umfasst rund 3285 Hektar, die in den Jahren 1900 und 1901 teils durch freiwillige Käufe, teils durch Enteignung seitens der Militärverwaltung um 7 215 000 Mk. erworben wurden und zwar 490 Hektar Privatländereien auf dem Banne von Bitsch für 1 100 000 Mk., 295 Hektar auf dem Banne von Haspelscheidt für 615 000 Mk. und 2500 Hektar Staatswald auf verschiedenen Bännen für 5 1/2 Millionen Mark.

Die grösste Ausdehnung beträgt von Süd-West nach Nord-West 9 Kil., von West nach Ost 8 Kil. Der Staatswald soll bis zum Jahre 1911 abgeholzt werden; zur besseren Abführung des Holzes ist vom Bahnwärterhaus No. 16 der Reichseisenbahn Bitsch-Niederbronn eine Waldbahn gebaut, die bis jetzt 18 Kil. Länge umfasst.

Für die Unterkunft der Truppen sind vorläufig in nächster Nähe der Stadt, südöstl., Wellblechbaracken mit einer Belegungsfähigkeit von 3500 Mann und 100 Offizieren gebaut, die in den nächsten Jahre auf den Übungsplatz 3 Kil. östl. von Bitsch an die Stürzelbronner Strasse verlegt werden.

Am westl. Ende des Übungsplatzes wurden im Winter 1901 3 Magnesit- und 2 Asbestbaracken für Offiziere gebaut und bereits am 1. April bezogen; dieselben kosteten rund 100 000 Mk. und haben sich bis jetzt sehr gut bewährt. In der Nähe dieser Baracken:

**Preussenstein**, ein im Jahre 1893 von der V.-C.-Sektion Bitsch den beim Sturme auf Bitsch am 17. XI. 1793 gefallenen und hier beerdigten Preussen errichteter Gedenkstein. Siehe oben p. 20.

**Eppenbronner Felsenschloss**. 1 Std. nordöstl. von Haspelscheidt, 1/2 Std. südlich von Eppenbronn. Riesige Felsengruppe aus buntem Sandstein inmitten herrlichsten Buchenhochwaldes nahe der Pfälzerlothring. Grenze. 20—25 Meter hoch, mit vielen tropfsteinartigen Gebilden, teilweise durch Leitern zugänglich.

Ueberreste von Mauerwerk machen die Verwendung des natürlichen Bollwerks zu einer Befestigung behufs Schutz der nahe vorbeiführenden «Römerstrasse» wahrscheinlich.

An dieser Strasse sollen sich einige Minuten nördlich des Schlosses in eine Felsenwand eingehauen drei Figuren in römischer Gewandung befinden.

**Falkenstein**, Ruine. 350 m hoch, 3/4 Std. nordwestl. der Station Philippsburg. In Philippsburg: Wirtschaft Schreiber. Am Fuss des Falkenstein: gute Wirtschaft im Forsthaus Schlossberg.

Die Burg war teils in, teils auf einem 117 Meter langen, 22 Meter hohen und 2—10 breiten Sandsteinfels gebaut; sie ist überall zugänglich und bietet von der höchsten Spitze einen grossartigen Rundblick auf die Waldkuppen der Nordvogesen und die pfälzischen Berge. Aufstellung einer Orientierungstafel ist im Werke.

Der Fuss des Felsens zeigt auf der Südseite merkwürdige Formen, über dem Eingang zum Keller (mit einiger Phantasie) den deutschen Reichsadler. F. wurde im XII. Jahrhundert von den Grafen von Lützelburg erbaut und dann von den in der elsässischen und pfälzischen Geschichte vielfach genannten Herren von Falkenstein bewohnt. 1564 wurde es nebst allen Gerechtsamen an den Grafen Philipp IV. von Hanau-Lichtenberg verkauft; die Burg selbst war damals schon durch Blitz zerstört und Graf Philipp baute ein neues Jagdschloss im Thal: Philippsburg genannt. F. wurde zur Försterwohnung eingerichtet, aber 1623 durch Mannsfeld und 1677 durch Montclar gründlich verwüstet.

F. kam mit dem Amt Lemberg (Pfalz) ebenso wie Philippsburg und Bärenthal 1736 an Hessen-Darmstadt und erst 1793 an Frankreich.

**Friedrichshain**, 20 Minuten westlich von Bitsch; durch den V.-C. hergerichteter Aussichtspunkt auf dem Galgenberg, der alten Gerichtsstätte des Amtes Bitsch, mit schönem Blick auf Stadt und Festung. Das felsige Plateau ist im Frühjahr von blauen Anemonen bedeckt.

Das südliche Thal («Milchenbach») war am 4. IX. 1870 der Kampfplatz eines vergeblich versuchten Ausfalles.

**Freudenberger Hof**, 40 Minuten westlich von Bitsch; grosser Oekonomiehof mit im Sommer viel besuchter Gartenwirtschaft. 1755 zum ersten mal als cense de Roshœll dite Freydenberg erwähnt.

Anfangs September 1870 Hauptquartier der Belagerungstruppen mit Schiessscharten zur Verteidigung eingerichtet. Nach Aufgabe der eigentlichen Belagerung wurde es am 2. X. 1870 von Bitscher Ausfalltruppen in Brand gesteckt. 10 Minuten nördlich davon Baierngrab.

**Götzenbrück**,  $\frac{1}{2}$  Std. südlich von Lemberg. 883 Einwohner. Von der Strasse Lemberg-Götzenbrück links prächtiger Blick auf das Zinselthal. 1721 als Glashütte an der Gatter- (Holzgeflecht-) brücke gegründet, jetzt eine der grössten Brillenglassschleifereien mit Niederlagen in New-York, Paris, London, Genf und Chauv-de-Fonds, beschäftigt 1000 Arbeiter und fertigt jährlich etwa 100 000 Gross Uhren gläser und 360 000 Dutzend Paare Brillengläser; es liefert jährlich für 100 000 Mk. Brillengläser nach Rathenow, die dort gefasst und als die berühmten Rathenower Gläser in die Welt gehen.

Mit G. zusammengebaut, aber eine besondere Gemeinde bildend von 1503 Einwohner.

**Saareinsberg**. Wirtschaft Lausecker (guter Wein). 1746 als Montroyal gegründet, wurde es in der Revolutionszeit in Saar-Rheinsberg (Wasserscheide von Saar und Rhein) umgetauft, wird aber von der Landbevölkerung heute noch allgemein Königsberg

genannt.  $\frac{1}{2}$  Std. weiter südlich an der elsässischen Grenze Zwölf Apostelstein, früher Breitenstein genannt: ein  $3\frac{1}{2}$  m hoher Steinpfeiler von über 4 m Umfang; er wird bereits 713 als *lata petra* erwähnt und auch in der Grenzbeschreibung der Herrschaft Bitsch von 1170 genannt. Wahrscheinlich keltischer Opferstein. Ende des XVIII. Jahrhunderts mit den Bildern der 12 Apostel geschmückt und seit dieser Zeit 12 Apostelstein benannt. 10 Minuten vorher an Forsthaus Colonne der Spitzenstein, etwa 3 m hoch und 0,30 breit, wahrscheinlich auch ein alter Opferstein. 10 Minuten südwestl. Drei Peter Steine, wo früher die Gebiete von Bitsch, Lichtenberg und Lützelstein zusammenstiessen.

**Hanauer Weiher.**  $\frac{1}{2}$  Std. nordöstlich von der Station Bannstein (blaues †), wenige Schritte östlich der Hanauerstrasse, so genannt von der 1605 hier gezogenen Grenze zwischen Lothringen und Hanau-Lichtenberg.  $\frac{3}{4}$  m hohe Grenzsteine (Bannsteine, davon der Name der Station, mit dem Lothringer Doppelkreuz und den hanauischen 3 Sparren.

Vom südlichen Ende des 18 Hektar grossen Weihers, wo Tische und Bänke, prächtiger Blick auf Waldeck und die eigentümlich geformten, turmhähnlichen Kandel- und Erbsenfelsen: ein herrliches Waldidyll! Einige Meter südlich wurde neuerdings vom V.-C. eine gute Quelle gefasst. Nach Ruine Falkenstein (blaues †) 1 Std.

**Haspelscheidt,** Dorf. 612 Einwohner 7 Kil. nordöstlich von Bitsch innerhalb des Übungsplatzes gelegen. Ankauf und Abbruch deshalb bevorstehend. Wirtschaft Osterberger.

$1\frac{1}{2}$  Kil. südwestlich auf dem schönbewaldeten 300 m hohen Schlossberg das sog. «Alt-Schloss», alter Steinwall in Form einer Ellipse etwa 300 m lang und 160 m breit, aus unbearbeiteten Steinen ohne Verband aufgerichtet, am Fuss etwa 15 m breit und 5 m hoch; im Osten und Westen befindet sich eine Oeffnung, im Westen auch eine Quelle; an der von der Natur weniger geschützten Nordseite ist ein zweiter Wall im Halbkreise sichtbar, im Inneren Reste verschiedener Steinkonstruktionen.

Schutzwall der Mediatriker gegen die von Osten vordringenden Triboker, oder der Römer unter Valentin (369-74 n. Chr.) gegen die Alemannen. Am Fusse zieht die «alte Haspelscheidter Strasse» her, uralte Verkehrsstrasse, die nordöstlich von Haspelscheidt in der Nähe der Pfälzer Grenze «Römerstrasse» genannt und durch das Eppenbronner Felsenschloss (siehe dieses) geschützt wird; wo sie südlich H. über den alten, 25 Hektar grossen Weiher zog, wurde 1756 eine Redoute errichtet.

**Herzogskörper,** 2 Std. östlich von Bitsch, 1 Kil. nördlich der Weissenburger Strasse (rotes †). Kleine umfriedete Parkanlage, in welcher sich ein 1,50 m langer, und 0,63 m breiter Sandstein mit

unleserlichen Spuren einer Inschrift und undeutlichen Umrissen einer menschlichen Gestalt befindet; der Sage nach soll dieser Stein die Grabstätte eines Lothringer Herzogs decken, der 2 Kil. westlich, bei Herzogshand, verwundet, hier starb und begraben wurde.

Vielleicht ist es ein gallo-römischer Merkurstein, am wahrscheinlichsten aber ein aus dem Kloster Stürzelbronn herrührender Grabstein.

Nördlich in 10 Minuten auf bequemem Pfad erreichbar: **Herzogsblick**, eine von der V.-C.-Sektion Bitsch errichtete 9 m hohe Aussichtskanzel mit grossartigem Rundblick auf das unermessliche Wäldermeer der Vogesen und Pfalz. Fundort von *Lilium martagon*. 2 Kil. westlich an der Bitscher Strasse: **Herzogshand**, Ort, wo der Sage nach Herzog Ferry von Lothringen 1293 im Kampfe mit Graf Eberhard von Zweibrücken die Hand verlor, oder nach anderer Deutung, die Stätte, wo nach dem Waltarilied Walther von Gunther und Hagen eingeholt wird und im Kampfe mit diesen seine Hand verliert. An der vor einigen Jahren hier abgebrochenen französischen Douanierkaserne befand sich ein Stein mit einer ausgehauenen Hand und der Inschrift: «main du prince» 1547.

Unterhalb Herzogshand kreuzt die Strasse den «Prinzenweg»: die Verbindung zwischen den beiden hessisch-hanauischen Residenzen Buchweiler und Pirmasenz.

1 Kil. westlich: Ziegelschreuer, Wirtschaft bei Letzelter.

Bei Kil. 6,4 nördlich der Strasse, Fundort von *Daphne enöorum*, eine in Deutschland höchst selten vorkommende Alpenpflanze.

**Hubertusquelle**. 1/2 Std. nördlich von Lemberg, 1 1/2 Std. südwestlich von B., inmitten üppigen Hochwaldes auf dem Schlossberg, dem Berg, auf dem Alt-Bitsch, d. h. das erste Jagdschloss der Herzöge von Lothringen gestanden haben soll. Auch «Pompöser» oder wie eine Beschreibung von 1755 sagt, «Pumphosen» Brunnen genannt, weil auf dem Felsblock, an dem die Quelle zu Tage tritt, zwei Figuren mit «Pumphosen» eingehauen sind. Nach einer vom V.-C. neuerdings vorgenommenen gründlichen Reinigung des Felsens ist ein grossartiges Bildwerk zu Tage getreten, das Professor Michaelis «zu den ältesten und besten Denkmälern klassischer Kunst in unserer Gegend» rechnet, dessen Ursprung in das I. Jahrhundert n. Chr. zurückreicht. Die obere Hälfte des Steines ist abgebrochen, so dass die zwei menschlichen Hauptfiguren nur bis zum Gürtel erhalten sind; Michaelis findet darin links Diana mit Bogen, rechts Silvanus mit Schlägel. Ferner sind deutlich zu erkennen: vier Hunde, ein Wildschwein, zwei kämpfende Hirsche und auf besonderem Reliefbildchen die Brunnennympe mit Amor, ausserdem noch unklar ein grösseres Thier, vielleicht Auerochse.

**Lemberg**. 7 Kil. südwestlich von B., 13 Minuten Bahnfahrt.

1665 Einwohner. Wirtschaft Heitzmann am Bahnhof mit Münche Bier. Ausgangspunkt für Touren nach Hubertusquelle (weisses  $\frac{1}{2}$  Std.; Götzenbruck  $\frac{1}{2}$  Std.; Breitenstein 1 Std.; Meisenthal 1 $\frac{1}{2}$  Münzthal  $\frac{1}{2}$  Std. Von der «Hochfürst» schöne Aussicht.

**Münzthal.**  $\frac{1}{2}$  Std. südwestlich von Lemberg in anmutigem Th gelegen. Endstation der Strecke Münzthal-Wingen. 806 Einwohner 1769 an Stelle einer alten, im 30jährigen Kriege verschwundenen Glashütte gegründet und 1788 zur Fabrikation von Krystallgläser eingerichtet, mit einem jährlichen Verbrauch von 24000 Ster Holz und einem Umsatz von 240000 Frk.

Es beschäftigt jetzt 2500 Personen, ist eine der bedeutendsten Krystallfabriken Europas mit einer jährlichen Produktion von 2 $\frac{1}{2}$  Millionen Kilogramm Krystall und einem jährlichen Umsatz von 3 $\frac{1}{2}$  Millionen Mark.

Der Mustersaal, angefüllt mit Fabrikaten aller Art, ist eine Sehenswürdigkeit ersten Ranges und enthält wahre Kunstwerke der Gravierarbeit.

**Meisenthal.** 1 $\frac{1}{2}$  Std. südlich von Lemberg, Station der Strecke Münzthal-Wingen. 926 Einwohner. Wirtschaft Lukas.

1702 als Filiale der Glashütte von Sucht auf Pachtgut des Staates gegründet, erst 1792 den Fabrikanten als Eigentum überlassen; beschäftigte 1785 etwa 50 Arbeiter mit Herstellung gewöhnlichen Kelch- und Fensterglases, hat jetzt 600 Arbeiter und einen Jahresumsatz von etwa 600000 Mk.

Neben gewöhnlichen Glaswaren aller Art, stellt die Fabrik jetzt farbige Luxusgläser her, die einzig in ihrer Art sind und auf verschiedenen Ausstellungen allgemein Bewunderung erregten.

**Mutterhausen.** 821 Einwohner. 1 $\frac{1}{2}$  Std. südlich von B.; auch von Station Bannstein mit der unentgeltlich zur Verfügung stehenden Privatbahn zu erreichen; schön gelegen, inmitten fischreicher Weiher; gute Verpflegung in der Fabrikantene. Walzeisen- und Stahlwerk mit 350 Arbeitern der Firma von Dietrich. Forellenzuchtanstalt.

Das Eisenwerk bestand bereits vor dem 30jährigen Krieg, wurde darin, wie die ganze Gegend, verwüstet und 1717 wieder eröffnet; die 1792 begonnene Umwandlung in eine Glasfabrik unterblieb.

Alte, 1505 von Graf Reinhardt von Bitsch-Zweibrücken erbaute Kapelle und Trümmer eines 1550 von Graf Jakob inmitten eines Forellenteiches «erbauten Lusthauses» (Alix). Graf Karl von Hohenzollern liess dasselbe 1598 für seinen Jagdaufenthalt im Bitscherlande wohnlich einrichten. Südlich das 4 $\frac{1}{2}$  Kil. lange, liebliche Haselthal, das wegen seiner Abgeschlossenheit im 30jährigen Krieg der ganzen Umgegend als Zufluchtsstätte diente.

Auf dem  $\frac{1}{2}$  Std. nördlich gelegenen Grünberg befand sich ein





Jagdschloss, von dem Ende des XVIII. Jahrhunderts noch vier Türme sichtbar waren; auf dem 20 \*Minuten östlich gelegenen Dürberg wird eine 12 m hohe Aussichtskanzel errichtet, die einen herrlichen Blick auf das Wäldermeer gewährt und am besten von Lindel (Station der Privatbahn) zu erreichen ist.

**Schorbach.** 1 Std. nördlich von B. 875 Einwohner. Wirtschaft Würtz; früher Sitz der Pfarrei und Mairie von Bitsch.

Die Kirche wurde bereits im XII. Jahrhundert erwähnt; von dieser alten, dem Kloster Stürzelbronn gehörigen Kirche, ist noch der Turm mit kleinen romanischen Fensterchen erhalten. An der Südseite des im XVIII. Jahrhundert erbauten Schiffes ist eine alte Inschrift eingemauert, inhaltlich deren die Kirche 1143 durch den apostolischen Legaten Theotwin geweiht wurde.

Südwestlich der Kirche das aus der Mitte des XII. Jahrhunderts stammende Beinhaus, «der einzig romanische Bau dieser Art in Südwestdeutschland und eines der interessantesten Exemplare von Ossuarien» (Kraus); die zahlreichen Schädel und Knochenreste, die es birgt, sind neuerdings geordnet, der Bau selbst ist restauriert und unter die klassierten Baudenkmäler des Bezirks aufgenommen worden. Im Dorfe mehrere alte Häuser mit Inschriften.

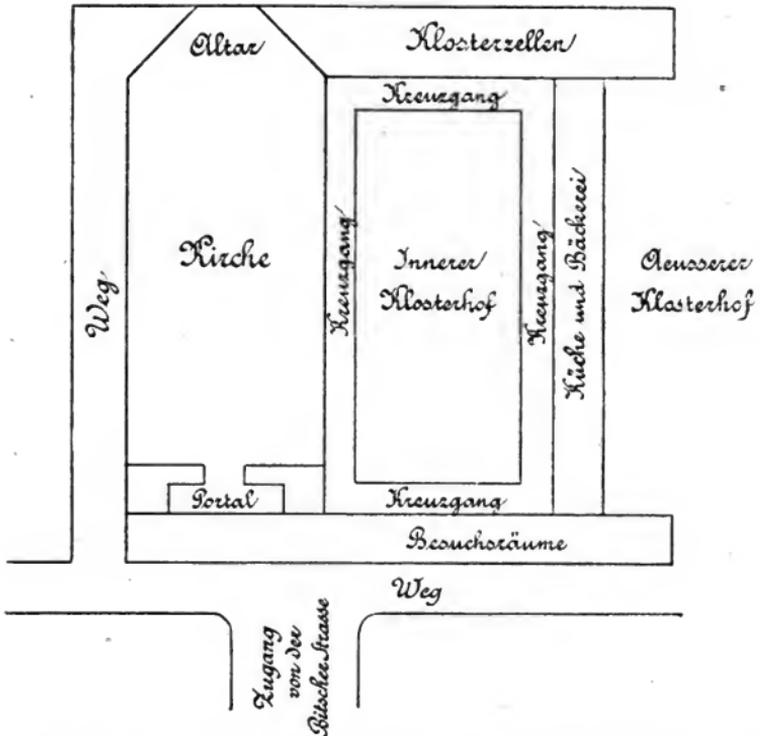
**Stürzelbronn.** 295 Einwohner. 13 Kil. östlich von B., an der grossen Strasse nach Weissenburg; unterwegs zahlreiche «Frohdsteine», die in Toisen (= 1¼ m) angeben, welche Strassenstrecke die einzelnen dem Kloster frohndpflichtigen Orte zu unterhalten hatten. Wirtschaft zum Kreuzberg, (gut) Forellen.

In idyllichem Wiesenthal gelegen, umgeben von prächtigen Waldbergen, zu längerem Aufenthalt sehr geeignet; früher Sitz einer Cisterzienser-Abtei, von der nur noch wenige Ueberbleibsel: Eingangsthor zum Kloster, links davon Prangerstein, von der Klosterkirche nur noch die Kapitäle des Eingangs sichtbar, links davon in der Felswand Klosterkeller; in der neuen, überladen geschmückten Kirche Kalenderstein aus dem XII. Jahrhundert zur Berechnung der beweglichen Feste, der Kirche gegenüber Gedenktafel aus dem Jahre 1895. .

Das Kloster wurde 1135 durch Herzog Simon I. von Lothringen als Kloster Marienthal gegründet und von seinen Nachfolgern, sowie den adeligen Herren der Umgegend reich beschenkt; es besass 12 Höfe, das Patronat über zahlreiche Kirchen der Umgegend mit über 50 Dörfern (auch Bitsch) und jährliche Einkünfte von etwa 30 000 Frk. in Geld, über 6000 Morgen Wald — der 1737 und 57 abgegrenzt und mit grossen Steinen versehen wurde — mit reichem Wildstand an Hirschen, Sauen, Fasanen und (in frühester Zeit) wilden Pferden (?); zahlreiche Fischweiher, Mühlen, Eisen- und Glockengiesserei, auch zwei Mineralquellen, wovon noch

heute  $\frac{1}{2}$  Kil. westlich das «Laxierbrünnel» bekannt ist. Dem Kloster stand die Blutgerichtsbarkeit zu, der Galgen befand sich  $1\frac{1}{2}$  Kil. östlich an der Weissenburger Strasse auf dem «Galgenköpfel». Das Kloster wurde 1525 im Bauernkrieg von dem Kolbenhaufen, dann 1633 von den Schweden zerstört, 1734 in geringem Umfang wieder hergestellt und 1789 durch die Revolution endgültig aufgehoben:

*Garten*



die Mönche (9) wurden vertrieben und das Grundvermögen als Nationalgut eingezogen; die Kirche wurde 1807 auf Abbruch verkauft, ihr Inhalt in die benachbarten Kirchen zerstreut; so erhielt Hottweiler den hölzernen Glockenturm (der ein Glockenspiel von 24 Glocken trug), Roppweiler eine Kanzel, Breidenbach einen grossen Beichtstuhl, Bitsch die Uhr und eine Glocke, Haspelscheidt und Wolmünster eine Glocke, Walschbronn einen Kelch, Saar-Louis die Orgel, Stürzelbronn selbst hat noch eine Glocke mit der Jahrzahl 1676 und einen emaillierten Kelch mit dem Wappen der Abtei.

Die zahlreichen Grabsteine, deren Inschriften zum Teil überliefert werden, sind spurlos verschwunden, ob darunter wirklich welche Lothringischer Herzöge, ausser Theobold I. † 1220, ist zweifelhaft; jedenfalls ist der letzte Graf von Bitsch Jakob 1570 zu Stürzelbronn gestorben und ebenso wie seine in demselben Jahre verstorbene Gemahlin hier begraben worden.

Ausflüge von Stürzelbronn:

Kreuzberg  $\frac{1}{2}$  Std. Kreuz 1737 bei der Abgrenzung des Klosterwaldes errichtet, neu hergestellt 1895 von V.-C.-Sektion Bitsch.

Hermannstein  $\frac{3}{4}$  Std. Felsblock mit Aussichtskanzel.

Luxfelsen  $1\frac{1}{2}$  Std. Mächtiger Felsblock mit winziger Grundlage und eigentümlicher Formation.

Hoher Reissen  $1\frac{1}{2}$  Std. (grünes †), mit prächtiger Aussicht auf die Pfälzer Berge.

Herzogsblick 1 Std. (grünes †), 9 m hohe Aussichtskanzel.

Waldeck. Weiler zur Gemeinde Egelshardt gehörig,  $\frac{1}{2}$  Std. nördlich der Station Bannstein (grünes †). Wirtschaft Mischler.  $\frac{1}{4}$  westlich davon Ruine Waldeck 320 m hoch.

Wenig erhaltene Ueberreste eines unter Benutzung der gewachsenen Felsen aus Buckelquadern Mitte des XIII. Jahrhunderts erbauten Schlosses; bereits 1594 als «chateau ruiné» erwähnt. 1756 standen noch 2 wohl erhaltene Türme von 80' Höhe und 18' Breite, jetzt nur noch der südliche, der auch sehr baufällig, nachdem vor mehreren Jahren der Blitz hineingeschlagen, und nicht zugänglich; ein Teil der Ruine ist durch den V.-C. zugänglich gemacht. Von der südlichen Spitze beschränkte, aber liebliche Aussicht, die durch die beiden grossen Weiher, den Hanauer im Süden und den Waldecker im Norden, einen besonderen Reiz erhält.

Schloss W. ist Mitte des XIII. Jahrhunderts durch die Grafen von Lichtenberg zum Schutze ihrer in der Umgegend gelegenen Besitzungen erbaut und den Herren von Kirkel aus dem Hause Saarwerden zu Lehen gegeben. 1387 starben die Herren von Kirkel aus und W. kam an die Grafen von Bitsch. Graf Hahnemann von Bitsch gab 1399, als er mit seinem Herrn dem Herzog von Lothringen «gen Prüssen» reiten wollte, sein Haus und Veste Waldeck in Verwaltung seines Veters Joh. von Lichtenberg. 1445 wurde es von Friedrich von Bitsch um 1200 fl. an Heinrich von Steinhausen verpfändet und erst 1479 für 1900 fl. wieder eingelöst. Wahrscheinlich wurde es 1525 im Bauernkriege zerstört. 1570 kam es an Lothringen und 1766 an Frankreich.

Der aus dem Wäldermeer emporragende Waldecker Schlossturm wurde «un signal de la carte de France» genannt.

Walschbronn 12 Kil. nördlich von Bitsch über Hanweiler-Bussweiler-Waldhausen auf bequemem und schönem Weg durch das Hornbachthal. 741 Einwohner. Wirtschaft Wack.

1170 Walsburn, früher Sitz einer aus 11 Orten bestehende Mairie und einer aus 19 Orten gebildeten Pfarrei zur Abtei Stürzbronn gehörig. In der Kirche Taufstein und Kelch aus dem Kloster Stürzelbronn.

Bereits zur Römerzeit bewohnt, wie ein hier gefundener Votivstein und zahlreiche römische Münzen beweisen.

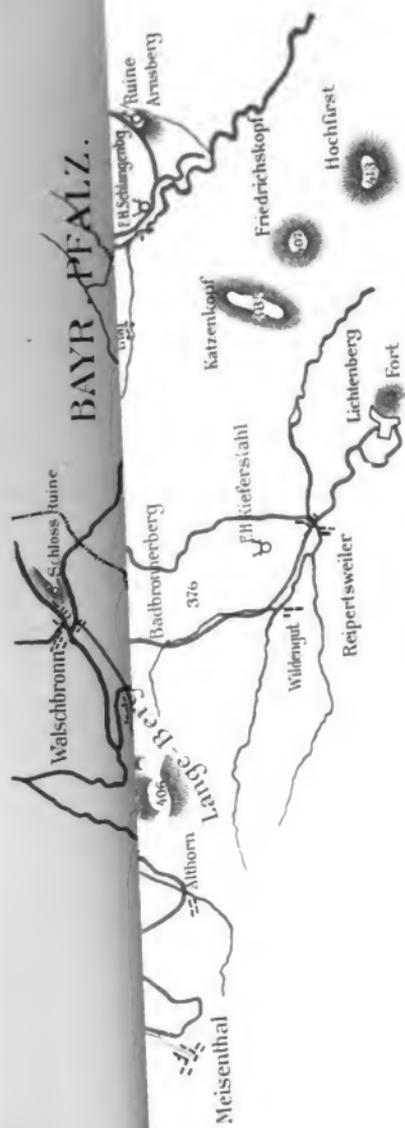
Bis zum XVII. Jahrhundert ein von Gelähmten und Gichtkranken vielbesuchtes Bad von pétrole blanc, «das der grössten Kälte widersteht, sich rasch entzündet und so rein und flüchtig ist, dass es auf einem damit getränkten Papier keine Flecken hinterlässt». Die Quelle ist — wahrscheinlich bei den Verwüstungen des 30jährigen Krieges — verschüttet und trotz mehrfachen Nachgrabungen Mitte des XVIII. und XIX. Jahrhunderts nicht mehr aufgefunden.

Das Bad gehörte den Grafen von Bitsch; 1598 war es von dem Grafen Karl von Hohenzollern, dem damaligen Pfandinhaber der Grafschaft Bitsch, um jährlich 10 fl. verpachtet, derselbe gab 1599 100 fl. zur Vergrößerung des Bades. Er weilte in diesen Jahren längere Zeit auf der Weckersburg, an deren Fuss die Quelle heraustrat, um der «Hasenjagd obzuliegen».

Die Weckersburg wurde 1490 durch Graf Simon Wecker IV. von Bitsch erbaut und diente lediglich als Jagdschloss; Graf Jakob von Bitsch liess sie verfallen, und nach dessen 1570 erfolgten Tode wurde sie auf Abbruch verkauft, sodass jetzt nur noch wenige Trümmer östlich des Dorfes sichtbar sind.

Von Walschbronn in 14 Kil. über Kröppen-Vinningen-Sinten nach Pirmasenz, der alten Residenz des Landgrafen von Hessen, jetzt blühende Industriestadt mit 30 000 Einwohnern.

18. Schlangenbad (heute Arrabarty)



----- Grenze des Militär-Übungsplatzes.  
 ••••• rote Ziffern-Lagesourcen. ••••• schwarze Ziffern-Nachmittagsausflüge.

BEITRÄGE  
ZUR  
LANDES- UND VOLKESKUNDE

VON  
ELSASS-LOTHRINGEN

XXI. HEFT.

RITTER  
FRIEDRICH KAPPLER.

EIN ELSÄSSISCHER FELDHAUPTMANN

AUS DEM 15. JAHRHUNDERT

VON  
**THEODOR VULPINUS.**



STRASSBURG  
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)  
1896.

Verlag von  
**J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)** Schlauchgasse 5.

---

**BEITRÄGE ZUR LANDES- UND VOLKESKUNDE**  
von Elsass-Lothringen.

**Band I.**

- Heft I: Die deutsch-französische Sprachgrenze in Lothringen von Const. This. 8. 34 S. mit einer Karte (1 : 300.000). 1 50
- Heft II: Ein andechtig geistliche Badenfahrt des hochgelehrten Herren Thomas Murner. 8. 56 S. Neudruck mit Erläutergn., insbesond. über das altdeutsche Badewesen, v. Prof. Dr. E. Martin. Mit 6 Zinkätzungen nach dem Original. 2 —
- Heft III: Die Alamannenschlacht vor Strassburg 357 n. Chr. von Archivdirector Dr. W. Wiegand. 8. 46 S. mit einer Karte und einer Wegskizze. 1 —
- Heft IV: Lenz, Goethe und Cleophe Fibich von Strassburg. Ein urkundlicher Kommentar zu Goethes Dichtung und Wahrheit mit einem Porträt Araminta's in farbigem Lichtdruck und ihrem Facsimile aus dem Lenz-Stammbuch von Dr. Joh. Froitzheim. 8. 96 S. 2 50
- Heft V: Die deutsch-französische Sprachgrenze im Elsass von Dr. Const. This. 8. 48 S. mit Tabelle, Karte und acht Zinkätzungen. 1 50

**Band II.**

- Heft VI: Strassburg im französischen Kriege 1552 von Dr. A. Hollaender. 8. 68 S. 1 50
- Heft VII: Zu Strassburgs Sturm- und Drangperiode 1770—76. von Dr. Joh. Froitzheim. 8. 88 S. 2 —
- Heft VIII: Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass. Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney Kais. Oberförster. I. Teil von 1065—1648. 2 —
- Heft IX: Rechts- und Wirtschafts-Verfassung des Abteigebietes Maursmünster während des Mittelalters von Dr. Aug. Hertzog. 8. 114 S. 2 —
- Heft X: Goethe und Heinrich Leopold Wagner. Ein Wort der Kritik an unsere Goetheforscher von Dr. Joh. Froitzheim. 8. 68 S. 1 50

**Band III.**

- Heft XI: Die Armagnaken im Elsass v. Dr. H. Witte. 8. 158 S. 2 50
- Heft XII: Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass. Nach den Quellen bearbeitet von C. N. Ney, Kais. Oberförster. II. Teil von 1648—1791. 2 50
- Heft XIII: General Kleber. Ein Lebensbild von Friedrich Teicher, Königl. bayr. Hauptmann. 1 20
- Heft XIV: Das Staatsrechtliche Verhältnis des Herzogtums Lothringen zum Deutschen Reiche seit dem Jahre 1542 von Dr. Siegfried Fitte. Mit Karte. 2 50
- Heft XV: Deutsche und Keltoromanen in Lothringen nach der Völkerwanderung. Die Entstehung des Deutschen Sprachgebietes von Dr. Hans N. Witte. Mit Karten. 2 50

*Fortsetzung siehe 3. Seite des Umschlags.*

# BEITRÄGE

ZUR

## LANDES- UND VOLKESKUNDE

VON

ELSASS-LOTHRINGEN.

VIERTER BAND.

(Heft XVI–XX).



STRASSBURG

J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL).

1895.

---

Strassburg, J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel).

---

## Inhalt.

- Heft XVI. **Witte, H.** Der letzte Puller von Hohenburg IV u. 143 S.
- Heft XVII. **Holländer, A.** Eine Strassburger Legende. Ein Beitrag zu den Beziehungen Strassburgs zu Frankreich im XVI. Jahrhundert. 28 S.
- Heft XVIII. **Vulpinus, Theodor.** Der lateinische Dichter Johannes Fabricius Montanus (aus Bergheim im Elsass). 1527—1566. Selbstbiographie in Prosa und Versen nebst einigen Gedichten von ihm. Verdeutsch. 27 S.
- Heft XIX. **Kahl, Aug.** Forstgeschichtliche Skizzen aus den Staats- u. Gemeindewaldungen von Rappoltweiler und Reichenweier aus der Zeit vom Ausgange des Mittelalters bis zu Anfang des XIX. Jahrhunderts. Mit einer Uebersichtskarte. IV u. 77 S.
- Heft XX. **Irlé, Hermann.** Die Festung Bitsch. Zweite vermehrte Auflage. Mit 2 Ansichten und Plan von Bitsch 39 S.



# RITTER FRIEDRICH KAPLER

EIN ELSÄSSISCHER FELDHAUPTMANN

AUS DEM 15. JAHRHUNDERT

VON

**THEODOR VULPINUS.**

«Herrn Friedrich Kapler gibt  
das zügniss all tütsch art, dass  
er sich allzit in ritters ehr  
getragen. Sein Sinn und ver-  
nunft allein mag eim ganzen  
heer widerstand geben.»

Seb. Brant.



STRASSBURG

J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)

1896.

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Das Geschlecht Kappler . . . . .	1
II. Kapplerische Denkmale . . . . .	14
III. Kindheit und jüngere Jahre 1435 bis 1469 . . . . .	16
IV. a) Unter burgundischer Herrschaft 1469 bis 1474 . . . . .	20
b) Der Aufstand in Breisach 1474 . . . . .	24
V. a) Friedrich Kappler in der Reimchronik . . . . .	29
b) Sein Bericht an Wilhelm von Rappoltstein über die Brei- sacher Ereignisse . . . . .	43
VI. Bentefahrt nach Blamont und Rachezug Stephans von Ha- genbach 1474 . . . . .	48
VII. Vor und in Héricourt 1474—1476 . . . . .	51
VIII. Die Schlachten bei Murten und Nanzig 1476 und 1477 (Friedr. Kappler wird zum Ritter geschlagen) . . . . .	56
IX. Gegen Venedig 1487. (Friedr. Kapplers Sieg bei Calliano). . . . .	61
X. Unter Maximilian gegen Frankreich 1493 (Friedr. Kapplers Sieg bei Dournon und Seb. Brants Lied von dieser Schlacht) . . . . .	69
XI. a) Auf dem Reichstage in Worms 1495 . . . . .	76
b) Unter Maximilian in Italien 1495 (Kappler bei der Bela- gerung von Novara) . . . . .	78
XII. Gegen die Schweizer im Schwabenkrieg 1499 . . . . .	83
XIII. Landvogt in Mömpelgard 1499 bis 1506 (Kappler bei der Belagerung von Besigheim) . . . . .	96
XIV. Nachlese zur Familiengeschichte der Brüder Kappler . . . . .	103

## Verzeichniss,

der in den Anmerkungen öfters vorkommenden Bücher mit den dabei  
gebrauchten Abkürzungen.

Basler Chroniken . . . . .	Basl. Chr.
Birken, Spiegel der Ehren des Erzhauses Oesterreich (Fugger) 1668 . . . . .	Birken
Brandis, Gesch. der Landeshauptleute Tirols . . . . .	Brandis.
Cart. Mulh. von Mossmann . . . . .	Cart. M.
Duvernoy Ephém. de Montbéliard . . . . .	Duvernoy.
Edlibach, Chron. ed. Usteri (Mitth. der ant. Ges. in Zürich III.) . . . . .	Edlib.
Fürstenbergisches Urkundenbuch . . . . .	Fürst. U. B.
Graf, Gesch. der Stadt Mülhausen . . . . .	Graf.
Heyd, Ulrich, Herzog zu Württemberg . . . . .	Heyd.
Jäger, Gesch. der landständ. Verf. Tirols. . . . .	Jäger.
Kindler, Der alte Adel im Oberelsass . . . . .	Kindler.
Kraus, Kunst und Alterthum in Els.-Lothr. . . . .	Kraus.
Liliencron, Die hist. Volkslieder der Deutschen . . . . .	Liliencr.
Mone, Quellensammlung zur badischen Geschichte . . . . .	Mone.
Mone, Zeitschr. für Gesch. des Oberrh. . . . .	Mone Ztsch.
Nerlinger, Pierre de Hagenbach. . . . .	Nerlinger.
Ochs, Gesch. der Landschaft Basel. . . . .	Ochs.
Petri, Der Stadt Mülhausen Gesch. . . . .	Petri.
Rappoltsteinisches Urkundenbuch von Albrecht . . . . .	Rapp. U. B.
Stälin. Württemb. Geschichte . . . . .	Stälin.
Stoffel, topogr. Wörterbuch des Oberelsass. . . . .	Stoffel.
Trouillat, Monum. de l'hist. de l'anc. év. de Bale . . . . .	Trouillat.
Tuefferd, hist. de comt. souv. de Montbéliard. . . . .	Tuefferd.
Ulmann, Kaiser Maximilian . . . . .	Ulmann
Würdinger, Kriegsgesch. von Baiern, Franken, u. s. w. . . . .	Würdinger.
Zeitschrift für Gesch. des Oberrh. (Neue Folge). . . . .	Ztschr. N. F.
Bez.-Archiv Colmar . . . . .	Bez. A.

## Vorwort.

Friedrich Kappler war seiner Zeit ein weiterberühmter Mann. Sebastian Brant versichert, die ganze deutsche Nation gebe ihm das ehrenvollste Zeugniß, und in der Zimmerischen Chronik (II 486), die 60 Jahre nach Kapplers Tod ausgearbeitet wurde, lesen wir: «Fridrich Cappler . . . ist bei seinen lebzeiten ein herzhafter und unerschrockener Mann gewesen. Er hat vil trefflicher thaten mit eigner handt mehrmals verpracht und sich so getreulich und wol bei seinem herrn gehalten, dass ihm seine gesta billichen bei ewiger gedechtnus sollten erhalten werden». — Auch das Ausland stimmt in dieses Lob ein. Der französische Diplomat Commynes, der im Felde ihm gegenüberstand, nennt ihn «Messire Federic Capelare de la conté de Ferette, vaillant chevalier et bien experimenté tant en France, que en Italie» (Mém. de Phil. de Commynes, publ. par Mlle. Dupont II 506 u. A.)

Bald aber verschwand sein Gedächtniss selbst in der Heimath; das fünfzehnte Jahrhundert wurde verdunkelt durch das sechzehnte. Sogar Schöpflin (Als. ill. II 640) weiss nichts von ihm als den Namen: «Fridericus Kappler», und die Bemerkung seines Uebersetzers Ravenèz (V 662): «Frédéric Cappeler, l'un des plus grands capitaines de son temps, commanda les armées de Maximilien I pendant les guerres d'Italie et de Suisse en 1495 et 1499», ist im Grunde doch auch nur eine etwas längere — Grabschrift.

Bei dem Versuche, die Umrissse dieses vergessenen Lebens wieder herzustellen, haben mich gelegentlich liebenswürdig gefördert die Herren Prof. Dr. Albrecht in Colmar, Cam. Freiherr v. Althaus, k. k. Oberstleutnant a. D. in Freiburg i. B., Prof. Damian in Trient, Archivrath Dr. Pfannenschmid in Colmar, Prof. Dr. Post in Mülhausen, Kanonikus Dr. Schrauf, Sektionsrath im k. k. Haus- Hof- und Staatsarchiv zu Wien, Stadtbibliothekar Waltz in Colmar und Staatsarchivar Dr. Wackernagel in Basel. Besonders verpflichtet bin ich aber Herrn Archivar und Privatdocenten Dr. Mich. Mayr in Innsbruck und Herrn Hauptlehrer Doniat in Kirchberg bei Masmünster. Jener hat mit ächt österreichischer Liebenswürdigkeit eigenhändig dem Unbekannten eine Reihe von Auszügen aus den Schätzen des Statthaltereiarchivs\* gefertigt, und dieser gewährte mir bereitwilligst Einblick in den manigfaltigen Stoff, den er für eine Geschichte seines Heimathales zu sammeln fortfährt. Th. V.

\* Vgl. das k. k. Statthaltereiarchiv zu Innsbruck von Dr. M. Mayr in den Mitth. der dritten (Archiv) Sektion der k. k. Comm. zur Erf. u. Erhaltung der Kunst- und hist. Denkmale, herausgeg. v. Dr. v. Helfert II. Bd. (Wien bei W. Braumüller I Graben 21).

## I.

### Das Geschlecht Kappler.

Der Name Kappler war sehr verbreitet; edle Geschlechter dieses Namens gab es im Elsass, in der Schweiz, in Schwaben, Baiern, Oesterreich, ja in der ganzen abendländischen Christenheit. Ueberall wird er auf einen Ort zurückzuführen sein, dessen Name mit «Kapelle» zusammenhängt.

Woher stammen nun die elsässischen Kappler? Mone<sup>1</sup> meint, aus Hochburgund, Kindler aus La Chapelle<sup>2</sup> (Welschkappeln), südlich von Masmünster. Meines Erachtens spricht Alles dafür, dass sie von Kappeln,<sup>3</sup> südlich von Mülhausen, stammen und später als Mülhauser Bürger «die Kappler» genannt wurden.

Der Name dieses Dorfes Kappeln kommt schon 1144 vor. Die Abtei Obermichelbach hatte damals u. A. auch Besitzungen in *Chapellon* (= unserem Kappeln), die Papst Lucius II. für zehntenfrei erklärte.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Mone III 215.

<sup>2</sup> Chapelle-sous-Rougemont. — Joh. de Capella 1214 Als. dipl. I 327 (Stoffel).

<sup>3</sup> Kappelen, Kanton Landser; Reinherus de Chapilla... Mehtilt de capilla 1289; Waldemar von Kappellen 1380. — Die Mutterkirche war früher die Kapelle St. Wolfgang zwischen Kappelen u. Stetten. (Stoffel). «Kappeln, Capella, Kapellen, Kappel, Chapellon im Elsass südöstl. Landser» (Urkundenbuch der Stadt Basel). — Capella. Capelle, Kapplen (Rapp. Urkb.)

<sup>4</sup> Trouillat I 286.

1210 erscheint ein *Gotefridus de Capella* unter den Laienzeugen einer Urkunde des Bischofs von Basel.<sup>1</sup>

Um 1221 bestätigt Friedrich II, Graf von Pfirt, der Abtei *Lützel* eine Schenkung; unter den Laienzeugen ist: dominus *Chonon de Capella*.<sup>2</sup>

1226 sitzt ein *Waltherus de Capella* im Rath von Colmar.<sup>3</sup>

1248 erscheint der Name zum ersten Mal *deutsch*: *Johannes*, miles dictus *Cappeler* beurkundet, dass er Besitzungen in Largetzen, die einst von der Tochter des Ritters Werner von Ranspach der Abtei *Lützel* geschenkt worden, auf Lebenszeit gegen jährlich 1 Pfund Wachs erhalten habe. Die Güter bestanden in Aeckern, Wiesen und Gehölz. Seinen Herrn nennt er den Grafen von *Habsburg*.<sup>4</sup>

Im Mai 1254 beurkunden Propst und Konvent von St. Leonhard in *Basel*, dass sie an Werner von Bettlach und seine Frau drei Juchert apud villam *Chapellon* geliehen haben. Zwei Juchert lägen an dem Platz, der «Cherlinges Bongarta» heisse, das dritte «in dern *Wornbach*,<sup>5</sup> und alle drei seien von *Reinherus de Chapellon* an St. Leonhard gegeben worden, ut de ipsis in *anniversario* suo, quod est in festo sancti Marcelli papae, solidus nobis singulis annis daretur. Dadurch ist das Vorhandensein eines von diesem Kappeln stammenden Geschlechtes de *Capella* nachgewiesen.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Trouillat I 451 ff.

<sup>2</sup> Trouillat I 484.

<sup>3</sup> Mossmann «Rech. sur la constit. de la comm. à Colmar S. 6. Anm. 2.

<sup>4</sup> Trouillat II 66. «In cujus rei testimonium praesentem paginam sigillo mei domini R. comitis de Habsburc. landgravii Alsatiæ atque meo. . . tratidi sigillatam.

<sup>5</sup> Der Wurmbach entspringt im Banne von Kappeln, durchfließt den von Brinkheim u. vereinigt sich im Banne von Bartenheim mit dem Altenbach (Stoffel). — Bonacker ist ein in der Gegend häufiger Gewannname; desgleichen Böngarten = Baumgarten (Ebenda).

<sup>6</sup> Urkundenbuch der Stadt Basel I 199.

1256 wurde (nach Kindler) ein *Johannes de Capella* von den Herren von Horburg mit einem Theil an der Vogtei über das St. Amarinthal belehnt.

1267 (24. April) entscheidet der von den Brüdern *Johannes* und *Otto Kappeller* als Schiedsrichter gewählte Baseler Ritter Heinr. Steinlin, dass die vorgenannten milites dicti *Kappeller* erst zu beweisen hätten, mit welchem Rechte sie auf Güter in *Knöringen* gegen das Kloster Klingenthal Ansprüche machen. Zu diesem Behufe hätten sie als Gewährsmann Thüring von Ramstein vorzuführen, von dem sie mit jenen Gütern belehnt zu sein angeben.<sup>1</sup>

Am 15. Januar 1271 verkauft Graf Ulrich von Pfirt an den Bischof von Basel Stadt und Schloss Pfirt u. a. um 850 Mark Silber und empfängt die verkauften Güter als bischöfliches Lehen. Unter den adeligen Zeugen der Urkunde ist ein *Otto Cappelarius*.<sup>2</sup>

Die Brüder *Johannes* und *Otto Kappeler* erscheinen noch einmal in einer Urkunde vom 30. Sept. 1276 («am Senkelstein bei Hundsbach»),<sup>3</sup> worin Ulrich der Aeltere von *Rappoltstein* und Buchard Stammheim, Vogt in Ensisheim, als Vorsitzende des Landgerichtes an Stelle des elsässischen Landgrafen bezeugen, dass Walther von Steinbrunn einen Hof in Steinbrunn dem Kloster *Lützel* übertragen habe. Zeugen: . . . *Johannes* et *Otto* fratres dicti *Kappeller* und . . . *Baldemarus* et *Johannes* fratres dicti *de Capella*.

Hier sind zum ersten Mal die *Kappeller* und die *de Capella* (von *Kappelen*) unterschieden. Da aber, wie später erhellt, beide das gleiche Wappen haben, sind es nur zwei Linien derselben Familie.

Die zwei Brüder *de Capella* begegnen uns und zwar

---

<sup>1</sup> Ebenda I 346 ff.

<sup>2</sup> Trouillat II 205.

<sup>3</sup> Rapp U. I 110,16.

mit *deutschem* Namen noch einmal in einer 1277 (Januar 28.) aufgenommenen Urkunde: «Und waren hiebey herr . . . Johaus von *Kapellen*, herr Baldemar von *Kapellen*». <sup>1</sup>

1280 (4. Sept.) verkauft der Mülhauser Bürger Niblung an die Abtei *Lützel* alle seine Güter in Bisel «praesentibus . . . *Joanne de Capella, Brunone de Capella*». <sup>2</sup>

1284 (20. Januar) erklärt *Otto miles dictus Cappeler*, dass er zum Heile seiner Seele das ihm durch väterliche Erbschaft und Schenkung seines Bruders *Johannes* überkommene Patronatsrecht in der Kirche zu *Friesen* mit allen Einkünften den Johannitern in *Mülhausen* (fratribus sacrae domus hospitalis Jerosolymitani) geschenkt habe. <sup>3</sup> Die Schenkung war schon früher in Basel gemacht <sup>4</sup> und wird jetzt in *Mülhausen* erneuert in Gegenwart des Schultheissen und der *Bürger*: Heinrich von Illzach, «domino *Johanne* dicto *Capeler* (militibus), Hugo von Dornach u. a. Auf die Bitte des vorgenannten *Cappelarij* siegelt neben ihm auch die Stadt *Mülhausen*; das *Siegel Otto Cappelers* ist noch erhalten; es zeigt eine *zunehmende nach rechts gekehrte Mondsichel*. Die Umschrift ist unleserlich. <sup>5</sup>

Diese (lateinische) Urkunde beweist, dass die beiden (schon oben, 1267 und 1276, vorgekommenen) Brüder *Johannes* und *Otto Kappeler Mülhauser Bürger* waren, und dass dieser Zweig des Geschlechtes in *Mülhausen* sich *Kappler* nannte und nicht mehr *de Capella* oder von *Kappeln*.

---

<sup>1</sup> Rapp. U I 111.38. —

<sup>2</sup> Trouillat II 328. — In der Gemeinde Bisel gibt es noch heute eine «Kaplärematten» (Stoffel).

<sup>3</sup> Cart. M. I N 114.

<sup>4</sup> in Gegenwart der mit ihm verwandten (cognatorum meorum) Johann u. Erkenfried von Biederthan u. a.

<sup>5</sup> die Urkunde liegt im Bez. A. (Ordre de Malte, comm. de Mulh.) — Mossmann gibt irrtümlich an: «un croissant tourné à gauche».

Die oben (1280) erwähnten Johannes und Bruno de Capella kommen in *deutscher* Schreibung als «von Kappeln» vor in einer Urkunde vom 4. Juli 1286: «Wir Bruno von Kappelon» (und Agnes, seine Frau) bezeugen, «dass wir aller der ansprache» . . . an die Frauen von St. Klara wegen streitiger Kornzinse» entsagen. Neben «Johans ze Rine von Hesingen» siegelt «her Johans von Kappellon, min bruder». (Urk.-Buch der Stadt Basel III 303.) Das Siegel Johans von Kappeln ist im Anhang des Urkundenbuches unter Nr. 170 abgebildet: ein deutsches Schild mit *rechtsgekehrter Mondsichel*, also dem oben (zu 1284) mitgetheilten Siegel des Otto Kappler gleich.<sup>1</sup>

Im Jahre 1312 stritt die Abtei Lützel mit den Mönch in Basel um «den Wald, dem man spricht der Forst ze Lutterbach». Graf Ulrich von Pfirt entscheidet (21. April) als Schiedsrichter zu Gunsten Lützels. Unter den «Ratlüten» der Abtei befindet sich *Johansen von Cappelen*.<sup>2</sup>

Am 21. Juni 1312 bekennt Heinrich von Steinbrunn vor demselben Grafen Ulrich (in Sennheim), dass er kein Recht auf den Dinghof (Adelheidshof) in Steinbrunn habe. Unter den Zeugen wieder: «Her Johans von Capelle, Ritter».<sup>3</sup>

Derselbe «her Johannes von Capelle» ist Zeuge (25. März 1313), als die hinterlassenen Kinder Heinrichs von Rappoltstein beurkunden, dass sie von Herzog Leopold von Oestreich die zwischen ihrem Vater und dem † König Albrecht vereinbarte Kaufsumme von 800 bzw. 1150 Mark Silber für Bergheim mit Rodern und Rohrschweier erhalten haben.<sup>4</sup>

Ein «Her Ulrich de Kappella» erscheint 1331

---

<sup>1</sup> Kindler: «Wappen: Ir w. ein r. Halbmond; H.: liegender r. Halbmond, mit je einem Pfauenschweif an den Hörnern. Hd.: rw (s. Bühler fol. 52).»

<sup>2</sup> Trouillat III 177.

<sup>3</sup> Cart. M. I N. 146.

<sup>4</sup> Rapp. U. I 218,39.

(15. Nov.) als Zeuge im Urkundenbuche der Landschaft Basel (Boos) I 236. Er ist vielleicht aus «Kappel superior»;<sup>1</sup> doch kann er auch dem Grafen von Pfirt zu Ehren Ulrich heissen und den elsässischen Kapplern angehören.

Um 1343 wurde «der Flecken *Thann* in verschiedene Gassen getheilt, die Vorstadt Cattenbach sehr bevölkert, auch St. Jakobs Vorstadt angesetzt und mit Burgern und Edeln versehen; darin bauten die von Reinach, Landenberg, Wattwiller . . . *Capler*».<sup>2</sup>

1356 erhält (nach Schöpflin Als. ill. II 640) ein *Heinricus Cappeler* das Burglehen in Thann.<sup>3</sup>

1371 soll (nach Mone III, 215) ein *Friedrich Kappler* Landvogt im Oberelsass gewesen sein.

In Mones Zeitschrift 11 S. 333 steht (28. Juni 1375) eine französische Urkunde:<sup>4</sup> «*Je Hezeman Capeller de Giltwilr*» (verkauft um 135 Goldgulden ein Gut zu *Héricourt* an Wilh. von Roppe).<sup>5</sup> Bruchstück eines kleinen runden Siegels in dunkelgrünem Wachs; im Wappen ein *rechtsgekehrter Halbmond*. Umschrift: . . . Enrici . . . Kappe . . .

Die Kappler besaßen also schon 1375 *Gildweiler* und zwar die in Mülhausen ansässigen; wenigstens gehörte das Dorf noch 1465 den 1445 mit dem übrigen Stadtadel aus Mülhausen vertriebenen «Cappleren».<sup>6</sup>

Desgleichen erscheint in einer französischen Urkunde

---

<sup>1</sup> im Buchsgau vgl. Trouillat IV 132 u. 252.

<sup>2</sup> Tschamser, Annalen der Barf. in Thann zu 1343. —

<sup>3</sup> nach Mone (III 215) erst 1361. Nach einer von Doniat verzeichneten Urkunde erhielt das Burggesäss in Thann ein *Friedrich Kappler* schon 1326. — In einem Thanner Urbarium von 1350: so seind dis die Zinse, so Järlichen gont von dem ambt zu Thann: . . . item Heinrich Capler VIII  $\text{fl}$  gelts uff dem Zoll (Bez. A. C 854). Dies Zolllehen scheint immer in der Familie geblieben zu sein. Unser *Friedrich* hatte es 1478 (vgl. S 59 Anm. 2 u. S. 106 Anm. 2 u. S. 107 Anm. 1)

<sup>4</sup> Die Urkunde liegt in Karlsruhe.

<sup>5</sup> vgl. Als. ill. II 56.

<sup>6</sup> Petri 157 «*Giltweiler den Cappleren*». —

(Luxueil 20. Januar 1381) ein Messire *Cappelaire* als Zeuge (Vollmacht für Bruno von Rappoltstein).<sup>1</sup>

1386 sagt ein *Friedrich Kappler* den Eidgenossen ab.<sup>2</sup>

Am 5. Sept. 1393 stand «am lantage ze *Blenne*»<sup>3</sup> Namens der österreichischen Herrschaft der Statthalter der Landvogtei in Sundgau und Elsass «Klaus vom Huse» in Gericht vor «Mathis Herrn von Sygenow, lantrichter in obern Elsass» und ermahnte, bei den ehrbaren Leuten und den ältesten um «Blenne und in dem gerichte ze Pfirt» Ansässigen zu erfragen, ob Oesterreich oder das Bisthum Basel die Gerichtshoheit in Pleigne ausübe und wein von beiden ein strittiger Wald bei Lützel gehöre. Eine Reihe alter Männer aus Winkel, Largitzen, Bendorf, Pfetterhausen, Sept u. s. w. wurde vernommen, und alle sagten zu Gunsten der östr. Herrschaft aus. Nun verlangte der «vom Huse Briefe harüber», und die Ritter, «die in dem lantgericht ze Blenne warent und urteil gebent», erklärten dieses Verlangen für berechtigt. Unter jenen «frommen notvesten» Rittern steht auch der Name: *Heinrich Kappeler*.<sup>4</sup>

Dieser Heinrich ist wohl der oben (1356 und 1375) vorgekommene Heinricus (Hezeman).

Auch der Vater unseres Friedrichs hiess *Heinrich*. Ueber ihn fließen die Quellen reichlicher.

1411 (Rufach, 11. März) belehnt Bischof Wilhelm von Strassburg gegen empfangene 1200 rhein. Goldgulden die frommen und vesten Hermann Waldner, Rud. von Neuenstein, Tenyn (= Anton) von Hattstatt, Klaus von Hus, Hans Bernh. zu Ryn und *Heinrich Kappeler* mit Schloss und Städtlein *Jungholz* und dem Dorfe Rimbach, wie vorher die von Rädersdorf und nachher die von

---

<sup>1</sup> Rapp. U. II, 175 (Bez. A. E. 2464).

<sup>2</sup> Kindler 20.

<sup>3</sup> Pleigne (Pleen) südlich von Lützel.

<sup>4</sup> Trouillat IV 563ff. (568).

Lützelstein solches besaßen (Coll. Haid. im erzbisch. Archiv zu Freiburg i. B. Els. und Lothr. Urkunden).<sup>1</sup>

1422 finden wir «Heinrich Kappeler» unter den Räten des Landvogts Hans von Thierstein in *Ensisheim* (Mone Ztsch. 6, 475).

1427 (Mai 4 bis 10) steht sein Name («Heinrich Kappeler») unter den Wocheneinträgen des Colmarer Kaufhausbuches (Rapp. U. B. III 261).

Seit mindestens 1430 ist er *Vogt zu Masmünster*.<sup>2</sup>

1436 (am 29. Juni) schreiben die Brüder Theny und Hans Ulrich von Hattstatt an Herzog Friedrich den Aeltern von Oesterreich, dass am Donnerstag Früh nach St. Barnabastag die jungen Herrn von Neuenburg mit Hilfe eines Herrn Joh. Loy und vieler anderer *Welschen* («Walch») mit 700 Pferden ohne Absage vier Dörfer zwischen *Heiligkreuz* und *Ensisheim* gebrandschatzt hätten. Ein Diener des Landvogts, Peter Husspfennig, habe den Feinden den Weg gezeigt, ja sogar «*Heinrich Capeller*», des Herzogs «diener, rat, man, undersechs und *ampman*» sei nebst vielen andern Edeln und Uedeln dabei gewesen als «kundschafter»! Kurz vor der That habe er sich ausserhalb seines Amtes und der Stadt Masmünster aufgehalten und nach der That sei er «für sich» wieder dorthin zurückgeritten. Der Landvogt (Smasmann von *Rappollstein*) habe den Neuenburgern.

---

<sup>1</sup> Gütige Mitth. des H. Oberstleutnants Freiherrn von Althaus in Freiburg. Aus seinen Sammlungen entnehme ich auch, dass der Bischof schon 1426 Jungholz wieder einzog, weil der Landvogt Hans Erhart Bock von Staufenberg sich mit den Bürgern von Ensisheim, Thann, Altkirch, M a s m ü n s t e r u. a. vor das Schloss gelagert hatte, wegen des Schadens, der den Städten von dort aus zugefügt worden sei, u. der Gefangenhaltung etlicher Ritter (Mone Ztsch. XI. 337). Da Heinrich Kappler schon 1422 unter den Räten des Landvogts erscheint, wird er an diesen Thaten der Ganerben von Jungholz nicht theilhaftig gewesen sein.

<sup>2</sup> In der Landvogteirechnung 1430 (Katharinentag) kommt Heinrich Kappeler als Vogt von M. vor. Desgleichen nennt ihn sein Untervogt in einem Urtheil vom 3. März 1430: «Jungher Heinrich Capplers Vogt zu M.» (Stadtarchiv Masmünster: Doniat).

und allen den Edeln gestattet gehabt, überall in des Herzogs Land «ihre Feinde zu suchen»! (Rapp. U. B. III 423).

1437 (am 20. Mai) beurkundet dann *Heinrich Capeler*, dass er des edlen wolgeborenen Herrn Junkers *Smasmanns* Herrn zu *Rappoltstein*, des Landvogts, «Diener» geworden sei. Ueberall, wo er das mit Ehren thun könne (ausgenommen «wider meinen gnädigen Herrn von Oestreich») wolle er ihm *mit vier Pferden* gewärtig sein. Dafür solle er ein Lehen im Werth von 300 Gulden erhalten, «das nächste, so ihm ledig wird», und einsteilen 50 rhein. Gulden jährlich. (Rapp. U. B. III 452). —

Die beiden obengenannten *Hattstatt* waren auch Lehnsleute des Rappoltsteiners; das hielt sie aber nicht ab (oder vielleicht wussten sie es noch nicht), im Juli 1437 «*Heinrich Kaplern*» abzusagen: «dass ich euer, eurer Helfer, Helfershelfer und aller der Euern Feind sein will von wegen des edeln Junkers *Smasmans* zu Rappoltstein und Hohenack, meines gnädigen Junkers». (Rapp. U. B. III 457.) —

1441 ist «*Heinrich Kapler*» im Besitz eines Rappoltsteinischen Lehens und zwar des Dinghofes in *Egisheim*.<sup>1</sup> Am 17. März beurkundet er (Rapp. U. III 531), dass er deshalb Herrn *Smasmann* gehuldet habe.

1442 scheint er sich längere Zeit in *Egisheim* aufgehalten zu haben; denn am 20. Juli schreiben Meister und Rath in *Colmar* an ihren «guten Freund» *Kaspar Sachse*, dass sie bereit seien, in einer Streitfrage mit

---

<sup>1</sup> Die Rappoltsteiner hatten in *Egisheim* zwei Dinghöfe: a) den Girsberginghof b) den Kaiserdinghof. In diesen wurden die Appellationen der 4 andern *Egisheimer* Dinghöfe gezogen (Stoffel 116). Im Rapp. U. III. Nr. 91 und 106 sind die Einkünfte des Dinghofs aus Wein, Feld, Holz u. s. w. angegeben. Auch ein *Haus* gehörte dazu. — Vgl. auch Bez. A. E 2365, wo sich u. A. ein Bericht über den Dinghof aus dem Jahr 1753 von dem rappoltst. Registrator *Steinheil* befindet.

ihm Herrn *Smasma*n als Schiedsrichter anzunehmen, oder Thenigen von Hattstatt oder den «vesten *Heinrich Cappeler*». (Rapp. U. III 546.)

1442 kam Kaiser *Friedrich* von der Krönung in Aachen den Rhein herauf. In *Mülhausen* wurde ihm gehuldigt, nachdem er schon im Mai 1441 von Neustadt aus die alten Rechte der Stadt bestätigt hatte.<sup>1</sup> Die Edelleute der Umgegend verklagten die Bürger, dass sie Hasen und anderes Wildpret in Löchern fingen. Aber die Stadt machte geltend, dies geschehe nur auf städtischem Gebiet, und der Kaiser gab ihr Recht. Da bot sich gegen Ende des Jahres den Edelleuten eine andere Gelegenheit, mit Mülhausen anzubinden. Ein Schneider, Namens Hummel, war in den Rath gewählt worden, aber Graf Ludwig von Helfenstein schrieb an die Stadt (3. Dec.), Hummel sei sein Leibeigner und habe sich auf Anfordern nicht gestellt. Es entspann sich ein längerer Briefwechsel,<sup>2</sup> und schliesslich sagte der Graf mit Hans von Rechberg und *Heinrich Capler* der Stadt ab. Ein Bürger wurde zum Verräther, spiegelte vor, er wisse Gelegenheit, den Rechberg abzufangen und erhielt 50 Mann unter dem kleinen Stadtbanner. Als aber die Schaar am 2. Februar 1443 gegen *Sennheim* kam, wurde sie von Rechberg und *Kappler* überfallen und in *Masmünster* gefangen gelegt.<sup>3</sup> Die Gefangenschaft dauerte — drei Jahre! Nach einem Jahre kam es zwar durch Vermittlung des Landvogts Reinhart von Neipperg zu einem Waffenstillstande<sup>4</sup> «von der geschicht wegen zwischen *Heinrich Cappeller*, vogt zu Maszmünster und denen, die dabei gewesen, einerseits, und uns und den Unsern, so sie uns niedergeworfen haben andererseits», aber die weiteren Verhandlungen

<sup>1</sup> Cart. M. II N 580

<sup>2</sup> Cart. M. II N 596 ff.

<sup>3</sup> Petri 116. Graf I 169.

<sup>4</sup> Cart. M. II. N 611

zogen sich in die Länge, so dass zuletzt der Kaiser einschritt und folgenden Brief schrieb:<sup>1</sup>

«*Heinrich Caplern*, Vogt zu Massmünster. —  
Friedrich,

«Lieber Getreuer, Uns hat der hochgeborne Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein, des heiligen römischen Reiches Erztuchsess und Herzog in Baiern, Unser lieber Oheim und Kurfürst, vorbringen lassen, wie etliche Bürger von *Mülhausen* und die Ihren von Dir und andern der Unsern gefangen worden sind, wiewohl sie Unsern Landen und Leuten nicht Willen gehabt einigen Schaden zu thun, sondern ihren Feinden nachzustellen, und hat Uns gebeten, die ledig zu schaffen. Da nun die genannten von Mülhausen Uns und dem Reich zugehören, . . . so ist Unsre Meinung und befehlen Dir auch gebietend ernstlich und festiglich mit diesem Brief, dass Du die Genannten zur Stund und angesichts dieses Briefes, ihres Gefängnisses ungeschätzt und ohne ihren Schaden ledig sagest und darin keine Ausrede habest, und nimmest von ihnen eine alte gewöhnliche Urfehde. Und thu in den Sachen nicht anders; das ist unsere ernstliche Meinung. Hat dann Hans von Rechberg oder sonst Jemand von denen von Mülhausen etwas zu beanspruchen, so sollen sie ihnen rechtens willig und gefolig sein vor dem ehgenannten Unserm lieben Oheim, dem Pfalzgrafen, oder Uns als einem römischen Könige, das uns genüglich bedünkt.»

Dieses kaiserliche Schreiben hatte denn doch Erfolg. Am 30. Mai 1446 kann Pfalzgraf *Ludwig* aus Konstanz mittheilen, sein Oheim Herzog *Albrecht* von Oesterreich, habe ihm versichert, dass er ihm zu Lieb und Willen die Mülhauser, die «*Heinrich Cappler*, der Amtmann

---

<sup>1</sup> Cart M. II, N. 700 im Jahr 1446 ohne Tag. (Ich habe die Sprache etwas gefeilt).

von Morsemünster» gefangen gehabt, auf eine gewöhnliche schlichte Urfehde ledig gesagt habe. Und am 26. Sept. beurkunden Meister und Rath von *Mülhausen*, dass «die Unsern, im dritten Jahre . . . zu Massmünster von dem vesten *Heinrich Cappeler*, Vogt daselbst» niedergeworfen und gefangen, auf in Konstanz beschlossene Urfehde frei geworden seien, und dass sich die Stadt weder jetzt noch zu künftig in keiner Weise rächen wolle.<sup>1</sup>

Während dieser Fehde waren die armen Gecken ins Land gefallen (26. Aug. 1444 Schlacht bei St. Jakob). Was Wunder, dass die geplagten Bürger und Bauern sagten, der Adel habe die Schinder gerufen und mitgeholfen. In *Basel* und *Mülhausen* kam es zu Unruhen, die mit der Vertreibung des Adels endigten. Aus *Mülhausen* wurden die Edelleute und Achtbürger 1445 sämmtlich «mit Hurst und Nest» ausgewiesen, darunter Hans von Rechberg und *Heinrich Cappler*,<sup>2</sup> der also in *Mülhausen* ein «Nest» gehabt haben muss.<sup>3</sup>

In dieser Zeit begegnet uns der Name *Heinrich Kapplers* noch einmal urkundlich. Im Cart. Müll. II S. 204 steht (2. Sept. 1445) ein «Anschlag von Herren und Städten der Vereinung *wider die Schinder*» über die Zahl von Berittenen, die von den einzelnen Mitgliedern zu stellen seien. Es sind jämmerliche Zahlen:<sup>4</sup> der Rappoltsteiner z. B. hat 6, der Vogt von Reichenweier 3, die Stadt Colmar 8 Reiter zu liefern! Es wurde ein ge-

<sup>1</sup> Cart. M. II N. 701 u. 711.

<sup>2</sup> Petri 124. Graf I 178.

<sup>3</sup> «Wer Bürger werden will, der gibt den Bürgern ein Pfund und soll ein Haus kaufen zum mindestens um fünf Pfund» heisst es in allen kaiserlichen Freiheitsbriefen der Stadt (Cart. M. I S. 100 u. a.) — «Die *Kappler* scheinen in der Oberstadt (Schulgasse) gewohnt zu haben; wenigstens wird ein *Conrat Kapeller* im Gewerregister von 1432 und 38 dort aufgeführt.» (Gütige Mitth. des Herrn Prof. Dr. Post in *Mülhausen*, der ausser den Urkunden im Cart. im Mühl. Archiv sonst nichts über die *Kappler* gefunden hat.) — Dieser *Konrad* war vielleicht der Vater *Heinrichs*.

<sup>4</sup> Die Zahl der Armagnaken wird eben auch übertrieben sein.

meinsamer Zug nach Mömpelgart geplant und ein Tag dafür festgesetzt, nachdem man sich zuvor noch mit Hans von *Thierstein* und *Heinrich Capeller* «als von unserer gnädigen Herrschaft von Oestreich, was ihr Wille darin sei», verständigt haben werde.

In der Zeit, als «das fremde französisch Volk, genannt die Schinder», im Lande waren, haben sie auch den Mülhausern «Tag und Nacht allenthalben Schaden zugefügt, besonders aus dem Schloss und Dorf *Zillisheim*». Da zogen die Bürger aus und steckten die Mühle dortselbst in Brand, damit sie die Feinde nicht mehr brauchen könnten. Aber unglücklicher Weise brannte bei dieser Gelegenheit das ganze Dorf ab, und die Aebtissin von *Masmünster*, der die Mühle gehörte, sowie der Ritter Albrecht Hatmannsdörfer als Herr des Dorfes forderten Schadenersatz. Als dieser verweigert wurde, kam es zur Fehde, und erst am 20. April 1452 legte Graf Hans von *Thierstein* den Handel gerichtlich in *Ensisheim* bei. Unter den «Räthen, so hierbei gewesen sind und mit uns gesprochen hant» erscheint auch *Heinrich Cappeller*.<sup>1</sup>

Bereits 1422 haben wir ihn unter den Ensisheimer Räthen gefunden. Wenn er damals nicht schon Vogt in *Masmünster* war, so wird er es doch 1452 noch gewesen und als solcher zu dieser Sitzung nach Ensisheim berufen worden sein.<sup>2</sup>

In den fünfziger Jahren scheint er gestorben zu sein. Seine Frau war eine Edle *von Pfirt* und hies Clarelse.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Cart. M. II N. 768.

<sup>2</sup> Ueber das Ensisheimer Reg. vgl. Als. ill. II 23.

<sup>3</sup> Die Edlen von Pfirt kommen schon 1135 vor, gehörten zu den bedeutendsten Ministerialen der 1234 ausgestorbenen Grafen von Pfirt und erloschen erst 1848 zu Freiburg i. B. (Kindler 67). Sie waren auch Bürger von Mülhausen (1428 war ein Heinrich von Pfirt Bürgermeister, der Vater der Clarelse? und 1498—1502 Hans Ulrich v. Pf. vgl. Graf I 273).

II.

**Kapplerische Denkmale.**

«Im Innern der Kirche zu *Gildweiler* ist eine spätgothische Grabplatte erhalten mit der lückenhaft gewordenen Aufschrift: «Anno dmi MCCCCL...<sup>1</sup> . . . ricus Cappeler, armiger.» Kraus (Kunst u. Alterth. II 123) meint, das sei vielleicht der von Schöpflin<sup>2</sup> angeführte Fridericus Kappeler. Es wird aber der Vogt Heinrich (Henricus) sein, dessen Wittwe um 1466 in Gildweiler wohnte. Der Fridericus Schöpflins (1471) ist Heinrichs Sohn, unser Friedrich. — «Die zweite Nische der Sebastiankirche in *Sulzmatt* hat, etwa in der Mitte des Schiffes angebracht, eine *sehr schöne Verkündigung* in Hochrelief, Steinsculptur, dazu die knieenden Bilder der Stifter, eines Ritters und seiner Dame . . . Ueber dem Relief die Inschrift: Anno dmi MCCCCLXXXV hat junkher *Wilhelm Capler* dis begrebnis losn machen.»<sup>3</sup>

Dieser Wilhelm ist der Bruder unseres Friedrichs. Seine Frau hiess «Adelheit Begerin»<sup>4</sup> (Beger von Geispolsheim). Am Schlusssteine des Gewölbes sind die Wappen des Paares erhalten.

---

<sup>1</sup> 1885 konnte Doniat noch lesen: MCCCCLII. Die heutige Kirche steht an der Stelle der um 1469 erbauten; die älteste war 1376 von den Engländern zerstört worden. (Kraus). Jetzt ist der Grabstein leider nicht mehr im Innern der Kirche, sondern als Schwelle vor die Kirchthür gelegt! Wenn er da bleibt, wird die Inschrift bald ganz weggetreten sein! Ich konnte, im Mai d. J., nur noch lesen: «Anno domini (auf der einen Schma'seite), « . . . ller» (auf der Langseite) und «armiger» (auf der andern Schmalseite); also gerade der Namen ist schon fast ganz verschwunden!

<sup>2</sup> Als. ill. II 640: «Fridericus Kappeler armiger anno 1471 Ensishemio praefectus erat».

<sup>3</sup> Kraus II, 625. Rothmüller (Musée S. 162) gibt eine Abbildung.

<sup>4</sup> Bruderschaftsbuch von Ammerzweiler (Doniat).

In *Gildweiler* erinnert nur noch ein Flurname «Kappler»<sup>1</sup> an das alte Geschlecht. Das *Schloss* ist spurlos verschwunden. Ein achtzigjähriger Ackerer in Hecken<sup>2</sup> hat dem Lehrer Herrn Fashauer in Falkweiler im Januar 1895 mitgeteilt, was ihm seine Eltern und Grosseltern darüber erzählt haben:

«Zur Zeit, als sein Ur- und Ururgrossvater lebte, zu Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts standen in der Flur «*Linden*» in der Gemarkung Falkweiler, rechts an der Strasse von Falkweiler nach Hecken,<sup>3</sup> Ruinen eines grossen Hauses, aus dessen Fensteröffnungen Brennesseln und anderes Unkraut hervorwuchsen. Das war das Kapplerische Schloss. Sein Vater sah noch zwei Brunnen (Cisternen) an der Stelle, die wohl erst zu Anfang unseres Jahrhunderts völlig verschüttet worden sind. — Zu den Besitzungen der Kappler gehörte auch der sogenannte «Dreissig Schuhweg». Er führte von Obertraubach bis zur Kirche auf dem Berge zu Gildweiler und ist noch jetzt theilweise erhalten. In der Gemarkung von *Gildweiler* stehen mehrere Grenzsteine mit der Zahl 1717 (auch am Dreissig-Schuhweg steht einer), die angeblich die Kapplerischen Liegenschaften begrenzt haben».<sup>4</sup>

Von einer Abbildung (?) *Friedrich Kapplers* in der Breisacher Reimchronik, von der Ehrentafel zu *Trient* und seinem leider nicht mehr vorhandenen Bild im Amtshause zu *Bozen* werden wir später hören.

---

<sup>1</sup> Am obern Kappler 1526, im Capler 1555, an dem Kappler 1629 (Stoffel 285); — Auch eine Flurabtheilung des Bannes Balschweiler an der Grenze des Gildweiler Bannes heisst jetzt noch: Kappler.

<sup>2</sup>  $\frac{1}{4}$  Stunde von Gildweiler.

<sup>3</sup> Vgl. dazu Krauss II 123: Zwischen Gildweiler und Falkweiler stand bis zum 18. Jahrh. ein altes Schloss, genannt *Wasserhaus* neben der jetzt auch verschwundenen *Linde*. «Ohne Zweifel ist dies Wasserhaus identisch mit der Behausung des edlen vesten Friederich Kappeler von Falkweiler» 1608 (Bez. A. Fonds Maz. Lettres de créanc. du C. d'Ortenb.)

<sup>4</sup> Gütige Mitth. des H. Fashauer.

III.

**Kindheit und jüngere Jahre.**

Der «Kapplerhof» in Masmünster lag bei der Stiftsmühle auf dem ummauerten Platze, der heute noch Schlosshof heisst. Doniat hat zwei Urkunden abgeschrieben (v. 23. August 1485 u. 17. Dec. 1496), nach denen sich die Lage des Hauses bestimmen lässt. Die Urkunde von 1496 handelt von einem Streite zwischen der Aebtissin und der Stadt über die Baulast eines Brückleins: «Luthold von Berenfels, *Fridrich Kappler*, Obervogt zu M., Ritter, und Diebolt von Pfirt, der R. K. M. Rätthe tun kunt mit diesem brief . . . *eines brückleins halben zwischen zweien Mühlen undt gegen Herrn Friderich Kaplers hoff*»; und in der andern Urkunde steht: «*zwischen dem Edlen und Strengen Herrn Friderich Capeler, Obervogt zu M. und meiner gnädigen Frauen Mühlen.*»

Das Gebäude, welches heute an der Stelle steht, trägt in eisernen Ziffern die Jahreszahl 1697. Es ist 1685 von einem Grafen Rothenburg zu bauen begonnen worden. Thüre (1685) und Treppe zeugen noch von ehemaligem Reichtum. Jetzt gehört das Haus der Frau Herpierre, geb. Maria Doniat, und wird von kleinen Leuten bewohnt. <sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> 1559 bis 1617 war der Kapplerhof im Winter von den Herren von Bollweiler (den Pfandherrn von Masm.) bewohnt. 1617—1632 von Joh. Ernst v. Kirchberg und Weissenhorn (=Fugger). Dann, weil die Fugger franz. Lehnspflicht verweigerten, zog ein Claude Millot Sieur de la Perrière ein (1661): *Le fief consiste en une Maison scise dans la petite ville au dit Masmunster*. 1684 trat Konrad von Rosen nach kurzem Besitze das Haus an seinen Schwager, den Grafen von Rothenburg ab, der es einriss und den Neubau anfang. Die Rothenburg und ihre Verwandten, die Broglie, besaßen das Gebäude bis 1862, wo es Konrad Doniat ersteigerte, der Vater der jetzigen Eigenthümerin. (Doniat).

Ein Mauerrest und ein Pfeiler in dem Gässchen rechts beim Eingange in den Schlosshof sind die einzigen Ueberbleibsel des alten Gebäudes.

Hier hat der Vogt *Heinrich Kappler* gewohnt und hier wird — um 1435 auch sein Sohn *Friedrich* geboren worden sein. Auf diesem Hofe haben die Brüder *Friedrich* und *Wilhelm*<sup>1</sup> gespielt und den Vater aus- und einreiten sehen.

Die Mutter Frau Clarelse scheint an den Jungen die Ruthe nicht gespart zu haben. Wenigstens schrieb sie später, als Wittve, von Gildweiler aus an die Mülhauser, die zwei Söhne seien aus ihrer «Ruthen und Straf gewachsen.»<sup>2</sup> Vielleicht hat sie die beiden auch selbst unterrichtet. Von *Friedrich* steht fest, dass er lesen und schreiben konnte.

Besonders edler Art wird die Luft des Elternhauses schwerlich gewesen sein. That doch Herr *Heinrich* mitunter einen Ritt, der ihm als Vogt, selbst nach damaligen Begriffen, übel anstand,<sup>3</sup> Auf die Städter, namentlich die Mülhauser, und auf die Schweizer war er gewiss schlecht zu sprechen, und seine zwei Knaben werden diese Abneigung geerbt haben.

Als der Vater starb, zählte *Friedrich*<sup>4</sup> etwa 20 Jahre; die Mutter zog nach *Gildweiler*. Das Vermögen war unbedeutend. Gildweiler mit seinen Einkünften wurde

---

<sup>1</sup> Sie heissen in den gleichzeitigen Urkunden gewöhnlich nur «die Kappler» und waren also wohl die einzigen oder doch die allein bedeutenden Vertreter des Geschlechtes.

<sup>2</sup> Cart. M. II N. 747.

<sup>3</sup> Vgl. Rapp U. B. III 423 bezw. oben S. 5.

<sup>4</sup> Ein älterer *Friedrich Cappeler* erscheint 1419 (Rapp U. B. III 44) als Zeuge, als *Wilh. von Girsperg* Güter an *Smasmann von Rappoltstein* verpfändete. Das war vielleicht sein Oheim und Pathe. Im *Ammertzweiler Bruderschaftsbuch* (*Doniat*) steht: *Junkherr Friedrich Cappler*; *fraw Anna von Giersperg*, sein Gemahel. Im *Schatzarch.* (*Innsbruck*) III 1270: «*Urfehden und Stellbrief auf Herzog Fridrichen von Fridrichen Capeller und Jakob von Hagenbach irer Vänkhnus halben zu Altkirch*» 1414.

Wittwensitz der Frau Clarelse. Das väterliche Erbe der Söhne bestand «in fünfzig und sechs Viertheil Korngelds, halb Roggen und halb Gersten, von Bart von Wunnenberg und dem Fulweissen von Colmar» und in «sechs Gulden Gelds von Thegens von Pfirt seliger Hausfrau». Das Alles war den Genannten für 360 Gulden versetzt gewesen und auf der Söhne Bitte von der Mutter mit «eigenem Geld» gegen die Nutzniessung Gildweilers («das hus mit aller zugehörde, luten, gülden, zinsen und anderem») ausgelöst worden.<sup>1</sup>

Der Vater war dem Rappoltsteiner mit vier Pferden gewärtig gewesen; sein Sohn *Wilhelm* sagte im Plappertkrieg (1465) den *Mühlhausern* mit nur einem Knechte ab. Und auch diesen — er hiess Hans Darm — hat er anscheinend nicht lange bezahlen können.<sup>2</sup>

An diesem «Kriege»<sup>3</sup>, auf dessen Einzelheiten wir hier nicht eingehen können, betheiligte sich, später als sein Bruder, auch *Friedrich*. Galt es doch den von Kind auf gehassten Mülhausern! —

Diese streiften einmal im Wiedervergeltungsrecht für «Nehmen, Brand und Todschlag»<sup>4</sup> auf die Ritterdörfer der Umgegend z. B. Niedersteinbrunn, Hagenbach und *Gildweiler*. Das war Frau Clarelsen unlieb, und sie schrieb deshalb in dem schon erwähnten Brief an Meister und Rath, sie habe gehört, dass die Stadt «von etwas Unwillens wegen gegen ihre Söhne», sie die Mutter und Wittwe, an ihrem «Haus Gildweiler und seiner Zubehörde»

---

<sup>1</sup> Aus dem Brief der Frau «Clareilsin von Pfirt, Heinrichs Capelers seligen Wittwe» an Mülhausen 1466 (Cart. M. III N. 1020). Die Wunneberg waren Mülh. Adelige (Wonneburggasse: Kindler S. 113). Hans Fulweiss, ein Colmarer 1460 (Cart. M. II 747). «Meister Fulweis», reitender Bote der Stadt Colmar (Rapp. U. B.) — *Thenie* und Pentelin Pfirt Gebrüder 1424 (Kindler 68)

<sup>2</sup> Cart. M. II N. 919 (918).

<sup>3</sup> Vgl. Mossmann «La guerre de six deniers, Paris 68; Graf I 202 ff. Petri 155 ff.

<sup>4</sup> Cart. M. N. 898.

schädigen wolle. Die Söhne, *Friedrich* und *Wilhelm*, hätten aber ihr väterliches Erbe von ihr erhalten und «sind aus meiner Ruthen und Straf gewachsen». Es sei ihr leid, wenn dieselben etwas gegen die Stadt gethan, dafür dürfe man jedoch die Mutter nicht strafen; sie stehe unter dem Herrn von Oesterreich und «in siner Gnaden Schirm».

Mitten in diesen «Krieg» mit den Mülhausern fiel übrigens (1465) eine ritterliche Fehde. Ritter Wersich Bock von Stauffenburg<sup>1</sup> auf Schloss *Jungholz* hatte eine «uffrechte Ansprach an etliche Edellüt in *Lothringen*» und wandte sich, als er bei Fürsten und Herren nicht zu seinem Rechte kam, an den «*tütschen Adel*». Die Herren zogen, 600 Mann zu Fuss und zu Ross (darunter auch «300 Switzer»), über Thann, Krüth und den Col du Ventron ins «Wackenthal»<sup>2</sup>, plünderten dort Dörfer der feindlichen Edelleute und kehrten, weil «die von Tanne sie nit über die Steige lon woltend, mit eim rob, 500 stug», durch das Münsterthal heim. Auch hier wollten die Thalleute den Durchmarsch verwehren, verloren aber dabei 38 Männn an Todten und Verwundeten sammt ihrem Banner, das Wersich triumphirend in Herlisheim aufhing. In diesem Scharmützel waren u. A. dabei die Hattstatt, die Regisheim und «die *Capler*»<sup>3</sup>.

1468 finden sich die Namen der Brüder Kappler im Verzeichnisse der vorderösterreichischen Stände beider Gestade, dem sogenannten «Landleutzettel»<sup>4</sup>, und 1469 sind

---

<sup>1</sup> Er stand in Diensten des Markgrafen Jakob von Baden (Schöpflin hist. Zär. Bad. II 149).

<sup>2</sup> Veralteter deutscher Name für das Thal der Moselotte (nach dem Ort Vagnay) oder für das vallée des Roches bei Plombières (Plumserbad)?

<sup>3</sup> Mat. Berler Chr. und Basl. Chr. IV 345.

<sup>4</sup> Mone Ztschr. 12, 469 ff. Auch Hans von Hagenbach, ein (?) Bruder des späteren Landvogts (Mone III 187) und die Rappoltsteiner Smasmann und Wilhelm stehen auf dem «Landleutzettel». Vgl. auch Huggle, Gesch. von Neuenburg 153 und 155.

zu dem Landtag in *Neuenburg* am 14. März u. A. auch geladen worden: «*Wilhelm, Fridrich Kappler, Gebrüder*» Es handelte sich um Aufbringung von Geld zur Abwehr der Schweizer. Im Verzeichnisse der Ständemitglieder, die der Vorlage zustimmten, steht nur *Wilhelm*.

Es ist anzunehmen, dass die Mutter kurz vorher gestorben war, und die Brüder nun das volle Erbe übernommen hatten. Wir denken uns *Friedrich* als den Aelteren jetzt in *Gildweiler* sesshaft.

---

#### IV.

#### A.

### Unter burgundischer Herrschaft.

Die Geschichte der Verpfändung der Vorlande durch Herzog *Sigismund* (Vertrag von St. Omer: 9. Mai 1469) und was ihr vorherging, muss als bekannt vorausgesetzt werden.<sup>1</sup>

*Peter von Hagenbach*, Karls des Kühnen Landvogt in den Pfandlanden, halb Burgunder, halb Sundgauer, war der Ritterschaft nicht unwillkommen. Er ernannte sogleich einen Einheimischen, Bernhard von Gilgenberg-Ramstein, zu seinem Stellvertreter und zum Präsidenten der Regierung in *Ensisheim*, die, ganz wie zuvor, aus dem landsässigen Adel zusammengesetzt war.

Die *Kappler* kannte der Landvogt jedenfalls persönlich; denn *Hagenbach* liegt nicht weit von *Gildweiler*.

---

<sup>1</sup> Näheres und Neustes bei Jäger II 21 ff., Witte «Zur Gesch. der burg. Herrsch.», Ztschr. N. F. I S. 129 ff. und Nerlinger S. 4 ff.

Vermuthlich war *Friedrich*<sup>1</sup> schon in der ersten Zeit unter den Räthen in Ensisheim. Schöpflin nennt, wie wir schon wissen, einen *Friedrich Kappler* 1471 sogar: «praefectus Ensishemio» und muss dafür doch eine Quelle gehabt haben. Demnach wäre Friedrich der Nachfolger Gilgenbergs als Vorsitzender der Regierung gewesen,<sup>2</sup> oder der Dativ: Ensishemio bedeutet, dass er Bürgermeister (u. Schultheiss?) der Stadt war.<sup>3</sup>

Urkundlich finden wir ihn in der That schon 1470 in Hagenbachs Dienst. Der Landvogt hatte, zu des Adels Entzücken, angefangen, sich an *Mülhausen* zu reiben.

Am 6. Mai 1470<sup>4</sup> müssen sich die Bürger verpflichten, einen Gefangenen «mit Namen Specklin», der Herrn Wilhelm von Rappoltstein zugehörte, «unverzüglich und ohne Schätzung» ledig zu lassen, und am 25. Mai geht der Landvogt selbst in die Stadt und fordert sie auf, sich in burgundischen Schutz zu begeben und «aus einem Kuhstall ein Rosengarten» zu werden.<sup>5</sup>

Die kleine, überdiess verschuldete Reichsstadt war übel daran und musste sich schlechte Behandlung gefallen lassen.

Die Bürger hatten ein Pferd *Friedrich Kapplers* erschossen; wo und wie das geschehen, wird nicht gesagt.

Da schrieb der Landvogt (am 17. Sept. 1470) einen zunächst «gütlichen» Brief an die Stadt.<sup>6</sup>

«Liebe Freund, mir ist zukommen, dass ihr *Fridrich Cappelern*, der meines gnädigsten *Herrn von Burgund*

---

<sup>1</sup> Neben des Landvogts jüngerem Bruder, Stephan von H.

<sup>2</sup> Schöpflin (Als. ill. II S. 23) führt Gilgenberg 1469 als «praeses» an. Vgl. Witte (s. S. 20 Anm. 1) S. 141 Anm.

<sup>3</sup> Das kann praefectus (nach Du Cange) auch heissen. Mone (III 338) vermuthet, dass Fr. Kappler später in Breisach von Hagenbach zum adeligen Bürgermeister (neben dem bürgerlichen) ernannt worden sei. Diese Annahme gewänne dadurch eine Stütze.

<sup>4</sup> Urk. Buch der Landschaft Basel II 1037.

<sup>5</sup> Graf I 248 ff. Petri 180 ff.

<sup>6</sup> Cart. M. III N. 1527 ohne Ortsangabe, aber wahrscheinlich aus *Ensisheim*

*Diener* ist, ein Pferd, das hundert Gulden werth oder besser gewesen ist, erschossen habt, ohne dass er gegen euch oder der Euern Nutz gehandelt oder etwas vorgenommen hat, weswegen ihr ihm solchen Schaden mit einiger Billigkeit hättet zufügen mögen. Darum, im Namen und an Statt meines gnädigsten Herrn von Burgund, forder' und begehrt ich an euch, ihr wollet dem genannten *Friedrich Cappeler* als *meines gnädigsten Herrn Diener* solch Pferd von Stund an bezahlen».

Als die Stadt nicht sofort antwortete, folgte (und zwar schon am 19. Sept. !) ein zweites Schreiben Hagenbachs aus *Ensisheim*, worin die Entschädigung *Kapplers* und *Anderer* verlangt und mit Vergeltungsmassregeln gedroht wird.<sup>1</sup>

Für den November war ein Städtetag zu *Colmar* angesetzt, wo über die Lage des verschuldeten Mülhausen berathen werden sollte. Da erneute der Landvogt sein Begehren, die Stadt möge sich in burgundischen Schutz begeben, und unter den neun Forderungen an sie in seiner «Anmuthung auf den Tag zu Colmar» vom 11. Nov.<sup>2</sup> lautet die fünfte :

«Item und *vor allen Dingen* sollen die von Mülhausen *Fridrich Cappeler* sein Pferd bezahlen.»

Da diese drei Briefe aus *Ensisheim* sind, wird auch *Kappler* dort gewesen sein ; jedenfalls ersehen wir daraus, dass er dem Landvogt sehr nahe stand.

Am 12. Nov. war in *Ensisheim* grosser Truppenzusammenzug. Es handelte sich um die Eroberung der Ortenburg, deren Besitz dem Landvogt wegen der Verbindung mit Lothringen durch das Weilerthal wichtig

---

<sup>1</sup> Ebenda N. 1529.

<sup>2</sup> Cart. M. III N. 1542 ohne Ortsangabe, aber gewiss auch aus *Ensisheim*, wo schon Tags darauf der Truppenzusammenzug (gegen Ortenburg) stattfand. Zudem lautet die neunte Forderung : «Item die von Mülh. sollen in *Ensisheim* erscheinen als zu einem andern gütlichen Tag (auf den 4. Dec.)

war. *Friedrich Kappler* befand sich nicht unter den Aufgebotenen.<sup>1</sup> Er musste eben zu dem «gütlichen Tag» mit den Mülhausern (S. 22 Anm. 2) in Ensisheim bleiben.<sup>2</sup>

Am 10. Mai verlangte Karl der Kühne die Hilfe der Pfandlande gegen Frankreich: «Alle seine Mannen in der Herrschaft Pfirt sollten sich zu Ross rüsten auf seinen Sold». Der Zuzug war schwach; bei der Musterung in Dammerkirch erschienen nur 99 Berittene, im Ganzen 767 Mann. Unter den elsässischen Edlen, die Nerlinger (S 66 ff.) aufzählt, fehlen die Kappler. Auch das lässt vermuthen, dass *Friedrich* vom Landvogt in amtlicher Stellung (in Ensisheim) zurückgelassen wurde.

Im Herbst schlossen Burgund und Frankreich einen Waffenstillstand (zu Senlis), und *Hagenbach* kehrte an den Rhein zurück.

Als bald bot er (Januar 1473) den Mülhausern wieder die burgundische Schutzherrschaft an.<sup>3</sup> Die Stadt sei «ein Unkraut in einem Rosengarten, das man ausreuten müsse. Würde das aber in ein Wesen gebracht, so könnte die Stadt die schönste Zierde des Rosengartens «Elsass, Sundgau und Breisgau» sein, und «er wüsste dann nicht, wo er lieber wohnen möchte».

Den anderen elsässischen Reichsstädten wurde es bange, und man vereinbarte<sup>4</sup> (am 18. März) in Basel ein Schutzbündniss gegen Burgund mit den Eidgenossen

---

<sup>1</sup> 46 Geschlechter sind namentlich aufgeführt. (Witte, Ztschr. N. F. VIII 651 ff. u. I 151 ff.) Vgl. auch Mone 207, 423, 429, Nerlinger 35 ff.

<sup>2</sup> Dagegen theilte *Wilhelm K.* die Gefangensetzung des Landvogts bei Offenburg durch Reinhard von Schauenburg auf der Heimreise aus Flandern und verbürgte sich (mit *Friedrich*) für die Zahlung des Lösegelds. (Schauenburg war Mitbesitzer der von Hagenbach eingenommenen Ortenburg gewesen.) Witte ebenda (I 154 ff.) und im Jahrbuch für Schweizer Gesch. 1885. (Auch Beiträge zur vaterl. Gesch. von der hist. Ges. in Basel XIII S. 363) Also auch hier ein Kappler in der unmittelbaren Umgebung Hagenbachs.

<sup>3</sup> Cart. M. IV. N, 1660.

<sup>4</sup> Cart. M. N. 1665.

und die Auslösung der Pfandlande durch gemeinsame Vorschüsse.

Am 28. März führte nun *Hagenbach*, wider alles Herkommen ohne Befragung der Stände, den «bösen Pfennig» ein,<sup>1</sup> was grosse Unzufriedenheit und selbst Unruhen hervorrief. Auch *Breisach* weigerte sich, die Steuer zu zahlen und schickte Gesandte an Herzog Karl, der dann bestimmte, die Sache solle in der Schwebe bleiben, bis er selbst komme.

Die Gährung im Lande muss schon damals sehr gross gewesen sein.<sup>2</sup>

## B.

### Der Aufstand in Breisach.

Im October 1743 war *Hagenbach* bei seinem Herrn in *Trier*. Kaiser *Friedrich III.* schien um der burgundischen Heirath willen gegen die Baseler Verbündeten Partei ergreifen zu wollen. Schon im Juli hatte er dem Landvogt das Recht zugestanden, das Stadtschultheissenamt in *Mülhausen* zu kaufen,<sup>3</sup> und nun ergingen von *Trier* aus neue drohende Aufforderungen an die Stadt, sich der burgundischen Oberhoheit zu unterwerfen. Aber die

---

<sup>1</sup> Eine hohe Weinststeuer. Witte, Zusammenbruch, Ztschr. N. F. II 4 ff. — Nerlinger 69 ff — Chmel, Mon. Habsb. I 116 ff.

<sup>2</sup> Der Elsässer Graf schreibt 1819 in seiner Gesch. von Mülh. (I 247): «Aller Groll fiel auf *Hagenbach*. Der schweiz. Chronist Schilling bringt nach allen «schentlichen Sachen», die er nicht nennt, als Hauptverbrechen gegen ihn vor, dass er «gemein Tütschland welscher Zung wollt unterthänig machen». Die deutschen Namen wurden erbärmlich verdreht, wie aus ff. Beispielen erhellt: Landgrafschaft Oberelsass = Vicomté d'Auxois, auch Aussois. Aussay; Ensisheim = Anguessel, Mülhausen = Melchouse».

<sup>3</sup> Dem kamen aber die verbündeten els. Städte zuvor. (Nerlinger 91 Anm 1.)

Verhandlungen zwischen Kaiser und Herzog zerschlugen sich; Friedrich reiste plötzlich von Trier ab, und Karl zog zornig mit grosser Macht durchs Weilerthal das Land herauf. *Colmar* schloss ihm die Thore. Da übernachtete er (am 23. Dez.) im Schlosse von *Kienzheim* beim Grafen von Lupfen und liess sich am folgenden Tage in *Breisach* huldigen.<sup>1</sup>

Dort stand jetzt *Friedrich Kappler* als oberster Hauptmann der deutschen Fussknechte, nicht ahnend, was ihm die nächste Zeit bringen sollte.

*Breisach* war mit burgundischer Einquartierung überfüllt, und schon während der Anwesenheit des Herzogs kam es zu Ausschreitungen:

„Man brauchte nicht Heberg zu geben:  
Jeglicher nahm, was ihm war eben,  
Und ich sage Euch für wahr,  
Sich erhob ein wild Rumor.“<sup>2</sup>

Am 31. Dez. zog Karl nach *Ensisheim* weiter; aber Hagenbach hatte zum Ersatz 800 Pikarden, die in der Umgegend einquartiert gewesen, am Morgen in die Stadt einrücken lassen zum Schrecken der Bürgerschaft und zum Verdross der deutschen Söldner, die darin ein Zeichen von Misstrauen erblickten.

Während Karl in *Ensisheim* war, dort, um die Schweizer nicht vorzeitig zu reizen, mit *Mülhausen* glimpflich verhandelte und endlich (am 8. Januar) über Thann und Mömpelgard nach Besançon ging, hatte die welsche Besatzung in *Breisach*<sup>3</sup> allerhand Rohheit getrieben und Hagenbach selbst angefangen, die beschworenen Freiheiten der Stadt mit Füßen zu treten. Das oberste Richteramt wurde in die Hände eines ganz burgundisch gesinnten Ritters, Werner von Pforr, gelegt. Neben ihn, den

---

<sup>1</sup> Näheres bei Witte (Zusammenbruch) Ztschr. N F. II 18 ff.

<sup>2</sup> Reimchronik (Mone III 304).

<sup>3</sup> Reimchronik (Mone III 313).

Schultheiss, trat als Obervogt Stephan von Hagenbach, des Landvogts Bruder. Die Zünfte wurden aufgelöst, mussten Fahnen und Waffen abliefern und durften sogar ihre «Trinkstuben» nicht mehr besuchen. Die Befreiung vom «bösen Pfennig» hatte der Herzog den Breisachern schon persönlich abgeschlagen, und es ist anzunehmen, dass Hagenbach in all seinen Massregeln ganz im Sinne seines Herren handelte.

Ende Februar sprengte er den Stadtrath, in Begleitung einiger herzoglicher Rätthe persönlich die bürgerlichen Mitglieder aus der Sitzung weisend. Die adeligen Mitglieder blieben, und unter ihrer Zustimmung wurde ein neuer Rath eingesetzt mit zwei neuen Bürgermeistern an der Spitze, einem adeligen und einem bürgerlichen.

Mittlerweile hatte Hagenbach (am 24. Januar) in *Thann* Hochzeit gehalten und war mit seiner jungen Frau, einer Gräfin von Thengen, in Breisach eingezogen, um in der geknechteten Stadt jene berüchtigte tolle Fastnacht zu feiern, recht eigentlich «auf einem Vulkan tanzend».<sup>1</sup>

Der neue adelige Bürgermeister war nach Mones Vermutung (III. 241 u. a.) *Friedrich Kappler*. Dabei hat er nur das Bedenken, dass es in der Reimchronik<sup>2</sup> (III 332, 55 ff) heisst:

«Der Bürgermeister ward gesatt,  
Mit ihm ein Edeler der Stadt;»

<sup>1</sup> Ebenda 322 ff.

<sup>2</sup> Die Reimchronik stammt aus dem Jahr 1480, und ihr Verfasser ist, wie Mone glaubt (III 254 ff), der abgesetzte bürgerliche Bürgermeister Stehelin, weil dessen Namen darin nie genannt wird. Auch der Name des von Hagenbach eingesetzten adeligen Bürgermeisters wird nicht mitgetheilt, sondern nur gesagt, dass er des Landvogts Hauptmann war. Als solcher erscheint aber *Friedrich Kappler* an erster Stelle, und die Verschweigung seines Namens in der später ja nicht sehr rühmlich erscheinenden Würde eines burgundischen Bürgermeisters kann als eine Schonung Kapplers durch den Chronisten gelten. Neben Kappler war freilich auch ein geborner Breisacher von Adel, *Friderich Vögelin*, Hauptmann; aber es ist unwahrscheinlich, dass Hagenbach einen Einheimischen als Bürgermeister eingesetzt hat, und Kappler ist nach der Reimchronik offenbar der *oberste*

denn Kappler sei ja nicht aus der Stadt, kein Breisacher Edler gewesen. Aber die Worte «der Stadt» können auch der Dativ sein, und überdies lautet die Lesart der zweiten Handschrift der Reimchronik an dieser Stelle:

«Der Bürgermeister ward erwelt,  
Ein Edlen auch er zu ihm stelt.»

Es ist also nicht ausgeschlossen, dass der frühere Präfectus Enshemio und jetzige Hauptmann Hagenbachs dieser Edle war. Dazu stimmt auch das schwankende Verhalten, das die Reimchronik, wie die spätere Rolle Kapplers vorbereitend, den adeligen Bürgermeister einnehmen lässt. Das schnöde Auftreten des Landvogts ist ihm oft in der Seele zuwider (III. 338, 45 ff.):

«Wie ich vernahm,  
Der Bürgermeister kam,  
Der *Hagenbachs Hauptmann* was,  
Und sagt dem *andern* Meister, dass  
Er beginne sich bekennen  
Des Hagenbachs Fürnemen,  
Dass sein Gewalt wär' zu viel,  
Die er treibe mit Yl  
Auf die arme Stadt.»

Aber die Bürgerschaft weiss von dieser inneren Gesinnung nichts, sondern urtheilt noch hart über ihn (III. 338, 80 ff.):

«Ein Bürgermeister war ein Ritter,  
Der ander ein Burger.  
Der Ritter war Hagenbachs Hauptmann;  
Was Hagenbach wollt fahen an,  
Das schuf auch der Ritter;  
Das war der Gemeinde bitter. —

---

Hauptmann: Vgl. die Kap. 120, 121 und 126. Kap. 100 (III 342) heisst es:

«Hagenbachs *oberster* Hauptmann  
Zu dem *anderen* Bürgermeister kam.»

Kappler wäre sonach etwa gewesen, was wir heute «Stadtkommandant» nennen und als solcher vielleicht zugleich der «adelige Bürgermeister».

Auch *Wilhelm* Kappler war damals in Breisach, und die Brüder galten draussen als gut burgundisch. Zu Anfang des Jahres 1474 war Klaus Hafner, der Leutpriester von Gundolsheim bei Rufach, in Breisach gewesen und hatte dort die *Kappler* gesprochen. Im März kam er nach Basel und erzählte seinem Gastfreunde, Heinrich Rieher, von diesem Gespräch. Die *Kappler* hätten gesagt, Strassburg und Basel hegten im Bunde mit Freiburg böse Absichten auf Breisach, «daran uns (Baslern) doch ungütlich (Unrecht) geschieht.»<sup>1</sup>

In der That war auch Basel an dem übrigens missglückten Anschlag Freiburgs (s. u. S. 32) unbetheiligt.

Inzwischen hatten, von Frankreich beeinflusst, die Eidgenossen mit Sigismund weiter verhandelt. Am 30. März kam es in Konstanz zur «ewigen Richtung» zwischen ihm und den Schweizern; Tags darauf schlossen die Städte der «Niedern Vereinigung» (Colmar, Schlettstadt, sowie Basel und Strassburg, einschliesslich der Bischöfe) ein Bündniss auf 10 Jahre mit den Eidgenossen, und Herzog Sigismund trat der «Niedern Vereinigung» bei. — Der «Pfandschilling» wurde zusammengeschossen und in Basel hinterlegt. Eine Gesandtschaft sollte dem Herzog von Burgund dies und damit das Ende seiner Herrschaft am Oberrhein anzeigen.

Am 2. April läutete man in Basel mit allen Glocken, um der Freude über die Wendung Ausdruck zu geben, und überall in den Pfandlanden wusste man nun, dass die Stunde der Befreiung geschlagen habe.

Auf dem Felsen von Breisach aber sass noch der Landvogt, mehr und mehr umflutet von Aufruhr und vergeblich auf Entsatz hoffend.

Die letzten Tage seiner Herrschaft und die Rolle *Kapplers* in dieser Zeit schildern wir nun, soweit das nicht bereits geschehen, nach der Reimchronik.

<sup>1</sup> Basl. Chr. III 379 u. Anm. 3.

V.

A.

**Friedrich Kappler in der Reimchronik.**

Die Nachricht von den Abmachungen in Constanz erhielt Hagenbach durch einen reitenden Boten. <sup>1</sup>

«Da der Bund am Bodensee  
War mit dem Fürsten (Sigism.) beschlossen,  
Den Hagenbach hat es verdrossen.»

Er bot den Eidgenossen die vier Waldstädte an, falls sie auf burgundische Seite träten, fand aber keine Gegenliebe.

«Auch die Bürger erfuhren die Mär,  
Wie der Bund beschlossen wär»,

und dass Sigismund die von Hagenbach besetzte Stadt «in kurzer Stund» wieder einlösen wolle. Der Landvogt hatte aber früher geprahlt, weder der Kaiser, noch Sigismund, noch «all teutsche Land» würden Breisach lösen können. Um 50 000 Gulden seien die Lande versetzt, aber für Breisach allein nehme der Herzog von Burgund nicht 200 000 Gulden;

«Er wolle fürwahr ein Herr sein  
zu Brysach auf dem Rhein,»

Und «habe auch Guts genug».

Jetzt schickte die Bürgerschaft eine Abordnung an den Landvogt mit der Frage, wie er sich in den gegenwärtigen Umständen verhalten wolle. Die Antwort lautete noch ebenso stolz: «Kann ich auch das Land und die andern Städte nicht halten,»

«So will ich doch behalten Brisach.»

«Das von Gotts Gnaden nit beschach», setzt der Chronist hinzu.

---

<sup>1</sup> Cap. 99 (Mone III 340).

Auch unter den deutschen Söldnern gährte es bereits. Sie waren bei den Bürgern nur auf Dach und Fach einquartiert und konnten ihnen, da sie lange keine Löhnung erhalten, die aufgewachsenen Verpflegungskosten nicht zahlen. Als eines Tages der Landvogt «die Söldner alle beieinander hatte» und diese ihn um Geld baten, gab er ihnen im Zorne den Bescheid: «Schlag' Jeglicher seinen Wirth zu todt!» Da «antwort *Friedrich Kappler*:»<sup>1</sup>

«O Herr, das ist zu schwer!  
Sollten wir ohn' alle Noth  
Schlagen unsre Wirth' zu todt?  
Sie haben uns auch gethan nüt (nichts);  
Es sind auch fromme Lüt.  
Sie mögen es nicht mehr erzügen,  
Wie wir es auch fügen,  
Dass man mit den Lüten rede,  
Dass sie Geduld hätten!  
Denn mit solchen Sachen  
Möcht sich nichts Guts machen,  
*Und ob ich das wolt thun,*  
*So will ich ehe Urlaub han!»*

Auch «die andere All» sprachen in diesem Sinn; aber der Landvogt war über den Einspruch *Kapplers* in Wuth gerathen,

«wollt' ihn nit entlassen,  
Sprach: «Ein Dreck auf Din Nasen!»  
Mir ist es nit zu vil,  
Ihr müssen thun, das ich wil.»

So schieden sie von einander und hatten «ein gross Verwunder».

Die heimkommenden Söldner erzählten ihren Wirthen den Auftritt, und beiderseits kam man überein:

«dass wir nit ohn Noth  
Einander schlagen todt.»

Der «oberste Hauptmann» aber, *Friedrich Kappler*

---

<sup>1</sup> Cap. 100 (Mone III 342).

eben, begab sich (so ging das Gerücht) zu «dem andern Bürgermeister»

«und sagt' ihm die Mären,  
dass sie all verrathen wären.» —

Um die Zeit legte ein grosses Schiff bei Breisach an. Alsbald hiess es in der misstrauischen Bürgerschaft, das habe der Landvogt bestellt, um für den Fall einer Belagerung die Frauen aus der Stadt zu bringen und weiter unten im Rhein zu ertränken! Und weil Hagenbach überhaupt nicht abliess, den Bürgern «allermeist Ungemach zu schaffen», so liefen ihrer viele zu dem Bürgermeister und klagten ihm ihre Noth:

«Helfen Ihr uns nit, so sind wir todt;  
Wir mögen nit mehr bleiben,  
Wenn Ihr uns so schändlich lasst vertreiben.  
Denn des Hagenbachs mutwill  
Ist uns worden zu viel!»<sup>1</sup>

Dieser Bürgermeister wird wohl der adelige, der «oberste Hauptmann» gewesen sein; denn was hätte den Leuten der bürgerliche helfen können?

Nun tritt in der Reimchronik ein anderer Hauptmann auf (Vögelin):

«Auch ein Edler, Hagenbachs Hauptmann,  
Zu den Bürgern bald kam»

und warnte sie vor des Landvogts «Anschlag»; mancher werde gefangen gesetzt und um einen Kopf kürzer gemacht werden. Da baten ihn die Bürger um seinen Rath:

«Hauptmann, gebet dazu Rath;  
Ihr seid ein *Burger* in dieser Stadt!»<sup>2</sup>

und er räth ihnen, «die Nachbarn zur Hilf zu nehmen» und den Herzog Sigismund von ihrer Lage zu benachrichtigen. Die Bürger meinen aber, der Herzog «sei noch

---

<sup>1</sup> Cap. 101 (Mone III 343).

<sup>2</sup> Dieser Hauptmann war also der aus Breisach gebürtige Friedrich Vögelin. «Auch ein Edler» = Noch ein Edler oder: ein anderer Edler, als der vorher genannte «oberste Hauptmann».

zu fern zur Stund', und beschliessen, sich an *Freiburg* und den östr. Statthalter im Breisgau, Dietrich von Rumlang, zu wenden. Gleichzeitig solle aber auch der Herzog von Burgund von «seines Landvogts bösen Geschichten» Kunde erhalten.

Ein nächtlicher Zug der Freiburger zur Ueberrumpelung Breisachs misslang:

«Es führten sie ihr Hauptleut  
Fast um im Feld zu weit . . . .  
Sie zogen zu Friburg wieder ein  
Und liessen Breisach in der Pein.»

Einige Bürger, die sich besonders schuldig fühlten, entwichen aus der Stadt, die Hagenbach jetzt nur noch härter drückte.

Persönlich lief er «von Thor zu Thor» und hängte die Schlüssel an sich; neue Bollwerke wurden aufgeworfen, neue Gräben gezogen:

«Das mussten bezahlen die armen Burger;  
Das war der Stadt zu schwer.»

Dazu kam noch die Löhnung der Söldner «aus dem Geld der Burger». <sup>1</sup>

Die Anrufung Freiburgs war nicht vom Stadtrath als solchem ausgegangen, sondern von den Bürgern, zu denen Vögelin gekommen war. Drei gefangene Knechte aber, denen der Landvogt «grosse Pein anthat» (Folter?), gaben auf die Frage, wer es mit den Freiburgern gehabt habe, verworrene Antworten:

«Es sind etlich vom Rath . . . .  
Unsre Bürgermeister  
Haben gesagt der Stadt Beschwer . . . .  
Sie rief an die Gemein . . . .  
Er (wer?) uns gemahnt hat.  
Er hats nit geton ohn' (den) Rat . . . .  
So sind wir gehorsam gewesen.» <sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Cap. 102; 104; 107.

<sup>2</sup> Die drei Knechte scheinen die Botschaft nach Freiburg gebracht zu haben.

Die Sache wurde vor das Gericht des Stadtrathes gebracht; denn der Landvogt zählte auf seine Anhänger in demselben; aber der Stadtrath fällte kein Urtheil, und auch der Schultheiss, zu dem nun Hagenbach «lief», fand es zweckmässig, mit einem Schuldig zurückzuhalten. So liess Hagenbach die Knechte laufen; aber, da offenbar Mitglieder des Rathes die Hand mit im Spiel gehabt hatten, traute er dieser Körperschaft nicht mehr und «setzte wieder einen neuen Rath» ein.<sup>1</sup> Ob dabei auch die beiden Bürgermeister wechselten, ist nicht gesagt, aber wahrscheinlich. Der Spielraum des Rathes wurde ohnehin täglich kleiner, je mehr sich die Dinge zuspitzten. In der Reimchronik ist gar nicht mehr die Rede von ihm; man stand thatsächlich unter dem Kriebsrecht.

Reitende Wachen durchzogen die Strassen; auf dem Berg neben dem Chore des Münsters wurden drei «Hauptbüchsen» aufgestellt und erprobt; dabei zersprangen die Fenster des Gotteshauses:

«Fromme Leute sprachen:  
Das ist ein Muthwill gross.  
Die Edlen und Söldner es (auch) verdross.»

Um diese in guter Stimmung zu erhalten, schlug ihnen der Landvogt «eine Küche» auf im «Haus zum Juden auf der Herrenstuben». Da «sass nun zu Tisch mancher Ritter und Kuecht frisch», und wenn die Mahlzeiten begannen, musste die — Rathsglocke geläutet werden.<sup>2</sup> Auch am persönlichen Eigenthum vergriff sich Hagenbach; er liess Häuser aufbrechen (wohl solche von flüchtig gewordenen Einwohnern)

«und was er darin fand,  
Führt er von der Stadt zu Hand.»

Seine Hauptleute widerriethen ihm das; aber er ach-

<sup>1</sup> Cap. 112.

<sup>2</sup> Cap. 113 u. 114.

tete nicht auf sie, so dass auch unter ihnen mehr und mehr die Meinung Fuss fasste,

«Dess Hagenbachs Regiment  
Nimmt nimmer ein gut End'.»

Dabei liess er an der Befestigung der Stadt weiterarbeiten und schickte, weil er «den Teutschen nicht mehr getrauen wollt, in welsche Land nach den *Pickarden*» die im December 73 mit Herzog Karl in Breisach gelegen hatten.<sup>1</sup> Bis *Thann* ritt er diesen Hilfstruppen entgegen, hatte aber Mühe eingelassen zu werden: «die Burger trugen Harnisch an». Und als er hierauf mit den Pikarden auf dem Weg nach Breisach in *Ensisheim* Einlass begehrte, wurde er abgewiesen. Der Thorwächter sagte:

«Die Welschen wellen wir hier entbehren!»

Am 6. April kam er mit ihnen vor Breisach an und fürchtete,

«dass ihm auch (hier) würde beschehen  
Was er zu Thann und Enssin hat gesehen;»

aber die Stadt war ja «mit Gewalt bezwungen», und «die Zoller» öffneten das Thor. Dabei hörten sie ihn, als er «den Welschen vorritt», ganz deutlich sagen:

«Hier bring' ich eitel Mörder und Böswicht;  
Die führ ich mit mir herein,  
Den Burgern zu fügen Pein.»<sup>2</sup>

Nun galt es die welschen Ankömmlinge einzuquartieren. Hagenbach befahl den deutschen Söldnern, den Pikarden ungesäumt in den Bürgerwohnungen Platz zu machen:

«Das war den teutschen Söldnern nit eben,  
Da hub sich ein wildes Leben.»

Hagenbach schickte «nach dem Hauptmann,<sup>3</sup> *Frid-*

---

<sup>1</sup> Cap. 115.

<sup>2</sup> Cap. 116 bis 118.

<sup>3</sup> Auch hier erscheint K. zweifellos als der oberste Hauptmann. — Die wesentliche Richtigkeit der Darstellung des Sachver-

*rich Capler* war sein Nam';» aber eine Abordnung «der Ritter und Knecht» war schon auf dem Wege zu ihm. *Kappler* und die «Edlen» wurden vorgelassen und übel empfangen :

«Ihr hant nit recht gethan,  
Dass ihr die Welschen nit hant eingelan;  
Fürwahr, sag ich euch:  
Welcher den Welschen nit weicht,  
Dem will ich bei meinem Leben  
Keinen Sold mehr geben.  
Das sag ich Jedermann;  
Wem es nicht füt, der mag Urlaub han!»

Da antwortete «*der Capler*» :

«Landvogt, sind wir Euch so unehr,  
Dass wir unser Herberg sollten rumen  
Und die Welschen darin lassen kumer?  
Es ist (das) nit gross noth  
Und wär' uns allen ein Spott!»

Der Landvogt erwiederte: «Seid ihr meine Herrn?»  
Wollt ihrs nicht thun, so sollt ihr sofort alle «Urlaub

---

halts in der Reimchronik wird bestätigt durch ein gleichzeitiges Schreiben *Strassburgs* an Freiburg. (Schreibers Urkundenbuch der Stadt Freiburg II 540.) Strassburg hatte «zwei Diener um Erfahrung» ausgeschiedt. und «Philipp von Mülheim, der Meister und der Rath» melden nun den Freiburgern, was diese Boten berichtet: . . . «Auch ist mir geseit (am Gründonnerstag in *Colmar*), als die *Pickart* an der mittwoch in *Brisach* kommen sint, do habent sie glich an Donnerstag unterstanden, den lüten ire türen uffzubrechen und iren hochmut mit ihnen zu beginnen. Do hobent die *Tütschen*, so vor darinnen gewesen sint, *Cappeler* und andre, sollichs nit wöllen gestatten und sind also fast uneins miteinander worden. Da sei der *Hagenbach* zuokommen; do habent die *tütschen* im kurtz geseit, sie wöllen sollichs nit liden; ouch so wönten sie iren sold haben, den man inen schuldig sei. Do habe der *Hagenbach* zuo inen geredt, sie darumb uferichten, und hot sie damit ledig geseit ir gelübe und irs dienstes.» — Diese und andere Scenen wurden natürlich mannigfach im Munde der Leute ausgeschmückt und entstellt. So weiss *Edlibach* (S. 141) von einem Bruder des «Hauptmanns» zu erzählen, der den Harnisch nicht habe ablegen wollen und deshalb vom Landvogt eingekerkert worden sei. Der Hauptmann beehrte die Befreiung, aber *Hagenbach* wollte ihn nicht ledig lassen, sondern «im sin Augen ausstechen». Da sei der Hauptmann vom Zorn übermannt worden und «wollt ihn erstochen haben» u. s. w.

han!» Da gaben der Hauptmann und «die Edlen» ihre Entlassung, worauf sie Hagenbach zornentbrannt anschrie: «So halt' ich Euch alle für Narren!»

«Antwort ihm der *Hauptmann*:  
So hant *Ihr* thöricht gethan,  
Dass *Ihr* nahmet Hauptlit,  
Die Euch können rathen nit!»

und wiederholte seine Bitte um Entlassung.

Nun wurde die Sache dem Landvogte doch bedenklich; denn wie sollte er ohne die Hauptleute mit den aufsätzigen Söldnern fertig werden? Darum bat er «den *Capler*»,

«Dass er sein Diener bliebe  
Und sich nit also von ihm schiebe.»  
«Aber der *Capler* gab Antwort gedrot,  
Er wär seiner nit zum Herren not.»

Das 121. Kap. trägt die Ueberschrift: «Wie sich Herr *Fridrich Capler* und die andern Edeln zusammenhielten und wahrnahmen uf die Welschen» und erzählt kurz, dass «*Kapler* und die Edlen» in einem Hause «zusammengehalten» und beschlossen hätten, sich «zur Wehr zu setzen», wenn Hagenbach etwas «fürnähme mit dem welschen Heer.» — Unter der Bürgerschaft war es bekannt geworden, dass die Edlen Urlaub genommen hätten und die Stadt verlassen wollten. Das war eine schlechte Botschaft; denn den Führern wären wohl die Söldner gefolgt, und dann hätten die Bürger allein mit den Pickarden fertig werden müssen. Darum baten sie die Edlen, «als frome Landsleut» sie nicht zu verlassen, und fanden Gewährung:

«Die Edlen bei ihnen blieben.»

So waren also die deutschen Söldner eigentlich ohne Officiere, da die «Edlen» dem Landvogt ihre Entlassung gegeben hatten; aber die bisherigen Führer befanden sich doch noch am Ort und konnten ihren mässigen Einfluss auf Mannschaft und Bürger geltend machen.

Wahrscheinlich um die Söldner zu beschäftigen, befahl ihnen nun der Landvogt, vor der Stadt einen Graben zu ziehen; auch die Bürger sollten mitarbeiten. Da verbreitete sich die Rede, Hagenbach wolle auf diese Weise die Söldner und die wehrhaften Bürger aus der Stadt schaffen. Deshalb weigerten sich «die Teutschen» wie ein Mann, vor das Thor zu gehen, es sei denn, der Landvogt gebe jedem Deutschen auch einen Welschen zur Arbeit mit. Und ohne eigentliche Verabredung, waren die Söldner und «etliche der Gemein» auf den Gedanken gekommen, wenn der Landvogt trotzdem die «Teutschen» allein zur Arbeit vor dem Thor «auftrommeln» lasse, ihn «zu strafen» und «die Welschen von der Stadt zu weisen.»

«Es war ein grosses Wunder,  
Dass jeglicher besunder  
Des andern Meinung wisst  
So gar in kurzer Frist.»<sup>1</sup>

Das Alles trug sich am *Ostermontag* zu (10. April). Hagenbach war in das Haus zum Juden gegangen, wo er den Söldnern ihre «Küche aufgeschlagen» hatte. Er hoffte wohl, dort die Leute zum Gehorsam zu bringen. Aber einer der ehemaligen Hauptleute, der Breisacher *Vögelin*, sass unter den Knechten und führte das Wort gegen den Landvogt, als dieser den Söldnern befahl, die Harnische abzulegen. Hat Hagenbach das überhaupt befohlen, so wird es wohl nur für die Zeit der Arbeit am Graben gemeint gewesen sein. Aber *Vögelin* erwiderte:

«Herr, wir wöllen das nit thun!»

Nur wenn die Welschen auch die Harnische abzögen und mitgraben müssten, werde man gehorchen. Da schrie der Landvogt: «Ihr seid Schalk und Buben». «Einer lugte den Andern an», und Hagenbach «wich in sein Haus». <sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Cap. 123. — <sup>2</sup> Cap. 124.

Nun liess Vögelin die Trommeln rühren. Söldner und Bürger liefen «in Harnisch» zusammen, Schwerter und Spiesse blitzten und

«Alle schrien einander an :  
Rett, rett from deutscher Mann !  
Etlich : rett römisch Reich !  
Die andern : Das Haus von Oesterreich !»

Die Pikarden flüchteten von den Gassen in die Häuser, die Bürger besetzten die Thore, aber<sup>1</sup>

«nit mehr, als ein Mensch ward wund».

Da schickte der Landvogt in seiner Angst «nach dem *Cappler*» :

«O Hauptmann, min lieber Herr,  
Wendet noch heut diese grosse Noth,  
Dass wir nit alle liegen tot !»  
*Cappler* hat sin Harnisch an  
Und lief da als ein Biedermann  
Mit andern frommen Edellent  
Die da lagen zu der Zeit.  
*Cappler* schrie uf der ban,  
Dass der *Schweiss im über die Backen abran* :  
«Losen zu (hört zu), ihr frommen burger,  
Lasst euch die Sach nit liegen also schwer  
Und lasst mich mit euch reden !  
Ich will schaffen, dass Euch zu bedeu  
Syten wird gut Rot !  
Bringen Euch selbs nit in grosse Not !»

Auch der Landvogt gab die besten Worte ; (die Menge hatte sich inzwischen auf dem Platz vor seinem Hause gesammelt) und versprach sogar, die «Welschen» morgen abziehen zu heissen. Aber man glaubte ihm nicht ; es sollte *sofort* geschehen ;

«Hagenbach, die Welschen müssen hinaus,  
Oder sie müssen alle sterben,  
Und sollten wir verderben !»

---

<sup>1</sup> Cap. 125.

Da ergriff *Kappler* das Wort :

«Landvogt, was wollen Ihr nun thun ?  
Bedenkt Euch kurz und bald !  
Käme auf uns der gross Unfall  
Und fingen all an, zu schlahen,  
Sie würden keinen fahen ;  
So kämen wir erst in Noth  
Und würden alle geschlagen zu todt!»

Nun gab der Landvogt nach :

«Wollt Ihr meines Herrn bliben,  
So will ich die Bicharden usstriben!»

Die «Gemeinde» antwortete :

Was wir schuldig sind  
Dem von Burgünd,  
Dabei lassen wirs bliben.  
Was uns der Fürst hat verschriben  
Und Ihr als ein Landvogt  
Geschworen habt und gelobt,  
Dem wollen wir nachleben  
Oder all darum sterben!»

Da gebot der Landvogt den Pikarden auszuziehen, und diese waren froh, aus der Stadt zu kommen.<sup>1</sup>

Söldner und Bürger, letztere mit dem Banner von Oestreich und dem Stadtbanner, bildeten eine Gasse, durch die die Welschen gehen mussten. Aber mit dem Erfolge wuchs der Muth der Bürgerschaft; man blieb die ganze Nacht unter den Waffen; Wein und Brot wurde aufgetragen; die Köpfe erhitzten sich, je mehr man über die Erlebnisse der letzten Stunden und Hagenbachs Bedrückungen redete, und plötzlich «sprach jeglicher aus einem Mund» :

«Hagenbach hat übel an uns gefahren ;  
Wir wollen ihn nit länger sparen!  
Der uns hat bracht in disse Noth,  
Der muss vor uns liegen todt!»

---

<sup>1</sup> Cap. 126.

Und sie liefen «ihm für sein Haus und wollten ihn nehmen heraus».

Aber gleichzeitig kam auch «*der alt<sup>1</sup> Hauptmann* getreulich zu Hagenbach» gelaufen und mit ihm andere Edle «als Schiedsleute». Wiederholt «schrie er die Bürger an» ;

«Lieben Freund, was wend ihr than !  
Ich will euch rathen und sagen,  
Ihr sollen Friden halten !»

Aber die Bürger liessen sich nicht beruhigen ; «sie wollten Hagenbach han».

«Der *Capler* mil seiner Mannheit  
Den Burgern widerstreit,  
Und schrie sie fast an,  
Dass ihm das Blut zum Mund ussran.  
Dabei merkt man sein *Frommekeit*,  
Die er an beide Theil hat geleit,  
Dass Niemand weder schlüg noch stech',  
Und kein Theil an den andern brech',  
Und ansehen beide Theil ihr Eid,  
Den jeglicher Theil mit Unterscheid  
Dem anderen geschworen hat».

Die Menge aber schrie dagegen :

«Hagenbach hält weder brief noch Sigel...  
Darum muss er sterben,  
Und sollten wir all darumb verderben!»

Dem «frommen *Fridrich Capler*» wurde die Vermittlung immer schwerer, und, um nur den Landvogt vor dem wüthenden Volke zu retten, rief er zuletzt :

«Wend ihr nit anders überein,  
So sollen ihr ihn gefangen nehmen ;  
Das würd euch bass gezemen,  
Und füget ihm nichts zu. als mit Recht,  
Sonst wird euer Sach bass schlecht !  
Und ich sag euch by meinem eid :  
Thut ihrs nit, es wird euch leid !»

---

<sup>1</sup> Der alt Hauptmann = der Althauptmann = der frühere (oberste) Hauptmann ; vgl. Altammeister u. s. w.

Da gehorchten die Bürger «dem guten Mann». Sie ergriffen den Landvogt und führten ihn, ohne weiter handgreiflich zu werden, «auf der Herren Stuben in das Haus zum Juden». Die Menge folgte «vor und nach» und blieb vor dem Hause versammelt. *Hagenbach* redete noch beschwichtigende Worte durchs Fenster :

«Ist es euch nicht eben,  
Den bösen Pfennig zu geben, —  
Nun, Alles, das ich euch uf gesatt,  
Sei ab (geschafft) uf diesen Tag!»

Aber die Antwort scholl hinauf: «Hagenbach, dir ist nit zu trauen»! —

«Der *Hauptmann*», der den gefangenen Landvogt begleitet hatte, sagte zu ihm :

«Hagenbach, wie wend Ihr nun than?  
Die Gemein ist erzürnet gar!»

*Hagenbach* antwortete :

«Rat an, lieber *Cappler* ;  
Die Sach liegt mir zu schwer».

Und *Kappler* erwiderte (was blieb ihm auch anderes übrig ?) :

«So rath ich Euch eben,  
Ihr sollen Euch (ruhig) gefangen geben».<sup>1</sup>

Vier Edle, acht Bürger und vier Söldner wurden mit der Hut des Gefangenen beauftragt. —

Als bald trat auch der von dem Landvogt aufgelöste Stadtrath wieder zusammen und schickte an den Herzog von Burgund als den Pfandherrn eine «Geschrift» über das Geschehene, übernahm aber zugleich (denn «die von Brysach waren wise im Rot») die bisherigen Söldner Hagenbachs in den städtischen Dienst.<sup>2</sup>

Aber schon nach wenigen Tagen erschienen die

<sup>1</sup> Cap. 127 u. 128.

<sup>2</sup> Cap. 130. — Der Hauptmann Vögelin trat bald in Strassburgische Dienste (vgl. Mone III 434).

wir in wider<sup>1</sup> von den knechten in sin herberg. Do was von stund an die ganz gemeind gerüst mit gewerter handt uff dem platz und zögent do zesammen. Do wüsten wir nit, wie wir uns in den Dingen halten soltent; dann es gieng so kurtz<sup>2</sup> zu, das wir nit enwüsten, wen es berürte, biss das sy alle gemeincklich schrüwent über die Wallen. Do wir nu das hörten, do mochten wir nit ze ziten in unsern harnasch kommen, und uns wart nit anders, dann das wir uns do zwuschen leitent und hettent gern gescheidn und die dingk abgeleitt. Das vieng an *um die 6 uren* am ostertag ze obend und *werte die gantze nacht untz mornens schier ze mittag*,<sup>3</sup> und wir alle nit kondent dovor<sup>4</sup> sin; dann sy woltent das volck hinuss haben. Do wir sohend, das nit anders darann was, do traffen wir einen tedingk<sup>5</sup> mit inen, das sy noch by derselben nacht zu füss hinuss komment on harnasch, *und werent wir nit gewesen, so weren ir keiner dovon kommen*. Und mornens früge schicktent wir inen ir habe, pferd und harnasch; damit demselben<sup>6</sup> verlürent sy etwas geltz, das nit eine kleine summ was, und ein teill irs harnasch. Dornach, do das beschach, *do was dennoch die gantze gemeind mit irem bannr uff dem blatz und die füssknechte mit inen*. Do würdent die gemeind ze ratt, das sy wolten *zu dem landtvogt griffen*. Do die *rete*<sup>7</sup> und *wir* das vernomen, do besandten wir die gemeind: hettent sy ytzit anvorderung an den landtvogt, so möchten sy uns ze verston geben, so wolten wir gütlich in den dingen

---

<sup>1</sup> vom Platz vor dem Hause.

<sup>2</sup> = schnell.

<sup>3</sup> Vom 10. auf den 11. April (Ostermontag).

<sup>4</sup> Mone hat falsch: davon.

<sup>5</sup> Ein Abkommen.

<sup>6</sup> = dabei.

<sup>7</sup> die burgundischen Räthe. — Die Bürger hatten, wie aus dem Folgenden erhellt, am 11. April in aller Frühe den alten Stadtrath wiedereingesetzt.

nicht ausbezahlt worden sei, sammelten sie ein Heer (exercitum), fielen in die Herrschaft *Blamont*<sup>1</sup> ein und erbeuteten Vieh, Pferde und Schafe. Der Raub wurde unter den Rittern getheilt, und der Heimweg über *Altkirch* genommen, wo man ausruhen wollte (volentes post laborem habere quietem). Dort sass der veste Ritter *Lazarus von Andlau* als österreichischer Pfandherr. Er liess sie ein, schloss dann aber die Thore und zwang die Beutefrohen, ihm zu schwören, dass sie sich in eigener Person zur Rechtfertigung für ihre That stellen wollten, wann und wohin sie durch den erlauchten Herzog *Sigismund* von Oesterreich oder durch dessen Statthalter<sup>2</sup> oder seine Verbündeten geladen würden».

Man war eben am Oberrhein noch nicht im offenen Krieg mit Burgund und rechnete vielleicht auf die Neutralität des Herrn von Blamont. —

Nun aber fielen im August 1474 die Burgunder, geführt von *Stephan von Hagenbach*, ins Sundgau ein und verübten die entsetzlichsten Greuel.

Der Landvogt *Herman von Eptingen* berichtet darüber an den Kaiser u. A. :<sup>3</sup>

«Sy hant die Kirchen enteret, . . . das heilig würdig Sakrament schnödlich geschüttet . . . Monstrancien und andere kleynoten hinweggeführt . . . frauen und mann aus den türmen der kilchen harabgeworfen . . . Vil junger frauen und Dochtern geschendet . . . Knaben ertrenkt . . . unnatürlich lästerlich sünden in den kirchen

---

<sup>1</sup> Herr von Blamont war damals Heinrich von Neuenburg (Neufchâtel) Neufchâtel u. Blamont liegen südlich von Mumpelgart, jenes westlich, dieses östlich vom Doubs. (vgl. Witte, ebenda 45.)

<sup>2</sup> Hermann von Eptingen. — Wilh. Kappler stand (s. S. 43) vor ihm im Hofgericht. Bei dieser Gelegenheit war von der eigenmächtigen Solderhebung in der Herrschaft Blamont nicht die Rede. — Uebrigens kam es zuweilen vor, dass von vornherein vertragsmässig die gewaltsame Beschaffung des Guthabens zugestanden wurde, falls die Gläubiger «sonst nicht dazu kämen.» (Würdinger II 300).

<sup>3</sup> Am 13. Sept. — Basl. Chr. III 394 ff.

in dem Gerner (Beinhaus) by den todenbeinen gewaltlich begangen, deshalb ein gantz land undergan möcht! . . .» u. s. w.

In einer dem Bericht beigelegten besonderen Darstellung werden die Greuel Ort für Ort einzeln aufgeführt. Von *Giltweiler* heisst es: «Item im Dorf zu Giltweiler hand sy die kilchen und die sacristy uffgebrochen, die kisten und trog zerschlagen und ob hundert pfunt pfennig, die au unser lieben frowen buwe daselbs gehörten, genommen mitsampt dem kilchenschatz, messgewanden und andern gezierden, das heilig würdig sacrament ussgeschüttet, die monstrancien zerschlagen und das alles hinweggeführt. Item zu *Giltweiler* hant sy Herr *Andres*, capplan daselbst geschlagen und hinweggeführt». <sup>1</sup> —

Wuthentbrannt fielen darauf (Ende August) 400 *Bauern* aus dem *Pfirtischen* in die Herrschaft Blamont ein. Diese Unbesonnenheit (es war heftiges Regenwetter und ihr Pulver ganz durchnässt) büssten sie mit dem Verlust von 89 Todten und 100 Gefangenen. «Das widerfuhr ihnen, weil sie nicht auf die Anderen warten wollten.» <sup>2</sup>

Die Basler sammelten sich schon bei Tattenried (Delle) und Pruntrut. Denn der Raubzug Stephans hatte die Verbündeten in Harnisch gebracht, und, während am Niederrhein um Neuss gerungen wurde, sammelte sich am Oberrhein die gesammte alemannische Volkskraft, inneren Haders vergessend, zu gemeinsamem Kampf gegen die Welschen, «dem heiligen rych zu ehren, tütscher Nation zu gut». <sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Es sind noch folgende oberels. Orte genannt, wo Aehnliches geschah: Dammerkirch, St. Leodegar bei Manspach, St. Ulrich, Aspach, Merzen, Altenach, Balschweiler, Ballersdorf, Butweiler, Burnhaupt, Tiefmatten u. Kloster Oelenberg. Selbst Hagenbach wurde nicht verschont. All diese Verwüstung geschah in vier Tagen!

<sup>2</sup> Basl. Chr. II 108 u. Edlibach 143 ff.

<sup>3</sup> Nik. Rüscli. (Basl. Chr. III 303 ff) Vgl auch Chmel I 209.

VII.

**Vor und in Héricourt.**

*Friedrich Kappler* stand im Bundesheer bei *Biel*;<sup>1</sup> die Hauptmacht sammelte sich um Basel; den Oberbefehl führte der österreichische Feldhauptmann Wilh. Herter. Man beschloss, vor Allem Héricourt<sup>2</sup> zu belagern, wohin sich Stephan v. Hagenbach zurückgezogen hatte.

Ein Zug ist zsamenkehret  
Im Sungow überall,  
Der huf hat sich gemeret  
Vor Erikort im Tal,  
Vil mehr dann achtzehntusend man,  
Vil karren und vil wägen,  
Dass ichs nit zelen kann.

Der edel bischof kame  
Mit Strassburg also gut,  
Schlettstadt er mit ihm name,  
Die waren all gemut,  
Sie hatten all rot angeleit;  
Die von Colmar kamen gezogen  
In rot und blau bekleit.<sup>3</sup>

Am 8. November eröffneten die Strassburger die Beschiessung. Am 13. kam es bei Chenebier<sup>4</sup> zu einem siegreichen Gefechte gegen ein burgundisches Entsatzungsheer. Der Feind wurde «uff zwo mil» verfolgt und hatte 500 Todte; «zwei burgundisch venlin, 2 steinbuchs», viel Pulver und Wagen, «so vil, dass wir der eigentlichen nit wissen» und zahlreiche Gefangene fielen in die

---

<sup>1</sup> Mone III 216.

<sup>2</sup> südw. v. Belfort; deutsch damals: Ellekort, Ellicordt, Erikort, Ellengurt.

<sup>3</sup> Veit Weber (Lilienkr. II 39).

<sup>4</sup> nordw. v. Héricourt.

Hände des Siegers.<sup>1</sup> — Drei Tage später fiel die Festung, und *Friedrich Kappler* wurde ihr Platzhauptmann.<sup>2</sup> Ein verlassener Posten! Denn das übrige Heer zog (nach solchem Sieg!) der — Kälte wegen heim!<sup>3</sup> Erst im Frühling 1475 hob der Krieg wieder an.

Die Mannschaft *Kapplers* in Héricourt bestand aus 200 Reitern und ebensovielen Fussknechten.<sup>4</sup> Die starke Belegung mit Reiterei hatte ihren guten Zweck. Kappler sollte die Umgebung beunruhigen und burgundischen Streifzügen entgegentreten. Dazu bot sich bald und oft Gelegenheit.

Schon um den 6. Dezember — es war ein sehr strenger Winter — erschienen 300 Burgunder in der Nachbarschaft, um Beute zu machen und über die Lage der Dinge in Héricourt Kunde zu erhalten. Die Besatzung verjagte sie aber und brachte 10 Gefangene zurück. — Aehnliches wiederholte sich Ende März 1475. Aus *Grange*<sup>5</sup> kamen Pikarden und Lombarden; sie wurden von Kapplers Reitern mit einem Verlust von 25 Todten und 40 Gefangenen zurückgetrieben.<sup>6</sup> Dagegen gelang es den Burgundern am 6. April, aus dem Elsass kommende Zufuhr von Wein, Mehl u. s. w. abzuschneiden und die Fuhrleute gefangen zu nehmen.<sup>7</sup>

Bald darauf (Ende April) vereinigten sich die Be-

---

<sup>1</sup> Basl. Chr. II 125 (Bericht des Bürgerm. v. Bärenfels) u. Näheres bei Witte (Zeitschr. N. F. VI 377ff. — Die Gegend ist durch die Kämpfe Werders gegen Bourbaki im Januar 1871 bekannt. — Auch Wilh. von Rappoltstein lag vor Héricourt (Mone III 262).

<sup>2</sup> Mone III 216. — Basl. Chr. II 236, 12, Ochs IV 277. Er blieb es bis ins Frühjahr 1476, wo ein Hauptmann Ramont an seine Stelle trat. (Basl. Chr. II 389).

<sup>3</sup> Nur noch einige feste Plätze, bes. Belfort u. Mümpelgard blieben besetzt.

<sup>4</sup> Basl. Chronik II 127, 35.

<sup>5</sup> nordw. von Mümpelgart.

<sup>6</sup> Basl. Chr. II 200, 27.

<sup>7</sup> Basl. Chr. II 204, 3. — Bei dieser Gelegenheit schilt Knebel gehörig über die Elsässer (homines illius patriae sine cura vivunt) u. den els Adel (maledicta radix etc.)

satzungen von *Héricourt*, Mömpelgart, Pruntrut und Tattenried zu einem gemeinsamen Streifzug ins Burgundische, wobei 14 Dörfer und ein Schloss verbrannt wurden. Ein anderes Schloss besetzte man.<sup>1</sup>

Ein Ehrentag für *Friedrich Kappler* wurde der 17. Mai. Knebel<sup>2</sup> berichtet darüber, wie folgt: «Am Freitag vor Trinitatis erzählte mir der Basler Domherr Hartmann vor Hallweiler, der Hauptmann des Herzogs Sigismund in Mömpelgart, ein Herr Heinrich von *Wattweiler*, habe ihm gesagt, dass sich am letzten Dienstag 120 burgundische Reiter aus Blamont und der Umgegend bei *Héricourt* auf die Lauer gelegt hätten. Aber «*Fridericus Cappeler*», der dort Hauptmann war, hatte von ihrer Ankunft Nachricht erhalten und Heinrich von Wattweiler, sowie andere (aus Tattenried), im ganzen 70 Reiter, herbeigerufen. «*Cappeler*» streifte mit 30 Mann durch Wälder und Felder, sah die Burgunder von Weitem und merkte, dass sie ihm und seiner Begleitung an Zahl überlegen seien. Als bald sandte er einen Boten zurück, die übrigen 40 sollten ihm schleunigst folgen; denn er wolle selbst sogleich gegen die Feinde losbrechen. So geschah es auch. Tapfer brach er los und stach persönlich mehrere Reiter von den Rossen. Die Anderen eilten herbei, und als die Burgunder das Schmettern der Trompeten hörten, flohen sie alle und wurden so kräftig verfolgt, dass noch 40 fielen und 20 in Gefangenschaft geriethen. Andere stürzten sich in toller Furcht ins Wasser (den Doubs?) und ertranken; die Uebrigen entkamen mit genauer Noth. Laus deo!»

Darnach «zogen die tütschen wieder heim, dass ihrer keinem nichts geschah, und sind selten 8 tag verlossen, sy haben dergleichen sachen getan».<sup>3</sup> —

---

<sup>1</sup> Basl. Chr. II 216, 22.

<sup>2</sup> Basl. Chr. II 236, 5.

<sup>3</sup> Edlibach 149.

Die Burgunder in Blamont machten freilich die erlittene Schlappe durch einen Raubzug quitt, auf dem sie (Ende Mai) sengend bis *Hirsingen* vordrangen, wofür sich die Fussknechte von *Héricourt* durch die Eroberung eines Weiher Schlosses und Niedermachung der Besatzung rächten.<sup>1</sup> —

Inzwischen war auf einem Tage zu *Colmar* (18. April) Herzog *Renatus* von Lothringen der niederen Vereinigung beigetreten, was den heftigsten Zorn *Karls des Kühnen* erregte, der noch immer vor Neuss lag. Und in *Bern* (21. Mai) beschloss man ein neues Aufgebot.

Am 10. Juni eroberten Fussvolk und Reiter aus *Héricourt*, Mömpelgart und Tattenried das Schloss *Lomont* bei Luders, wohin die umwohnende Bevölkerung ihre Habe geflüchtet hatte; so gab es besonders fette Beute!<sup>2</sup> Ohne Widerstand drang man noch bis Courchaton und Villechevreux vor.

Bald nach der Wiederaufnahme des eigentlichen Krieges (am 9. August) fiel *Blamont* in die Hände der Verbündeten. Hunger, Durst, Krankheit und die Strassburger Geschütze machten die Besatzung mürbe; gegen freien Abzug öffnete sie die Thore.<sup>3</sup> Aber, wie im Jahre vorher nach der Eroberung *Héricourts*, zog auch jetzt das Bundesheer wieder auf Basel zurück, nachdem man *Blamont* geschleift hatte, und löste sich auf!

Zum Glücke war Herzog *Karl*, der endlich von Neuss abgelaufen und mit dem «Reich» Frieden geschlossen hatte, jetzt in Lothringen beschäftigt (Belagerung von *Nänzig*). — Das ermöglichte auch der Besatzung von *Héricourt* (im Oktober) einen besonders weiten Streifzug nach Hochburgund. «80 Mann» rückten aus, gewannen

---

<sup>1</sup> Basl. Chr. II 228, 18.

<sup>2</sup> Ebenda II 256, 3 und Witte «Zur Gesch.» Ztschr. N. F. VI 212.

<sup>3</sup> Duvernoy 281 und Witte «Zur Gesch.» 237 ff. — Liliencron II 65 ff.

ein Schloss, fingen einen Edelmann, 30 Bauern und viele Pferde und Kühe.<sup>1</sup>

Ehe die Verbündeten mit ihren Berathungen über die Entsetzung von Nanzig fertig wurden, musste sich (am 26 Nov.) die Stadt ergeben.

Um dieselbe Zeit rückte der tapfere Platzhauptmann von *Héricourt* aus und eroberte Stadt und Festung *Luxeuil*, was der neue Landvogt Oswald von Thierstein früher mit grossen Verlusten vergeblich versucht hatte<sup>2</sup>.

Bald darauf willigte *Karl* in den Abschluss eines Waffenstillstandes bis Neujahr. Die Verbündeten hatten inzwischen die Hilfe des Reiches angerufen, und die burgundische Diplomatie bemühte sich während der Zeit, die Schweizer zum Abfall von den Bundesgenossen zu bewegen.

Aber nach Neujahr begannen die Feindseligkeiten aufs Neue, und auch *Friedrich Kappler* liess bald wieder von sich hören. Anfangs Februar 1476 zog er mit einer auserlesenen Reiterschaar in das ihm wohlbekannte Thal von Rotenberg (Rougemont), wo englische Söldner lagen. Der Ueberfall glückte vollständig: 30 Feinde wurden getödtet, ihr Anführer und 30 Mann gefangen und nebst 60 erbeuteten Pferden nach *Héricourt* gebracht.<sup>3</sup>

Am 2. März erlitt *Karl*<sup>4</sup> die Niederlage bei *Granson*, und Tags darauf, ehe man natürlich in *Héricourt* Kunde von dem grossen Siege haben konnte, machten «die von Ellekort»<sup>5</sup> wieder einen erfolgreichen Streifzug: nach *Montbozon* an der Oignon. Es ist ihnen (auch 38 Basler und einige Strassburger von der Mömpelgarter Besatzung waren dabei) «von den gnoden Gottes Alles wohl gelungen».

---

<sup>1</sup> Basl. Chr. II 305, 20.

<sup>2</sup> Ebenda II 321, 33.

<sup>3</sup> Ebenda II 342, 5.

<sup>4</sup> «Der ganzen Nation der tütschen Lande zur Freude» (Bericht Solothurns an Basel, ebenda II 354, 28).

<sup>5</sup> Ebenda II 355, 21. (Bericht des Basler Hauptmanns H. Stempper in Mömpelgart an den Oberstzunftmeister).

«Sie hand ylends zu dem Schloss da gesturmt, ob 150 gefangen und viel wagen geladen mit gut und anderen dingen, und sind kommen bis gen *Grammont* (östlich von Rougemont). Da ist junkher *Stephan von Hagenbach* gehalten mit reisigen und Fussknecht ob 70». Er soll auch «60 Wiber» in seinen Reihen gehabt haben und griff an, ehe die Heranziehenden «in der Ordnung» gewesen sind. Trotzdem wurden ihm 26 knechte erstochen, während auf der anderen Seite nur ein Mann schwer verwundet ward und einer todt blieb, «genannt Caspar der Schneider, der do ist gesin ein kuchenknecht des gnädigen Herrn von Oesterreich. —»

Das wird der letzte Zug gewesen sein, an dem *Friedrich Kappler* von Héricourt aus theilnahm; die Rittersporen sollte er sich anderswo verdienen.

---

## VIII.

### Die Schlachten bei Murten und Nanzig.

Karl der Kühne dürestete nach Rache für Granson.

«Zu *Ellekurt* schlug man manchen Mann  
Zu *Granson* man gross gut gewann;  
Das that er alls verachten.  
Er sprach: Den grossen bund genannt  
Den will ich strafen allensammt,  
Min schand von Granson rächen!»<sup>1</sup>

Schon Ende März 1476 stand er wieder bei Lausanne. Die Eidgenossen besetzten Freiburg; Bern legte 500 Mann

---

<sup>1</sup> Liliencron II 99.

in das feste *Murten*. Auch am Oberrhein regte man sich. Am 18. Juni war Knebel in *Strassburg*<sup>1</sup> und sah dort den Herzog Renatus von Lothringen mit 300 Reitern gen Süden ziehen. Auch der Landvogt Oswald von Thierstein war um diese Zeit in Strassburg und erhielt dort (12. Juni) einen «Mahnbrief» Berns. Sofort beauftragte er den «Landschreiber zu *Ensisheim*», das Aufgebot ergehen zu lassen. «Du solt allen Edeln schriben, im Suntgow und Elsass geboren, . . . . dass sie mit dem reisigen Zug auf Donnerstag nächst vor Sant Johannstag (20. Juni) zu *Habsheim* und darumb im Lager seien.»<sup>2</sup> Denn der gnädige Herr von Oesterreich habe den Eidgenossen versprochen, dass wir ihnen «zu rettung und uffenthalt der gantzen Tutschen nation ohn alles verziehen mit ganzer macht, so starkisch wir immer mögen, getreulich zuziehen wellend.» — Das Fussvolk sollte sich den folgenden Tag zwischen Basel und Liestal sammeln.

Karl der Kühne lag seit dem 10. Juni vor *Murten*, das nun baldiger Hilfe bedurfte. Schon am 22. waren die Schaaren der niederen Vereinigung zu den Eidgenossen gestossen.

Des Fürsten Zug von Oesterrich.  
Strassburg. Basel des gelich,  
Und ander bundgenossen  
Die kamen in einer grossen schar  
Wol zu den Eidgenossen dar,  
In not wollten si's nit lossen<sup>3</sup>

In der Nacht hatte es heftig geregnet; am Morgen des 22. leuchtete die Sonne, die Siegessonne des Tages von Murten. Vor dem Beginne der Schlacht, am Bannwalde von Murten, ertheilte Oswald von Thierstein über hundert Edlen den *Ritterschlag*; darunter befanden sich der Herzog von Lothringen, Graf Wecker von Bitsch,

---

<sup>1</sup> Basl. Chr. III 10.

<sup>2</sup> Ebenda III 5 ff.

<sup>3</sup> Liliencron II 92 (Veit Weber).

wis Das ich alls hie bin der sachen halb as ich | ver-  
stand der du vnderricht Syst; den ich nun ze mal zü  
Dir gen *Engen* | nit kmen kan wol wot ich Das mier  
by anander werit wns zü wnderreden | geben vff mentag  
nenst vergangen in die triten stund nach mittag | geben  
zü *vilingen*.

·Friderich Kappler ritt.

1485 erscheint «*h. Frid. Capellere*» (und andere  
«Rittersleute») unter den Beisitzern des Hofgerichtes in  
Ensisheim.<sup>1</sup>

1486 steht im Innsbrucker Schatzarchiv III. 995 unter  
«Erbgerechtigkeiten» der Eintrag: «*von Fridrichen und  
Wilhelmen den Capellern*, dass das dorf *Gildwier* nach  
irem tod wider an das haus Oesterreich felt.»

---

## IX.

### Gegen Venedig.<sup>2</sup>

(Kapplers Sieg bei Calliano.)

Seit langem hatte Venedig seine Herrschaft oder doch  
seinen Einfluss über einen Theil des Tridentinischen Ge-  
bietes ausgebreitet. Dazu kamen Zollbelästigungen, die  
trotz vieler Beschwerden nicht aufhörten. Der kriegslus-

---

<sup>1</sup> Ztschr. IV Anhang n. 25.

<sup>2</sup> Vgl. Jäger II S. 323 ff.; Brandis Gesch. der Landeshauptl.  
v. Tirol, K. Wengers (Domherr in Brixen) «De bello inter Venetos  
etc.» bei Freherus «Rerum Germ. scriptores» (Strassb. 1717) II 449 ff.  
und besonders Wotschitzky («Zur Gesch. des Kriegs mit Venedig»;  
Programm des Obergymn. in Bielitz 1890), der auf Grund des Rait-  
buches v. 1487 im Innsbrucker Statthaltereii-Archiv u. a. Akten viel  
Neues bringt.

Inzwischen waren staubbedeckt die Trienter herangekommen; auf den Bergen lag, des Eingreifens harrend, das Landvolk. Die Schlacht wogte. Endlich, nach 6 Uhr, geräth der Feind in Verwirrung, «weicht allgemach zurück» und will über die Schiffbrücke. Diese aber ist «gar schlecht angehängt gewesen»<sup>1</sup> und zerbrach. Tausende stürzten deshalb auf der Flucht in die Etsch; zwei Drittel der Todten sind Ertrunkene, wogegen «auf der Tirolischen Seiten nit mehr als 500 Mann umkamen». Das war der Sieg *Kapplers* bei *Calliano* am 10. August 1487, einem Freitag. —

«Am Abend, als die Knecht über die Massen müd gewesen, ist der Hauptmann *Fridrich* noch desselben Tags in die Stadt Trient, so zwo Meilen Wegs von Calliano, mit Triumph gezogen und hat die Nacht daselbst wohl geschlafen.» Am andern Morgen begab er sich wieder auf das Schlachtfeld, liess «den Platz räumen und die von dem Feind hinterlassene eroberte Beut, darunter 9200 Wagen und Feuerross gewesen, in die Stadt bringen».<sup>2</sup> Auch der feindliche Feldherr Sanseverino war im Fluss ertrunken. *Kappler* befahl, nach dem Leichnam zu suchen, und als dieser endlich «zunächst bei dem Schloss Stein in der Etsch in einem Sumpf» gefunden worden, «hat er ihn nach Trient führen und daselbst in der Domkirche gar stattlich begraben lassen, wie dann noch heutig Tags sein Epitaphium vorhanden, darin sein Bildnis in einen schwarzen Marmelstein gehauen.»<sup>3</sup>

Die Wappen und Namen der vornehmsten deutschen Kämpfer von Calliano wurden dagegen in der «deutschen

---

<sup>1</sup> Nach Wenger hat *Kappler die Brücke während der Schlacht lockern lassen* (pontem longe ante dux belli Germanus non improvide solvit.)

<sup>2</sup> Quo facto cum milite victorioso Tridentum redit Pompejanis dignus victo Oriente triumphis, exultans, tanta a Deo praestita victoria (Wenger 455).

<sup>3</sup> Von Maximilian I 1493 errichtet (Wotschitzky 40.)

Pfarrkirche Sankt Petri zu Trient» auf einer langen hölzernen Tafel, die jetzt «Altershalber gar unerkennlich»,<sup>1</sup> verewigt. Zu oberst stand das Wappen des Herzogs Sigmund neben dem Bilde des h. Laurentius;<sup>2</sup> dann «*Fridrich von Chappl*, Veldhauptmann» und unter 38 weiteren Namen noch folgende aus dem Elsass: «Christoff von *Hatstatt*, Ritter, Ludwig von Reinach, Ritter, Martin Stor, Ritter, Caspar Pöckhlin, Fridrich von Knöringen, Heinrich von Andlau, Simon von *Pfirdt*, und Herman Waldner».

Und «in dem fürstlichen Ambthaus zu *Bozen* ist auf dem obern Saal unter vielen fürnehmsten Kriegshelden auch *Fridrich Kapeller* mit nebenstehenden Versen abgemahlt». <sup>3</sup> — Auch unter den Marmorreliefs am Mausoleum Maximilians I. in Inusbruck ist auf einer kleinen Tafel

---

<sup>1</sup> Also schon zu Brandis Zeiten (1610—28). — Wotsch, sagt: «Die Namen etc. finden sich auf einer Gedenktafel im deutschen Hospiz zu Trient.» Beide Angaben sind ungenau. Herr Prof. Damian in Trient theilte mir «nach eingezogener Information und eigener Ansicht der Tafeln» gütigst mit, was folgt: Im *Museum* der Stadt sind *zwei* Tafeln mit Wappen und Namen der Kämpfer; die eine, kleinere enthält 14 Wappen mit den betr. Namen darunter. Auf dieser steht auch der Name des *Friedr. Kappler*; sie ist *sehr gut erhalten*. Die andere (sie befindet sich in einem anderen Lokale) trägt 24 Wappen, ist aber lange nicht so gut erhalten. Der untere Theil, wo die Namen angebracht sind, hat am meisten gelitten; jedoch kann man, obgleich die Tafel hoch hängt und schlechte Beleuchtung hat, die Wappen gut wahrnehmen und einzelne Namen lesen. Es ist möglich, dass beide Tafeln einmal vereint waren. — Eine «deutsche Pfarrkirche» besteht in Trient nicht (mehr?), ebenso wenig ein «deutsches Hospiz». Die Tafeln waren früher in der *St. Peterskirche*. Von dieser mögen sie in das *vor Zeiten* in der Nähe dieser Kirche bestehende «deutsche Hospiz» gekommen sein. Nach der Aussage des sehr verlässlichen und alten Dieners des *Museums* sind die Tafeln schon über 20 Jahre im Museum, wo sie freilich öfters den Platz wechselten».

<sup>2</sup> Der 10. August ist der Laurentiustag.

<sup>3</sup> Der Herausgeber von Brandis (Innsbruck 1850) bemerkt hierzu: «Dieses Bild ist nicht mehr aufzufinden und von den gegenwärtig Lebenden hat Niemand eine Erinnerung daran. An der Stelle des alten Amthauses steht jetzt die Hauptschule». Sic transit gloria mundi!

(der fünften) die Schlacht bei Calliano dargestellt.<sup>1</sup> Leider steht sie in schlechtem Licht; nur Maximilian selbst ist darauf deutlich zu erkennen.

Venedig warbnach der Niederlage «widerum viel fremdes Volk» und setzte den Krieg durch Einfälle in Tirol fort, aber stets erfolglos. «Dergestalt sein die Venediger sechsmal in Tirol empfangen worden».

Nach sieben Kriegsmonaten gelang dem Papste Innocenz VIII. die Vermittlung des Friedens.<sup>2</sup> Auch die tirolischen Landstände, die schon lange mit Sigismund und seinen Räthen unzufrieden waren, drangen darauf.

Der Herzog musste dem Landtage (Nov. 1487 in Meran<sup>3</sup>) eine neue «Hof- und Landesordnung» bewilligen. Trotzdem hörten die Reibungen nicht auf, bis 1490 auf dem Landtage in Innsbruck Tirol (die Abtretung der *Vorlande* geschah am 16. März) an den römischen König *Maximilian* abgetreten wurde.

Wann *Friedrich Kappler* heinkehrte, lässt sich nicht genau bestimmen. Am 27. Dec. steht er noch in Tirol; denn im Innsbrucker Raitbuch von 1487 ist zu lesen: «Dem Friedrich K., Ritter und Knechten, die unter ihm im Felde sind 27. Dec. 1500 Gldn. und Friedr. K. neuerdings am 24. Dec. 100, am 27. Dec. 21 Gldn. 4 Pf. B. und am 24. Dec. seinem Schreiber 12 Gulden.<sup>4</sup>

Ebenda steht auch (fol. 69<sup>1</sup>), dass Friedr. Kappler ein *Gnadengeld von 1500 fl.*, und im Copialbuch II. Serie 1487

---

<sup>1</sup> Wotschitsky 41.

<sup>2</sup> Am 13. Nov. 1487. — Die Friedensbedingungen bei Brandis 309 ff.

<sup>3</sup> Vgl. Huggle, Gesch. v. Neuenburg 172 (und 173).

<sup>4</sup> Wotschitzky 31 Anm. 3. und 15. Anm. 5. Ebenda 36 Anm. 3: am 11. Sept. 1000 fl. «dem Frid. v. Kappl durch C. Böckly». Ebenda 29: Haus Reymolt von *Thann* und Jak. *Müllner* von *Ensisheim* bekennen als Hauptleute und Rottmeister elsässischer Städte mit 275 Knechten gegen die Venediger gedient und an Gnadengeld für gemachte Gefangene, Zehrung und Schadenersatz 1100 Gld. rh. erhalten zu haben.

fol. 140, dass er die *Vogtei über Masmünster und das Dorf Gildweiler erhalten habe*.<sup>1</sup> Sonach wird er Anfang 1488 zur Uebernahme (oder Wiederübernahme) dieses Amtes in die Heimath zurückgekehrt sein.<sup>2</sup>

Dass er mit dem Ergebnisse des Krieges unzufrieden war, geht aus der merkwürdigen Aeußerung eines Zeitgenossen hervor, der ihn persönlich gekannt zu haben scheint :

«Het herzog Sigmund mit den Sungowern und Brisgowern furtruckt, als her *Friderich Cappler begert*, so was Venedig gewonnen, wan sie hant sich in der stat Venedig in die Flucht bereit.»

Kappler hatte also auf kräftige Ausnützung des Sieges gedungen, und in Venedig fürchtete man schon das Anrücken des Feindes, bis man «die unwissenheit der Tutschen vernommen» und wieder zum Angriffe vorging, nachdem der erste Schrecken vorüber war.<sup>3</sup>

In Oesterreich ist das Andenken an den Sieger von Calliano übrigens noch nicht erloschen. Das beweist ein gut gemeintes Gedicht von Rudolf Schneider (geb. 1858 in Salzburg) im «Vaterländischen Ehrenbuch» (v. Albin Teuffenbach, Salzburg 1879) mit der Ueberschrift: «Die Schlacht bei Calliano.» Es ist in Fr. Brümmers «Deutschlands Helden in der deutschen Dichtung» (Stuttgart bei

---

<sup>1</sup> Dr. Mich. Mayr in Innsbruck.

<sup>2</sup> Dort scheint unter der Ritterschaft damals wegen der Abberufung des Landvogts Oswald von Thierstein einige Aufregung geherrscht zu haben. Denn 1488 schreibt Erzherzog Sigmund an den Vogt, Amman und Rath zu *Thann*, Vogt Schultheiss, Geschworene des Amts zu *Lannser*, Herrn *Fridrich Kapler*, Vogt und den Rat zu *Masmünster*, an Martin Ster, an *Wilhelm Kapler*, dass sie sich von Graf Oswald von Thierstein, dem er nicht ohne Grund die Landvogtei (im Elsass) und die Hauptmannschaft entzogen habe, nicht gegen ihn verhetzen lassen, sondern sich als getrene Unterthanen verhalten». (Innsbruck: Copialbücher II. Serie 1488 fol. 11 ff. Dr. M. Mayr).

<sup>3</sup> Miscellanhandschrift der Colmarer Stadtbibliothek Nr. 50 fol. 74. b. — Vgl. H. Haupt. «Ein oberrhein. Revolutionär aus dem Zeitalter Kaiser Maximilians» (Westdeutsche Zeitschrift für Gesch. und Kunst, Ergänzungsheft VIII 1893)

Greiner u. Pfeiffer) abgedruckt (S. 207) und erwähnt Kappler, wie folgt :

Und um Sigismund sich schaaren  
Mannen stark und wohlbewehrt ;  
Das Kommando führt *Kapeller*,  
Ein Elsässer, hochgeehrt . . . . .  
Längst schon hat der Kampf begonnen  
Und der Boden raucht von Blut,  
Schon die deutschen Heere weichen,  
Fast erloschen ist ihr Muth.  
Da mit markgen Feuerworten  
Spricht *Kapeller*, hingewandt  
Zu den Treuen, hoch das Banner  
Schwingend in der starken Hand :  
«Brüder, nicht die Welschen zählet,  
Schlagt sie nieder ohne Gnad!»  
Und das Heer begeistert stürmte  
Zu der blutgen Waffenthat . . . . .  
Also ward bei Calliano  
Oesterreich des Sieges Preis,  
Und die Treu der Ünterthanen  
Pflückte ihm dies Lorbeerreis.

---

X.

### Unter Maximilian gegen Frankreich.

(Kappler siegt bei Dournon).

Maximilian war durch die Vermählung mit *Maria*,<sup>1</sup> der Tochter Karls des Kühnen, in den Besitz der Niederlande gekommen. Schon 1482 starb die Gemahlin ; Max regierte als Vormund seines Sohnes *Philipp* ; sein Töch-

---

<sup>1</sup> «Ich hab ein schöns froms tugenhafftigs weib, dass ich mich benügen lass. Sie ist schneeweiss, ein praunes Haar, ein kleins nasl, ein kleins häuptel und antlitz, praun und graue augen gemischt, schön und lauter. Das unter häutel an augen ist etwas herdann gesenkt, gleich als (ob) sie geschlaffen hätt ; doch es ist nit wol zu merken : der mund ist etwas hoch, doch rein und rot.» (Brief vom 8. Dez. 1477 bei Kraus «Maxim. I. vertraulicher Briefwechsel» S. 28.)

terlein *Margaretha* wurde mit der Grafschaft Burgund, Artois und der Picardie (Friede zu Arras 1482) dem französischen Dauphin Karl zugesagt und alsbald an den französischen Hof gebracht. 1488 gerieth Max in die Gefangenschaft der aufständischen Bürger in Brügge, aus der er sich aber durch gütliche Zusagen bald befreite. Inzwischen war sein Vater, Kaiser *Friedrich*, mit grosser Macht herangekommen.<sup>1</sup> Als Statthalter blieb Herzog *Albrecht* von Sachsen im Lande und stellte überall Ruhe her.<sup>2</sup>

Im März 1490, um diesselbe Zeit also, wo ihm Sigmund Tirol und die Vorlande abtrat,<sup>3</sup> unterzeichnete Maximilian (tu felix Austria, nube!) in Innsbruck einen Ehevertragsentwurf mit der 14jährigen Herzogin *Anna von Bretagne*. Die vielumfreite Erbin, die gerne Kaiserin geworden wäre, willigte ein, und der Gesandte Maximilians bestieg «in Gegenwart ihres Hofes das festlich geschmückte Hochzeitslager, um symbolisch die rechtlich erforderliche Consummation der Ehe anzudeuten.»<sup>4</sup>

Selbstverständlich war Frankreich von dieser Ehe nicht erbaut. Dort herrschte (seit 1483) Maximilians «Schwiegersohn» als *Karl VIII*. Er war 13 Jahre alt, als er den Thron bestieg, «ein blasser Knabe, klein und etwas bucklicht.» Papst Innocenz VIII. wurde in aller Stille um Dispens zur Auflösung des Eheverlöbnisses mit Margaretha von Burgund angegangen und willigte ein. Maximilian war durch Krieg in Ungarn und Geschäfte im Reich ferngehalten; seine «Frau», die er noch gar nicht

---

<sup>1</sup> Seit 16. Febr. 1486 war Maximilian römischer König.

<sup>2</sup> 1494 trat Philipp (der Schöne), 16 Jahre alt, selbst die Regierung an.

<sup>3</sup> 1491 Pfleg- und Amt Revers auf Kunig *Maximilian* von Herrn *Fridrichen Cappeler* umb die Vogtei der Stadt *Masmünster* sein *lebenlang* mit den gülden, so zu ainzigen (Enschingen? vgl. Stoffel 141) ledig werden, sover er die nit selbs lost, das im umb zwaytausend gulden zu thun vergunt ist.» (Innsbr. Schatzarch. II 636 Dr. M. Mayr) Vgl. S. 68.

<sup>4</sup> Ulmann I, 121.

kannte, wurde inzwischen von den Franzosen in *Rennes* belagert und ergab sich am 15. Nov. 1491 gegen freies Geleite nach Deutschland. Aber schon am 19. Nov. verlobte sie sich mit König Karl, der mit dem päpstlichen Dispense nach *Rennes* gekommen war. Am 6. Dec. folgte die Hochzeit (zu Langeais in *Touraine*). —

«Der geprellte Procurator»<sup>1</sup> Maximilians, der seit seiner symbolischen Bettbesteigung in *Rennes* geblieben war, reiste nun traurig nach *Mecheln* zu Philipp, dem Bruder der schnöde verlassenen *Margaretha*, und von dort nach *Innsbruck* zu ihrem gleichfalls «geprellten» Vater.

Die öffentliche Meinung in Deutschland<sup>2</sup> war ent-rüstet über diesen «Brautraub», und Maximilian selbst musste sich aufs Tiefste gekränkt fühlen, zumal da ihm auch sein Töchterlein aus Frankreich schrieb, sie wolle zu ihrem Vater zurück und «sollte sie im blossen Hemd herausgehen.»

Es galt aber auch, die Mitgift *Margarethas* wieder an sich zu bringen; denn Karl hatte zwar die Braut aufgegeben, aber nicht die Grafschaft *Burgund* u. s. w., und die ehemalige Braut als «Geisel» festgehalten.

In den *Niederlanden* stand noch der treue Herzog *Albrecht von Sachsen*; darum entschloss sich Maximilian, den Feind von Westen zu fassen. Im November 1492 finden wir ihn urkundlich in *Metz*, *Bockenheim* (*Saarunion*), *Zabern*, *Schlettstadt*<sup>3</sup> und *Ensisheim*.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Ebenda 147.

<sup>2</sup> Als ihr literarischer Führer erscheint der Elsässer Jakob Wimpfeling gegen den französischen Gelehrten Robert Gaguin. (Ulmann I 183 ff. u. Schmidt hist. lit. de l'Alsace I, 18). — «Kunig Karl nam die Tochter von Britanien (*Bretagne*), so vermählt was ein Romischen kunig und schickt im sin Dochter, so im eelichen vermählt was, frow *Margarethen*, wider, das noch nit gestroffet ist. Do gab ich ein ler, wie man das strofen solt, und alle welt was willig in dem *Elsas*, das übel zu stroffen» (Miscellanhandschrift N. 50 in der Colmarer Stadtbibl. fol. 43 b.)

<sup>3</sup> Ulmann I 166, 4

<sup>4</sup> Merklen hist. d'Ensisheim 183 ff. u. 210 Anm.

In den ersten Tagen des Decembers steht er mit seinen Truppen bei Lure, am 21. Dec. zieht er in *Besançon* ein und lässt, weil er nach *Frankfurt* zum Reichstag will,<sup>1</sup> eine Besatzung in *Salins* zurück, der aus der Grafschaft Pfirt Geschütze und Verstärkungen zugeführt wurden.

Aber er kam nicht bis Frankfurt, sondern berief — freilich vergeblich — die dort erschienenen Stände nach *Kronenburg* (bei Strassburg) und dann nach *Colmar*. — Mittlerweile war jedoch das Glück seinen Waffen günstig gewesen. Nur die Burg *Bracon* (südlich von Salins) hielt sich noch gegen die Deutschen.

Aus dem Sundgau und dem Breisgau, wo die «österreichische Gesinnung der Bewohner wirkte, was anderswo der Reichspatriotismus nicht zu Wege brachte,»<sup>2</sup> zogen die Belagerungsgeschütze von Ensisheim und ein stattliches Aufgebot aus. «An der Spitze stand der Ritter *Friedrich Kappler*, ein viel erprobter Kriegsmann.» Der französische Befehlshaber *de Baudricourt* in Poligny wollte ihn mit 5000 Reisigen und einer Anzahl Schützen überfallen. Aber *Kappler* wurde gewarnt:

«Wie er seine feindt angreifen wellen und darauf sein ordnung gemacht, sein ihm durch kuntschafter zeitungen zukommen, die feindt seien schon in aller nähe und wohlgerüst vorhanden, ziehen mit Macht stark daher. Ist er vor der ordnung in seiner alten hundskappen (also hat man solchen harnasch damals genannt) gehalten und lecherlich, mit höchster modestia, ohne ainiche anzaig einer forcht oder beweglichkeit des gemiets gesprochen: «Kommen sie? kommen sie? Das ist recht; wolauf im

---

<sup>1</sup> Am 4. Januar 1493 ist er in Pruntrut, am 15. in Mümpelgart, am 23. in Altkirch (Ulmann I 168. u. Duvernoy 21 vgl. 243). Aus Pruntrut schreibt er (3. Januar) an Herzog Sigismund: «wir hoffen der gnaden Gots, dass wir in kurz hie mit sig und lob diesen unseren krieg vollenden wellen» (Kraus Briefwechsel 82).

<sup>2</sup> Ulmann I 169 ff.

Namen Gottes, sie sollen uns finden!» Hierauf die feindt grossmüthighen angegriffen und angeschlagen.»<sup>1</sup>

Nicht weit von Salins, «zwischen den Dörfern *Dournon*, *St.-Anna* und *Villeneuve*,» gerieth man aneinander: am 19. Januar 1493. Aus Salins war der Platzhauptmann «zur Aufnahme *Kapplers*» mit einer Abtheilung Schützen glücklich zu ihm gestossen. Trotzdem hatten die Feinde die Uebermacht. «*Kappler* stellte seine Geschütze in einem langen Hohlweg auf, den die Franzosen passieren mussten; auf den mit dichtem Gestrüpp bewachsenen Rändern desselben verbarg er seine Schützen. Ohne jede Vorsicht brausten die französischen Geschwader heran: ein Augenblick, und der ganze Weg war bedeckt von todten Männern und Pferden.» Aber der Kampf dauerte noch fort und endete erst in der Nacht mit dem Rückzug der Franzosen, die noch weit verfolgt wurden.

«Das ist der Tag von *Dournon*, dessen Ruhm in allen deutschen Landen widerscholl und in einem *Sebastian Brant* seinen Sänger fand.»<sup>2</sup>

Die Frucht dieses Sieges war der Frieden von Senlis (23. Mai 1493), der die Freigrafschaft Burgund und die Grafschaft Artois, also das Hauptstück der Mitgift Margarethas, wieder an Maximilian brachte und diese selbst aus der französischen Umarmung befreite.<sup>3</sup> Am 3. Juni durfte sie aus Meaux, wo man sie hatte wohnen lassen, aufbrechen, um nach zehnjähriger Abwesenheit an der

---

<sup>1</sup> Zimm. Chr. II. 468 ohne Ortsangabe, aber hier in die Sachlage passend.

<sup>2</sup> Ulmann I 170 «nach dem aus alten Memoiren geschöpften Berichte des ortskundigen Gollut». (Gollut, *Mém. hist. de la république Séquanoise...* ed. Duvernoy, Arbois 1846). — «Ich hab gesehen und gehord wie her *Friderich Cappler* zwo grosse tat mit kleinem volk begangen hat. als ein wider die *venediger*, die ander zu *salin* wider die franzosen, da 10 man an ein man war; dannocht behelt er das feldt». (Miscellanhandschrift der Colmarer Stadtbibliothek N. 50 fol. 53 b).

<sup>3</sup> Näheres bei Ulmann I 173 ff.

gefahr und die Eroberungsgelüste Frankreichs in Italien. Auch wurde auf diesem Reichstage Württemberg zum Herzogthum erhoben.<sup>1</sup> Graf Eberhard im Bart war mit stattlichem Gefolge in Worms eingeritten. Unter den Herren desselben werden ausser schwäbischen Rittern genannt: Simon Wecker, Graf von Bitsch, Wilhelm von Rappoltstein, ein junger Graf von Bitsch und « Herr Friedrich Kappler. »<sup>2</sup> Der Rappoltsteiner hatte Württembergische Lehen und wird Kappler, falls nicht auch dieser solche hatte, als seinen Begleiter nach Stuttgart und von dort nach Worms mitgenommen haben.<sup>3</sup>

Nach langen knauserigen Verhandlungen wurden dem Kaiser, als die Nachrichten aus Italien immer bedenklicher lauteten, endlich — am 29. April — ganze 3000 Mann auf drei Monate « zur Rettung des Papstes » bewilligt und dann zur Berathung der vom Kaiser vorgeschlagenen neuen « Reichsordnung geschritten. »<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Stälin III 638 ff. — 643, Anm. 1: « *Wimpfeling* hat ein Lobgedicht auf den neuen Herzog verfasst, 100 Hexameter (Strassburg 1495).

<sup>2</sup> Crusius Schwäb Chronik (deutsch von Moser) II 142.

<sup>3</sup> Eberhard im Bart stand auch dem Herzog Sigismund nahe. 1434 war er auf der Hochzeit desselben in Innsbruck (Stälin III 636) u. 1435 (Dienstag nach St. Joh. Bapt.) schloss er mit ihm ein Schutz u. Trutzbündniss auf 10 Jahre. (Bez. A. E. 9.) und 1492 (Staatsarch. Stuttg. nach Doniat) finden sich in einem « Reissbuch u. Register Graf Eberh. des Aeltern » in der Liste der auf Samstag vor Oculi zu einem Zug ins Lechfeld Beschiedenen auch: *Friedrich* u. *Wilhelm Kappler*. — Ueber diesen Zug (Reichsexekution des schwäb. Bundes gegen Albrecht von Bayern) vgl. Würdinger II 160 ff. Stälin III, 634, Klüpfel 126 ff.

<sup>4</sup> Vgl. auch den Bericht des schwäb. Bundeshauptmanns Besserer von Worms (2. Juli) an die Städte bei Klüpfel Urk. zur Gesch. des schwäb. Bds. 171 ff.: « Dagegen haben sich die edelent mit saufen auf diesem reichstag ziemlich säunisch gehalten... item einen abend legten sie eine gesellschaft auf das neuhaus u. liessen auf 34 tisch zurichten; sie lebten wohl, trunken und verwüsten wein, dass man hätt drin mögen waten; der imbiss kost ob 200 fl; zerworfen wohl bei 100 gläser. (Wormser Chron v. Fr. Zorn). — Auch der unbekannte Verfasser der Reformschrift (Miscellanhandschrift der Colmarer Stadtbibl. N. 50), ein Verehrer *Kapplers*, war damals in Worms. Vgl. Haupt, Westdeutsche Zeitschr.. Ergänzungsheft VIII 1893 S. 99 u.

4. August hatte ein Zuzug von 6000 Fussknechten<sup>1</sup> in Mailand Musterung, und den Oberbefehl über die Deutschen vor Novara führte nun, da der ursprünglich dafür ausersehene Welsperg unterwegs in Trient erkrankt war, «der wohlbekannte Friedrich von Kappeler».<sup>2</sup>

Commines vergleicht die Belagerung von Novara mit der von Jerusalem, so gross sei die Noth in der Stadt gewesen. 2000 Mann der Besatzung starben an Hunger und Krankheiten, und der Rest (es lagen 7500 Mann darin) war «so abgemagert, dass sie mehr Todten glichen, als Lebendigen.» Der König, der mit seinem Heere noch bei Asti lag, wagte nicht, die Stadt zu entsetzen; doch gelang es ihm, durch Verhandlungen<sup>3</sup> mit Lodovico Moro, dem an dem Besitze Novaras alles gelegen war, dem Herzog von Orleans mit kleiner Begleitung freien Abzug zu erwirken. Drei Tage später durfte die ganze Besatzung folgen. Es war ein trauriger Auszug: kaum ein Pferd mehr dabei (denn man hatte die Rosse verzehrt) und nicht 600 Mann, die sich noch hätten vertheidigen können; viele sanken erschöpft auf die Strasse; aber die Feinde nahmen sich ihrer an.<sup>4</sup> Noch in Vercelli, wohin die Abziehenden unter italienischer Bedeckung gebracht wurden, starben über 300 Mann, darunter viele auf — Misthaufen!<sup>5</sup>

Die Feindseligkeiten schienen wieder beginnen zu sollen, weil 20,000 geworbene Schweizer bei den Franzosen angekommen waren. Aber der König gab dem Drängen des Herzogs von Orleans nicht nach; seine Ritter sehnten sich nach der Heimath und die Feinde waren sehr stark, in guter Stellung und unter vortrefflicher Führung.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Ullmann I 290, 2.

<sup>2</sup> Ullmann I 290.

<sup>3</sup> Diese Verhandlungen leitete Commines ein (II 518 ff.) — Leo V 103.

<sup>4</sup> «à qui les ennemys propres faisoient de l'ayde».

<sup>5</sup> «et largement sur les fumiers de la ville».

<sup>6</sup> Leo V 103 ff. — Commines II 524 ff: menez de bons chiefz, comme ce.... *messire Federic Capelare*».

Darum schloss er am 10. Oktober Frieden mit Mailand (dem er Novara überliess), setzte dann seinen Heimzug fort und kam am 27. Okt. in Grenoble an. Der in Neapel zurückgebliebene Graf Montpensier erlag mit einem grossen Theile seines Heeres einer Seuche; der vertriebene König Ferdinand war schon am 7. Juli bei Neapel gelandet und rasch wieder in den Besitz seines Reiches gelangt. Nur Gaëta und Tarent blieben zunächst noch in den Händen der Franzosen.<sup>1</sup>

Die deutschen Truppen unter *Kappler* zogen nach Tirol zurück und werden sich dort aufgelöst haben. Viel Glück hatten sie in der Bundesgenossenschaft mit den Italienern nicht gehabt; Lodovico Moro war überdiess froh, sie los zu sein, und die Venetianer rühmten sich, bei Fornovo allein gesiegt zu haben.

An dem wenig rühmlichen Zuge Maximilians nach Italien im folgenden Jahre<sup>2</sup> hat Friedrich *Kappler* nicht theilgenommen. Er scheint die folgenden Jahre in Masnünster geblieben zu sein.<sup>3</sup>

1496 «Fritag nach Reminiscere», starb in Innsbruck sein früherer Landesherr, Erzherzog Sigismund. Bei der Leichenfeier waren die Vorlande nicht vertreten.<sup>4</sup>

1498 am 7. April starb Karl VIII. von Frankreich kinderlos. Sein Nachfolger wurde der Herzog von Orleans als Ludwig XII. Er heirathete schon nach 4 Wochen die

---

<sup>1</sup> Leo V 105 ff.

<sup>2</sup> Ulmann I 404 ff. — Leo V 114 ff.

<sup>3</sup> Kindler: «1595 Friedrich K. Vogt in M». — In einem Kirchenbuche von Sewen, das ich bei H. Doniat einsah, steht ein Indulgenzbrief des Papstes Alexander VI. zu Gunsten der dortigen Wallfahrt dat. Rom 1497 quarto Idus Junii u. darin die Stelle: «Nos cupientes, ut ecclesia ipsa ad quam, sicut etiam accepimus, dilecti filii *nobilis vir Fridericus Cappler miles et Joannes Berckmann de Olpe, ipsius ecclesiae Rector* etc. — Stoffel: «Sewen gehörte zum Amt Masm. — Wallfahrtskirche zu Mariä Himmelfahrt». — Der Rector Olpe druckte in Basel die Werke Seb. Brants 1496. — Ueber die Wallfahrt vgl. Stöber Sagen des Elsasses (Mündel) I S. 41.

<sup>4</sup> Brandis 334 ff.

königliche Wittve Anna und brachte dadurch die Bretagne endgiltig an die französische Krone. Auch nahm er ohne Weiteres den Titel eines Herzogs von Mailand an.

Maximilian forderte von dem neuen Könige die Herausgabe des Herzogthums Burgund, worauf keine Antwort erfolgte. Im Juni wurden bei *Ensisheim* 6000 Mann zu Fuss und 1000 Reiter gemustert, unter letzteren auch der junge Götz von Berlichingen als «Reiterbub». Dieses Heer machte im Juli einen Vorstoss bis Langres, zog sich aber schon im August nach dem Sundgau zurück, weil des Kaisers Sohn Philipp, der am 28. Juni grossjährig geworden war, in Brüssel ein Abkommen mit Frankreich schloss, das den Frieden von Senlis aufs Neue verbürgte.

Aber die Franzosen machten nun ihrerseits im September einen Vorstoss in die Freigrafschaft, zu dessen Abwehr Maximilian selbst von Freiburg aus, wo der Reichstag beisammen war, über *Ensisheim*<sup>1</sup> und Mompelgard in die Haute-Saône einrückte. Die Franzosen zogen sich zurück, und Maximilian wendete sich, mit einem Theile des Heeres gen Norden nach Metz, wo es zu Verhandlungen kam.<sup>2</sup> Ob *Kappler* diese Züge mitmachte? Es ist wahrscheinlich; ich kann es aber nicht nachweisen. Erst im folgenden Jahre (1499) taucht er wieder auf in dem unseligen «Schwabenkrieg», durch den das deutsche Reich um die Schweiz kam.

---

## XII.

### Gegen die Schweizer im Schwabenkriege.

Die Waffenbrüderschaft des alemannischen Gesamtstammes im Burgunderkriege war wieder dem alten Hader

---

<sup>1</sup> Merklen hist. d'Ensisheim 184.

<sup>2</sup> Ulmann I 583 ff. Tuefferd 285.

gewichen. Die Eidgenossen kamen mehr und mehr unter französischen Einfluss und trachteten, das lose Band, das sie noch an das Reich knüpfte, ganz zu durchschneiden. Maximilian selbst bemühte sich, die seiner Zeit von Sigmund geschlossene «ewige Richtung» mit ihnen zu erneuen, und war bis zuletzt in seinem ganzen Verhalten massvoller, als viele Fürsten und als die Ritterschaft der Vorlande, des «schwäbischen Bundes» und Tirols. Auch der Klerus war den Schweizern meist feindlich gesinnt: «wider die Eidgenossen sei nicht anders dann wider die Türken zu kriegen.»<sup>1</sup> —

Händel der Innsbrucker Regierung mit Graubündten fachten das alte Misstrauen der Urkantone gegen die Habsburger aufs Neue an. Man wollte nicht auch im Osten die Oesterreicher als Grenznachbarn erhalten. So kam es schliesslich, während Maximilian im Norden mit dem Herzoge von Geldern zu thun hatte, zum Kriege gegen die Eidgenossen, der in den ersten Monaten des Jahres 1499 hauptsächlich in der heutigen Ostschweiz geführt wurde und dem zusammengewürfelten, schlecht geleiteten und mangelhaft besoldeten Reichsheere keine Lorbeern brachte.<sup>2</sup>

Der Zuzug aus dem Elsass sammelte sich in und um *Altkirch*, zunächst unter dem Landvogte Kaspar von Mörsperg als oberstem Hauptmanne. Maximilians Gemahlin, Blanca Maria, wohnte damals in *Breisach* und bemühte sich von dort aus, auch die *Baseler* «mit Büchsen und Gezeug, wie das in ein Feld gehört, zu den Ihrigen in das Lager gen *Altkirch*» zu bekommen.<sup>3</sup> Die übrigen Verbündeten der alten «niederer Vereinigung» entschlossen

---

<sup>1</sup> Heyd I, 57.

<sup>2</sup> Ulmann I 649 ff. — Ochs IV 463 ff. und Klüpfel S. 218 «es sei kein Geld u. Lieferung da S. 291. Unser Ding ist nit wol versehen in vil weg» S. 321 «an Pulver u. Blei sei Mangel» u. s. w.

<sup>3</sup> Ochs IV. 495. — Briefe von ihr liegen im Basler Staatsarchiv.

sich auf einem Tage in *Colmar* (am 25. März) zur Mithilfe; *Basel* dagegen wollte neutral bleiben und blieb es.

In Altkirch lag *Friedrich Kappler* als Hauptmann. — Mehr und mehr breitete sich die Kriegsflamme nach Westen aus. Streifzüge und Brandschatzung hinüber und herüber bildeten, wie gebräuchlich, den Anfang!

In der Nacht vom 21. zum 22. März hatten sich beide Theile, ohne von einander zu wissen, zu einem Einfall ins feindliche Gebiet gerüdet.<sup>1</sup> *Friedrich Cappler* rückte noch in der Nacht mit 2100 Landsknechten und einer Reiterschaar in Altkirch aus und brach bis über Dorneck an der Birs ins Solothurnische ein. Die Solothurner waren aber nicht daheim, sondern mit Bernern und Luzernern plündernd bis Häisingen und Blotzheim gezogen. Als sie heimkehrten, stiessen sie, angeblich nur 1500 Mann stark, um 10 Uhr Vormittags am Bruderholz auf die durch das Leimenthal<sup>2</sup> nach Altkirch zurückmarschirenden Feinde. Die Berichte über dieses Gefecht sind unklar. Bedeutend war es jedenfalls nicht, da die Schweizer selbst den Verlust der Kaiserlichen nur auf etwa 80 Mann berechneten.<sup>3</sup> Pirkheimer<sup>4</sup> erzählt, die Eidgenossen hätten vor der feindlichen Uebermacht in guter Ordnung sich zurückzuziehen begonnen, und die Kaiserlichen seien, als sie das merkten, desto ungestümer auf sie losgegangen. Da habe der Anführer der Schweizer den Rückzug nach einer nahen Anhöhe gelenkt. Um nicht aus der Ordnung zu kommen, hätten sich die Eidgenossen dabei einander an den Armen festgehalten<sup>5</sup> und seien dann in geschlossenen Reihen von der

---

<sup>1</sup> Ulmann I 734.

<sup>2</sup> Thal der Birsig, die südw. von Leimen entspringt u. bei Basel mündet.

<sup>3</sup> Ochs IV 542.

<sup>4</sup> Bell. Helvet II 69 (bei Freherus III).

<sup>5</sup> *Dux fugere jussit, ita tamen, ut connexis brachiis ordines nequaquam dissolvent.*

Höhe auf die überraschten und aus der Ordnung gerathenen Feinde herabgestürzt. Auf diese Weise erzwangen sie den Durchzug. — Mehrere Quellen berichten, die Reiter *Kapplers* hätten tapfer gekämpft; aber das Fussvolk habe «nicht hernach gewollt»; das Fähnlein von Pfirt sei zuerst ins Wanken gekommen und bald hernach Alles gewichen. — Jedenfalls war es ein unglücklicher Tag für *Kappler*, ganz abgesehen davon, dass er selbst verwundet wurde<sup>1</sup>

Die Verwundung muss übrigens ganz unbedeutend gewesen sein.

Denn schon am 27. März erhielt der Landvogt und damalige oberste Hauptmann, Kaspar von Mörsperg, in Basel einen Brief *Kapplers* und berichtet darüber am 28. März von Waldshut aus «an Herru N. herr zu Firmian, der Rö- kn. hofmaister», was folgt:

«In dem so kumpt mir ain brief, so Ich gerad auf sitzen will, von herr *Fridrich Cappler* dem velthauptman, der schreibt mir, dieweylund man die Lyfferung zu *Alltkirch* den Edln abkunt hab, so seyend sy *alle gar zerritten* vnd sich auss der statt vnd von den Lanndtschafften gethan, vnd dieweil man nyeman Lyferung geben well vom Adl, so sey es nit in Irem vermügen, sich auf sich selber also zu enthalten. Deshalben Er Im nit zu tun wyss vnd Begert darauf an mich, Im die veldhauptmannschaft (als) Landtvogt vnd Obrister hauptman abzunemen. Hab Ich Im geantwurt, ich hab sein nit gewalt».<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Birken S. 1112 (Buch. 6 Kap. 11): «Der Oberste *Friedrich Cappler* ward übel verwundet u. nit wol davon gebracht». — So auch Wurstisen in seiner Basl. Chronik.

<sup>2</sup> Haus- Hof- u. Staatsarchiv Wien, Maximiliana 5a. Der Brief, dessen Abschrift ich der Güte des Hr. Sektionsrathes Kanonikus Dr. Schrauf in Wien verdanke, ist «eine gleichzeitige Copie des (dort) nicht mehr vorhandenen Originals». Zu Anfang erzählt Kaspar von Mörsperg, dass er vergebens in Basel Geld aufzunehmen versucht habe. Und «nun ist die nott mit den bezalungen so gross» u. so

Wenige Tage nach dem Gefechte im Bruderholz begann also der Adel aus dem Altkircher Lager heimzureiten, da die Lieferungen ausblieben, und *Kappler* begehrte, den schlechten Ausgang des Krieges voraussehend, unmuthig seine Entlassung.

Die Mahnung des Landvogtes an den königlichen Hofmeister, um jeden Preis «den Adel mit Lyferung wider gen Altkirch zu bringen»,<sup>1</sup> hatte aber Erfolg, und *Kappler* blieb im Dienste.

Ende April erscheint als oberster Hauptmann in den Vorlanden Maximilians Hofmarschall, Graf *Heinrich von Fürstenberg*, dessen «Ansprüche auf diese Stellung völlig im Dunkeln liegen»<sup>2</sup> Er war der Bruder *Wolfgang* von

gewaltig vor Augen, dass die Städte u. das Land darüber verloren werden könnten. «Nun schreib ich nit gern sollich *heisse mer*. Aber auss sollichem grossen verlust, dem zuvor ze sein, muss ich sollich geschriften lassen». Und am Schlusse sagt er, er persönlich könne nicht mehr helfen; er sei, wie allbekannt, in grosse Schulden «von Kü. Mt. wegen kumen, dass darauf stat, Ich vnd meine kind dess in gantz verderben kumen werden Dann ich hie zu Waldszhut ob den Vl<sup>c</sup> guldin meines aigen gelts hab aussgeben». — Hierdurch berichtigt sich die Angabe Ulmanns (I 735) dass *Kappler* diesen Brief mit der «heissen Mär» geschrieben u. aus eigenen Mitteln in Waldshut 600 fl. hergegeben habe.

<sup>1</sup> «Dieweil nu der Adl auss Altkirch ist vnd die Aidgenossen mit macht für Mypelgart, Befort vnd Tatenriedt vernomen zu ziehen, wie mir das mein herr von Basel (der Bischof) auf gestern mit mund gesagt hat, das sy den Freyenberg eingenommen vnd am zug sind, an die Ennd zu ziehen, so erfordert, das man eylends gedenken hab, dormit man den Adel wider vnd in Altkirch kumm. So sind sy denen Slössern allen wol gelegen vnd wo die Leut in das Lannd oder für die Sloss wellen, so mögen allweg von Einem oder dem andren zu hilf kumen, vnd ist Alltkirch versorgt, dergleichen die Anndere Sloss, vnd wurt der gemain man dardurch widerumb erkigkt vnd getröst. Darumb so ist not u. wurt not sein, das man weg find, wie man den finden kann oder mag, *domit man die leut mit lyfferung understand wiederumb gen Altkirch zu bringen*. Sy haben bissher hinder mir vnd on mein wissen sich auf mich mit der lyfferung auffenthalten, das nit in meinem vermogen ist, fürerohin zu erleiden» . . . Der brief schliesst: «datum in Eyl auf den hohen Dornstag vor Ostern anno domini etc. 99. mein aygne Handt-geschrift».

<sup>2</sup> Ulmann I S. 754. — Im Fürst. U. B. IV S. 251 steht (Freib. 24. April) seine Ernennung «zum obristen Veldhauptmann in diesen unsern vordern landen».

Fürstenberg, des gleichzeitigen Heerführers des schwäbischen Bundes, und hatte etwa 4000 Mann (darunter die Hilfstruppen der niederen Vereinigung) unter sich. «Geld und immer Geld» ist das dritte Wort auch seiner Berichte aus dieser Zeit. Neben *Friedrich Kappler* stand diesseits des Rheines noch Ludwig von Masmünster als Feldhauptmann unter seinem Oberbefehl.<sup>1</sup>

Wer weiss, ob nicht Alles anders gekommen wäre, wenn man *Kapplern* statt des «Hofmarschalls» die oberste Hauptmannschaft übertragen hätte? Der einfache Ritter, der zudem kurz vorher im Bruderholz eine Schlappe erlitten und sich durch seinen Brief an den Landvogt auch nicht gerade empfohlen hatte, musste aber hinter dem hohen erst 35 jährigen<sup>2</sup> Herrn zurückstehen.

Einige Wochen nach dem Gefecht im Bruderholz kam es in derselben Gegend (am 6. Mai) zu einem zweiten, kleineren Scharmützel. Bei «Brüglingen, einer Mühle an der Birs oberhalb St. Jakob»<sup>3</sup> stiessen 60 Reiter aus dem Altkircher Lager auf eine Schaar Schweizer, die in den Sundgau einfallen wollte. «Beiderseits blieben 10 Mann», darunter ein Graf Hans von Ortenburg, der dann in Basel im Chore der Barfüsserkirche beigesetzt wurde. Birken<sup>4</sup> erzählt: «Vorgedachter *Fridrich von Cappel* ward hart verwundet und in einem Graben vertuscht und in der Nacht davon gebracht». Ochs weiss aber hiervon nichts; es liegt augenscheinlich eine Verwechslung mit der Verwundung Kapplers im Bruderholze vor, die jedoch, wie wir sahen, ganz unbedeutend war. Schon am 14. Mai quittirt *Kappler* eigen-

---

<sup>1</sup> Ochs IV 582. Im Breisgau war Graf Mathias Castelwalt sein Hauptmann. — Ludw. v. Masm. war 1489 «Statthalter im Elsass» gewesen Ztschr. V. Anhang III 117.

<sup>2</sup> Zimm. Chr. II 217.

<sup>3</sup> Ochs IV 585.

<sup>4</sup> s. S. 86 Anm. 1.

händig in *Ensisheim* über erhaltenen Sold<sup>1</sup> und erscheint überhaupt gerade um diese Zeit fortwährend in Thätigkeit, und zwar merkwürdiger Weise, eine Zeit lang als «*oberster Feldhauptmann*» neben Fürstenberg.

In der «*rayttung*» (s. unten Anm. 1) heisst er am 24. Mai<sup>2</sup> einfach «*Hauptmann*»; aber am 13. Juni fordern «*Wir Heinrich, graff zu Furstemberg hoffmarschalk vnd ich Fridrich Cappler, bed röm. königl. Majestat oberst*

<sup>1</sup> Fürst. U. B. IV. S. 242 (aus dem Staatsarchiv in Luzern) «*Graf Heinrichs von Fürstenberg rayttung anno 99: Sonntag den 12 tag May zu Ensshaim, Montag den 13 tag May zu Ennshaim: Herr Fridrichen Capler auf seinen soldt 50 fl r.*» Die Quittung lautet: «*Ich Friderich Cappler, Ritter, Bekenn, das ich von Graff Hainrichen von F empfangen hab fünfzig guldin zu Enschaym vff Zinstag nach der Crützwochen (= Himmelfahrtswoche) a<sup>o</sup> Im Nun vnd neuntzigsten Jare etc zu vrkundt hab ich min aygen Insigel by end der geschrift gedrukgt In disen brieff.*» Das Siegel ist aufgedrückt (Luzern, Abschrift Doniat.) — Himmelfahrt war am 9 Mai; die Quittung datirt also vom 14. Mai

<sup>2</sup> Ebenda S. 243: «*Freitag den 24tag May zu Altkirch: Herr Fridrichen Kapler, huptman auff die ritterschaft und geraisigen aus dem Land Sunckaw geben 310 fl r.*» Die Quittung lautet (Luzern. Abschrift Doniat): «*Ich Friderich Kappler, Ritter, Hopptman Bekenn mich mit dieser quitung. das mir der wolgeborene Herr, her Heinrich grave zu Fürstenberg, lantgraf ze Bar, Hoffmarschalk vnd oberster velthopptman, min gnediger Herr, geben vnd vberantwort hatt In dem leger zu Altkirch die Hern Ritter vnd knecht für vierzehn tag. So sich geendet haben, uff yettlich pfert zwen gulden. benantlichen dreyhundert vnd zehn Rinscher gulden, die ich also von stund an den selben Hern Rittern vnd knechten zur bezallung überantwort vnd geben hab. Hiervff sagen ich gemelten min gnedigen Hern oder wer von siner gnaden wegen quitirens hierumb bedarf, gemelter dreyhundert vnd zehen Rinscher gulden quitt, lidig vnd loss, zu vrkund mit meinem Ingedruckten Ingesigel versigelt vnd geben vff dem nechsten frytag nach dem Heiligen pfingstag anno etc 1499.*» (Das Siegel ist aufgedrückt). — Am 2. Juni (Fürst. U. B. IV 245) erhält ein Hans Rumely in Rheinfelden 65 fl. «*für ain pferd, so Her Fridrichen Kapler in abschlag seines solds geben ist.*» — Gleichfalls in Luzern liegt folgende Quittung (Doniat) vom 7. Juni «*Ich Friderich Kappler, Ritter. Bekenn, das ich von dem wolgeborenen Herren Heinrichen Graven zu Fürstenberg etc. oberister velthopptmann etc. empfangen hab Hundert vnd Sibenzig Rinscher gulden vnd die Sibenzig vff meinss bruder Wilhelm Kapplers sold. Hier vff So Sagen ich (etc. wie bei der obigen Quittung). . . vff frytag vor Sant Margrethentag anno etc. (ohne Ortsangabe; das Siegel ist aufgedrückt.)*

velthopptman» die Unterthanen der Herrschaften Pfirt, Thierstein u. s. w. zum Gehorsam auf. Diese hätten sich zu den Eidgenossen «geschlagen» und müssten darum auch unter die Reichsacht fallen, sofern sie nicht «uf den achten tag nach Datum dieses briefs vor *uns* hier (in Altkirch) oder wo wir dann im veldtlager sin, erschienen». <sup>1</sup>

Und am 21. Juni zeigen Fürstenberg und «*Friedrich Cappler*, ritter, *beid obrist veldhauptleut*» von Altkirch aus der Stadt Basel an, <sup>2</sup> dass sie «an all ungehorsame underthanen ernstlich gepotsbrief» haben ausgehen lassen. «Derselben Mandat eins» möge die Stadt am Gerichtshause anschlagen. Auch solle sie dem Grafen Wecker von Bitsch, der «von Reichs wegen» mit 50 Pferden, 26 zu Fuss und zwei Wagen heraufziehe, den Durchmarsch gestatten. — «Statthalter des Bürgermeisterthumbs und Rath der Stadt Basel» ertheilen hierauf umgehend (am 22. Juni) Fürstenberg und «herrn *Fridrichen Cappler*, Ritter, röm. kön. Maj. *oberste feldhauptleut* sampt und sonders» ihre Zusage; nur möge der Bitscher ein oder zwei Stunden vorher seine Ankunft melden. <sup>3</sup>

Diese, an sich schon unklare Stellung Kapplers *neben* Fürstenberg war aber ganz vorübergehend <sup>4</sup> und hatte vielleicht nur den Zweck, auf ungehorsame Unterthanen und saumselige Ritter, denen Fürstenberg landfremd war, grösseren Eindruck zu machen.

Am 29. Juni <sup>5</sup> finden wir Fürstenberg und *Kappler*

---

<sup>1</sup> Ebenda S. 261.

<sup>2</sup> Ochs IV. 600.

<sup>3</sup> Fürst. U. B. IV 263 u. 265 g. Vgl. auch Ochs IV 615.

<sup>4</sup> Fürst. U. B. IV S. 248 heisst es in der «*raytung*» schon am 29. Juni (Altkirch) nur: Her Fridrich Kapler in abschlag seines soldts an tuch geben 25 fl. 48 Kr. (Wilhelm Kapler erhält am 30. Juni desgleichen an Tuch 30 fl. 18 Kr.) und (S. 250) vom 12. Juli (Altkirch) datiren die Quittungen des «*Fridrich Kappler. ritters*» über 170 fl. — Ueber die Stellung des obersten Hauptmanns und der Hauptleute vgl. Würdinger II 332 ff.

<sup>5</sup> die Quittung vom 29. Juni in Altkirch (s. die vorst. Anm.) ist nach Fürst. U. B. 248, 6 nicht von Kappler selbst ausgestellt, sondern

in *Ensisheim* der Geldnoth wegen. Fürstenberg und «*Fridrich Capler* Ritter», sowie der Statthalter und die Rätthe zu *Ensisheim* schreiben an Jakob von Eptingen,<sup>1</sup> er habe «uff Fritag zu nacht nechstkünftig hie zu *Ensisheim* an der herberg» zu sein «aller mängel halb helfen beschliessen und ordnung machen».<sup>2</sup>

Am 19. Juli lag das Hauptquartier des Hofmarschalls im Kloster St. Apollinaris.<sup>3</sup> Man steht vor einem entscheidenden Schlag, und nun erscheint *Friedrich Kappler* in einem Schreiben Fürstenbergs von St. Apollinaris aus an die Stadt Basel nicht mehr neben dem obersten Feldhauptmann, sondern in dritter Stelle als «Feldhauptmann» hinter dem in gleicher Eigenschaft bezeichneten Landvogt. Fürstenberg will jetzt allein Oberbefehlshaber sein und heissen.<sup>4</sup>

---

für Rodique, soulitenant general de la garde du roi von einem Jehann de Fontaines » (? Am 28. Juni: «Rodigo, haubtman der welschen gard auf sein volk in absilag ihres solds tuech. für 612 fl. 45 Kr., am 8 Juni: derselbe Rogdighe de la Lanng 1000 fl vgl. auch zum 15. Mai. ») Die Quittung Kapplers liegt aber in Luzern u. lautet (Abschrift Doniat): «Ich Friderich Kappler, Ritter, Bekenn mich, das ich empfangen hab von etc. zu abschlag Mins soldes vier vnd zwenzig Elen duchs für vier und zwanzig Rinscher guldin vnd zwelf eln futterdich, die eln für nunt Crüzer, tutt Ein gulden vnd acht vnd vierzig Crüzer. Solicher obgemelter Sum sag ich obgemelten Min gnedigen Hern vnd wer darumb quitirens bedarf quitt, lidig v. los zu vrkund mit minem Ingedruckten Ingesigel. Geben zu Altkirch vff Sant Petter vnd Paulstag apostol. anno etc.» (= 29 Juni.) Auch die Quittung Wilhelm Kapplers (vom Sonntag nach Peter u. Paul) liegt in Luzern. — Friedrich ist also erst nach Ausstellung dieser Quittung am 29. Juni nach *Ensisheim* geritten.

<sup>1</sup> Fürst. U. B. IV 268. — Jak. von Eptingen war ein Basler Edelmann. (Ochs IV 603 u. 626).

<sup>2</sup> Am 30. Juli ladet Fürstenberg etc von Altkirch aus auch Probst u. Kapitel von St. Peter in Basel nach *Ensisheim* «Gelds halber». Sie leihen 200 fl. (Ebenda S. 271 Anm. 1 u. 272).

<sup>3</sup> bei Volkensberg, Cistercienser-Kloster, zur Abtei Lützel gehörig.

<sup>4</sup> Fürst. U. B. IV 267, n: Fürstenberg u. «Caspar Freiherr zu Mörsperg, Landvogt, Fridrich Cappeler Ritter, Feldhauptleute u. andere kön. Maj. Rätthe, jetzt zu St Apolinaris versammelt» schreiben, dass nächstens Ludwig von Reinach mit einem Auftrage «von wegen kön. Majestät» nach Basel kommen werde. — Vgl. Ochs IV

Und doch hatte *Kappler* etwa 4 Wochen vorher die Scharte vom 22. März glänzend ausgewetzt. Am 15. Juni meldet der Nördlinger Ulrich Strauss nach Hause, «die beiden Fürstenberg» hätten geschrieben, dass «Herr *Friedrich Cappeller* bei Lauf, dem Bischof von Basel gehörig, ob 600 Eidgenossen erstochen.»<sup>1</sup> —

*Maximilian*, der schon seit April in Oberdeutschland war, lag vom 9. Juli an in Lindau; das Centrum des Heeres stand bei Constanz. Man hatte von Tirol und vom Norden her nichts ausgerichtet. Nun sollten die Schweizer, deren Hauptmacht auf und um den Gaisberg herum im Thurgau lag (im «Schwaderloch»), dort von Constanz aus festgehalten und von Lindau und dem Sundgau aus umfaßt werden. So erhielt der Hofmarschall den Befehl, in die Westschweiz einzurücken. Bereits am 21. Juli stand er mit 14000 Mann zu Fuss und 2000 Reitern vor dem festen Schlosse *Dornach* an der Birs in Solothurn.

«*Strassburg, Schlettstadt, Colmar* mit gewalt  
Kamen gezogen jung und alt  
Und ander Städt im Elsass gelegen.  
Sie wollten *Dornegg* zerstöret han,  
Dess heten sie sich verwegen.  
*Friburg* in Brisgow und *Ensesheim*  
Die acht geschlecht (?) und *Rapelstein*.  
Darzu vil grafen, ritter und knechte  
Mit grossem geschütz kamen für *Dornagg* das schloss  
Und heten ein gross geprechte.»<sup>2</sup>

Obleich die Baseler durch Abgesandte des Raths dem Oberbefehlshaber riethen, auf seiner Hut zu sein,

---

629. — In ähnlicher Weise hatte auch der württemb. Landhofmeister Wolfgang v. F. des Hofmarschalls Bruder, der Oberbefehlshaber des schwäbischen Bundes, einen erprobten Kriegsmann neben bzw. unter sich, den Ritter Diepold Spät. (Heyd I 61).

<sup>1</sup> Ebenda S. 262 Anm. 2 u. Ulmann I 772 Anm. 3. — Laufen, an der Birs, 4 Stunden oberhalb Basels.

<sup>2</sup> Ulmann I 778 ff — Ochs IV 631 ff. — Burkhardt Bilder aus der Gesch. Basels. Heft 3. — Pirkheimer 83. — Liliencron II 398. — Münch, Fürstenberg I 437 ff.

liess er, nachdem die Geschütze vor dem Schloss auf-  
gepflanzt waren, das Heer in dem weiten Thale bis Arles-  
heim hin sich lagern, ohne auch nur Wachen aufzustellen!  
«Laubhütten wurden errichtet. Das benachbarte Elsass  
führte Wein und Speise im Ueberflusse herbei; die Baseler  
Domherrn sandten Silbergeschirr und Kleider». Denn es  
war Maria Magdalentag, und der sollte fröhlich gefeiert  
werden. — Die Reiterei<sup>1</sup> hatte einen Mann, der nach  
Basel wollte, aufgegriffen. Von ihm erfuhr man, dass die  
Schweizer in der vorigen Nacht schon in Liestal gewesen  
seien. Die Reiterobersten warnten Fürstenberg, aber er  
schickte sie in ihre entlegenen Dörfer zurück und liess  
den aufgegriffenen Mann als Kundschafter aufhängen!  
Da begaben sich die Hauptleute zu ihm und baten, er  
möge nun doch wenigstens das Fussvolk zusammenhalten  
und Posten aufstellen; sie seien bereit, aufs Sorgfältigste  
den Wachtdienst zu handhaben. Aber er schalt: «*Ich*  
habe zu befehlen, nicht ihr; ich weiss selbst, was zu thun  
und zu lassen ist!»<sup>2</sup> Und zu Wecker von Bitsch<sup>3</sup> sagte  
er: «Lieber Graf, meinst Du, dass es Schweizer regne  
oder schneie? Ihrer ist nit so viel, so habend sie an  
andern Orten auch zu schaffen. Wer sich fürchtet, der  
leg ein Panzer an!» —

Der gehängte Bauer hatte die Wahrheit gesagt. Die  
Solothurner waren in Liestal gewesen, und Eilboten um  
Zuzug nach Bern, Zürich und Luzern geritten. Ja, am  
Nachmittag des 22. Juli, standen Solothurner, Berner und  
Züricher bereits auf der Scharntenfluh, und sahen das  
feindliche Heer drunten in sorgloser Zerstreung lagern.  
Die Einen badeten in der Birs, andere tanzten, würfelten,

---

<sup>1</sup> Es waren auch 400 Burgunder dabei, «die welsche Garde»,  
von Philipp, dem Sohne Maximilians, gesandt, s. S. 90 Anm. 5.

<sup>2</sup> Comes non sine verborum contumelia abire jussit asserens, se,  
non illos imperare, et recte quid agendum, quidve omittendum nosse.  
(Pirkheimer).

<sup>3</sup> Brandis 374.

zechten, alles wie im tiefsten Frieden! Da nähten sich die Solothurner, die die Vorhut bildeten, das österreichische Kriegszeichen, rothe Kreuze,<sup>1</sup> auf die Brust und stürzten gegen 4 Uhr unter die Feinde. Fürstenberg hörte das Geschrei, eilte herbei, und meinte, durch die Kriegslist der Schweizer getäuscht, es handle sich nur um eine Lagerschlagerei. Da hieb ihn ein Eidgenosse «bei den puchsen» zu Boden, und das Heer war führerlos. Zwar sammelte man sich, so gut es ging, und bald kamen die Solothurner selbst in Noth. Aber nun rückten die übrigen Schweizer heran, die eigentliche Schlacht entbraunte, viele Edle fanden den Tod, darunter Wecker von Bitsch, Mathias von Kastelwart, der letzte seines Geschlechtes, der die Breisgauer führte, und Arbogast von Kageneck, der Fährndrich Strassburgs, gegen Heinrich Rahn von Zürich, der das Strassburger Banner eroberte. Doch ist noch nichts entschieden; ja die Schweizer scheinen zu ermüden; einige fliehen schon. Da naht ihnen Hilfe: Zuger und Luzerner, frische Mannschaft, greifen um 6 Uhr ein, überrennen die Ensisheimer, Freiburger, Strassburger, und Alles ist verloren! Doch geschah der Rückzug mit «wehrender Hand», und der Sieger verfolgte den Feind nicht weit. «Nacht, Ermüdung und Besorgniss vor einem Hinterhalt hinderten ihn.»<sup>2</sup>

Aber der Verlust an Menschen und Kriegszeug war sehr gross. Alles Geschütz vor Dornach fiel in des Feindes Hand, auch der «Strauss» von Strassburg und das «Kätterli»<sup>3</sup> von Ensisheim, dieses 55, jener 40 Centner schwer. Die erbeutete Strassburger Fahne wurde in die Wasserkirche zu Zürich, die Banner von Ensisheim und Frei-

---

<sup>1</sup> Liliencron II 419 «Französische Stück han sie gelert, dass ihr weiss Kreuz sie han verkehrt.» (Das weisse, eidgenössische Kreuz trugen sie auf dem Rücken.)

<sup>2</sup> Ochs IV 643.

<sup>3</sup> Bei Liliencron II 416 heisst die «büchsen von Ensen»: «das Remilli.» (?)

burg nach Solothurn gebracht.<sup>1</sup> Die Leichen Fürstenbergs, Weckers von Bitsch und Castelwarts bestattete man in der Kirche zu Dornach «nächst bei dem Sakramentshaus.»<sup>2</sup>

Brandis nennt unter den gefallenen Rittern noch die Elsässer Christoph von Hattstadt, Martin Stör und — «herr *Fridrich Capeller*». Aber Kappler hat jene zwei Waffengefährten seines Sieges bei Calliano<sup>3</sup> überlebt; er kam glücklich aus der Niederlage ins Elsass zurück.<sup>4</sup> Von seinen Erlebnissen an dem Unglückstage verlautet nichts; aber 7 Monate hernach taucht sein Name wieder auf. Der Schwabenkrieg war durch den Frieden von Basel am 22. Sept. 1499 beigelegt.

Schon vorher (wenige Tage nach der Schlacht bei Dornach) hatten *Wilhelm von Rappoltstein* und die Rätbe in Ensisheim (darunter wohl auch *Kappler* als Vogt von Masmünster) an die Stadt Basel geschrieben: «Uns langt in Landmannsweise an,» dass eidgenössische Boten «Euch von dem heil. Reich und der l. Niedern Verein unterstehen abzusondern.» Darum ist «unsere Ermahnung, Begehren und Bitte, Ihr wollet euch in keinem Weg von dem h. Reich und den Verwandten der bemeldten Verein weisen lassen.» Und wenn «Euch je gewaltiger Getrang unsers Widertheils, der Schweizer, zustehen wollte,» so werdet ihr «mit nichten verlassen» werden!<sup>5</sup>

Basel stand eben — wie die Zukunft lehrte, mit Recht — im Verdachte, abfallen zu wollen, und das führte zu Spannungen mit den Nachbarn, obgleich die Stadt

---

<sup>1</sup> Liliencron II 405.

<sup>2</sup> Ochs IV 645.

<sup>3</sup> s. Abschn. IX S. 66.

<sup>4</sup> Auch Christoph v. Hattstatt scheint nicht gefallen zu sein, wenn er derselbe ist, der bei Ochs IV 711 als «Vogt von Landser» erwähnt wird.

<sup>5</sup> Ochs IV 659 «Datum auf Freitag nach Jacobi Fast eilends, um 3 Uhr Nachmittag anno 99.» — Landvogt war noch (vgl. Ulmann 782, 1) Konrad von Mörspurg; der Rappoltsteiner wird also in seinem Auftrag (als Altlandvogt) geschrieben haben.

noch am 25. August einen Tag der niederen Vereinigung zu Strassburg beschickte. Der Rath verhandelte wegen einzelner Vorfälle «in Güte» mit den Beamten der Vorlande, unter denen auch *Kappler* genannt wird,<sup>1</sup> und verbot den Druckern bei Geldstrafe, «Schreiben, Gedichte, Lieder und Anderes zu drucken», was die Schweizer oder die «Oesterreicher» übel nehmen könnten. Aber man traute den Baslern nicht mehr, und in der That trat die Stadt bereits 1501 der Eidgenossenschaft bei.

### XIII.

#### **Landvogt in Mömpelgard.**

(Kappler bei der Belagerung von Besigheim).

Wenige Tage nach seinem Briefwechsel mit Basel (siehe die Anm. hier unten) finden wir (am 30 Sept.) den

---

<sup>1</sup> und zwar mit dem Titel: Cappler, Ritter, Landvogt von Mömpelgard und Obervogt zu Masmünster (Ochs IV 711.) S. 714 erzählt Ochs: «Sonderbare Anmassungen geschahen auch. Ein Elsässer war zur Zeit der Dornacher Schlacht auf seiner Flucht zu einem Solothurner gestossen, der ihn als Feind tödten wollte, als 2 Basler von Muttens ihn noch zu rechter Zeit davon abmahnten. Der Solothurner liess sich mit den Hosen, worin 7 gulden waren, u. dem Wammisch des Elsässers befriedigen. Sieben Monate nachher begehrte der Ritter Cappler, Vogt zu Massmünster, dass unser Rath die 2 Retter dieses Elsässers anhalten sollte, ihn für seinen erlittenen Verlust zu entschädigen.» — Dieser Elsässer hiess Hans Bintz u. war aus Masmünster. Nach einem Briefe Kapplers «Ritters u. Obervogts zu M.», an die Stadt Basel (uf unser lieben Frauen tag assumptionis anno dom. 1499) war Bintz «uf königlich freyer stross» von den Muttensern beraubt worden (Staatsarchiv Basel L 145 N 1-2). Ein zweites Schreiben (Freitag vor Mariä Geburt = 6. Sept.) erinnert den Rath noch einmal an die Zurückgabe des geraubten Gutes u. ersucht um Antwort «mit dem boten.» Im Missivbuch (29 Juni 1499 bis 7. Juli 1502) stehen fol. 95 u. 167 die ausweichenden Antworten der Stadt.

bisherigen Obervogt von Masmünster in württembergischen Diensten als *Landvogt von Mömpelgard*.<sup>1</sup> Schon vor der Dornacher Schlacht hatte er seine Entlassung nehmen wollen. Jetzt wird ihn der Aerger über das erlebte Missgeschick zu dem Wechsel mitveranlasst haben.

Herzog *Ulrich* von Württemberg war damals erst 12 Jahre alt und stand unter Vormundschaft. Das Herzogthum wurde auf kaiserlichen Befehl von einer Regierungskommission unter dem Landhofmeister, Grafen *Wolfgang von Fürstenberg* verwaltet,<sup>2</sup> dem Bruder des bei Dornach gefallenen Heinrich. Ohne Zweifel hat also der Landhofmeister die Berufung Kapplers herbeigeführt.

Im k. württbg. Haus- und Staatsarchiv rubr. Bestellungen Beschl. 2<sup>a</sup> liegt folgende *Pergamenturkunde*<sup>3</sup> mit dem Siegel des Ausstellers (1499, Sept. 30):

«Ich *Fridrich Cappler*, ritter, bekenn vnd tun kunt offembar mit disem brieve, das der durchluchtig hochgebornn furst vnd herre herre Vlrich hertzog zu Wirtemberg vnd zu Teckh grave zu Mumpelgart mit geordnetem regiment.<sup>4</sup> etc. min gnediger herre, mich zu siner gnaden vnd dero erben *lanndvogt gen Mumpelgart* off hutt dato angenommen vnd bestellt hat siben jar die nechsten nachainander folgende, mit sechs gerusten pferiden, soverr ich das mins lybs vermuglichait halben die zyt tun mag, sinen gnaden vnd siner gnaden erben damit zu warten vnd zu dienen *wider allermenglich*.<sup>5</sup> Vvnd vmb solichen minen

<sup>1</sup> Sein Vorgänger war Hans von Reischach (Heyd I 61).

<sup>2</sup> Stälin 4, 18. — Fürst. U. B. IV N. 230 u. 234. Wolfgang war auch 1495 mit Kappler im Gefolge des Grafen Eberhard im Bart auf dem Reichstag in Worms gewesen. (N. 183, 1.)

<sup>3</sup> Abschrift Doniat. (Satzzeichen sind eingesetzt).

<sup>4</sup> Der Vorsitzende dieses «geordneten Regiments» war eben der Landhofmeister.

<sup>5</sup> Natürlich den Kaiser ausgenommen. Kappler scheint sogar gleichzeitig Vogt in Masmünster geblieben zu sein, wo dann eben, wie schon früher während seiner Kriegsfahrten, ein Untervogt die Verwaltung geführt haben wird. Ochs (IV 711, s. Abschn. XII, S. 96 Anm. 1) nennt ihn «Landvogt von Mömpelgard u. Obervogt zu Masmünster» und

dienst sollen sin gnad vnd dero erben mir die vorgemelten zit vss, jedes jars besonder, geben druw hundred guldin reinischer, zwaintzig bitschit waissen, zwaintzig bitschit haberns, zwai hundred hiinr, hew vnd strow zu minen sechs pferden, beholtzung oder achtzig francken darfur. Weders ich wil vnd ich soll vnd mag auch den hussrat im sloss ze Mumpelgart zimlich vnd one abgengisch vnd vngevarlich bruchen vnd wie ich den find also widerumb zu antwurten. Und wann ich in siner gnaden oder siner gnaden dienst zu rydten ervordert wurde, so sol ich von sinen gnaden vnd dero erben mit schaden vnd andern gehalten werden wie ander siner gnaden vnd dero erben diener, vnd ob desshalb spenn zwüschent vnser entstunden, des soll ich plyben vngewagert an vsstrag rechts vor siner gnaden vnd siner gnaden hoffmaister vnd retten. Und ob sin gnad oder siner gnaden erben sin graveschafft Mumpelgart vertuschen, verkouffen oder sust in ander hand vber kvrtz oder lang wenden wurden, so sol alsdann vorgemelt bestalung ab sein, vnd sin gnad vnd siner gnaden erben mir furterhin die zyt der siben jar jedes jars besonder zu sold geben vnd antwurten zwai hundred guldin, darumb ich sinen gnaden vnd siner gnaden erben von hussvss mit sechs pferden zu dienen gewertig vnd verbunden sin soll in aller mass wie vorgeschriben stet. Ob auch der vorgenant min gnediger herr hertzog Ulrich selbs personlich gen Mumpelgart komen vnd ain zitlang daselbs sein vnd dess halben oder sunst costen

---

« in einem schwäbischen Bundesbuch (Staatsarch Stuttgart), wonach Kaiser Max am 27. Dec. 1501 wie einer Reihe anderer Adeligen, so auch dem « Fridrich Capler » mit 12 Mann bereit zu sein gebot, falls für Zwecke des wiederaufgerichteten schwäbischen Bundes ihm eine Weisung zugehen sollte, findet sich in dem allgemeinen Ausschreiben, dem die Liste der einzelnen Namen folgt, die Bestimmung: « und du uns in Kraft deiner Bestallung zu dienen schuldig bist. » (Doniat). Und im Innsbr. Raitbuche (1504 fol. 97) steht folgender Eintrag: « 1504, Dec. 20. Provision, sold und dinstgelt Her Fridrichen Kpäler ritter an seiner schuld verraiten dinstgelt durch Oswoldn Streidfelder am XX tag decembris auf sein Quittung VI Guld. »

haben würde, so dann sin gnad mich mit minem gesiind in siner gnaden costen auch nemen, so soll mir sin gnad alsdann jars nit mer dann zwayhundert guldin zu geben schuldig sein vnd alsdann mit mir nach antzal der zyt auch abgerechet vnd mir min gepurender tail verdients solds ussgericht und bezalt werden. Doch so ich also in siner gnaden costen were, sol ich auch von sinen gnaden mit beschlach vnd satelgelt, auch anderm, wie ander siner gnaden diener gehalten werden. Vvnd ich sol auch das gejagt die zyt mines diensts zu der graveschafft Mumpelgart bejagen vnd sinen gnaden daselb auch zum besten handhaben alles one siuer gnaden schaden. Vvnd hieruff so hab ich vorgnanter *Fridrich* geloupt vnd ainen ayd zu got vnd den hailigen geschworn, siner gnaden nutz vnd fromen zu schafen vnd dero schaden zu warnen vnd zu wenden nach minem besten vermogen vnd die laudtvogty vsszurichten vud zu uersehen mit innemen, vssgeben vnd anderm zu nutz der graveschafft, wie sich gepuret, vnd ain *glicher amptman vnd richter zu seind dem armen als dem reichen vnd dem reichen als dem armen*. vnd das nit zu lassen weder vmb lieb noch laid, fruntschafft, vintschafft, miet, noch gabe, noch kain ander sach, vnd dhain schenckin nemen anders dann, wie andern siner gnaden amptluten in siner gnadn furstenthumb zugelassen sint, auch sinen gnaden vnd siner gnaden erben, so ich an siner gnaden rat erfordert oder darinn sein wurde, getrulich nach miner besten verstentnus zu raten, vnd was in rat vnd gehaym gehandelt wirdet, dasselb zu verswygen bis in minen tod, vnd sust auch allem dem, so obgeschriben stet, vfrecht vnd erberglich nach zu komen, alles getrulich vvvnd vngevarlich. Unnd des ze warem vrkund so hab ich min aigen innsigel offenlich gehennckt an diesen brieff, der geben ist an montag nach sant Michels des hailigen ertzengels tag nach cristi gepurt viertzehenhundert nuntzig vnd nun jare.» —

So ritt denn der alte Friedrich Kappler zu Anfang Oktober in Masmünster aus und wird über *Belfort* und *Héricourt*, die Gegend seiner ersten Lorbeern, nach Mömpelgart gelangt sein.

Von seiner Verwaltungsthätigkeit in der neuen Stellung ist mir nichts bekannt geworden. Dagegen taucht er einige Jahre später (1504) wieder als Kriegsmann auf und zwar im bairischen Erbfolgekrieg.

Georg von Baiern-Landshut († 1503) hatte seinen Neffen und Schwiegersohn, den Pfalzgrafen Ruprecht, zum Nachfolger eingesetzt. Dagegen erhoben die Herzöge Albrecht und Wolfgang von Baiern-München unter Zustimmung des Kaisers und des schwäbischen Bundes Einspruch. Ulrich von Württemberg schloss einen Vertrag mit Herzog Albrecht, dass er ihm mit aller Macht zuziehen wolle, falls der Kurfürst Philipp seinem Sohne, dem Pfalzgrafen, beistände. Dies trat ein, und der Krieg brach aus. Er spielte in Baiern, der Oberpfalz, Franken und (gegen die Kurpfalz) in der Neckargegend. Auf diesem Theile des Kriegsschauplatzes finden wir *Kappler*.<sup>1</sup>

Am 12. Mai 1504 schrieb Herzog Ulrich an Wolfgang von Fürstenberg, er möge sich schleunigst gerüstet in Stuttgart einfinden, und in dem Verzeichniss seiner «Helfer» gegen die Pfalz steht auch: «*Friderich Kappler*, Ritter, lantvogt zu *Mumpelgart*, obrister veldthauptmann».<sup>2</sup>

Das württembergische Heer (über 15000 Mann) sammelte sich Mitte Mai bei Vaihingen und Gröningen; *Kappler* befehligte die Reiterei. Die Hauptwaffenthat des Feldzugs war die Belagerung der Stadt *Besigheim*.

<sup>1</sup> Würdinger II, 174 ff. — Heyd I. 95 ff. — Stälin 4, 58 ff.

<sup>2</sup> Fürst U. B. IV No. 361 u. Weech in Ztschr. XXVI, 257: Die Absage (im «Reissbuch») schliesst mit den Worten: und (hab auch) ich *Friderich Cappler*, ritter, für mich selbs min aigen insigel zu ende diser verwarung getruckt. (1504 «dinstag nach dem heil. pfingstag» = 28 Mai.) — Auf der pfälz. Seite standen übrigens viele els. Ritter, auch Wilh. von Rappoltstein (ebenda S. 219 ff.)

«Als nun von der Pfalz kein Rettung kam, und man mit hauptleuten, büchsenmeistern, volk und knechten, bley und anders, zu solchem schimpf gehörig, ubel versehen war, versammelte sich ein gantze gemein auf freytag (27 Juli) nach Maria Magdalenen tag in der kirchen und durch underhandlung graff Wolffen von Fürstenberg, her *Friderich Kaplers*... ergaben sie sich in gnaden des morgens am sambstag»<sup>1</sup>

Im August wurde dann *Weinsberg* belagert und eingenommen. Pfalzgraf Ruprecht war am 20. August gestorben; der Krieg neigte sich seinem Ende zu; am 10. Sept. schloss man einen Waffenstillstand, und Ulrich entliess einen Theil des Heeres. Da um diese Zeit das Gerücht ging, die Eidgenossen zögen hinter *Mümpelgard* her der Pfalz zu Hilfe<sup>2</sup> so wird auch Kappler damals auf seinen Posten zurückgekehrt sein.<sup>3</sup>

Württemberg gewann im Frieden (endgillig erst 1507 auf dem Reichstage zu Constanz) bedeutenden Landzuwachs. —

*Wolfgang von Fürstenberg*, der bereits 1502 vom Kaiser zum Landvogte der Vorlande ernannt worden war,<sup>4</sup> gerieth in dieser Stellung (im Okt. 1505) in Zwiespalt mit Herzog Ulrich.

Am 16. Okt. kam er, vom Kaiser «merklicher Ursachen halb auf seine Amtsverwesung der Landvogtei im obern Elsass gesandt», in *Ensisheim* an und hörte dort, dass «des Herzogs Landvogt zu *Mumpelgart* mit den Unterthanen allda, auch etlichen aus der Herrschaft *Richenwyler*», die zu Ross und zu Fuss gerüstet durch das österreichische Gebiet heraufgezogen seien, die

---

<sup>1</sup> Crusius (Moser) II, 162 u. Fürst. U. B. IV N 364. Die Ausrüstung Besigheims bei Weech im «Reissbuch» (vgl. S. 100 Anm. 2) S. 186.

<sup>2</sup> Heyd I 113.

<sup>3</sup> Der Feldzug hatte viel Geld gekostet. Der Adel aus dem Sundgau erhielt an Pferdeschaden 7302 fl. (Heyd I 119.)

<sup>4</sup> Fürst. U. B. IV Nr. 325 und 326.

Herrschaft Blamont eingenommen habe, die jährlich «ob 1000 fl. ertrage». <sup>1</sup>

Es war das nicht eine Beutefahrt wie zur Burgunderzeit vor 31 Jahren, <sup>2</sup> sondern *Friedrich Kappler* hatte auf ausdrücklichen Befehl seines Herzogs gehandelt. Das Haus Neuenburg (Neu-Chatel), dem *Blamont* gehörte, war im Mannsstamm erloschen, und Ulrich erhob Erbansprüche auf die Herrschaft gegen die zwei Schwiegersöhne des letzten Neuenburgers, deren einer Graf *Wilhelm von Fürstenberg* war, der Sohn des Landvogtes Wolfgang. <sup>3</sup>

Dieser begab sich denn auch sofort von Ensisheim nach Mömpelgard, um mit Kappler in der Sache persönlich «in Güte» zu verhandeln.

Schon am 18. Okt. schreibt er von Belfort aus an Ulrich, dass er ohne Erfolg aus Mömpelgard abgeschieden sei, <sup>4</sup> und erhält darauf die Antwort, Blamont gehe den Landvogt der Vorlande gar nichts an, der Herzog sei im Recht und werde seine Sache dem Kaiser gegenüber zu verantworten wissen. <sup>5</sup>

Graf Wolfgang nahm diese Antwort sehr übel. In einem Schreiben an Ulrich (am 30. Okt. aus Strassburg) beklagt er sich, dass er dadurch «hoch verunglimpft» sei; er habe in der Sache aus Rücksicht auf den Herzog «gar vil minder gethan», als er vor dem Kaiser verantworten könne, und er müsse darum jetzt dem Herzoge Pflicht und Dienst aufsagen. <sup>6</sup> —

Mitten in diesen Handeln, die noch unter seinem

---

<sup>1</sup> Ebenda Nr. 402 a.

<sup>2</sup> Siehe oben Abschnitt VI.

<sup>3</sup> Stälin IV 71. Duvernoy 10. Tuefferd 286 ff. — Fürstenberg nannte sich seigneur d'Héricourt, Clémont et Chatelot (Tuefferd 292); Graf Wilhelm v. F. hat «allda sein eigen Gut u. Verwaltung». (Fürst. U. B. IV S. 366.) Ulrich hatte ihn in Héricourt unbehelligt gelassen (Heyd II 108) — Erst 1561 wurde auch Héricourt württembergisch (Tuefferd 288).

<sup>4</sup> Fürst. U. B. IV Nr. 402 b.

<sup>5</sup> Heyd II 109.

<sup>6</sup> Fürst. U. B. IV Nr. 402 c.

Nachfolger Joh. Kaspar von *Bubenhofen*<sup>1</sup> fortspielten, ist *Friedrich Kappler* (Januar 1506) gestorben und zu *Masmünster* begraben worden.<sup>2</sup>

Uf sein grabstein hat er ihm in seinem absterben bevolchen, sein Wappen, schild und helm zu hauen und darüber ein gaisel mit dem rimen: «*Treibs, so gets!*».<sup>3</sup>

#### XIV.

### Nachlese.

(Zur Familiengeschichte der Brüder Kappler.)

Friedrich Kappler starb ohne männliche Nachkommen.

Ravenèz (Uebers. der Als. ill. S. 662) schreibt: «Il avait pour femme Véronique de *Waldner*, dont il n'eut qu'une fille unique, *Claude-Anne*, mariée à *Simon de Ferrette*.» — Die Zimmer'sche Chronik (II 468) dagegen sagt: «Über etliche Jar nach Absterben der Spetin hat Wolf

<sup>1</sup> Stälin (I. 70), Heyd (II 108) u. Tuefferd (287) erzählen, Bubenhofen habe (als Landvogt von M.) Blamont eingenommen; nach dem Briefe Wolfgangs v. Fürstenberg an Herzog Ulrich v. 16. Okt. 1505 war es aber Kappler («herr Fridrich»).

<sup>2</sup> Im «Jahrzeitbuch der wohladentlichen I. Leodegari Stiftt u. Gottshaus zue Massmünster» (angelegt 1674 auf Befehl der Aebtissin Maria Magdalena v. Falkenstein; im Bez.-Arch.) steht unter dem «Verzeichnuss der Namen der *gemeinen* Jahrzeiten, so jährlich sollen verkündet werden (S. 11) unter «Januarius 1505»: «Herr *Fridrich Capler* Ritter 2  $\bar{H}$  10  $\beta$ . — Statt 1505 ist zu lesen 1506; der Monat mag stimmen. Das Grabmal stand hiernach in der Stiftskirche St. Leodegar, die am Vormittage des 11. August 1859 abgebrannt ist. Nur der Chor steht noch; in ihm ist heute das Amtsgericht untergebracht — In dem Jahrzeitbuch ist unter «Aprilis» ohne Jahreszahl auch eingetragen eine «*Elissabetha Capierin* I  $\bar{H}$  9  $\beta$  6  $\beta$ ».

<sup>3</sup> Zimm. Chr. II 468.

von Bubenhofen sich wiederum verheirathet und des theuren weit bekannten ritters, herr *Friedrich Caplers*, nachgelassene witib genommen. Sie war aine von *Hadstadt*, ein erliche liebe Frau, aber sie hat bei im auch *kein kindt* bekommen, zugleich wie bei ihrem vorigen mann, herr *Fridrich Caplarn.*<sup>1</sup>

Die Mittheilung von Ravenèz ist wohl fast ganz irrig, wie aus dem Folgenden erhellt.<sup>2</sup>

In einem alten Bruderschaftsbuche<sup>3</sup> (Ammerzweiler) stehen die Namen :

«Junckher Heinrich Cappler, fraw Clara v. Pfridt, sein Gemahel.»

«Junckher Friedrich Cappler, fraw Anna von Giersperg, sein Gemahel und noch einmal :

«Junckher Heinrich Cappler und sein gemahl.»

«Junckher Fridrich Cappler und sein Gemahl von *Hattstadt.*»

Der erste *Heinrich* ist zweifellos der Vater unseres Friedrichs und der zweite Heinrich wird derselbe sein, da «sein Gemahel», als eben schon einmal eingetragen, nicht noch einmal mit Namen bezeichnet ist. Der erste *Friedrich* ist vielleicht (vgl. oben Abschnitt III S. 17 Anm. 4) der Bruder Heinrichs, der zweite dagegen offenbar Heinrichs Sohn, also unser Friedrich, und die Zimmer'sche Chronik hat Recht, wenn sie seine Frau eine *Hattstatt* nennt. Sie hiess, wie sich weiter ergeben wird, *Ursula*. Wenn die Zimmer'sche Chronik sagt, sie habe «kein kindt»

---

<sup>1</sup> Und weiter: «Derselbig ritter war bei seinen Lebzeiten von Kaiser Maximiliano viel gepraucht worden u. hat vil ritterlicher namhafter thaten begannen, war bei kurzen Jahren davor gestorben u zu Massmünster begraben worden». — Wolf v. Bubenhofen war der Bruder Joh. Kaspars v. B., des Nachfolgers Kapplers in Mömpelgard. (Ebenda II 453)

<sup>2</sup> Vgl. S. 107 Anm 1.

<sup>3</sup> Aus dem 16. Jahrhundert, anscheinend auf Grund eines älteren angelegt. Jahreszahlen sind bei den verschiedenen Namensgruppen nicht angegeben. (Doniat).

gehabt, so ist das falsch. Sie hatte nur keinen Sohn, wohl aber eine Tochter, die *Clarelse* hiess wie die Grossmutter, und als der Vater starb, noch sehr jung gewesen sein muss. Auch die weitere Mittheilung, dass sie wenig Jahre nach ihres Mannes Tod sich wiederverheirathet habe, wird nicht richtig sein. Denn 35 Jahre später, 1541, erscheinen Hans Heinrich Reich von Reichensteins Frau «mit Namen Frouw Clore Else, eine geborene *Caplerin*, und derselben Mutter, Frouw *Ursel Caplerin*, geborne von Hattstatt» in dem Wallfahrtsorte Maria Stein<sup>1</sup> (im Solothurnischen, nahe der elsässischen Grenze.)

Frau Ursula war also viel jünger als ihr Mann und wahrscheinlich seine zweite Gemahlin. Denn er hatte noch eine Tochter Namens Magdalena, die mit seinem Nachfolger in der Vogtei, Herrn Jakob von Masmünster<sup>2</sup> ver-

---

<sup>1</sup> «Bewährter Eck- u. Gnadenstein Mariä zu finden in dem Gotts-Hauss Maria Stein 1751» S. 39 «aus einem alt authentischen pergamentnen Instrument, welches ein geschwornen Stadtschreiber zu Pfirdt (Lienhart Brunner) aufgerichtet». — Frau Ursula war mit ihrer Tochter u. anderen Verwandten zu Besuche bei Hans Thuring Reich von Reichenstein, der sich «im Sterben derselben Zyt zu Unser Frauen in den Stein in das Bruderhaus» begeben hatte. Auf einem Spaziergange (am 12. Dezember) mit den Gästen ist er «über den Felsen ab, fier und zwanzig Kloffter hoch in das tieffe Thall gefallen», aber «durch din Fürbitt nit gestorben». — Er lebte hernach noch 8, nach anderen noch 20 Jahre; der damalige Pfarrer hat das «Mirakel am Rucken des Altarblats in der oberen jetzt Reichensteinischen Capell» malen lassen. — Der hier nicht erwähnte Mann Clarelsens war der Oheim dieses Hans Thuring. — Schloss Landskron (in der Nähe von Maria Stein) war damals «den Edlen Reichen von Reichenstein zuständig» (S. 36). — Die weitaus meisten der berichteten Wunderheilungen sind an Pilgern aus dem Sundgau geschehen. — Vgl. auch «Kurze Gesch. des Klosters Maria Stein» von Boell, Einsiedeln 1871 S. 34 ff u. 140 ff. — Das Bild (von Christian Holbein, dem Sohne von Hans H.) befindet sich jetzt im Speisesaale der Abtei.

<sup>2</sup> Aus dem Archive in Masm. hat Doniat einen Lehnrevers vom 25. Sept. 1506 abgeschrieben: «Wir Ludwig vnd Melchior, Ritters u. *Jakob von Massmünster*, beide des yetzt bemeelten Herrn Ludwigs Süne bekennen vns als vns dann die Römisch königlich majstat etc. die Stadt u. ambt Massmunster mit aller zugehoerung, wie dann solchs wyland der Edel Streng Herr *Friderich Capler*, Ritter unser lieber *Sweher* seliger von Irer majestat Pfandwyse inne-

mählt war und früh gestorben zu sein scheint, da hernach von ihr gar nicht mehr die Rede ist, sondern nur von Clarelse. Ihre Mutter, also Friedrichs erste Frau, war dann vielleicht jene Veronika Waldner, die Ravenèz nennt, oder die Anna von Giersberg des Ammerzweiler Bruderbuchs.

Dass Clarelse mit Heinrich Reich v. Reichenstein vermählt war, geht auch aus der «Successio der Kapler» (s. S. 109) hervor.

Nach dessen Tod († um 1540) verheirathete sie sich mit Hans *Heinrich von Landeck*.<sup>1</sup>

Nach dem Tode des Vaters waren ihr die östreichischen Lehen desselben «*umb ihres vaters verdienst willen*»<sup>2</sup>

---

gehabt hat». Dazu stimmt der Eintrag im Innsbr. Schatzarch. II 131 f.: «1507 Pfandbrief von Kaiser Maximilian auf *Ludwigen* von Masmünster, stathalter des regiments zu Ennsishaym, *Melchiorn*. rat truchsäss und haubtman zu der Newenstat in Osterreich und *Jakoben*, gebrüderer von Masmünster, des gedachten Ludwigs süne umb die statt Masmünster und das ambt daselbst, vogtey- und pfandweise bis auf widerrufen innenzehaben umb 3000 guldin reinisch pfandschillings, damit sy weylend *Friderichs Cappeler*s erben abgelöst haben». — Und im Ammerzweiler Bruderschaftsbuche steht: Jakob von Massmünster u. *Magdalena Capplerin*, sein Gemahel.

<sup>1</sup> Die Landeck hatten Rappoltst. Lehen (Kindler).

<sup>2</sup> So steht in einem die ganze folgende Streitfrage zusammenfassenden Berichte der Regierung in Ensisheim vom 6. März 1572. Bez. A. E. L. 1—4, dem auch das Weitere entnommen ist. Auch ein Verzeichniss der Kapplerischen Lehen ist dort zu finden. — Im Innsbr. Schatzarch. I 1003 finden sich dieselben aufgeführt wie folgt. «1500 Vorderlendisch Lehen Revers auf die Herrschaft von herrn *Friderichen Kappeler* landvogt zu Mumpelgart etc. umb. VIII  $\text{fl}$  gelts ab dem klainen zoll zu *Tann*, mag mit XXX m. silbers vom herrn abgelöst und sol der pfandschilling wider an lehen angelegt werden. Item die *vischenz* von *Tagolthaim unz gen Illefurt* und die vier tail des holz zu *Galvingen* des Lümpergs (Limberg. Gem. Bernweiler u. Heimsbrunn; limbere in bannis villarum uswiler et Galvingen 1283; Stoffel 332) Item ain sesslehen in *Altkircher* ban und dabey des sich gebürt, 20 viertel korngelts und vier  $\text{fl}$  dl gelts. Item die tail der zehenden. so Els von Brunkirch (Burnkirch, alte Kirche u. Gottesacker bei Illfurt, Stoffel 85; vgl. S. 107 Anm. 1 u. S. 109 Anm. 5) gehabt hat in den Dörfern zu Sefferann (Severan, Gem. Oberlang; Stoffel 514) und zu Trestendan (Trétudans, Cant. Belfort Stoffel 557). Item ain tail an der vesten *Münchenstein* (bei Basel) und ain zehenden (zu *Plozheim*, das guet zu *Galvingen*, die Leut und den gezog zu *Hirsbach*, herrührend von Hansen Ilzich (=Illzach.) Item die leut zu Waldpach (Walbach, Canton Landser) und anderswo, so dann von dem Zielempen

verliehen worden. Ihr erster Mann scheint sich aber nicht viel darum bekümmert zu haben; denn am 10. März 1558 schreibt Hans Heinrich von Landeck an den Landvogt Hans von Andlau in Ensisheim auf dessen wiederholte Aufforderung, vor ihm zu erscheinen, um «von wegen seiner huss frowen Lehen Lehnspflicht zu erstatten» und den neuen «Lehnsbrief gegen die Tax hinusszunemen», das könne er nicht ohne rechtlichen Beistand; denn die Lehen seien zum grossen Theil verloren gegangen.

Und am 18. Sept. 1564 — nach dem Tode seiner Frau — richtet er ein Bittgesuch an den Landesherrn, Erzherzog Ferdinand: «So hat denn mein liebe Hausfrau selige, die eine geboren Caplerin gewesen» auch etliche Lehnstücke «vermöge besonderer Begnadigung nach absterben ihres vaters, Hern *Fridrichs Caplers* selig, so der *letzt des geschlechts* gewesen, als ein Erb- und Pfandlehen gehabt.» Sie habe ihn zum Erben eingesetzt, sei nun «auch mit Tod abgangen», und so bitte er denn, «derer von Landegg und der Cäpler redlich getreuen Dienste eingedenk zu sein» und diese Lehen (vollständig) ihm zu verleihen.

Darauf folgte am 5. Mai 1565 von der Innsbrucker Regierung ein Schreiben an den Landvogt in Ensisheim, weil Landeck den Erzherzog «umb Verleihung der *Caplerischen* Lehen, so von seinem Eheweib an ihn gefallen sein sollen», gebeten habe, so sei in der Innsbrucker Lehensregistratur nach diesen Lehen gesucht und gefunden worden, dass «Herr *Symon von Pfirtd*<sup>1</sup> als Lehen-

---

(«Zielempengut Gem. Walbach» Stoffel 607) herrüren und mit namen das Geslecht genannt die Rumel (?)»

<sup>1</sup> Daher rührt wohl der Irrthum bei Ravenez, Simon v. Pf. sei der Gemahl Clarelens gewesen. — Innsbr. Raitbuch (1506 fol. 107): «Schuld. — Herrn *Fridrichen Cäplers* gelassen erbn geben am XXVIII tag julij (1506) in abslag irer verraiten schuld zu handten *Symon von Phierds* laut desselben quittung 1 Cguld.» Und im Innsbr. «Lehenbuch Vorland 295»: »1520 Dec. 4. Ensisheim. Belehnung des Herrn *Simon von Pfirtd* als Lehenträger der *Clarelssa*, Tochter weiland *Fridrich Capellers* mit 8 ũ Gült vom kleinen zoll zu Thann, welche

trager der *Clarelsa*, weiland *Friedrichen Cappellers* gelassene Tochter» und deren männlichen Nachkommen «vermöge hierbei verwahrten abschrift mit B anno 1520 etliche Stück und Güter» verliehen habe. Man möge nun berichten, wann Simon von Pfirt und «gedachte Caplerin» gestorben seien, welche «Gerechtigkeit» die letztere von diesen Lehen gehabt habe, die jetzt «ihr Hauswirt zu haben vermaint» und ob dieselben nicht vielmehr als «aufgethan und der fürstlichen Durchlaucht heimgefallen» zu betrachten seien.

«Damit man einamal disser sachen ab», werden dann (Juli 1565) von Innsbruck aus der Generaleinnehmer in Oberelsass und der Einnehmer in Thann beauftragt, dem Landeck die Lehen um 3 bis 4000 Gulden anzubieten, aber unter 3000 nicht herabzugehen. Damit könne der Landeck zufrieden sein.

Aber er war es nicht; es gab noch viel Hin- und Herschreibens. Am 19. März 1566 wendet er sich in einer langen Vorstellung an die Regierung in Ensisheim, die Lehen seien viel zu hoch eingeschätzt; man möge sie doch von fremden Leuten abschätzen lassen, damit man nicht sagen könne, *er* schätze sie zu nieder. Es sei — und das ist die letzte Karte, die er ärgerlich ausspielt — überhaupt «höchlich zu verwundern, dass Herr *Friedrich Kappler*, der von seiner Herren, der Fürsten von Oestreich, damals Feinden, als *Frankreich* und *Venedig*, in ihren eignen *Geschichtsschreibern* zum höchsten seiner redlichen getreuen Dienste und Thaten gerühmt wird, also mit gar unachtbaren Gaben . . . (sich) abwysen lassen, und aber daneben sein tochter, mein Hausfrau selig, über die 4000 Gulden nach seinem Absterben *Schulden*, die er in seinen Diensten gemacht, bezahlen müssen, daran sie bis an ihr Ende noch nicht gar bezahlt worden». —

Herzog Albrecht der Aeltere ihren Vorfahren für 30 mark Basler Gewicht gegeben, und die Lehen, welche von weiland Conrad von Brunkirchen dem *Capeller* zugestellt worden. Diese Lehen hat *Fridrich Capeller* für sich selbst u. anstatt seines bruders *Wilhelm* innegehabt».

Landeck beruhigte sich erst, als er zur ewigen Ruhe ging: 1576.

Die Lehen der Frau Clarelse<sup>1</sup> waren eingezogen und an «Christoph Klöckler, der Rechte Doktor», Rath und tirol. Kanzler in Innsbruck verliehen worden.

Im Archive zu Masmünster liegt «nach einem Concept alter Hand, 16. Jahrh.» (Doniat) folgende

«Successio der Kapler.»

„Her Fridrich Kapler, starb ohne Mannes- erben, hat hinterlassen	=	Clarelsen, verheirath an Hans Heinrich Reich etc., ist belehnt worden durch Abtissin Reischach, jedoch kein Lehen Pflichten thun wellen. <sup>2</sup>	
Wilhelm Kapler zu Sulzmatt hat erzeugt neben sein eheweib <sup>3</sup> auss der Magt <sup>4</sup> Ist nit belehnet worden, Sonder vor abgang seins brueders des lehenträ- gers todts verschieden.	=	Wilhelm Kapler, <sup>5</sup> auch zu Sulzmatt. Ist nit belehnt worden, hatt er- zeugt von Magda- lena Marschalkin	=
			Jetziger Lehenträger Fridrich Kapler, or- temburgischer Ampt- mann zu Liel etc. <sup>6</sup> N. Kapler, Hoffmeister zu Heitersheim Fr. Martha Schützi, Fr. Anna Klepein zu Alti (Altkirch?), Elisa- beth Kempfin, vid. den Process zu Altkirch.“

<sup>1</sup> In der langen Schreiberei ist sogar ihr Name ins Schwanken gekommen; mitunter wird sie Claranna genannt. — Der Verehrer Kapplers in der schon mehrfach angeführten Miscellanhandschr. der Colm. Stadtbibliothek sagt (fol. 53, b): «Ich han nit viel vorteils vernommen, den man im bewisen het; die schmorotzer, so nechst bim bret sindt, den git man die lehen, wan einer im feld verlipe on libes erben; der ritterlich by im stot, dem wirt nüt (nichts); und fol. 195 a: «so ist der bruch des keiserlichen hoffs: wen ein lehen ledig wirt, man gipts dem schriber; man sicht nit an sin alt herkommen, ob sin eltern das verdient hant».

<sup>2</sup> Es handelt sich um das «Vogtlehen» der Abtei; 1538 erklärt H. H. v. Reichenstein der Aebtissin, es wegen vieler Geschäfte nicht übernehmen zu können. (Doniat).

<sup>3</sup> Adelheit Begerin (s. Absch. II.).

<sup>4</sup> Dergleichen kam (vgl. Abraham-Hagar) zuweilen vor, um das Aussterben der Familie zu verhüten. Auch der letzte Hattstatt zeugte auf diesem Wege 3 Söhne, die K. Ferdinand I 1561 legitimirte. (Kindler 35.)

<sup>5</sup> Besass 1529 Lehen von Junker Konrad von Burnkirch (bei Illfurt) herrührend (Bez. A. E Liasse I Nr. 4), die schon 1479 Wilh. v. Rappoltstein an die Brüder Kappler cedirt hatte. (Bez. A. Fam. v. Klöckler). K. von Burnkirch, mit Clementia v. Mörsperg vermählt, starb kinderlos u. vermachte (5. Mai 1479) sein Vermögen seinen «Vettern» Friedr. u. Wilh. Kappler. (Doniat)

<sup>6</sup> Bez. A. C 475.

Sonach sind die Kappler eigentlich mit unserm Friedrich Kappler ausgestorben, und sein Schwiegersohn Landeck hat Recht, wenn er ihn, die Nachkommen aus der Magd Wilhelms nicht anerkennend, den letzten des Geschlechtes nennt. —

Eine Schwester Friedrichs, des Enkels von Wilhelm, war Chorfrau in St. Leodegar; die im Stammbaume genannte andere Schwester Martha lebte um 1575 als Wittve von Schütz von Traubach (vgl. Stoffel 556) gleichfalls in Masmünster und verlor dort ihren zehnjährigen Knaben Wilhelm. Die Chorfrau will die trauernde Schwester, die selbst schwer erkrankt ist, besuchen, erhält aber von der Aebtissin nicht die Erlaubniss, aus dem Kloster zu gehen.<sup>1</sup>

Dieser Friedrich Kappler verkaufte am 2. Mai 1567 an Hans Heinr. v. Landeck das Giltgut zu Horburg, das 1532 sein Vater Wilhelm von Hans Heinrich von Reichenstein erworben hatte.<sup>2</sup>

Im Juli 1601 war ein Nicolaus Cappler östreich. Hauptmann der Besatzung von Luders.<sup>3</sup> Er ist vielleicht ein Sohn des im Stammbaum genannten Hofmeisters in Heitersheim<sup>4</sup> oder des Friedrich Kappler von Falkweiler.<sup>5</sup>

Der letzte Sprössling der Familie Kappler soll eine Tochter gewesen sein, die zu Anfang des 17. Jahrhunderts

---

<sup>1</sup> Bez. A. (Reg. v. Ensish.) II Nr. 1 (Pièces rel. à une information sur la prodigalité et mauvaise admin. d'une Abesse). Die Aebtissin hiess Scholastica von Falkenstein (Ztschr. N. F. X, 501 ff.) Ein Hans Ulrich Schütz von Traubach war 1573 Regierungsrath in Ensishheim. (Ebenda 492.)

<sup>2</sup> Gräfl. Andlavisches Archiv in Freiburg unter «Pfirt». (Gütige Mitth. des H. Cam. Freih. v. Althaus.)

<sup>3</sup> Bez. A. C 474. Die Reg. in Ensish. beauftragt den Einnehmer in Belfort, ihm und seinen Leuten den am 16. Juli fälligen Sold zu zahlen und benachrichtigt ihn hiervon.

<sup>4</sup> In Baden. (Bez. Amt Staufen.)

<sup>5</sup> Kraus II 123 (vgl. S. 15 Anm. 3).

nach Ensisheim in ein Kloster<sup>1</sup> ging und demselben ihr ganzes Besitztum schenkte. Sie besass u. A. einen grossen Weiher, für den der Pächter dem Ensisheimer Stifte jährlich drei Centner Fische liefern musste.<sup>2</sup>

Noch 1756 ist urkundlich die Rede von einem Erb-  
lehen, genannt Käßplerlehen zu Gildweiler.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Klosterfrauen des 3. Ordens des h. Franziskus (Stoffel 142).

<sup>2</sup> Nach der Mittheilung des H. Fashauer (s. S. 15 Anm. 4).

<sup>3</sup> Bez. A. (Reg. v. Ensisch.: Stift Masm.) XII 6. ,

BEITRÄGE  
ZUR  
LANDES- UND VOLKESKUNDE  
VON  
ELSASS-LOTHRINGEN

XXII. HEFT.

DIE  
ANNEXION DES ELSASS DURCH FRANKREICH

UND  
RÜCKBLICKE AUF DIE VERWALTUNG DES LANDES  
VOM WESTPHÄLISCHEN FRIEDEN BIS ZUM RYSWICKER FRIEDEN  
(1648—1697)

VON  
HERMANN FREIHERR v. MÜLLENHEIM u. v. RECHBERG.

~~~~~  
ZWEITE AUFLAGE.  
~~~~~

—•••—  
STRASSBURG  
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)  
1896.

Verlag von  
**J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)** Schlauchgasse 3.

**BEITRÄGE ZUR LANDES- UND VOLKESKUNDE**  
von Elsass-Lothringen.

**Band I.**

- Heft I: **Die deutsch-französische Sprachgrenze in Lothringen** von Const. This. 8. 34 S. mit einer Karte (1 : 300.000). 1 50
- Heft II: **Ein andechtig geistliche Badenfahrt des hochgelehrten Herren Thomas Murner.** 8. 56 S. Neudruck mit Erläutergn., insbesond. über das altdeutsche Badewesen, v. Prof. Dr. E. Martin. Mit 6 Zinkätzungen nach dem Original. 2 —
- Heft III: **Die Alamannenschlacht vor Strassburg 857 n. Chr.** von Archivdirector Dr. W. Wiegand. 8. 46 S. mit einer Karte und einer Wegskizze. 1 —
- Heft IV: **Lenz, Goethe und Cleopie Fibich von Strassburg.** Ein urkundlicher Kommentar zu Goethes Dichtung und Wahrheit mit einem Porträt Araminta's in farbigem Lichtdruck und ihrem Facsimile aus dem Lenz-Stammbuch von Dr. Joh. Froitzheim. 8. 96 S. 2 50
- Heft V: **Die deutsch-französische Sprachgrenze im Elsass** von Dr. Const. This. 8. 48 S. mit Tabelle, Karte und acht Zinkätzungen. 1 50

**Band II.**

- Heft VI: **Strassburg im französischen Kriege 1552** von Dr. A. Hollaender. 8. 68 S. 1 50
- Heft VII: **Zu Strassburgs Sturm- und Drangperiode 1770—76.** von Dr. Joh. Froitzheim. 8. 88 S. 2 —
- Heft VIII: **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney Kais. Oberförster. I. Teil von 1065—1648. 2 —
- Heft IX: **Rechts- und Wirtschafts-Verfassung des Abteigebietes Maursmünster während des Mittelalters** von Dr. Aug. Hertzog. 8. 114 S. 2 —
- Heft X: **Goethe und Heinrich Leopold Wagner.** Ein Wort der Kritik an unsere Goetheforscher von Dr. Joh. Froitzheim. 8. 68 S. 1 50

**Band III.**

- Heft XI: **Die Armagnaken im Elsass** v. Dr. H. Witte. 8. 158 S. 2 50
- Heft XII: **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** Nach den Quellen bearbeitet von C. N. Ney, Kais. Oberförster. II. Teil von 1648—1791. 2 50
- Heft XIII: **General Kleber.** Ein Lebensbild von Friedrich Teicher, Königl. bayr. Hauptmann. 1 20
- Heft XIV: **Das Staatsrechtliche Verhältnis des Herzogtums Lothringen zum Deutschen Reiche seit dem Jahre 1542** von Dr. Siegfried Fitte. Mit Karte. 2 50
- Heft XV: **Deutsche und Keltoromanen in Lothringen nach der Völkerwanderung.** Die Entstehung des Deutschen Sprachgebietes von Dr. Hans N. Witte. Mit Karten. 2 50

*Fortsetzung siehe 3. Seite des Umschlags.*

DIE  
**ANNEXION DES ELSASS**  
DURCH FRANKREICH

UND

RÜCKBLICKE AUF DIE VERWALTUNG DES LANDES  
VOM WESTPHÄLISCHEN FRIEDEN BIS ZUM RYSWICKER FRIEDEN  
(1648—1697).

VON

**HERMANN FREIHERR v. MÜLLENHEIM u. v. RECHBERG.**

---

ZWEITE AUFLAGE.

---



STRASSBURG  
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)  
1896.

Durch den Westphälischen Frieden überliess das Haus Habsburg der Krone Frankreich seine Besitzungen und Rechte im Elsass. Dieselben bestanden in der Landgrafschaft Ober- und Unter-Elsass mit den dazugehörigen einzelnen Territorien; dem Besitz im Sundgau und in der kaiserlichen Landvogtei Hagenau.

Durch eigenmächtige Auslegung der Artikel des Westphälischen Friedens und durch kriegerische Gewaltmittel wie juristische Machtsprüche wusste Ludwig XIV. indess seine Souveränität über das ganze Elsass zur Geltung zu bringen.

Kaiser und Reich mussten im Ryswicker Frieden die Reunion eines deutschen Landes mit der unmittelbaren freien Reichsstadt Strassburg an Frankreich völkerrechtlich anerkennen.

Die Geschichte darüber ist eine höchst lehrreiche. Sie zeigt uns die damalige Ohnmacht des deutschen Reichs; die politischen wie specifisch katholischen Momente für die Eroberung des Landes; den Keim aller späteren wie zukünftigen Kriege zwischen Frankreich und Deutschland! Ich erinnere an Leopold Ranke's Ausspruch von 1870 Herrn Thiers gegenüber: «Wir führen den Krieg nicht mit Frankreich sonder mit Ludwig XIV.»

Neue Momente zur Ausführung meines Themas werde ich kaum Jemanden bringen. Immerhin erscheint es nützlich, für uns hier im Lande sogar vortheilhaft, dieselben einmal wieder in's Gedächtniss zurückzurufen. Jeder kann sich dann sein

Urtheil über die damaligen Verhältnisse und die jüngste Vergangenheit selbst bilden! — Die Vergangenheit dient der Klugheit als Leitstern. Wir schöpfen sie entweder aus der Erfahrung oder aus der Geschichte.

Die allgemeine, besonders französischerseits verbreitete Auffassung, das ganze Elsass mit Ausnahme der freien Reichsstadt Strassburg sei 1648 durch den Westphälischen Frieden von Kaiser und Reich an die Krone Frankreichs abgetreten worden, ist eine durchaus irrthümliche.

Als 1645 in Münster und Osnabrück die Friedensverhandlungen begannen, erhoben die Schweden von vornherein Ansprüche auf bedeutende Gebietsabtretungen im Norden Deutschlands. Der streng katholische Kurfürst Maximilian von Bayern erblickte darin nicht nur ein bedenkliches Wachsthum der protestantischen Macht im deutschen Reich, sondern auch eine Gefahr für sich und das Haus Wittelsbach. Auf Grund dessen suchte er Anlehnung an Frankreich und erklärte sich bereit, falls dasselbe ihn in seinen Rechten schützen würde, demselben in Anerkennung dafür Gebietsentschädigungen im Elsass zu verschaffen. Das Anerbieten wurde bereitwilligst angenommen und hatten die Franzosen somit einen Bundesgenossen im Reich, als auch sie mit ihren Forderungen auftraten. Der kaiserliche Bevollmächtigte von Trautmannsdorf bot den französischen Gesandten die drei lothringischen Bisthümer Metz, Toul und Verdun mit den Rechten voller Souveränität an. Der Herzog von Longueville erklärte dagegen, von längst erworbenen französischen Besitzungen könne keine Rede sein; Frankreich verlange als Kompensation für die Abtretung der eroberten Gebiete am Rhein das österreichische Elsass.<sup>1</sup>

Die Kaiserlichen Gesandten wiesen die Forderungen der Franzosen zurück, doch der Kurfürst von Bayern verwandte sich dafür und drohte sogar den Kaiser zu verlassen, falls

---

<sup>1</sup> Betreffs der französischen Forderungen führe ich stets nur die auf das Elsass Bezug habenden an.

seinem Rathe nicht entsprochen würde. Durch den Ernst der Lage gezwungen, ging man im Mai 1646 auf die französischen Forderungen ein und schon am 17. September benachrichtigten die französischen Bevollmächtigten die Königin-Regentin, dass ihr das Ober- und Unter-Elsass mit dem Sundgau zugefallen sei. Sie priesen die Königin glücklich, dass unter ihrer Regentschaft die Grenzen Frankreichs eine grössere Ausdehnung genommen hätten, als jemals unter einem ihrer Vorgänger.

In dem Bericht der Kaiserlichen Gesandten zu Münster, Mai 1646 (Meiern, Acta pacis III, 24—26), «Bedenken von der Wichtigkeit des Elsass, dass solches an Frankreich nicht überlassen werde», heisst es zum Schluss:

«Von dieses Landes Glückseligkeit wegen gesunder Luft und guter Temperatur, Jagdbarkeiten, Eichwälder, Mineralien, warme Bäder und Sauerbrunnen, zum fördersten aber heiligen Orten, item an Ueberfluss und Fruchtbarkeiten aller Sachen, ist unnöthig Spezial-Meldung zu machen, weil bekannt ist, dass keine Provinz in Deutschland dieser gleich, noch eine andere in Europa solche übertreffen mag. Und was an fremden Gewächsen, Seidenwürmern und anderen nutzbaren Mitteln in diesem Lande nicht in Uebung ist, das kommt nicht aus Mangel der Landesqualität, sondern der Leute Willen, welche in abundantia rerum erzogen und weiter nichts begehret haben.»

Die Grenzen des Elsass im Jahre 1648 waren fast dieselben wie heute. Im Westen reichten das Amt Schirmeck und die Herrschaft Albertina im Albrechtsthal oder Weilerthal und die Herrschaft Rappoltstein nach Lothringen hinein; sonst bildete der Kamm des Wasgenwaldes die Grenze. Im Nordwesten ist 1790 eine Grenzverschiebung weiter nach Westen hin eingetreten, indem die lothringische Grafschaft Nassau-Saarwerden,<sup>1</sup> welche 1648 dem Grafen von Nassau-Saarburg gehörte, dem Elsass hinzugefügt wurde. Die Grenze im Norden war die Lauter. Gegen Specklin (1576) und Mercator (1580) eine kleine Ver-

---

<sup>1</sup> Heute Kanton Saar-Union, Bezirk Unter-Elsass.

schiebung, indem diese den Selzbach als Nordgrenze angeben. Derselbe entspringt 3 Kilometer N. N. O. von Wörth a. d. Sauer und ergießt sich  $6\frac{1}{2}$  Kilometer südlich von der Lauter in den Rhein. Zugleich bildete der Selzbach die Grenze zwischen den Bisthümern Strassburg und Speier.

Landau wurde 1648 als eine der Kaiserlichen zehn Städte dem Elsass zugerechnet, aber keineswegs gehörte das Land zwischen Lauter und Quaich zum Elsass. Landau war eine Enclave des Elsass in der Kurpfalz.

Die alte Südgrenze war etwas südlicher als die heutige; nämlich die Birs, welche bei Basel mündet. Die Herrschaft Belfort wurde 1871, mit Ausnahme von zehn Ortschaften, wieder an Frankreich abgetreten.

Das Elsass wurde eingetheilt in den Sundgau, in Ober-Elsass und Nieder-Elsass. Die Nordgrenze vom Sundgau war die Thur.

Der Sundgau umfasste die Grafschaft Pfirt mit den Herrschaften Pfirt, Altkirch, Thann, Belfort und Rothenburg; die Herrschaft Landser, den Besitz des Bisthums Basel mit den Ortschaften Hegenheim und Burgfelden, das österreichische und badische Territorium Landskron und die Herrschaft Masmünster. Ausserdem lag im Sundgau das Territorium Mülhausen mit Illzach und Modenheim. Mülhausen gehörte von 1515—1798 zur Eidgenossenschaft.

Das Ober-Elsass reichte im Norden bis zum Eckenbach und dem Landgraben oder der Landwehr. Der Eckenbach fließt etwas südlich von Schlettstadt und bildete zugleich die Grenze zwischen den Bisthümern Strassburg und Basel. Markolsheim lag an der uralten Grenzscheide; es gehörte zu Nieder-Elsass.

Der übrige Theil des Landes bildete das Nieder-Elsass. In demselben lag die autonome freie unmittelbare Reichsstadt Strassburg.

Das Ober-Elsass umfasste die Vogteien Sennheim und Ensisheim; die Herrschaft Isenheim; den Besitz des deutschen Ordens mit der Ortschaft Fessenheim; die Württembergische Graf-

schaft Horburg mit der Herrschaft Reichenweier; das Mundat Rufach mit den Vogteien Rufach, Sulz und Egisheim; das Territorium der Abtei Murbach, die Herrschaften Bollweiler, Landsberg und Rappoltstein; den Lothringischen Besitz im Leberthal; die Territorien der Kaiserlichen Städte Colmar, Türkheim, Kaysersberg und Münster im Geogenthal und die zum Oesterreichischen Breisgau gehörige Ortschaft Biesheim.

Das Nieder-Elsass enthielt das Territorium des Bisthums Strassburg mit den Aemtern Zabern, Kochersberg Schirmeck, Dachstein, Benfeld, Markolsheim und Wanzenau, «Burg und Stadt» Reichshofen; das Territorium der Reichsritterschaft mit 98 Ortschaften, das Territorium des Kapitels von Strassburg mit den Aemtern Börsch und Erstein und dem Grafen-Bann (Pflug-Frankenburg) im unteren Weilerthal; das Territorium der freien Reichsstadt Strassburg mit den zum Gemeindebezirk gehörigen Dörfern Königshofen, Kronenburg, NeuhoF, Neudorf und Ruprechtsau, ferner mit dem Amt Illkirch und den Herrschaften Barr, Marlenheim, Wasselnheim und Herrenstein;<sup>1</sup> die Kaiserlichen Städte Schlettstadt, Rosheim, Oberehnheim, Hagenau,

---

<sup>1</sup> Zum Amt Illkirch gehörten: Illkirch-Grafenstaden, Illwickersheim (ursprünglich Wickersheim, dann St. Oswald, heut Ostwald genannt) zum Theil; Niederhausbergen, Schiltigheim, Dorlisheim, Handschahheim und Ittenheim.

Zur Herrschaft Barr gehörten: Barr, Burgheim, Gertweiler, Goxweiler, Heiligenstein und Mittelbergheim zum Theil.

Zur Herrschaft Marlenheim gehörten: Marlenheim, Ruine Cronenberg, Kirchheim, Kossweiler, Nordheim und Romansweiler mit Schloss Erlenburg. Letzteres mit Romansweiler und Kossweiler 1659 an die Händel von Breitenbrück verkauft

Zur Herrschaft Wasselnheim gehörten: Wasselnheim (Burg und Dorf), Brechlingen, Flexburg zum Theil, Friedolsheim zur Hälfte, Ittenheim zur Hälfte und Zehnacker.

Zur Herrschaft Herrenstein gehörten: Burg Herrenstein, Dettweiler mit Rosenweiler, Dossenheim mit Weiler Kugelberg zum Theil und Neuweiler zum Theil.

Schliesslich befand sich Strassburg im Theilbesitz von Blienschweiler und Nothalten, wo es auch die niedere Gerichtsbarkeit inne hatte. —

Weissenburg und Landau; das Territorium der Herrschaft Albertina im Albrechts- oder Weilerthal; die Herrschaft Königsburg; die Herrschaft im Steinthal; die 40 Reichsdörfer in der Landvogtei Hagenau; die Abtei Andlau; die Grafschaft Hanau-Lichtenberg mit den Aemtern Westhofen, Wolfisheim, Brumath, Ollendorf, Buchweiler, Ingweiler, Pfaffenhofen, Wörth, Hattgau und Niederbronn; die Grafschaft Dagsburg; die Abtei Mauersmünster; die Herrschaft Fleckenstein mit den Aemtern Fleckenstein, Kutzenhausen und Sulz unterm Wald, die Kellerei Rödern, den Riedgau und das Schulzenthum Weitersweiler; die Herrschaft Beinheim; die Herrschaft Schöneck; die Herrschaft Oberbronn mit den Aemtern Oberbronn und Niederbronn; die Herrschaft Hohenburg; die Grafschaft Lützelstein; den Besitz von Pfalz-Zweibrücken mit den Aemtern Kleeburg und Bischweiler; den Besitz von Kur-Pfalz mit Amt Selz; das Mundat Weissenburg mit dem Amt Altenstadt; den Besitz des Bisthums Speier mit dem Amt Lauterburg; die Abteien Neuburg, Walburg und Biblisheim; den Besitz des Erzbisthums Trier; den Besitz des Erzbisthums Cöln und den des Deutsch-Herren-Ordens.

In diesen verschiedenen Territorien des Elsass betrug 1648 die Gesamtzahl aller Ortschaften 1110 $\frac{1}{2}$ . Davon gehörten 22 Ortschaften zu zwei und ein Ort (Nothalten im Unter-Elsass) zu drei Herrschaften.

Die Einwohnerzahl in den Elsässischen Orten im Jahre 1648 ist nicht genau bekannt. Nach Herrn von Ichtersheim, Topographie des Elsass, Regensburg 1710, betrug dieselbe nach dem dreissigjährigen Krieg nur 245,000 Seelen.

Nach damaliger Sitte pflegten meist nur die Feuerstellen gezählt zu werden.

Der Intendant Lagrange giebt die Zahl der Einwohner auf 257,000 Seelen an und zwar 171,000 Katholiken, 69,000 Lutheraner, 12,000 Calvinisten und 3600 Juden.

Der katholische Cultus hing von sieben verschiedenen Diöcesen ab. Strassburg, Speyer, Metz, Basel, Besançon, Trier und Cöln. Nur der Bischof von Strassburg hatte sein ganzes Territorium im

Lande. Der grösste Theil des Elsass stand unter der geistlichen Jurisdiction fremder Prälaten.

Behufs Beurtheilung des Westphälischen Friedensschlusses ist es erforderlich, auch auf die frühere Verwaltung des Elsass kurz zurückzukommen.

Ursprünglich bildete das Elsass ein Herzogthum und wurde durch Grafen verwaltet. Durch Heinrich I. (925) wurde das Land mit dem deutschen Reich enger vereinigt und unter die Hoheit der alemannischen Herzöge gestellt; doch blieben gleichzeitig, wie von alters her, Grafen als Königliche Beamten im Elsass. Die Grafschaft dieser Grafen war lediglich ein Amt. Der Graf war der Vertreter des Königs im Gericht und im Heer innerhalb eines Gaues; er hatte die Jurisdiction. Der Graf war Vasall des Königs und wurde mit der Grafschaft belehnt. Das Reichsgut, welches mit der Grafschaft verbunden war, trug er zu Lehen. Der Ertrag der Reichslehen sowie ein Theil der Bussen waren das Einkommen der Grafschaft. Der Graf hielt mit seinen Schöffen das öffentliche Gericht, «das echte Ding», zu bestimmten Zeiten ab und urtheilte in Civilsachen über Freiheit der Personen und «echtes Eigenthum»; in Criminalsachen über Leib und Leben. Es war dies die hohe Gerichtsbarkeit!

Die Unterbeamten, welche der Graf gesetzt hatte, die Centgrafen, besaßen die niedere Gerichtsbarkeit. Sie urtheilten über Frevel, deren Strafen bis an's Blut reichten und Streitigkeiten über geringe Schuldbeträge, sowie über das Erbe unfreier Leute.

Im Elsass gab es im 11. Jahrhundert nur zwei reichslehnbare Grafschaften, je eine im Nordgau und Südgau.

Grafen, die in dieser Zeit noch ausser diesen beiden Gau-grafen genannt werden, sind entweder Centgrafen oder Schirmvögte im Gebiete der Bisthümer und geistlichen Stifte.

Schon in der Zeit der Ottone waren nämlich viele Bischöfe und Aebte von der Jurisdiction der Grafen exempt geworden, später erhielten immer mehr geistliche Herren Immunitäten und wurden eximirt.

Diese höheren Geistlichen übergaben dann Rittern die

Schirmvogtei zu Lehen und diese Schirmvögte hatten darauf in den kirchlichen, nicht aber in ihren eigenen Besitzungen die Jurisdiction cum banno comitis. Dieser Grafenbann unterschied sich, was die Berechtigung der Strafvollstreckung anbetraf, nicht von dem Königsbann der Gaugrafen.

Diese Schirmvögte nannten sich schliesslich auch Grafen, doch Gaugrafen gab es nur zwei im Elsass.

Durch die vielen Exemptionen wurde die alte Gauverfassung des deutschen Reichs fast lahm gelegt. Im 12. Jahrhundert löste sie sich auf und es traten an die Stelle der alten Gaugrafen — Landgrafen.

1138 wird als erster Landgraf im Unter-Elsass Theodrich genannt. Etwas später, 1168, tritt Wernher von Habsburg als Landgraf im Ober-Elsass auf. Die Landgrafen wurden, wie die alten Gaugrafen, vom König bestellt. Auch die Landgrafschaft war kein Territorium, sondern lediglich ein Amt in einem aus vielen Herrschaften zusammengesetzten Bezirk.

Die Landgrafen hatten die hohe Gerichtsbarkeit über alle Eingessenen ihres Districts soweit sie nicht schon exempt geworden waren, während die Territorialherren die niedere Gerichtsbarkeit besaßen.

Das Gericht des Landgrafen, das Landgericht, kam gewöhnlich nur dreimal im Jahre an bestimmten Malstätten zusammen.

Bei dem wachsenden Ständebewusstsein wurde es immer schwerer, anerkannte Schöffenbare als Gerichtsbeisitzer zu finden und der Herren- und Ritterstand zog es daher vor, seine Streitigkeiten durch Schiedsgerichte entscheiden zu lassen. Ausserdem eiferten auch die weltlichen Territorialherren den Bischöfen und Aebten nach, sich von der Jurisdiction der Landgrafen exempt zu machen. Dies gelang ihnen auch allmählig und zwar zuerst den Schirmvögten der Bisthümer und geistlichen Stifte und dann auch den andern grösseren Gebietsherren. Endlich entwuchs auch die Ritterschaft der Gewalt der Landgrafen und ordnete ihre Angelegenheiten ganz selbstständig durch ein von ihr gewähltes Directorium. So hatten die Landgrafen im

14. Jahrhundert nur noch die Jurisdiction in ihren Besitzungen, in ihren Allodien und den wenigen Reichslehen, die noch zur Landgrafschaft gehörten. Das Wort Grafschaft hatte im 12. Jahrhundert den Begriff von einem Complex Land angenommen und so war Allodialgrafschaft und Landgrafschaft von einander verschieden: das erstere bedeutete ein Land; das letztere ein Amt. Im 14. Jahrhundert nimmt das Wort Landgrafschaft jedoch ebenfalls den Begriff von einem grösseren Complex Land an und der Landgraf ist jetzt der Herr dieses Territoriums. Die Landgrafschaft ist nun ein grosses Allodium geworden. Das Reichsgut war fast alles Hausgut geworden. Der Titel Landgraf galt jetzt höher als der Titel Graf.

Im Ober-Elsass waren von 1168—1648 die Habsburger Landgrafen gewesen. Reichsgut war gar nichts geblieben. Es war ihnen gelungen, den Unterschied von Reichsgut und Hausgut völlig zu verwischen. Sie hatten Reichsgut, Rittergut und Kirchengut an sich gebracht und rechneten den ganzen Sundgau mit Ausnahme von Mülhausen und einen grossen Theil des Ober-Elsass sich als Hausgut an.

Von den 1110  $\frac{1}{2}$  Ortschaft des Elsass besaßen die Habsburger 1648 die Grafschaft Pfirt mit 266 Ortschaften, die Herrschaft Landser mit 45, Landeskron zur Hälfte, die Herrschaft Massmünster mit 16, die Vogtei Sennheim mit 2, die Vogtei Ensisheim mit 18  $\frac{1}{2}$ , die Herrschaft Isenheim mit 3, die Lehensherrschaften Bollweiler mit 6  $\frac{1}{2}$ , Landsberg mit 7  $\frac{1}{2}$ , die Albertina im Weiler- oder Albrechtsthale mit 22  $\frac{1}{2}$  und die Herrschaft Königsburg mit einer Ortschaft; ausserdem die Ortschaft Biesheim und die 40 Reichsdörfer; in Summa 429 Ortschaften sowie die Hälfte des Hagenauer Forst. Schliesslich hatten die Habsburger die Landvogtei über die zehn Kaiserlichen Städte inne.

Reichsritter gab es im Ober-Elsass nicht mehr; sie waren bezwungen und trugen ihre Güter zu Lehen von Oesterreich. Im Jahr 1478 fand das letzte Landgericht in Ensisheim statt. Darauf wurde daselbst die österreichische Regierung eingerichtet. Die Richter urtheilten im Namen des Erzherzogs zu Innsbruck. Man appellirte von Ensisheim nach Innsbruck.

So war aus der alten reichslehnbaren Landgrafschaft Ober-Elsass — dem alten Richteramt mit Königsbann — österreichisches Hausgut geworden.

Im Unter-Elsass waren von 1197—1350 die Grafen von Werde Landgrafen. Die Landgerichte wurden zu Erstein, zu Röschwoog im Uffried und in Hagenau abgehalten. 1350 wurde Friedrich von Oettingen, Schwiegersohn des letzten Grafen von Werde, Landgraf im Unter-Elsass. Sein Sohn Ludwig verkaufte 1359 mit Zustimmung des Kaisers Karl IV. die Reichslehen der Landgrafschaft. Den grössten Theil erwarb der Herr von Lichtenberg, der schon das Landgericht zu Röschwoog als Afterlehen besass. Der Bischof von Strassburg kaufte die Burg Werde und Erstein, den andern Sitz des Landgerichts, und Kaiser Wenzel belehnte darauf 1384 den Bischof von Strassburg Friedrich von Blankenheim mit der Landgrafschaft im Nieder-Elsass. Dieselbe bestand also damals nur aus der Burg Werde<sup>1</sup> und dem Städtchen Erstein. Das war von allen Gütern der alten reichslehnbaren Grafschaft Nieder-Elsass geblieben! Eine Jurisdiction auf «fremden Boden» war seit 1384 überhaupt nicht mehr vorhanden.

Die Bischöfe von Strassburg führten von 1384—1648 den Titel Landgrafen von Nieder-Elsass.

Im Unter-Elsass nahm Oesterreich als Eigenthum für sich in Anspruch die Herrschaften Königsburg und im Weilerthal<sup>2</sup> 23  $\frac{1}{2}$  Ortschaft. Beide Herrschaften waren im Jahre 1648 verpfändet.

Reichslehen gab es im Unter-Elsass 1648 nicht mehr, nur reichsunmittelbare Stände, 40 Reichsdörfer und einen Reichswald bei Hagenau.

Die 10 Kaiserlichen Städte im Elsass, die Decapole genannt, welche sich zu einem Schutz- und Trutzbündniss

---

<sup>1</sup> Werde wird 1651 in der Reichsritterschaft-Matrikel als Reichsrittergut aufgeführt.

<sup>2</sup> Die Herrschaft im Weilerthal, 22  $\frac{1}{4}$  Ortschaft, von 1314 bis Anfangs des XVI. Jahrhundert von Oesterreich den Herren v. Müllenheim verpfändet.

unter kaiserlichem Schutz verbunden hatten und die Landvogtei Hagenau anerkannten, waren nicht immer dieselben. 1353 waren es Mülhausen, Münster im Georghenthal, Colmar, Türkheim, Kaysersberg, Schlettstadt, Oberehnheim, Rosheim, Hagenau und Weissenburg.

Von 1358—1409 war auch Selz Kaiserliche Stadt gewesen, war aber an Kurpfalz verpfändet worden, hatte die Pfandsumme nicht eingelöst und so seine Rechte wieder verloren. 1511 trat Landau der Decapole bei und 1515 trat Mülhausen aus.

Kaysersberg, Türkheim und Münster bildeten die Reichsvogtei Kaysersberg; sie war der Landvogtei Hagenau unterthan.

Der Vogt zu Kaysersberg war der Stellvertreter des Landvogts zu Hagenau. Die Städte wurden Kaiserliche genannt im Gegensatz zu den Landstädten, provinciales urbes, in denen der Gebietsherr als Landesherr die jura regalia hatte. Die Landvogtei war ein Amt wie die Landgrafschaft es auch war. Der Landvogt war Schutz- und Schirmherr der Kaiserlichen Städte.

In dem von den Städten am 20. September 1646 zu Osnabrück über die Landvogtei Hagenau überreichten Bericht heisst es: «Nachdem des heiligen Reichs Städte im Ober- und Unter-Elsass als Hagenau, Colmar u. s. f. durch unterschiedliche Einfälle und Beraubungen der benachbarten Westreicher und Lothringer hiebevorn mehrmalen gewalthätig angefochten und beschädigt worden, haben diese zu ihrem Schutz und gemeiner Landeserrettung unter sich vor 300 und mehr Jahren eine Vereinigung und Bündniss aufgerichtet und den Kaiser gebeten, einen von den nächstgesessenen Fürsten des Reiches, der auf den Nothfall mit Rath und That ihnen beispringen könnte, zu ihrem Schutzherrn zu ernennen, angesuchet; auch selbiger Zeit die Herzöge von Lützelburg und nachgehends das kurfürstliche Haus Pfalz zu Schutz- und Schirmherrn erhalten. Im Jahre 1542 habe Karl V. die Landvogtei vom Hause Pfalz ab- und auf sich gebracht, und ob nun schon das erzherzogliche Haus Oesterreich oftmals Neuerungen anzufangen unterstanden,

haben sich doch die Landstädte dergestalt widersetzt, dass sie es bei dem alten Herbringen lassen und bekennen müssen, dass diese tragende Landvogtei anders nicht als «zu Schutz und Schirm des Reiches, bevorab dieser entlegenen Frontirstädte, angesehen sei.»

Der Landvogt wurde vom Kaiser präsentirt und, wenn die Städte keine Bedenken hatten, angenommen. Darauf leistete er den Eid, die Rechte der Städte zu wahren und keine Neuerung einführen zu wollen und stellte darüber einen Revers aus. Darnach erst war er Reichsvogt und die Bürger schwuren ihm Treue und Gehorsam.

Der Landvogt setzte einen Untervogt ein, der statt seiner nach der üblichen Eidesleistung das Amt verwaltete. Der Untervogt war Procurator und Administrator der Kammer- und Reichsgüter, aber nicht Richter. Zu seinen Rechten gehörte auch, dass er bei den Rathswahlen zugegen sein durfte, um sich zu überzeugen, ob Alles in Ordnung zuginge, doch hatte er nicht die Bestätigung der Gewählten. Seine Hauptwirksamkeit hatte er wohl in den in der Nähe von Hagenau gelegenen 40 Reichsdörfern.

Der Untervogt war immer ein Adeliger und wohnte in der Kaiserlichen Burg zu Hagenau.

Wenn der Kaiser starb, so gab es keinen Vogt mehr, weder Landvogt noch Untervogt, sondern der Vogt musste von dem neuen Kaiser wieder präsentirt und von den Städten angenommen werden. Ebenso wenn der Ober-Landvogt starb, so gab es keinen Unter-Landvogt mehr. Doch blieb in solchem Falle der Unterlandvogt in Hagenau in Administration der Landvogtei, Pfandgüter und Unterthanen, ohne jedoch den Titel Vogt zu führen. Das Amt des Vogtes war ein jus personale.

Zu Hagenau gab es, wie in den andern kaiserlichen Städten mit Ausnahme von Colmar, ein kaiserliches Gericht. In Hagenau hiess es Landgericht oder Schultheissengericht, auch Lauben- oder Reichslaubengericht. Es fand zweimal in der Woche statt in der Laube, der Vorhalle der kaiserlichen Burg.

Den Vorsitz führte der kaiserliche Schultheiss; derselbe hatte aber keine Stimme bei der Urtheilsfällung. Die Schöffen urtheilten, der Schultheiss ordnete die Vollstreckung des Urtheils an.

Vor das Forum dieses kaiserlichen Landgerichts gehörten die Fälle der hohen Gerichtsbarkeit über die Bürger von Hagenau, über die Bewohner der Reichsdörfer und über die Adeligen, welche ihre Besitzungen in der Nachbarschaft als Enclaven im Reichsgebiet hatten.

Die Schultheissen ernannte meistens der Kaiser. Schöffen waren ursprünglich nur Adelige, später auch Handwerker. Ihr Amt war erblich.

Die Rechte der Städte waren sehr verschieden, z. B. durften Colmar und Hagenau Geld schlagen. Colmar und Schlettstadt erwählten sich die Schultheissen selbst. Colmar hatte sogar den Blutbann, während in Schlettstadt die hohe Gerichtsbarkeit kaiserlich blieb.

Der Kaiser Sigismund hatte für die Decapole als jährliche Steuer (Stadtgeld) 4000 Goldgulden, am Martinstage fällig, festgesetzt. Ausserdem hatte jede der zehn Städte zur Erhaltung des Reichskammergerichts einen jährlichen Beitrag zu zahlen. Ausserordentliche Steuern waren die sogenannten Geschenke bei dem Besuche der Kaiser. Auch Kriegssteuern waren als ausserordentliche Lasten zuweilen zu zahlen. Z. B. zog Karl V. nach der Schlacht bei Mühlberg von Hagenau 2000 Gulden, von Türkheim 100 Gulden. Zu den Reichs-Kriegen hatten die Städte auch Truppen zu stellen; so z. B. für die Türkenkriege Colmar 6 Mann zu Pferd und 12 Mann zu Fuss.

Kaiser Karl IV. hatte den Städten das Privilegium gegeben, nicht verpfändet werden zu dürfen und Sigismund dehnte dies Recht 1414 auch auf die Vogtei und das Schultheissenamt aus. Dafür gelobten die Städte dem Kaiser und Reich ewige Treue. Ihre Verwaltung und Regierung hatten die Städte ganz selbständig in der Hand.

Zu den gemeinsamen Ausgaben der Decapole hatte nach

einer Bestimmung von 1608 Hagenau und Colmar zusammen die Hälfte, Schlettstadt und Weissenburg zusammen  $\frac{1}{4}$ , Landau und Oberehnheim zusammen  $\frac{1}{8}$ , Kayzersberg und Türckheim sowie Münster und Rosheim zusammen je  $\frac{1}{16}$  beizusteuern. Da diese Bestimmung von den Städten selbst ausging, giebt sie zugleich einen ungefähren Massstab von der Wohlhabenheit der einzelnen Vereinsstädte. Colmar galt als die reichste, Türckheim als die ärmste Stadt.

Nachdem wir uns die Grenzen des Elsass von 1648 und die Geschichte desselben, soweit für unser Thema nöthig, in's Gedächtniss zurückgerufen haben, kehre ich zu den Verhandlungen des Westphälischen Friedens zurück.

Die deutschen Zugeständnisse fanden hauptsächlich in den §§ 73, 74, 87 und 88 des Westphälischen Friedens-Tractats, wie folgt Aufnahme :

§ 73. Der Kaiser für sich und das ganze Haus Oesterreich und das Reich begeben sich aller Rechte, Eigenthumsrechte, Herrschaften, Besitzungen und Gerichtsbarkeiten, welche bis jetzt ihm, dem Reich und der österreichischen Familie zustanden, auf die Stadt Breisach, die Landgrafschaft des obern und des untern Elsass, auf den Sundgau und die Landvogtei der 10 im Elsass gelegenen kaiserlichen Städte; nämlich Hagenau, Colmar, Schlettstadt u. s. w., und auf alle Dörfer und jegliche andere Rechte, welche von der genannten Vogtei abhängen und übertragen dies alles und jedes einzelne auf den allerchristlichen König und das französische Reich.

§ 74. So sollen die genannte Landgrafschaft von beiden Elsass und vom Sundgau, dann auch die Landvogtei über die 10 genannten Städte und die abhängigen Orte und ebenso alle Vasallen, Landsassen, Unterthanen, Leibeigene, Städte, Burgen, Dörfer, Schlösser, Wälder, Forste, Gold-, Silber- und andere Mineralgruben, Flüsse, Bäche, Waiden und alle Rechte, die Regalien und Zubehörungen ohne jeden Vorbehalt mit aller Gerichtsbarkeit und Oberhoheit von jetzt ab auf immer dem allerchristlichsten König und der Krone Frankreich gehören

und der genannten Krone als incorporirt angesehen werden ohne Einsprache des Kaisers und des Reichs und des Hauses Oesterreich oder irgend eines andern, so dass überhaupt kein Kaiser oder Prinz des österreichischen Hauses irgend ein Recht oder eine gesetzliche Gewalt in den vorher erwähnten diesseits und jenseits des Rheines gelegenen Landestheilen zu irgend einer Zeit jemals beanspruchen oder sich aneignen könne oder dürfe.

§ 87. Es soll der allerchristlichste König gehalten sein, nicht nur die Bischöfe von Strassburg und Basel nebst der Stadt Strassburg, sondern auch die übrigen durch beide Elsass dem römischen Reich unmittelbar unterworfenen Stände, die Aebte von Murbach und Lure, die Aebtissin von Andlau, das Benedictiner-Kloster in St. Georgenthal, die Pfalzgrafen von Lützelstein, die Grafen und Barone von Hanau, Fleckenstein und Oberstein und die Ritterschaft des ganzen Unter-Elsass und ebenfalls die 10 Kaiserlichen Städte, welche die Vogtei Hagenau anerkennen, in derselben Freiheit und in demselben Besitz der Unmittelbarkeit gegen das Römische Reich, dessen sie sich bis dahin erfreut haben, zu belassen, so dass er keine Königliche Ober-Hoheit darüber hinaus über sie beanspruchen könne, sondern mit den Rechten zufrieden bleibe, welche immer dem Hause Oesterreich zustanden und auf Grund dieses Friedenstractats der Krone Frankreich abgetreten werden, so dennoch (ita tamen), dass durch diese gegenwärtige Erklärung von dem oben zugestandenen Herrenrechte nichts entzogen werde.

Und endlich § 88. Ebenfalls wird der allerchristlichste König als Entschädigung für die ihm abgetretenen Landestheile an den Herrn Erzherzog Ferdinand Karl 3 Millionen Tours'er Livres in den nächstfolgenden Jahren zahlen. (Der Schluss des § setzt die Zahltermine fest.)

Nach diesen §§ steht fest :

1) Dass für eine Entschädigung von drei Millionen Livres die oben angegebenen österreichischen Besitzungen und Rechte im Elsass von Oesterreich an Frankreich abgetreten worden sind.

Im Friedensvertrag werden diese österreichischen Besitzungen die Landgrafschaft Ober- und Unter-Elsass und Sundgau genannt.

2) steht fest, dass die Landvogtei in den 10 Kaiserlichen Städten und die 40 Reichsdörfer, welche zur Landvogtei gehörten und von dem Hagenauer Forst die Hälfte, welcher Reichsbesitz war, abgetreten wurde.

Was sollte aber mit den übrigen Territorien im Ober- und Unter-Elsass geschehen ?

Im angeführten § 87, werden eine Reihe von Herren genannt, welche Besitzungen im Elsass hatten und denen ihre Reichsunmittelbarkeit und Freiheit zugesichert wird; aber es werden nicht alle reichsunmittelbaren Stände aufgeführt und dann scheint der Schluss des § 87 «so dennoch, dass durch diese gegenwärtige Erklärung von dem oben zugestandenen Herrenrechte nichts entzogen werde», das wieder aufzuheben, was der Anfang zugesichert hat.

Der erste Punkt erledigt sich durch § 5 des Friedens-tractats, wonach bestimmt wird, dass eine vollständige Wiedereinsetzung aller Reichsstände in den Zustand wie vor dem Krieg erfolgen solle und § 7 erklärt, falls einzelne Stände im Tractat nicht namentlich aufgeführt seien, diese nicht für ausgeschlossen erachtet werden sollen.

Schwieriger ist der zweite Punkt, der Schlusssatz des § 87 zu erklären. Bezieht sich derselbe auf alle vorauf genannten reichsunmittelbaren Stände oder nur auf die Landvogtei und bestimmt: dass, wenn auch den 10 Kaiserlichen Städten ihre Reichsunmittelbarkeit voll zugesichert wird, dennoch das Landvogteirecht in denselben auf Frankreich übergeht und zwar als ein Ausfluss seines Souveränitätsrechts und nicht etwa als ein Lehen vom deutschen Reich. Letztere Auslegung ist trotz der entgegengesetzten Ansicht der Franzosen nach den Münster'schen Friedensverhandlungen die allein richtige.

Es wäre widersinnig anzunehmen, dass in demselben §

den Ständen ihre Freiheit und Reichsunmittelbarkeit zugesichert und doch auch wieder abgesprochen wird.

Im dritten Band des von Meiern'schen Werkes *Acta pacis Westphalicae* Buch 19—24, findet man die weitläufigen Verhandlungen über die Entschädigungen und Abtretungen an Frankreich. Da heisst es, nachdem im Monat März die Friedensverhandlungen stattgefunden und schliesslich ohne Ergebniss abgebrochen worden waren, hätten die bayrischen Gesandten als Vermittler am 7. April 1646 den Kaiserlichen Gesandten mitgetheilt, dass die Instruction der Franzosen dahin ginge: «dass sie auf die Zurückhaltung des Ober- und Unter-Elsass und des Sundgau beharren sollten.» Den 9. April verlangen die französischen Gesandten Unter-Elsass, Ober-Elsass mit dem Sundgau. Ausserdem wollen sie Benfeld und Zabern innehalten, wobei sie sich indess vermerken lassen, dass sie darüber wohl einige Handlung admittiren wollten.

Aus der Forderung von Benfeld und Zabern sehen wir, dass von den Gesandten mit der Landgrafschaft Unter-Elsass nicht der Bezirk Unter-Elsass vom Eckenbach bis zur Lauter gemeint ist; denn sonst verstand sich die Abtretung von Zabern und Benfeld von selbst.

Die Kaiserlichen Gesandten antworteten darauf unterm 14. April:

1. Alle Stände, welche im oberen und unteren Elsass vor dem Kriege unmittelbar gewesen seien, sollen in ihren früheren Zustand wieder hergestellt und in ihrer Freiheit und Reichsunmittelbarkeit gegen Kaiser und Reich belassen werden.

2. Was Benfeld und Zabern beträfe, so sei es billig, dass sie zu ihrem früheren Herrn (Bischof von Strassburg) zurückkehrten.

3. Mit solcher Beschränkung und Festsetzung stimmen die Gesandten im Namen des Kaisers zu, dass Ober- und Unter-Elsass mit dem Sundgau unter dem Titel Landgrafschaft Elsass mit dem Rechte, welches bisher Oesterreich besessen, an Ludwig XIV. abgetreten werde.

4. Fordern sie, dass dem gegenwärtigen Besitzer der österreichischen Territorien im Elsass eine Entschädigung von 5 Millionen Thalern gezahlt werde.

Die französischen Gesandten waren damit nicht zufrieden. Als sie darauf gefragt wurden, was sie denn eigentlich präten- dirten, deuteten sie auf die Souveränität über die Kaiserlichen Städte im Elsass hin, dass ihnen selbige überlassen werden möchte.

Wir sehen hier, dass die Benennung «Kaiserliche Städte» die französischen Gesandten zu dem Glauben brachte, die Städte seien im Besitze des Kaisers.

Darauf gaben die Kaiserlichen Gesandten am 29. Mai 1646 ihre letzte declaratio in puncto satisfactionis Gallicae.

«Der Kaiser will darnach für sich und sein Haus den Sundgau, die Landgrafschaft des oberen Elsass und die Landvogtei im unteren Elsass abtreten mit allen Rechten, die bisher dem Hause Oesterreich zukamen. Alle reichsunmittelbaren Stände im Elsass sollen in ihrer Freiheit und Reichsunmittelbarkeit bleiben und Benfeld und Zabern geräumt werden.»

Die französischen Gesandten acceptirten unterm 3. Juni, dass die cedirten Lande der Krone Frankreich cum omni superioritate in perpetuum sollten incorporirt werden; doch verlangten sie auch die kaiserliche und Reichsoberherrlichkeit über alle ungemittelte Reichsstände im Elsass, ausgenommen die Bisthümer Strassburg und Basel.

Die Kaiserlichen Gesandten erklärten den bayrischen Vermittlern unterm 9. Juni 1646 darauf: Was die Souveränität des römischen Reiches über die Elsässischen Reichsstände anlange, so könnte der Kaiser weder direct noch indirect darein willigen, weil solches der Kaiserlichen Wahlcapitulation entgegen stehe; es sollte dies jedoch den Reichsständen proponirt werden. Die Verhandlungen dauerten fort; doch die Frage wurde den Reichsständen nicht vorgelegt. Unterm 22. August 1646 kam es zu folgenden Abmachungen: Der Kaiser tritt für sich und das ganze Haus Oesterreich ab alle Rechte, welche sie auf die Land-

grafschaft Ober- und Unter-Elsass, auf den Sundgau und auf die Landvogtei der zehn Kaiserlichen Städte haben. Die reichsunmittelbaren Stände im Elsass bleiben in ihrer Freiheit und Reichsunmittelbarkeit. Der Erzherzog Karl zu Innsbruck erhält drei Millionen Livres Entschädigung.

Am 13. September 1646 wurde das scriptum conventionis zu Münster vollzogen. In diesem lauten die betreffenden Artikel über die Abtretungen ebenso wie im Friedenstractat vom 24. Oktober 1648. Die Stadt Strassburg wurde auf Drängen ihrer Gesandten später noch zum § 87 hinzugefügt.

Die Verhandlungen zeigen ganz klar, dass alle Reichsunmittelbaren im Elsass in ihrer Freiheit und Unmittelbarkeit zum Kaiser und Reich bleiben sollten; dass der Kaiser weder direct noch indirect, ohne die Stände zu fragen, einwilligen konnte, dass ihr Gebiet an Frankreich übertragen wurde. Der Kaiser fragte die Stände nicht; die französischen Gesandten standen von ihrer Forderung ab und sie erlangten demnach nur die Abtretung der österreichischen Territorien und des Vogteirechts in den zehn Reichs-Städten.

Der Schlusssatz des § 87 des Friedenstractats kann sich demnach nur auf dies Vogteirecht beziehen. Die Städte blieben deutsch und unmittelbar; doch das Vogteirecht in denselben erhielt Frankreich.

Frankreich nahm 1648 auch nur die früheren österreichischen Territorien in Besitz. Allerdings behielt es auch die lothringischen Besitzungen besetzt; doch nicht auf Grund des Friedensschlusses, sondern weil es mit dem Herzog von Lothringen noch Krieg führte.

Im ersten Jahr nach dem westphälischen Frieden begnügte sich Frankreich an Stelle der früheren österreichischen Regierung zu Ensisheim einen königlichen Gerichtshof in Breisach einzurichten. Die Thätigkeit desselben erstreckte sich über das Gerichtswesen, über die Untersuchung der Rechte und Ansprüche des Königs von Frankreich im Elsass und über das Rechnungswesen. Der Gerichtshof wurde dem Grafen Harcourt

unterstellt, der am 26. April 1649 zum französischen Statthalter im Elsass und zum Ober-Landvogt der zehn elsässischen Vereinsstädte der Landvogtei Hagenau ernannt worden war.

Gegen Ende August 1652 kam der Landvogt in's Elsass und war seine erste Handlung, dass er von den zehn Reichsstädten den Eid der Treue und des Gehorsams gegen den König von Frankreich forderte. Die Städte verlangten von ihm zuvor nach altem Recht und Herkommen die Zusicherung ihrer Rechte und Privilegien, wie es von den Erzherzögen jedesmal vor dem Eidschwur auch geschehen wäre.

Besonders der Rath von Colmar erhob seine Stimme ganz energisch gegen die Eidesleistung.

Graf Harcourt gab nach. Am 11. Juli 1653 ertheilte er den zehn Städten der Landvogtei die schriftliche Zusicherung, sie bei all ihren Privilegien, Besitzungen, Freiheiten sowie in ihrer unmittelbaren Stellung zum deutschen Reich zu belassen.

Sofort erklärte der König durch besonderen Erlass, dass der Graf Harcourt seine Vollmacht überschritten habe. Die Städte waren aber über ihren Erfolg so erfreut, dass sie sich dem Wahne hingaben, es würde ihre Stellung zum deutschen Reich unverändert bleiben. Die Magistrate der elsässischen Reichsstädte fuhren fort, die deutschen Reichstage zu beschicken und die Reichstagsabschiede zu unterschreiben. Auch bezahlten sie ihren Antheil an der Kriegsentschädigung von 5 Millionen Thalern an die Schweden, nachdem die Repartition auf die 10 Kreise des Reichs 1650 zu Nürnberg festgestellt worden war.

Noch 1653 schwuren die Städte dem Kaiser Leopold Treue. Ferner erhielten sie 1655 auf dem Reichstag zu Worms ihren Antheil an der dem Reich zu stellenden Mannschaft. Endlich erklärte Kaiser Leopold bei der Wahl-Kapitulation zu Frankfurt a/M. 1658, dass die zehn elsässischen Reichsstädte ebenso wie die andern Reichsstände, das Landvogteirecht ausgenommen, mit dem Reich unmittelbar verbunden seien und dies auch bleiben sollten.

Die Macht der Verhältnisse erwies sich indess stärker!

Frankreich war entschlossen, den Widerstand der Reichsstädte zu brechen, und wartete nur auf eine günstige Gelegenheit.

Auf Anrathen des Kardinal Mazarin, welcher dem Grafen Harcourt in der Würde des elsässischen Ober-Landvogts gefolgt war, hatte Ludwig XIV. schon 1657 den königlichen Gerichtshof zu einem conseil souverain d'Alsace erweitert und den Sitz desselben nach Ensisheim verlegt.

Das Conseil sollte nicht nur Recht sprechen, sondern auch die religiösen Angelegenheiten, besonders die der katholischen Kirche regeln, über die Erhaltung der Domänen wachen und auch die politischen Verhältnisse der Provinz in's Auge fassen, um so mehr als der Landvogt nach französischem Begriff nur Statthalter des Königs war und keinen richterlichen Charakter besass. Die Amtsstellen des Conseil besetzte Mazarin mit Persönlichkeiten, deren Namen in Frankreich nach jeder Richtung hin den besten Klang hatten.

Am 24. November 1658 fand die erste öffentliche Sitzung dieser Körperschaft in feierlichster Weise statt. Die Vertreter der elsässischen Reichsstädte waren dazu eingeladen worden und auch erschienen. Als Letzteren der Zweck des Conseil souverain mitgetheilt wurde, betonten sie ihre Reichsunmittelbarkeit und setzten eine Protestation auf, in welcher sie der neuen Körperschaft das Recht absprachen, in politischen Angelegenheiten wie in gerichtlichen Fällen die oberste Instanz des Landes zu bilden; auch verwahrten sie sich entschieden gegen jede Neuerung. Der Präsident Colbert nahm zwar ihr Schreiben nicht an, versicherte indess mündlich, es sollten keine Neuerungen eingeführt werden, worauf sich die Abgeordneten beruhigten.

Der Ober-Landvogt Kardinal Mazarin war indess anderer Meinung. 1656 liess er eine Untersuchung über die Rechte der Städte dem Ober-Landvogt gegenüber anstellen. Das Ergebniss dieser Untersuchung war, dass die Städte in Folge des Schirmrechts eine mässige Besatzung innerhalb ihrer Mauern aufzunehmen hätten, dass sie ihre Magazine öffnen und untersuchen

lassen müssten, ob Alles im guten und ausreichenden Zustand vorhanden sei, dass dem Landvogt als Vertreter des Königs die Gerichtsbarkeit über die Städte zustände, dass bei den Wahlen zu Räthen und Schöffen der Vogt die Beaufsichtigung und Bestätigung der Wahlen hätte und derselbe schliesslich auch das Aufsichtsrecht über ihre innere Verwaltung besässe.

Auf Grund dieses Gutachtens wäre der Kardinal sicherlich gegen die Städte eingeschritten, hätte ihn nicht am 9. März 1661 der Tod ereilt.

Der Nachfolger, sein Neffe Armand La Meillery, duc de Mazarin, wirkte indess in seinem Geist fort und forderte die Städte auf, die französische Oberhoheit in der Rechtspflege, im Militärwesen und in kirchlichen Angelegenheiten anzuerkennen. Als sich die Städte dagegen auflehnten, versuchte er mit Gewalt durchzudringen.

Auf die darauf erfolgenden Vorstellungen des Kaisers und der deutschen Reichsstände wurde vom König von Frankreich, wenn auch ungern, ein Schiedsgericht behufs Schlichtung der streitigen Punkte zugestanden. Besonders die Forderung der französischen Krone, dass ihr die elsässischen Reichsstädte den Eid der Treue schuldig seien, wurde einer gründlichen Prüfung unterzogen und vom Schiedsgericht, wie die meisten der übrigen französischen Forderungen, abgelehnt.

So wahrten für dieses Mal die Städte noch ihr Recht! Allein die Zeit sollte bald kommen, wo die endgültige Lösung der Fragen *selon le bon plaisir du roi* stattfand.

Im Jahre 1663 wandten sich die Städte Colmar, Münster und Türckheim in einer Streitsache mit dem Abt von Münster *bona fide* an das Reichs-Kammergericht in Speyer, ihre frühere Instanz. Der duc de Mazarin erklärte diesen Schritt als eine Missachtung der Souveränitätsrechte seines Königs und verbot den Reichsstädten der Landvogtei bei 2000 Livres Strafe sich künftighin an das Kammergericht von Speyer zu wenden, indem sich der König die Entscheidung in kirchlichen Angelegenheiten vorbehalten habe. Als Colmar, Landau, Weissenburg

und Münster dagegen protestirten, machte der duc de Mazarin ihnen ein Edikt des Königs bekannt, nach welchem dem Conseil souverain d'Alsace dieselbe Gerichtsbarkeit über die Städte eingeräumt worden war, wie sie das Reichs-Kammergericht zu Speyer ausübte; ferner der König das Recht beanspruchte, durch die Städte der Landvogtei in Begleitung von Truppen zu ziehen, in dieselben Garnisonen zu legen und endlich die Aufsicht über die Zeughäuser und Festungswerke auszuüben. Schliesslich sei der Oberlandvogt im Namen des Königs befugt, bei der Wahl des Rathes den Vorsitz zu führen.

Die Reichsstädte brachten 1665 diese Streitsache vor den Reichstag zu Regensburg und verlangten abermals ein Schiedsgericht. Doch Frankreich wusste die Angelegenheit in die Länge zu ziehen, bis der Krieg darüber ausbrach und Ludwig XIV. den gordischen Knoten mit dem Schwert durchhieb.

Colmar liess sich durch das Vorgehen Frankreichs so wenig einschüchtern, dass es noch 1666 Münzen mit des Kaisers Wappen und mit der Inschrift «Eine freye Kaiserliche Stadt» prägen liess.

Ein letzter ohnmächtiger Protest des Rechts gegen die Gewalt, welchen Ludwig XIV. sieben Jahre später schwer ahnden sollte.

Den 5. April 1672 hatte Ludwig XIV. der Republik Holland den Krieg erklärt. Er hatte England und im deutschen Reich den Bischof von Münster und den Erzbischof von Köln zu Verbündeten. Unter allen Fürsten des deutschen Reichs erkannte nur der grosse Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg die Gefahr, welche dem deutschen Reich drohte. Bereits am 6. Mai schloss er ein Bündniss mit Holland und veranlasste den Herzog von Braunschweig und den Landgrafen von Hessen und schliesslich auch den Kaiser dem Bündniss beizutreten und Truppen an den Rhein zu werfen.

Ludwig fürchtete den grossen Kurfürst mehr als den Kaiser! Und da er namentlich für den Besitz des Elsass besorgt war, beschloss er die volle Unterwerfung der elsässischen Reichs-

städte an Frankreich so schnell wie möglich herbeizuführen und auch der Stadt Strassburg seine Macht vor Augen zu führen. Den ersten Schlag führte er sogar gegen Strassburg selbst, indem er den Befehl gab, die der Stadt gehörige Rheinbrücke bei Kehl zu zerstören.

Am 15. November morgens 2 Uhr kamen von Breisach aus acht Schiffe mit 90 Mann Besatzung unter Befehl des Kommandanten Vicomte de Lescouët den Rhein herab. In aller Stille landeten die Franzosen an der Rheinbrücke, setzten dieselbe an drei Stellen in Brand und vernichteten so den Rheinübergang binnen kürzester Zeit. Nach Ausführung ihres Auftrages fuhren sie nach der Wanzenau, stiegen dort unter Trommelschall ans Land, zechten bis zum Mittag und marschirten dann unbehelligt nach Breisach zurück.

In Kehl und Strassburg ertönten die Sturmglocken, die Bürger traten sofort unter die Gewehre und besetzten die Wälle; doch der Rath verbot Strassburgs Neutralitäts-Erklärung zu Folge jeglichen Angriff.

Der Rath beschwerte sich bei Ludwig XIV. über die Gewaltthat. Am 22. Dezember erfolgte darauf ein Schreiben aus Versailles, worin der König die Stadt seiner Huld und Gnade versicherte und ihr kund that, die Zerstörung der Rheinbrücke sei ohne sein Wissen, auf Befehl des Prinzen von Condé erfolgt, um einen Einfall der Kaiserlichen und Brandenburgischen Truppen in's Elsass zu verhindern. Nach dem Kriege wolle er zum Wiederaufbau der Brücke das Seinige gern beitragen. Als der Rath die Brücke jedoch sofort wieder herstellen lassen wollte, wurde dies französischerseits nicht geduldet.

So behandelte schon damals Ludwig XIV. die unmittelbar freie deutsche Reichsstadt Strassburg, auf die er keinen Schimmer von Recht hatte, deren Hülflosigkeit er aber genau kannte.

Die Zerstörung der Brücke machte in Wien den peinlichsten Eindruck. Der dortige französische Gesandte Herr von Gremonville erklärte indess einfach, die Brücke wäre zerstört worden, weil man vernommen, dass Colmar und Schlettstadt mit dem

Kurfürsten von Brandenburg verhandelt und sich bereit erklärt hätten, Brandenburgische Garnisonen aufzunehmen.

Durch derartige Vorgänge wurden die Franzosen im ganzen Elsass von Tag zu Tag verhasster. Eine unheimliche Schwüle lastete auf allen Gemüthern! Allgemein fühlte man, dass man am Vorabend wichtiger Ereignisse stehe. Die Aufregung steigerte sich, als man vernahm, Ludwig XIV. beabsichtige persönlich nach dem Elsass zu kommen. Von diesem königlichen Besuch erwartete man nichts Gutes! Als der französische Landvogt duc de Mazarin im Dezember 1672 in Hagenau übernachten wollte, erhob sich unter der Bürgerschaft ein solcher Tumult, dass man ihm den Eingang verwehrte und die Thore schloss. In einer Hütte vor der Stadt musste er die Nacht zubringen. Aehnliches passirte ihm vor Münster!

Diese Vorgänge kamen auf dem Reichstage zu Regensburg zwischen den Abgeordneten der elsässischen Reichsstädte und dem französischen Gesandten Abbé de Gravelle zur Sprache. Der Colmarer Abgeordnete Antonius Schott schreibt darüber: M. de Gravelle sagte: «Es sey dem König um diese Städte gar nicht zu thun und seien sie zu geringschätzig, dass der König seinen Ruhm dadurch sollte verringern oder sich nachreden lassen, dass er sie ohne ursach surpreniren wolle, und wolle er infam sein, wenn der König das geringste an dergleichen denke, auch sogar, dass er gewiss versichern könne, wenn die Städte auch von selbstem sich dem Könige übergeben und sich deswegen bei ihm anmelden wollten, dass er es nicht acceptiren würde. Der König habe drei fines seiner Regierung: La gloire, la justice et l'intérêt de son royaume, deren keins zulasse, dass der König dieser Zeit an diesen Städten einige Gewaltthätigkeit vornehmen sollte!»

Diese doppelzüngige Rede beruhigte die leichtgläubigen elsässischen Abgeordneten. Allein schon die nächste Zukunft sollte die Städte belehren, dass wenn l'intérêt de son royaume bei Ludwig XIV. im Spiel war, la gloire et la justice ihr Haupt verhüllen und verstummen mussten. Seit Mitte November 1672

hatte der Prinz Condé sein Hauptquartier in Breisach. Mit richtigem Blick heurtheilte er die Zustände im Elsass und entwarf davon in einem Schreiben an Louvois folgendes für die französische Herrschaft wenig tröstliches aber wahrheitsgetreues Bild :

«Je ne puis m'empêcher Monseigneur de dire que l'autorité du Roy se va perdant, absolument dans l'Alsace. Les dix villes impériales, bien loing d'être soumises au Roy, comme elles les devroient estre par la protection que le Roy a sur elles par le traité à Münster, sont presque ennemis.

La Noblesse de la Basse-Alsace va presque le même chemin. Haguenau a fermé insolemment la porte au nez de M. de Mazarin et la petite ville de Munster l'a chassé honteusement il y a quelque temps ; il a souffert ces deux affronts avec beaucoup de patience ; cependant c'est un pied qui se prend ; je croy que le roy devoit prendre le temps qu'il jugeroit à propos pour mettre Colmar et Haguenau à la raison, ce serait une chose bien facile, les autres suivraient sans contredit leur exemple, c'est à sa Majesté à juger quand le temps sera propice.»

Colmar, Hagenau und Schlettstadt waren die mächtigsten der zehn Reichsstädte. Waren dieselben niedergeworfen, so war auch der Widerstand der übrigen gebrochen ! Der Prinz Condé schlug daher Louvois vor, sich dieser Städte zu bemächtigen und deren Befestigungen zu zerstören, damit eine feindliche Armee im Elsass nicht festen Fuss fassen könnte.

Der König und Louvois gaben dem Plan ihre volle Zustimmung und brachte ihn der König nach seiner Staatsmaxime «La force prime le droit» zur Ausführung. Mit Colmar und Schlettstadt wurde begonnen und an ihnen ein Exempel der Strenge statuirt, welches den übrigen Landvogtei-Städten allen Muth benahm und ihre bisherige Opposition völlig brach.

Ueber den Fall von Colmar berichtet die Chronik :

Am 4. August 1673 reiste der Marquis de Louvois bei Colmar vorbei. Er wurde gleich einer fürstlichen Person vom Rath begrüsst und versicherte er die Herren vom Rath der könig-

lichen Gnade «insofern sie sich derselben würdig zeigen würden.» Am 7. August wollten die Abgeordneten von Colmar den König in Nancy bewillkommen. Sie wurden mit dem Bescheid abgewiesen, sie möchten in Begleitung ihres Landvogts erscheinen. Am 10. August trafen 700 Mann Kavallerie unter Befehl des Oberst Coulange vor Colmar ein. Als am 15. August dem sogenannten «Meistertag», die Erneuerungswahl des Rathes nach alter Art und Weise stattfinden sollte, befahl der französische Oberst die Kanonen von den Wällen zu entfernen. Dieser Befehl wurde ohne Widerspruch ausgeführt. Als am 18. August Louvois abermals in die Nähe von Colmar kam, erschienen die Abgeordneten der Landvogteistädte unter dem Untervogt Marquis de Ruzé. Louvois theilte ihnen die Ankunft des Königs mit und gab ihnen die Zusicherung, dass der König den Städten nichts von ihren Rechten nehmen wolle, doch werde er in keine elsässische Stadt einziehen, die nicht von seiner Garde bewacht sei. In Folge dessen möchten die Bürger ihre Posten für die Zeit, während welcher der König in der Stadt weilen werde, an die französischen Soldaten abtreten. Auch diese Forderung wurde zugestanden. Am nämlichen Tage, dem 18. August, rückte der Oberst de Coulange mit seinen 700 Reitern in Colmar ein und übernahm die Bewachung der Stadt. Tags darauf kam die Garde in die Stadt. Die Bürger mussten ihre Gewehre abliefern und sogar die Mitglieder des Stadtraths ihre Degen ablegen. Auch des Zeughauses bemächtigten sich die Franzosen. Ohne auch nur den Rath zu fragen, führte man die vorgefundenen Geschütze und Waffen, die Munition und Ausrüstungsgegenstände nach der Festung Breisach. Die Franzosen staunten über den Reichthum des Zeughauses und bekannten offen, dass keine der von ihnen in Holland eingenommenen Städte solchen Waffenvorrath besessen hätte.

Am 20. August erschienen 6000 Mann: Soldaten, Bauern aus dem Sundgau und Bergknappen aus Markkirch, um die Wälle, Thürme und Mauern niederzureissen.

Am nämlichen Tage reiste der König bei Colmar vorbei nach Breisach. Der Rath von Colmar kam ihm entgegen; doch der König würdigte weder die Rathsherren noch die Geistlichkeit eines Blickes, sondern ritt im Galopp davon.

So verlor die ehrwürdige Reichsstadt Colmar ihren alten Ruhm und ihr Ansehen!

Nach Colmar kam Schlettstadt an die Reihe! Gegen diese Stadt war Ludwig XIV. besonders eingenommen, weil noch 1671 auf ihre Bitte ein kaiserlicher Kommissar, Herr von Gollern, dort erschienen war, um Streitigkeiten zwischen Rath und Bürgern zu schlichten.

Am 28. August 1673 zogen 1700 Mann französische Truppen in Schlettstadt ein. Bald darauf erschien auch Louvois. Die Deputirten der zehn Reichsstädte befanden sich auch gerade in Schlettstadt. Sie versuchten bei Louvois das Aeusserste von der Stadt abzuwenden und versprachen, sich den königlichen Anordnungen zu unterwerfen. Louvois wies sie kurz ab: es sei des Königs Wille, dass so verfahren würde. Er verbot jede Getreideausfuhr aus der Stadt — Getreide war der Haupt-Handelsartikel von Schlettstadt — und befahl die Wälle und Thore niederzureissen. Bürger und Landleute der Umgegend mussten selbst mit Hand anlegen.

Hagenau, Weissenburg und Münster theilten dasselbe Schicksal wie Colmar und Schlettstadt! Die Stadtmauern von Weissenburg waren jedoch so fest, dass ein grosser Theil derselben stehen blieb.

Ein Schrei der Entrüstung erhob sich in Deutschland, als man das Schicksal der Städte erfuhr!

Die französischen Gesandten auf dem Reichstag zu Regensburg erklärten indess kurz und bündig, der König sei durch die Feindseligkeit der Städte und die Befürchtigung, dass die heranziehenden kaiserlichen und brandenburgischen Truppen in denselben Aufnahme finden könnten, zu diesen Massnahmen gezwungen worden; die Städte sollten auch in ihrer jetzigen Verfassung nichts von ihren Freiheiten einbüssen.

Somit hatte Ludwig XIV. sein nächstes Ziel erreicht. Die Widerstandsfähigkeit der elsässischen Reichsstädte war gebrochen!

Doch in den Elsässern lebte noch der deutsche Geist; sie liessen den Muth noch nicht sinken und setzten ihre Hoffnungen auf die Erfolge der heranrückenden Kaiserlichen und Brandenburgischen Truppen!

Anfangs Mai 1674 kam die kaiserliche Armee unter dem Herzog von Bournonville in das Elsass. Marschall Turenne hatte sich in Zabern verschanzt. Allgemein erwartete man im Elsass eine Schlacht, doch kam es vorläufig noch nicht dazu. Die Kaiserliche Armee verliess das Elsass wieder und zog nach der Pfalz, wohin ihr der französische Feldmarschall Turenne folgte.

Am 27. September war die Kaiserliche Armee, gegen 30,000 Mann stark, wieder in das Elsass zurückgekehrt und hatte bei Grafenstaden und Illkirch ein Lager bezogen, um dort die Ankunft der Brandenburger abzuwarten. Doch Turenne, der mit seinem nur 22,000 Mann starken Heer in der Wanzenau stand, entschloss sich zum sofortigen Angriff und begann seinen Vormarsch. In Folge dessen nahm die Kaiserliche Armee Stellung bei Enzheim und besetzte Düppigheim und Düttlenheim. Am 4. Oktober morgens erhielt der Herzog von Bournonville die Nachricht von dem Anrücken des Feindes. Sofort stellte er seine Truppen in Schlachtordnung auf. Bei Enzheim kam es zum erbitterten Kampf. Derselbe blieb indess unentschieden. Beide Gegner räumten das Schlachtfeld. Die Kaiserliche Armee zog sich unter die Mauern von Strassburg zurück; die Franzosen nahmen beobachtende Stellung bei Achenheim.

Am 13. Oktober überschritt der Kurfürst von Brandenburg mit seinen Truppen, 11,000 Mann Infanterie, 7500 Reitern, 2 Regimenten Dragonern und 42 Feldstücken, den Rhein bei Kehl und nahm sein Hauptquartier in der Schachenmühle bei Strassburg.

Seine Gemahlin Dorothea und sein ältester Sohn, der Kurprinz Carl-Emil, die ihn begleiteten, nahmen die Gastfreundschaft Strassburgs an. Am 14. Oktober veranstaltete der Rath von Strassburg ein grosses Festmahl zu Ehren des Kurfürsten in der Schachenmühle. Am 15. Oktober hielt der Kurfürst auf der Metzgerau eine grosse Heerschau ab. Das Fussvolk mit seiner strammen Haltung erregte allgemeine Bewunderung. Nach der Heerschau marschirten die Brandenburger direct nach Bläsheim, wo die kaiserliche Armee lagerte.

Die Lage Turenne's war eine kritische geworden. Der Macht der Verbündeten war er nicht gewachsen. Die Franzosen, bedeutend schwächer an Zahl, waren ausserdem durch die langen Märsche und durch die Kämpfe bei Enzheim ganz entkräftet. Mit zunehmender Sorge erwartete Turenne die Ankunft der ihm versprochenen Hilfstruppen.

Die Lage der Verbündeten war demnach eine höchst vortheilhafte und wollte der grosse Kurfürst dieselbe auch durch einen sofortigen Angriff auf Turenne, welcher sich unterdess bei Marlenheim festgesetzt hatte, ausbeuten. Seiner Ansicht nach beabsichtigte Turenne entweder am Fuss der Vogesen nach dem Ober-Elsass zu entkommen, um dort geeignete Winterquartiere zu beziehen oder sich nach Lothringen zurückzuziehen, um sich dort für einen neuen Einfall in's Elsass zu verstärken. «Um die eine oder die andere Eventualität zu verhindern, sei Turenne von der ganzen verbündeten Armee sofort anzugreifen.» Dieser Plan wurde im Kriegsrath am 14. Oktober allseitig angenommen. War derselbe gewiss auch der allein richtige, so fehlte doch die sachgemässe Ausführung! Schon bei Beginn der Operation musste der Kurfürst die alte traurige Erfahrung machen, dass Uneinigkeit, Eifersucht und Unfähigkeit seitens der übrigen Befehlshaber seine wohlangelegten Unternehmungen scheitern liessen.

Die Hauptschuld an dieser verhängnissvollen Uneinigkeit lag in dem Auftreten des kaiserlichen Heerführers, der dem Kurfürsten fast in den meisten Plänen entgegentrat; trotzdem

er von Wien die Ordre erhalten, «dass er seiner kurfürstlichen Durchlaucht den gebührenden Respect leisten, die Parole von ihr nehmen und was die Majora beschliessen würde, executiren solle.»

In Folge dieser Zerwürfnisse im eigenen Hauptquartier und der Langsamkeit in der Aufstellung und Führung der Truppen schlug das erste Unternehmen, Turenne bei Marlenheim den 18. Oktober zu einer Schlacht zu zwingen, fehl!

In vollständiger Ordnung konnte sich Turenne durch das schwierige Terrain auf Dettweiler und Hochfelden zurückziehen, wo er durch die Zorn gesichert, sein Lager aufschlug und die Verbindung mit seinen Magazinen in Zabern und Hagenau herstellte. Seinem Rückzug nach Lothringen hinein stand nichts mehr im Wege!

Der Grosse Kurfürst erging sich über das untreue Benehmen des Herzogs von Bournonville in den heftigsten Ausdrücken. Einer zu ihm entsendeten Deputation des Strassburger Magistrats gegenüber äusserte er mit aufgehobener Hand nach der Stellung Turenne's hinweisend: «Da stehet der Hund in seinem auserlesenen Vortheil und wir sind hier und müssen crepiren, können ihm auch nichts thun, da wir ihn doch in unserer Gewalt gehabt und vertilgt hätten, wo nicht der Bournonville, dieser Schurke, es verhindert hätte.» — Auffallend ist es, dass der Kurfürst noch länger an Bournonville's Seite blieb. Nur der Patriotismus seines echt deutschen ritterlichen Herzens und die deutsche Ehre selbst unter den schwierigsten Verhältnissen zu verfechten, mögen ihn dazu bewogen haben. Auch fühlte er wohl, dass sein Name schliesslich allein für das Missgeschick verantwortlich gemacht werden würde.

Mit Marlenheim war es um das Ansehen der Verbündeten, besonders der kaiserlichen Armees, geschehen. Die Stimmung schlug völlig um. Im Protokoll der Dreizehner in Strassburg heisst es: «Man solle den Kaiserlichen nicht zu wohl trauen; gegen die Brandenburger aber und die übrigen, die es treu meinten, solle man zu unterstützen fortfahren.»

Die Verbündeten lagerten am Fuss des Kochersberg und blieben unthätig, während sich Turenne durch Zuzug aus dem Condé'schen Corps bis auf 20,000 Mann Infanterie und 13,000 Reiter verstärkte. Trotzdem hielt er sich noch für zu schwach, um die Verbündeten anzugreifen, und zog sich am 29. November 1674 durch den Pass von Lützelstein und über die Zaber-ner Steige nach Lothringen zurück, während die Verbündeten Winterquartiere im Ober-Elsass bezogen.

In Lothringen fasste Turenne den Entschluss über Epinal und Remiremont in das Ober-Elsass einzufallen, um die Verbündeten in ihren Winterquartieren in der Gegend von Mülhausen, Thann, Ensisheim und Colmar zu überraschen und sie einzeln zu schlagen.

Der Grosse Kurfürst hatte mit seiner Gemahlin in Colmar im Wagkeller, dem Rathhaus, Quartier genommen und lag an der Gicht krank. Hier hatte er auch den Schmerz, seinen Sohn, den Kurprinzen Karl-Emil, den er schwer krank in Strassburg zurückgelassen hatte, durch den Tod zu verlieren. Derselbe starb den 7. Dezember 1674 im Dettlinger-Hof in der Brantgasse, heut Nr. 15, in Folge eines Fiebers.

Den 23. Dezember brach Turenne mit seiner kampfbereiten Armee auf, überraschte die Kaiserliche Armee völlig und zwang sie durch siegreiche Gefechte zum Rückzug bis in die Gegend von Colmar. Hier beschlossen die Verbündeten den Kampf mit Turenne aufzunehmen. Am 5. Januar kam es zur Schlacht, die bis in die Nacht dauerte und wiederum zum Nachtheil der Verbündeten ausfiel. Vor wie während des Kampfes war die Uneinigkeit und die Eifersucht unter den verschiedenen Heerführern erneut zum Ausbruch gekommen und wurde dadurch besonders die Niederlage verursacht. Selbst bei dem Rückzug noch zeigte Bournonville seinen schlechten Willen gegen den Kurfürsten. Ohne einen besonderen Befehl desselben abzuwarten oder ihn auch nur zu benachrichtigen, zog er sich noch in derselben Nacht auf Schlettstadt zurück. Die Brandenburger blieben den Franzosen allein gegenüber. Doch Turenne war

nicht in der Lage den Feind zu verfolgen und war froh, dass ihm die Verbündeten das Schlachtfeld überlassen hatten.

Durch den von Ludwig XIV. veranlassten plötzlichen Einfall der Schweden in sein Land, wurde der grosse Kurfürst gezwungen, schleunigst dahin zurückzukehren. Ende Januar 1675 hatten auch die Kaiserlichen das Elsass geräumt. Der Krieg zog sich jedoch noch mehrere Jahre in die Länge.

Für die Bevölkerung des Elsass trat eine neue Zeit der Schrecken und Drangsalen ein. Die Franzosen behandelten die Einwohner ohne Schonung und Barmherzigkeit. In einer ungedruckten Chronik der Stadt Colmar von Billing finden wir aus dem Jahr 1675 unter März folgende Notiz: «Auch wurden von den Soldaten geschändete Weibspersonen morgens todt auf der Gasse gefunden. Je mehr man über den Unfug klagte, je mehr wurden die Officiers irritirt. Die capitaines der zwei in Colmar in Besatzung liegenden Regimenter Bouillon und Turenne taxirten ihre Wirthe über die 6 Rationen Fourage noch an Geld und erpressten von Jedem täglich 2, 3—4 Thaler, deren Exempel die Obern und Lieutenants nachfolgten. Die Bürgerschaft nimmt täglich ab durch Sterben und Davonziehen; die Unvermöglichten crepiren unter der Last; der gänzliche Untergang steht uns vor Augen.»

Das Jahr 1677 war wieder ganz besonders verhängnissvoll für das Elsass. Anfangs Januar kam von Versailles der Befehl, auch die noch stehen gebliebenen Reste der Befestigungswerke der Reichsstädte vollständig zu schleifen und auch andere wichtige befestigte Punkte im Lande zu zerstören.

Schon am 7. Januar begann man mit Hagenau. Dabei wurde die stattliche Hohenstaufenburg, das Sinnbild ehemaliger deutscher Macht und Herrlichkeit, bis auf den Grund zerstört. Der Parteigänger La Brosse, von den Elsässern der Mordbrenner genannt, kam nach Hagenau und liess über 200 Häuser anzünden. Er wollte die ganze Stadt der Erde gleich machen, doch der General von Montclar hinderte ihn daran. Dann kam Weissenburg, das der ersten Zerstörungswuth grösstentheils

widerstanden hatte, an die Reihe. Den 24. Januar rückte La Brosse dort ein, liess die Stadt ausplündern und Tags darauf an allen Enden anzünden. Ueber 70 Häuser gingen in Flammen auf. Auch das alte Rathhaus mit dem reichen Stadtarchiv wurde vernichtet. Erst nach dem Abzuge von La Brosse durften die Bürger das Feuer löschen.

Die bischöfliche Stadt und Festung Zabern wurde auch nicht verschont. Am 12. Mai 1677 erhielt der französische Kommandant La Chedardie von Louvois den Befehl, die uralten Mauern der Stadt abzubrechen. Die Einwohner baten wenigstens den Thurm des Oberthores als Zierde der Stadt stehen zu lassen. Der Kommandant hätte gern ihre Bitte genehmigt, doch dem Befehl Louvois' gegenüber durfte er es nicht wagen. Auch die Mauern von Buchsweiler, der Hanau-Lichtenberg'schen Residenzstadt, mussten abgebrochen werden. Dem Grafen von Hanau wurde dazu eine Frist von vier Wochen bewilligt. Dergleichen wurden viele feste Schlösser und Burgen, wie Dagsburg, Fleckenstein, Alt- und Neuwindstein und viele andere, welche die Gipfel der Vogesen krönten, zerstört. Im Jahr 1678 im November wurde Barr völlig eingeäschert. Der Brand dauerte vier Tage und blieben nur einige Häuser im Kirneckthal stehen.

Der Krieg vernichtete auf Jahre hinaus den Wohlstand des Elsass. Noth und Elend nahmen bei dem Landmann, dessen Felder vernichtet, wie bei dem Städter, der unter der unerschwinglichen Last der Einquartirung seufzte, überhand. Dass die Elsässer unter solchen Drangsalen nach Frieden seufzten, war natürlich. Endlich am 5. Februar 1679 kam derselbe zu Nimwegen zwischen Kaiser Leopold I. und Ludwig XIV. zu Stande.

Bei der Ratificirung des Friedens wurden die Rechte der elsässischen Reichsstädte mit keiner Silbe erwähnt. Bei den vorhergehenden Verhandlungen beantragten die kaiserlichen Gesandten die Rückgabe einzelner dieser Städte. Die Franzosen antworteten darauf, dies sei ebenso, als wenn man ihnen eine

Stadt mitten in Frankreich entreissen wolle. Auf das weitere Verlangen auf Einsetzung eines Schiedsgerichts zur Interpretirung des westphälischen Friedensvertrages, erklärten die Franzosen, daran nicht mehr gebunden zu sein.

Unter diesen Verhältnissen wünschte der Grosse Kurfürst die Fortsetzung des Krieges; der Kaiser wollte aber Frieden um jeden Preis. Er begnügte sich mit dem Versprechen, Kaiser und Reich würden sich der Rechte und Freiheiten der bedrohten elsässischen Reichsstädte annehmen und ihre Reichsfreiheit schützen. Die Franzosen antworteten darauf: «Dies seien Acte der innern deutschen Politik, um welche sich Dritte nichts zu kümmern hätten.»

Ludwig XIV. war der erste Theil seines Vorhabens, die Unterwerfung der elsässischen Reichsstädte, gelungen. Nur noch eine Reichsstadt gab es im Elsass, dies war Strassburg! Doch war für jeden Einsichtigen der Verlust auch dieser Stadt an Frankreich nur eine Frage der Zeit. Im Verlauf des letzten Krieges hatte sich dies bereits zur Genüge herausgestellt.

Als 1678 Ende Juli Marschall Créqui vom Rath der Stadt dans l'intérêt du service du Roy die Freigabe des Rheinübergangs bei Kehl forderte und ihm dieser unter Berufung auf die Neutralität der Stadt nicht bewilligt wurde, gab er sofort Befehl gegen die Kehler Schanzen vorzurücken. Nach zweitägiger Beschiessung derselben musste die Strassburger Besatzung der Uebermacht weichen. Von 800 Mann, welche die Schanze vertheidigten, blieben 250 Mann auf dem Felde der Ehre. Créqui liess darauf das der Stadt Strassburg gehörige Kehl und die Rheinbrücke in Flammen setzen. Als Strassburg darauf Truppen anwarb, behandelte er das ganze Strassburger Stadtgebiet als Feindesland und liess die Dörfer Lampertheim, Mundolsheim, Vendenheim und Reichstedt, obgleich der reichsunmittelbaren freien Ritterschaft gehörig, ohne Weiteres einschern, weil sie mit Strassburg Verkehr unterhielten.

Am 25. August veröffentlichte er von seinem Hauptquartier Obermodern bei Buchweiler ein Manifest gegen die Strass-

burger, worin er die Stadt des Treubruchs beschuldigte und sämtlichen Ortschaften im Elsass bei Einäscherung verbot irgendwelchen Verkehr mit Strassburg zu unterhalten.

Der Strassburger Rath erliess sofort eine Rechtfertigungsschrift. Die Franzosen seien es, die durch die Erstürmung der Kehler Schanze und die Zerstörung der Rheinbrücke die Neutralität von Strassburg verletzt hätten. Erst darnach habe die Stadt Hilfstruppen aufgenommen, um sich vertheidigen zu können. Zugleich wandte sich der Rath an Ludwig XIV., erhielt aber keine Antwort!

Alle diese Vorfälle mussten Strassburg belehren, dass die Tage seiner Unabhängigkeit gezählt seien; dass es zu ohnmächtig sei, dem allmächtigen ländergierigen König von Frankreich, dem alle Mittel gut waren, um zu seinem Zweck zu gelangen, auf die Dauer zu widerstehen, und dass das deutsche Reich, an welches beinahe 1000 jährige Bande glorreicher Erinnerungen und gemeinsam vollführter Waffenthaten die Stadt knüpften, ausser Stande sei, die Westmark und deren mächtiges Bollwerk, die Vormauer und den Schlüssel des Reichs, gegen Frankreich zu schützen.

Das gewaltsame Vorgehen der Reunionskammern bestätigte bald im vollen Masse diese trüben Ahnungen.

Rechtlich galten noch immer für das Elsass die Bestimmungen des Westphälischen Friedensschlusses. Dieselben waren durch den Frieden von Nimwegen von Rechtswegen nicht aufgehoben und bemühte sich das elsässer Volk seine Rechte auch bei jeder Gelegenheit, selbst mit den Waffen in der Hand geltend zu machen. Doch Ludwig wusste sich auch hier zu helfen, um unter dem Schein des Rechtes mit Hülfe französischer Juristen seine Souveränität über das ganze Elsass auszu dehnen.

Auf Anrathen des Parlamentsraths Roland de Raveaux in Metz rief er behufs dessen 1680 die berüchtigte Reunionskammer zu Alt-Breisach in's Leben.

Das Provinzialgericht in Breisach wurde vom 1. Januar

1680 ab zu einem obersten Gerichtshof — Conseil supérieur und souverain d'Alsace — erhoben. Seine Hauptaufgabe bestand darin, gemeinschaftlich mit dem Intendanten die Reunion (Wiedervereinigung) des ganzen Elsass mit der Krone Frankreich und deren Oberherrlichkeit im vollsten Umfang, im Gegensatz zur deutschen Souveränität, zu Stande zu bringen.

Die Reunionskammer von Breisach ging nicht säumig zu Werke. Schon am 22. März 1680 wurde ein grosser Theil der zur Landvogtei Hagenau gehörigen Aemter, Dörfer und Schlösser und das Mundat Weissenburg ohne alle Rücksicht auf die Rechte Dritter in willkürlicher Interpretirung des § 87 des Westphälischen Friedens, der französischen Krone einverleibt. Betreffs des Mundats Weissenburg behauptete der General-Anwalt Favier, dass dasselbe der kaiserlichen Stadt Weissenburg gehöre, welche im Friedensvertrag von Münster ausdrücklich abgetreten sei. Dies war durchaus nicht der Fall! Nur die Vogtei in der Decapole, wozu Weissenburg gehörte, war abgetreten worden, nicht das Mundat Weissenburg. Dies gehörte 1648 zum Bisthum Speyer. Durch weiteres Edict der Reunionskammer vom 9. August wurde das Verzeichniss dieser Ortschaften um eine namhafte Zahl vermehrt. Doch damit nicht genug! Um weiter zum Ziel zu kommen, stellte der Gerichtshof in Breisach ganz einfach den Grundsatz auf: Durch die letzten Friedensschlüsse sei dem König von Frankreich die Oberherrschaft über das ganze Elsass vom deutschen Kaiser überlassen worden und erklärte der General-Anwalt Favier dies auch kurz und bündig den Vertretern von Horburg, Rufach, Hanau-Lichtenberg, Oberbronn, Dagsburg, Lützelstein, Mauersmünster etc., als sie auf Grund des § 87 des Westphälischen Friedenstractats für die Reichsunmittelbarkeit und Freiheit ihrer Clienten plädirt. Als sich die Vertreter mit diesem willkürlichen Bescheid indess nicht beruhigten, und einen Prozess anstrebten, suchte Favier einen positiven Grund vorzubringen. Er berichtete, dass laut der Protokolle der Stadt Schlettstadt der Erzherzog Leopold, Bischof von Strassburg, am 20. Mai

1625 die unterelsässischen Stände zu einer Versammlung nach Schlettstadt geladen habe, um sich über die Angelegenheiten zu berathen, die das Beste der Provinz betreffen: dazu seien die meisten in Person oder durch Vertreter erschienen. Aus dieser Zusammenkunft, welche als die einzige in dieser Form in allen Zeiten nachzuweisen war, schloss Favier nicht etwa, dass ein angesehenener Mann seine Standesgenossen einlud, um sich zu berathen, sondern, dass er als vorgesetzter Landgraf die ihm untergebenen Herren zu einer Provinzial-Versammlung aufgefordert habe.

In Verfolg dessen forderte der als Reunionskammer auf-tretende Gerichtshof durch seinen Erlass vom 9. August 1680 sämtliche Herrschaften des Elsass auf, dem Könige von Frank-reich den Eid der Treue zu leisten, das französische Wappen an die Stadthore und Portale der öffentlichen Gebäude anzu-schlagen und im Gerichtsgange die letzte Entscheidung dem Gerichtshof zu Breisach anheimzustellen. Auch verlangte die Breisacher Reunionskammer, dass das ganze weltliche und geistliche Vermögen des Landes unter die Königliche Ober-gewalt gestellt würde.

Vor der rohen Gewalt ohne Aussicht auf irgend welche Hilfe, beugten sich, wenn auch mit schwerem Herzen und ohne Zustimmung von Kaiser und Reich,<sup>1</sup> die meisten Herren des Elsass. Die Grafen von Hanau-Lichtenberg, die Herren von Fleckenstein, die Grafen von Leiningen-Dagsburg und viele andere Herren und Ritter erschienen im Verzeichniss der französischen Vasallen.

Auch der Graf Georg von Württemberg, Herr der Graf-schaft Horburg und Reichenweier, die Markgrafen von Baden

---

<sup>1</sup> Als in der Nachtsitzung vom 4./5. August 1789 die französische Nationalversammlung durch Majoritätsbeschluss alle Feudalrechte in Frankreich abschaffte, erhielt dieser Vorgang, der vom Reich still-schweigend hingenommen und nicht beanstandet worden war, hinsichtlich der Entschädigungsansprüche der deposedirten elsäs-sischen Territorialherren eine durchschlagende Bedeutung.

sowie die Grafen von Rappoltstein, mussten dem König von Frankreich huldigen. Freiwillig und wenig rühmlich beugte sich von vornherein nur der Bischof von Strassburg Carl Egon von Fürstenberg.

Die Ritterschaft des Unter-Elsass war von jeher reichsmittelbar und ihre Mitglieder waren freie Herren. Der Bestand ihrer Privilegien war ihr durch den westphälischen Frieden zugesichert worden. Ludwig XIV. that alles Mögliche, um scheinbar die Rechte der Ritterschaft nicht anzutasten. Noch 1681, als die Ritterschaft eine Deputation nach Versailles sandte, empfing sie der König äusserst huldvoll und sicherte der Ritterschaft die Erhaltung sämmtlicher unter Kaiser und Reich hergebrachten Privilegien zu. Dies hielt ihn jedoch nicht ab, den Sitz der Ritterschaft von Strassburg, das noch dem deutschen Reiche gehörte, nach Niederehnheim zu verlegen. Die Herren protestirten, ihr schönes Ritterhaus auf dem Stephansplan zu verlassen; aber was half es ihnen. Am 2. Mai 1681 wurden sie gezwungen, dem König von Frankreich in Niederehnheim den Eid der Treue zu leisten. Der Ammeister Reisseisen bemerkt dazu in seinem Memorial: «Sic itur ad astra; aut verius de libertate in servitutum.»

Einzelne mächtige Stände widersetzten sich diesen Uebergriffen der Königlichen Gewalt, welche so tief einschneidende Veränderungen in die Verfassung des ganzen Landes brachte. Was nützte aber ihre Protestation! Wehe denen, die im Bewusstsein ihres guten Rechts es wagten, sich den Aussprüchen der Reunionskammer zu widersetzen. Ihre Beamten wurden fortgejagt, ihre Archive geschlossen und weggenommen, ihre Renten mit Beschlag belegt, ihre Güter eingezogen! Wandten sie sich an den König, so wurden sie einfach von dem Minister an den Gerichtshof von Breisach verwiesen. Und was thaten Kaiser und Reich, welche im Frieden zu Nimwegen das Elsass zu schützen versprochen hatten, für die hart bedrängten Stände?

Der Reichstag zu Regensburg hielt lange Sitzungen und

Louvois hatte Alles bis in's Detail vorbereitet. 35,000 Mann standen für den Zug gegen Strassburg wohl ausgerüstet bereit.

Am Sonnabend, den 27. September 1681, hielt General von Montclar bei Breisach über die Armee grosse Heerschau ab und begann darnach sofort den Vormarsch gegen Strassburg. Oberst von Asfeld traf um Mitternacht mit 2000 Dragonern vor der Rheinbrücke ein. Als die Franzosen weiter vorrückten, gab die nur schwache Besatzung Feuer, musste sich indess vor der Uebermacht schleunigst zurückziehen. In Strassburg gerieth Alles in grösste Bestürzung! Reisseisen schreibt in seinem Memoriale: «Um 2 Uhren gegen Tag hat man angefangen die Mordglocke zu leuthen, dessen die Ursach gewesen, dass die Franzosen die Zollschanzen occupirt und eingenommen.»

Alle waffenfähigen Bürger eilten auf die Sammelplätze, die schweizerischen Soldtruppen, 4—500 Mann, besetzten die Wälle und der Rath versammelte sich auf der Pfalz.

Als der französische Resident Fritschmann um die Ursache des plötzlichen Angriffs befragt wurde, erwiderte er: er wisse von nichts.

Der Rath schickte hierauf den Stadtschreiber Güntzer zu dem Obersten von Asfeld. Derselbe gab die kurze Antwort, er habe auf höheren Befehl gehandelt. General von Montclar habe in Erfahrung gebracht, dass kaiserliche Truppen den Rheinpass besetzen wollten. Um denselben zuvor zu kommen, habe er sich der Zollschanze bemächtigt und dadurch der Stadt einen grossen Dienst geleistet. Als ihm Güntzer erwiderte 30—40 Stunden weit sei kein kaiserlicher Soldat zu sehen, gab er zur Antwort, er könne sich mit ihm nicht in weitere Erörterungen einlassen, er habe seine Befehle. Das Weitere möge der Rath von Strassburg mit dem General von Montclar verhandeln. Der Rath schickte sofort einen Kourier nach Wien zu Kaiser Leopold und einen zweiten an den Reichstag nach Regensburg, um dieselben dringend um Hülfe zu bitten. Beide Kouriere wurden jedoch mit ihren Handschreiben von den Franzosen abgefangen.

Nächsten Tag traf auch von den Strassburger Aussen-Aemtern die Nachricht ein, dass sie von den Franzosen besetzt

Am Tage der Capitulation, nachmittags 4 Uhr, zog der Marquis de Louvois an der Spitze von zehn Bataillonen und einem Regiment Kürassiere durch das Metzgerthor in Strassburg ein.

Die französischen Soldaten besetzten sofort das Zeughaus und die Wälle. Die Kürassiere bivakirten auf dem Barfüsserplatz.<sup>1</sup> Am folgenden Tage erhielten alle Bürger Einquartierung. Am 2. Oktober musste jeder Bürger die in seinem Besitze befindlichen Waffen abliefern. Am 4. Oktober leistete der Rath dem General von Montclar und dem französischen Gouverneur Marquis de Chamilly den Eid der Treue. An demselben Tage tauschte die Stadt ihre frühere Benennung einer kaiserlichen und freien Stadt des heiligen römischen Reichs gegen den Namen einer königlichen freien Stadt ein.

Den 12. Oktober wurde das Strassburger Münster, in welchem mit Ausnahme der Interimszeit seit der Reformation evangelischer Gottesdienst gehalten worden war, dem Bischof zurückgegeben.

Den Protestanten wurde dafür die alte Dominikaner- oder Prediger-Kirche, seitdem Neue Kirche genannt, zugewiesen. Diese war übel zugerichtet und standen Mühlen darin, die von Pferden getrieben wurden. Es kostete viel Mühe, sie wieder herzurichten.

Am 20. Oktober hielt der Bischof, von Zabern kommend, in grösster Prachtentfaltung seinen feierlichen Einzug in das Münster. Von den französischen Behörden wurde er mit den grössten Ehren empfangen.

Ludwig XIV. hatte in Vitry-le-Français in der Champagne die Einnahme von Strassburg erwartet und bestätigte daselbst am 3. Oktober auch die Kapitulation. Noch besonders versicherte er auf sein königliches Wort, dass dieselbe buchstäblich befolgt werden sollte.

Als bald begab er sich in Begleitung der Königin, des

---

<sup>1</sup> Heute Kleberplatz.

Dauphins, des Herzogs und der Herzogin von Orleans nach dem Elsass und hielt am 23. Oktober seinen feierlichen Einzug in Strassburg, réduite maintenant à l'obéissance du roy.

Am Thor mussten ihn der grosse und kleine Rath, die Collegien der Dreizehner, Fünfzehner und Einundzwanziger erwarten. Der Dreizehner Jakob Spielmann, der einzige der Rätthe, welcher der französischen Sprache völlig mächtig war, hielt schweren Herzens die Begrüssungsrede. Der Gouverneur de Chamilly überreichte dem König die Schlüssel der unterworfenen Stadt.

Die Bürgerschaft betrug sich würdig und edel, sie verbarg ihre inneren Gefühle nicht, küsste nicht die Sklavenketten, besang nicht die Fesseln, die ihr Frankreichs Herrscher soeben geschmiedet hatte. — Kein: «Es lebe der König» hörte man aus ihrem Munde! Dagegegen erfüllten die Franzosen mit ihrem «vive le roy» die Luft.

Der König stieg im «Badischen Hof»<sup>1</sup> ab, damals dem Markgrafen von Baden-Durlach gehörig. Am nächsten Morgen begab sich der König mit dem ganzen Gefolge in's Münster, wo ihn der Bischof Franz Egon von Fürstenberg mit den bekannten Worten des greisen Simeon empfing: «Herr, nun lässtest du deinen Diener in Frieden fahren, meine Augen haben deinen Heiland gesehen.» Den 26. Oktober hielt Ludwig grosse Heerschau über die 15,000 Mann starke Garnison von Strassburg ab. Auf der Metzgerau, derselben Stelle, wo sieben Jahre vorher der grosse Kurfürst unter dem Jubel der Strassburger Bevölkerung seine Brandenburger musterte. — Jetzt herrschte überall düstere Stimmung!

Als die Kunde der Kapitulation sich in Deutschland verbreitete, erhob sich ein Schrei der Entrüstung. Der Unwille der deutschen Patrioten wurde täglich grösser! Der Reichstag in Regensburg war aber machtlos und der Kaiser hatte vollauf an der Ostgrenze mit den Ungarn und Türken zu thun.

---

<sup>1</sup> Heute «Drachenschule.»

Strassburg blieb sich selbst überlassen! Die Stimmung der Bürgerschaft war eine trübe und still erbitterte. Das Volk beugte sich ungern unter das französische Joch. Einzelne hervorragende Persönlichkeiten, wie der Bischof Franz Egon von Fürstenberg und der Direktor des Direktoriums der elsässischen Ritterschaft Freiherr von Wangen-Geroldseck, wie auch manche andere, waren zwar französisch gesinnt, sie hatten indess auf die Masse des Volkes gar keinen Einfluss. Die Bürger sahen alle diejenigen, welche die Kapitulation unterzeichnet hatten, mit misstrauischen Augen an und hielten sie für Verräther. Doch das änderte an der Sachlage nichts! Seitdem Ludwig XIV. den Hausschlüssel des Elsass besass, beanspruchte er auch das volle Hausrecht in demselben.

Um das Elsass gegen alle Gefahren zu sichern, liess er in erster Linie die neue Grenze Frankreichs gegen Deutschland in guten Vertheidigungszustand setzen. Bereits am 4. Oktober 1681 langte Vauban in Strassburg an, um die Citadelle zu bauen. Nicht nur zur Vertheidigung gegen äussere Feinde, als vielmehr zur Schutzwehr der Franzosen gegen die Stadt selbst! Die Arbeiten wurden mit solchem Eifer betrieben, dass die Citadelle bereits den 26. Mai 1682 vollendet war. Ebenso wurden die Rheinschanze bei Kehl und der Brückenkopf daselbst wieder hergestellt und stark befestigt. Um die Stadt Strassburg, welcher der König nicht traute, noch besonders im Zaum halten zu können, wurden bei den Kasernen am Steinthor und an den gedeckten Brücken starke Schanzen aufgeworfen. — Zum Bau von Kasernen musste Strassburg von 1682—1684 800,000 Livres beitragen.

Ausser Strassburg befestigte Vauban noch Schlettstadt und Hüningen. Ferner wurden die festen Plätze Fort-Louis und Neubreisach neu erbaut.

Nach hinreichender Sicherung der Grenze liess Ludwig XIV. am 2. Januar 1682 in Frankfurt a/M. den kaiserlichen Gesandten gegenüber erklären: um allen ferneren Missverständnissen vorzubeugen, wäre er bereit, durch die Kaiserlichen und seine Gesandten eine Grenzscheidung zwischen den deutschen

und französischen Gebieten vornehmen zu lassen, damit keine ferneren Ansprüche unter irgend einem Scheine des Rechts an eines derselben stattfinden könne. Erst im April kam dieser Gegenstand auf dem Reichstag zu Regensburg wieder zur Sprache und erklärte der französische Botschafter Graf Crecy, dass seine Regierung seit ihrer Zusage in Frankfurt alle Reunionsmassregeln eingestellt habe, auch keine neuen mehr ergreifen wolle; wenn ihr durch rechtsgültige Urkunde der Besitz aller der Gebiete, Strassburg einbegriffen, zugesichert würde, welche die Krone Frankreichs vor der Konferenz in Frankfurt in Besitz genommen hätte. Der Kaiser weigerte sich in die Abtretung von Reichsgebieten einzugehen. Bald entspann sich jedoch zwischen dem Oberhaupt des Reichs und einigen mächtigen Fürsten des Landes, welche einem neuen Kriege entgegen waren, ein grosser Zwiespalt. Die Kurfürsten von Köln, Mainz, Trier und der Pfalz fanden die Vorschläge Frankreichs annehmbar. Dagegen suchte der Kaiser, der die Art und Weise der Einnahme Strassburgs für eine Beleidigung seiner Würde ansah, einige Fürsten und Stände zum Krieg gegen Frankreich anzureizen und schloss mit ihnen am 10. Juni 1682 ein besonderes Bündniss zu Luxemburg.

Bei der Gegenstellung der meisten Reichsstände, die dem Kaiser nicht das Recht einer selbstständigen Kriegsführung einräumten, blieb dieses Bündniss indess gegenstandslos. Die genannten Kurfürsten nahmen die von Ludwig XIV. gemachten Vorschläge erneut in Betracht und gelang es ihnen, nachdem Ludwig XIV. auch Luxemburg erobert hatte, die Angelegenheit im Collegium der Kurfürsten durchzubringen und auch die Annahme der Vorschläge seitens des Kaisers zu erzielen.

Am 15. August 1684 kam ein 20jähriger Waffenstillstand zu Stande, welcher dem König von Frankreich den ruhigen Besitz von Strassburg und Kehl und der dazwischen liegenden Schanzen bis auf Weiteres zusprach; desgleichen wurden ihm über alle Herrschaften und Orte, welche ihm durch die Reunionskammern bis zum 1. August 1681 zugesprochen worden waren, sämt-

liche Hoheitsrechte vorläufig bestätigt. Im Elsass behielt er indess auch alle ihm nach dem 1. August 1681 zugesprochenen Ortschaften im Besitz. Dagegen verpflichtete sich der König, alle diejenigen Gebiete zurückzugeben, die nicht unter diese Festsetzungen fielen. Zugleich wurde noch besonders die freie Ausübung der Religion und der unverkümmerte Besitz der Kirchengüter, sowohl für die katholischen als für die beiden protestantischen Kirchen, ausdrücklich zugesichert.

Alle diese vorläufigen Verhandlungen hatten Ludwig XIV. indess nicht gehindert mit der Einführung der Verwaltung im Elsass nach französischem Muster von vornherein vorzugehen. Die alten deutschen Titel des Ober- und Unterlandvogts der Landvogtei Hagenau verschwanden auf Nimmerwiedersehen. An die Spitze der Regierung trat als Vertreter des Königs der Intendant de la province d'Alsace. Derselbe hatte sämtliche Zweige der allgemeinen und lokalen Verwaltung unter sich; er leitete die Verwaltung der Städte und Dörfer, die Ausübung des Rechts, die Privilegien der Geistlichkeit und des Adels, die Vertheilung und Eintreibung der Königlichen Steuern, die öffentlichen Arbeiten, die Industrie, den Handel, den Ackerbau. Der Sitz desselben wurde 1681 von Breisach nach Strassburg verlegt. Neben dem Intendanten stand der General-Gouverneur der Provinz. Derselbe, wenn auch im Range höher, hatte doch nur die oberste Militärgewalt inne und konnte in die Polizei des Landes eingreifen.

In den Lokal- und Gemeinde-Verhältnissen liess die französische Regierung der Stadt Strassburg noch vorläufig eine gewisse Selbstständigkeit, indem sie die alten Raths-Collegien und städtischen Einrichtungen im Grossen und Ganzen fortbestehen liess. Allein, um auch in diesen Versammlungen ihren Willen kund zu thun und ihren Einfluss geltend zu machen und einen genaueren Zusammenhang mit der Regierung zu bewirken, setzte Ludwig XIV. im März 1685 das Amt eines *préteur royal* ein.

Der Prätor war Regierungs-Kommissar, der mit berathen-

der Stimme das Recht besass, den Sitzungen des Rathes beizuwohnen, Einsprüche gegen die Rathsbeschlüsse zu erheben, sobald dieselben den Interessen der französischen Krone nachtheilig erschienen und die Wünsche und Forderungen der Regierung vorzulegen. Wie in Strassburg, wurden auch in den meisten übrigen Städten des Landes, besonders in den früheren Vereinsstädten, Königliche Prätores eingesetzt.

So verlor das Elsass immer mehr seine politische Unabhängigkeit. Man liess zwar den Elsässern mit einigen alten Titeln und Namen einen Schatten ihrer früheren Herrlichkeit; in Wahrheit betonte aber die französische Regierung überall im Lande die Souveränität des Königs und wurden die Capitulationen von 1681 und 1684 trotz gegebenen königlichen Wortes ihrem Wortlaut nach ebensowenig respectirt als die früheren Bestimmungen des Westphälischen Friedens.

Im Januar 1685 erschien eine Königliche Verordnung, nach welcher die Gerichtssprache fortan die französische sein sollte. Alle Richter, Magistratspersonen, Notare und Gerichtsschreiber mussten ihre sämtlichen Acte bei Strafe der Nichtigkeitserklärung und 500 Livres Geldbusse in französischer Sprache abfassen. — Eine Massregel, um das Elsass Frankreich näher zu bringen. Dieselbe Absicht verfolgte der Intendant Lagrange, als er am 25. Juni 1685 seine ordonnance relative à l'habillement suivant la mode française erliess. Als Hauptgrund, weshalb die Frauen die schwäbische Tracht, wie es hiess, ablegen und die französische Mode annehmen sollten, war die Sparsamkeit angegeben, weil die elsässisch-deutsche Tracht prächtiger und kostspieliger wäre, als die französische.

Diese Verordnung hatte insofern einen Schein von Berechtigung, als in früheren Zeiten die Stadträthe das Recht zum Erlass von Kleiderordnungen hatten. Lagrange liess den elsässischen Frauen eine Frist von vier Monaten, um die deutsche Tracht abzulegen. Doch die Ordonnanz blieb meistens ein tochter Buchstabe, wie auch wohl die über die französische Gerichtssprache kaum ausgeführt worden ist.

März 1689 wurde in Strassburg die Confiscation aller Güter derer ausgeblasen, welche sich in das Reich zurückgezogen hatten; doch wurde denen die Hälfte nachgelassen, welche in dänische oder hamburgische Dienste gingen.

Sehr energisch wurde in den Religionsangelegenheiten vorgegangen, in welchen das Conseil souverain d'Alsace, wenigstens was den protestantischen Cultus anbetraf, als oberste Instanz auftrat. Dasselbe erliess nachstehende Verordnungen, — ich führe nur die hauptsächlichsten an — die alle darauf hinausliefen, der evangelischen Kirche möglichsten Abbruch zu thun und dieselbe schliesslich zu vernichten:

1680. Alle gemischten Ehen werden verboten, weil solche Verbindungen den Festsetzungen der katholischen Kirche entgegen stehen.

Kinder protestantischer Eltern, die ihre Kirchengemeinschaft verlassen wollen, wird die Wahl gelassen im Hause ferner zu wohnen oder nicht, damit ihnen von ihren Eltern bei der Ausübung ihres neuen Kultus kein Hinderniss in den Weg gelegt werden könne. Wählen sie sich einen anderen Aufenthaltsort, so sind die Eltern verpflichtet ihnen einen Lebensunterhalt zu geben, der ihrem Stande angemessen ist. Die Befugniss hierzu, die sich ursprünglich nur auf Knaben von 14 und Mädchen von 12 Jahren erstreckte, wurde 1681 selbst auf 7jährige Kinder ausgedehnt.

In den Stadträthen und Dorfgerichten, die ganz von Protestanten besetzt sind, muss die Hälfte der Mitglieder mit Katholiken besetzt werden. Alle Amtsleute, Amts- und Gerichtsschreiber, Schultheissen und Fiscale, mit Ausnahme derer im Hanauischen und Zweibrückischen Gebiete, müssen katholisch sein.

1681. Den Evangelischen wird untersagt ihre Kinder auswärts erziehen zu lassen, weil sie Grundsätze annehmen könnten, die dem französischen Staat zuwider wären.

1682 Mai 27. wird in Strassburg wieder zum ersten Mal das Frohnleichnamsfest mit grosser Prozession gefeiert.

1682 wird bestimmt, dass alle unehelichen Kinder der Protestanten katholisch getauft und erzogen werden müssen.

1683. Kein evangelischer Pfarrer darf bei Verlust seiner Kirche Proselyten annehmen.

Aendert ein Theil protestantischer Eltern die Religion, so müssen auch die Kinder, wenn sie noch nicht communicirt haben, katholisch werden.

«Den Protestanten, Calvinisten, Juden, oder anderen» wird dreijährige Befreiung von Einquartierung und Abgaben zugesagt, wenn sie «changiren», d. h. katholisch werden. Der König setzt ausdrücklich hinzu, dass die Gerichte befugt sind, alle dieser Ordonnance widerstrebenden Beschlüsse umzustossen. Die Ordonnance wurde von der Kanzel verlesen und erhielten alle «Magistrats, Baillifs, Maires, Prévots und andere Offiziere (Gemeindebeamte) der Städte, Dörfer und Flecken» Anweisung, streng auf die Durchführung des königlichen Willens zu sehen.

1684. Befinden sich in einem protestantischen Ort auf dem Lande auch nur sieben katholische Familien, so muss ihnen das Chor der Kirche besonders eingeräumt werden, die Kirche sammt den Einkünften aber gemeinschaftlich gehalten und der Bau und die Unterhaltung des katholischen Pfarr- und Schulhauses mit den Lasten für den Schulmeister von der ganzen Gemeinde getragen werden.

Den Reformirten in dem Amte Altstadt werden die Kirchen weggenommen, die Pfarrer ihres Amtes verlustig erklärt und, wer nicht freiwillig zur katholischen Religion übertritt, wird durch gewaltsame Massregeln dazu gezwungen.

1685. Den Protestanten, welche katholisch werden, wird dreijährige Sicherheit vor jeder Schuldforderung ihrer Gläubiger zugesichert u. s. f.

Ferner war es den Protestanten nicht gestattet, sich in ganz katholischen Ortschaften niederzulassen; protestantische Glaubensschriften in französischer Sprache drucken zu lassen oder gar reformirte Kirchen zu bauen, wo die Gemeinden nicht schon vor 1624 bestanden.

In dem ehemaligen Amt Germersheim zogen der Intendant Lagrange, der bischöfliche Generalvikar de Ratabon, die Jesuiten Lempereur und Dez mit Madame de Chamilly, der Gattin des Gouverneurs von Strassburg, von Ort zu Ort und ermahnten die Evangelischen zum Uebertritt zur katholischen Kirche. Wo man sich sträubte, brauchte man Gewalt, wie in Selz, wo die reformirten Einwohner, selbst während ihres Gottesdienstes, mit Hilfe von Dragonern zum Uebertritt gezwungen wurden. In Düttlenheim, über welches Dorf der Bischof von Strassburg Oberlehensherr war, verfuhr dessen Amtsverweser mit rücksichtsloser Strenge. Er liess den Pfarrer einkerkern, bis sich zuletzt die Bewohner theils durch Furcht, theils durch Ueberredung zum Uebertritt bewegen liessen. In dem zu Strassburg gehörigen Marlenheim hob der Intendant, ohne auf die Einsprache des Strassburger Raths auch nur die leiseste Rücksicht zu nehmen, die protestantische Schule auf. Zwei Jahre später unterdrückte er auch den protestantischen Gottesdienst daselbst gänzlich. Den protestantischen Rheindörfern erging es nicht besser.

Durch diese und ähnliche Verordnungen wie Gewaltmassregeln, welche überall angewendet wurden, trat von 1681 ab im Elsass eine Gegenreformation ein. Ganze ursprünglich protestantische Gegenden wurden wieder katholisch. Die Jesuiten und Kapuziner waren die eifrigsten Missionare des Bekehrungswerks. Auch der grösste Theil der unterelsässischen Ritterschaft trat wieder zur katholischen Kirche über. Mit Ausnahme der Andlau, Wangen, Schauenburg und Reinach waren ehemals die sämmtlichen Mitglieder derselben protestantisch geworden. Die meisten waren gezwungen aus weltlichen Dingen katholisch zu werden, denn seit dem Widerruf des Edikt von Nantes blieb den Protestanten der Weg zu den höhern Aemtern in Frankreich, mit Ausnahme der Offizierstellen in den deutschen Regimentern, verschlossen.

Und wie verfuhr die französische Regierung in Strassburg? Obgleich es im Artikel 3 der Kapitulations-Urkunde heisst:

«Sa Majesté laissera le libre exercice de la religion», wurden daselbst die Bekehrungsversuche im grossartigsten Massstab betrieben und setzten sich Ludwig XIV. wie seine Verwaltung willkürlich über die klaren Bestimmungen der Friedens- und Kapitulations-Verträge hinweg.

Die religiösen Interessen, als deren erster Vertheidiger der König auftrat, drängten sich überall in den Vordergrund; hinter den politischen Momenten brach deutlich auch der katholische Charakter der Eroberung des Elsass hervor.

Der General-Gouverneur de Chamilly stand völlig im Dienste der katholischen Propaganda. In einem Bericht von ihm an Louvois vom 5. Dezember 1681, den beabsichtigten Uebertritt einzelner protestantischer Familien zur katholischen Religion betreffend, heisst es zum Schluss: «Nichts ist sicherer, als dass, wenn eine Familie den Anfang gemacht haben wird, andere diesem Beispiele folgen werden; Sie werden mit der Zeit sehen, welche Auszeichnungen Sie diesen Familien zukommen lassen wollen, und, ob der König Etwas zu ihren Gunsten zu thun geneigt wäre.»

Die Konversionsversuche blieben mit Hülfe der herbeigerufenen Jesuiten nicht erfolglos. Viele von den Bürgern schwuren in der Stille ihren alten Glauben ab, «changirten», um versprochene irdische Vortheile, Geld und einträgliche Stellen zu erlangen.

Der ausgezeichnete Rechtsprofessor und Rathsherr Ulrich Obrecht, Verfasser des «Alsaticarum rerum prodromus», war der Erste aus den angesehenen Familien der Stadt, der «changirte». Ihm folgte der Stadt-Syndicus Güntzer. Beides sehr ehrgeizige Männer! Als ihre Frauen sich nicht beeilten, auch die Religion zu wechseln, schrieb Louvois an den Intendanten: «Da die Frauen der Herren Obrecht und Güntzer sich nicht bekehren und, da ihr Beispiel die Bekehrung mehrerer Anderer verhindert, ist es gut, dass Sie ihren Männern, als käme es von Ihnen, zu verstehen geben, dass, wenn sie noch einige Zeit in ihrer Religion verharren, sie befürchten müssten, dass

Se. Majestät, da sie Anlass habe, an der Aufrichtigkeit ihrer Bekehrung zu zweifeln, ihnen die bewilligten Pensionen nicht mehr so pünktlich auszahlen lassen würde. Rathen Sie ihnen ihre Frauen dazu zu bewegen ohne Verzug das zu thun, was der König von ihnen verlangt. Ich bitte mir zu berichten, welchen Eindruck diese Eröffnung auf sie gemacht hat.» — Dagegen schreibt Louvois an den Intendanten, als Herr Kempfer, der Syndicus der unterelsässischen Ritterschaft, zur katholischen Religion übergetreten war: «Der König hat mit Freuden erfahren, dass Herr Kempfer sich endlich entschlossen hat, die Religion zu wechseln. Se. Majestät hat ihm in Verfolg dessen tausend Thaler als Gratification zugeschrieben und wünscht, dass sie den elsässischen Adel bewegen, sein Gehalt um 1500 Livres zu erhöhen, auf dass er mit der Summe, die er jetzt schon erhält, mit der Pension Sr. Majestät zusammen 2000 Thaler erhalte.»

Schon 1692, elf Jahre nach der Kapitulation, constatirt der Ammeister Reisseisen, dass nahezu der fünfte Theil der Strassburger Bevölkerung — 7000 auf 35,000 — aus Katholiken, eingewanderten und übergetretenen, bestände.

Zum Anwachsen der katholischen Bevölkerung in der Stadt trug ganz besonders die willkürliche Verfügung des Königs bei, wonach die Abgaben, welche fremde in Strassburg sich niederlassende Familien von jeher an die Stadt zu zahlen hatten, um ein Drittel herabgesetzt worden waren, wobei Louvois zugleich gedroht hatte, wenn der Magistrat nicht einwillige, würde der König die ganze Steuer aufheben. In Folge dieser Steuerermässigung kamen viele französische und auch italienische Familien, sämmtlich katholisch, in die Stadt.

Dasselbe war in den übrigen Städten des Elsass und auch auf dem platten Lande der Fall.

Die französische Regierung war sich des Vortheils, den sie durch diese Einwanderung gewann, wohl bewusst und leistete derselben den weitgehendsten Vorschub. Bei der Vergebung von Aemtern und Ländereien und sonstigen Regierungsacten

genossen die eingewanderten Franzosen die grösstmöglichen Bevorzugungen und Vergünstigungen der einheimischen Bevölkerung gegenüber.

Der Jesuitenpater Dez, Verfasser des mit «*Approbation et privilège du Roy*» gedruckten Buches: *La Réunion des Protestants de Strasbourg à l'Eglise romaine*, également nécessaire pour leur salut, et facile selon leurs principes, in welchem er die Bekehrung der nichtrömischen Christen im Elsass und speciell in Strassburg als den Hauptzweck, den man im Auge haben müsse, hinstellt, sowie der Weihbischof de Ratabon, der Intendant Lagrange und Madame de Chamilly mit ihrem Gatten unterstützten die Konversionspropaganda mit allen Kräften. Der König liess an mehreren Orten Kirchen bauen, die ihm zu Ehren *Églises St. Louis* genannt wurden. Ferner gründete er viele katholische Pfarreien, die sogenannten Königspfarren, besonders an Orten, wo die katholische Bevölkerung nur gering war, und unterhielt sie auf seine Kosten. Den Kirchen machte er fürstliche Geschenke. So verehrte er dem Strassburger Münster prachtvolle Altartepiche, Messgewänder und zwei herrliche Baldachine für die Prozessionen im Werth von 2 Millionen 400,000 Livres.

Allerheiligen, das Stift und ehemalige Fidei-Kommiss der Familie v. Müllenheim, musste den Katholiken auch wieder gänzlich zurückgegeben werden. In Alt- und Jung St. Peter wurde den Katholiken das Chor mit allen Gefällen eingeräumt. Chor und Schiff wurden, wie wir es noch heute sehen, durch Mauern getrennt.

In Strassburg durfte seit der Einführung der Reformation keine Rathsstelle mit einem Katholiken besetzt werden. Es gab im ganzen Stadtgebiet höchstens 30 katholische Bürger. Auch gegen dieses der Stadt garantirte alte Herkommen wurde vom Jahre 1687 in rücksichtslosester Weise vorgegangen. Im *Memoriale Reisseisen* lesen wir: «*ad annum 1687, den Aprilis . . . . hat allhiesiger (Strassburger) Magistrat eine lettre de cachet von Ihro Majestät empfangen, worinnen befohlen*

worden, dass man in das künftige auch katholische nach Proportion solle in das Regiment erwählen. Den 15. Mai ist Herr Johann Georg Hecker, der Stallmeister, der vor einem Jahr die Religion changirt, zu einem Herrn XIII<sup>er</sup> erwählet worden. Also der erste Katholik, welcher seit der Reformation durch Wahl meiner Herren in das Regiment gezogen worden.» Reisseisen fährt fort: «Dies Jahr seint 4 katholische Schöffen bei den ehrsamen Zünften erwählet worden und hat Mr. de Louvois geschrieben, dass weilen die Ordnung hiebevör mitgebracht, dass einer 10 Jahre hätte müssen Bürger sein eh und zuvor er zu einem Schöffen könne gebracht werden, dass solches hinfür sollte aufgehoben sein; — alles den Weg desto geschwinder den Katholiken zum Regiment zu bahnen.»

Alsdann 1688 bemerkt Reisseisen:

Eodem mense Januarii wurde auch zu einem Städtemeister erwählt Rudolf Streit von Emmendingen, römisch-katholischer Religion zugethan, desgleichen in Rath Herr Jakob Haffner Herr Georg Franz Ludan von Kageneck, catholici. u. s. f.

Den 5. April befiehlt Ludwig XIV., dass alle Aemter und Stellen der Stadt von Katholiken und Lutheranern wechselweise besetzt werden sollten. Nur die Universität, die sich ihre Gerechtsame laut Art. 4 der Kapitulation zu sichern wusste, wurde ausgenommen.

1696 Februar 1. wird der mit 26 Stimmen von dem Syndicat der unterelsässischen Ritterschaft cassirte Nicolaus Kaempfer vom König wieder eingesetzt.

Den 15. August, am Tage Himmelfahrt Mariä, verlangte man von dem Magistrat, dass derselbe dem Könige zu Ehren, der feierlichen Prozession beiwohnen sollte, welche er selbst angeordnet hatte. Diese Zumuthung setzte die sämmtlichen Mitglieder des Rathes in grosses Erstaunen; sie merkten wohl, dass man nicht eher ruhen würde, bis der ganze Rath katholisch gemacht wäre. Sie erklärten indess: «Sie seyen dem König in aller Ehrerbietung und zu allem Gehorsam verpflichtet und wären bereit, ihre Treue bei allen Gelegenheiten ferner

thätig zu beweisen, da aber Ihre Königliche Majestät der Stadt völlige Religions- und Gewissensfreiheit zugesagt, diese Cere- monie aber eine solche religiöse Handlung sei, deren sie ihren Religionsbegriffen gemäss, nicht beiwohnen könnten, so bäten sie, dass Ihre Königliche Majestät ihre Weigerung nicht in Un- gnaden aufnehmen möchten.»

Ganz besonders war man sich der Wichtigkeit der Schule bewusst! Wo es irgend anging, wurden die evangelischen Schulen unterdrückt, wo dies nicht zulässig, wurden, wie in Strassburg, Colmar, und in anderen Orten, neben den be- stehenden evangelischen Schulen katholische Schulen gegründet. Die Ernennung der katholischen Volks-Schullehrer wurde meistens von der Zustimmung des Ortspfarrers abhängig gemacht, in dessen Hände ein Religions-Eid abgelegt werden musste. Die Oberaufsicht führten die Bischöfe.

Die von Ordensfrauen geleiteten Mädchen - Pensionate wurden auch specieller geistlicher Leitung unterstellt. Die von den Bischöfen Erasmus vom Limburg und Johann von Manderscheid in das Elsass gerufenen deutschen Jesuiten, mussten auswandern und wurden auf Befehl Ludwigs durch französische Jesuiten aus der Champagne ersetzt. Diese pflanzten der elsässischen Jugend den französischen Geist ein und suchten systematisch alle deutschen Traditionen des Landes abzuschwächen und zu ver- nichten.

Als Gegengewicht gegen die von deutschem Geist getragene Strassburger Hochschule, wurde die 1580 in der bischöflichen Stadt Molsheim von Johann von Manderscheid gegründete katho- lische Academie 1682 nach Strassburg verlegt und zu einer Universität erhoben.

Alle diese katholisch - französischen Lehranstalten waren geistige Pflanzstädten Roms und Frankreichs zugleich. Alles wurde daran gesetzt, die Söhne des Adels und der hervor- ragenden Bürgerfamilien zum Besuch gerade dieser Anstalten zu veranlassen, was bei den gefälligen französischen Gesellschafs- formen der Jesuiten und dem Drang dieser Gesellschaftsklassen,

sich die feinere französische Sprache baldigst anzueignen, auch im hohen Masse gelang.

Die Jesuiten gewannen dadurch die künftige Generation ganz für die französischen Interessen. So entstand mit der Zeit im Elsass ein Geschlecht, welches die deutsche Geschichte und die Bande, die das Land früher mit dem deutschen Reich verknüpften, kaum mehr kannte.

Die katholische Geistlichkeit empfing ausschliesslich ihre Erziehung und Ausbildung im Seminar von Strassburg, welches 1685 von Ludwig XIV. und dem Fürstbischof von Strassburg, Kardinal Egon von Fürstenberg, gegründet worden war.

Früher schickte das Bisthum die jungen Geistlichen zum Studiren nach Freiburg, Ingolstadt und anderen deutschen Städten. Dies hörte jetzt Alles auf und jede Fühlung mit Deutschland ging dem elsässischen katholischen Clerus dadurch verloren.

Mit Ende des 17. Jahrhunderts wurde im grossen Seminar die französische Sprache als Lehr- und Umgangssprache eingeführt und hat sich dies betreffs der Umgangssprache bis auf den heutigen Tag erhalten. Bis vor einigen Jahren wurde auch noch in der französischen Sprache unterrichtet.

Daher kommt es auch, dass noch manchem elsässischen katholischen Geistlichen die Kenntniss der hochdeutschen Sprache fehlt und aus all' den angegebenen Gründen, dass der katholische Clerus des Elsass fast ausnahmslos französisch gesinnt ist.

Front gegen diese Gegenreformation im Elsass und die Einimpfung französischen Wesens in die Jugend des Landes machten die evangelischen Schulen, die Universität und der protestantische Clerus.

Auf dem protestantischen Gymnasium wie auf der Universität zu Strassburg wirkten die Lehrer und Professoren in deutscher Sprache und deutschem Geist. Im protestantischen Gymnasium wurde erst 1735 der französische Sprachunterricht mit drei Stunden wöchentlich eingeführt und 1794 wird die Universität in der Gemeinderathssitzung vom 29. Mai (10. Prairial des Jahres II) die Hyder des Deutschthums genannt.

Viele evangelische Elsässer studirten auf deutschen Universitäten. In Tübingen z. B. existirten allein 12 Freistellen für Ober-Elsässische evangelische Theologen, welche Graf Georg von Württemberg als Besitzer der Grafschaft Horburg und Herrschaft Reichenweier 1555 gegründet hatte. Auch in Jena, Leipzig und Göttingen studirten junge Elsässer. Alle diese brachten deutsche Anschauungen in das Elsass mit zurück und wussten sie durch bleibenden Verkehr mit dem Mutterlande, von dem sie ihre geistige Nahrung erhielten, im Elsass wach zu erhalten. — —

Die französische Regierung erwarb sich um das Elsass indess auch grosse Verdienste durch Verbesserung der Rechtspflege, der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit; durch die Regelung der Finanzen, die Begünstigung des Handels und des Ackerbaues!

Der bereits angeführte Herr von Ichtersheim, einer der glühendsten Feinde der französischen Annexion, führt in seiner Topographie des Elsass unter der besonderen Ueberschrift: «*Virtus etiam in hoste laudanda*» an; in welchen Stücken der König dieses Land gebessert und geziert hat.

Von der Justiz rühmt er: «Die Justiz hat er um ein merkliches verbessert. Da er das Conseil Provincial zu Breisach in ein Souveraines excoliret, für welches Herzog, Bischof, Fürst, Herr, Adel, Geistliche, Weltliche, Reich und Arm, Christ und Juden in gegebenen Fällen erscheinen, Rede und Antwort geben, auch Urtheil erwarten muss: vor dem kann ein Unterthan, Knecht oder Dienstbote in rechtmässigen Begebenheiten seine Herren verklagen; es werden auch die grössten Prozesse *ultra triennium* nicht protrahiret.»

Betreffs der Finanzverwaltung wurde von Anfang an als oberstes Verwaltungsprincip hingestellt, das Elsass mit den ausserordentlichen Auflagen des Königreichs zu verschonen, «um der Bevölkerung mit diesen neuen Dingen nicht vor den Kopf zu stossen.»

Die Finanzverwaltung des Landes hatte früher meist in

den Händen der Amtsleute gelegen. Dieselben schickten einer jeden Gemeinde den Steuerzettel mit der Bestimmung der Auflage; dazu fügten sie auf nichts weiter, als auf ihre eigene Autorität gestützt, noch andere Auflagen hinzu, unter dem Titel ausserordentliche Kosten der Aemter; Wegeverbesserung, Absendung von Boten, Gratificationen für sich u. s. f. Dadurch litten die Gemeinden und fielen alle Lasten meist auf die Armen und Abhängigen. Hierin schaffte die französische Verwaltung radikale Abhilfe. Als das Directorium der Reichsritterschaft des Unter-Elsass, dem im Dezember 1680 die Befugniß gewährt worden war, die Auflagen von seinen Unterthanen in dem Betrage weiter zu erheben, in welchem sie ihm gestattet werden würden; ohne zu fragen, Beträge für die Bezahlung der Beamten des Directoriums und für die laufenden Kosten, wie für die Prozesse in Löhens- und Jurisdictionssachen erhoben hatte, sprach sich der Intendant in schärfster Weise gegen dieses eigenmächtige Verfahren aus, durch übertriebene und ungerechte Auflagen die Vasallen des Adels zu belasten, «welche Unterthanen des Königs seien.»

Welche Wirkungen mussten solche Vorgänge, als sie bekannt wurden, auf die Landbevölkerung des Landes machen! Die französische Verwaltung hatte selbstverständlich keine Ursache dergleichen geheim zu halten.

Als die Gwalthaber in Paris anfangs des 18. Jahrhunderts von der bisherigen obersten Verwaltungsmaxime abgehen und auch das Elsass mit denselben Steuern, wie die übrigen Provinzen des Königreichs belasten wollten, protestirte der Intendant d'Angervilliers ganz energisch dagegen und behielt die Oberhand. «Es gibt Zeiten», sagt er, «wo das Land durch Lieferungen und Arbeitsleistungen das Hundertfache mehr, als andere Provinzen zu leisten hat. Das sind die Zeiten des Kriegs.»

Elsass war befreit von der Salzsteuer, von den Steuern auf Waaren und Lebensmittel und der Taille, an deren Stelle ursprünglich nur eine Königliche Gesamtsteuer von 99,000 Livres bestand, die später bis zu 300,000 Livres erhöht wurde.

Im Ganzen zahlte Elsass an gemeinschaftlichen Steuern und direkten Abgaben der verschiedensten Art nach elsässischen Berichten nur etwa 5 Millionen an den König mit Einrechnung aller indirekten Abgaben. Vierzehn Livres auf den Kopf, während sich diese Steuern in den übrigen französischen Provinzen auf dreissig Livres auf den Kopf beliefen.

Von 1681 ab fielen fast alle Zollschranken im Lande. Die königlichen Zollämter wurden an die Grenze verlegt. Der Verkehr zwischen der Rheinbrücke und der Stadt Strassburg war frei von jeder zollamtlichen Untersuchung.

Die Schifferzunft von Strassburg hatte das ausschliessliche Recht erhalten, den Rheinstrom aufwärts bis Basel zu befahren und den Schiffen die nöthigen Steuerleute zu liefern.

In Strassburg selbst fanden, wie in früheren Zeiten, zwei grössere Messen statt; die Johannis- und die Weihnachtsmesse. Erstere dauerte 14 Tage und war ebenso besucht als die Frankfurter. Die Waaren zahlten während dieser Zeit nur die Hälfte Eingangszoll.

Der Minister Colbert gab dem elsässischen Lande dadurch einen lebhaften Aufschwung.

Auch für die Hebung des Ackerbaues wurde gesorgt. Während des dreissigjährigen Krieges waren im Elsass 136 Dörfer völlig eingeeschert worden. Demzufolge lagen ganze Strecken Landes brach. Den 13. Dezember 1682 erliess der König an alle Besitzer der brachliegenden Felder den Befehl, dieselben innerhalb dreier Monate beackern und ansäen zu lassen. Als diese Massregel den erwünschten Erfolg nicht hatte, erschien 1687 ein zweites Edict, nach welchem alle Diejenigen, welche ein Brachfeld urbar machten, das Eigenthumsrecht an dasselbe erlangten und während zwölf Jahre von allen Abgaben befreit waren, sobald sie dem früheren Besitzer nur einen leichten von der Regierung festgesetzten jährlichen Zins bezahlten.

Diese Verfügung war eine sehr heilsame. Bald wurde das Land wieder bebaut und erhielt seine frühere Fruchtbarkeit

wieder. Der Rebbau gelangte ebenfalls wieder zur Blüthe. Die Strassburger Gärtnerei erhielt wieder ihren alten Ruf. Der Tabaksbau, den Robert Königsmann 1620 aus England mitgebracht und damit zuerst im Bachwörth angefaugen hatte, welches darnach den Namen «Englischer Hof» erhielt, wurde für den Landmann eine Quelle neuen Wohlstandes. Die Regierung liess Waldungen ausroden, Sumpfigenden trocken legen, Strassen erbauen und unterhalten. Das Postwesen erhielt wieder seinen geregelten Gang. Nur Briefe nach dem Ausland wurden an der Grenze geöffnet, um jede politische Korrespondenz mit Deutschland zu verhindern.

Die für den Landmann so lästigen und meist ganz willkürlich festgesetzten Frohnen wurden herabgesetzt, kamen auch vielfach in Wegfall und wurden durch Geldentschädigungen ersetzt. Einer dienstbaren Person durften das Jahr über nicht mehr als zwölf Frohntage auferlegt werden.

Die Einführung besserer Viehrassen und die Anlegung eines königlichen Landgestüts in Strassburg wurden ebenfalls in's Werk gesetzt und trugen sichtlich zur Förderung des Ackerbaues bei. Schon der Intendant d'Angervilliers rechnete auf das Elsass 40,000 Pferde, «bereit in jedem Nothfall zu marschiren.»

Bei all diesen neuen Verwaltungsmassregeln war man jedoch auch wieder darauf bedacht, das Althergebrachte soweit wie irgend thunlich zu berücksichtigen. Es galt die grossen und kleinen Vasallen zu schonen und herüberzuziehen, die breiten Schichten des Volkes bei Entgegenbringung möglichst grosser materieller Vortheile durch eine gute Verwaltung zu beherrschen und dabei von den bisherigen Verbindungen mit dem Reich zu trennen.

Unter allen Verhältnissen liess man indess niemals den Hauptzweck aus den Augen, das Land als Glacis zu conserviren, um im Falle eines Krieges der Rheinarmee die erforderlichen Hilfsmittel möglichst bieten zu können, zumal das Elsass damals noch durch das Herzogthum Lothringen und das Württembergische Mömpelgard von dem Innern Frankreichs

getrennt war und nur durch eine Militärstrasse über Pfalzburg mit demselben in Verbindung stand.

Die guten Verwaltungsmassregeln mit ihren Wohlthaten bewirkten denn auch, dass sich die Bevölkerung im Vergleich zu der Vergangenheit sehr wohl befand und schliesslich ein Theil der städtischen und die grosse Masse der ländlichen Bevölkerung selbst bei Wahrung ihres deutschen Charakters die französische Herrschaft nicht blos passiv hinnahmen.

Die grosse Masse des Volks vergleicht unwillkürlich stets das Neue mit dem Alten. Bei diesem Vergleiche trug das Neue in Folge der französischen Verwaltungsmassregeln den Sieg davon!

Doch Elsass gehörte noch nicht einmal unwiderrufflich zu Frankreich. Dasselbe war ihm durch den Waffenstillstand von Regensburg vom 15. August 1684 nur in vorläufigem Besitz belassen worden. Durch den Regensburger Waffenstillstand war der Krieg zwischen Deutschland und Frankreich nur verschoben, nicht beendigt; indem wohl anzunehmen war, dass sich die Fürsten Europa's wohl noch zu einem kräftigen Widerstand gegen Ludwig XIV. ermannen würden, auf der andern Seite aber auch Frankreich wieder nach neuen Eroberungen trachten würde.

Letzteres trat 1685 durch den vom Zaun gebrochenen Pfälzischen Krieg ein. Auf diesen näher einzugehen, liegt ausserhalb des Themas. Ich will nur an die vandalische Zerstörungswuth der Franzosen erinnern! Worms, Speyer, Frankenthal, Alzei, Oppenheim, Oberwesel und andere blühende Städte auf dem linken Rheinufer sanken in Asche. In Speyer schonten die Franzosen nicht einmal die alten Kaisergräber! Ebenso wütheten sie auf dem rechten Rheinufer. Heidelberg mit seinem prachtvollen Schloss ging in Flammen auf. Noch heute erheben sich seine Trümmer als beredte Zeugen jener Zeit der Verwüstung und wälschen Uebermuths! Bruchsal, Mannheim, Rastatt, Baden, Pforzheim und andere Städte wurden eingeäschert. Bis tief nach Schwaben hinein hausten die franzö-

sischen Mordbrenner und führten den Krieg in deutschen Landen auf eine bisher noch nie dagewesene unerhörte Weise.

Ein Schrei tiefster Entrüstung ging bei der Kunde dieser Gräueltat durch das ganze gebildete Europa!

Zum Glück erlitt die französische Flotte bei La Hogue 1692 eine vollständige Niederlage. Frankreich verlor allmählig sein prestige und ganz Europa verband sich gegen dasselbe, bis schliesslich Ludwig XIV. mit dem Kaiser und deutschen Reich den 30. Oktober 1697 den Frieden von Ryswick schloss; vom Volk «Reiss-weg» genannt.

Durch denselben erkannte das deutsche Reich die vollzogenen Thatsachen mit ihren Konsequenzen an und sanctionirte durch Völkervertrag die völlige Abtretung des Elsass an Frankreich.

Der Artikel 4 des Ryswicker Friedens übertrug dem König von Frankreich die völlige Souveränität über das Elsass. Laut Artikel 16 wurde die Stadt Strassburg mit sämmtlichen Rechten, die das Reich an dieselbe hatte, der Krone Frankreich abgetreten und ihr Name aus der Reichs-Matrikel gestrichen.

Als die Strassburger erfuhren, dass die Uebergabe der Stadt an Frankreich eine definitive sei, benutzten viele unter ihnen das Recht auszuwandern, das ihnen der Friedensschluss gewährleistete. Ueber 300 Familien verliessen die Stadt, um sich in Süd-Deutschland niederzulassen. Anfänglich liess die französische Regierung die Auswanderung ruhig zu; als sie aber merkte, dass gerade die Wohlhabenden auswanderten, so decretirte sie, dass man den Emigranten den 10. Pfennig ihres Vermögens zurückbehalten sollte, obgleich dies gegen den Buchstaben des Friedensvertrages war.

In Deutschland erhoben sich gegen die Bestimmungen des Ryswickschen Friedens die schwersten Bedenken. Der Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg, der nachmalige König Friedrich I. von Preussen, hatte schon bei Beginn der Friedensverhandlungen unterm 7. August 1696 durch ein Specialschreiben an Kaiser Leopold erneut auf die Wichtigkeit des Elsass und besonders auf die der Stadt Strassburg hingewiesen

und zum mindesten die Rückgabe von Strassburg an das Reich verlangt. Alle einsichtigen Fürsten und Staatsmänner Deutschlands waren derselben Meinung. Allein man war des Krieges müde. Ganz Europa seufzte nach Frieden!

In Folge seines Ehrgeizes und seiner unersättlichen Ländergier hatte Ludwig XIV. durch die Besitzergreifung des Elsass an Deutschland ein schweres Unrecht begangen, das sich über kurz oder lang rächen musste.

«Auferstehen soll irgend aus meinen Gebeinen ein Rächer» (Virgil). Diese Worte, in welche der Kurfürst Friedrich-Wilhelm, als er am 29. Juli 1679 den mit Frankreich abgeschlossenen Frieden zu St.-Germain unterzeichnen musste, voll Bitterkeit ausbrach, sind glorreich in Erfüllung gegangen.

Kaiser Wilhelm hat durchgeführt, was sein grosser Ahnherr in Folge der Wirren seiner Zeit vergeblich erstrebt. Das Elsass ist heut wieder deutsches Gebiet und wird es, so Gott will, im neuen Reich auch immer bleiben!

Die Bevölkerung wird die Trennung von Frankreich überwinden!

Der Zeitpunkt dafür wird um so eher eintreten, je mehr die Regierung sich bemüht, das Land mit andauernder Geduld dem Charakter des elsässischen Volksstammes entsprechend, recht und gerecht ohne Ansehen der Person und uneigennützig zu regieren und, wenn sie sich von Germanisationskünsten jeglicher Art fern hält.

Erfolge auf letzterer Basis pflegen erfahrungsgemäss doch auch nur scheinbare zu sein und geben meistens zu Enttäuschungen und Verstimmungen Anlass!

Wer mit dem katholischen Clerus pactirt, zieht stets den Kürzeren! Das Concordat und die Organischen Artikel reichen völlig aus, denselben in seinen Schranken zu halten!

Dem evangelischen Clerus, dem das Deutschtum im Elsass ja so viel verdankt, wird es bei nur einigem Entgegenkommen der Regierung nicht schwer fallen, den Einfluss in der Bevölkerung sich zu bewahren, durch welchen er auch

unter der französischen Herrschaft eine hochgeachtete Stellung eingenommen hat.\*

Einer zügellosen Presse rufe man ein gebietrisches Halt zu und scheue sich nicht dieselbe zu unterdrücken; sei es, um das Ansehen der Regierung nicht beeinträchtigen zu lassen; sei es, um den confessionellen Frieden zu wahren oder das Land vor dem Gift des Socialismus zu schützen. Das Wohl der Bevölkerung macht dies zur Pflicht! Um Eingriffe in die Pressfreiheit braucht es sich dabei garnicht zu handeln, es können auch Fragen des Anstands in Betracht kommen.

Noch niemals ist die clerical-ultramontane Presse im Elsass so fanatisch und herausfordernd gewesen, als wie in der jüngsten Zeit.

Ausserordentlich bedauerlich ist es, dass eine christlich sein wollende Presse in ihren Auslassungen sich so weit von dem christlichen Standpunkt entfernt. Der bessere Einfluss ihrer Oberen muss gleich Null sein.

Aus Haschen nach Popularität oder aus Rücksicht auf den Landesausschuss die neuen Elsass-Lothringer den alten gegenüber zurückzusetzen, wäre schon vom Standpunkt des Nationalgefühls aus äusserst bedenklich; ganz abgesehen davon, dass die neuen Landesangehörigen in Begründung ihrer Existenzen auf gesellschaftlichem und wirthschaftlichem Gebiet gegen die Einheimischen von vornherein schlechter daran sind.

Pflicht der Regierung ist es vielmehr den eingewanderten Altdeutschen, soweit wie irgend möglich entgegenzukommen und dieselben nach Kräften zu unterstützen.

---

\* Es wäre äusserst wichtig einmal statistisch festzustellen welchen Betrag an Steuern im Elsass die Katholiken gegen die Protestanten zahlen. Man darf annehmen, dass die 284579 Protestanten verhältnissmässig weit mehr Steuern zahlen als die 777914 Katholiken. Volkszählung im Elsass von 1890.

Die Volkszählung von 1895 weist im Elsass eine Bevölkerung von 1116028 Seelen auf. Die Confessionen derselben sind noch nicht festgestellt.

Das Schlagwort «Elsass-Lothringen den Elsass-Lothringern» (den Eingeborenen) ist lediglich eine politische Phrase ohne jegliche rechtliche Basis. Wollte man demselben eine solche beimessen, so würde dies dem klaren Wortlaut des § 3 der Reichsverfassung widersprechen. Mit dem Augenblick, wo der Eingewanderte die reichsländische Landesangehörigkeit erwirbt, gelangt er auch in den Besitz ganz derselben Rechte, wie solche die Eingeborenen besitzen.

Ihrer Aufgabe, das Reichsland deutsch zu machen, kann die Regierung schliesslich doch nur mit Hilfe der eingewanderten Altdeutschen gerecht werden.

Den sogenannten Notablen, worunter übrigens durchaus nicht Jeder zu verstehen ist, der im öffentlichen Leben in die Erscheinung tritt, lege man keinen Werth bei, am allerwenigsten aber den im Lande wohnenden Franzosen.

Ihre politische Stellung verdanken diese Notablen lediglich doch nur der Macht der Regierung, wobei dieselbe leider der Gefahr der Ueberschätzung dieser oder jener Persönlichkeit stets ausgesetzt ist.

Bei der Regierung geben sie sich den Anschein, als ob sie Einfluss bei dem Volke hätten und bei dem Volk erwecken sie den Glauben, dass sie Einfluss bei der Regierung besässen.

Ihr Einfluss ist lediglich ein von der Regierung erhorgter! Trotzdem liegt die Befürchtung nahe, dass die Notablen die Regierung beeinflussen, ja schliesslich beherrschen könnten. Caveant consules!

Zur Zeit der allerseits als hervorragend und erfolgreich anerkannten Verwaltung des Oberpräsidenten v. Möller wusste man nichts von «Einflüssen der Notablen» und das Deutschtum machte hedeutende Fortschritte!

Nicht nur die Bevölkerung sondern auch die Beamten fühlten sich ausserordentlich wohl dabei!

## Quellen :

- Dr. Ulrich Obrecht: *Prodromus rerum Alsaticarum.*  
Friedrich Schrag: *Nullitas iniquitasque reunionis Alsatiae.*  
(Beides Zeitgenossen der Ereignisse.)  
Wencker, Künast, Roehrich, *Chroniken von Strassburg.*  
Boug: *Ordonnances d'Alsace.*  
Pillot: *Histoire du Conseil Souverain d'Alsace*  
Billing, Friese und Strobel: *Geschichten und Beschreibungen  
des Elsass.*  
A. Schneegans: *Strassburg nach der Uebergabe an Frankreich.*  
Hallez-Clapparède: *Réunion d'Alsace à la France.*  
Baquol-Ristelhuber: *L'Alsace ancienne et moderne.*  
Lafrange: *Mémoires sur l'Alsace 1697.*  
Legrelle: *Louis XIV. et Strasbourg.*  
*Réunion de Strasbourg à la France par M. Coste. Strasbourg 1841.*  
Kirchner: *Elsass im Jahre 1648.*  
Rathgeber: *Die Kapitulation von Strassburg 1681.*  
Rocholl: *Der grosse Kurfürst im Elsass.*  
Freiherr Max du Prel: *Die deutsche Verwaltung in Elsass-  
Lothringen 1870—1879. Nur die erste Lieferung erschienen.  
Strassburg 1879.*  
Sybel: *Der Friede von 1871.*  
Dr. Schrickler: *Ein Blick in die französische Verwaltung des Elsass  
in den Jahren von 1714—1724 und: Zur Geschichte der Univer-  
sität Strassburg.*  
Emil, Kühn: *Briefe aus Elsass-Lothringen, Leipzig 1892.*  
*Das Deutschtum in Elsass-Lothringen 1870—95 von einem Deutsch-  
nationalen. Leipzig Fr. Wilh. Grunow 1895.*  
*Die alten Territorien des Elsass nach dem Stande vom 1. Januar 1648.  
Herausgegeben von dem statistischen Bureau des Ministeriums  
für Elsass-Lothringen 1896.*
-

BEITRÄGE  
ZUR  
LANDES- UND VOLKESKUNDE

VON  
ELSASS-LOTHRINGEN

XXIII. HEFT.

DIE  
POLITISCHEN VERHÄLTNISSE UND BEWEGUNGEN  
IN  
STRASSBURG IM ELSASS

IM JAHRE 1789.

VON

**Dr. phil. MANFRED EIMER.**

GEKRÖNTE PREISSCHRIFT

MIT ERLAUBNIS DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT IN DEN VERLAG GEGEBEN.



STRASSBURG  
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)  
1897.

**BEITRÄGE ZUR LANDES- UND VOLKESKUNDE**  
von **Elsass-Lothringen.**

**Band I.**

- Heft I: **Die deutsch-französische Sprachgrenze in Lothringen** von Const. This. 8. 34. S. mit einer Karte (1:300.000). 1 50
- Heft II: **Ein andechtig geistliche Badenfahrt des hochgelehrten Herren Thomas Murner.** 8. 56 S. Neudruck mit Erläuterung., insbesond. über das altdeutsche Badewesen, v. Prof. Dr. E. Martin. Mit 6 Zinkätzungen nach dem Original. 2 -
- Heft III: **Die Alamannenschlacht vor Strassburg 357. n. Chr.** von Archivdirektor Dr. W. Wiegand. 8. 46 S. mit einer Karte und einer Wegskizze. 1 -
- Heft IV: **Lenz, Goethe und Cleophe Fibich von Strassburg.** Ein urkundlicher Kommentar zu Goethes Dichtung und Wahrheit mit einem Porträt Araminta's in farbigem Lichtdruck und ihrem Facsimile aus dem Lenz-Stammbuch von Dr. Joh. Froitzheim. 8. 96 S. 2 50
- Heft V: **Die deutsch-französische Sprachgrenze im Elsass** von Dr. Const. This. 8. 48 S. mit Tabelle, Karte und acht Zinkätzungen. 1 50

**Band II.**

- Heft VI: **Strassburg im französischen Kriege 1552** von Dr. A. Hollaender. 8. 68 S. 1 50
- Heft VII: **Zu Strassburgs Sturm- und Drangperiode 1770 bis 76.** von Dr. Joh. Froitzheim. 8. 88 S. 2 -
- Heft VIII: **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, Kais. Oberförster. I. Teil von 1065-1648. 2 -
- Heft IX: **Rechts- und Wirtschafts-Verfassung des Abteigebietes Maursmünster während des Mittelalters** von Dr. Aug. Hertzog. 8. 114 S. 2 -
- Heft X: **Goethe und Heinrich Leopold Wagner.** Ein Wort der Kritik an unsere Goetheforscher von Dr. Joh. Froitzheim. 8. 68 S. 1 50

**Band III.**

- Heft XI: **Die Armagnaken im Elsass.** von Dr. H. Witte. 8. 158 S. 2 50
- Heft XII: **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** Nach den Quellen bearbeitet von C. N. Ney, Kais. Oberförster. II. Teil von 1648-1791. 2 50
- Heft XIII: **General Kleber.** Ein Lebensbild von Friedrich Teicher, Königl. bayr. Hauptmann. 1 20
- Heft XIV: **Das Staatsrechtliche Verhältnis des Herzogtums Lothringen zum Deutschen Reiche seit dem Jahre 1542** von Dr. Siegfried Fittc. Mit Karte. 2 50
- Heft XV: **Deutsche und Keltoromanen in Lothringen nach der Völkerwanderung.** Die Entstehung des Deutschen Sprachgebietes von Dr. Hans N. Witte. Mit Karten. 2 50

Fortsetzung siehe 3. Seite des Umschlags.

DIE  
POLITISCHEN VERHÄLTNISSE  
UND  
BEWEGUNGEN

IN  
STRASSBURG IM ELSASS

IM JAHRE 1789.

VON

**Dr. phil. MANFRED EIMER.**

GEKRÖNTE PREISSCHRIFT

MIT ERLAUBNIS DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT IN DEN VERLAG GEGEBEN.

---

STRASSBURG  
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)  
1897.

1870

1870

1870

1870

1870

1870

1870

1870

1870

1870

1870

1870

1870

MEINEN ELTERN.



## **Berichtigung.**

Auf S. 14 Z. 8 von u. lies nur *Revue historique* S. 217.

## Vorbemerkung.

Das Jahr 1789 war, wie für Frankreich, so auch für die Stadt Strassburg epochemachend. Die Verhältnisse und Vorgänge dasselbst sind jedoch in den vorhandenen zusammenhängenden Darstellungen der Revolutionszeit teilweise gar nicht, teilweise nur flüchtig berührt worden. Die einzige ausführlichere Schilderung findet sich in der von Engelhardt fortgesetzten «Vaterländischen Geschichte des Elsasses» von Strobel, im fünften Bande. — Doch hat der Verfasser manche vorhandene Quelle nicht benützt, vor allem aber die Schätze des Stadtarchivs keineswegs genügend verwertet. Ihnen ist dann R. Reuss durch die Veröffentlichung der Korrespondenz zwischen den Strassburger Abgeordneten und den Repräsentanten der Bürgerschaft in seinem Buch «L'Alsace pendant la révolution française,» I. Teil, in dankenswertester Weise gerecht geworden. Seine Veröffentlichung forderte zu einer neuen Darstellung der Strassburger Geschichte im Jahre 1789 auf. Ich selbst habe dabei neben einigen bei Reuss nicht abgedruckten Originalen auch die im Entwurf oder in den Ratsprotokollen als Abschrift vorhandenen Briefschaften, namentlich die Korrespondenz der Deputierten mit dem Magistrat, benützt und solche, die mir charakteristisch oder inhaltlich wichtig erschienen, im Anhang mitgeteilt.

Es ist nicht zu verkennen, dass gerade das genannte Jahr für die Stadt und für das Unter-Elsass von besonderer Wichtigkeit gewesen ist, da durch die Revolution die bisher noch in Kraft stehende altreichsstädtische Verfassung Strassburgs aufgelöst wurde, und die Stadt, den übrigen Gemeinwesen Frankreichs gleichgestellt,

in engerer Verschmelzung, innigeren Anteil an den Interessen und Angelegenheiten Frankreichs nehmen musste, als vordem. Wie aber so oft bei gewaltsamen Umstürzbewegungen, fehlt es auch in der Geschichte Strassburgs in diesem Jahre nicht an undurchsichtigen und unaufgeklärten Episoden. Ich habe mich bemüht, Wahrscheinliches und Unwahrscheinliches schärfer, als es schon geschehen, zu kennzeichnen. Es ist aber nicht gelungen, in jeder Hinsicht ein befriedigendes Ergebnis zu liefern.

Diesen Gegenstand zu meiner Promotionsschrift zu wählen,<sup>1</sup> wurde ich dadurch veranlasst, dass die Philosophische Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität im Mai 1895 eine Preisaufgabe unter dem Titel der vorliegenden Arbeit stellte, deren Lösung für mich erfolgreich war. Bei der Benutzung des Stadt-Archivs wurde ich damals wie in der Folge von dem Direktor Herrn Dr. Winckelmann auf das freundlichste unterstützt. Bei der Erweiterung zur Promotionsschrift wurde ich bereitwilligst beraten und unterstützt durch meine hochverehrten Lehrer, die Herren Professoren Dr. Varrentrapp und Dr. Bresslau, sowie durch den Vorstand des Bezirksarchivs, Herrn Professor Dr. Wiegand, die ich bitte, auch an dieser Stelle meinen tiefgefühlten und hochachtungsvollen Dank entgegen zu nehmen. Ihre liebenswürdigen Bemühungen einerseits, das Material der Archive, sowie der für meine Zwecke lückenlose Bestand der Universitäts- und Landesbibliothek andererseits haben meine Arbeit auf das angenehmste gefördert. Auch die Direktion des Generallandesarchivs zu Karlsruhe stellte mir daselbst vorhandene Akten bereitwilligst zur Verfügung, auf die ich durch die Liebenswürdigkeit des Herrn Privatdozenten Dr. Th. Ludwig aufmerksam gemacht wurde. Auch den Letzteren bin ich zu aufrichtigem Dank verpflichtet.

---

<sup>1</sup> Als solche sind mit Genehmigung der Fakultät nur die Einleitung und Kapitel I—IV. in besonderem Abzug erschienen.

# Inhalt.

	Seite
Einleitung . . . . .	1
I. Vorgänge und Stimmungen in Strassburg bis zur Deputiertenwahl . . . . .	23
II. Das Beschwerdenheft und die Verhandlungen wegen der inneren Beschwerden mit der Bürgerschaft . . . . .	38
III. Die Deputierten bei der Eröffnung der Reichsstände. Weitere Verhandlungen über das Beschwerdenheft und über die Einsetzung eines Kommissars. Dietrich und Klinglin. . . . .	48
IV. Die Unruhen vom 18.—21. Juli nebst Quellen . . . . .	58
V. Folgen des Aufruhrs. Bürgergarde. Der Soldatenaufstand . . . . .	87
VI. Die Verwaltungsänderung . . . . .	101
VII. Die Bürgerwache. — Die Getreide- und Geldnot. — Der Ausschuss der Vierzig . . . . .	113
VIII. Der vergebliche Widerstand Strassburgs gegen die Beschlüsse vom 4. August . . . . .	120
Anhang . . . . .	145

---

## Einleitung.

Die Darstellung der Neuwandelungen in den Verhältnissen Strassburgs im Jahre 1789, welche die Stadt enger mit Frankreich verbanden, als es bis dahin der Fall gewesen, hat auszugehen von der Uebergabe der Reichsstadt an das Königreich, am 30. September 1681, und dem Wortlaut der Kapitulation, die Ludwig XIV. damals der Stadt gewährte. Dies Ereignis, und die Aenderungen, die nicht sowohl infolge, als trotz jener Urkunde im Laufe des bis zur Revolution verfloffenen Jahrhunderts durch Massnahmen der französischen Regierung eintraten, gaben nicht nur der deutschen Nation, sondern auch den Strassburgern selbst Anlass zu Klagen und Bedenken genug. Und es war nicht ohne Absicht, wenn auf der anderen Seite unermüdlich betont wurde, dass der Stadt sämtliche Rechte und Privilegien, die sie als Reichsstand besessen, feierlich gewährleistet worden waren (Artikel II).<sup>1</sup> Im Sinne des Vertrags

---

<sup>1</sup> Die Kapitulation ist im Wortlaut abgedruckt in den *Ordonnances d'Alsace*, publ. von de Bong, Colmar 1776, 2 Bde. I. S. 106. Ferner bei Türckheim, J. v., *Abhandlung des Staatsrecht der Stadt Strassburg und des Elsasses überhaupt* betreffend. Aus dem Französischen übersetzt. Strassburg 1789, S. 149 fg. — Hermann, Jean-Frédéric, *Notices historiques, statistiques et littéraires sur la ville de Strasbourg*, 2 Bde., Strassburg 1817, und 1819. I. S. 76 fg. — Coste, *Réunion de Strasbourg à la France*, Strasbourg 1841. S. 108 fg. — Facsimile bei Piton, F., *Strasbourg illustré*. Bd. II. 1855. S. 58.

wechselte die Stadt nur ihren Herrn; ihr Magistrat, so hiess es, sollte in seinem bisherigen Zustand, und im vollen Gebrauch seiner damaligen Machtbefugnis erhalten werden. (Artikel IV).

Die freie Ausübung der Religion, in Strassburg damals der protestantischen, sollte bestehen bleiben, nur das Münster der katholischen Kirche zurückgegeben werden (Art. III). Auflagen für den Staat sollten von der Bürgerschaft nicht erhoben werden (Art. VI), vielmehr alle Einnahmen, Zölle und Gefälle in die Stadtkassen fliessen, wie bisher (Art. V). — Der Handel sollte keine Veränderung erleiden (Art. V): als erste Forderung für sein Blühen galt mit Recht die Anerkennung des Elsass als einer *province de l'étranger effectif*.<sup>1</sup>

Ein eigentümliches Verhältnis bestimmte und erleichterte demgemäss fortan besonders für Strassburg den Handelsverkehr nach allen Seiten, vorzüglich mit dem Reich und der Schweiz. Die Zollgrenze war nicht an den Rhein verschoben worden, sondern auf den Vogesen geblieben.

Diese Handelsinteressen waren die einzigen, welche die Stadt mit der Provinz enger verbanden. Denn während in letzterer ein Intendant gebot, war Strassburg dem Kriegsminister unmittelbar untergeordnet. Nur in rechtlicher Beziehung hatte die Stadt, in gewissen Fällen, mit der Verwaltung des Elsass Gemeinsamkeit. Als französische Stadt zeigte sie sich nur, wenn es ihren Vorteil galt. Sonst wollte sie ein Freistaat mit eigener Verwaltung bleiben. Nicht einmal zum Dienst im Heer des Königs liessen sich die Strassburger herbei. Sie blieben frei davon, so lange sie im Elsass wohnten.<sup>2</sup>

Andererseits gewann die Stadt an äusserem Glanz durch

---

<sup>1</sup> Vgl. Krug-Basse, M. J., *l'Alsace avant 1789*. Paris et Colmar. 1876. S. 41.

<sup>2</sup> Seinguerlet, E., *Strasbourg pendant la révolution*. Paris 1881. S. 350 irrig: «dans tout le royaume». Diese Vergünstigung wurde aufgehoben durch einen Brief Brienne's an den Prätor vom 6. September 1788. (Stadt-Archiv, Actes constitutives et politiques de la commune. Archives du préteur. Série AA. 2435.) Vgl. auch Krug-Basse a. a. O. S. 71 und das Beschwerdenheft der Stadt, abgedruckt bei Reuss. Rod. *L'Alsace pendant la révolution française*. I Correspondence des députés de Strasbourg etc. Paris 1880. S. 31 fg. Freiwillig befanden sich «beständig mehr als 20 000 Elsässer unter den Truppen des Königs». (Türckheim, a. a. O. S. 101.)

die starke Besatzung<sup>1</sup> sowie durch die, wenigstens nominelle, Anwesenheit der hohen Provinzialbeamten, des Domkapitels und zahlreicher Mitglieder des niederelsässischen Adels, dessen Direktorium in der Stadt seinen Sitz hatte; und wäre Strassburg auch den anderen Städten Frankreichs gleichgestellt worden, so hätte es doch im französischen Staatskörper als Hauptstadt einer reichen Provinz, als die es von der weitaus grössten Mehrzahl der Franzosen thatsächlich betrachtet wurde, allemal grösseres Ansehen genossen, denn zuvor als Reichsstand.

Naturgemäss blieb der Gesichtspunkt einer Vorherrschaft über das Elsass auch in der Stadt selbst nicht völlig ausser Acht. Es kam vor, dass der Magistrat ihn selbst geltend machte. Aber das war nur in der Not, wenn es galt, den Rang der Stadt und damit ihre Stellung zu sichern. — Dass Strassburgs Vorrechte sonst wenig bekannt waren, oder gering geachtet wurden, das hätte zwar an sich der Kapitulation wenig Abbruch gethan. Aber nach und nach wurden, wie Reuss es ausdrückt,<sup>2</sup> durch ein jesuitisches Auslegungssystem, durch Abmachungen vor allem Ludwig's XIV. selbst, fast alle Punkte beeinträchtigt oder umgangen. Denn so zäh und ängstlich Strassburg an seinen verbrieften Rechten und Freiheiten festhielt, so wenig gelang es dem Magistrat, der mannigfachen Neuerungen und Verordnungen des Königs, bzw. der Minister sich zu erwehren.

Es dürfte für das Verständnis der Bewegungen des Jahres 1789 nötig sein, zunächst die Hauptmerkmale der Verfassung

---

<sup>1</sup> 1789: 2 Bataillone Royal Infanterie. 2 Bat. Alsace. 2 Bat. Royal Hesse-Darmstadt. Artillerieregiment «Strassburg». 4 Eskadronen Royal Cavallerie. 4 Eskadronen Artois. Ein Bataillon war etwa 720 Mann stark. — Das Regiment la Fère, das nach Engelhardt (Strobel, A. W., Vaterländische Geschichte des Elsasses; fortgesetzt von 1789—1815 von Dr. L. H. Engelhardt. 2. Ausgabe. Strassburg 1751. V. Teil; i. d. F. angeführt als «Strobel») S. 312, Anm. 1, in der Zitadelle lag, stand nach dem Almanach d'Alsace pour l'année 1789 (par Oberlin), S. 128, in Pfalzburg. — 1789 befanden sich am 1. Mai nach einer im XIIIer Protokoll Fol. 137 eingetragenen und Gombault unterschriebenen Note von den Kavallerieregimentern nur noch je drei Eskadronen in Strassburg; im Ganzen «14 Bataillons ou Escadrons»

<sup>2</sup> Louis XIV. et l'église protestante de Strasbourg. Paris 1887. S. 15.

und Verwaltung der Stadt kurz vor Augen zu führen.<sup>1</sup> Sie war in ihrer Vielgestaltigkeit den Franzosen fremdartig; was Erasmus nicht genug als musterhaft hatte loben können, schien Richelieu nur wegen seiner Absonderlichkeit der Beschreibung wert.<sup>2</sup>

Noch immer von besonderer Wichtigkeit war die Einteilung der Bürgerschaft in die z w a n z i g Z ü n f t e, worunter die der Metzger, genannt «zur Blum», und die der Handelsleute, «zum Spiegel», im Jahre 1789 am meisten hervortraten. Diese Zünfte umfassten alle eigentlichen Bürger, Handwerker, Kaufleute, Gelehrten, Künstler, ohne Rücksicht auf die Benennung der einzelnen Zunft, bzw. die Gattung des Erwerbszweiges des Einzelnen, waren daher von denen Frankreichs grundverschieden.<sup>3</sup>

Die Adeligen, die einen angesehenen Bestandteil auch des Magistrats ausmachten, waren *cives honorarii*, und trugen, dem Namen nach wenigstens,<sup>4</sup> zu den direkten Steuerleistungen der Stadt bei. Sie hießen mit einer alten und etwas dunklen Benennung die «Herren Constoffler».

Neben diesen und den eigentlichen Bürgern gab es eine beträchtliche Anzahl von Schirmverwandten, zumeist fremden Handwerkern, die geringere Rechte besaßen, und z. B. weder aktives noch passives Wahlrecht zum Magistrat hatten. — Endlich ist die Klasse der Privilegierten zu erwähnen, d. h. die Beamten des Königs, die von jeder Abgabe frei waren.

Aus den Zünften nun wurden je 15 Schöffen gewählt,

<sup>1</sup> Vgl. besonders Schöpflin, *Alsatia illustrata*, Band II. Strassburg 1761. S. 332 fg. — Hermann, a. a. O. II. S. 6 u. 12 fg. — Schutzenberger, G. F. *Esquisse historique de la Constitution de Strasbourg*. Str., 1843. — Piton, a. a. O. I (1852). S. 156 fg. — Ludwig, H. (von Jan), *Strassburg vor hundert Jahren*. Stuttgart 1888. S. 202 fg., u. a.

<sup>2</sup> Vgl. den Brief des Erasmus im Anhang seiner Schrift: *De duplici copia verborum et rerum*, 1514. — Die Aeusserung Richelieu's bei Krug-Basse a. a. O. S. 63.

<sup>3</sup> Vgl. Ludwig a. a. O. S. 328. Anm. 101. — Heitz, F. C., *das Zunftwesen in Strassburg*. 1856. Dies Buch giebt in bez. auf die Aemter den Zustand von 1681 wieder.

<sup>4</sup> Vgl. Mathieu, J., *Alsace et Strasbourg* 1790. S. 6. Er sagt zu viel. Die Stättmeister griffen häufig mit Erfolg in die Magistratsverhandlungen ein, wenn schon sie einen Teil ihrer früheren Macht verloren hatten.

und aus diesen 300 gingen die Mitglieder der verschiedenen Ratskollegien hervor. Ohne ihre Genehmigung durfte früher der Magistrat nach der Verfassungsurkunde der Stadt, dem Schwörbrief von 1482,<sup>1</sup> nichts Wichtiges beschliessen oder verordnen. Seit dem Jahre 1612 jedoch wurde keine allgemeine Schöfferversammlung mehr berufen,<sup>2</sup> und durch die Einzelberatung eines jeden der 20 Schöffenkollegien zersplitterte sich ihre Gewalt. Sie ergänzten sich selbst, was der ursprünglichen Bestimmung der freien Wahl des Rats durch die Bürgerschaft widersprach und allmählich von den ausserhalb stehenden, ämterlosen Bürgern, als grosser Uebelstand empfunden wurde;<sup>3</sup> zumal da das Vertrauen in die thatkräftige Vertretung der Bürgerinteressen durch die Schöffen nicht gross war, und man sie und besonders die Magistrate der Ueberhebung anklagte. «Wer durft' es wagen, den beständigen Magistratspersonen zuwider zu handeln, da diese Herren alle nur mögliche Gewalt in sich vereinigen?»

Aus dem Widerstand gegen die Adelligen war die Macht der Zünfte und der Schöffen im XIV. Jahrhundert hervorgegangen; sie wurde durch eine neue Aristokratie, die aus ihr sich erhob, wiederum beschränkt.<sup>4</sup>

Besonders bei den Adelligen war wegen ihrer geringen Anzahl Nepotismus nicht zu vermeiden; aber auch unter den zünftigen Ratsherren traten die eigentlichen Gewerbetreibenden vor Juristen und anderen Studierten in den Hintergrund, wenngleich gerade bei der obersten richterlichen Behörde der Stadt, dem Grossen Rat, das Gegenteil von den Zeitgenossen hervorgehoben wurde, und den Zornausbrüchen über die unjuri-

<sup>1</sup> Vgl. Elsässische und Strassburgische Chronik von Jakob von Königshoven, hg. von Schilter 1698., S. 1092 fg. — Hegel, C., Chroniken der oberrheinischen Städte. Band II Leipzig 1871. S. 946 fg. — Zu Anfang des Jahres 1789 lautet die Eingangsformel der Verordnungen des Magistrats: «Wir, N. N., der Meister und der Rat der königlichen freien Stadt Strassburg, samt unseren Freunden, den Einundzwanzigen, thue hiemit kund und jedermänniglich zu wissen . . .»

<sup>2</sup> Vgl. Hermann, a. a. O. II. S. 35.

<sup>3</sup> Vgl. Reuss, l'Als. S. 10 u. 11 in der Anmerkung, u. Ludwig a. a. O. S. 5 u. 6.

<sup>4</sup> Vgl. Schmoller, G., Die Strassburger Tucher- und Weberzunft. Strassburg 1879. S. 551.

stischen Stadtgerichte anerkennende Aeusserungen des Ministers über das Verfahren gegenüberstehen.<sup>1</sup>

Der Grosse Rat hatte in der Kriminaljustiz nur das Begnadigungsrecht an den König verloren; in bürgerlichen Fällen dagegen war seine Macht durch die Errichtung des Hohen Rats in Colmar als oberster Berufungsinstanz der Provinz von 2000 Livres ab beschränkt worden (Art. IV), während er seinerseits dem Kleinen Rat gegenüber diese Funktion erfüllte, wo es sich um Fälle unter 1000 Livres handelte.<sup>2</sup>

Ferner unterstanden dem Grossen Rat einige der «unzähligen» Nebenbehörden, die zur Leitung einzelner Geschäftszweige abgeordnet wurden.<sup>3</sup>

Er war die erste Ratskörperschaft, die den Schöffen offenstand. Nach zweijähriger Thätigkeit daselbst konnten sie in die Verwaltungsbehörde der Stadt eintreten.

Diese hiess «das beständige Regiment», und setzte sich aus zwei Kammern, den «Gnädigen Herren» XIIIer und XVer, sowie einem Kollegium von Ergänzungsmännern, den s. g. XXIer zusammen.<sup>4</sup>

Die XVer waren die bestgehassten Ratsherren der Stadt. Ihnen war die Aufrechterhaltung der alten Verfassung anvertraut, wobei sie selbst unumschränkt die Gesetze ändern konnten. Diese Gewalt «zu mehren und zu mindern», das Aufsichtsrecht,

<sup>1</sup> Vgl. Hermann a. a. O. II. S. 21.

<sup>2</sup> Schutzenberger a. a. O. S. 28, und nach ihm Heitz a. a. O. S. 6 und Strobel III. 172. geben die Mitgliederzahl des Kleinen Rats irrthümlich auf 18 an. Derselbe bestand aus 23 Mitgliedern. Vgl. Alma nach 1789 S. 212 und 219; der Stadt Strassburg Regimentsverfassung 1789. S. 64 fg. Letztere hat amtlichen Charakter. — Für die Einsetzung eines besonderen Richters für das bischöfliche Schloss giebt Muller, a. a. O. S. 19. 1704 an. Dieselbe erfolgte erst 1729. Vgl. Ordonnances d'Alsace, t. II. S. 42 fg.

<sup>3</sup> Es waren an 90 verschiedene, mit einem entsprechenden Schwall von Unterbeamten. Vgl. Heitz, a. a. O. S. 8 fg. Muller, a. a. O. S. 11 fg.

<sup>4</sup> Der Ursprung der letzteren Bezeichnung ist dunkel. Es waren ihrer gewöhnlich nur 4 bis 5. Man spricht in der Regel von den drei Kammern, obgleich nur die XIII. und XV. für sich und auch ohne Verbindung mit den XXI. zu beraten hatten, letztere dagegen nur in Vereinigung mit den beiden anderen Kammern zu den «Drei geheimen Stuben», oder mit jenen und dem grossen Rat zum eigentlichen Stadtmagistrat — den «Räth und XXI» —, amtliche Thätigkeit besaßen, und daher auch die «ledigen Herren XXI» hiessen.

das sie über jedermann vom regierenden Ammeister bis zum geringsten Büttel herab besaßen, die Abhängigkeit, worin die Zunftgerichte von ihnen als der letzten Instanz in Handwerks-sachen sich befanden; ferner die Einziehung der Steuern, deren Festsetzung ihnen oblag — kurz, ihre Stellung als eigentliche Behörde der inneren Verwaltung versetzte sie in die Lage, viele Wünsche, die rege waren, nicht befriedigen und Massnahmen nicht vermeiden zu können, die hier angenehm, dort aber unliebsam berührten. Es blieb daher nicht aus, dass sie die heftigsten Anfeindungen zu erdulden hatten, besonders von seiten der über die Accise erbitterten Metzger, deren Trotz die XVer vor kurzem in einer die Abänderung der gebräuchlichen Fleischwaagen bezweckenden, langwierigen und erbitterten Streitsache mit Strenge und Gewalt bekämpft hatten. Ausserdem waren sie eben im Jahre 1789 mit ihnen über einen Schadenersatz von 62000 Livres für den Brand des städtischen Unschlittmagazins in einen Prozess geraten, wobei die übrigen Zünfte mit ihren Genossen fühlten, und für sich selbst fürchteten. Das Verhältnis zu den XVeru wurde so allmählich ein immer unerquicklicheres. Aber abgesehen von dem Waagenstreit, wo Recht und Unrecht auf beiden Seiten war, — in bez. auf den sonstigen angeblichen Missbrauch der Amtsgewalt ist doch die Ueberzeugung hervorzuheben, die man aus den Verhandlungen der Kammern gewinnt: dass in den meisten Fällen die grosse Menge von Klagen und Begehren der Zünfte und der Einzelnen mit Wohlwollen und Geduld entgegengenommen und mit versöhnlicher Nachgiebigkeit, ja mit peinlicher Erwägung des Für und Wider, behandelt wurden. Welche Vorteile sollten sich die Ratsherren auch davon erwarten, wenn sie die Bürger umtrieben oder knechteten? Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Missliebigkeit Einzelner ein schlechtes Licht auf ihre Körperschaft im allgemeinen warf, und dass im übrigen von persönlichen Feinden eine eifrige Hetze gegen den Magistrat betrieben ward. Natürlich waren auch an den strassburgischen Einrichtungen, wie in jeder Verwaltung, Uebelstände zu finden. Aber man musste wohl mehr diese Einrichtungen selbst tadeln, als die, welche danach handelten.<sup>8</sup>

---

<sup>8</sup> Vgl. Fries e, Joh., Neue vaterländische Geschichte der

Am grellsten treten die Mängel allerdings eben bei den XVern hervor. Hier vorzüglich zeigt sich das Ungesunde der Entwicklung der strassburgischen Stadtverfassung: aus den Beratern waren die Bestimmenden, aus den bescheidenen, vom Rat im XV. Jahrhundert eingesetzten Kommissionen mächtige Behörden geworden, die das innere Leben der Stadt in jeder Hinsicht beeinflussten.

Weit weniger war es bei der vornehmeren Kammer der XIIIer der Fall, die mit den französischen und auswärtigen Regierungen, besonders mit den benachbarten Reichsständen unmittelbar, wie vor 1681, verkehrte und so mit den Angelegenheiten der Bürgerschaft wenig zu thun hatte. Ihre Befugnis als erste, bis zu einer gewissen Summe vom Reichskammergericht unabhängige Berufungsinstanz der Stadt<sup>1</sup> hatte ihr die Kapitulation (Art. IV) genommen. Damit büsste sie ein gut Teil ihrer Wichtigkeit ein, und «musste sich mit der bescheidenen Rolle, die einfache Geschäftsträgerin der Stadt bei den französischen Machthabern zu sein, begnügen.»<sup>2</sup>

Unbeliebt waren aber auch die XIIIer, bei den Schöffen und den beiden Ratskollegien, als Bestandteil der drei geheimen Stuben, die das Finanzwesen leiteten, aber nach und nach Einfluss auf alle Vorgänge und Angelegenheiten gewonnen hatten, wogegen sich die Bürgerschaft erst auflehnte, als es zu spät war.<sup>3</sup> —

Die oberste Behörde der Stadt endlich stellten die «Räth

---

Stadt Strassburg und des ehemaligen Elsasses. 2. Aufl., Strassburg 1792. 4 Bände. Bd. IV. S. 196 fg.

<sup>1</sup> Als solche war sie von Maximilian I. 1497 bis zu einer Summe von 50 fl. eingesetzt worden (vgl. die Urkunde, St.-A., AA. 10. 6). Unter Maximilian II. (1566; AA. 14. 2) und Rudolph II. (1582; AA. 14. 20) war dies Privilegium auf 600 fl. ausgedehnt worden (= 3000 Fr.). Dahin ist die Auffassung Hermann's, a. a. O. II. S. 22. zu berichtigen. Die XIIIer Kammer hiess in dieser Eigenschaft noch im XVIII. Jahrhundert «einer statt Strassburg privilegiert und gefryet Cammergericht», die XIIIer selbst «die drytzehen Keyserliche Delegierte Cammerrichter und Commissarien.» — Vgl. Ordnung etc. in «Getruckte Ordnungen und Mandata von A. D. 1711—1740; Tomus XXXIV. S. 53 fg. (1727 oder 1728.)

<sup>2</sup> Seinguerlet, a. a. O. S. 2.

<sup>3</sup> Vgl. Spach, Louis, Oeuvres choisies, Band III. Paris-Strasbourg 1887. S. 432. Derselbe, Histoire de la Basse-Alsace et de la ville de Strasbourg, 1858. S. 278.

und XXI» dar, der Magistrat in seiner ganzen altertümlichen Grösse. Diese Versammlung der drei Kammern und des Grossen Rats hatte sich mit den kirchlichen Angelegenheiten zu befassen, sowie mit der Aufnahme in das Bürgerrecht, der Wahl der lebenslänglichen Mitglieder des Magistrats,<sup>1</sup> und der Rechenschaftsaufnahme über die Finanzen. Ihnen stand der regierende Stättmeister vor, der, wie seine drei mit ihm abwechselnden Kollegen, immer ein Constoffler sein musste. Dem Namen nach war er der höchste Beamte des kleinen Freistaats. Thatsächlich galt als solcher der Ammeister, der von den 20 zünftigen Ratsherren erwählt, mit fünf anderen — bürgerlichen — Ammeistern jährlich in der Regierung abwechselte. Stets gehörte er zur XIIIer-Kammer, wo er, ebenso wie bei den Verhandlungen der drei geheimen Stuben und des Grossen Rats, den Vorsitz führte. Er war eine Art Friedensrichter,<sup>2</sup> und hielt täglich Audienzen ab, darunter zweimal wöchentlich in der Neuen Pfalz, dem Versammlungshaus sämtlicher Ratskollegien, das aus dem Ende des XVI. Jahrhunderts stammend, noch heute eines der stattlichsten Gebäude des alten Strassburg ist.<sup>3</sup>

«Ein Ammeister», sagt Fr. Th. Ehrmann,<sup>4</sup> «ist das, was

<sup>1</sup> D. h. der XXI., XV., XIII. — Die Ratsherren führten ihr Amt nur während zwei Jahren. — Verkäufliche Aemter gab es nicht. Es fehlte daher eine der misslichsten Beschwerden des übrigen Frankreich. Das Gesetz über die Verwaltung der Städte v. J. 1764 (vgl. Tocqueville, Alexis de, L'ancien régime et la révolution. Paris 1866. 7. Aufl. S. 65 fg.) kam für Strassburg nicht in Betracht.

<sup>2</sup> Vgl. Krug-Basse a. a. O. S. 115.

<sup>3</sup> Der Name Pfalz kommt daher, dass sich der Rat ursprünglich in einem Raum des bischöflichen Palastes versammelte, dessen Name das neue Rathaus überkam. Die bisher allgemein vertretene Ueberlieferung, der Baumeister Specklin habe die Neue Pfalz gebaut, bewahrheitet sich nach O. Winckelmann, «Der Erbauer des alten strassburger Rathauses» (Ztschr. für Geschichte des Oberrheins 1893. S. 579 fg.) nicht. Vielmehr ist das Gebäude «unter dem Werkmeister Ambrosius Müller begonnen und durch dessen Nachfolger Jörg Schmitt und den Parlier Paul Maurer weiter gebaut und vollendet worden. Die Pläne zu dem Bau rühren entweder von Hans Schoch (einem badischen Baumeister) oder von Ambrosius Müller her».

<sup>4</sup> «Briefe eines reisenden Deutschen an seinen Bruder in H.» Leipzig und Frankfurt 1789. Nach Hamberger, das Gelehrte Teutschland. fortgesetzt von Meusel (II. 1796) S. 170, ist Ehrmann,

ein Bürgermeister in einer Reichsstadt.» Leicht war seine Stellung keineswegs. Mit den Ministern und Beamten des Königs, mit dem in sich durch Eifersüchteleien der einzelnen Kollegien gespaltenen Magistrat, mit der unzufriedenen Bürgerschaft und den bei dieser verhassten Oberherren der Zünfte, endlich mit den Parteien vor den als «widersinnig» verschrieenen Gerichten, — mit all diesen Faktoren des inneren und äusseren Lebens hatte er sich abzufinden und in einem erträglichen Verhältnis zu erhalten.

Zu diesen Schwierigkeiten aber kam der Verkehr mit einem dem Magistrat direkt vorgesetzten städtischen Beamten des Königs.

Im Jahre 1685 wurde die Stelle eines Prätors als des Stellvertreters des französischen Herrschers geschaffen. Diese Massregel hemmte die Bewegungen des Rats und seines Vorsitzenden empfindlich. Sie konnte den Magistrat mit einem Schlage zu einem schattenhaften und ohnmächtigen Körper herabdrücken. Denn der Prätor hatte das Recht, allen Verhandlungen des Magistrats im Namen des Königs beizuwohnen und darüber zu wachen, dass daselbst nichts gegen dessen Dienst unternommen werde, auch im Vereine mit den Behörden in allen Angelegenheiten zu richten und zu beschliessen. Er war stets Vorstand der Oekonomiekammer und seit 1752 Alleinherrscher daselbst, da ein Beschluss des Staatsrats die bisherigen Beisitzer aus dem Grossen Rat von allen Verhandlungen bei der Kammer über die öffentliche Verwaltung ausschloss. Wichtiger noch war es, dass ihm ausdrücklich die entscheidende Stimme übertragen worden war, und dass er das unbedingte Veto besass.<sup>1</sup>

Ja, eine drohende Instruktion des Königs<sup>2</sup> verbietet (1788) dem Magistrat geradezu «irgend ein neues Gesetz zu erlassen oder . . . aufzuheben oder zu ändern, ohne rechtzeitig den königl.

---

der in Strassburg geborene und aufgewachsene Gatte der Marianne Brentano (vgl. Allg. deutsche Biographie III. 721), der Verfasser dieser Briefe. Dieselben sind sicherlich fingiert. Der gutunterrichtete Verfasser wollte damit eine Beschreibung seiner Vaterstadt liefern. Der angeredete «Bruder Karl» (z. B. S. 426) unterzeichnet sich in der Vorrede «T. N.» —

<sup>1</sup> Vgl. H. Ludwig a. a. O. S. 8. — Coste a. a. O. S. 157 fg. — Hermann a. a. O. I. 93. sagt nur «voix délibérative». Ganz falsch Spach, oeuvres choisies III. S. 430.

<sup>2</sup> Vgl. Ludwig a. a. O. S. 210 fg.

Prätor davon in Kenntnis gesetzt zu haben, und ohne dass dieser seine Ansicht kund gegeben hatte.»

Ausserdem aber wurde das, dem vierten Artikel der Kapitulation genau entgegengesetzte, Verlangen ausgesprochen, «dass auf keinen Platz im Beständigen Regiment, noch zu irgend einem anderen wichtigen Amt jemand könne gewählt werden, ohne dass der königl. Prätor darum wisse, und seine Stimme persönlich oder schriftlich dazu gegeben habe.»

Dies musste nicht nur in mancher Hinsicht die freie Meinung und Haltung der Bürger beeinträchtigen,<sup>1</sup> sondern es war auch die freie Wahl des Magistrats und die Vollmacht Gesetze zu geben oder aufzuheben damit in der Theorie vernichtet. Strassburg «stand unter einer Art Diktatur», falls der Prätor ein der Stadt übelwollender war. Sein Willen konnte die Verfassung, der Kapitulation (Art. II) zum Trotz, missachten. Und thatsächlich, «seit der Verordnung vom Jahre 1685 ist es keinem königlichen Prätor beigefallen, sich mit jener angewiesenen Gewalt zu begnügen oder sie nicht in *sensu latiore* zu nehmen».<sup>2</sup>

Die Ernennung eines Prätors erhielt in der protestantischen Stadt aber noch eine besondere Bedeutung dadurch, dass er stets ein Katholik war.<sup>3</sup>

Die Begünstigung der Katholiken ward trotz der Kapitulation (Art. III) in Strassburg bald sehr fühlbar, und mit allerhand, die materielle Seite des Lebens berührenden Mitteln, wie z. B. die Ausschliessung der Protestanten vom Staatsdienst,<sup>4</sup> wusste man ihnen das Dasein zu verleiden, und sie zum Uebertritt zur Staatskirche zu verlocken. Die Begünstigung der Katholiken im französischen Zeitraum bis auf Ludwig XVI. ist nicht zu verkennen. Mit dem Fortschreiten der Aufklärung allerdings schwanden die schroffen Gegensätze unter den fried-

<sup>1</sup> Vgl. auch Reuss, l'Als. S. 11, in der Anmerkung.

<sup>2</sup> Ehrmann, a. a. O. S. 312.

<sup>3</sup> Vgl. Reuss, Louis XIV. etc. S. 41: «Par l'installation de ce nouveau mandataire royal au sein du magistrat de Strasbourg, l'influence catholique avait fait un pas considérable en avant».

<sup>4</sup> Vgl. das Nähere bei Reuss, Louis XIV. etc., u. bei Coste a. a. O. S. 34 fg. u. 169 fg. Klagen des Magistrats über Konvertierungen protestantischer Kinder im Stadtarchiv, AA. 2575 u. 2186.

lich nebeneinanderwohnenden Bürgern in hohem Grade.<sup>1</sup> Aber das System Ludwig's XIV. war im Elsass nicht ohne täglich fühlbare Folgen geblieben. Während noch 1788 die kleine reformierte Gemeinde von Strassburg nur mühsam die Erlaubnis erhielt, ihren Gottesdienst in der Stadt selbst — in einem Hause ohne äussere kirchliche Abzeichen, — zu halten, waren unter Ludwig XIV. mehrere protestantische Kirchen gewaltsam oder durch Hochdruck den Katholiken zurückgegeben, und die Orden wieder in der Stadt ansässig geworden. An die Seite der protestantisch-deutschen Universität wurde 1702<sup>2</sup> die in Molsheim gegründete katholisch-französische nach Strassburg verpflanzt. Und auch der Magistrat blieb von der Umgestaltung, die sich in der Stadt vollzog, nicht unberührt. Nicht nur wurde das bischöfliche Schloss seiner Gerichtsbarkeit genommen und die katholischen, d. h. zumeist die neu einwandernden Bürger dem bestehenden Ehegericht entzogen; es ward auch 1687 eine Ordonnance erlassen, wonach fortan im Magistrat und in den Zünften bei der Aemterbesetzung eine «nach dem Verhältnis der beiden Religionen in der Stadt» zu bemessende Alternative zu beobachten war, was dann zu der Gewohnheit führte, einfach zwischen Katholiken und Protestanten abzuwechseln, ohne mehr jenes Verhältnis, zu beachten, wonach die Protestanten noch beträchtlich im Uebergewicht gewesen wären.<sup>3</sup> Und dabei stand der katholische Prätor an der Spitze.

<sup>1</sup> Vgl. Ludwig a. a. O. Anm. 198. (S. 267.) Strobel V. S. 263 fg. Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Nr. 43/44. 1893. «Die Kirche der Wüste von 1715—1789» von Th. Schott. S. 176 fg.

<sup>2</sup> Vgl. Ordonnances d'Alsace, t. I. S. 331: «au mois de février, 1702». — Seinguerlet a. a. O. S. 284 irrig: 1701.

<sup>3</sup> 1789 waren von 6858 Zunftmitgliedern neben 4861 protestantischen erst 1997 katholische eingetragen (Krug-Basse a. a. O. S. 68.) Unter den nicht ratsfähigen Bewohnern, den Schirmern und Privilegierten muss aber das katholische Element, begreiflicherweise, vorgeherrscht und so den Gesamtprozentsatz der Einwohner zu gunsten des römischen Bekenntnisses gewandt haben. Wenigstens scheint folgende in den Akten der «Intendance» auf dem Bezirksarchiv (Serie C. 394) befindliche Tabelle (Etat de la population de Strasbourg pour l'année 1786) dies zu bestätigen:

Geburten.	Todesfälle.
Kath. 924	896
Augsb. 668	657
Ref. 10	21

So ward nicht nur die verheissene Freiheit der Wahlen, sondern auch die der Religion geschmälert. Damit aber trat das innere Leben der Stadt in einen weiteren Abschnitt. Mit dem religiösen Gegensatz ging ein politischer Hand in Hand, der geeignet und auch wirksam war, die aufgeklärten Ansichten über die Verschiedenheit der Bekenntnisse an sich, wieder zu trüben.

Abgesehen von dem in der Stadt lebenden und im Magistrat sitzenden Adel, der sich französisch trug und nach französischem Muster lebte, auch französisch sprach, waren unter den alteingesessenen Bürgern, im Gegensatz zu den eingewanderten Franzosen, die alten Sitten und Bräuche, die alte Tracht und Sprache, den Verordnungen des Intendanten zum Trotz, fast durchweg festgehalten worden, vor allem auch in den Kreisen der Handwerker, deren Gesellen zumeist aus Deutschland herüber kamen, und im Verein mit den zwei «deutschen» Regimentern Hessen und Elsass einen starken Untergrund deutschen Wesens bildeten, während andererseits die blühende protestantische Universität ein Gipfelpunkt deutschen Geisteslebens war, dessen Wirksamkeit die Nebenbuhlerin weit überragte.<sup>1</sup>

---

Reuss, Louis XIV. etc. äussert sich S. 256 über die Alternative folgendermassen: «... bien qu'on n'ait qu'à lire l'article III et IV par exemple, pour constater le manque flagrant de parole de Louis XIV». Dieses Urtheil fällt um so mehr ins Gewicht, als Reuss, wie er selbst S. 11 hervorhebt, als Historiker sich verpflichtet hielt, ernste Rücksicht zu nehmen auf «toutes les circonstances atténuantes qu'on peut plaider en faveur du monarque».

<sup>1</sup> Vgl. über diese Verhältnisse besonders: Young, A., Reisen 1781—1790. Aus dem Englischen. I. Berlin 1793. S. 263 fg. — Ehrmann a. a. O. — Volkmann, J. J., Neueste Reise durch Frankreich. Leipzig 1783. III. Band, S. 128 fg. Grimm, J. F. K. Bemerkungen eines Reisenden u. s. w. Altenburg 1775. I. Teil. — Storch, Skizzen u. s. w. auf einer Reise durch Frankreich; Heidelberg 1790. S. 12 fg. (Besonders zu bemerken die Schilderung S. 14). — Grimm hängt von Billing, Gesch. u. Beschr. des Elsasses u. seiner Bewohner, Basel 1782, dieser von Büschings Geographie ab. Von Grimm hat Volkmann, von diesem Storch manches entnommen. Doch haben sie auch selbständige Nachrichten. — Vgl. ferner Schrifttasche auf einer Reise durch Teutschland, Frankreich u. s. w., Frankfurt u. Leipzig 1780 (von Fr. Rud. Saltzmann); z. Th. übersetzt in Stoerber, Curiosités de voyages en Alsace, Colmar 1874, u. in der Revue d'Alsace. T. II. sér. 2. 1836. S. 342 fg. — Goethe, Wahrheit u. Dichtung. — Elsässer Schatzkästel, S. 320. — Strobel, A. G., Histoire du gymnase protestant de Strasbourg. 1838, S. 66 fg. — Schmidt, E., Die Sprache des Elsass im

Dazu kam, dass die eingewanderten Bürger Protestanten, die neu aufgenommenen aber Katholiken waren. So wurde katholisch zuletzt geradezu gleichbedeutend mit französisch, protestantisch mit deutsch, oder besser gesagt, altreichsstädtisch. Auch für die Vorgänge des Jahres 1789 ist dies nicht ausser Acht zu lassen. Strassburg, das den französischen Bestrebungen durch die Haltung seines Magistrats nach aussen geschlossen gegenüberstand,<sup>1</sup> war im Innern selbst zwiesgespalten. Eben in dem hier zu betrachtenden Zeitabschnitt begann so eine schärfere Sonderung unter den deutschen und den französischen Bürgern.

vorigen Jahrhundert. Im Neuen Reich 1874. Nr. 27. S. 1011 fg. — Reuss, Rod., Histoire du gymnase protestant de Strasbourg pendant la révolution (1789—1804). Paris 1891. — Hermann a. a. O. II. — Ludwig a. a. O. — Schrickler, A., z. Gesch. der Universität Strassburg. Str. 1872. — Friese a. a. O. I. 127. 133. — Aufschlager, J. F., Neue histor.-topogr. Beschreibung der beiden Rheindepartements I. Strassburg 1825. S. 250. — Strobel (Engelhardt) V. 252 fg. u. v. a. — — Die deutsche Sprache überwog durchaus. Dies ist schon daraus zu erklären, dass der Magistrat auch die Volksschulen unter seiner Aufsicht behielt, und so das Französische wenig Fortschritte machen konnte. — Das Französische der Strassburger war aber keineswegs glänzend. Eine Probe mag hier Platz finden (aus dem St.-A. AA. 2001); «Extrait du Livre des Reglemens et articles de la tribu des Vignierons concernans les Meitres perruquier de cette Ville de Strasbourg en datte du 1<sup>er</sup> septembre 1770, article 2<sup>siem</sup> (2<sup>me</sup>). — Le nombre des maitres perruquier seras Reduit et fixe a lavenire a soixante et pour paruenire a cette fin, on ne Recœura poin de nouveau maitre a moins que trois Boutiques ne soit devenus vacante et a jusqua ce quil seront Redhuit fixes Ny seront cepandant point conprit les fils de maitre etc. . . . Traduit de la lément» (l'Allemand)! Das Französische des Adels war im Verhältnis nicht besser. Vgl. den Brief des Barons von Oberkirch, St.-A. AA. 2526. — Die in Sprache und Tracht französisierenden Elsässer hatten denn auch für den Spott ihrer französischen Brüder nicht zu sorgen. Vgl. u. a. das bei Ludwig a. a. O. S. 323 abgedruckte Gedicht und Goethe's Aeusserungen über das Verhalten der Franzosen in Strassburg. — Es berührt sehr seltsam, wenn man angesichts dieser Litteratur und der bekannten Thatsachen noch heute in einer französischen wissenschaftlichen Zeitschrift (*Revue historique*. Bd. 56. 1894. *Miscellanea alsatica* S. 217) liest, nur als Franzosen hätten die Elsässer ihre «Ursprünglichkeit» bewahren können!

<sup>1</sup> Vgl. Reuss, l'Als. S. 18. (Arrêté du Magistrat vom 10. März 1789), Artikel VIII: «Nous espérons . . . que . . . les mouvements de la confiance personnelle ne leur feront pas perdre entièrement de vue les principes de l'alternative» etc. — Auch in Frankreich half die Duldung von Oben Anfechtungen der Protestanten nicht ab. Vgl. Schr. d. Vereins f. Ref. Gesch. a. a. O. S. 198.

Wenn trotzdem bis dahin in Strassburg keine Neigung zu verspüren war, sich enger an die französische Nation anzuschliessen, so rührt es wohl daher, dass im Magistrat die Altreichsstädter, die angefeindete Familienoligarchie, ihre Sitze durch die Unterstützung der Zunftgenossen behaupteten. Daher die ablehnende Haltung gegen jede Neuerung und gegen den Gebrauch der vorgeschriebenen französischen Amtssprache, trotz der Versicherung (1781), dass «die Strassburger nicht nur als wirkliche, sondern auch als uralte Franzosen erkannt werden» sollten. Nur mit dem Prätor und andern Beamten des Königs verkehrte der Rat in französischer Sprache; und nur hier, oder wenn der Name Strassburgs in einem Atemzug mit Frankreich genannt werden musste, erinnerte man sich, dass man Franzose war. Sonst war die von Frankreich trennende Kapitulation das Palladium, worauf man sich bei jeder Gelegenheit, schliesslich schon ganz formelhaft, berief. Man wollte wenigstens behalten, was noch übrig war.

Um dies nach Kräften zu ermöglichen, ergriff man ein wirksames Mittel. Man begann Geldauflagen, wovon die Stadt nach der Kapitulation (Art. VI) befreit war, in die Staatskasse freiwillig zu bezahlen. Allerdings, aus diesem Entgegenkommen machte der Empfänger alsbald eine Pflicht, die Gewohnheit ward zu einem stehenden Gebrauch, das *don gratuit* zu einer Last.

Dafür, dass die Stadt 1689 ihrer noch ausstehenden Verpflichtungen gegen die mit Ludwig XIV. Krieg führenden Reichsstände ledig erklärt wurde, versprach sie dem König jährlich 90000 Livres auszubezahlen. Dann aber behauptete die Regierung, die Verfügung des angeführten Artikels (VI der Kapitulation) betreffe nur die alten Auflagen des Königreichs, nicht die neu eingeführten,<sup>1</sup> und königliche Ordonnances unterwarfen unbedenklich die Stadt den seit 1733 in Frankreich umgelegten ausserordentlichen Steuern.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Hermann, a. a. O. S. 202.

<sup>2</sup> Vgl. *Ordonnances*, II. — Diejenige vom 2. Juni 1734 nimmt Strassburg mit seinen Amteien (Barr, Dorlisheim-Illkirch, Wasslenheim, Marlenheim) noch von der Steuer aus (S. 111). Das *Arrêt* vom 17. April 1736 aber (S. 143) unterwirft die Amteien der Abgabe. Später z. B. im August 1758 (S. 515) heisst es: «Nous . . . disons, statuons et ordonnons, voulons et nous plaît . . . que . . . il

So bezahlte denn die Bürgerschaft — 6000 Bürger und 3000 Schirmer — im Jahre 1789 über 250000 Livres jährlich, d. h.  $\frac{1}{8}$  von der Steuersumme des ganzen Elsass, während die Stadtbevölkerung (50 000) etwa  $\frac{1}{12}$  bis  $\frac{1}{13}$  der Gesamtbevölkerung der Provinz betrug.<sup>1</sup>

Im ganzen entrichtete die Stadt bis 1789 etwa 54 Millionen, — eine eigentümliche Wahrung der Abgabefreiheit. Unmöglich konnten derartige, nach heutigem Münzwert zu verdoppelnde Summen ohne Anhäufung von Schulden aufgebracht werden; und nachdem das Jahr 1789, durch die Stockung des Handels, die Teuerung u. a., eine Verringerung der städtischen Einnahmen um 300 000 Livres ergeben hatte, betrug die Schuldenlast nach einer geflissentlich milden amtlichen Berechnung<sup>2</sup> über  $3\frac{1}{2}$  Millionen. Dieser Zustand war die Kehrseite der Medaille, die 1781 zur Jubelfeier der «glücklichen Vereinigung» mit Frankreich geprägt worden war. Und kein Ende war abzusehen. Die Erschöpfung der Staatskassen lag klar zu Tage, aber gerne nahm man in Paris ein Uebriges an. So wurde auch die starke Garnison von der Stadt unterhalten, «um zu den Kosten eines thätigeren Schutzes beizutragen»,<sup>3</sup> was schliesslich fast 100 000 Livres jährlich ausmachte. Dazu kamen Lieferungen von Brennholz an die Truppen und die Offiziere, welch' letztere ausserdem die innere Einrichtung selbst ihrer eleganten Wohnräume von der Stadt erhielten, und überdies, falls sie in den Kasernen kein Unterkommen fanden, einen Wohnungszuschuss aus der «Losamentscassa» bezogen, wozu von jedem Bürger nach Massgabe seiner verfügbaren Zimmer beige-steuert wurde.<sup>4</sup>

Der Bau von Kasernen war den Strassburgern von Lud-

---

nous soit annuellement payé à titre de don gratuit extraordinaire par les Villes . . . savoir, Strasbourg, Faubourgs et dépendances la somme de 100 000 livres . . . », — die übrigen elsässischen Städte zusammen: 62 360 Livres.

<sup>1</sup> Vgl. Türckheim a. a. O. S. 48. — Die Last des Zwanzigsten, diesmal bis 1792 zu entrichten, war in der Provinz allmählich um  $\frac{1}{68}$ , in Strassburg aber um  $\frac{1}{5}$  gestiegen (St. A. AA 2349).

<sup>2</sup> Finanzzustand der Stadt Strassburg am Ende des Jahres 1789. — Abgedruckt in Reuss, l'Als. S. 316 fg.

<sup>3</sup> Vgl. Türckheim a. a. O. S. 70.

<sup>4</sup> 1789 wurde dieser Beitrag in Naturalleistungen verwandelt, da man die Geldzahlung als zu drückend empfand.

wig XIV. «erlaubt» worden. Da aber selbstverständlich das Unterbringen von 6000 Mann (Friedensstärke) in den Bürgerhäusern höchst unbequem sein musste, und da ferner der ehrbare Strassburger von seinem Hause besonders die Offiziere fern hielt, der Staat aber nicht abhalf, so baute Strassburg selbst wohl oder übel im Lauf der Jahre acht Kasernen für fast 3200000 Livres. Solche Unkosten mutete man einer Stadt zu, die aus Geldnot ihre angeworbenen Truppen vor der Uebergabe hatte verabschieden müssen!

Die bedenkliche Finanzlage konnte unter diesen Umständen durch die Belassung der Zollgrenze auf den Vogesen, und die damit verbundenen Vorteile für den Handel, nicht ausgeglichen werden. Zwar war die Lage der Stadt als der «Thüre, die ins Königreich führt», die denkbar günstigste, und wenn auch «der Speditionshandel, insonderheit seit der schönen badischen Chaussée nach Basel» sich nicht wieder ganz nach Strassburg herüber ziehen liess, so konnte der Flusshandel immerhin noch als blühend bezeichnet werden: die Rheinschiffahrt, woran die Stadt nach alten Rechten besondere Vorteile bewahrt hatte, ernährte die weitberühmten Schiffsleute, deren Zunft «zum Anker» amtlich den Ehrenplatz als erste in der ganze Reihe inne hatte, noch in weitem Umfang; denn ihnen allein stand von allen Uferbewohnern von Basel bis Mainz die Thalfahrt zu,<sup>1</sup> was in Verbindung mit dem ausschliesslichen Besitz der Rheinbrücke einer Alleinherrschaft auf dem Strome gleichkam.

Auch war am Ende des XVIII. Jahrhunderts durch das Wachsen der Industrie und die Steigerung der Luxusbedürfnisse vor allem der französischen vornehmen Einwohner, der auswärtige Handel noch keineswegs gelähmt.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Die badische Regierung griff diese Vorteile heftig an. Vgl. Ludwig a. a. O. S. 238. — Erdmannsdörffer und Obser, Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden I. 1888. S. 241 fg. — Obser, Badische Politik in den Jahren 1782—1792 (Ztschr. f. Geschichte und Politik, hg. von Zwiedenick-Südenhorst, 1888, Band V. S. 818 und 901 fg. — Infolge der Bemühungen der Badener, wonach von den Waaren, die stromaufwärts fahrend ausgeladen wurden, die gleichen Abgaben erhoben werden durften, wie wenn sie in Strassburg ausgeschifft worden wären (Erlass vom 9. November 1773. Erwähnt in der *Énumération descriptive des privilèges etc. de la ville de Strasbourg*. St.-A. AA 2528). Vgl. auch Hermann a. a. O. II. S. 132.

<sup>2</sup> Vgl. Storch. a. a. O. S. 12. — Ehrmann a. a. O. S. 121.

Aber Vieles war doch vom alten glänzenden Bestand des Handels und Wohlstandes verloren gegangen. Nur langsam konnte sich die Stadt von den Nachwehen des 30jährigen und der späteren Kriege erholen,<sup>1</sup> und dazu kamen direkte Schädigungen durch den Magistrat und die französische Regierung. Ersterer verschuldete in hartnäckigem Festhalten an den hergebrachten Zollsätzen trotz der allmählich verschobenen Verhältnisse, eine Abnahme des auswärtigen Verkehrs, dessen wichtigster Zweig der, in der erwähnten Weise beeinträchtigte, Warenverkehr nach der Schweiz bildete. Nächst diesem kam der Tabak in Betracht, dessen Anbau dem Elsass eine ergiebige Quelle des Wohlstands war.<sup>2</sup> Hier aber griff die Regierung schädigend ein, indem sie zur Hebung des Kolonialhandels 1749 einen hohen Eingangszoll auf fremden Tabak legte, wozu, bezeichnender Weise, auch der elsässische gerechnet ward. Erst nach 25 jährigen Bemühungen von seiten des Magistrats wurde diese verderbliche Bestimmung wieder aufgehoben.<sup>3</sup>

Auch die Ferme, der nach der Natur ihres Erwerbs daran lag<sup>4</sup> möglichst alles Einschlägige in ihr Machtbereich zu ziehen, griff die Ausübung des guten, durch Artikel V der Kapitulation verbürgten Rechtes der Stadt öfters heftig an, wobei Strassburg vom Minister, dem wohl solch eine Streitfrage schliesslich vorgelegt ward, keineswegs geschützt zu werden pflegte.

In ähnlicher Weise wurde das Misstrauen des Magistrats gegen die Regierung in juristischer Beziehung wachgehalten. Der Hohe Rat in Colmar machte als höchste Berufungsinstanz (o. S. 6.) dem Magistrat das Leben sauer, da er dessen Befugnis unaufhörlich zu beeinträchtigen suchte, was die hartnäckigsten Reibungen hervorrief.<sup>5</sup>

Ueberhaupt brachte die Einschränkung seiner richterlichen

---

Ludwig a. a. O. S. 226. Anm. 65. — Dagegen Lehr a. a. O. S. 59.

<sup>1</sup> Vgl. Lehr. E. *Mélanges de Littérature et d'Histoire Alsatique*. Strasbourg 1870. S. 40.

<sup>2</sup> Vgl. u. S. 130, Anm. 1.

<sup>3</sup> Vgl. Lehr a. a. O. S. 43. — *Recueil des Titres concernant les droits et privilèges de la ville de Strasbourg relativement à son commerce*. A Strasbourg 1783. (9. Juli 1754). — *Schrifttasche u. s. w.* S. 131, fg.

<sup>4</sup> Der Ueberschuss der Einnahmen kam den Pächtern zu gut.

<sup>5</sup> Vgl. Ludwig a. a. O. S. 10.

Befugnisse «dem Verfassungsleben der Stadt die tödtlichste Wunde». Die schnelle Rechtssprechung in Colmar veranlasste immer zahlreichere Umgehungen der städtischen Behörden. Mit aller Kraft suchte sich der Magistrat gegen eine tatsächliche Unterwerfung zu wehren. So wurden z. B. die sämtlichen offenen Briefe über die Schlüsse der Nationalversammlung im Spätjahr 1789 von Colmar aus unentwegt mit der Aufforderung an den Magistrat geschickt, sie zu veröffentlichen und einzutragen, und mit derselben Hartnäckigkeit wurde der Empfang bestätigt, mit dem Bemerkten, der betreffende Erlass sei dem Magistrat bereits vom Minister selbst zugesandt worden.<sup>1</sup> —

So war denn, genau betrachtet, die Kapitulation im Lauf des Jahrhunderts gerade in den wesentlichsten Punkten missachtet worden, und bei dem offenbaren Aerger der Minister über die komplizierte Verwaltungsmaschine der Grenzstadt kann es wunder nehmen, dass noch im Jahre 1781 ein Mann zum Prätor ernannt wurde, der die Privilegien und Rechte der Stadt zu schützen sich ausdrücklich bereit erklärte: Alexander Conrad de Gerard, ein sehr angesehener und vielfach ausgezeichnete Diplomat.<sup>2</sup>

Er hatte zwar durch den erwähnten Streit über die Einführung neuer Fleischwaagen an Ansehen bei der Burgerschaft verloren, aber seine überall eingreifende, umsichtige und wohlwollende Thätigkeit, wovon man bei der Durchsicht seiner hinterlassenen Schriftstücke auf dem Stadt-Archiv den erfreulichsten Eindruck erhält, fehlte dem Magistrat sehr, als er in den wichtigen Verhandlungen, womit auch für Strassburg das Jahr 1789 begann, infolge einer Krankheit, die ihn 1790 hinraffte, in Frankreich abwesend war.<sup>3</sup> Daher konnte sich

---

<sup>1</sup> Diese Art der Mitteilung war 1774 durch einen Staatsratsbeschluss eingeführt worden. Ausserdem hatte der Hohe Rat über die Streitigkeiten in bez. auf die Patrimonialgüter der Stadt nicht zu entscheiden. Diese wurden seit 1740 an den Staatsrat evoziert. Vgl. Artikel XXI des ersten Teils des Beschwerdenhefts, bei Reuss S. 35.

<sup>2</sup> Vgl. über seinen Lebensgang (wie auch über den der einzelnen Stättmeister und Ammeister) Muller a. a. O. S. 58, und das ausführlichere Ernennungsdekret, St.-A. AA 2526. Ferner Rathgeber in der «Strassburger Post» vom 30. Juni 1889.

<sup>3</sup> Eine Darstellung in «Gräuel der Verwüstung oder Blicke in die französische Revolution», von S. . . . , Deutschland 1793, be-

der Magistrat nur brieflich mit ihm verständigen und sich an ihn wenden, was anfangs auch eindringlichst geschah, da man annehmen konnte, er werde alles in Bewegung setzen, vermöge seines Einflusses bei den massgebenden Stellen die Kapitulation zu erhalten. Denn in dem Brief, den er bei seiner Ernennung an den Magistrat schrieb, heisst es:<sup>1</sup>

«Die vielfachen Angriffe, die man täglich gegen die Verfassung der Stadt Strassburg zu richten sucht, scheinen die ernsthafteste Aufmerksamkeit von seiten derjenigen zu verdienen, in deren Händen Verwaltung und Obmacht liegen. Oft kommt es vor, dass Unkenntnis Ihrer Formen und Rechte die einzige Ursache der Irrtümer ist, die sie verletzen, aber es giebt auch andere, vorbedachte und systematische Angriffe, sei es von neuerungssüchtigen Geistern, die von Unruhe und Einbildung daran gehindert werden, das Gute in alle dem zu sehen, was seit Jahrhunderten besteht, sei es von Leuten, die sich ihren Vorurteilen, ihrer Gewöhnung und vielleicht einer gewissen Lässigkeit hingeben, indem sie dem Staat eine Einheitlichkeit wünschen, die zum guten Zusammenleben seiner einzelnen Teile nicht erforderlich ist. Die grössten Gefahren ergeben sich aus den Anstrengungen solcher Leute, deren eigene Interessen sie zu Massregeln verleiten, und solcher, die ihren Vorteil im Umsturz jener Rechte und Freiheiten finden würden; endlich solcher, die glauben, die Bürgerschaft des

---

hauptet (S. 29 fg.), Gerard sei durch seinen Sekretär völlig beherrscht gewesen, und dieser habe die Stellen im Magistrat nach seinem Willen besetzt. Das stimmt schlecht zu dem Ansehen, das Gerard in hohen diplomatischen Sendungen zuvor erworben hatte. Seine Krankheit, heisst es weiter, sei nur eine Folge der Angriffe gewesen, denen er durch den Waagenstreit ausgesetzt war. Der Ausgang der Krankheit, die Gerard in Bourbonnes-les-Bains zu heilen suchte, zeigt jedenfalls, dass sie kein vorgeschützter Grund war. Er hätte dann doch wohl auch früher für einen Stellvertreter sorgen müssen als es geschah. — Bei der Spaltung, die während des Streites, mit den Metzgern im Magistrat selbst herrschte, dürfte die Rache «einiger» Ratsmitglieder (S. 30) kaum so tief gewirkt haben, um Gerard zu vertreiben. — Spach (Frédéric de Dietrich, premier Maire de Strasbourg; *Revue d'Alsace* 1856. S. 500 fg.) folgt dieser Schilderung. — Vgl. aber über den Wert der «Gräuel» u. s. w. Strobel V. S. 326. Anm. 5. Dennoch giebt Engelhardt die Schilderung der «Gräuel» S. 297 wieder.

<sup>1</sup> Dat.: 4. juin 1781. St-A. AA 2135.

Staates und die Versprechen des Königs könnten ein Ende haben, und dass der hundertjährige Genuss ihrer Vorrechte die Stadt Strassburg für ihre Unterwerfung unter die Krone genugsam entschädigt hat.»

Solch eine Erklärung war nach dem Sinne des Magistrats. Denn welchen Wert er der Kapitulation trotz ihrer Verstümmelung beilegte, das zeigt der Kampf, den die Bürgerschaft mit ihm vereint gegen die von Frankreich drohenden Aenderungen führte, gegen die Nation selbst, der man dem Worte nach nichts als Ergebenheit und Opfer darzubringen bereit war. Dies Verhalten ist höchst bezeichnend für die Gesinnung, welche die ehemalige Reichsstadt beseelte.

Einer «althehrwürdigen Matrone, die einen neumodischen pariser Kopfputz hat, einer Mixtur, deren Bodensatz alte deutsche Reichsbürgersitte ist», wird sie von einem der zeitgenössischen Reisenden verglichen.<sup>1</sup>

Eine alte Reichsstadt, wo es noch vor zwei Jahrzehnten Meistersänger gegeben, wo noch bei mehr als 40 Gewerken die Meisterstückschau festlich begangen wurde, wo noch das Judenhorn auf dem Münster das Schliessen der Thore allabendlich gebot, und die nur eine Familie jenes Volksstammes, und dies gezwungenermassen, beherbergte, — eine solche Stadt war Strassburg äusserlich nicht nur, sondern auch im Innersten geblieben, obgleich die «beiden Wasserläufe in ein Bett eingezwängt, begonnen hatten, sich zu vermischen.»

Einen anderen Geist und auch andere Verhältnisse brachte das Jahr 1789 von der Seine herüber an den Rhein.

---

<sup>1</sup> Vgl. Briefe eines Reisenden durchs Elsass, im Deutschen Museum, 1781. Leipzig, I. Band, S. 422.

## I.

### Vorgänge und Stimmungen in Strassburg bis zur Deputiertenwahl.

Ueber die sozialen Verhältnisse im Elsass vor der Revolution ist noch keine eingehendere Arbeit vorhanden, die zeigte, in wie weit die Lage vor allem der Landbevölkerung des alten deutschen Gebietes von der ihrer französischen Nachbarn verschieden war. Immerhin ist anzunehmen, dass die Verhältnisse der Provinz denen der anderen Teile des damaligen Frankreich nicht ohne weiteres an die Seite gestellt werden dürfen. Das Elsass war bei weitem nicht so streng im Griff der Zentralisation der französischen Regierung; der Intendant hatte hier eine weniger eindringende Macht als seine anderen Amtsgenossen. Das Land zerfiel noch in jenes Gewirr kleiner Herrschaftsgebiete, die nach dem dreissigjährigen Kriege in ihrer Gesamtheit an Frankreich angegliedert und im Besitz der meisten landesherrlichen und Patrimonialrechte, vor allem begrenzter Steuergerichtigkeit und der vollen, durch den Hohen Rat in Colmar allerdings beschränkten Gerichtsbarkeit, belassen worden waren.<sup>1</sup>

So blieben die alten Verhältnisse und die engen Beziehungen zwischen Hoch und Gering, zwischen Adel und Bauernschaft,

---

<sup>1</sup> Vgl. die Schrift Türkheim's. — Stupfel, *Considérations sur les droits particuliers et le véritable intérêt de la Province d'Alsace etc.* Strasbourg 1789. — Krug-Basse a. a. O. S. 281 fg.

Magistrat und Bürgern bestehen. Einen nichtresidierenden Adel gab es hier in gewissen Gebieten zwar auch, wie in den württembergischen, zweibrückischen und ehemals österreichischen Gebieten des Sundgaus; im allgemeinen aber nur in so fern, als fast alle Familien der Ritterschaft, die besonders im Unterelsass bunt durcheinandergewürfelt ihre Gebiete besass, ein «Hôtel» in Strassburg hatten,<sup>1</sup> wo sie einen Teil des Jahres zubrachten, was aber in Beziehung auf ihre Güter und Vasallen bei der geringen Ausdehnung der Provinz kaum als eine Entfernung in Betracht kommt. Am Hof zu Versailles zu glänzen, dazu fehlten ihnen zumeist die Mittel. Viele Adelige des Elsass dienten zwar im Heere oder nahmen eine Stelle an einem deutschen Hofe ein; doch waren dies meist die jüngeren Söhne, und der älteste nur bevor er das Erbe antrat, oder solange er nicht in einen Stadtmagistrat gewählt worden war.

Was Tocqueville<sup>2</sup> von den deutschen Gebieten längs des Rheins sagt, gilt auch vom Elsass.

Im Grossen und Ganzen hatte die Vereinigung mit Frankreich die Struktur der einzelnen Herrschaften doch in mancher Hinsicht gar nicht oder wenigstens nicht grundsätzlich verändert. Der Adelige des Elsass war, im Gegensatz zu dem des alten Frankreich, nicht «nur ein vornehmerer Einwohner» der Gemeinde.<sup>3</sup> Er kümmerte sich noch um die Verwaltung, wodurch seinen Untergebenen die Lehensherrschaft weniger drückend erschien. Dabei waren auch die wirtschaftlichen Verhältnisse anders als in grossen Teilen von Frankreich. Nachteiliges Besitzrecht gab es nicht, dagegen viele wohlhabende Grundbesitzer.<sup>4</sup>

Der Bauer «lebte ungestört seiner Arbeit . . . und kümmerte sich nicht um die Sachen der Politik.» Weinbau und Tabakpflanzung brachten ihm beträchtlichen Verdienst. Und wie die Landwirtschaft, so ernährte auch das Gewerbe

---

<sup>1</sup> Vgl. die Genealogieen der Adelsgeschlechter bei Müller a. a. O. — Pfalz-Zweibrücken und Hanau-Lichtenberg, bzw. Hessen-Darmstadt verwalteten die elsässischen Gebiete durch Mitglieder der betr. Familie. S. u. S. 75, Anm. 1.

<sup>2</sup> Vgl. Tocqueville, a. a. O. S. 37 fg.

<sup>3</sup> Vgl. daselbst S. 40. 44. 45.

<sup>4</sup> Vgl. Strobel. V. S. 265 fg. und das Urteil Youngs, bei Sybel, Gesch. des Revolutionszeitalters, I. Bd. S. 20.

seinen Herrn. Zwar drückten die immer mehr gesteigerten Abgaben das Land. Doch hatten seine Bewohner in dieser Beziehung viel weniger zu klagen, als die des alten Frankreich. Fehlten doch die drückenden fünf Grossen Fermes in dieser «fremden» Provinz.<sup>1</sup>

Wenn sich daher auch im Elsass in der Folge revolutionäre Bewegungen z. Th. mit grosser Heftigkeit geltend machten, so wird man sie nicht sowohl mit den Stimmungen im Innern Frankreichs als mit denen im westlichen Deutschland zu vergleichen haben.<sup>2</sup>

Es war, wie Wenck sagt, mehr die «sinnliche Ansteckungskraft», die das Elsass in Aufruhr brachte, und «kam in einer Neigung zu Unruhe und Gewaltsamkeiten überhaupt zur Erscheinung, mochte nun, was dabei Bewegung oder Losung hergab, oder damit durchgesetzt werden sollte, den Ideen der französischen Revolution verwandt oder nicht verwandt . . . sein.»

Vorbereitet war der Ausbruch allerdings durch einen anderen Umstand, dem auch für das übrige Frankreich bekanntlich grosse Wichtigkeit beigemessen wird: <sup>3</sup> durch den Anstoss zur Klage und Beschwerde, den die Provinzialversammlungen mit der unklugen Offenheit gaben, womit sie die Schäden des bestehenden Zustandes um so furchtbarer machten; und durch das Vorgehen der neuernannten Beamten, die sich über die der adeligen Herren erhoben, und gegen deren Vorrechte zu schüren begannen. Dazu kam dann noch der geringe Ernteertrag des verflossenen Jahres und der seit acht Jahrzehnten in solcher Strenge im Elsass nicht mehr erlebte Winter, der sieben Wochen hindurch furchtbar herrschte und viel Unheil verursachte.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Dies wird bei einer noch so pessimistischen Auffassung der Zustände im Elsass (vgl. Treitschke, Deutsche Geschichte I. S. 120) stets hervorzuheben sein.

<sup>2</sup> Vgl. Wenck, W., Deutschland vor hundert Jahren I. Band. Leipzig 1887. — Anm. 198. S. 253. — Das folgende Zitat s. I. Bd. S. 207.

<sup>3</sup> Vgl. Tocqueville a. a. O. S. 270. 272 fg. Cherest Aimé, La chute de l'ancien régime (1787—1789). Paris 1884. T. 1<sup>er</sup> S. 399, 414 fg. (besonders 420). T. 2<sup>d</sup>. S. 289 fg. — Für das Elsass im besonderen: Stupfel a. a. O.

<sup>4</sup> Vgl. u. a. Strassburgische Privilegierte Zeitung

So sah man schon zu Anfang 1789 auch in Strassburg der Zukunft mit Besorgnis entgegen. Der augenblicklichen Not hatte der Magistrat durch Holz- und Fruchtverteilung und das Verbot, feinere Brotsorten zu backen, abzuhelpen versucht. Denn es kostete ein vierpfündiger Laib, dessen Preis im September 9 Sols gewesen, in der ersten Hälfte des Februars noch 15 Sols, d. h. nach heutigem Wert etwa 1,30 Mk. Daher ging es begreiflicherweise nicht ohne unwilliges Murren ab. Man vergass gern die gute Absicht, die den Verordnungen der XVer zu Grunde lag, und fand um so mehr Stoff zu neuen Anfeindungen darin. Die Wirte und Bäcker beklagten sich über das Wein-Umgeld,<sup>1</sup> die Metzger über die längst verhasste Accise. Doch kam es nicht zu Ausschreitungen, und noch Ende Februar konnte man die Ruhe der Bürger und die Klugheit rühmen, womit sie die Erleichterungen versprechende Entscheidung aus Paris hatten an sich herankommen lassen. Das fand seine Erklärung darin, dass eben der gewöhnliche strassburger Bürger der sozialen Bewegung jenseits der Vogesen wenig Verständnis und thätiges Interesse entgegenbrachte, ferner darin, dass die Stadt an den Provinzialversammlungen nicht beteiligt war, und endlich darin, dass die Einwohner sich auch um die zu berufenden Reichsstände und die Vertretung der Stadt daselbst vorläufig nicht kümmerten.

Anders der Magistrat. Von dem Arrêt des Königs, vom 5. Juli 1788 an, wodurch die Berufung der Generalstände verordnet wurde, war die künftige Stellung Strassburgs zweifelhaft und schwierig gewesen. Da sich die neue Ständeversammlung möglichst nach dem Muster der alten, seit 1614 nicht mehr

---

1789. 3. — 25. Stück. Friese, a. a. O. IV. S. 169 fg. — Taine, H., *Les origines de la France contemporaine. La révolution*, I. Paris 1878 S. 4.

<sup>1</sup> Die zu jener Zeit in Strassburg und heute noch z. B. in Württemberg allgemein gültige Form dieses Wortes. Sie dürfte aus Analogie zu dem einen Teil des alten ungelt bildenden, Ohngeld der Bäcker und Wirte entstanden sein. — Die eigentliche Bedeutung des Wortes aber zeigt die lateinische Uebersetzung desselben: *indebitum*. Vgl. Mone's Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins, VI. Bd. 1855. S. 16. Anm. 3.; und Hdwb. der Staatswissenschaften, VI. S. 337: «Die Form Umgeld, (die übrigens schon früh vorkommt), beruht auf Entstellung . . . Im wesentlichen sind Ungelt und Accise dasselbe, werden sehr oft [wie in Strassburg] synonym gebraucht»

berufenen, richten sollte, konnte man aus Strassburg keine die Wahlberechtigung nachweisenden Protokolle vorzeigen. Ebensovienig konnte man sich auf einen Besitz, auf irgend eine Verbindung mit dem Königreich zu jener Zeit stützen, wodurch die Stadt Anspruch auf eine eigene Vertretung gehabt hätte. So fürchtete man, übergangen zu werden, was einer wehrlosen Abhängigkeit von der Versammlung, unter Umständen von vornherein einem Verlust der Kapitulation gleichkommen konnte. Man achtete nicht darauf, dass diese nur mit dem Könige, nicht mit der Nation abgeschlossen worden war.

Als aber mehrere Provinzen, die sich in ähnlicher Lage befanden, um die Herstellung ihrer ehemaligen Stände anhielten, und der gleiche Wunsch das übrige Elsass bewegte, so wurde von der Kammer der XIIIer eine Deputation eingesetzt,<sup>1</sup> um aus den Nachrichten des Stadtarchivs den Anteil Strassburgs an den ehemaligen elsässischen Ständeversammlungen nachzuweisen, und so zu bewirken, dass es in der französischen Versammlung seinen alten angesehenen Platz als Reichsstand einnehmen könne, vermöge dessen es vor allem auch den zehn kaiserlichen Städten des Elsass als einzelne, abgesonderte Stadt gegenübertrat.<sup>2</sup>

Als bald nach der Wiedereinsetzung Necker's ward an diesen ausserdem eine Denkschrift abgesandt, worin sich der Magistrat nun auch auf das frühere Recht der Abordnung zu den Reichs- und Kreistagen berief, und besonders auf den Vorzug hinwies, dass der Hof nicht durch die Provinzialbehörden, sondern unmittelbar mit der Stadt verhandelte. Man sann bereits auf Wege, die Stellung der Stadt mit den in Versailles zur Geltung kommenden Grundsätzen möglichst zu vereinigen, um desto mehr auf ein Entgegenkommen in der Abordnungsfrage hoffen zu können. Hingegen riet Gerard, welcher Mitglied der zum zweiten Mal berufenen Notablenversammlung war, und daselbst die Privilegien der Stadt stets vertreten hatte, unumwunden

---

<sup>1</sup> Vgl. Protokoll der Räth u. XXIer vom 23. Februar 1789.

<sup>2</sup> Dieser Unterschied sollte auch jetzt noch streng gewahrt werden. Die 10 kais. Städte wollten gemeinsam die Herstellung der alten Stände des Elsass bewirken. Strassburg lehnte die Einladung, sich ihnen dabei anzuschliessen, unter dem Hinweis auf seine vereinzelte Stellung ab.

zu Massregeln, um dieselben auch jetzt zu wahren, und verwandte sich dafür eifrigst persönlich bei den Ministern.

Doch blieb die Frage auch nach der Ankündigung der *Etats-Généraux* noch lange offen, und der Beginn des Jahres 1789 war eine Zeit peinlichster Ungewissheit für den Magistrat. Einerseits sehnte er sich nach einer bestimmten Aeusserung des Hofes, erklärte aber, da diese zunächst ausblieb, den Verhandlungen der Stände in keinem Fall anders als «freiwillig und aus wahrer Ueberzeugung der daraus zu hoffenden überwiegenden Vorteile» beitreten zu wollen. Brief auf Brief ging nach Paris ab, an Gerard, an den Sohn des Stättmeisters von Dietrich, an de Crolbois, den thätigen und wohlunterrichteten Agenten der Stadt; alle wurden ersucht, sich für diese zu verwenden. Die Befürchtungen stiegen auf das Höchste, als die allgemeinen Berufungsschreiben vom 24. Januar<sup>1</sup> eintrafen, welche die auf das Elsass nicht anwendbare Einteilung der Wahlbezirke in *Baillages* und *Sénéchaussées* verordnete, und in deren Verzeichnis wahlberechtigter Städte Strassburg nicht erwähnt war.

Erst am 23. Februar erhielt der Altammeister Johann von Türckheim durch den Intendanten ein Projekt zugesandt, wonach Strassburg zwei von den Bürgern zu wählende Abgeordnete gewährt wurden. Die Verordnung des Königs das Elsass betreffend,<sup>2</sup> die es bestätigte, war schon am 7. Februar ergangen; aber erst am 2. März erhielt der eben regierende Ammeister Mathias Nicolaus Zäpfel sie vom *Prévôt* der *Maréchausé* zugeschickt. Das Schreiben ward in gehobener Stimmung feierlich im Rat, und sodann, wie es bei Gegenständen von grösserer Wichtigkeit zu geschehen pflegte, bei offenen Thüren verlesen.

Neben den allgemeinen Bestimmungen für das Elsass, das wie zu den Provinzialversammlungen in 6 Distrikte mit insgesamt 24 Abgeordneten eingeteilt ward, sah sich Strassburg in der wünschenswertesten Weise bevorzugt. Denn unter besonderer Berücksichtigung ihrer Kapitulation, ihres Besitzes an eigenem Gebiet, und ihrer eigenen Verwaltung war der Stadt eine von den zehn anderen Städten unabhängige «direkte» Abordnung zugestanden worden.

---

<sup>1</sup> Vgl. *Archives parlementaires de 1787 à 1860. T. 1<sup>er</sup> Paris 1879. S. 544. fg. u. S. 617.*

<sup>2</sup> Vgl. *Arch. parl. I. S. 632 fg. u. Reuss, l'Als. S. 1. fg.*

Zur Wahl derselben sollten alle Bewohner des dritten Standes der Stadt berufen werden, während ihr Adel und ihre Geistlichkeit in Hagenau eigene Abgeordnete zu wählen hatten (Artikel VII). Die Amteien waren ebenfalls in die Distriktseinteilung inbegriffen (Art. X).

In Strassburg gab man sich den grössten Hoffnungen hin: die Kapitulation war gerettet, jeder Wunsch sollte an das Ohr des Königs dringen; was dem Vertrag von 1681 im Lauf der Jahre entgegengehandelt worden, konnte wieder beseitigt werden, die Zeit der alten Unmittelbarkeit schien wieder zu erwachen.

Ein Ausschuss ward unverzüglich eingesetzt, um sich mit den Wahlbestimmungen zu beschäftigen. Bei der eigentümlichen Verfassung, besonders bei der strengen Einteilung der Zünfte, die ihren Grundstock bildete, zeigte sich die Notwendigkeit, nicht unbedeutende Abweichungen von den in der Vorschrift vom 24. Januar befohlenen Formen der Wahl vorzunehmen.<sup>1</sup>

Einmal konnte eine Unterscheidung der einzelnen Körperschaften nach der Art ihrer Thätigkeit in Körperschaften der Künste, Handwerker, und sonstiger gleichartiger Berufszweige hier nicht Platz greifen, weil, wie erwähnt, die Zünfte, mehr äusserlich, die verschiedenartigsten Genossenschaften in sich zusammenfassten. Daher berief man sich auf das Bestreben des Königs die herkömmlichen Gebräuche bestehen zu lassen, und wies darauf hin, wie zweckmässig die Einteilung in eine feste Zahl von Körperschaften für den glatten Verlauf der Wahlen sein musste. Hielt man sich aber hieran, so war auch die einheitliche, mit der Stärke der einzelnen Genossenschaften steigende Zahl der Wähler der Abgeordneten, der s. g. R e p r ä s e n t a n t e n , nicht anwendbar. Deshalb wurde bestimmt, dass zwar, wie in den anderen Städten, Teilversammlungen zur Vorwahl berufen werden sollten, dass aber diese Versammlungen nach den drei in Strassburg in betracht kommenden Klassen, — Bürgern, Schirmern und Privilegierten, — unter Ausschluss jeder weiteren Unterabteilung, zusammentreten sollten. Innerhalb dieser Versammlungen wurde der vorgeschriebene Wahlmodus beobachtet. Die Zünfte sollten sich auf ihren besonderen Stuben,

---

<sup>1</sup> Sie wurden im Entwurf am 10. März veröffentlicht. Vgl. Reuss, l'Als. S. 8 fg.

womöglich am 18. März, versammeln und je zwei Repräsentanten bis zu 100, vier bis zu 200 Anwesenden u. s. w. wählen.

Auf die Schirmer ward die Bestimmung für die *corporations d'arts et métiers* (Art. XXVI) angewandt, so dass weniger als 100 Anwesende einen, unter 200 zwei Repräsentanten zu wählen hatten u. s. w. — Die kleine Klasse der Privilegierten verfuhr in derselben Weise wie die Bürger. — Die Bewohner der Bannmeile, d. h. der Ruprechtsau und des Neuhofs, erhielten das Recht, sich ihren städtischen Zünften anzuschliessen, oder aber an ihrem Wohnort selbst zusammenzukommen.

Eine weitere Schwierigkeit entstand aus der Verordnung, dass die «Munizipalbeamten» die «nicht dem dritten Stande angehörten», in der von ihnen zu leitenden Versammlung keine Stimme haben sollten, aber dennoch das Recht gewählt zu werden. Hier erhob sich bald die Frage, ob die Magistrate als Munizipalbeamte in jenem Sinne zu betrachten seien oder nicht? Die Meinungen waren verschieden und ein Teil der Ratsherren glaubte nach der Stimmenthaltung bei den Wahlen praktische Folgen für die Zukunft befürchten zu müssen. Nach sehr lebhaften Verhandlungen fand man schliesslich den Ausweg, sich an Artikel LI. des Reglements zu halten, wonach alle Verordnungen und Entscheidungen in Bezug auf die Berufungen, Wahlen und Versammlungen nur provisorisch sein sollten; und man entschloss sich, die Angelegenheit vorläufig durch Stimmenmehrheit zu entscheiden.

Dabei siegte der Vorschlag Türckheims, dass in den Versammlungen der Zünfte jeder Ratsherr abstimmen und wahlfähig sein könne, bei der Redaktion des zu verfassenden Beschwerdenheftes und in den endgiltigen Wahlversammlungen jedoch nur dann, wenn er als Repräsentant aufgestellt worden sei.<sup>1</sup> Denn, so sagte Türckheim, — mit einer Verzichtleistung auf das aktive Wahlrecht konnten die Magistrate hoffen, guten Eindruck auf die Bürgerschaft zu machen; «wenn jemals ein Zeitpunkt erfordert, dass dieselben ihre ganze Würde auf

---

<sup>1</sup> Türckheim war in der Stadt Strassburg wahlberechtigt, da er nicht dem unmittelbaren Adel angehörte. Ausserdem enthielt das Adelsdiplom seines Vaters die eigentümliche Bestimmung, dass der Träger des Adels denselben stets zeitweilig ablegen konnte. In diesem Falle befand sich J. v. Türckheim als bürgerlicher Ammeister.

Bürgerliebe und freies Zutrauen gründen, so ist es der gegenwärtige.»

In den übrigen Verordnungen hielt man sich streng an die Vorschrift, unter ausdrücklicher Verwahrung gegen jede daraus etwa entstehende Neuerung.

Uebrigens meldeten sich, trotz der Bestimmung, keiner weiteren Körperschaft die Wahl eigener Repräsentanten zu gestatten, alsbald der protestantische Kirchenkonvent und das Kapitel von St. Thomas — das unter 16 Kanonikern 13 Professoren zählte, — sowie die protestantische Universität selbst, mit dem Ersuchen, als selbständige Körperschaften ihre eigenen Repräsentanten abordnen zu dürfen. Auch dies rief grosse Bedenken und Meinungsverschiedenheiten hervor. Der Stättmeister Siegfried von Oberkirch aber trat im Verein mit Türkheim für die Gewährung ein, da die katholische Geistlichkeit das hier beanspruchte Recht schon besass, und ohne das die drei protestantischen Körperschaften, verteilt in die Zünfte, ihre eigensten Interessen nicht genügend wahren können. Provisorisch wurde demnach beschlossen, dass nach Artikel X. auch das Stift und der Konvent je zwei Repräsentanten wählen sollten, die Universität aber, da nur fünf Professoren nicht zugleich auch Kanoniker waren, nur einen, «was Conventus professorius nicht ohne einige Verlegenheit ersah.»<sup>1</sup>

Während dieser Vorbereitungen des Magistrats begann eine erregte Bewegung in der Stadt um sich zu greifen. Aber dieser Anfang des Umsturzes in Strassburg war eine Revolution der Bürger nicht gegen die Staatsregierung, sondern gegen die Stadtoberkeit.<sup>2</sup> Der Boden dazu war durch die erwähnten Missverhältnisse zwischen den Bürgern und dem Magistrat vorbereitet worden. Der Unmut über die amtlichen Gewalt-

---

<sup>1</sup> Die Minister hatten gegen diese Vergünstigung ebensowenig wie gegen die übrigen Abweichungen vom Reglement etwas einzuwenden. — Vgl. den Brief des Magistrats an Puységur vom 12. März (Entwurf St.-A. AA. 1099); teilweise im Anhang (Nr. 2) mitgeteilt. Diese vorbereitenden Verhandlungen machten es unmöglich, die Vorwahlen vorschriftsmässig 8 Tage nach dem Eintreffen des Berufungsschreibens vorzunehmen. Der Gouverneur der Provinz, Marschall von Stainville, gestattete daher, sie bis zum 23. März hinauszuschieben.

<sup>2</sup> Ganz ähnlich wie z. B. später im Bistum Speyer. Vgl. Wenck a. a. O. I. S. 212.

thätigkeiten sah bald, wie gesagt, in allerhand Massnahmen «persönliche Beleidigungen und Eingriffe», in verschiedenen Einrichtungen der Verfassung, z. B. der Art der Steuer-einziehung und der geheimen Rechnungsablage, unerträgliche und anfechtbare Zustände. Dies waren Schäden, wo man einen Hebel mit Erfolg ansetzen konnte, der dann allmählich stärker und wirksamer zu arbeiten begann. Niemals aber wäre es zu einer so lauten Gehässigkeit gekommen, wie sie durch die Erlaubnis geweckt wurde, jede Klage und jeden Wunsch in den Beschwerdenheften dem König zu Füssen zu legen. Die Bürger gerieten in freudige und gereizte Stimmung zugleich. Sie wurden zum Nachdenken über ihre Lage aufgefordert, und nun entdeckten sie überall neue Uebel, und fanden die schon bekannten um so unerträglicher,<sup>1</sup> wenn auch nur wenige derselben mit den Klagen der Altfranzosen zusammenfielen. Eine Anzahl z. tl. bissiger Druckschriften verstärkte noch die allgemeine Bewegung, indem sie teils mit geschmeidigen und aufreizenden Worten, teils mit aufrichtigen Ermahnungen die Bürger auf das hinwies, was sie von der Nation, bzw. dem Könige, zu verlangen hätten.<sup>2</sup>

Dabei führten die Gegner des Magistrats das grosse Wort. «Hütet euch vor jenen, hiess es, die in der Stadt Diensten sind. Wählet im Gegenteil bei euren Zünften solche Männer, die bei der Stadt nichts suchen!» Der Verfasser der «Erinnerungen» rät

---

<sup>1</sup> Auch im übrigen Elsass zeigte sich eine solche Wirkung der Massregeln des Königs. Vgl. Taine, a. a. O., I. S. 13. u. 21. und auch Cherest a. a. O. S. 236 fg.

<sup>2</sup> Vgl. Unmassgeblicher Vorschlag einiger Deputirten der Strassburgischen Zünfte zu einem Vereinigungspunkt ihrer Klagen; geschrieben Freitags Morgens den 20. März 1789. — Gedanken denen Strassburger Burgern und insbesondere denen Repräsentanten ihrer Zünfte gewidmet. Hievon erschien eine «Zweite, verbesserte Auflage mit Noten», welch letztere augenscheinlich von dem zu erwähnenden Prof. Ditterich stammen. — Unmassgebliche Gedanken bei dem bevorstehenden allgemeinen Reichstag von Joh. Heinrich Kress, dem Zundelpatscher 1789., besonders gegen Ditterich sich wendend, von einem Professor der prot. Universität verfasst. (Vgl. Strobel, V. 286. Anm. 2). Am meisten schürten das Feuer die «Erinnerungen an die Bürger Strassburgs», die «den Mangel an den nötigen Einsichten vieler . . . Bürger» missbrauchte, und sich zunächst gegen die Wahl eines Magistratsmitgliedes oder Schöffen zum Deputierten wandte.

geradezu die Abschaffung aller drei Kammern und des Grossen Rats an, und verlangt, dass hauptsächlich Rechtsgelehrte in die von ihm vorgeschlagenen Behörden gewählt werden sollten. Es ergab sich denn auch alsbald ein solcher, der Lehrer des kanonischen Rechts an der katholischen Universität, Ditterich, aus Bamberg gebürtig, als der Verfasser. Was « ihm so viel Galle gegen die Verfassung verursachte » war der Aerger darüber, dass er sich umsonst um eine Ratsstelle beworben hatte, während er nun danach strebte Abgeordneter zu werden.<sup>1</sup>

Diese Flugschriften zeigen in ihrem Tone, wie scharf sich die Parteien vor und nach den Wahlen der Repräsentanten trennten, wie sich schon hier katholisch und protestantisch entgegnetrat, und wie alles dahin drängte, den Magistrat zu beschränken, und die Stellung der Bürgerschaft weniger abhängig zu gestalten.

Noch deutlicher aber offenbarte dies der Ausfall der Wahlen am 18. März. Die Stimmenabgabe geschah in jeder Zunft nach dem Alter; doch stimmte der Oberherr an letzter Stelle, wie verordnet worden, da « es schwache Köpfe » gab, die ihnen oft « nachbeteten ». Die Zahl der Erwählten schwankte je nach der Stärke der Zünfte zwischen 2 und 12. Am 20. hatten die Privilegierten und die protestantischen Körperschaften, am 21. die Schirmer ihre Vertreter gewählt. Im allgemeinen waren die Versammlungen ruhig verlaufen, wenn es auch bei einigen Zünften nicht an Lärm und Erregung gefehlt hatte, was der launige « Zundelpatscher » auf die kräftigen Naturstimmen der Schmiede, Fischer und Gärtner zurückführte.

Das Gesamtergebnis waren 126 erwählte Repräsentanten, worunter zur grössten Bestürzung des Magistrats, der « vor Scham und Zorn kaum das Herz hatte, die Augen aufzuheben », <sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Kross, a. a. O. Dieser Vorhalt scheint nicht grundlos gewesen zu sein, da Ditterich es bis zum Mitglied des 32er Ausschusses brachte, im August sogar bis zum Ratsherrn. Auch in der neuen Munizipalität war er notable du conseil de la commune und Mitglied der Departementsverwaltung. Als Geheimer Rat des Fürstbischofs von Speyer musste er nach dessen Einspruch gegen die Neuerungen in seinen elsässischen Herrschaften 1791 fliehen, und ward 1792 zum Emigrierten erklärt. Vgl. Notes biographiques sur les hommes de la Révolution à Strasbourg et les environs, von E. Barth, Revue d'Alsace. Tome 6<sup>me</sup>, 1877. S. 257fg.

<sup>2</sup> Vgl. Friese, a. a. O. IV. S. 209.

nur 6 Ratsmitglieder und 14 Schöffen sich befanden, z. B. der regierende Ammeister Zäpfel, Türckheim und der auch sonst hervortretende XIIIer Hennenberg. Auch Generaladvokat Fischer und Konsulent Metzler, sowie Ditterich waren von ihren Zünften gewählt, von den Privilegierten der Syndikus des Ritterschaftsdirektoriums Schwendt, vom Kirchenkonvent der bekannte Kanzelredner Blessig. Die Schirmer hatten zum Erstaunen und Schrecken des Magistrats neben zehn anderen den Königslieutenant Baron von Klinglin, von dem noch ferner die Rede sein wird, ernannt. Dies Gesamtergebnis kam einer Kundgebung gleich. Ein siegesgewisser Ton, wie ihn der bisher Unterdrückte dem überwundenen Peiniger gegenüber anschlägt, machte sich bemerkbar. Man erklärte offen, dass eine Verschwörung mehrerer Zünfte bestanden hatte, keinen ihrer Oberherrn, Schöffen oder Richter zu wählen.<sup>1</sup>

Am 23. fand die Versammlung der Repräsentanten unter dem Vorsitz der Ratsherren statt. Diese begaben sich unter dem Geleit der Stadtsöldner und Ratsboten, angethan mit ihren Zeremonialkleidern, von der Pfalz in die nahegelegene Zunftstube zum « Spiegel », wo die 126 sie erwarteten. Nach einigen Ansprachen und nochmaliger Verlesung der königlichen Briefe wurden die Protokolle mitgeteilt. Während Klinglin sich bemühte, Vertrauen zu erwecken, erhob sich Ditterich im Verein mit einigen anderen Repräsentanten und that « vom Ungeheuer der Intoleranz und des blinden Religionseifers belebt », heftig Einspruch gegen die Ernennung von Repräsentanten seitens der protestantischen Körperschaften. Er hatte sich jedoch Tags zuvor<sup>2</sup> bei einem Essen der Repräsentanten so auffallend feindlich gegen den Magistrat ausgesprochen, dass er den Saal hatte verlassen müssen. Dies veranlasste die Anwesenden, auch nunmehr sich seinen Angriffen gegenüber auf die Seite des Magistrats zu stellen. Dieser betonte wiederum die provisorische Giltigkeit seiner Zustimmung. Darauf schritt man zur Vereidigung sämtlicher Repräsentanten und zur Wahl der Kommissare, die das Beschwerdenheft fertigstellen sollten. Es kam ein Ausschuss von 32 Mitgliedern zu stande.<sup>3</sup> Ditterich befand sich

---

<sup>1</sup> Unmassgeblicher Vorschlag S. 2.

<sup>2</sup> Kress, a. a. O. S. 24.

<sup>3</sup> Vgl. die Namen bei Reuss, l'Als. S. 31. — Hermann,

darunter, — ebenso Klinglin, der sich ebenfalls zum Deputierten anzubieten schien. — Gern hätte der Magistrat, um voreilige und schädliche Schritte zu verhüten, eigene Kommissare für die Beschwerden ernannt; aber seine Lage gegenüber den Zünften war bereits so unsicher geworden, dass er nicht einmal solch einen Vorshlag zu machen wagte. Er gestand ein, dass er seine Grossmut den Bürgern gegenüber zu bereuen anfang.<sup>1</sup>

Aber auch ausserhalb seines Kreises sah man in den Umtrieben vor der Wahl mit Recht das Bestreben, selbst die unbedeutenderen Beschwerden unter Umgehung des Magistrats unmittelbar an den König zu bringen,<sup>2</sup> trotzdem öfters darauf hingewiesen worden war, dass sich mit solchen «kleinfügigen Dingen» die Reichsversammlung nicht abgeben werde. Man beklagte, dass das Wohl der Stadt nun in den Händen unerfahrener Männer lag, die auch bald selbst z. Th. merkten, dass «Volksregierung mehr ist als blosses Kannegiessern». Andere aber konnte man wichtig einhergehen und Audienzen erteilen sehen, «gerade als ob sie dazu berufen wären, Magistrat und Bürgerschaft in eine ganz neue Schöpfung zu verwandeln.» —

Die Arbeit der Kommission dauerte länger als man erwartete: bis zum 8. April. Inzwischen kamen mancherlei aufregende Nachrichten durch die Zeitungen nach Strassburg, besonders über die Teuerung und die dadurch entstandene Gärung, und es schien, als ob auch hier die Erregung Herrin werden wollte. Aber sie liess sich durch die Hoffnung auf baldige Abstellung der Missbräuche und das Bewusstsein, die Klagen aufgezeichnet zu haben, wieder dämpfen.<sup>3</sup>

Eine entschiedene Wendung zum Besseren bedeutete es,

---

a. a. O. I. S. 106 und 193 spricht irrtümlich von einer «commission des Quarante.»

<sup>1</sup> Vgl. hierüber und über die Repräsentantenwahl überhaupt den Brief des Magistrats an Gerard vom 25. März 1789, im Entwurf St.-A. AA. 1099, teilweise mitgeteilt im Anhang, Nr. 8. Bis Ende April korrespondierte der Magistrat noch eifrig mit Gerard, von da an wandte er sich mit seinen Berichten an die Deputierten.

<sup>2</sup> Vgl. Gedanken u. s. w. S. 4. u. 11. Vermahnung zur Vorsicht bey den Wahlen zum Reichstage von der Elsässischen zwischen-Commission an die Gemeinden der Provinz gerichtet. S. 3.

<sup>3</sup> Vgl. den Brief des Magistrats an den Gross-Siegelbewahrer vom 15. April (Prot. Räth und XXI), und die Rede Fischers vom 7. April.

als am 6. April die 32 anzeigen konnten,<sup>1</sup> dass, entgegen den Wünschen Ditterichs, die Beschwerden der Bürger über die innere Verwaltung zunächst nicht der Nationalversammlung, sondern dem Magistrat vorgelegt werden sollten, und zwar von einer aus der Mitte der 32 zu ernennenden Kommission, die gemeinsam mit einer Abordnung des Magistrats über diese Beschwerden, «zur Aufrechterhaltung des guten Einvernehmens», verhandeln sollte. Dass dieser geheime Wunsch des Magistrats nun auf Veranlassung der Repräsentanten in Erfüllung ging, verdross ihn aber so, dass er nur mit Rücksicht auf die herrschende Stimmung einwilligte. Immerhin war es der beste Ausweg den Frieden zu erhalten und die Gelegenheit günstig, die Bürger amtlich des Wohlwollens des Magistrats eindringlich zu versichern,<sup>2</sup> in Hinsicht auf die am 8. stattfindende Wahl.

Als sich an diesem Tage die Ratsherren Morgens sechs Uhr sämtlich auf der Zunftstube zum Spiegel versammelt hatten, und der feierliche Kirchgang beendet war, fand die Vereinigung mit den Repräsentanten statt. Zunächst wurde das umfangreiche Beschwerdenheft verlesen,<sup>3</sup> und von den Letzteren genehmigt. Der Magistrat schwieg, höchst unangenehm betroffen,<sup>4</sup> und beschränkte sich darauf, Gerard sein Leid zu klagen und ihn um seine Verwendung in Paris zu bitten. Dann ernannten die Repräsentanten sieben Kommissarien,<sup>5</sup> die den Auftrag erhielten, ohne selbständiges Beschlussrecht mit den vom Magistrat zu ernennenden Deputierten über das Beschwerdenheft zu verhandeln.

Dann schritt man zur Wahl der Deputierten. Zunächst wurden, der königlichen Verordnung zufolge,<sup>6</sup> drei Wahlrichter (*scrutateurs*) durch geheime Abstimmung bezeichnet,

---

<sup>1</sup> Vgl. den Brief an Gerard vom 11. April bei Reuss, l'Als. S. 66.

<sup>2</sup> Vgl. Reuss l'Als., S. 24.

<sup>3</sup> Vgl. Anm. 3. Die Begehren der Zünfte mit den dazu gehörigen Bemerkungen der Kommission s. bei Heitz a. a. O. S. 163 fg.

<sup>4</sup> Vgl. Xiller Protokoll vom 6. April: des «cahiers principia» seien gegen den Magistrat gerichtet.

<sup>5</sup> Es waren dies: Fischer, der Notar Lacombe, Kaufmann Schubarth, Hervé, der Banquier von Türkheim (des Ammeisters Bruder und Gemahl von Goethe's Lilli), Gärtner Wunderer und Lic. Spielmann; als Stellvertreter Ditterich und Metzler.

<sup>6</sup> Vgl. Procès verbal de l'élection etc. bei Reuss, l'Als. S. 25.

die ihre Stimmzettel zuerst abgaben. Von den 126 Stimmen fielen beim ersten Wahlgang, wo es sich um den protestantischen Abgeordneten handelte, 96 auf den Altammeister von Türckheim. Nach dem entmutigenden Ausfall der Repräsentantenvahl hatte der Magistrat nun doch die Genugthuung einen der Seinen nach Versailles entsenden zu dürfen. Die Wahl des zweiten Abgeordneten machte einige Schwierigkeiten. Beim ersten Wahlgange erhielt niemand die absolute Stimmenmehrheit. Beim zweiten jedoch ward mit 87 Stimmen der Syndikus Schwendt zum Deputierten ausgerufen.<sup>1</sup>

Das Wichtigste an diesem Ergebnis war, dass beide Abgeordneten juristisch gebildete und im praktischen Recht erfahrene Männer waren, — das erste Erfordernis für die Vertreter der von den wenigsten Bürgern völlig beherrschten staats- und verfassungsrechtlichen Verhältnisse Strassburgs.

Türckheim<sup>2</sup> wurde diesem Ansprüche in erster Linie gerecht. Er war schon seit 1778 Ammeister, wenn auch noch nicht 40 Jahre alt; auch war er Abgeordneter der Provinzialversammlung und Vorstand des Bureaus der öffentlichen Angelegenheiten daselbst gewesen. Im Privatleben war er Banquier und besass mehrere Güter im Elsass und in Baden. Er war «eine der bedeutendsten politischen Grössen der damaligen königlichen Freyen Reichsstadt.» Im häuslichen Leben war er den Sitten der Väter treu geblieben, und trotzdem sein Haus eines der besten in Strassburg war, widertsrebte er mit seiner Familie «dem Strom der leichtsinnigen Modesitte», und «wählte mit Patriarchensimplicität häusliche Ruhe, . . . genaue Ausübung jeder Pflicht, Anbauung der Kenntnisse, Würde der Menschheit zu ihrem Glücke.»<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. die Bemerkung von Reuss, l'Als., S. 30 Anm. 1.

<sup>2</sup> Vgl. Müller a. a. O. S. 100. — Rathgeber, Das Elsass beim Ausbruch der französischen Revolution (Jahrbuch für Gesch., Sprache u. Litt. Els.-Lothr. u. s. w. V. Jahrgang, Strassburg 1889, S. 187.) *Revue d'Alsace*, VII. Band, S. 127 fg. Reuss, l'Als., S. 27. — Pfannenschmid, G. K., Pfeffel's Fremdenbuch. Colmar 1892. S. 77 u. 97 fg. Niebuhr erwähnt in seinen Vorlesungen über die Geschichte des Zeitalters der Revolution (I. S. 199 fg.) den ihm persönlich bekannten T., «der manche administrative Kenntnisse hatte, aber nicht bedeutend war.»

<sup>3</sup> Vgl. Journal einer Reise nach Frankreich (von S. M.

Auch Schwendt als Syndikus des Direktoriums der unmittelbaren Ritterschaft war mit den vielgestaltigen Herrschaftsrechten des Elsass wohl bekannt, und so konnte auch ihn der Magistrat mit Freuden begrüßen. Die Abgeordneten erhielten ihre Vollmachten, über alles was den Staat angehe, Vorschläge und Vorstellungen zu machen, ihre Meinung zu äussern und ihre Zustimmung zu geben. Die Repräsentanten ihrerseits versprachen alles zu billigen und zu genehmigen, was durch sie geschehen und bestätigt werden würde. Am 19. April reisten Türckheim und Schwendt, nachdem ihnen in einer Huldigungsadresse der Repräsentanten zu ihrem «segentriefenden Gang» unter Ueberreichung von Bürgerkronen Glück gewünscht worden war, nach Paris ab, wo ihnen de Crolbois als Berater und als finanzieller Agent und Bevollmächtigter des Magistrats jederzeit aufmerksam zur Seite stand.<sup>1</sup>

## II.

### Das Beschwerdenheft und die Verhandlungen wegen der inneren Beschwerden mit der Bürgerschaft.

Thatsächlich erlosch mit der Wahl der Abgeordneten die Thätigkeit der Repräsentanten, und es blieb noch die Kommission der Sieben, deren Mitarbeiter vom Magistrat, fünf an der Zahl,<sup>2</sup> am 15. April durch den regierenden Ammeister ernannt wurden. Als sie zu gemeinsamer Beratung

---

Laroche) Altenburg 1787. S. 13 u. Reuss, l'Als. S. 163 Anm. 1. Bei Laroche muss die Familie des Ammeisters gemeint sein.

<sup>1</sup> Vgl. Reuss, l'Als., S. 69. Die Huldigung ist in dem Brief eines gew. Krauss an den badischen Minister von Edelsheim (vom 10. März. Karlsruher Archiv, Frankreich. Reichssache. 1789. 1790) geschildert. In der Adresse findet sich die wenig demokratisch gefärbte Stelle: «Ihr zwar beide durch die Früchte Eures Fleises, Eurer Verdienste und Eurer Geburt über der Sphäre derer erhalten, die Eurer Hilfe am meisten bedürfen» . . . Das Schriftstück schliesst mit einer Apostrophe an Ludwig XVI., «unsere Wonne».

<sup>2</sup> Der Stättmeister Chr. von Oberkirch, der Altammeister Poirot, Hennenberg, der XVer Mogg und der XXler von Berstett. — Strobel V. S. 292, irrtümlich: «sieben von jeder Seite».

zusammentraten, war das Beschwerdenheft für die Allgemeinheit noch ein Geheimnis. Als dann, um die entstehende Bewegung zu mildern, auf jeder Zunftstube eine Abschrift des Heftes zur Einsicht niedergelegt worden war, kam es zu lärmenden Auftritten, woraufhin der Druck und die Führung eines Protokolls für die Beschwerden jeder Zunft gestattet wurden. Diese Nötigung des Magistrats zeigt deutlich, wie man das Beschwerdenheft in den Kleinbürgerkreisen auffasste, und wie aller Augen nicht sowohl auf die Versammlung der 1200 als auf den Ausschuss der 12 und auf die Beseitigung der städtischen und noch mehr der zünftigen und individuellen Beschwerden gerichtet waren.

Dennoch kamen durch die günstige Zusammensetzung des Ausschusses der 32 auch teilweise weitere Gesichtspunkte zur Geltung, als in den meisten übrigen Beschwerdenheften des Elsass, deren Verfasser es wagen, von der Erfüllung eigener Wünsche die Bewilligung weiterer Steuern abhängig zu machen, wie z. B. die Geistlichkeit des Distrikts Colmar-Schlettstadt,<sup>1</sup> während die Strassburger nur als Bittende auftreten. Ihr Heft enthält eine einfache Aufzählung der einzelnen Forderungen, deren Berechtigung nicht weiter verteidigt wird; hingegen finden sich in den anderen Heften ausführliche Begründungen der Begehren. Im ganzen macht es den Eindruck, als sei durch das Zusammenwirken mehrerer an Staatsgeschäfte gewöhnter Gewalten in den beiden Distrikten des Elsass die Scheu vor der Regierung und der Nationalvertretung in Versailles minder gross gewesen, als in dem alleinstehenden Strassburg. Doch hat das Heft dieser Stadt den verdienstlichen Vorzug, dass es grösser und übersichtlicher angelegt ist, als die übrigen, die sich daneben ziemlich formlos ausnehmen. Schon die Einteilung in fünf Abschnitte: Beschwerden in bez. auf das ganze Königreich — 29. Artikel; in bez. auf die Provinz — 24; in bez. auf die Stadt in Verbindung mit Frankreich — 26; die innere Verfassung der Stadt betreffend — 32; besondere Begehren der Zünfte — 26 Artikel, zeigt praktische Erwägung und überlegenes Geschick.

---

<sup>1</sup> S. d. Beschwerdenhefte der elsässischen Wähler: Archives parlementaires III. S. 3, 9, 12, 416 fg.; V. S. 784, 786 fg. Das Beschwerdenheft des Conseil Souverain de Colmar ist a. a. O. V. 784

Dem Inhalt nach, den für das Strassburger Engelhardt<sup>1</sup> ausführlich wiedergegeben hat, ist ein Vergleich, besonders in Beziehung auf die Frankreich berührenden Beschwerden interessant. Er giebt ein Bild nicht nur der Gemeinsamkeit der Wünsche des Elsass, sondern auch des Verhältnisses dieser Beschwerden zu denen Altfrankreichs.<sup>2</sup> In Beziehung auf das Königreich lagen die Forderungen Strassburgs meist auf finanziellem Gebiete; z. Th. aber waren sie blosse Formen (wie die Forderung «die wahre Verfassung» aufzusuchen), so lange die Erhaltung der eigenen Privilegien verlangt wurde. Die Wahrung aller alten Rechte bildet denn auch den Hauptinhalt des zweiten Abschnitts, neben den ins Einzelne gehenden Beschwerden über die Wegfrohen, die Ferme, und Fourragelieferungen, die man abgeschafft und durch eine Ausgleichsteuer ersetzt haben wollte. Zwar wurde öffentlich kein Wort von Aufhebung

---

fg. fälschlich unter dem Titel «Cahier de la Ville de Strasbourg» abgedruckt

<sup>1</sup> Strobela. a. O. V. 280 fg.

<sup>2</sup> Die gemeinsamen Forderungen im einzelnen sind: Gleiche Anzahl der Vertreter des 3. Standes wie die der beiden anderen zusammengenommen. Abschaffung der Lettres de cachet. Pressfreiheit. Bewilligung aller Steuern durch die Reichsstände. Entrichtung der Steuern durch jedermann, ohne Rücksicht auf Rang und Stand. Veröffentlichung der Schuldenlast und Erklärung derselben zur Nationalschuld. Verminderung der finanziellen Bedürfnisse der einzelnen Departements, und Veröffentlichung ihrer Rechnungen. Aufhebung der Pensionen, der Wohnungssteuer und Holzlieferungen für die Beamten und Soldaten des Königs. Periodische Wiederkehr der Reichsstände. Aufhebung der «das Volk ruinierenden» (Stadt Colmar 35.) Lotterien. Verbesserung der Gerichtsbarkeit. Abschaffung der Evokationen vor fremde Gerichtshöfe. Errichtung von Provinzialständen. Aufhebung der Stelle des General-Einnehmers der Finanzen. Zulassung des 3. Standes zu den Offiziersstellen. Sodann: Erhaltung der alten Privilegien der Städte und Gemeinden. Abschaffung der käuflichen Stellen Uebertragung etwaiger Steuerbefreiung auf das ganze Königreich. Eintragung des Grundbesitzes in Kataster. Aufhebung verschiedener Steuern, besonders auf Amlung, Leder, Papier. Belassung der Zollgrenze an den Vogesen. Erhaltung des Elsasses in seiner Stellung als fremde Provinz. Verbot des Geldverkehrs mit Juden. — Näheres über das Heft von Hagenau vgl. bei Klélé, Hagenau zur Zeit der Revolution, 1885. S. 18. fg., woraus deutlich die Aehnlichkeit der Bestrebungen in Hagenau und Strassburg hervorgeht. — S. 22 sagt Klélé, es sei die Abschaffung der Gabelle verlangt worden. Thatsächlich steht in dem Heft von Hagenau-Weissenburg (a. a. O. III, 416 fg.) nichts davon, da bekanntlich die Gabelle im Elsass nicht eingeführt war.

oder Erleichterung der Abgaben des Zwanzigsten laut. Dennoch stimmt es nicht zu den fortgesetzten amtlichen Versicherungen der Liebe zum König und Dankbarkeit gegen den schützenden Staat, dass man bei der schlimmen Lage Frankreichs da, wo Selbstlosigkeit zu beweisen und Opfer zu bringen gewesen wären, nur um Vorteile besorgt war.<sup>1</sup>

Vor allem der dritte Abschnitt, Beschwerden der Stadt in Verbindung mit Frankreich betreffend, bietet von diesem Gesichtspunkt aus ein sonderbares Bild. Man glaubt sich unter die Ratsherren von 1681 versetzt, in dem Augenblick, wo sie die Kapitulation zur Wahrung ihrer alten Herrlichkeit aufsetzten. Nichts als Privilegien, — Erhaltung, Wiedergewährung und auch Erweiterung der Privilegien, und Befreiung von Lasten —, man muss vergessen, dass Strassburg eine kgl. freie Stadt war, um jenen Begehren in Anbetracht der Kapitulation gerecht zu werden, woran niemals hatte gerüttelt werden sollen.<sup>2</sup>

Aber eben, dass hier so manchmal auf den Verlust alter Vorrechte hingewiesen und das ungünstige Verhältnis der Stadt in Beziehung auf die Höhe der Geldleistungen betont werden musste,<sup>3</sup> zeigt, dass unter der französischen Herrschaft in Strassburg die Herzen doch nicht bloss leicht und freudig schlugen, und wie auch aus dieser Stimmung heraus dem Magistrat die Absendung eigener Deputierten so dringend erwünscht gewesen war. Dennoch möchte man versucht sein, die Strassburger weniger eigensüchtig zu nennen als die übrigen Elsässer, wenn man die Rücksichten ins Auge fasst, die jene den allgemeiner Verhältnissen Frankreichs angedeihen lassen, und wenn man die Vorbehalte der übrigen Distrikte der bedingungslosen Abgabebewilligung seitens der Strassburger entgegenstellt. Ausser dieser Stadt hat nur noch Hagenau die Errichtung einer Verfassung für das Königreich gefordert, und auf den Gedanken,

---

<sup>1</sup> Die Fourragelieferung für die Garnison, (die, wie betont wird, der Provinz zum Nutzen gereichte) wollte man dennoch zu  $\frac{2}{3}$  der Kriegskasse aufgelegt wissen.

<sup>2</sup> Spach. F. de Dietrich etc. p. 495: «en un mot, on répugnait à se fondre avec le reste de la France, tout en cherchant à profiter des avantages que donnait le réunion à un grand royaume». Diese Arbeit lässt öfters an Genauigkeit zu wünschen übrig. So lässt Spach (l. c.) in dem Strassburger Heft die Adeligen die Aufrechterhaltung ihrer Herrschaftsrechte verlangen, während sie mit dem Strassburger Heft gar nichts zu thun haben.

die Einkünfte der Krongüter zur allgemeinen Tilgung der Schulden heranzuziehen, ist niemand im Elsass gekommen als unser Magistrat. Aber widerum darf man nicht vergessen, dass dieser durch Entgegenkommen und den Beweis des Interesses an den Vorgängen im Königreich eher erhört zu werden hoffte, als durch selbstbewusstes Auftreten.

Dem formalen Unterschied steht materielle Gleichheit gegenüber. Die allgemeinen auch in Frankreich verhassten Schäden des Steuerwesens und der Gesetzgebung, die drückenden Verbrauchssteuern vor allem und die Missstände in der Handhabung der Justiz, bilden den gemeinsamen Grundstock der Unzufriedenheit, wenn auch naturgemäss von den Frohnen im Elsass viel weniger als in Frankreich, von der *taille*, den *aides* und der *gabelle* überhaupt nicht die Rede war, und auch verkäufliche Aemter nicht in Betracht kamen. — Einem gemeinsamen Angstschrei gleicht die überall laut werdende Besorgnis wegen der Verschiebung der Zollgrenze an den Rhein. Diese Massregel, das empfand jedermann, bedeutete die Vernichtung des Handels der Provinz. Diese selbst sollte nach der Absicht der übrigen Distrikte künftig ein geschlosseneres Ganzes bilden, als bisher, was aber den Wünschen Strassburgs nicht entsprechen konnte. Hier verlangte man auch fernerhin eine direkte Deputation zu den Reichsständen, und, da die Stadt ihre eigenen Auflagen beibehalte, nur unter gewissen Einschränkungen eigene frei erwählte Vertreter bei den Provinzialversammlungen. Die anderen dagegen wünschten, dass sowohl bei den Provinzialversammlungen, wie bei den künftigen Generalständen Strassburg und die zehn Städte sich nur dann an den Wahlen beteiligten, wenn ihre Bürger sich den betreffenden Distrikten angeschlossen hätten. Die eigenen Landsleute tasteten die Ausnahmestellung ihrer Gemeinwesen an, und so musste es für den Strassburger Magistrat von besonderer Wichtigkeit werden, was in Versailles darüber beschlossen wurde.

Im Vordergrund des Interesses der Bürger aber standen nicht die staatsrechtlichen, sondern die verfassungsrechtlichen Verhältnisse, die erwünschte Umgestaltung des Magistrats und die Verbesserung des Finanzwesens der Stadt. Wie erwähnt, wurde das Selbstergänzungsrecht des Schöffenkollegiums als ein grosser Uebelstand betrachtet. Künftig sollte die Wahl der Schöffen durch 30 jedesmal eigens hiezu ernannte zünftige

Wähler geschehen, und zwar, wie fortan alle Wahlen, in geheimer Abstimmung. — Neben diesem Artikel erregte ganz ungewöhnliches Aufsehen derjenige, welcher die Untersuchung der alten XVer-Ordnung verlangte, damit diese auf ihre frühere Befugnis zurückgeführt werde, wobei man ausserdem eine Neuzusammensetzung der Kammer und Verminderung der Vollmachten der Zunftgerichte und ihrer Rechtssprechung forderte.<sup>1</sup> Vor allem sollte die Hauptgewalt der XVer: «zu mehren und zu mindern», unterdrückt werden, ihnen fortan nur das Vorschlagsrecht bei der Aufstellung neuer Verordnungen, die Bestätigung aber den Rät und XXI zustehen, und schliesslich das, übrigens fragliche Recht der XVer, jemand «eintürmen» zu lassen<sup>2</sup> an den Ammeister und den Grossen Rat übergehen. — Diese Forderungen des 5. Artikels beraubte die XVer so ziemlich alles dessen, worauf sich ihre Machtstellung gründete, und es ist begreiflich, dass grösste Aufregung im Magistrat darüber herrschte. Sogar der Generaladvokat Mogg, der zwei Jahre zuvor während des Metzgerstreits im Rate scharf und bitter gegen die XVer gesprochen, verstieg sich nun zu der Aeusserung, Strassburg sei das Muster eines wohlgegerichteten Staats, mit dessen Verfassung jene Umsturzartikel unmöglich übereinstimmen.

Auch die weiteren Begehren der Bürger waren dem Magistrat wenig genehm. Der jährlichen Hauptrechnung sollten Repräsentanten der Zünfte beiwohnen, wie denn überhaupt Oeffentlichkeit der Rechnungen und die Einsetzung einer Kommission von 40 Zünftigen unter dem Vorsitz von 3 Magistratsmitgliedern zur Aufstellung der Steuerrollen verlangt wurde. Letztere sollten ausserdem von jedermann eingesehen werden können. Das «Stallgeld», die Vermögenssteuer der Stadt, sollte durch eine gleichwertige Stadtsteuer von 90000 Livres<sup>3</sup> ersetzt und nach dem neu zu errichtenden Fuss des Kopf-

---

<sup>1</sup> Artikel IX. XI. XIV. XVI. XVII. XXI. XXIV. XXVI.

<sup>2</sup> Dies bezieht sich darauf, dass infolge der Weigerung der Metzger, die neuen Fleischwaagen anzuwenden, auf Befehl der XVer die Zunftmeister der «Blum» eingekerkert worden waren. Die übrigen Zünfte, aufgefordert sich über die Giltigkeit dieses Verfahrens zu äussern, kamen zumeist zu keinem Ergebnis.

<sup>3</sup> «80 000» bei Reuss, l'Als. S. 54 ist ein Druckfehler. Vgl. das. S. 95.

geldes verteilt werden, bis die Schulden der Stadt gedeckt sein würden.<sup>1</sup>

Alle Einkünfte der Stadt sollten ferner durch eine zweite Kommission von 40 untersucht werden, die nach deren Verhältnis die Höhe der künftigen Auflagen zu bemessen hatte. Diesen 40 sollte der Einblick in alle Kassen- und Kanzleirunden zustehen, und ausserdem sollten sie zu allen Hauptgeschäften, die auf eine Veränderung der Verfassung abzielen möchten, berufen werden. Es ist deutlich, dass diese Artikel, denen minder radikale und für das allgemeine weniger bedeutende folgten, von dem Bestreben diktiert wurden, die Befugnisse der Bürgerschaft auf Kosten der Gewalt des Magistrats zu heben. Auch die sonst wenig bemerkenswerthen enthaltenden Beschwerden in bez. auf die Zünfte sind, soweit sie nicht eine Forderung im Interesse eines bestimmten Handwerks, z. B. die Verminderung der Accisen, enthalten, von derselben Stimmung getragen. Selbst der Wunsch, die einzelnen Vertreter der Zunft in der Amtsdauer zu beschränken, und stets Mittel in der Hand zu haben, sie nach Gefallen zu wählen, tritt hervor.

---

<sup>1</sup> Der Name Stallgeld kommt nach der im vorigen Jahrhundert überall festgehaltenen Ueberlieferung (Schöpflin a. a. O. II. 304) daher, dass mit dem Gebäude, wo die zu den Römerzügen bereitgehaltenen Pferde ernährt wurden, 1505 das Schatzhaus verbunden ward. Zuvor bestand eine besondere Vermögenssteuer, aber nun wurde das eigentliche, von den Bürgern nach ihrem Vermögen für die Pferde zu entrichtende Stallgeld ein Zusatz zum Pferdezug (daher: Die Herren vom Stallzusatz) genannt, die Bürgersteuer jedoch Stallgeld. (Friese a. a. O. I, 250 fg.) Vgl. auch Consultation éventuelle etc. im St.-A. AA. 2150: «Stallgeld, étimologie qui dérive de son institution, de même qu'on appelle mois romain les sommes que les États de l'Empire payent au lieu et places de cavalerie etc.» Der Ausdruck ist infolge dessen für versteuern üblich. Es erscheint müssig, bei der augenfälligen Herkunft des Wortes nach anderem Ursprung desselben suchen zu wollen (Mone, Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins Bd. 16, 1864. S. 179. Ludwig a. a. O. S. 251. Ebensogut könnte man die Ableitung von étalon. der Hengst, bevorzugen).

Die Steuer an sich war nicht drückend (Hermann a. a. O. I. 195), aber die Selbsteinschätzung, vermöge deren sie zusammenkam, zu unsicher. «Wen muss nicht Entsetzen überfallen, wenn er an die Menge der Meineide von allerlei Stand und Geschlecht denket? Man darf nur die Stallbücher durchlaufen, so wird er eine recht ärgerliche Ungleichheit des Ansatzes finden. Man weiss, dass 10, 20 und mehr Tausend Gulden reiche Personen . . . oft so unverschämte sind, und nicht mehr als der ärmste Bürger geben.» (Mémoire a. d. J. 1775. St.-A. AA. 2150).

Dies ist überhaupt das Kennzeichen des Beginns der Revolution in den elsässischen Städten. Auch in den Beschwerdeheften der Städte Colmar und Schlettstadt, sowie des Distrikts Hagenau-Weissenburg,<sup>1</sup> deren ersteres im Namen der zehn alten Reichsstädte abgefasst ist, und die alle den Reichsständen unmittelbar vorgelegt wurden, beklagen sich die Bürger über den «Despotismus» der Magistrate und verlangen, diese fortan selbst erwählen zu dürfen. Da derartige Verhältnisse kleiner Gemeinwesen in Versailles keine eingehende Würdigung zu erwarten hatten, befand sich Strassburg, anscheinend wenigstens, in dem Vorteil, im gegenseitigen Entgegenkommen von Bürgerschaft und Obrigkeit einen befriedigenden Ausgleich erlangen zu können.

Am 22. April begann die gemeinsame Arbeit der Deputierten des Rats mit den Bürgerausschuss-Kommissaren.<sup>2</sup> Die ersteren standen unter dem Eindruck — den auch Gerard beim Lesen des Beschwerdenhefts erhalten hatte —, dass durchaus nicht alle Forderungen sich mit der Verfassung vereinbaren liessen.<sup>3</sup> Nicht berechtigt, selbständig zu entscheiden, berieten sie daher nur, Punkt um Punkt. Gleich die Eingangsworte des Verfassungs-Abschnittes hatten im Magistrat schwere Bedenken hervorgerufen, wo es hiess: «Die Deputierten werden die Vorstellung machen, dass ein unwidersprechliches Grundgesetz sei, dass die Konstitution der Stadt Strassburg ein Eigenthum der G e m e i n d e oder der Bürgerschaft ist unter der Autorität des Königs und dem Schutz des Staats». Man konnte sich über die Bedeutung des Begriffs Gemeinde nicht einigen. Ferner widersprachen die Deputierten selbstredend dem Artikel (II) über die Schöffenwahlen. Sie wollten eine Aenderung der Verfassungsformen überhaupt vermieden wissen, da die erste wohl andere nach sich ziehen könnte. «Allein, sagen sie in ihrem Bericht, die dermaligen Umstände und die in dem ganzen Königreich von der Nation und von der Regierung

<sup>1</sup> Vgl. Klélé a. a. O. S. 18.

<sup>2</sup> Vgl. «Bericht an die bürgerliche Repräsentanten von den 7 Kommissaren erstattet, den 2. Junius 1789», französisch bei Reuss, l'Als. S. 75 fg, und Protokoll der Räth und XXI. und der XVer, 1789. Besonders den Bericht der Deputierten des Magistrats Prot. R. u. XXI, Fo. 326.

<sup>3</sup> Vgl. den Brief St.-A. AA. 2001., vom 19. April.

selbst allgemein anerkannten Grundsätze von freier Wahl wahrer Repräsentanten reden dem Begehren der hiesigen Bürgerschaft so nachdrücklich das Wort, dass der mehrere Teil der Deputierten bittet, den Bürgern einigen Anteil an der Wahl zu geben.» Weniger der Grund als die Begründung dieses Wunsches der Bürgerschaft erzeugte einen solchen ersten amtlichen Hinweis auf eine Uebereinstimmung der Bestrebungen Strassburgs mit der Nation, unter dem Einfluss der Bewegung jenseits der Vogesen, die anfang mit leichten Wellenschlägen bis an den Rhein herüberzudringen. Es waren soeben<sup>1</sup> die Nachrichten von dem Aufruhr in der Antonsvorstadt eingetroffen, zu derselben Zeit, wo sich die Abgeordneten des ganzen Reichs zum Zusammentritt zu ihrem Werke rüsteten. So flossen die beiden Bewegungen in einander.

Für die Kommissare, die erklärten, weder die XVerordnung noch das Stadtrechtbuch anzuerkennen, war der Widerspruch, worin Artikel II vor allem zu der ersteren stand, kein Grund zur Nachgiebigkeit. Dadurch wurde die schwierigste Lage geschaffen, die durch weitere Gegensätze noch unerfreulicher ward. Die Hinzuziehung jener 40 zur Abänderung von Grundgesetzen beim ständigen Regiment erklärten die Deputierten für unstatthaft. Artikel V wurde der XVerkammer selbst zur Beratung überwiesen; die Forderung der Metzger, den Fleischpreis erhöhen zu dürfen, abgelehnt, von den Sieben aber aufrecht erhalten. In anderen Fragen gaben die Deputierten möglichst weit nach. So ward z. B. ein Preis auf den besten Vorschlag einer verbesserten Erhebung des Stallgeldes ausgesetzt und den Schirmern sollte die Handwerksgerechtigkeit zugestanden werden. «Wir haben», so schrieben die Repräsentanten an die Deputierten der Stadt in Versailles,<sup>2</sup> Boden gewonnen; unsere Verhandlungen hatten eine sehr günstige Wendung bekommen.» Am 25. Mai legten die fünf Ratsdeputierten das Ergebnis vor. Sie gaben zu, dass die meisten Punkte «auf das Herkommen bisher gegründeter Anstalten abzwecken». Doch «erfordern einige allerdings eine weit genauere Erwägung, ehe über dieselben eine bestimmte

---

<sup>1</sup> Vgl. Strassburger Priv. Ztg. 46, 49, 51, 53. Stück und Bulletin vom 4. Mai u. s. w.

<sup>2</sup> Vgl. Reuss, l'Als. S. 73.

Entscheidung gemacht werden könne.» Daher schlug der Ammeister vor,<sup>1</sup> das Ergebnis der Verhandlungen während eines Monats, also bis zum 25. Juni, zu jedes Ratsherrn Einsicht aufzulegen, und erst dann in der Beratung fortzufahren; die strittigen Punkte aber vor die zuständigen Stellen zu weisen, was mit den Artikeln II und V alsbald geschah. Die Sitzung vom 25. Mai war nach der Aussage der Repräsentanten so hitzig und lärmend «wie ein polnischer Reichstag» gewesen,<sup>2</sup> so dass sie hatte abgebrochen werden müssen. Ein grosser Teil des Magistrats hatte den unbefriedigenden Aufschub bekämpft. Er brachte, wie sie sagten, eine höchst gefahdrohende Stimmung hervor. Aber die Mehrheit blieb dabei, und so wurde der Aufschub verordnet. Daraufhin antworteten die Sieben sehr bestimmt, sie haben den Bürgern Hoffnung gemacht, dass ihre Wünsche angenommen würden. Nun sei wohl die Monatsfrist vorbehalten worden, um desto gewisser nach deren Ablauf sämtliche Gegenstände ihrer Wünsche auf einmal zu erledigen.<sup>3</sup> Auch die Repräsentanten, fügten sie mit einer geschickten Wendung hinzu, die mit ihren Folgen die ganze Angelegenheit in ein neues Stadium leitete, wollen die Frist benutzen, um den Bericht ihrer Kommittenten näher zu betrachten; auch haben sie von Zeit zu Zeit von den Deputierten in Versailles Nachricht zu empfangen, deren Mitteilung an die 126 wohl nur in einer Versammlung derselben geschehen könne, deren Erlaubnis sie nun vom Magistrat erbat. Dieser kam in grosse Verlegenheit. Eine förmliche Versammlung der ehemaligen Repräsentanten konnte nicht gestattet werden. Man wählte daher, mit Widerstreben, einen Ausweg, indem man

---

<sup>1</sup> Strobel V, S. 292 verwirrend: «Der grosse Rat», statt Rätb und XXI.

<sup>2</sup> Im Protokoll der Rätb und XXI steht nur, dass die Sitzung vertagt wurde. Die Repräsentanten (Reuss a. a. O. S. 74) sagen am 28. Mai: «gestern» seien die Verhandlungen wieder aufgenommen worden. Auch dies scheint der Magistrat der Nachwelt, auf deren Einblick in die Protokolle mehrfach hingewiesen wird, vorenthalten zu haben. Von einer Sitzung am 27. Mai steht nichts im Protokoll.

<sup>3</sup> Reuss, l'Als. S. 76. Anm. sagt: «Le 28. Mai, malgré les réclamations des représentants elles furent ajournées au 25. juin.» Von diesen réclamations ist in den Protokollen nichts zu finden. Vgl. auch den Brief der Repr. vom 4. Juni (das. S. 99): «Les sentiments se sont unanimément réunis etc.»

zur Erleichterung einer Verständigung der Repräsentanten mit dem Siebener-Ausschuss Unterredungen in Gestalt von Privatversammlungen gestattete. Ueber den Briefwechsel aber ward stillschweigend weggegangen und derselbe in der Folge als Thatsache hingenommen.<sup>1</sup>

Damit aber war der Magistrat mehr oder weniger zur Rolle des Abwartenden verurteilt. Die Abgeordneten nahmen augenscheinlich keinen Anstoss daran, denn sie legten ihren Kommittenten auf das genaueste Rechenschaft über ihre Thätigkeit und die Vorkommnisse besonders in Versailles ab.

### III.

#### **Die Deputierten bei der Eröffnung der Reichsstände. Weitere Verhandlungen über das Beschwerdenheft und über die Einsetzung eines Kommissars. — Dietrich und Klinglin.**

Am 26. April hatten sich Türkheim und Schwendt von Paris nach Versailles begeben, wo sie erfuhren, dass die Eröffnung der Reichsstände um acht Tage verschoben worden war. Zunächst sannen sie darauf, auch äusserlich die besondere Stellung Strassburgs zu bewahren und in ihrer heimatlichen Amtstracht zu erscheinen. Doch mussten sie sich trotz ihrer Vorstellungen<sup>2</sup> der Verordnung, dass alle Abgeordneten des dritten Standes dasselbe Gewand zu tragen haben, fügen. Dieser Abweisung folgte ein Missgeschick, das wie ein kalter Wasserstrahl auf die von Liebe zum Vaterland, d. h. zur Stadt Strassburg, glühenden Abgeordneten wirken musste, und das belustigend wäre, hätte es nicht eine politische Seite gehabt, durch deren Behandlung die ganze Rechtsunsicherheit des Vertrags von 1681 und damit der Stellung der Stadt zu Frankreich gekennzeichnet wird.

---

<sup>1</sup> Der erste Brief (vgl. Reuss, l'Als. S. 70 fg.) ist vom 18. Mai. Bereits am 28. wurde er beantwortet. Der Briefwechsel war also, als die Repräsentanten um die Erlaubnis baten, bereits begonnen.

<sup>2</sup> Vgl. den Brief der Deputierten vom 9. Mai, Prot. der XIIIer Kammer. zum grössten Teile abgedruckt im Anhang Nr. 4.

Es war verordnet worden, dass die Vertreter des dritten Standes bei der feierlichen Vorstellung nach der Zeitfolge des Anschlusses ihrer Provinzen an Frankreich aufeinander folgen sollten. Anfangs war Strassburg auf Grund seiner Kapitulation (1681) nach Franche Comté und Flandern (1678) eingereiht worden; das Bureau aber ordnete es gemäss dem westfälischen Frieden in das Jahr 1648. Es versäumte jedoch nicht nur, Strassburg an dieser Stelle oder überhaupt auf der Liste anzumerken, sondern auch die Abgeordneten vor der Feier von der beabsichtigten Aenderung zu benachrichtigen, so dass sie sich unerwartet ohne Platz sahen. Schnell gefasst, und um die Hauptstadt des Elsass nicht hinter den anderen Gemeinden der Provinz erscheinen zu lassen, wo man sie nunmehr einreihen wollte, liessen sie die Abgeordneten der vor 1681 mit Frankreich vereinigten Landschaften an sich vorüberziehen und traten aus eigenem Entschluss an die ihnen zu anfang angewiesene Stelle, vor Lothringen.

Danach beeilten sie sich, am Bureau Einspruch zu erheben, was ihnen aber nichts half. Sie sandten daher den Entwurf eines ausführlichen Protestes an den Magistrat,<sup>1</sup> worin sie die Stellung Strassburgs als Provinzialhauptstadt geltend machten. Der Magistrat hielt an diesem Vorrang fest, aber das Zugeständnis, das die Deputierten zu machen bereit waren, dass Strassburg schon 1648 unter die Oberhoheit Frankreichs gekommen sei, erkannte er nicht an. «Die Meinung des Bureaus» heisst es in dem interessanten Antwortschreiben,<sup>2</sup> «braucht nicht die unsrige zu werden, nachdem wir mehr als ein Jahrhundert eine entgegengesetzte Ueberzeugung gehabt haben.» Aber infolge der Abstimmung von Adel und Geistlichkeit der Stadt in Hagenau, wurde sie als ein Teil dieses Distrikts betrachtet,<sup>3</sup> und auch Gerard hielt für gut, dass der dritte Stand des Elsass eine geschlossene Vereinigung darstelle.<sup>4</sup> Daher drang der

<sup>1</sup> Vgl. Anhang Nr. 4. u. 6. Der Artikel «teneatur» bei Du Mont, J., Corps Universel Diplomatique. Amsterdam, 1728. Band VI. Teil 1. S. 457. (Artikel XII, § 87) und bei Stupfel, a. a. O. S. 18. Vgl. auch Häusser, Deutsche Geschichte etc. I. 275. Anm. 2.

<sup>2</sup> Vgl. Anhang 7 u. 9.

<sup>3</sup> Vgl. den Brief der Deputierten vom 13. Mai, St.-A. AA. 2003; teilweise im Anhang Nr. 8.

<sup>4</sup> Vgl. Prot. der R. und XXI. vom 28. Mai und vom 3. Juni.

Magistrat in dieser «dornigen Frage über die Ausdehnung des Elsass» nicht durch, und hatte fortan seine Kapitulation politisch nur als «zweite Sicherheit» nächst den Verträgen von Münster Frankreich gegenüber zu betrachten, und wer als Knabe im Jahre 1781 die hundertjährige Vereinigung Strassburgs mit Frankreich gefeiert, konnte hoffen, das zweihundertjährige Jubelfest als fünfundsiebzig- oder achtzigjähriger Greis im Jahre 1848 zu begehen.

Zu dieser Niederlage kam die ungünstige Stimmung in der Stadt nach dem Entscheid vom 25. Mai. Durch die lebhaften Berichte der Deputierten war ausserdem die Versailler Versammlung in lebendigere Nähe gerückt, was nicht nur allgemeine Spannung verursachte, sondern auch das Selbstbewusstsein der Bürger in der Hoffnung hob, durch das Wohlwollen der Deputierten, auch ohne den Magistrat, zu den ersehnten Zielen zu gelangen. Ausserdem aber befürchtete man, der Aufschub der Verhandlungen möchte den Anfang des gänzlichen Schlusses derselben bedeuten, und so geschah es, dass in der Versammlung der Repräsentanten am 2. Juni, wo man die verlangte Frist in halbunwilligem Zugeständnis über sich ergehen liess, Stimmen laut wurden, die eine Beschleunigung durch Druck von höherer Stelle herbeizuführen wünschten.

Die Repräsentanten berichteten darüber an die Deputierten, ohne selbst die Wirkung ihres Briefs zu ahnen. Die Deputierten waren nämlich,<sup>1</sup> sehr bestürzt über die Folgen des Ausgangs der Verhandlungen, zu Puységur gegangen und hatten ihm in einer Note<sup>2</sup> die schlimme Lage Strassburgs dargethan. Sie stellten ihm die Notwendigkeit der Absendung eines königlichen Kommissars an Stelle des erkrankten Prätors vor, und der Minister versprach dessen Ernennung. So beruhigend dies für die Bürger war, so peinlich und bedenklich berührte es den Magistrat. In den schärfsten Ausdrücken tadelte er das selbständige und voreilige Vorgehen Türkheim's und Schwendt's. Auch der Ton ihres Schreibens hatte den Magistrat höchst empfindlich berührt. «Der eine von

---

<sup>1</sup> Vgl. Reuss, l'Als. S. 100, und Schreiben der Deputierten vom 8. Juni. Vgl. Prot. der Räth und XXI. Fo. 373 fg.

<sup>2</sup> Vgl. Reuss l'Als. S. 103.

ihnen,» rufen sie aus,<sup>1</sup> «der uns in diesem Stil nach so wenig gemäßigten Grundsätzen schreibt, ist ein Mitglied unseres Staatskörpers, der mit uns jährlich einen Eid der Treue gegen unsere Verfassung erneuert hat!» — Geben sie hier ihrer Entrüstung Ausdruck, so macht das Schreiben der Ratsherren doch auch den Eindruck völliger Hilflosigkeit. In einen wahren Verzweiflungsschrei klingt es aus: «Die Krankheit des königlichen Prätors . . . lässt uns völlig vereinsamt, hundert Meilen weit vom Thron und den Ministern Seiner Majestät.» Der Magistrat wusste nicht einmal, ob die gegnerische Stellung der Deputierten auf deren eigener Anschauung oder auf einer Beeinflussung von Seiten der Repräsentanten beruhte. Denn auf eine Befragung, erhielt der Magistrat nur die Antwort, das Vorgehen der Deputierten sei von den Repräsentanten einstimmig «gebilligt» worden.<sup>2</sup>

Der Magistrat hat daher innigst um die Erlaubnis, zu mündlicher Erklärung der Verhältnisse ein adeliges und ein bürgerliches Ratsmitglied an den Hof absenden zu dürfen.<sup>3</sup>

In Beziehung auf die Beschwerden hatten sich die Deputierten möglicher Unparteilichkeit befleissigt, und die heiklen Artikel dem Entgegenkommen des Magistrats empfohlen. Am 25. Juni unterbreiteten die XVer diesem einen Bedacht,<sup>4</sup> worin sie erklärten, dass die adeligen Mitglieder des Magistrats bei einer Verfassungsänderung hätten befragt werden müssen, und dass die Repräsentanten überhaupt zu solcher Forderung gar nicht befugt seien. In diesem Sinne wurden die umstrittenen Artikel abgelehnt.<sup>5</sup> Nur der Zurückführung ihrer Gewalt auf die ursprüngliche Ausdehnung und der Verweisung aller die

<sup>1</sup> Vgl. Anhang Nr. 10.

<sup>2</sup> Thatsächlich herrschte unter den Repräsentanten selbst keine Uebereinstimmung. — Vgl. auch Arrêté etc. bei Reuss, l'Als. S. 109, sowie Protokoll der R. u. XXI. vom 2. Juli.

<sup>3</sup> Welchen Aufruhr die Angelegenheit verursachte, geht daraus hervor, dass der Magistrat ein kurzes, gleichlautendes Schreiben je an Necker, Barentin und Montmorin sandte (Prot. der R. u. XXI. Fo. 400 fg.), damit diese sich bei Puysegur für ihn verwenden möchten. — Gerard war nicht mehr in Paris und de Crolbois trat als Vermittler zwischen der Stadt und den Ministern ein.

<sup>4</sup> Vgl. auch XVer Prot. vom 22. Juni.

<sup>5</sup> Am 3. Juli wurden von den R. u. XXI. §§ 4. u. 7. des Verfassungsabschnitts verschoben, § 2. abgelehnt.

Gesetzgebung betreffenden Gegenstände vor die R<sup>ä</sup>th u. XX<sup>er</sup> stimmten die XV<sup>er</sup> zu, d. h. sie begaben sich des Rechts «zu mehren und zu mindern».

Nach einer stürmischen Versammlung wurde im Rat «erkannt, dass die in dem Bedacht enthaltenen Punkte zur endlichen Entscheidung auszusetzen» seien. Die übrigen Dikasterien hatten sich noch nicht über die ihnen zugewiesenen Artikel geäußert, und so war thatsächlich ein *délai* entstanden, wovon die Deputierten seinerzeit zur Entrüstung des Magistrats vornehmend gesprochen hatten. Wenn dieser sich auch, unter dem Druck der öffentlichen Meinung, bemühte, «womöglich, seiner Meinung nach, die zum Wohl der Gemeinde erforderliche Erhaltung der Vorrechte des Magistrats mit den billigen Wünschen der Bürger zu vereinbaren,»<sup>1</sup> so ist es doch nicht eben rühmenswert, dass am 20. Juli die Einzelberatungen noch nicht abgeschlossen waren.<sup>2</sup> Noch am 18. stritt man sich über «den Herzenswunsch der Bürger,» die Form der Schöffenwahl herum. Alle Vermittelungsversuche des bürgerlich gesinnten Generaladvokaten Fischer scheiterten.<sup>3</sup>

Die Verzögerung ist um so auffallender, als seit dem 6. der am 28. Juni thatsächlich vom Minister ernannte königliche Kommissar an den Beratungen teil nahm.<sup>4</sup>

Es war Philipp Friedrich von Dietrich (geboren 1748 in Strassburg), der Sohn des alten, verehrten Stättmeisters honorarius Johann von Dietrich.<sup>5</sup> Der Jubel unter den Bürgern war gross. Goldene Tage schienen gekommen. Aus Frankreich waren die Nachrichten von den berühmten Junisitzungen eingetroffen; das Ende der Leiden des dritten Standes wurde be-

<sup>1</sup> Strobel V. S. 297.

<sup>2</sup> Vgl. darüber das. V. S. 296.

<sup>3</sup> Man nannte ihn damals den Necker von Strassburg.

<sup>4</sup> Vgl. Reuss, l'Als. etc. S. 119 fg. und im Anhang Nr. 11.

<sup>5</sup> Vgl. über diesen Müller a. a. O. S. 63. Die Bemerkung «à la demande du ministre de Choiseul, Stättmeister honorarius» dürfte nach der «Genötigten Erläuterung» Dietrich's (Schöffenmemorial vom 15. Dezember, Fo. 433) irrig sein. Dennoch war er nach seiner Erhebung in den Adelsstand, was ihn vom Ammeisterposten ausschloss, und da schon vier Stättmeister vorhanden waren, auf Antrag des Magistrats, der sich seines Rats zu erfreuen wünschte, zum überzähligen St. h. ernannt worden. Ueber Philipp Friedrich vgl. vor allem Spach a. a. O., und auch Sybel, a. a. O., I. S. 338.

grüsst. «Niemals kommt ein Glück ohne das andere», hatten die Deputierten in ihrem begeisterten Bericht gesagt.<sup>1</sup> Nun schien in Strassburg die Macht der Oligarchie gebrochen.

Aber auch im Magistrat mochte es Leute geben, die gegen die Wahl des jüngeren Dietrich nichts einzuwenden hatten.<sup>2</sup> Seine Ernennung war von mehr als augenblicklicher Bedeutung. Er hatte, ehe er nach Paris übersiedelte, bereits dem grossen Rat angehört, und konnte daher von vornherein als Mitglied des Magistrats gelten. Hier hatte man ihn in der Zwischenzeit nicht aus den Augen verloren. Er war schon längst der Kandidat für den Posten des Prätors, falls Gerard, den er nun zunächst vertrat, abdanken sollte.<sup>3</sup> Man hatte nicht nur zur Zeit der Deputiertenwahl an ihn gedacht. Schon am 24. Februar hatte er sich genötigt gesehen,<sup>4</sup> dem Magistrat zu schreiben, es seien grundlose Gerüchte verbreitet, als ob er mit Gerard über dessen Stelle verhandelte. Das, so sagte er, werde er nicht thun, ehe ihm nicht die Gewissheit geworden, dass der Magistrat diesen Schritt gern sähe. Dann aber werde er alles daran setzen, damit kein über die Einrichtungen der Stadt ungenügend unterrichteter Mann an Gerard's Platz komme. Der Magistrat antwortete: wenn jene Gerüchte wahr wären, würde es in dieser kritischen Zeit zum Trost reichen; denn ihn ziehen sie jedem anderen vor. Diese höfliche Antwort hat Dietrich eilig aufgegriffen. Am 9. März schrieb er zurück, er werde Herrn de Reyneval, Gerard's Bruder,<sup>5</sup> augenscheinlich seinen Nebenbuhler, in Kenntnis davon setzen, dass er zufolge der Hochachtungsbezeugungen des Magistrats auf das Feierlichste verpflichtet worden sei, der Nachfolger Gerard's zu werden. Damals schon war die Berufung Dietrichs eine abgemachte Sache. Der Gouverneur Staintville, der Kommandant Marschall Conrades und Necker hatten sich für ihn beim Kriegsminister ver-

<sup>1</sup> An die Repräsentanten. Vgl. Reuss, l'Als. S. 115 fg.

<sup>2</sup> Vgl. Spach, Ph. F. de Dietrich etc. a. a. O. S. 497.

<sup>3</sup> Vgl. Gräuel u. s. w. a. a. O. 31 fg. In diesem Falle hat der Verfasser sichere Kunde gehabt.

<sup>4</sup> Durch Türckheim. Vgl. «Gräuel» S. 32. Vgl. ferner die Briefe St.-A. AA. 2526. — Vgl. auch Dietrichs eigentümliche Geschäftigkeit der Stadt zu gefallen, Anhang Nr. 1.

<sup>5</sup> Vgl. Pfannenschmid a. a. O. S. 74.

wandt. Und das alles, während Gerard<sup>1</sup> noch nicht daran dachte, seine Entlassung einzureichen! Vielmehr ersuchte er in einem bedeutsamen und für den Magistrat jedenfalls sehr peinlichen Schreiben die Zusicherung, die man Dietrich gewährt, als nicht gegeben zu betrachten, und rief durch einen ähnlichen, scharfen Brief an Dietrich selbst im Staatsrat, bis wohin die Sache schon gekommen war, das grösste Erstaunen hervor, so dass die Angelegenheit zunächst nicht weiter vorgeleitet ward. Dennoch scheinen Ende Juni über den Kopf des verdienstvollen Mannes hinweg die letzten Verhandlungen geführt worden zu sein.<sup>2</sup> Es ist nicht ausgeschlossen, dass Türckheim selbst Dietrich als den richtigen Mann vorgeschlagen hat.

Wir haben das Vorspiel zu seiner Ernennung deshalb eingehender verfolgt, weil es weniger zu Gunsten des neuen Kommissars spricht, der eine so bedeutende Person in der Revolution geworden ist, als das abstrakte Lob, das ihm vielfach, besonders von Spach und Scheube,<sup>3</sup> als einem streng rechtlichen, uneigennützigem Mann von seltenem Seelenadel gesendet wird. Es sind sehr widersprechende Urteile über ihn gefällt worden. Das aber steht fest, dass sein Ehrgeiz keine Schranken kannte. Und dass zur Befriedigung desselben ihm nicht nur seine Klugheit diene, sondern dass er auch bei seinen Mitteln nicht immer wählerisch war, beweist sein oben geschildertes Vorgehen, das niemand ehrlich nennen wird. Er verstand sich vorzüglich darauf, jedermann gerecht zu werden, und es doch mit keinem zu verderben. Zu dem amtlichen Vermittlungsauftrag kamen für ihn persönliche Momente, die ihn aufforderten, mit diplomatischer Vorsicht seinen Mitbürgern gegenüber aufzutreten.

Genau genommen war Dietrich übrigens nicht als Stellvertreter des Prätors zu betrachten, da er wohl die Verwaltungsbehörden der Stadt und die protestantische Universität zu beaufsichtigen, nicht aber die richterlichen Befugnisse des Prätors

---

<sup>1</sup> Vgl. seinen Brief an den Magistrat vom 10. März 1789. St.-A. A. 4. 2526.

<sup>2</sup> Vgl. den Brief Puysegurs an Gerard vom 30. Juni, Anhang Nr. 12.

<sup>3</sup> Spach, Fréd. de Dietrich etc. a. a. O. S. 531. — Scheube, G., deutsche Art und deutscher Geist im Elsass, Berlin 1872. S. 341 fg. Auch Pfannenschmid, a. a. O. S. 134 nennt ihn einen *«edlen»* Mann.

zu erfüllen hatte.<sup>1</sup> Fortan wohnte er den Versammlungen über die Beschwerden stets bei, und hatte ausserdem bald nach seiner feierlichen Einführung in das Amt<sup>2</sup> Gelegenheit, den Magistrat von einem sehr unklugen Schritt abzuhalten.

Der Rat fühlte sich durch die Ernennung eines Kommissars im Innersten verletzt, und wollte die schon früher beabsichtigte Abordnung an den Hof nunmehr durchsetzen, zur Verteidigung seiner guten Absichten gegen die «empfindlichen Verläumdungen», die man gegen ihn ausgestreut, trotzdem Puy-ségur das Recht einer solchen Abordnung bestritt.<sup>3</sup> Dietrich aber brachte es dahin, dass der Magistrat sein Vorhaben aufgab, das den Minister notwendig unliebsam berühren musste. Zugleich ergriff er die Gelegenheit (11. Juli), feierlichst zu versichern, dass er die Verfassung mit allen Kräften verteidigen werde, falls man sie angreife.<sup>4</sup>

Zunächst aber hatte er genug zu thun, seines eigentlichen Amtes zu walten, und einen Ausbruch der Leidenschaften zu verhüten. In wahrhaft feindlicher Stimmung standen die Repräsentanten zu jener Zeit dem Magistrat gegenüber. Zu der Erbitterung über seine Langsamkeit kamen natürliche Umstände, wodurch die Lage sich verschlimmerte. Die Teuerung verstimmte immer mehr und mehr gegen Octroi und Accise. Nachdem das Viertel Weizen im Februar bereits auf 18 Livres 6 Sous gestanden, betrug der Preis jetzt 22 Livres. Aber der Magistrat weigerte sich, den Zuschlag zu verringern.

Da nahm sich ein Mann von grossem Einfluss der Bittenden an, und drang in den Magistrat, ihnen zu willfahren, der Königsleutnant Ludwig von Klinglin (geboren 1740).<sup>5</sup> Seit

<sup>1</sup> Vgl. sein Ernennungsdekret bei Reuss, l'Als. S. 119.

<sup>2</sup> Vgl. das Nähere bei Strobel. V. S. 297 fg.

<sup>3</sup> Vgl. Strobel V. S. 302. fg.

<sup>4</sup> Dennoch dürfte Spach das richtige getroffen haben, wenn er (a. a. O. S. 496) sagt: «M. de Dietrich partait de Paris avec la ferme intention de concilier autant qu'il le pourrait ces prétentions opposées de sauver, pour sa ville natale, quelques unes de ces anciennes franchises et de la décider à des sacrifices indispensables». — Noch weiter geht Scheube a. a. O. S. 344. — Nicht zustimmen kann ich Spach l. c. «Peut-être aussi F. de Dietrich» etc.

<sup>5</sup> Vgl. Rathgeber, Strassburger Post vom 21. Juli 1889. Nr. 200. — Danach ist Friese's Bemerkung (a. a. O. IV. S. 125) Klinglin sei i. J. 1753 ein neunjähriger Knabe gewesen unrichtig.

dem Tode des Marschalls von Stainville am 2. Juni hatte er den Oberbefehl in der Stadt, bis ihn am 18. Juli der aus dem nordamerikanischen Kriege allgemein bekannte, 74jährige Graf von Rochambeau<sup>1</sup> als Kommandant der Provinz ablöste. Die Thatsache, dass Klinglin sich der unzufriedenen Handwerker annahm, besonders auch der Metzger, deren Prozess wegen des abgebrannten Unschlittmagazins noch in Paris anhängig war,<sup>2</sup> ist wegen des Aufruhrs, der in Strassburg ausbrach, ebenso beachtenswert, wie der Umstand, dass er der Enkel des berühmten Prätors Franz Joseph von Klinglin war,<sup>3</sup> der in den 50er Jahren durch grosse Veruntreuungen den Magistrat in nachhaltige Verlegenheit gebracht und einen aufregenden und langwierigen Prozess veranlasst hatte, worin auch sein Sohn, des Königlieutnants Vater (gestorben 1756), als Mitschuldiger verwickelt worden war.

Im Jahre 1752 war zunächst ein Mitglied des Parlaments zu Besançon in Strassburg erschienen, um dem König über den Aufsehen erregenden Vorfall Bericht zu erstatten.<sup>4</sup> Im Sommer desselben Jahres war der Prozess sodann dem Parlament zu Grenoble übergeben und Klinglin's Vater dorthin gebracht worden.<sup>5</sup> Es ist begreiflich, dass Ludwig von Klinglin, dem so der Vater entrissen wurde, und der im Bewusstsein aufwuchs, dass durch den Prozess der Ruf seiner Familie auf's schwerste geschädigt worden, dem Magistrat nicht wohlgeneigt war. Er verbarg es keineswegs, und liess es an Anfeindungen nicht fehlen, die den

---

<sup>1</sup> Engelhardt nennt ihn öfters «Marschall». Diesen Titel erhielt er jedoch erst 1792. Vgl. Sybel, a. a. O. I. S. 339.

<sup>2</sup> Es sei hier gestattet, Reuss zu ergänzen (l'Als. S. 281). Das in Schwendt's Brief erwähnte règlement de 1776, das Reuss unerklärt lässt, findet sich im Stadt-Archiv AA. 2104 dem Inhalt nach erläutert.

<sup>3</sup> Aufschlager, a. a. O. I. S. 305 irrig: «Der Sohn». Wenigstens muss als «der berühmte» Prätor sein Grossvater gelten. Auch Spach, F. de Dietrich etc. a. a. O. S. 500 sagt verwirrend «le fils».

<sup>4</sup> Vgl. Protokoll der 3 Geheimen Stuben 1751/52 Fo. 120, u. R. u. XXI. 1752 Fo. 16 fg. u. a.

<sup>5</sup> Vgl. die Abschrift der diesbezüglichen kgl Verordnung vom 28. Juni 1752 AA. 2539. Hermann a. a. O. I. 110, Spach a. a. O. geben richtig Grenoble an. Friese, a. a. O. IV. ist in bez. auf Besançon etwas undeutlich. Engelhardt (bei Strobel a. a. O. V. S. 323 Anm. 2) sagt unrichtig, der Prozess sei in Besançon anhängig gewesen. Ihm folgt Reuss, Revue d'Alsace, 6<sup>me</sup> année 1877, S. 44.

Rat bei Hof in ein schlechtes Licht stellen mussten. So tobte Ende 1788 und Anfang 1789 ein förmlicher Kampf zwischen dem Magistrat und dem Königslieutenant, welcher letzterer sich ausserordentlich anmassend in die Befugnisse der Brandpolizei gemischt hatte, und dem Widerspruch der Ratsherren zugleich in höhnischem und herrischem Ton begegnet war.<sup>1</sup> Der Gouverneur von Stainville hatte ungeachtet einer königlichen Verordnung von 1691, die dem Magistrat volle Ausübung der Polizeigewalt zusprach, gegen Gerard und den Magistrat Partei genommen, und man wollte sich bereits an den Minister, ja an den König wenden, als Klinglin selbst die Beilegung der Sache in einer persönlichen Unterredung mit dem Ammeister Lemp herbeiführte,<sup>2</sup> allerdings mit dem Ergebnis, dass der Magistrat Sieger blieb. Es wurde sogar amtlich ausgesprochen, dass Klinglin in seinem Eifer entschieden zu weit gegangen sei. Dies trug natürlich nicht dazu bei, seine Abneigung gegen den Magistrat zu mildern, und man braucht Eifersucht gegen die Beliebtheit Dietrichs gar nicht anzunehmen,<sup>3</sup> um sich zu erklären, warum er gerade die unzufriedensten Elemente der Zünfte beschützte. Dass er als Offizier sich deren Klagen annahm wäre nicht zu auffallend, da auch schon im Juli, wie es später geschah, die Soldaten selbst einen nicht unbedeutenden Einfluss auf die Bestimmung der Höhe der Taxen ausgeübt haben mochten, käme nicht dazu seine Gunst bei den Schirmern, die ihn als Repräsentanten gewählt hatten.<sup>4</sup> Die Zuneigung der unteren Klassen ist um so merkwürdiger, wenn man seinen Namen und seine Herkunft bedenkt, die unter

---

<sup>1</sup> Vgl. St.-A. AA. 2511 und 2608. Klinglin hatte sich auch das Recht angemasst, das an die Garnison «freiwillig» vom Magistrat gelieferte Holz zu messen.

<sup>2</sup> Vgl. XIIIer Prot. 1789. Fo. 62.

<sup>3</sup> Spach, F. de Dietrich etc. a. a. O. S. 500.

<sup>4</sup> Auf der Kaiserlichen Bibliothek in Strassburg finden sich (Barack's Katalog der Handschriften 1896 Nr. 207) ff. Verse auf Klinglin, aus dem Frühjahr:

«Le vœu d'un peuple entier est un arrêt suprême  
D'une voix unanime, il te nomme Electeur.  
Mais ce seroit hélas trop peu pour son bonheur —  
Si parmi les élus, tu n'es élu toi-même.  
Au cri du malheureux tu te laisse attendrir  
Toujours bon, toujours juste et jamais trop sévère.  
Le Tiers pour son appui pouvoit-il mieux choisir?  
Le recours des enfans est au sien de leur père.»

gewöhnlichen Verhältnissen für den Durchschnittsbürger gewiss eher ein Grund gewesen wären ihn zu meiden, als ihm sich anzuvertrauen. Man wird daher wohl nicht umhin können, mit Spach zu sagen, dass er die Leidenschaften der Bevölkerung nährte.

Führte er Böses gegen den Magistrat im Schilde, so war seine Zeit gekommen. In Strassburg lernte man eben die Forderungen der Menschenrechte kennen, die Lafayette am 11. Juli aufgestellt hatte, und an demselben Tage war Necker entlassen worden; die Bastille war gefallen, aber der Sturm hatte mit Versöhnung zwischen König und Volk geendet. 50 000 Menschen, so berichteten die Deputierten,<sup>1</sup> hatten in Paris gerufen: «Es lebe der König!», schluchzend und jubelnd zugleich. In der Begeisterung, so erfuhr man, war die ganze Hauptstadt illuminiert worden. Diese Neuigkeiten ergriffen die Bürger mächtig, und auch Strassburg entzog sich der allgemeinen Freude nicht; nicht minder allerdings wurde so der Trieb unterstützt, dessen dunkle Kräfte sich bereits regten, auch hier, an der städtischen Gewalt, Rache zu üben.<sup>2</sup>

#### IV. Die Unruhen vom 18.—21. Juli.

Es ist begreiflich, dass ein Aufstand, der Eigentum und Leben der Bürger und die Sicherheit einer ganzen Stadt gefährdet, besonders wenn so auffallende Umstände hinzutreten, wie es in Strassburg der Fall war, von Augenzeugen als ein grosses Ereignis in ihrem Leben betrachtet und darzustellen versucht wird. Es kann dabei aber nicht fehlen, dass, wenn nicht geradezu Widersprüche, so doch allerhand Ungenauigkeiten mit unterlaufen, die z. Tl. aus mangelhafter Beobachtung und Unkenntnis, z. Tl. aus Parteilichkeit entstehen. Daher erklärt es

---

<sup>1</sup> Vgl. den Brief der Deputierten an die Repräsentanten bei Reuss, l'Als. S. 123 fg., und Anhang Nr. 13.

<sup>2</sup> Es ist hervorzuheben, dass schon in der zweiten Juliwoche der Magistrat von den Repräsentanten ernstlich auf die Misstimmung in der Bürgerschaft aufmerksam gemacht worden war. Es wurde ihm mitgeteilt «dass bei länger ausbleibender Abschliessung (der Beratungen über die Beschwerden) unangenehme Auftritte zu besorgen sind». — (St.-A. AA. 2002. Ohne Datum, aber bald nach dem 5. Juli).

sich, dass selbst die Nachrichten der zumeist Beteiligten oft, wie z. B. beim Sturm auf die Bastille, fehlerhaft sind. Vor allem aber ist über die Ursachen solch plötzlicher Erhebungen in der Regel wenig zu ermitteln. Entweder entstehen sie durch die Treibereien bezahlter Kreaturen, deren geheimer Anhang alsbald so rasch wächst, dass ihre persönliche Wirksamkeit sich unauffällig vervielfachend einerseits die bei solchen Geschehnissen auftauchenden unheimlichen, fremden Gesellen gewinnt, andererseits gleich einer selbständigen allgemeinen Bewegung sich durch die Masse des unzufriedenen Volkes fortpflanzt und verbreitert, so dass am Ende Keiner als der Anstifter zu gelten hat, wenn die wenigen, Erkauften, schweigen. Oder aber sie entstehen durch falsche Gerüchte, die in der erhitzten Einbildungskraft, aus Missverständnissen oder Befürchtungen erwachsen, zu Thatsachen werden, und deren Gehalt, — durch die Verbreitung von Mund zu Mund oft gänzlich verändert, — dann einen plötzlichen Ausbruch der vielleicht schon wieder beruhigten Volksleidenschaft zur Folge hat. Auch die Nachrichten über die Strassburger Wirren leiden unter diesen Schwierigkeiten. Die angestellten weiteren Nachforschungen haben nur eine Erweiterung des Materials, besonders eine Ergänzung der bisher ausführlichsten Darstellung, derjenigen Engelhardts, geboten, die offenen Fragen aber nicht zu beantworten vermocht, und die bestehenden Vermutungen nur teilweise zur Gewissheit gemacht.

Ehe wir jedoch die Ereignisse an der Hand der benützten Berichte schildern, möchte es zweckmässig sein, diese selbst kurz zu besprechen, um desto sicherer Thatsachen von Gerüchten, das Glaubwürdige vom Unglaubwürdigen zu unterscheiden.

## Quellen.

### I. Amtliche, handschriftliche Nachrichten.

Es sind deren sechs vorhanden.

1. Der Bericht der Repräsentanten an die Deputierten in Versailles über die Ereignisse vom 19.—21. Juli.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> (Abschrift St.-A. AA. 2003). Er war Engelhardt bekannt. Er ist französisch abgefasst, und zwar vom 31. Juli, wie Engelhardt a.

Er zeigt besonders deutlich, wie hartnäckig der Magistrat noch angesichts der Drohungen der Bevölkerung seine althergebrachten Rechte verteidigte und giebt eine anschauliche Schilderung von der wachsenden Erregung der Gemüther. Doch verschweigt er das für die Bürger Nachtheilige: die Demonstration vor der Pfalz am Morgen des 20., und die Drohungen der Repräsentanten, falls das Beschwerdenheft nicht angenommen werde. In Beziehung auf die Zuverlässigkeit der Wiedergabe der Thatsachen ist zu bemerken, dass leider die auch sonst unsicheren Angaben über das Schlagen des Generalmarsches am Nachmittag des 21. hier gänzlich verwirrt erscheinen. Die Repräsentanten verlegen es auf 6 Uhr Abends, «kurz nachdem» die Truppen vor der Pfalz eingetroffen waren und lassen sich jene darauf zurückziehen, während dennoch nachher bei der weiterlaufenden Schilderung beim Sturm auf die Pfalz, der schon etwa um drei Uhr Nachmittags begann, die Soldaten, der Wahrheit gemäss, als auf dem Gärtnersmarkt (Gutenbergplatz) anwesend, wiederholt erwähnt werden; vgl. u. II. 2.

2. Der im Protokoll der R äth und XXI (Fo. 557) vorhandene Entwurf des Sekretärs Metz über den 20. Juli. Er stimmt mit dem vorigen überein, doch verschweigt er umgekehrt im Einzelnen die Versuche des Magistrats, die verfassungswidrigen Artikel zu retten. Dagegen enthält er im Wortlaut die Drohungen der Repräsentanten, wodurch der Magistrat schliesslich zum Nachgeben bewogen ward, und die in I. 1. fehlen. Für die Vorgänge ausserhalb der Ratsstuben kommt er wenig in Betracht.

Dasselbe gilt von den beiden folgenden Berichten.

3. Die hastig und in abgerissenen Sätzen, halb deutsch, halb französisch geschriebenen *Rapports* der Sitzungen der

---

a. O. V. 325. Anm. 2) richtig sagt. Der jener Abschrift vorangestellte Titel lautet: «Relation faite par les représentans aux députés de la ville de Strasbourg à l'assemblée des Etats-généraux de France de ce qui s'est passé du 19. au 21. juillet 1789.» Engelhardt führt ihn folgendermassen an: «Relation faite par la commission des représentans de la commune» etc. Nach Reuss, «Le sac de l'hôtel de ville de Strasbourg» (Revue d'Alsace, 6me année. 1877. S. 43 fg.) der diesen Bericht, mit Anmerkungen versehen, hier wiedergiebt, ist es ein und derselbe Bericht. — Reuss hat ihn unter der Ueberschrift: «Lettre des représentans de la bourgeoisie aux députés de Strasbourg, à Versailles,» in L'Alsace etc. S. 127 fg. abermals abgedruckt, jedoch mit dem irrigen Datum: «28. juillet.»

Räth und XXI, in zwei Niederschriften. — Besonders von den Sitzungen am Nachmittag des 20. und am Morgen des 21. geben sie ein anschauliches Bild, und zeigen die Unsicherheit, die schon damals bezüglich der Truppen herrschte.

4. Ein ebensolches, kürzeres Rapiarium der XIIIer Kammer vom 20. Juli, das von den Beratungen über die Verteilung grüner Kokarden und einer aufregenden Zeitung («Gazette des Herrn Saltzmann»), und ebenfalls von der Unsicherheit bezüglich der Soldaten spricht.

5. Ein auf dem Karlsruher Archiv (Baden, Polizeisache, 1789. Pars. I.) befindliches, am 26. Juli über einen aus Strassburg entflohenen und in Kehl verhafteten Teilnehmer am Pfalzsturm, daselbst aufgenommenes Protokoll, das Aeusserungen über die Aufreizung des Verhafteten zum Angriff auf den Magistrat enthält.

6. Die Schilderung des Philipp Jakob Rühl, des Sohnes eines Predigers im Elsass, der in fürstlich leiningische Dienste getreten war, und von Strassburg aus, wo er seit 1771 wieder seinen Wohnsitz hatte, mit dem Titel eines Geheimrats die Dagsburger Herrschaft verwaltete. — Er ward eine nicht unbedeutende Persönlichkeit der Revolution.<sup>1</sup>

In unserem Zeitabschnitt tritt er noch wenig hervor. Seine Nachrichten entnehmen wir den im Strassburger Bezirksarchiv aufbewahrten Protokollen über die Dagsburgischen Regierungsgeschäfte, die er allwöchentlich an seinen Fürsten schickte.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Vgl. über ihn E. Barth, a. a. O. Revue d'Alsace 1881 S. 556 fg. Irrtümlich als M. Philippe angeführt. — Vgl. auch Strobel V. S. 519 und 532, Anm. 2. Er wurde 1789 procureur fiscal beim Grossen Rat in Strassburg, 1790 Mitglied der Verwaltung des Niederrheins, 1791 des provisorischen Direktoriums daselbst und Abgeordneter Strassburgs bei der gesetzgebenden Versammlung. Er war es, der die Verbringung Dietrichs nach Paris (1792) veranlasste. Dann war er Abgeordneter der Stadt beim Convent und 1793 dessen Commissär am Rhein. Als solcher löste er die Munizipalität Strassburgs auf. Er gehörte zur Bergpartei, ward jedoch von den Strassburger Jakobinern als Royalist lange Zeit angefeindet. Er endete nach dem Aufstand vom 1. Prairial (20. Mai) 1795, nachdem er verhaftet worden, am 30. durch Selbstmord im Gefängnis. Vgl. Moniteur, Band XXIV, S. 563 und 583. und Taine, La Révolution III. S. 556. — (Er tötete sich keineswegs, wie Barth sagt, ohne verhaftet worden zu sein in der Ueberzeugung, die allgemeine Freiheit sei dahin.)

<sup>2</sup> Herr Prof. Bresslau, der sich mit diesen Akten beschäftigte,

Diese Protokolle sind durch ihren harmlos vertraulichen Ton höchst ergötzlich zu lesen, gewinnen aber durch die Ungezwungenheit, die ihnen nach heutigen Anschauungen den Charakter amtlicher Mitteilungen zu nehmen scheint. Rühl überliefert mehrere Einzelheiten, die das Ganze erfrischend beleben.

Wir sehen den Geheimrat nach einer wohlverbrachten, durch allerhand Pillen und dgl. wirksamer gestalteten Kur aus Teinach am Dienstag, den 21. Juli, nach Strassburg zurückkehren und mitten in den Aufruhr während des Pfalzsturms geraten, und zwar nach der Beraubung der Archive. Da schildert er nun, des Entsetzens voll, was er in den durchfahrenen Strassen, sowie auf dem Münsterplatz gesehen, ehe er, «nach Atem schnappend», daheim in seine *bergère* sank. Gerade derartige Strassenbilder vom Nachmittage fehlten in allen anderen Berichten. Rühl that die ganze Nacht kein Auge zu und weiss daher auch über den Zustand während derselben Einiges zu berichten. Andere Einzelheiten erfuhr er durch seinen Diener und anderweitige Umfragen. — Auch über den Soldatenaufstand und die Vertheidigung der Garnison berichtete er seinem Herrn ausführlich, oft in äusserst drastischer Weise.<sup>3</sup>

---

machte mich auf die hiehergehörigen Abschnitte freundlichst zur Veröffentlichung aufmerksam.

<sup>3</sup> Für seine Persönlichkeit nicht nur, sondern für die Macht des Beispiels überhaupt, ist es interessant, in den hier in Betracht kommenden Berichten zu verfolgen, wie das Herz dieses Geheimrats allmählich von der revolutionären Idee erfasst wurde. Zugleich erheitert die Freimut, womit er dies seinem Durchlauchtigsten Herrn mitzuteilen wagen durfte. — Am 21. Juli beklagt er «den traurigen Zustand», und «dass der Geist der *licence*, nicht wahren Freyheit geweckt worden.» — Am 5. August berichtet er noch ironisch: «Die goldene Aehre der Menschenfreiheit sprosst trefflich, ha ha ha! ja ja ja es geht sauber zu im Elsass!» — Am 7.: «O heiliger Rousseau, hl. Voltaire, hl. d'Alambert, hl. Friderich der einzige! Seht den Triumph eurer Philosophie! Das heisst die Klassenfesseln der Menschheit abgenommen. Dank sey's euch ewig, ihr Volksbeglucker!» — Am 21. August, bei Gelegenheit der Truppenvertheidigung, «der würdigsten Begebenheit, die sich seit 802 Jahren, als die Kapetinger den Thron bestiegen», zugetragen: «Nie habe ich einen heiligeren und das Herz erhebenderen Anblick gehabt, als diesen, da auf einen Tag bey 30 Millionen Menschen in Freiheit gesetzt wurden. So können auch die grössten Könige auf ihre ursprüngliche Erhöhung zurückgebracht werden, wenn sie zu Einnahme

## II. Nichtamtliche handschriftliche Darstellungen von Augenzeugen:

1. Harthmann, die Pfalzstürmung und die Unruhen in Strassburg im Sommer 1789.<sup>1</sup>

Eine eingehende Schilderung nicht nur der Julitage, sondern auch des Soldatenaufstands am 5. und 6. August und seinen Folgen, bis zum 31. August; im Ganzen dem Bericht der Repräsentanten entsprechend, besonders über den 21. Er ergänzt ihn noch bedeutend. Fälschlich giebt H. als Versammlungsort des Magistrats am Nachmittag des 20. die Zunft zum Spiegel an, und schiebt daher die Steinwürfe gegen das Rathaus der blossen Zerstörungswut, nicht der Rachlust zu. Die Bitte der Bürger, sich bewaffnen zu dürfen, legt er auf den 21. Mittags, das Blasen des Generalmarsches auf 4 Uhr. Diese Ungenauigkeiten beeinträchtigen jedoch die sonstige Brauchbarkeit der von ihm entworfenen Schilderung keineswegs. Dieser und der folgende Bericht waren Engelhardt unbekannt.

2. Ein in dem erwähnten Karlsruher Faszikel vorhandener orthographisch sehr mangelhafter, aber wertvoller Bericht («Wahre und authentische Nachrichten der gegenwertigen Epoche in Strasburg») eines Augenzeugen, an den Amtmann Hofrat Strobel in Kehl gerichtet. Er ist sehr ausführlich, und betont besonders die anfängliche Harmlosigkeit der Zusammenrottung am Abend des 19. Juli. Er berichtet überhaupt mehrfach Einzelheiten, die das ganze Bild beleben. Besonders über die Bewegungen des Militärs am Nachmittag des 20. giebt der Verfasser Aufschlüsse, die sonst nirgends geboten werden. Er berichtet z. B., dass «die ganze Garnison nach 5 Uhr in's Gewehr» getreten, und dass gegen 6 Uhr Klinglin erschienen sei mit der Nachricht, der Magistrat habe «die Doléance beant-

---

und Ausgabe keine proportion setzen und leiden, dass sich Vampire an sie hängen, welche sie unverschämt aussaugen; schreckliche Lehre für grosse und kleine Fürsten.» — Am 29. scheint er völlig gewonnen, denn er ruft aus: «O Freyheit, unschätzbare als Gold und alle Kostbarkeiten der Erde! Dich zu beschützen, und dich gegen die Tyrannen, so dich mit Füssen traten, muthig zu vertheidigen sind schon 4000 unserer bravsten Bürger bewaffnet!»

<sup>1</sup> Kopie vorhanden auf der Kaiserlichen Bibliothek, Barack's Katalog Nr. 458. Im Druck veröffentlicht z. T. von A. Schrickler in der Wiener «Presse» Nr. 324, vom 26. November 1893.

wortet), worauf das letzte Regiment den Paradeplatz verlassen habe. Dies dürfte dem sonst unverständlichen Passus im Bericht der Repräsentanten vom 21. entsprechen (s. o. I. 1.)

3. Ebenda, «Frankreich, Reichsstände»: «Historischer Bericht von den in Strassburg entstandenen innerlichen Unruhen.» Er hat mit den anderen übereinstimmende gute Nachrichten.

### III. Gedruckte Schilderungen von Augenzeugen.

1. Beschreibung des jammervollen Aufruhrs in Strassburg 1789», der neben I. 1.—3. Engelhardt folgte.<sup>1</sup>

Der Verfasser schreibt offenbar unter dem ersten Eindruck der Ereignisse, und weiss demnach Klinglin nicht genug zu preisen. Seine Nachrichten sind wertvoll, wenn auch nicht erschöpfend. Den Beginn des eigentlichen Sturms auf die Pfalz verlegt er, wie Harthmann, auf 4 Uhr.

2. Dampmartin, A. H., Mémoires sur divers évènements de la Révolution et de l'Emigration (Tome II. Paris 1825). Dampmartin war damals Kompagnieführer im Regiment Royal Cavallerie. Sein Bericht, dem Taine<sup>2</sup> gefolgt ist, bezieht sich hauptsächlich auf den 21. Er giebt 3 Uhr als die Stunde des Generalmarsches an. Merkwürdig sind seine Aeusserungen als die eines Offiziers über die Vorahnung eines kommenden Tumults. Er spricht direkt von einem «projet aussi vaste qu'important d'armer le peuple . . . dans une même circonstance». Höchst sonderbar aber ist sein Bericht von einem Gastmahl (S. 43 fg.) das bei Klinglin an einem jener Juliabende stattgefunden, und wobei eine eigentümlich vielwissende, geheimnissvolle Unterhaltung darauf hindeutete, dass die Truppen «am nächsten Nachmittag um 3 Uhr zu den Waffen greifen werden», um eine wichtige Unternehmung auszuführen, die «den guten Franzosen sehr angenehm sein werde». Die Gäste zogen sich erst spät zurück, unter dem erhebenden Bewusstsein, einem Ehrentage entgegen

<sup>1</sup> Ausserdem muss diesem hiefür wie für die Schilderung des Soldatenaufstandes ein Bericht zu gebot gestanden haben, der nicht mehr vorhanden ist. Vielleicht befand er sich in dem von Engelhardt öfters erwähnten «Recueil de pièces relatives à la révolution» etc., in der 1870 verbrannten Bibliothek.

<sup>2</sup> A. a. O. I. S. 84, 85—89.

zu gehen. — Die Zahl der aufmarschirten Truppen, die er auf 8000 angiebt, ist entschieden zu hoch; die Berichte schwanken jedoch hier so sehr, dass es am klügsten wäre, wie Engelhardt, nur von einer «grösseren Militärabtheilung» zu sprechen. — Die Schilderung Dampmartin's durchweht militärische Frische. Ueber die Verdächtigung Klinglin's ist er als Soldat empört, ebenso aber über das Verhalten Rochambeau's, das er als *perplexité puérile* bezeichnet. Die Anrede des Generals schildert er als ganz kläglich. — Den Prinzen von Hessen lässt er um Erlaubnis zum Einschreiten bitten. Dies kommt aber dem Prinzen Max von Zweibrücken zu.

3. Rochambeau, Mémoires militaires, historiques et politiques (Tome premier, Paris 1819).<sup>1</sup>

Seine Ausführungen sind sehr kurz gefasst. Er giebt ebenfalls 3 Uhr als Zeitpunkt des Generalmarsches an. Er schiebt die Unthätigkeit der Soldaten ihrer Unlust zu. Doch kann auch er selbst sich eines festen Auftretens nicht rühmen; seine Anrede, von deren gutem Erfolg er schreibt, klingt zwar wesentlich anders als bei Dampmartin; aber der Inhalt gleicht trotzdem mehr einer Bitte als einem Befehl. Für die Auffassung des Verhaltens der Truppen ist eben dieser Bericht von Wert.

4. Arthur Young, der bekannte englische Reisende, der am 20. Juli nach Strassburg kam,<sup>2</sup> und auch den 21. dort verweilte. Den Pfalzsturm betrachtete er aus nächster Nähe. Besonders seine Bemerkungen über das Verhalten der Soldaten sind interessant. — III, 2.—4. kannte Engelhardt nicht.

5. Friese's Vaterländische Geschichte, das Werk eines Strassburgers, ist wegen seiner Ausführlichkeit eine der Hauptquellen für die ganze Bewegung. Der Verfasser ist aber ziemlich revolutionär-fanatisch, und daher auch manchmal ungerrecht. — Er ist überzeugt, dass alles vorbereitet worden, und dass Klinglin der Urheber war. Wenn seine Ansichten nicht stets auf Wahrscheinlichkeit Anspruch erheben können, so ist die Darstellung der Vorgänge den anderweitig berichteten Thatsachen durchaus entsprechend, wenn auch nicht in allen Zeitangaben richtig. So lässt er z. B. die Magistrate erst um

---

<sup>1</sup> Der hierhergehörige Abschnitt ist veröffentlicht von Reuss, *Le sac de l'hôtel de ville etc.* a. a. O. S. 56 fg.

<sup>2</sup> A. a. O. S. 264. Veröffentlicht von Reuss, *Le sac etc.* S. 55.

5 Uhr vor dem Steinbägel aus der Pfalz entfliehen.<sup>1</sup> Dagegen giebt er richtig als Zeit der Zusammenrottung am 21. drei Uhr Nachmittags an, und setzt auch um diese Stunde den Generalmarsch an.

IV. Nicht ausdrücklich von einem Augenzeugen, aber doch von einem Zeitgenossen und Strassburger Bürger sind die Nachrichten Hermann's. Derselbe hat mehrere z. Th. interessante Einzelheiten, wohl auf Berichten aus der Bürgerschaft beruhend, die zu verwerthen sind. Teilweise folgt er bereits Friese's Darstellung. Auch er schiebt Klinglins Verhalten dessen Groll gegen den Magistrat zu.

Es ist zu bemerken, dass die amtlichen Berichte über den Urheber des Aufstands gänzlich schweigen, von den nichtamtlichen der Verfasser des «jammervollen Aufruhrs» und Dampmartin nicht bei Klinglin die Schuld suchen, und dass dies mit Nennung des Namens nur bei Friese und Hermann geschieht. Gegen eine ganz andere Seite wenden sich zwei andere Schriften, die «Räuberbande»<sup>2</sup> und die erwähnten «Gräuel der Verwüstung.» Sie sehen nämlich den Kommissar Dietrich als den Schuldigen an. Wenn sie auch beide aus einer «giftigen Feder» geflossen sind, so dürfte doch hervorgehoben werden, dass der Verfasser der letzteren Schrift jedenfalls den Geheimnissen der Stadtleitung nicht ferne stand.<sup>3</sup> —

Nunmehr können wir, indem wir besonders für den 21., auf die ausführliche Darstellung Engelhardt's verweisen, zu der Schilderung der Ereignisse an der Hand unserer Quellen übergehen.

---

<sup>1</sup> Dies hat Aufschlager a. a. O. I. 305 übernommen.

<sup>2</sup> Vgl. deren Charakteristik bei Strobel V. S. 326 Anm.

<sup>3</sup> Zwei weitere Berichte enthalten wenig bemerkenswertes: Révolutions d'Alsace, 1789, die von Türkheim selbst als unzuverlässig bezeichnet wurden; und die Histoire des deux amis de la liberté, Tome 2., Paris 1790. Sie sind bei Strobel V. S. 325. Anm. besprochen. Der daselbst von Engelhardt sub 9) aufgeführte Bericht des Moniteur, Nr. 33 vom 4. August, bietet auch hier nur eine Wiedergabe der Histoire des deux amis, wie dies schon für andere Stellen R a n k e, (S. W. XLV. 252 fg.) nachgewiesen hat. Die von ihm S. 252 fg. hervorgehobenen Abweichungen des Moniteur von dem Bericht der Deux amis finden sich schon in der ihm nicht bekannt gewordenen zweiten Auflage dieses Werks.

Der Beginn der eigentlichen Bewegung wird stets auf den Augenblick festgesetzt, wo mit der Erleuchtung des Gasthofs zum «Rothen Haus» am Paradeplatz der Freude über die aus Paris eingetroffenen Nachrichten Ausdruck gegeben, und das Beispiel der Hauptstadt durch die, von Seiten der Gassenbuben z. Th. erzwungene, Illumination der Stadt nachgeahmt wurde. Dies wird von allen Berichterstattern, auch von den Repräsentanten, auf den 19. Juli Abends verlegt. Nur der Verfasser des «jammervollen Aufruhrs» weiss von einer übermütigen Kundgebung schon am Samstag, den 18., zu erzählen, und lässt sie am 19. in verstärkter Masse wiederkehren. Ein Kurier von Paris nach Strassburg brauchte  $3\frac{1}{2}$  Tage und es ist daher wahrscheinlich, dass schon am 18. Abends die Nachricht von der Versöhnung des Volks mit dem König eintraf, was mit dem Ruf: «Es lebe der König!» gefeiert ward.<sup>1</sup>

Aber sei dem, wie ihm wolle; nicht erst am Abend des betreffenden Tages jedenfalls gerieten die Strassburger durch Pariser Nachrichten in Aufregung. Man muss, wenn auch nicht vom Bastillesturm selbst, so doch von den vorhergehenden Bewegungen vom 12. und 13. schon am Vormittag des 18. in Strassburg Kunde gehabt haben. Denn in dem stenographischen Rapiarium der XIIIer vom 18. ist davon die Rede, dass auf dem Paradeplatz gefährliche Druckschriften verbreitet wurden, deren eine sich über die Entlassung Necker's ausliess, und dass ein Hutmacher grüne Kokarden verteilte. Beides wurde verboten. Denn, abgesehen davon, dass die Lässigkeit des Magistrats im Beschluss über des Beschwerdenheft die Spannung auf den Höhepunkt gebracht hatte, war die Stimmung in der Stadt schon seit einigen Tagen aus anderen Gründen unsicher. Man hatte finstere, unbekannte Gesellen bemerkt, die sich zwecklos umhertrieben, und sich an Freiwein, der merkwürdigerweise verteilt ward, gütlich thaten. Selbst im Offizierscorps war man auf ein Ereignis gefasst. Es ist daher begreiflich, dass die

---

<sup>1</sup> Widersinnig ist es, mit Engelhardt anzunehmen, dass die Menge diesen Ruf gethan habe, wenn am 18. erst, wie er sagt, die Nachricht von der Erstürmung der Bastille eingetroffen war. — Hermann's Darstellung, a. a. O. I. S. 108 ist wahrscheinlicher. Im «Historischen Bericht» heisst es ausdrücklich: «Sonntag, den 19. Julii, da die Vereinigung des Königs mit der Nationalversammlung bekannt geworden».

Nachricht von den Schritten des Königs wie eine Erlösung wirkte. Mit Blitzesschnelle verbreitete sie sich durch die Stadt. «Die Bürger liefen einander entgegen und umarmten sich entzückt.» Man verlangte und verteilte abermals grüne Kokarden, und alsbald loderte ein Freudenfeuer auf dem Paradeplatz. Jederman musste wenigstens mit einer Laterne illuminieren.

Diese Auftritte waren harmloser Natur,<sup>1</sup> und ebenso auch zunächst am folgenden Tage, als alles freudig die angeschlagene Rede des Königs las. Das aber konnte nicht hindern, dass auch die vorhandenen Gegensätze um so schroffer empfunden wurden. Paris war befreit, die Burg des Despotismus gefallen, die Bürger Herren der Stadt. In Strassburg trotzte der Magistrat noch ihrem Willen. War eine Kundgebung geplant gewesen und durch den gestrigen Jubel vereitelt worden, so waren am 19. die Umstände dem Unternehmen schon günstiger. Ohnedies ein Sonntag, wo jedermann Zeit hatte, aufreizende Reden anzuhören, und länger den unentgeltlich verschenkten Spirituosen zuzusprechen, war es der erste von drei Festtagen, die aus Anlass der väterlichen Gesinnungsbezeugungen des Königs verordnet worden waren, und es befand sich, wegen einer abermaligen Illumination und Feuerwerk auf dem Paradeplatz, eine Menge Leute aus allen Schichten auf den Strassen. Bis 11 Uhr Abends war «alles in Freude, nicht die geringste Unordnung ging vor». Aber allmählich kamen die Gemüter in Erregung; auch Soldaten nahmen teil an der Fröhlichkeit, und besonders eine Schar von etwa sechzig jungen Leuten aus angesehenen Familien, nebst ungefähr ebensovielen Metzgern, Stallknechten u. dgl. «sämtlich mit guten, tüchtigen Hebeln und Prügeln versehen,» machten sich bemerkbar. Sie wiederholten das Treiben vom vorigen Abend. Die Stimmung aber hatte einen anderen Anstrich bekommen: «es sollte auch hier ein Launay und ein Flesselles geopfert werden». Der unbeliebteste unter den Ratsherren war der Ammeister Lemp, den Anmassung und hochfahrende Reden persönlich verhasst gemacht hatten. Nun wollte man ihn in der Stadt umherführen, nach einer Nachricht in seiner Amtstracht und in Holzschuhen, nach einer

---

<sup>1</sup> Deshalb vielleicht wurden sie in den meisten Aufzeichnungen weggelassen.

anderen auf einem Esel, und ihn dann — wie von verschiedenen Seiten versichert wird — mit dem Leben büssen lassen. Er war aber durch den Platzmajor de Biquinville rechtzeitig benachrichtigt worden, und in eiligst umgeworfener Verkleidung durch einen Dachraum entkommen.<sup>1</sup>

Als man eben anfang, in sein Haus einzudringen, woran kein Fenster mehr heil war, erschien Klinglin zu Pferde, gefolgt von einem Dutzend Offiziere und einer Abteilung Reiter. «Er benutzte den Einfluss, den er besass, um das Volk zu beruhigen,» und redete den Aufrührern begütigend zu: «Nur kein Feuer, meine Freunde, kein Feuer!»<sup>2</sup>

«Meine Herren!» sagte er nach dem Bericht Harthmann's, «ich glaube, es wäre jetzt genug! Gehen Sie nach Haus zu Ihren Frauen und Maitressen, die nach Ihnen schmachten werden!» Seine Worte wirkten Wunder: man gehorchte. Laute Rufe: «Es lebe die Nation! Es lebe Necker! der Baron von Klinglin!» erschollen, und die Menge zerstreute sich.<sup>3</sup>

Interessant ist, was Dampmartin über das Verhalten der Offiziere sagt: «Die Generäle vergassen (!) in ihrer Bestürzung die Garnison zu den Waffen zu rufen, trotz des Befehls vom vorigen Abend.»<sup>4</sup>

Eine Veränderung, die kein Vorwand entschuldigte, wurde die Quelle unbedachtsamer Entschlüsse und bitterer Bemerkungen. Die Verdächtigungen, bis dorthin unbestimmt, gestalteten sich zur festen Gewissheit, dass gefährliche Pläne im Gange seien. Rochambeau verbarg seine Aufregung weniger als irgend jemand . . . Die alten Offiziere erkannten die Stimme nicht wieder, die sie ehemals auf dem Weg der Ehre geführt hatte.»<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Er soll sich nach Schlettstadt geflüchtet haben. (Bericht des Amtmanns Strobel an die badische Regierung vom 27. Juli).

<sup>2</sup> Vgl. Hermann a. a. O. I. 108.

<sup>3</sup> Einen köstlichen Zug erwähnt Harthmann. «Sie wurden besänftigt, sagt er, bis auf Einen, welcher voller Vertrauen Herrn von Klinglins Pferd beim Zaum nahm und bat: Mon commandant, encore une pierre, je vous en prie, und denselben mit innigster Zufriedenheit nach dem Fenster warf.»

<sup>4</sup> Infolge der Auftritte vom 18.?

<sup>5</sup> Zur Milderung dieses herben Urteils muss man betonen, dass Rochambeau erst am vergangenen Tage in Strassburg angekommen, und gänzlich unbekannt mit allen Verhältnissen war. Man darf nicht vergessen, dass er in dieser Lage auf den Rat des Platzkommandanten Klinglin das grösste Gewicht legen musste, und dass, wenn

Von ein Uhr ab war durch umherstreifende Patrouillen die Ordnung wieder hergestellt. —

Am nächsten Morgen, Montag, den 20., versammelte sich der Magistrat auf der Pfalz.<sup>1</sup>

Die Sitzung wurde aber sogleich durch das Zusammenströmen einer Menschenmenge vor dem Rathause, voran mehrere Metzger, gewaltsam unterbrochen. Die Letzteren verlangten ungestüm die Erklärung des Magistrats über das Beschwerdenheft und Aufhebung oder Verminderung der Accise. Fischer gab ihnen eine befriedigende Zusage, und sie entfernten sich.<sup>2</sup>

Doch murrten sie, dass sie den Ratsherren «in die Perücken fallen würden, wenn sie nicht auf der Stelle das Verlangte gestatten». Fischer versprach, dass Nachmittags um fünf Uhr alles gewährt sein werde. «Die Ratsherren fanden nunmehr, dass die Forderungen der Bürger von einiger Wichtigkeit waren.» Sie berieten, wie dem Rechnung zu tragen sei, indes das Volk, das sich nicht zerstreut hatte, alle Magistratspersonen die sich sehen liessen, auspuff, und sogar einige mit Steinen und Kot bewarf, so dass die Zurückgebliebenen versuchen mussten, ihre schwarze Amtstracht mit Bürgerkleidern zu vertauschen, um ungehindert nach Haus zu entkommen. Dies wurde, nachdem sie ihre Kutschen hatten wegfahren lassen, durch eine Hinterthür bewerkstelligt. Zu einer Einigung waren sie nicht gekommen, wenn auch das Volk die unbedingte Annahme des Beschwerdenheftes laut verlangte.

Schliesslich ritt Klinglin, in seiner Eigenschaft als Repräsentant der Schirmer, von einem Schwarm schreiender Knaben umringt, zum Spiegel, und versicherte, die Taxen werden ermässigt werden. Er fand leicht Gehör. Aber auch vor dem Spiegel tobte die Menge.<sup>3</sup>

Klinglin trat an's Fenster, um sie zu beschwichtigen. «Kinder, liebe Kinder!» rief er, «habt Geduld, seid ruhig! Es

---

einen der beiden, letzteren die Verantwortung an dem eigentümlichen Verhalten der Truppen in hohem Masse trifft.

<sup>1</sup> Engelhardt (a. a. O. V. 311) lässt auch die Repräsentanten Morgens Sitzung halten. Sie kamen erst Nachmittags zusammen.

<sup>2</sup> Spach, Fr. de Dietrich, a. a. O. S. 499 giebt die Reihenfolge der Ereignisse am 20. nicht genau wieder.

<sup>3</sup> «Tausendweise» sagt Harthmann.

wird gut gehen! Verlasst Euch auf mich!» Diesmal jedoch wurde er nicht Herr über die Erregung; sie schien sich auch der Volksmenge vor der Pfalz wieder mitgeteilt zu haben. Denn, während sich die Repräsentanten in der Zunft «zum Spiegel» um 2 Uhr Nachmittags versammelten, kamen die sieben Kommissare und die fünf Ratsdeputierten, zur selben Zeit, auf der XIIIerstube der Pfalz zusammen, um die letzte Hand an die Ausgleichung der Beschwerden zu legen. Aber schon nach einer Viertelstunde wurden sie durch einen Hagel von Steinen gezwungen, die Besprechung aufzuheben und die Pfalz wieder zu verlassen. Sie begaben sich unter Reiterbedeckung — nur eine unthätig zuschauende Wache befand sich bis dahin auf dem Platz, — zu den Repräsentanten, um dort die Erklärung des Magistrats abzugeben.

Gegen 3 Uhr zog dann ein Regiment Infanterie auf den Paradeplatz, wo sich die Generalität einfand, «und sich stellte, als ob sie das Regiment musterte.» «Und so kamen alle Regimenter auf den Platz, und lösten einander ab.» Um diese Zeit muss es gewesen sein, als Young mit der Post in Strassburg ankam, wobei sein Pferd in den dichten Menschenmassen, vor den Trompeten und dem Lärm scheuend, den Reisenden in grosse Verlegenheit brachte.

Nach 3 Uhr kam eine Deputation des Magistrats, und kurz nachher «Dietrich selbst in Begleitung des Platzmajors zu der Generalität; gleich darauf marschierte ein grosses Detachement» vor die Pfalz, und teilte die Menge auseinander. «Die Generalität erhielt von Zeit zu Zeit durch ihre Adjutanten und den Platzmajor Nachricht.»

Da der Magistrat seine Entscheidung auf 5 Uhr in Aussicht gestellt hatte, kam die Mehrzahl seiner Mitglieder um diese Zeit, ebenfalls unter Soldatenbedeckung, auf die Pfalz. Ein neues Bombardement mit Steinen und Kohlköpfen ward eröffnet. Alle Vorstellungen dagegen waren fruchtlos, ja gefährlich. Da ging Dietrich zu den Repräsentanten auf den Spiegel, um ihnen eine nochmalige Prüfung der beanstandeten Artikel vorzuschlagen — eine wirklich bewundernswerte Hartnäckigkeit des Magistrats! Die Repräsentanten lehnten sein Anerbieten jedoch ab. Sie erklärten vielmehr: <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Friese a. a. O. IV. S. 253.

«Sie wüssten ganz gewiss, dass das, das Rathaus umgebende Volk verlange, dass das ganze Beschwerdenheft ohne Ausnahme angenommen und der Accis und Octroi heute noch abgeschafft werden müsse, widrigenfalls das Volk bereit sei, das Rathaus samt dem Magistrat, ohne auch der Repräsentanten zu verschonen, mit Mord und Brand zu grunde zu richten. Und dass das Volk geäußert, dass die Garnison ihm versprochen, nichts gegen das Volk zu unternehmen» u. s. w., eine Drohung, die an Schrofheit nichts zu wünschen übrig liess, und die Dietrich veranlasste, dem Magistrat zu empfehlen, alles zuzugestehen, unter dem Vorbehalt, es rückgängig zu machen, wenn der Magistrat wieder selbständig beschliessen könne. Aber dieser erbat noch einen Aufschub von einigen Tagen. Nun ward er mit seinem Verlangen an das Volk gewiesen; damit war er machtlos. Die Schlüssel des Pfennigturmes und des Rathauses musste er den Repräsentanten ausliefern, die dieses besetzten, um es auf einen Wink dem Volk preiszugeben. Das beweist auch die Aussage des in Kehl verhafteten Aufrührers: dass ein Metzger auf dem Spiegel zum «losstürmen» aufgefordert habe, falls bis um 6 Uhr «die Herren» nicht nachgeben sollten.

Und sie gaben nach: schweren Herzens unterschrieben sie das Dekret, das alles bewilligte.<sup>1</sup>

Nunmehr folgte die Menge vor dem Spiegel einer abermaligen Aufforderung Klinglin's, und zerstreute sich. Der Kommandant ritt sodann vor die Pfalz, und beschwichtigte auch dort die Gemüter. Die letzten Soldaten verliessen alsbald den Platz, und die Generalität zeigte sich auf den Strassen mit dem Ruf: «Es lebe der Bürgerstand! Der Friede ist geschlossen!» Die Bürger richteten eine Dankadresse an den Magistrat, und der Abend sah Strassburg wieder festlich beleuchtet. Ueber dem Thore von Klinglin's Wohnung erstrahlte ein Transparent mit den Worten: «*Patrem te dicunt filii dicentque nepotes,*» ein bedenkliches Lob.

Der ganze Aufruhr hatte durch die Beteiligung der Handwerksesellen und der fremden Individuen, besonders aber dadurch etwas unheimliches, dass er von unsichtbarer Hand und durch unhörbare Worte geleitet zu werden schien. Trotz

---

<sup>1</sup> Vgl. Anhang Nr. 14.

des äusseren Jubels blieb daher Besorgnis rege. Rochambeau schlug aber die Bitte der Bürger, sich bewaffnen zu dürfen, ab, und liess seinerseits die Patrouillen verdoppeln. Dies scheint Hermann's Bemerkung zu rechtfertigen, der sagt: <sup>1</sup> «Er war alt und wohlwollend, aber schwach. Es scheint, dass man ihm glauben machte, Unordnungen, die den Sturz des Magistrats zur Folge haben würden, seien der Bürgerschaft angenehm.»

Trotz der Vorsichtsmassregeln ging es ohne Ruhestörungen nicht ab. Die Macht des Magistrats war zwar gebrochen, und man hatte alles erreicht, was man seit dem 18. April erhoffte. Dennoch war die Rache an den Herren XVern noch nicht gekühlt, und das Militär konnte nicht hindern, dass das Haus des XVers Flach gänzlich ausgeplündert wurde. —

Am nächsten Morgen, den 21., kam der Magistrat vollständig zusammen, und bestätigte durch neue Unterschriften, allerdings wiederum nach längeren Verhandlungen, sein Dekret vom verflossenen Abend. Doch fühlte man sich noch nicht so sicher, dass Rochambeau nicht jede Art von Feuerwerk u. dgl. hätte verbieten lassen, und die geplante Illumination auf den Ludwigstag verschoben worden wäre.

Die Aufhebung von Octroi und Accise war durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht worden. Da geschah das Unerwartete, dass gegen Mittag allgemein verbreitet ward, der Magistrat habe sein Wort zurückgenommen.<sup>2</sup> Alle gegenteiligen Versicherungen verschollen unbeachtet. Tobend riss man den Repräsentanten das Dekret aus den Händen, und schrie durcheinander: die Herabminderung des Fleisch- und Brotpreises sei zu gering.<sup>3</sup> «In Paris habe man die Einnahme-Bureaux zerstört; alles werde billiger, wenn man dem Magistrat Furcht einjage», «und dergleichen Reden mehr, die Misstrauen und Zweifel, beim Pöbel aber Wut erregten.» Man rottete sich zusammen; Männer, Weiber, kampflustige Burschen feuerten sich gegenseitig an, Handwerksgelesen verliessen ihre Werk-

<sup>1</sup> a. a. O. I. 197. Vgl. auch Taine, a. a. O. I. 81 Anm. 1.

<sup>2</sup> «Wahre und authentische Nachrr.» (Karlsru. Arch.): «Die Doléance sei nicht von allen Ratsmitgliedern unterschrieben, der Magistrat also nicht gebunden. Der Magistrat werde sein Versprechen nicht halten».

<sup>3</sup> Die Metzger hatten eine Minderung um 2 sous = 8 deniers gefordert; der Magistrat hatte es nur um 6 d. ermässigt.

stätten, Tagelöhner die Arbeit, und nahmen ihre Werkzeuge mit sich. Auch von auswärts kamen Zimmer- und Maurergesellen herbei. Alles strömte der Pfalz zu. Offenbar war dies kein Zufall: sie wussten um den geplanten Aufstand. Man war übereingekommen, die Pfalz zu stürmen.

Es war gegen drei Uhr. Abermals wandten sich die Bürger vergebens an Rochambeau, diesmal auch an Klinglin, mit der Bitte sich bewaffnen zu dürfen. Es ward abgeschlagen, da die Stadt Festung und Grenzplatz sei. «Wichtige Gründe bei dringender Gefahr!» bemerkte hiezu Harthmann.

Klinglin, der stets bei den Repräsentanten war, begab sich mit ihnen vor die Pfalz. Sie war bereits mit Militär umstellt, der Platz vom Pöbel, sowie von waffenlosen Soldaten besetzt. Man bat Klinglin, sie in die Quartiere zu weisen. Aufrührerische Zettel wurden verteilt: «Bürger greift an! Wir wollen ebenso billiges Fleisch essen wie Ihr!» «Die Zettel, sagen die Repräsentanten, um die der Königslieutenant wusste, brachten ihn wahrscheinlich dazu, eine Verstärkung der Truppen vor dem Rathause aufzustellen.» Eine Art Feldgeschrei durchlief, zu neuer Wut aufreizend, die Haufen: «Keine Steuern! Es leben die Generalstände!» Um drei Uhr, als das Rathaus bereits von einer unzähligen Menge umringt war, liess Rochambeau Generalmarsch schlagen.<sup>1</sup> Die Ordonnanzen und Adjutanten eilten in die Kasernen und brachten den Befehl sich unverzüglich zu bewaffnen. Dampmartin führte die erste Eskadron Royal Cavallerie und erhielt Befehl, vor die Pfalz zu reiten. Die Strassen, durch die er kam, waren erfüllt von Frauen und weinenden Kindern, die ihn und die Soldaten zur Eile anfeuerten, das Gesindel zu zerstreuen, das schon überall festen Fuss gefasst hatte. Männer traten heran und baten, den Bürgern Waffen zu geben, um die Soldaten zu unterstützen.

Das Regiment Royal kommt auf den Platz. Dampmartin mit den Seinen erhält Befehl, die Strasse abzusperrern. Gegenüber ist bereits das Regiment Artois aufgestellt. Zwischen beiden steht das Infanterie-Regiment Elsass gefechtsbereit. Rochambeau selbst hat es mit seinem Obersten dem Prinzen

<sup>1</sup> Mémoires, I. 353. — Engelhardt's Darstellung (a. a. O. V. 319) ist hier in den Zeitangaben zu berichtigen.

Max von Zweibrücken,<sup>1</sup> herangeführt. Auch Prinz Ludwig Friedrich von Hessen mit seinem Regiment ist ausgerückt. Auf allen Plätzen, vor den Kirchen und öffentlichen Gebäuden stehen starke Pikets. Patrouillen schweifen überall umher. Doch ist es, als wären sie taub und blind. Keine zerstreut, keine hindert das wütende Volk. Rochambeau findet den Sturm auf die Pfalz bereits in vollem Gange. Der Pöbel hatte angefangen, die noch unversehrten Scheiben einzuwerfen. Die Soldaten wehrten nur um Verletzungen zu verhüten die zu nahe Herandrängenden zurück. Die Magistratspersonen entflohen, beschimpft und misshandelt.

Eine Sturmleiter lag zum Zweck der beabsichtigten Illumination bereit. Sie wird an die Pfalz gelegt, und als man wahrnimmt, dass von den benachbarten Häusern einige Verwegene durch die Fenster der Pfalz in die verhassten Stuben der Ratskollegien gestiegen sind, klettert ein neunzehnjähriger Zimmergesell aus Mainz<sup>2</sup> hinauf, ein halbes hundert raublustiger Kerle ihm nach. «Das lächerlichste und schändlichste Schauspiel beginnt.» Ruhig und kerzengerade sitzen die Reiter zu Pferde, als sollten sie Spalier bilden bei einem feierlichen Aufzuge.<sup>3</sup>

«Durch die offenen Fenster sieht man eine Schar verlumpfter Menschen. Vier oder fünf Generäle wandeln unruhig auf und ab; sie gehen von einem Regiment zum andern; ihre Vorschläge, ihre Fragen verraten grösste Bestürzung.» Klinglin redet zum Volk, aber ohne Erfolg. «Hätte man einige, obgleich blinde Schüsse, unter das Gesindel gethan, . . . so wäre alles vorbei gewesen.» Aber es geschieht nichts. Klinglin erscheint in der Schlossergasse und ruft: «Kinder, macht was ihr wollt, nur sengt und brennt nicht!»<sup>4</sup> Das ist alles.

---

<sup>1</sup> Die Anwesenheit der beiden deutschen Prinzen von Zweibrücken und von Hessen als französische Obersten in Strassburg ist dadurch zu erklären, dass ihre Familien die Herrschaften Rappoltstein und Hanau-Lichtenberg im Elsass besaßen, wo sie den Landesherrn vertraten, zugleich aber die «deutschen» Regimenter «Elsass» und «Hessen» führten.

<sup>2</sup> Der Sohn des Hofkutschers daselbst. Vgl. Strobel V. S. 329, Anm. 1; Spach, Fr. de Dietrich a. a. O. S. 504, macht den Sohn auch zum Hofkutscher.

<sup>3</sup> Vgl. die Wiedergabe einer gleichzeitigen Abbildung bei Piton, a. a. O. I. 191. Ein farbiges Bild von Pfalzsturm befindet sich im Besitz des Herrn P. Holl in Strassburg.

<sup>4</sup> Am 29. kamen drei Leute aus Strassburg nach Kehl; sie

So kommt es, dass nichts Bewegliches in den Räumen der Pfalz an seinem Platze bleibt. Alles wird zertrümmert, zerrissen und zu den Fenstern hinausgeworfen. Rochambeau wäre beinahe von einem herabstürzenden Ofen erschlagen worden. In demselben Augenblick, als zwei Offiziere seine Zweifel durch ermutigende Schilderungen über die Gesinnungen der Soldaten gehoben und ihn zum Vorgehen bestimmt haben, fällt ein Regen von Schriftstücken und Papierfetzen aller Art aus den Fenstern der Pfalz nieder, der ihn abermals unsicher macht. Es wird ein schreckliches Gericht an den Akten, Protokollen und Urkunden des Archivs und der Vormundschaftsstube vollzogen. Sie werden zerstückelt und auf den durch ein Gewitter aufgeweichten Platz und die Strassen hinabgeworfen. Fusshoch watete man nach übereinstimmenden Berichten darin umher.

Nichts kann die Verwüstung deutlicher malen, als die Berichte, die verschiedene Ratskommissionen später vom Augenschein, den sie genommen, niederlegten.<sup>1</sup> Im Bureau der Findlingslotterie war nichts mehr vorhanden, als «die vier Mauern und der runde Stein, worauf der Ofen gesessen». In der Archivkammer des Vogteigerichts war «die grosse mit Eisen allenthalb beschlagene und mit vier Schlössern versehene Kiste» erbrochen. In der Schirmerstube sind keine Thüren, keine Fenstergestelle mehr vorhanden. «Der Schaff, worin die Protokolle waren, ist das einzige Stück» das noch von der inneren Einrichtung vorhanden ist. Die Kapitationsstube «enthielt nichts mehr als die vier Wände». Gründlicher konnte man es nicht nehmen. Und dabei wurden die Soldaten nicht zur Rettung befohlen! Von verschiedenen Seiten wird vielmehr bezeugt, dass sie die Bürger ungescheut anreizten, ja sogar selbst mitplünderten.<sup>2</sup> Rochambeau klagt denn auch es sei sehr schwer gewesen, ihnen zu steuern. Er selbst war völlig in Verwirrung, misstraute den Offizieren und fürchtete

---

sagten insgesamt: «Wo nicht der Ausruf erschollen: Leute, macht was ihr wollt, nur kein Feuer! so würde das Ungemach nicht erfolgt sein» (Bericht des Amtmann's Strobel vom 29. Juli).

<sup>1</sup> Vgl. Ges. Raths Acta im Stadt-Archiv.

<sup>2</sup> Nachgewiesenermassen beteiligte sich auch ein Zögling des protestantischen Collegium Wilhelmitanum Namens Roederer am Sturm. Vgl. Erichson, das Theologische Studienstift Collegium Wilhelmitanum 1544-1894. Strassburg, 1894.

sich vor seinen Soldaten. Ungestört ging der Raub an den Kassen der Stadt vor sich.

Um diese Zeit muss es gewesen sein, als der leiningische Geheimrat Rühl von seiner Reise nach Strassburg zurückkehrte. Lassen wir ihn selbst erzählen, was er zu seinem Erstaunen und Schrecken bemerkte, nachdem er, vor das verschlossene Stadthor gelangt, Einlass durch die Citadelle erhalten:

«Kaum war ich auf der Esplanade, so kamen Weiber gelaufen und jammerten, dass alles drunter und drüber ginge, und kein Mensch abwehre. Als ich bei den *hangards* (Artillerie-Schuppen) anlangte, stund das ganze Corps royal vor den *hangards en ordre de bataille*. In gleicher Stellung fand ich die *ouvriers* vor ihrer *caserne*. Inzwischen kam ich ohne grossen Lärmen zu verspüren, ausser dass alle Boutiquen und Häuser verschlossen waren, glücklich über die Brücke bei Sanct Wilhelm. Als ich aber in die Kalbgsasse kam, stiess ich auf einen unzähligen Pöbel, der mit trophaeen vom Rathaus dem feinen *quartier* von Saint Nicolas zueilte. Der eine schrie wie rasend und trug an einer Stange einen zerfetzten grünen Taffet-Fenstervorhang; der andere hatte Acten und pergamentene Briefe aufgepackt, und trug sie weg. Ein Weib schleppte einen grossen zerbrochenen *hameaux* [Netzwinde?] fort; ein anderes Fensterrahmen, noch andere zerbrochene Gefässe und alle lärmten wie toll und rasend; ich fuhr langsam; als ich vor dem Münster auf der Seite des Evêché anlangte, fand ich auf diesem Platz das Regiment royal Cavalerie<sup>1</sup> *en ordre de bataille*, und nun wurde mir bedeutet, ich müsse hinter dem Evêché herumfahren, weil des Tumults wegen niemand über den Münsterplatz fahren könne. . . . Als ich an der grossen Metzиг vorbei unten an den Fischmarkt bei der Schindbrücke (Rabenbrücke)<sup>2</sup> kam, lief Jan Hagel wie Schneeflocken durcheinander, hatte alle Hände voll geraubter Papiere und Tapetenfetzen, und ich hatte ziemliche Mühe längs am Kaufhaus hin das Schiffgässlein . . . und meine Behausung<sup>3</sup> zu erreichen.»

---

<sup>1</sup> Wohl nur eine Abteilung derselben. (vielleicht diejenige Dampmartins?) die zum Absperrn der auf den Gutenbergsplatz führenden Strasse kommandiert war.

<sup>2</sup> Vgl. Piton a. a. O. I. 143.

<sup>3</sup> In der Knoblochsgasse.

Auch in den von der Pfalz beträchtlich entfernt gelegenen Stadtteilen ging es demnach bunt genug her. Aber Einhalt ward nicht geboten, und wagte es einer der Magistrate sich darum zu bemühen, so geriet er unziert in's Gedränge. Ein solches Erlebnis des Stättmeisters Haffner von Wasslenheim ist überliefert. Der Siebzigjährige eilte zur Pfalz. Auf der Treppe wurde er erkannt und misshandelt. Einige Wohlgesinnte nahmen sich seiner an. Mit Mühe erreichte er, unter Zurücklassung von Stock und Hut seine Wohnung. — Die Zerstörung blieb in vollem Gange. Rochambeau kam zu keinem Entschluss, und wagte es nicht, die Soldaten zu kräftigem Eingreifen zu veranlassen. Bis zum Abend, sagt er, haben sie nur lax Hand angelegt (*agissaient mollement*). Es war hier nicht mehr anders wie im übrigen Frankreich, wo die Truppen, lauter «Abenteurer, weggejagte Lehrlinge, verstossene Söhne, Vagabunden und Obdachlose» waren, «leicht verlockbare, hitzige arme Teufel, die je nach den Umständen bald Rebellen, bald Soldaten werden.»<sup>1</sup>

Da war es aber für Strassburg ein Glück, dass nicht alle Regimenter aus französischen Soldaten zusammengesetzt waren, sondern dass die beiden «deutschen» Regimenter Hessen und Elsass daselbst standen, aus Elsässern, deutschsprechenden Lothringern und auch Reichsdeutschen gebildet. Anstatt zu desertieren, womit es die geworbenen Ausländer in den Heeren jener Zeiten im Ernstfall leicht genug nahmen, wie z. B. im preussischen Heere von 1806, waren gerade sie es, die sich den Bürgern, — deren kaum Einer unter den Plünderern zu bemerken war, — zu Dank verpflichteten. Während jeder einsteckte, was er mitnehmen konnte,<sup>2</sup> und schliesslich in der Pfalz nichts mehr zu holen war, stürmte das Gesindel die damals noch durch einen Bogen über die Schlossergasse mit der Pfalz verbundene Kontraktstube, und begann von neuem. Es ist gegen 8 Uhr. Da führt Prinz Friedrich von Hessen, der Sohn des Landgrafen von Darmstadt, sein Regiment heran. Er ist anderen Geistes, als die französischen Offiziere. Wie er sieht, dass die Kontraktstube in Gefahr ist, geht er, unter dem

---

<sup>1</sup> Vgl. Taine, *L'ancien régime*, S. 513.

<sup>2</sup> Feuer wurde glücklicherweise nirgends gelegt, was Taine, *Révolution I.* 82. irrtümlich berichtet. Er verlegt den Pfalzsturm auf den 19., Hermann auf den 22.

Beifallrufen der übrigen Soldaten, gegen sie vor. Er dringt durch die Hinterthür ein.

Rochambeau in seiner «kindischen Fassungslosigkeit» über alle die Gerüchte, die von verbreiteter allgemeiner Empörung und von bevorstehendem Brand der Stadt, ja vom Aufenthalt von 2000 Banditen im Keller der Pfalz umherschwirren, ist ratlos. Er wird von gutgesinnten Bürgern zum Einschreiten ermahnt. Sie hatten sich schon an mehrere Offiziere gewandt, aber die Antwort erhalten: «Wir haben den Befehl, nichts zu unternehmen!» Wie sie sich nun an Rochambeau selbst wenden, zaudert er noch eingreifen zu lassen.<sup>1</sup> Es bedarf des Zuspruchs des Prinzen Max, später als Maximilian I. König von Bayern, seit 1777 Oberst des Regiments «Elsass»,<sup>2</sup> um ihn endlich zu einem Befehl zu bringen. «Freunde, meine lieben Freunde!» ruft er in trübseligem Ton.<sup>3</sup> «Seht, was da vorgeht! Wie entsetzlich! Ach, es sind Eure Papiere, Eure Rechtstitel, — die Eurer Eltern!» Die Soldaten bleiben unbewegt. Der führende Offizier hat den Befehl nicht verstanden, und es bedarf der Aufklärung eines anderen, bis sich zwei Abteilungen des Regiments «Elsass» gegen das Rathaus in Bewegung setzen.

Indes ist ein Teil der Menge in den Ratskeller eingebrochen, thut sich gütlich, und lässt 17 000 Mass guten Weines<sup>4</sup> zu solcher Höhe auf dem Boden umherlaufen, dass einige Berauschte darin ertrinken. Aber auch den Keller säubert Prinz Friedrich von den Rasenden. Dann führt er seine Hessen in die Pfalz. Auf dem Bogen über der Schlossergasse treffen die Mannschaften der deutschen Prinzen zusammen. Denn auch die Pfalz war von den beiden Abteilungen «Elsass» inzwischen ge-

---

<sup>1</sup> Vgl. Strobel V. S. 322.

<sup>2</sup> Vgl. Du Moulin-Eckart, R. Graf, «Bayern unter dem Ministerium Montgelas», I. München 1895. S. 30. — Prinz Max war ein sehr leichtlebiger Herr, bei den Strassburgern aber ausserordentlich beliebt. Vgl. Mémoires de la baronne d'Oberkirch, 1853. I. 110. — Dampmartin verwechselt ihn hier mit dem Prinzen von Hessen.

<sup>3</sup> So Dampmartin. Rochambeau selbst giebt seine Worte folgendermassen wieder: «Mes enfans, ce sont vos papiers, qu'on pille et vos contrats qu'on saccage. Ne souffrez pas un pareil brigandage; entrez et chassez à coup de crosse tous ces malfaiteurs.»

<sup>4</sup> So die Repräsentanten bei Reuss a. a. O. S. 131. Taine, la Révol. I. 82 sagt «15,000».

säubert worden. Die Menge auf dem Platz wurde sodann vom Prinzen Friedrich zerstreut, und gerettet, was noch zu retten war. Leicht und rasch wurde die Ruhe wieder hergestellt.

Der hessische Prinz war auf das tiefste entrüstet. Der Verfasser der «Wahren und authentischen Nachrichten» sagt: «Ich sprach mit diesem Prinzen; . . . er sagte, dass ihm das Herz blutete, da er Zeuge von allem diesem Unfug sein müsse, und ihm nicht erlaubt wäre, weil er unter eines anderen Kommando stehe, demselben Einhalt zu thun, da es leicht gewesen wäre, mit 20 oder 30 Mann Wache den rasenden Pöbel vom Rathaus zu vertreiben.»

Die Abwehr raublustiger Scharen vom Pfennigturm durch das Pikett des Barons von Ruttenberg und die Vernichtung der Stadtkutschen im Herrenstall bildeten den unmittelbaren Abschluss des Aufruhrs. Die Truppen auf dem Paradeplatz riefen der Verübung dieses Unfugs Beifall und klatschten dazu. — Man befürchtete am Abend und noch wochenlang nachher, Brandstiftungen, und so blieben während der Nacht Truppenabteilungen auf den Plätzen zurück; andere streiften allerwärts die mit ausgehängten Lampen beleuchteten Strassen entlang. Es gab noch Gelegenheit genug, einzugreifen,<sup>1</sup> teilweise unter der Leitung der Prinzen. Erwähnt sei nur, dass schon an jenem Abend, jeder Zweifel an dem ablehnenden Verhalten der Bürgerschaft gegen das Treiben des Pöbels schwand. Es war nur noch vielfach betrunkenes Gesindel, «zumeist Banditen von jenseits des Rheins», mit denen man es zu thun hatte. Sie waren auch hier erschienen, wie eine Woche zuvor in Paris und bei den anderen Aufständen jener Zeit, wo sie, «die Leiter und Vollstrecker der öffentlichen und privaten Rachsucht» waren. Beides scheint hier zu seinem Recht gekommen zu sein. Wiederum waren die XVer die Bedrohten; sie flohen sämtlich aus der Stadt. Nicht zum besten erging es dem XIIIer Mogg, dem Sohn des Generaladvokaten, der bei der Aufdeckung der Veruntreuungen des Prätors Klinglin beteiligt gewesen. Sein Haus wurde gänzlich demoliert, und er selbst floh mit seiner Familie in das Kehler Posthaus.

Anfangs hatten die Soldaten noch Vergnügen daran gehabt,

---

<sup>1</sup> Vgl. das Nähere bei Strobel V. S. 325, und das. Anm. 1.

das Gesindel vor sich her zu jagen, ohne zu verhaften, was auch die Menschenmassen erschwert hätten. Gegen Mitternacht aber ward es ruhiger, und schliesslich brachte man gegen 400 Verdächtige ein, wovon der Magistrat jedoch nur ein Dutzend in Gewahrsam hielt.

Ohne Blutvergiessen waren diese aufregenden Tage hingegangen. Aber eine unberechenbare moralische Einbusse hatte der Magistrat erlitten, nicht minder freilich das Militär und seine obersten Führer. Es war jedermann unfasslich, dass es nicht eingegriffen hatte, und bleibt auch heute noch unerklärt. Ursachen sind, wie gesagt, ohne Zweifel die Kopfflosigkeit Rochambeau's, die beginnende Auflösung der Mannszucht, und die erwachende Parteinahme für die Bürger, die wohl auf den Einfluss der ähnlichen Pariser Ereignisse zurückzuführen ist.<sup>1</sup>

Es kommen aber höchst auffallende Umstände hinzu. Einmal die Behauptung jenes Offiziers, er habe Befehl, nichts zu unternehmen. Das kann allerdings auf Rochambeau's Furcht zurückgeführt werden. Ferner aber die Antwort des Verhafteten in Kehl, auf die Frage, wer ihn zum Einwerfen der Fenster in der Pfalz veranlasst habe: «Ein Offizier der Kavallerie von Royal Alsace<sup>2</sup> habe es ihn und alle andern geheissen». Endlich die Schilderung Dampmartin's über jene Abendgesellschaft bei Klinglin. Zweifellos sind es Zeichen, die gegen eine völlige Ueberraschung und völliges Unbetheiligtsein der Offiziere, oder wenigstens eines Theiles derselben sprechen. Auch unter ihnen, nicht nur unter den Soldaten, war die Neigung vorhanden, dem Pöbel nicht zu wehren. Rochambeau, — das ist wohl sicher — hatte die Hand nicht im Spiele, wenn ihm auch ein schwerer Vorwurf nicht erspart bleiben kann.<sup>3</sup>

Aber welcher Offizier konnte überhaupt so sehr an dem

---

<sup>1</sup> Dafür spricht die Bemerkung der Repräsentanten (l. c.) über die Reue der Soldaten, dass die eigentlichen Bürger bei dem «Komplot» nicht beteiligt gewesen.

<sup>2</sup> Ein berittener Offizier dieses Infanterieregiments?

<sup>3</sup> Strobel in Kehl berichtet am 27. Juli: «Nach der Versicherung des Herrn von Perglas, bey Sr. Durchlaucht dem Prinz von Darmstadt logiert, soll von dem Magistrat eine Deputation mit Beschwerden über die Generalité allda nach Versailles abgesandt werden. Hochgedachter Prinz soll solcher die Schuld von den Verheerungen öffentlich beygelegt, sich seiner Seits aber gegen die Stadt recht cordial gemacht haben.»

Sturz des Magistrats interessiert sein, dass er einen Aufstand heraufbeschwor, wobei er eine ganze Stadt gefährdete? Daran, dass die Bewegung seit längerem vorbereitet war und von irgend welcher Seite gelenkt wurde, kann kein Zweifel bestehen. Das Erstere beweisen in allererster Linie die Warnungen vor «unangenehmen Auftritten», welche die Repräsentanten vorher-sahen (vgl. S. 58 Anm. 2), und welche die Anwesenheit und das plötzliche Hervortreten des fremden Gesindels, woran man bisher so grossen Anstoss nahm, sehr einfach zu erklären scheinen; ferner die Erwartung einer «*expédition*» im Offizierskorps und das Herbeiströmen der Handwerker zu einer und derselben Stunde, endlich die aufreizenden Zettel und das besondere Feldgeschrei, das Young und andere bemerkten. Ehe wir aber weitere Vermutungen über die bedeutsame Teilnahme bestimmter Persönlichkeiten anstellen, wird es dienlich sein, sich nochmals den Grund der Erregung und möglicherweise mitwirkende Faktoren zu vergegenwärtigen. Den Anlass gab unbestreitbar das Verhalten des Magistrats besonders in bez. auf die Forderungen der Metzger und der Bäcker. Es ist aber, vor allem vom 21., durchaus nicht überliefert, dass gerade Metzger und Bäcker auf die Empörung gedrungen hätten.<sup>1</sup> Ihre Forderungen wurden gestützt durch das Militär (vgl. u. S. 92.) und die Schirmer. Letztere hatten zwar ihren eigensten Wunsch, die Selbständigkeit im Handwerk, vom Magistrat zugestanden erhalten, aber doch besonders unter den hohen Taxen zu leiden. Sie erzwangen daher die vermeintlich widerrufenen Genehmigungen der Wünsche der beiden Zünfte, die Handwerker durch Aufruhr, die französischen Soldaten durch völlige, die deutschen durch anfängliche Unthätigkeit. Es ist aber nicht unmöglich, und in den Verhältnissen wohl begründet, dass die Ursache zu der Bewegung nicht allein in materieller Bedrückung zu suchen ist. Sie kann tiefer gelegen haben, als bisher angenommen worden ist.

In der Einleitung wurde bereits darauf hingewiesen, dass

---

<sup>1</sup> Kehler Protokoll: «Seines Hausherrn Sohn habe ihm erzählt, ein Gastwirt habe am verflossenen Dienstag (21.) den in der Gaststube befindlichen Personen zugerufen: 'Jetzt wehrt euch, schlägt alles zusammen! Ich will euch vor heute umsonst zu trinken geben!'»

ein, durch das ausschliessende Verhalten der alten Zünfte den neueingewanderten katholischen Franzosen gegenüber stets wachgehaltener politisch-religiöser Gegensatz bestand, worauf die Duldung Ludwig XVI. ohne grossen Einfluss bleiben musste, solange die alten Einrichtungen, insbesondere das Verhältnis der Schirmer, nicht fielen. Im Magistrat trat dieser konfessionelle Unterschied allerdings wegen der Alternative nicht hervor; in der Bevölkerung aber war es anders. Vielleicht eben wegen der erwähnten Gleichbedeutung, die sich zwischen deutsch und protestantisch einer- und französisch und katholisch andererseits herausgebildet hatte, blieb er lebendig. Wir finden denn auch in den amtlichen Berichten aus Kehl verschiedene Hinweise auf die konfessionelle Gärung, die in Strassburg herrschte und in den, dem Aufstand folgenden Wochen zu ernststen Besorgnissen Anlass gab. (S. u. S. 105 Anm. 3). Strobel hebt auch besonders hervor,<sup>1</sup> dass es eben Protestanten gewesen, die am meisten persönlich der Gefahr ausgesetzt waren. Allerdings darf man nicht vergessen, dass Lemp an sich verhasst und Brackenhoffer sein Tochtermann war, und die übrigen Verfolgten der XVerkanmer angehörten. Ausserdem war Kleinmann, einer der XVer, von der «Lucern» (Laterne) zum Repräsentanten gewählt worden, während der Oberherr der Bäckerzunft, der XVer Dorsner, in dieser doppelten Eigenschaft doppelt hassenswert, falls die Bewegung sich gegen die Gewalt an sich richtete, nicht angegriffen ward. Man wird also nicht all zu viel einseitiges Gewicht auf eine systematische Verfolgung protestantischer Ratsherren legen dürfen, da auch der im Juli entflohene XVer Flach bei der Neuwahl des Magistrats im August wieder in den Rat gewählt wurde. Aber die konfessionellen Gegensätze, die das Alte und das Neue verkörpern, g ä n z l i c h ausser Beachtung zu lassen, wird nach den Aeusserungen aus

---

<sup>1</sup> Bericht des Hofrats Strobel vom 26. Juli: «Besonders ist es, dass der meiste Hass auf Evangelische gefallen»: Lemp, Treitlinger, Mogg, Flach, Kleinmann; Professor Brackenhoffer. Der letztere wurde im Juli von einem Trupp aus der Ruprechtsau in seinem Haus zu Schiltigheim bedroht. Es entging nur durch rechtzeitiges Eingreifen des Militärs der Zerstörung. (Bericht Strobels vom 27.) Auch der protestantische Stättmeister S. von Oberkirch war schon am 20. in Gefahr gewesen (vgl. Histor. Bericht).

der Nachbarstadt Kehl und ihrer durch das Verhalten der Geistlichen an Wert gewinnenden Wahrscheinlichkeit nicht statt-  
haft sein. Es ist vielmehr anzunehmen, dass die neueingewanderten, an eine deutsche Magistratsverwaltung nicht gewöhnten Franzosen in letzter Linie im Hintergrunde des Aufstandes zu erblicken sind, was mit dem Verhalten der Soldaten und der Schirmer wiederum übereinstimmt, da eben unter ihnen sich die meisten Franzosen befanden. Wie bei dem Waagenstreit sah sich hier die Masse der Einwohnerschaft durch die städtische Gewalt selbst bedroht, und so wäre denn in der Organisation der Verwaltungsbehörden, besonders der XVer, und in den drückenden indirekten Steuern, in der Vereinigung eines politischen und eines materiellen Moments die Ursache, in dem Beispiel der Pariser Vorgänge der zufällige, letzte Anlass zu den Unruhen in Strassburg zu erblicken. Befriedigend ist diese Erklärung aber noch nicht. Es bleibt der eigentümliche Umstand, der einen geheimnisvollen und unklaren Schein auf den ganzen Vorgang wirft, das Benehmen Klinglins. Es trübt die willkommene Auffassung der Unmittelbarkeit des Aufstandes, obwohl thatsächlich für die beabsichtigte Leitung desselben nur eben Vermutungen aufzustellen sein werden.

Der auffallendste Punkt in dem ganzen Aufruhr ist derjenige, wo am Vormittag des 21. das Gerücht entstand, der Magistrat werde seine Zugeständnisse zurückziehen. Lassen wir hier Taine für uns reden:<sup>1</sup>

«Derlei Gerüchte genügen, um eine leidende Menge zu Gewaltthaten zu reizen; und es genügt, dass sie Jene zu Rathgebern und Führern nehmen, die sie in derselben Richtung, die ihnen ohnehin am besten zusagt, vorwärts treiben; das Volk kann nicht ohne Führer sein.» Der Führer der Schirmer aber war Klinglin, ihr Repräsentant, und die Forderungen der Metzger und Bäcker vertrat Klinglin, sogar vor dem Magistrat. Im Vergleich zum Königslieutenant hatten die Ratsherren bei der niederen Bevölkerung ihre Rolle ausgespielt; denn schon seit den Repräsentantenwahlen hiess jener ihr «Vater». Eben deshalb aber ist sein Verhalten um so auffallender. Konnte er nicht, da er allem nach auch eine immerhin beach-

---

<sup>1</sup> A. a. O. I. S. 338.

tenswerte Gewalt über das Militär gehabt zu haben scheint, — trotz der angeblichen Erklärung, es werde ihm nicht mehr gehorchen,<sup>1</sup> führte er seine Pikets, mit denen er sich hier und dort sehen liess, anstandslos durch die aufgeregten Massen, — konnte er nicht sein Ansehen anders geltend machen, als in beruhigenden Worten, die alles, ausser Feuer, erlaubten? Dies Verhalten eines Offiziers, und dabei die Vertretung der Wünsche von Gewerken durch einen adeligen, französischen Offizier, seine Verhimmelung durch die untersten Schichten des dritten Standes einer ganzen Stadt, das scheint gänzlich ungereimt.

In anderem Lichte freilich zeigt sich das Bild, wenn man bedenkt, dass dieser Offizier den Namen Klinglin trug. Da scheint jenes Verhalten gewaltsam mit dem natürlichen Hass des Mannes gegen den Magistrat zusammenzustreben. Es ist ihm denn auch, mehr oder weniger verhüllt, die Schuld am Aufstand beigemessen worden, und seine Stellung in Strassburg war alsbald so unhaltbar, dass er um seine Versetzung einkam.<sup>2</sup>

Er hat sich gegen solche Anschuldigungen verteidigt; vor allem gegen eine Behauptung, die leicht unglauhaft zu machen ist. Klinglin sollte den Pfalzsturm eingeleitet haben, um die Prozessakten seines Vaters, bzw. Grossvaters zu vernichten.<sup>3</sup> Weitere Erörterungen hieran zu knüpfen, scheint müssig, da im Verlauf des Prozesses vom Magistrat als Antwort auf eine Klinglin'sche Verteidigungsschrift ein Memorial an den König gesandt und von diesem dem Parlament zu Grenoble überwiesen ward,<sup>4</sup> worin eine Menge der unlauteren Geldgeschäfte des älteren Prätors aufgezählt wurden. Mit der Vernichtung der Strassburger Archive war daher ein bedenkliches Belastungszeugnis gegen Klinglin's Grossvater keineswegs aus der Welt geschafft, und dass er von dessen Dasein nichts gewusst haben sollte, ist höchst unwahrscheinlich. Ausserdem hätte er seinen Zweck bei dem Sturm auf die Pfalz gar nicht vollkommen erreicht. Neben vielen Papieren, besonders der Korrespondenz zwischen dem nach Paris gesandten Advokaten<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Man bedenke das Verhalten der «deutschen» Regimenter!

<sup>2</sup> Strassb. Post vom 21. Juli 1889.

<sup>3</sup> Vgl. Strobel S. 323. Anm. 2.

<sup>4</sup> Vgl. Friese a. a. O. IV. 126 fg.

<sup>5</sup> Dessen Korrespondenz mit dem Prätor Regemorte (z. B. St.-A.

und dem Magistrat, sind die Protokolle namentlich der drei geheimen Stuben von 1751 fg. erhalten geblieben. Sie tragen nicht die Spuren besonderer Zerstörungswut, obgleich darin manches enthalten ist, was auf die Unehrenhaftigkeit jenes Prätors und den daran sich knüpfenden Prozess Bezug hat.<sup>1</sup>

Man kann daher nicht sagen, dass alles Aktenmaterial sich in Grenoble befunden habe; aber man kann sagen, dass die Vernichtung des Strassburger Archivs ganz zwecklos war, wenn Klinglin nicht auch die Akten aus Grenoble, ja aus Besançon und Paris in seine Hände bekam. Daher ist diese Begründung seines Verhaltens und die Glaubhaftigkeit der an dieselbe sich anknüpfenden Erzählungen<sup>2</sup> zurückzuweisen. War doch der Prozess gegen seinen Vater vom Mai 1753 bis zu seinem Ende im September desselben Jahres in Grenoble geführt worden!

Aber abgesehen von dieser Frage, — dass er dem Magistrat nichts Gutes wünschte, geht klar aus seinem Benehmen gegen denselben im Winter 1788/89 hervor.<sup>3</sup> Dies, in Verbindung mit den Thatsachen des Sommers scheint allerdings unabweislich auf seine Führerschaft, auf die Lahmlegung der militärischen Hilfskräfte durch seinen Einfluss hinzuführen. Für die Unthätigkeit des Militärs trifft ihn jedenfalls der grösste Vorwurf, und damit auch die Schuld an der Ausdehnung, die der Aufrührer gewann.

Ganz unbegründet sind dagegen die in der «Räuberbande» und den «Gräueln der Verwüstung» gegen Dietrich geschleuderten Anfeindungen. Dass er den Aufstand hervor-

---

AA 2551) stammt aus den Archives des Préteurs, die Gerard der Stadt zur Ersetzung ihres Verlustes an Aktenmaterial überwies.

<sup>1</sup> Dass die Prozessakten nach Grenoble geschickt worden sind, ist wohl nicht zu bezweifeln, wenn auch, so weit ich sehe, in den Protokollen nichts davon erwähnt ist. Zum Teil befanden sich aber noch andere belastende Originalschriftstücke in Strassburg (vgl. Relevée des documents etc. 1752. St.-A. AA. 2536), und der Magistrat gab, als die Familie den Prozess aufgenommen hatte und viele in ihrem Sinne entlastende Schriftstücke abforderte, nur Auszüge, bzw. Abschriften derselben heraus. Besonders bemerkenswert ist das erhaltene «Conferenz Protokoll» über ein Verhör betr. die Klinglin'sche Angelegenheit. Vgl. Friese, a. a. O. IV. 84 fg., bzw. Protokoll R. u. XXI. 1752, am Schluss.

<sup>2</sup> Vgl. Friese, a. a. O. IV. 260. Strobel V. S. 320. Anm. 1.

<sup>3</sup> Vgl. o. S. 57.

gerufen haben sollte, ist so gut wie ausgeschlossen, selbst wenn man zugiebt, dass Aussicht vorhanden war, mit einem solchen Handstreich die Stadtverfassung zu stürzen, was vielleicht nach seinem Sinne sein mochte. Aber zu solchen Schritten war es noch nicht Zeit. Die Privilegien bestanden noch in Frankreich, und es konnte sich höchstens um einen Personenwechsel handeln, nicht um eine Aenderung des Systems. Erwähnenswert ist allenfalls sein geringes Hervortreten gegenüber dem Volk im Vergleich mit Klinglin. Er hielt sich durchaus an seine Vorschrift, an sein Amt als Vermittler. Hätte er um das Bevorstehende gewusst und es begünstigt, so hätte er sich durch den Rat, alle Wünsche der Repräsentanten anzunehmen, selbst nur die Hände gebunden, oder zum mindesten die Ausführung seines Planes verzögert. Er schützte vielmehr die alte Verfassung durch die Erklärung, dass die Beschlüsse, in der Bedrängnis verfasst, der Rechtskraft entbehren.

## V.

### Folgen des Aufruhrs. Bürgergarde. Der Soldatenaufstand.

Am frühen Morgen des 22. Juli versammelten sich die Zünfte, und kamen überein, nach dem Beispiel der Pariser eine Bürgergarde zu errichten. Diesmal beschied sie Rochambeau nicht wieder abschlägig, erteilte ihnen vielmehr den Befehl zur Bewaffnung, und liess ihnen 500 Spiesse und 1200 Säbel aushändigen. An 12 000 Bürger vereinigten sich begeistert mit den Soldaten zu Patrouillen. Ein ehemaliger Oberst führte sie. Magistrate, Professoren, Geschäftsleute, Prediger griffen zu den Waffen, während Frauen und Kinder in den Häusern gehalten wurden. Blessig, Rektor der protestantischen Universität, rief die Studenten zusammen,<sup>1</sup> und bildete aus ihnen eine bewaffnete Schar zur Bewachung der akademischen und humanistischen Anstalten. Sie trugen nunmehr die weisse Kokarde. — «Da war es eine Freude, zu sehen, wie die Bürger-Patrouillen die

---

<sup>1</sup> Vgl. Reuss, Histoire du gymnase protestant etc. S. 25.

verführten und betrogenen Leute . . . mit den entwendeten Sachen unter dem Arm, nach einander daherbrachten . . . 26000 Livres an Geld und viele andere Sachen kamen wieder zurück.» Sie wurden mit ihren unrechtmässigen Besitzern in das grosse Stabsgebäude am Paradeplatz gebracht, wo der Magistrat bis zur Fertigstellung der Pfalz seine Sitzungen hielt.

Ausser den in der Nacht erfolgten Verhaftungen geschahen am ersten Morgen deren noch gegen 200.<sup>1</sup> Die Festgenommenen wurden summarisch verhört, um die Mitschuldigen zu erfahen, und dann 3—400 Leute in die düsteren Gefängnisse, vier der hohen Stadttürme, die heute noch stehen, abgeführt, so dass diese bald überfüllt waren. Der mainzer Zimmergeselle wurde, des Diebstahls überführt, zum Tode durch den Strang verurteilt, und erlitt seine Strafe am 23. Juli an dem auf dem Platze aufgeschlagenen Galgen, während Militär und Bürgerwache die Richtstatt umstanden. Dass man gerade einen Fremden, für den sich niemand verwandte, zum Büsser genommen, verstimmt so sehr, dass Rochambeau dem Ammeister riet, «beim nächsten ähnlichen Fall einen Einheimischen zugleich mit einem Fremden zu exequieren».<sup>2</sup>

Am 27. wurde sodann ein Küfer Namens Gambs, der die Vormundschaftskasse erbrochen und bestohlen und im Keller Weinfässer eingeschlagen hatte, nebst drei anderen Handwerkern, worunter ein Bierbrauer, der die Magistratskutschen zertrümmert hatte, zur Galeere verurteilt. Ueber Gambs war bereits der Stab gebrochen, als sich seinetwegen ein Tumult erhob. Es hatten sich Parteien für und wider die Vollstreckung des Urteils ohne Bestätigung des Königs gebildet. Die Zunftgenossen der Verurteilten rüsteten sich und bedrohten die Stadt, falls ihre Meister es geschehen liessen. Dietrich führte sie zu Fischer, und der Rat, bei dem Gnadengesuche einliefen, schickte die Akten nach Versailles, wo sich die Deputierten für die Verurteilten verwandten, was um so mehr Erfolg hatte, als der Minister mit dem schroffen Vorgehen des Magistrats unzufrieden war. Er erwirkte die Begnadigung durch

---

<sup>1</sup> Vgl. den Brief der Repräsentanten bei Reuss. l'Als. S. 132.

<sup>2</sup> Rapiarium E. E. Grossen Raths vom 25. Juli. Auf der Kais. Bibliothek; Barack's Katalog Nr. 460.

den König.<sup>1</sup> Der Galgen ward noch an jenem Tage entfernt, da sein blosser Anblick das Volk beunruhigte. Die bedrohliche Stimmung veranlasste den Magistrat, im Gefängnis abermals ein allgemeines Verhör anstellen zu lassen und die schuldlos befundenen Einheimischen in Freiheit zu setzen, die Fremden aber an die Rheinbrücke zu verbringen. Verschiedene Ueberführte wurden in's Zuchthaus geschickt.<sup>2</sup>

Andere, zumeist Landstreicher, waren schleunigst entflohen, und machten die Gegend weithin unsicher. Theils war man froh, wenn sie auf Nimmerwiedersehen verschwanden, theils suchte man ihrer wieder habhaft zu werden, um sie zu richten. So bat der Magistrat die badische Regierung, Fremde anzuhalten und Haussuchungen in Kehl zu veranstalten. Man glaubte, es seien dort gestohlene Gegenstände aus der Pfalz untergebracht. Baden versagte zwar die «nachbarliche Hilfe» nicht.<sup>3</sup> Die Berichte des Kehler Amtmanns verursachten aber in Karlsruhe einen gewaltigen Schrecken. Besorgt «für des teutschen Reiches Sicherheit», befahl die Regierung, jedesmal nur eine beschränkte Anzahl der Verdächtigen und zwar nur Deutsche herüberzulassen, und sie dann mit vorgeschriebenem Weg an die nächste Grenze zu senden. Auch verlegte man sofort ein Kommando nach Kehl, und empfahl der verdoppelten Rheinwache und allen Förstern der Gegend grösste Aufmerksamkeit. Dies hielt die Flüchtlinge jedenfalls ab, den Rhein zu überschreiten. Aber dennoch war man zuerst sehr besorgt und bestimmte schliesslich, nur wenn die Werber an der Brücke sie übernehmen, solle eine grössere Anzahl auf einmal herübergebracht werden. Doch zeigten nur wenige Lust dazu.<sup>4</sup>

In Strassburg war die Unruhe fortgesetzt gross. Der Magistrat berente die rasche Hinrichtung,<sup>5</sup> die neue Gärung

---

<sup>1</sup> Vgl. Reuss, l'Als S. 134 u. 135.

<sup>2</sup> Bericht Strobel's vom 30. Juli: «Drei Wagen voll Aufwiegler sind heute nach Ensesheim in's Zuchthaus geführt worden». Auch drei Artilleristen brachte man in das Militärgefängnis. Ein Dutzend ihrer Kameraden kamen mit einem Verweis davon.

<sup>3</sup> Die Haussuchung verlief ergebnislos.

<sup>4</sup> Nach einem Schreiben des Magistrats an die badische Regierung vom 1. August war überhaupt nur ein Dutzend Ausländer der Stadt verwiesen worden.

<sup>5</sup> Bericht Strobel's vom 29. Juli.

verursachte. Die Laternen brannten Nachts so lange wie im Winter, um die Patrouillen zu unterstützen, die noch mancherlei zu thun fanden. Den Angriff auf Lemp's Schwiegersohn, den Professor Brackenhoffer, haben wir erwähnt.<sup>1</sup> Auch das Zollhaus an der Rheinbrücke musste durch Infanterie geschützt werden. Am Holzmagazin der Stadt ward Brandstiftung versucht. Erst allmählich wagten sich die entflohenen Ratsherren wieder in die Stadt. Die Geistlichkeit, besonders die protestantische, liess es sich «angelegen sein, als Vermittlerin» aufzutreten.<sup>2</sup> Dem Repräsentantenausschuss, dem die Bürgerwache zunächst untergeben war, wurde auf den Vorschlag des Kommandanten ein anderer von Magistrats wegen zur Seite gesetzt, dessen Mitglieder aber von den Repräsentanten bestimmt wurden. Dietrich verhinderte zunächst, dass der Magistrat sich gänzlich auflöste, indem er die Anregung des XVer von Weitersheim zur Demission der XVer Kammer im Verein mit Fischer und dem Consulanten Metzler niederschlug. Doch bewirkte er, dass die unbeliebtesten der Ratsherren aus dem Magistrat austraten.<sup>3</sup> Diesen Bemühungen Dietrich's, die Parteien einander wieder zu nähern, spendete der Magistrat hohes Lob.<sup>4</sup>

Er schien seine Niederlage durch Entgegenkommen vergessen machen zu wollen. Die Herstellung der Pfalz ward mit ängstlicher Sparsamkeit unternommen. Unersetzlich allerdings waren die Verluste an Aktenmaterial, dessen Ueberreste man noch am Abend des 21. wieder gesammelt hatte; und wie nahe

<sup>1</sup> S. o. S. 82. Anm. 1.

<sup>2</sup> Vgl. Das Nähere bei Strobel V. S. 331.

<sup>3</sup> Lemp u. Treitlinger. — Ersterer war durch Berichte, die in Schubart's Vaterländischer Chronik 1789 über den Strassburger Lärm veröffentlicht wurden, (S. 494. 505 fg. 557 fg), heftig angegriffen und «als der grösste Bürgerfeind gebrandmarkt» worden, während sie den «edlen Baron Klinglin» nicht genug rühmen können. Lemp schrieb deshalb einen, uns verlorenen, entrüsteten Brief an Schubart, der ihm (S. 624) nichts weniger als höflich in seiner Chronik antwortete. — Schubart verfolgte die Strassburger Vorgänge mit besonderem Interesse. Er schreibt: «Da ich diese Stadt, die das Schicksal allgewaltig von meinem Vaterlande riess, und an einen anderen Staatskörper anreichte, immer um ihrer edlen Bürger willen hoch schätzte, so brannte mir ihr Missgeschick heiss auf der Seele. Aus den vielen erhaltenen [oft übertriebenen] Briefen, die die Sache bald so, bald anders ansehen, kann ich nur diss Resultat abziehen . . . »

<sup>4</sup> Vgl. die Briefe bei Reuss, l'Als. S. 137 u. 139.

sie den davon Betroffenen gingen, zeigt das, was Rühl sich am Tage nach dem Pfalzsturm erzählen liess — «dass es erbärmlich anzusehen sei, wie vor der Pfalz und in der Schlossergasse die . . . Schriften zerstreut lägen und dass der Professor Oberlin<sup>1</sup> auf diesem Papierhügel traurig heaumgroble, und hier und da eine Urkunde zu retten suche.» —

Materielle Einbussen machten nicht minder zu schaffen. Der Verlust an baarem Geld infolge des Pfalzsturms betrug 35 000 Livres. Dazu kamen andere Ausgaben.

Fleisch- und Brottaxe wurden abermals verringert, und Metzger und Bäcker aus der Stadtkasse entschädigt. Aber schon am 1. August erkannte man, dass so die Mittel der Stadt alsbald erschöpft sein mussten, und man setzte dann die Taxe wieder auf den Fuss des 21. Juli fest.<sup>2</sup> Während der Rat in Bezug auf die öffentliche Sicherheit der Stadt allmählich ruhiger um sich blicken konnte, begannen neue Sorgen für ihn in den Anteilen, wo der Sturm des Aufruhrs immer bedenklichere Wogen schlug. Besonders das Gerücht, der König habe den Gemeinden erlaubt, Gewalt zur Erlangung ihrer Rechte und Freiheiten auszuüben, wirkte verderblich. Ueberall erhob man sich wider die Obrigkeit, und besonders in Barr nahm die Bewegung einen sehr bedrohlichen, für die Abgeordneten des Rats lebensgefährlichen Charakter an.<sup>3</sup> Noch bis in das Jahr 1790 hinein hatte sich der Magistrat mit diesen Angelegenheiten zu beschäftigen.

Doch auch in der Stadt herrschte nur vorübergehende Ruhe. Ein neuer Schrecken brach aus. Der Magistrat wollte seine Zufriedenheit mit dem Wachtdienst der Truppen dadurch Aus-

---

<sup>1</sup> Jeremias Jakob O., der Verf. des Almanach, der es dann übernahm, das Zerstreute wieder zu ordnen. Vgl. über ihn Strobel, V. S. 234. Anm. 4. Auch Allg. Encyklopädie (Ersch und Gruber), Serie III. Bd. I. S. 118 fg. und A. D. B. XXIV. S. 96 fg.

<sup>2</sup> Die Entschädigung an die Metzger (19. lb. 8 s. von jedem Ochsen) betrug in einer Woche 2946 Livres, an die Bäcker 12.000 Livres (2 lb. für jedes Viertel Mehl). Die Herstellung der Pfalz kostete 10 000 Livres.

<sup>3</sup> Vgl. das Nähere bei Strobel, V. S. 332 fg. Ueber den Ende August im Dorf Kehl (in dessen Herrschaft sich Strassburg mit Baden, Nassau-Usingen und den Reichsfreiherrn Böcklin von Böcklinsau theilte) entstandenen Aufruhr vgl. auch Acta des Ges. Rats 1789.

druck geben, dass er jedem Mann 20 Sols, jedem Korporal 30, jedem Sergeanten 40 Sols austheilen liess. Rochambeau<sup>1</sup> hatte zwar jede Verantwortung von sich gewiesen, und zwei Abordnungen, die sich deshalb an ihn wandten, abschlägig beschieden.

Es lag dem Magistrat aber viel daran, da die Bürgerschaft denselben Zweck, in der Form unregelter freiwilliger Gaben, verfolgte. Auch zeigte sich unter den Soldaten eine Erregung, weil sie die unvermeidliche Erhöhung der Taxen argwöhnten. So begab sich eine Abordnung der Repräsentanten und Magistratsdeputierten unter Dietrichs Führung zu Rochambeau, der nun, wenn auch ungern, nachgab. Klinglin aber drang darauf, dass das Geld nicht auf einmal ausbezahlt werde, und dass man es den Soldaten nur in den Kasernen auszugeben gestatte. Rochambeau seinerseits bestimmte, dass nur ein Bataillon zur Zeit die Belohnung empfangen, und der Rest des betreffenden Regiments auf Wache die Verantwortung für dessen Benehmen zu tragen habe.

Am 5. August wurde die Hälfte des Geldes ausbezahlt.<sup>2</sup> Die Beschränkung ihrer Freiheit aber erweckte die Unzufriedenheit der Truppen. Der Trunk that das Seine, und gegen 2 Uhr Nachmittags rotteten sich die Mannschaften in den Kasernenhöfen zusammen und begannen zu lärmern. Der General de Vinée, der seit einigen Tagen als Inspektor in der Stadt weilte, und eben ein Infanterie-Regiment musterte,<sup>3</sup> sagte zum Obersten, «er solle seine Leute nicht in die Kasernen einschliessen. Das hörten die Gemeinen, und hoben ihn vor Freuden mit samt

---

<sup>1</sup> Vgl. Mémoires I. 358 fg.

<sup>2</sup> Ueber diesen Aufstand sind die Hauptquellen: Brief der Repräsentanten an die Deputierten (Reuss, l'Als. S. 139 fg.). Brief des Magistrats an dieselben (Reuss S. 142 fg.). Rochambeau's und Dampmartin's Memoiren. Harthmann und Rühl. Engelhardt kannte nur die ersteren, die sehr kurz gehalten sind, und besonders in den Zeitangaben zu einer ungenauen Darstellung veranlasst haben. Ausserdem muss ihm auch hier eine uns unbekanntes Schilderung vorgelegen haben. Taine a. a. O. I. S. 86. Anm. 1. folgt Dampmartin.

<sup>3</sup> Aus dem Bericht des als Regierungskommissar nach Kehl entsandten Assessors Eichrodt vom 9. August. Seine ausführlichen Berichte (Karlsruher Archiv, Baden, Polizeisache Pars II) sind deshalb von besonderem Wert, weil er während seines Aufenthalts in Kehl mit den Spitzen der Strassburger Behörden verkehrte.

dem Pferd in die Höhe. Dann aber zwangen sie ihn abzu- steigen, und in die Kaserne zu gehen, daselbst ein Menuett mit ihnen zu tanzen.» So wurden die Thore geöffnet und ein Strom von Soldaten ergoss sich durch die Stadt. Dampmartin berichtet, er sei eben bei einem Essen gewesen, als man durch lautes Geschrei und Getümmel aufgeschreckt wurde, infolgedessen alle Offiziere, die sich wegen der getroffenen Massnahmen der Sorglosigkeit überlassen hatten, in ihre Quartiere eilten.

Rochambeau ritt von Kaserne zu Kaserne, um die Tobenden zur Ordnung zurückzuführen. Aber man antwortete ihm: «Es lebe der dritte Stand! Jetzt ist das Befehlen an uns!» Dampmartin's Reiter, die eben durch Abgesandte der aufrührerischen Regimenter ins Schwanken gebracht wurden, suchte er durch rühmende Anerkennung ihrer Tüchtigkeit zu gewinnen. Aber bald war er von tausenden von Soldaten umgeben, die stürmisch Freilassung der gefangenen Kameraden verlangten. Sie fielen seinem Pferd in die Zügel, er befreite sich von ihnen, aber war rat- und fassungslos. Er gestattete den Reitern, die Stallarbeit zu verlassen. Sofort eilten sie davon. Er selbst sagt: «Es blieb mir nichts übrig, als mich zu begnügen, die Leute, die ausser Rand und Band geraten, zu beobachten.» Man schlug vor, die ruhig gebliebenen Wachtposten auszusenden, um die Strassen und Schenken von den Ausgelassenen zu säubern. «Unter Scheingründen wurde es abgelehnt: ,Warum zur Gewalt greifen, wo Geduld genügt? Müdigkeit, Schlaf und Geldmangel werden in wenigen Stunden die Ruhe wieder herstellen, und vor Tagesanbruch werden alle in den Kasernen zurück sein.« Als aber die Rufe nach Befreiung der Gefangenen immer dringender wurden, sandte Rochambeau Klinglin zu den Gefängnissen, wo die Wachen schon verdoppelt und vier Geschütze aufgepflanzt worden waren. Einige hundert Kavalleristen und Artilleristen,<sup>1</sup> die im Wirthshaus «zum Schwanen» gezecht hatten, waren in der Absicht, die Kameraden an ihrer Fröhlichkeit teilnehmen zu lassen, nach dem «französischen Turm,» dem Militärgefängnis bei den Gedeckten Brücken, das bis 1870 als solches dort bestand, gezogen.

Ein Teil aber machte sich, da die Freilassung der Gefangenen

---

<sup>1</sup> Bericht Rühl's vom 5. Aug.

abgeschlagen worden, auf den Weg zu den Kasernen, um sich zu bewaffnen. Sie begegneten unterwegs Klinglin. Er versprach ihnen, da Widerstand unmöglich war, zu willfahren, und sie zogen mit ihm an den Turm. «Unterdessen hatten die Zurückgebliebenen die Fenster an dem Offiziersgefängnis eingeworfen, die Mauern erstiegen, die Thüren eröffnet und alle gefangenen Soldaten befreit.»<sup>1</sup> Die Versuche, die übrigen Gefängnisse gleichfalls zu stürmen, wozu die mit dem Bürgertum sympathisirenden Soldaten sich gedrängt fühlten, scheiterten an dem festen Auftreten des jungen Kommandanten der Geschütze, d'Aubier, dem es gelang, seine Mannschaft in Ordnung zu halten. Die Aufrührer begaben sich nun mit den Befreiten «abermals in den ‚Schwan‘; die Biersiederswitte konnte sich des Lebens nicht mehr erwehren und musste ihnen alles preislassen. Die Soldaten brachten alle Arten Geschirr mit Bier angefüllt nebst Käse, Würsten und Brot auf die Strassen, und präsentierten es jedermann unter lautem Freudengeschrei: ‚Vive la nation! vive la bourgeoisie!‘ . . . Niemand durfte sich weigern zu trinken.» — «Einige begegneten dem Prinzen Max, boten ihm ein Glas Wein mit den Worten: ‚Trinken Sie, mein Prinz!‘ welcher antwortete: ‚Ja meine lieben Kinder, ich will trinken!‘ Als er das Glas ausgetrunken hatte, sagte ein Reiter zu ihm: ‚Thun Sie Ihre Schuldigkeit, mein Prinz, und werfen Sie das Glas weg.‘ Worauf er sich aber weigerte. Darauf nahm der Reiter das Glas und warf es weit weg.»<sup>2</sup>

«Es war lustig zu sehen, wie hier ein zuckersüßes Stutzerchen, ein niedlicher Abbé gezwungen wurden, ihr hochfriesiertes Haupt in einen Bierkübel zu stecken, dort eine spröde Schöne von bewaffneten Soldaten geherzt, geküsst und zum Essen und Trinken angehalten wurde. Hier wurde ein Leichenzug angehalten<sup>3</sup> und der Geistliche bis auf den Fuhrmann mussten der Nation und der Bürgerschaft aus Kannen

---

<sup>1</sup> Nach Rühl's Bericht vom 7. hatten sie dagegen «alle ihnen als weitere Diebe und Mörder bekannt gemachten sitzen lassen», und nur Gambs und andere Pfalzstürmer befreit.

<sup>2</sup> Bericht Eichrodt's vom 9. August. Auch Rühl (8. Aug.) berichtet, dass dem Prinzen in «höchst unanständiger Weise» begegnet worden.

<sup>3</sup> Vgl. Harthmann a. a. O. S. 11. — Bei Strobel, V. S. 337 ist dieselbe Nachricht, aus einer anderen Quelle.

und Häfen eines zutrinken. Dort sah man einen Juden eine Wurst mit Furcht und Zittern verzehren. Dies dauerte die ganze Nacht hindurch, kein Soldat ging nach Hause. Sie versicherten der Bürgerschaft, dass sie weiter keinen Unfug anrichten und niemand was Leides anthun würden, sondern nur verlangen, dass, da ihnen die Bürgerschaft Geld gegeben, und zur Lustbarkeit aufgefordert, sie auch selbst daran teilnehmen möchte, wobei sie zugleich sagten, dass sie von ihren Chefs Rechnung über die Gelder, die zu ihrem Unterhalt bestimmt sind, verlangen, indem die Bürger seither von dem Magistrat und sie von ihren Obersten hetrogen wurden.» Auch «mischten sich von der Arbeit kommende Handwerker und Leute aus dem Pöbel unter die Soldaten und machten sich die Verwirrung zu nutze, um mit denselben die Keller zu leeren».

So bedrohlich dies an sich war, so kam es doch zu keinen Thätlichkeiten. Dagegen erhob sich eine aufgebrauchte Stimmung unter den Soldaten gegen ihre deutschen Kameraden der Regimente «Elsass» und «Hessen», die sich in Ordnung von dem tollen Jubel ferne hielten.<sup>1</sup> «Es befinde sich, sagten die Franzosen, kein ehrlicher Mann unter ihnen, weil sie sich haben zwingen lassen, in ihren Kasernen zu bleiben.» Am Morgen des 6. begaben sie sich dorthin, um die übrigen zu veranlassen, ihnen in die Stadt zu folgen. Auch begab sich ein Haufe zu Rochambeau und beklagte sich darüber, dass die Deutschen von den Offizieren wie Gefangene zurückgehalten werden.

Rochambeau liess den Oberstlieutenant von Alençon suchen, der die «Hessen» befehligte, da Prinz Friedrich die Stadt verlassen hatte.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Sybel, Rev. III. S. 238. Z. 11 v. u. und fg. über den Gegensatz der englischen und der deutschen Truppen im Sommer 1794.

<sup>2</sup> Er war zur Unterdrückung revolutionärer Bewegungen in der Landgrafschaft Hanau-Lichtenberg nach Buchweiler gereist. Ebenso Prinz Max nach Rappoltweiler (Strobel's Bericht vom 1. August). Dieser war jedoch am 6. August wieder in Strassburg. Nachts 12 Uhr begleitete er seine Familie, da ihm mit Thätlichkeiten gedroht wurde, zu Fuss von seinem Hotel nach Kehl; er flüchtete sie nach Heidelberg. Auch die Generäle sollten, so berichtet Strobel am 7. August, mit Massakrien bedroht worden sein. Nach der Rückkehr des Prinzen wurde er mit Arrest bestraft, weil er sich ohne Urlaub entfernt hatte. Eine Abordnung von Unteroffizieren, die für ihn baten, erlangten jedoch seine Begnadigung. — (Dampmartin's

Alençon erhielt Befehl, die Kasernenthore zu öffnen. Vor Erstaunen konnte er sich nicht enthalten, zu bemerken, das Regiment sei zum grössten Teil aus Fahnenflüchtigen zusammengesetzt, die allein durch strenge Mannszucht zusammengehalten werden können. Rochambeau bestand jedoch auf seiner Weisung. Alençon gab nun alles verloren, befahl die Thore zu öffnen und verliess die Stadt.

Die Deutschen folgten jetzt ihren Kameraden. «Der Spektakel war nun noch ärger . . . Um zehn Uhr morgens war die ganze Garnison betrunken».

Der Platzmajor meldete, als die Wache aufziehen sollte, dass keine Truppe erscheine, und dass die Soldaten nach und nach ihre Posten verlassen. «Im Bierhaus zum ‚Schwan‘ war kein Bier mehr, sie besuchten also die übrigen Bierhäuser, . . . liefen mit Kannen, . . . sogar mit Hüten voll Bier durch die Strassen, hatten Blätter von Kastanienbäumen, die ihnen ihre Obersten selbst gaben, auf den Hüten,» und trieben allerhand lustigen Spuk. «Vor den Mädchen fielen sie auf die Kniee nieder und fragten sie, ob sie zu der Nation halten;» man sieht, in jeder Weise gebärdeten sie sich als Vertreter der neuen Ideen: Freiheit, Gleichheit, Huldigung an die Nation als Trägerin der Souveranität, und auch der Brüderlichkeit. Denn, bejahten die Mädchen ihre Fragen, «so erscholl ein lautes: ‚Es lebe die Nation! Wir sind alle Brüder und Schwestern!‘»

War das Ganze auch ein mehr oder weniger übermütiges Treiben, so nahm es in seinen Folgen doch ein bedenklicheres Antlitz an. Denn die Soldaten verwandten sich nun ernstlich für die bürgerlichen Anstifter des Pfalzsturmes, und verlangten deren und aller übrigen Gefangenen Entlassung. Zunächst wies die Militärbehörde dies ab, sah dabei aber dem Ganzen recht unthätig zu. Rochambeau, von den Generalen, wie er berichtet,<sup>1</sup> gebeten, sich nicht auf die Strasse zu begeben, beauftragte einen beim Regiment Royal beliebten Hauptmann, sein Bestes

---

Memoiren). Ausserdem ward er von den Soldaten um Vergebung gebeten (Rühl, 8. Aug.).

<sup>1</sup> Dampmartin a. a. O. S. 117 erzählt, Rochambeau habe sich auf den Weg zu den Gedeckten Brücken gemacht, und abermals geglaubt, «que son devoir lui perscrivit de se montrer orateur,» sei dann aber wieder umgekehrt. Auf alle Fälle zeigte sich der General auch hier nicht als tapferer Soldat.

zu versuchen. Da man mit Gewalt nicht vorgehen wollte, führte dieser die Reiter unter Vorantritt von Geigenspielern auf die Esplanade in der Zitadelle. Die anderen Soldaten aber eilten zu den Gedeckten Brücken. Klinglin war auf dem Platz und benahm sich unerschrocken; aber er hielt es für Wahnsinn, allein in dem tosenden Gewühl um ihn her etwas erzwingen zu wollen. Er überliess die Gefängnisse ihrem Schicksal.

Dietrich hatte sich dorthin begeben, um die Verbrecher von den wegen Sittenverderbnis Eingetürmten zu trennen. Er hörte, wie die Soldaten nach Pick, dem gefangenen Bierbrauer, riefen. Er musste ihn Nachmittags entlassen, worauf der Befreite auf einer Tragbahre im Triumph nach Hause getragen wurde. Indess vereinigten die Offiziere der «Hessen» ihre Vorstellungen mit denen der Bürger vor dem Zuchthaus, Raspelhaus genannt, wo viele Frauenspersonen von schlechtem Wandel sich in Gewahrsam befanden. Umsonst; der allgemeine Ruf: «Die Mädchen!» ertönte. Man entliess etwa 200 derselben. Aber damit waren die Soldaten noch nicht zufrieden. Sie öffneten, da man ihnen endlich die Schlüssel auslieferte, die Gefängnisse, die nun all ihr Gesindel auspieen. Die be rauschte Masse stürzte sich auf das Gebäude und befreite die noch darin befindlichen Dirnen. Diese «fielen den Soldaten zu Füssen, und nannten sie ihre Retter . . . Die Soldaten hoben sie auf, machten ihnen alle möglichen Höflichkeiten und ermahnten sie zum Essen und Trinken». . . . Mit den elsässischen Mädchen am Arm durchzogen sie die Strassen. Die Auswärtigen verliessen durch verschiedene Thore die Stadt.<sup>1</sup> Ihre Befreier fingen nun an, «sich ganz unsinnig zu betragen». Sie nahmen alle Esswaren mit Gewalt an sich, verkauften sie wieder, schütteten alle möglichen Getränke durcheinander «und zwangen jedermann zum Trinken oder schütteten es ihnen nach». Auch der Weihbischof Dora musste ihnen Bescheid thun. «Nicht maass- sondern kübelweis» musste man ihnen Wein und Bier hergeben, sogar im Collège und im Cardinalspalast. «Niemand wusste, wer Koch oder Kellner war.»

Der Magistrat war indes in grösster Sorge wegen der entlaufenen Gefangenen. Aber auch die Offiziere konnten sich nicht mehr

---

<sup>1</sup> Rühl schildert es in seinem Bericht vom 7. recht humorvoll.

sicher fühlen. Einigen Soldaten fiel es bei, die Vesper zu singen. Es waren nun die noch widerstandsfähigen «deutschen» Truppen, die am meisten Unruhe machten. «Kein Offizier, kein Kommandant durfte ein Wort sagen, und abscheulich war, so schreibt Rühl, das Schauspiel und die Greuel, so vorgingen . . . alles lief durcheinander, johlte, fiel zu Boden in die Gassen, wälzte sich im Koth, schlug sich zum Teil, blutete.» Vielfach hörte man den Ruf: «à la lanterne!» Und das allgemeine Geschrei der Soldaten war: «*tout soldat bourgeois, tout bourgeois soldat!*» «Es lebe der dritte Stand! Wir wollen frei sein wie er, wir wollen nur tapfere Leute zu Befehlshabern!» Eine ernste Absicht lag solchen Drohungen, wie sie auch dem Prinzen Max widerfuhren, aber jedenfalls nicht zu grunde. Das geht auch aus einem Erlebnis Dampmartins hervor. Als er mit einem Hauptmann durch ein Festungsthor ging, wurde Dampmartin durch das Geschrei «à la lanterne» aus dem Munde von etwa 20 Soldaten empfangen. Auf gut Glück gingen sie den engen Weg möglichst ruhig entlang, als die Soldaten Spalier bildeten, achtungsvoll grüssten, und, lauter als zuvor schrieten: «à la lanterne!» Sogar einen rührenden Zug weiss er zu berichten. Ein andermal war er ausgegangen, obgleich er sich sehr unwohl fühlte. Sobald die Soldaten sein bleiches Gesicht gewahrten, zogen sie sich von ihm zurück, und mehrere füllten seine Taschen sogar mit Brot. — So hatte der ganze Lärm zunächst ziemlich harmlosen, wenn auch begreiflicherweise beunruhigenden Charakter. Er hielt die ganze Nacht an.

Wahrhaft bedenklich aber wurde die Lage, als gegen den Morgen des 7. ein Streit zwischen den «deutschen» und den «französischen» Regimentern ausbrach. Die ersteren hatten durch den Gebrauch der Landessprache manchen Vorteil, zum Aerger der anderen, die sie darum beneideten. Sie klagten daher die «Hessen» einiger tags zuvor geschehener Diebereien, namentlich an Silberzeug, an. Besonders eifrig geschah es von Seiten der Artilleristen. Schon sammelten sich die französischen Grenadiere, als einige Unteroffiziere durch den Hinweis auf das Unrühmliche eines Zwiespalts unter den Soldaten die Bewegung zum Stocken brachten. Wiederholt ward Rochambeau um die Erlaubnis gebeten, Patrouillen zur Sammlung und Beruhigung der Streitlustigen bilden zu dürfen. Ein dekorieter Veteran bat um Gnade für das Geschehene, und schloss seine gewandte

Ansprache mit den Worten: «Wenn während des Aufruhrs ehrenrührige Handlungen vorgefallen, sind, so ist es der Wunsch aller, die Schuldigen bestraft zu sehen.» Rochambeau erwiderte: «Die Hoffnung auf eine segensreiche Umkehr ist in meiner Brust niemals verlöscht. Nichts hat dies wertvolle und tröstliche Gefühl mehr aufrecht erhalten, als Ihr Vorschlag, selbst die der Vergehen angeklagten Leute in den Arrest zu führen.» Er gestattete die Patrouillen, und befahl ihnen, 100 Mann von jedem Regiment auf den Paradeplatz zu führen, an deren Spitze er vollends die Ordnung herzustellen versprach.

So versammelten sich 600 Mann aller Waffengattungen, welche die letzten Betrunknen zur Heimkehr brachten und alle Wirtschaften mit Posten besetzten. Am schwersten wurden die noch verhältnismässig frischen «Hessen» zur Einsicht gebracht. Aber um 11 Uhr Vormittags waren alle Regimenter wieder in den Kasernen; die Kaufläden öffneten sich, die Ruhe war hergestellt.

Der Streit zwischen den «Hessen» und den Artilleristen hatte jedoch zur Folge, dass jene am 8. August die Absicht kund gaben, ihre Verläumder anzugreifen. Daraufhin befahl Rochambeau, dass sie die Stadt verlassen und sich nach Schlettstadt begeben sollten. Sie zogen mit Sack und Pack aus den Wällen, stellten sich jedoch auf der Metzgerau südlich der Stadt kampfbereit auf. Die Offiziere redeten die Mannschaften an, die Anklagen seien zu verletzend, als dass man sich nicht davon rein waschen sollte; anderenfalls werden sie, die Offiziere, die unbefleckten Fahnen sofort verlassen. Die Soldaten erklärten, sie seien unschuldig, die Offiziere sollen thun, was ihnen gut dünke. Eine Abordnung begab sich zu Rochambeau und verlangte unerschrocken völlige Genugthuung.<sup>1</sup> Der General zeigte sich ärgerlich und erstaunt zugleich. Aber der Sprecher, ein Hauptmann, fuhr fort: «Im Namen meiner Waffenbrüder und ohne Furcht, Lügen gestraft zu werden, von irgend einem derjenigen, die unter den erhabenen Fahnen von Hessen stehen, schwöre ich, dass wir uns lieber bis auf den letzten Mann töten lassen, als die Stadt aus den Augen zu verlieren. Die

---

<sup>1</sup> Vgl. Rochambeau a. a. O. S. 360. Dampmartin a. a. O. S. 123 fg.

Soldaten haben ihre Tornister geöffnet und den Inhalt ausgebreitet. Die Bürger sind aufgefordert worden, die Gegenstände, die man ihnen geraubt hat, darunter zu suchen; man hat einen Galgen errichtet und ein Spiessrutenlaufen vorbereitet, um je nach der Natur des Verbrechens zu strafen, vorausgesetzt, dass welche als schuldig erkannt werden.» Diesem festen Auftreten wich Rochambeau; die Stimmung im Regiment hatte sich bedenklich gegen ihn gewandt.<sup>1</sup>

Der Aufforderung der «Hessen» folgend, strömten die Einwohner hinaus. Niemand entdeckte einen der gestohlenen Gegenstände. Am Abend wurde ein Lager aufgeschlagen, wo sich die «Hessen» in musterhafter Ordnung bis zum 17. August aufhielten. Es ward ein heiterer Tanzplatz, der Versammlungsort der lebenslustigen Strassburger. Nachdem die Verbannten durch ihr allgemein bewundertes tadelloses Verhalten einen Beweis ihrer Tüchtigkeit abgelegt hatten, zogen sie unter dem jubelnden Zuruf der Einwohner und selbst der anderen Soldaten, des Morgens unter fliegenden Fahnen und klingendem Spiel wieder in die Stadt.

Die Artilleristen waren inzwischen durch eine anonyme Schrift heftig angegriffen worden. In stolzem Tone wiesen sie, in einem von Puysegur unterzeichneten Schreiben, alle Anschuldigungen zurück.

Die Genugthuung für die «Hessen» aber war völlig, als man unter den anderen Regimentern der Garnison etwa 30 Diebe entdeckte. Ausser diesen wurden die Hauptrebelln nach einer Prügelstrafe mit abgeschnittenen Rockknöpfen und Haaren fortgejagt. Am 13. August kamen die ersten derselben in Kehl an, wo sie zumeist von den österreichischen und preussischen Werbern aufgenommen wurden.

In Kehl war die Aufregung ungeheuer. Die Besatzung war sofort nach dem Bekanntwerden der Oeffnung der Gefängnisse bedeutend verstärkt worden. Wegen des Gesindels ebenso wie wegen des Regiments der «Hessen» war man in grosser Besorgnis, da es hiess, es werde samt und sonders über den Rhein herüber kommen. Man hatte schon an teilweisen Ab-

---

<sup>1</sup> Es war alsbald ein Offizier an die National-Versammlung abgegangen, um sich zu beschweren. Als er unverrichteter Dinge zurückkehrte, begnadigte ihn Rochambeau.

bruch der Rheinbrücke gedacht. Die starke Wache daselbst jedoch und die übrigen Massregeln Badens<sup>1</sup> verscheuchten die Flüchtlinge. Rochambeau sprach der badischen Regierung seinen wärmsten Dank dafür aus. Der Magistrat aber war trotz der thätigen Bürgerwache noch lange in Unruhe. Er hatte auch in anderer Hinsicht an den Folgen seiner Freigebigkeit zu leiden, da er die Kosten für den von den Soldaten angerichteten Schaden auf sich zu nehmen hatte,<sup>2</sup> doppelt drückend bei dem erschöpften Stand der Kassen.

## VI.

### Die Verwaltungsänderung.

Am 5. August sandte der Magistrat nach dem Beispiel der anderen französischen Städte eine Adresse an die Nationalversammlung,<sup>3</sup> um sie zu ihrem Erfolge vom 15. Juli zu beglückwünschen; er fuhr fort, seine Sitzungen zu halten, während die Repräsentanten sich mit der Wahl der zu ernennenden Finanzkommission der 40 beschäftigten, was, in der neu eingeführten geheimen Abstimmung, auf jeder der 20 Zünfte geschah. Da, als man eben davon sprach, die Repräsentanten förmlich zu organisieren und ihnen einen Präsidenten zu erwählen, erhielten sie und der Magistrat je ein Schreiben der Deputierten vom 5. August,<sup>4</sup> worin die Beschlüsse der «unsterblichen Sitzung» vom 4. zur Kenntnis der Strassburger gebracht wurden.

«Der Adel, berichteten sie dem Magistrat, gab sich dem Verzicht seiner Besitztümer in einem unbegreiflichen Rausche und unbegreiflichen Wetteifer hin . . . ; der Klerus vereinigte mit diesen unfasslichen Opfern die seinigen . . . , die Gemeinden stimmten für die Abschaffung der Meisterschaften und Zünfte, der Rausch erreichte in dem allgemeinen Beifall eine solche

---

<sup>1</sup> Vgl. *Obser*, «Baden und die revolutionäre Bewegung auf dem rechten Rheinufer 1789», in der *Ztschr. für Gesch. des Oberrheins*, neue Folge, Band IV. (143 der ganzen Reihe) 1889; S. 215 fg.

<sup>2</sup> Nach *Touchemolin*, «Le Régiment d'Alsace dans l'histoire française», Paris 1897. S. 141. betrug der Schaden 35400 Livres.

<sup>3</sup> Vgl. *Reuss*, *l'Als.* S. 137, Anm. 1.

<sup>4</sup> Vgl. *Anhang* Nr. 15 u. 16.

Höhe, dass die, welche ihre kalte Verstandesruhe in dieser Sitzung hatten bewahren können, einen schönen Traum zu hören glaubten . . . Aber diese auf einander folgenden Verzichtleistungen geschahen im Taumel des Patriotismus, waren nur die Vorläufer von noch unfasslicheren . . . Alle Provinzen legten um die Wette und mit einem Eifer, dessen Feuer man sich nicht ausmalen kann, alle ihre Freiheiten und Vorrechte wieder auf den Altar des gemeinsamen Vaterlandes.»

Alle gaben hin, was sie konnten. «Man rief das *Elsass* auf — die Verwirrung unserer Abgeordneten war ungeheuer; . . . sie gingen an das Bureau — wir folgten ihnen und gaben auf der Kanzlei die beigefügte Note<sup>1</sup> ab, woraus Sie sehen, dass wir thatsächlich nichts aufgegeben haben, sofern es nicht die Genehmigung unserer Stadt und Gemeinde findet. . . Tausend Gedanken kreuzen sich und erstehen in unserer Seele seit diesem denkwürdigen Tage: sie vereinigen sich alle im Grunde in der Betrachtung, dass, wenn Strassburg einerseits vielleicht mehr Opfer als irgend eine andere Stadt des Königreichs zu bringen hat, . . . es sich andererseits nur mit unendlicher Mühe dem Wunsche der Nation, dem gemeinsamen Gesetz entziehen kann.»

Den Repräsentanten aber schrieben sie unter anderem: «Ihre Deputierten, meine Herren, teilen alle Gefühle der Mitglieder der Versammlung, und haben bedauert, der Nation von Ihrer Seite kein Opfer haben anbieten zu können. . . . Das *Elsass* allein vermochte nicht still zu schweigen . . . Wir müssen Ihnen mitteilen, dass nach dem einmütigen Verzicht, der geschehen ist, es sehr schwer, wo nicht unmöglich für Strassburg und die Provinz sein wird, allein der Annahme einer Ordnung der Dinge zu widerstehen, die einförmig für das ganze Königreich geschaffen werden wird, und Privilegien oder ein Dasein zu bewahren, die ihr widersprechen.»

Die Schlussworte der Note an die Nationalversammlung lauten: «Wir zweifeln nicht, die Stadt werde sich bestreben, dem gemeinschaftlichen Vaterland, von dem sie seit hundert Jahren ihr Glück erhält, alle Aufopferungen zu machen, die in ihrer Macht sind, und werde mit allem Zutrauen ihr teuerstes Interesse ihm überlassen.»

---

<sup>1</sup> Vgl. *Strobel* V. S. 347.

Im Grunde kommt es also in allen drei Schriftstücken darauf hinaus, dass Strassburg dem Wunsche der Nation sich fügen werde. Doch ist die Begründung eine gar verschiedene. Der Nation gegenüber sprechen die Deputierten von Opfern aus Dankbarkeit; dem engeren Kreise ihrer Mitbürger raten sie solche an, da eine Umgehung unendlich mühevoll, Widerstand unmöglich sei. Der Nation versprechen sie alle Opfer, die in der Macht der Strassburger seien; diesen raten sie dazu, indem sie ihnen ihre Ohnmacht der Nation gegenüber vor Augen führen. Der Nation beteuern sie volles Zutrauen in den von ihr zu erwartenden Schutz der teuersten Interessen, dem Magistrat gegenüber nennen sie die Opfer teilweise schmerzlich und schädlich.

Es ist klar, und die Deputierten deuten es den Repräsentanten selbst an, dass diese Note nur ein diplomatisches Schriftstück war, womit sie den Eindruck abzuschwächen suchten, den ihr vereinzelt, ablehnendes Verhalten in der allgemeinen Begeisterung verursacht hatte, nachdem einer der Elsässer, wahrscheinlich der radikale Abgeordnete von Colmar und Schlettstadt, Reubel, erklärt hatte:<sup>1</sup> «In diesem Augenblick auf die Vorrechte seiner Provinz Verzicht leisten, hat wenig Wert, denn es heisst sich den Franzosen inniger verschmelzen. Dieser Name ist nun der schönste, den man tragen kann.» Wie wenig damit Türckheim übereinstimmte, zeigt die Folge genugsam. Eigentümlich aber berührt der auffallende Unterschied zwischen den beiden Briefen an den Magistrat und an die Repräsentanten. Es ist nicht zu verkennen, dass der Letztere nicht ohne Vorsicht abgefasst ist, die sich schon kundgiebt in der Kürze und in der Nüchternheit der Fassung gegenüber dem alle Einzelheiten enthaltenden Schreiben an den Magistrat, in seinem vertraulichen und rückhaltlos die Erregung der Absender darlegenden Ton. Es ist, als hätten sie, völlig im klaren über die ablehnende Gesinnung des Magistrats, der Wirkung auf die Masse der Bürger nicht recht getraut, und befürchtet, ihnen durch eine ungünstige Kritik der Nationalbeschlüsse zu missfallen. Anders kann man es sich kaum erklären, dass sie nur dem Magistrat von der möglicherweise schädlichen Wirkung

---

<sup>1</sup> Vgl. Moniteur Band I. Nr. 35., vom 5. August, und Rathgeber a. a. O. S. 217 fg.

der Beschlüsse für die Provinz Erwähnung thun, den Repräsentanten gegenüber jedoch den 4. August als glücklichen Zeitpunkt rühmen; dass sie die Opferfreudigkeit dort als unfasslich, als Rausch, als grenzenloses patriotisches Delirium, hier als den edelsten und lobenswertesten Patriotismus schildern; dass sie ihrem eigenen Gefühl, dem Magistrat gegenüber als Bestürzung in dem hochkritischen Augenblick bezeichnet, den Repräsentanten als Bedauern über ihr eingeschränktes Beschlusrecht schildern; dass sie dort gestehen, ihre Zurückhaltung möchte von den Clubs übel vermerkt werden, während sie den Repräsentanten ihre Beschämung darüber anzudeuten scheinen; dass sie endlich dem Magistrat klagen, Frankreich werde auf Privilegien wohl keine Rücksicht mehr nehmen, während sie den Repräsentanten versichern, sie haben alle Gefühle der anderen Abgeordneten geteilt.

Wenn die Repräsentanten nun auch nicht in die grosse Heerstrasse der begeisterten Patrioten einlenkten, so nahmen sie doch im Sinne der Bürgerschaft einen kräftigen Anlauf auf deren eigenem Wege, wobei das nächste Hindernis die XVer Kammer war: man verlangte dringend ihre Abschaffung. — Was half dem Magistrat noch reifliche Ueberlegung, wozu die Deputierten rieten? Geleitet und bevormundet durch die Repräsentanten und in seinen Handlungen eingeschränkt durch die Vierzig, hatte er die letzten Tage hingebracht. Als er am 10. August zu einer ausserordentlichen Versammlung zusammentrat, und man bemerkte, dass mehrere Zünfte auf der Entlassung der XVer Kammer bestehen, da fassten die gnädig gebietenden Herren des Beständigen Régiments «den edlen patriotischen Entschluss, sämtlich ihre Demission freiwillig zu geben», und der Gemeinde einen Magistrat zu verschaffen, dessen Mitglieder vor allem nach den Grundsätzen der Nationalversammlung frei gewählt seien.

Dietrich theilte es noch am nämlichen Abend den Repräsentanten mit, die es «heftig gerührt» entgegennahmen, und so sehr unter dem Eindruck des Ereignisses standen, dass «anfänglich eine tiefe Stille» unter ihnen herrschte, bis sie «in ein lautes Freudengeschrei über ein so edelmütiges Betragen» ausbrachen. Doch schien ihnen bald das Opfer, das sie entgegennahmen, noch zu gering. Sie verlangten auch noch die Entlassung der Ratsherren und der Schöffen. Wohl oder übel

sah sich nun auch Dietrich veranlasst, sein Amt niederzulegen. Doch wurde er dringendst ersucht, davon abzustehen, und in dieser kritischen Lage die Bürger mit seinem Rat zu unterstützen.<sup>1</sup> Am folgenden Tage legten denn auch die Ratsherren ihre Aemter nieder, und forderten die Schöffen ebenfalls dazu auf. Als die einzelnen Kollegien es vernommen,<sup>2</sup> versammelten sie sich noch Nachmittags auf dem «Spiegel», nachdem, wie der Bericht sagt, die traurige Nachricht vom Verzicht der Deputierten auf die Privilegien und von der Entlassung des Magistrats eingetroffen war.

Von 300 waren 238 anwesend. Als man aber zur Abstimmung schritt, zeigte es sich, dass nur ein Teil der Schöffen von dem Hauch der neuen Zeit erfasst worden war; andere weigerten sich ihre Entlassung zu nehmen, wenn nicht der König oder die Nationalversammlung es befahlen.<sup>3</sup> Wieder andere bestanden auf der Gesetzlichkeit ihrer Wahl, und wollten nur von den Zünften selbst entlassen werden. Diese Ansicht gewann die Oberhand. Der einhellige Wunsch aller Zünfte (12. August) ging auf Erneuerung der Schöffenkollegien. Nur die Schneider wollten die Entscheidung der Nationalversammlung abwarten.<sup>4</sup>

Damit war auch die letzte Körperschaft der 300jährigen Verfassung gefallen, an demselben Tage, wo in Versailles das Dekret über die Abschaffung der Privilegien verfasst wurde. Die Abdankung «erregte grosse Freude in den mittleren und niederen Regionen der Bevölkerung, und unter den französischen

---

<sup>1</sup> Man legte ihm diese angebotene Aufgabe seines Amtes vielfach als einen diplomatischen Kunstgriff aus; z. B. Strobel's Bericht vom 13. August: «welches vermutlich zum Schein geschehen.»

<sup>2</sup> Vgl. Schöffenmemoriale vom 11. Aug.

<sup>3</sup> Bemerkenswert ist die Aeusserung Eichrodt's im Bericht vom 13. August: Die Motion der Zunft zum Spiegel. «wo die wenigsten evangelisch, die meisten Franzosen sind», halte Dietrich (den er persönlich gesprochen), für sehr gefährlich, und hoffe, dass sie zurückgenommen werde. «Er sagte uns ganz offenherzig, dass er täglich und stündlich noch ärgere und unglücklichere Anfritte befürchtete, als die bisherigen waren, indem die neue Verfassung . . . schwer Eingang finde.» «Ueberhaupt wird die Religion stark in's Spiel gezogen.»

<sup>4</sup> Auch das Komité der Bürgerwache legte seine Aemter nieder, wurde aber aufgefordert, vorderhand noch seine Thätigkeit fortzusetzen.

Beamten . . . Allerdings gab es manche Leute in den höheren Klassen der Bürgerschaft, denen jene Entsagungen ein Aergernis waren, und die sie als Vorboten des völligen Sturzes der alten Verfassung betrachteten.»<sup>1</sup>

Am 13. und 14. gingen die ersten Neuwahlen vor sich. In jeder Zunft erwählten 45 Wahlmänner 15 Schöffen nach dem Grundsatz der Alternative, die Rechtsgelehrten ausgeschlossen, in geheimer Abstimmung. In einer allgemeinen Abendversammlung unter Dietrichs Vorsitz wurden diese Wahlen bestätigt. Unter den Gewählten befanden sich Ammeister Poirot, Fischer, Ditterich, Mathieu, L. Zäpfel, Metzler. An sie gingen nunmehr die Befugnisse der 126 Repräsentanten über.

Ganz vermochte man sich übrigens von der gewohnten Ordnung nicht loszureißen; man beschloss, die Dreier des Pfennigturms, des Stalls u. a. durch Zumänner von derselben Zunft und Konfession zu besetzen, wie zuvor.

Die erste Frage, welche die Schöffen beschäftigte, betraf die Unruhen in den Stadtwaldungen und auf den Rheininseln, die nach der Abschaffung der Privilegien von den Umwohnern als ihr Eigentum betrachtet wurden.<sup>2</sup> Auf den einzelnen Stuben schritt man dann zur Wahl der Mitglieder des Grossen Rats. Jedes Schöffenkollegium wählte Einen; es befanden sich darunter M. N. Zäpfel, der Advokat Levrault, der ehemalige XVer Flach, Professor Brackenhoffer. Sodann wählten sie 20 Constoffler, von denen 10 Ratsherren wurden. Die sämtlichen ehemaligen Stättmeister ausser Siegfried von Oberkirch waren darunter. Um 10 Uhr Abends ward der neue Rat als rechtskräftig anerkannt und bestätigt. Trotz der vorgerückten Stunde schritt man noch zur Wahl des neuen Ammeisters. Die Mehrzahl der Stimmen fiel auf den sehr beliebten bisherigen Ammeister und Ratsherrn Franz Xaver Poirot, der unter dem allgemeinen Beifall der Versammlung somit das Haupt der neuen Obrigkeit war.

Diese versammelte sich am 17. August auf Dietrichs Veranlassung zum ersten Mal mit den Schöffen. Poirot<sup>3</sup> hielt eine

<sup>1</sup> Vgl. Strobel V. S. 355.

<sup>2</sup> Auch die Jagdfreiheit ward von den Strassburgern, die darüber «ungemein frohlockten,» seit dem 10. August benutzt. (Strobels Bericht vom 11.)

<sup>3</sup> Reuss, l'Als. S. 148 fg. schreibt diese Rede Dietrich zu und

Rede, die sich hauptsächlich an Letztere wandte, und worin er auf die Hoffnungen, die ein Zusammenhalten der Bürger und ihrer frei gewählten Richter erweckte, hinwies. «Dieser Tag,» rief er aus, «verdient bei der Nachkommenschaft gefeiert zu werden, und ich habe die Ehre, Ihnen vorzuschlagen, dass jedes Jahr an jenem Tage, dem 14. August, alle Schöffen sich vereinigen, um sein Gedächtnis zu feiern. Empfangen Sie,» so schloss er, «das Zeugnis meiner lebhaften Dankbarkeit für das Zeichen des Vertrauens, welches mir von meinen Mitbürgern zu Teil geworden ist. Dieser Tag wird niemals aus meinem Gedächtnis entschwinden; er ist der schönste meines Lebens.»

Die Wenigsten wohl dachten zu jener Zeit, dass es zur Feier des Eintrachtsfestes niemals kommen werde.

Der besondere Hinweis auf die Einigkeit der Bürger mochte einer tieferen Bedeutung nicht entbehren. Aus zwei fremden Quellen<sup>1</sup> nämlich erfahren wir von einer sehr ernsthaften Verstimmung zwischen Protestanten und Katholiken, die in den verflossenen Tagen geherrscht hatte. Danach hatten «die katholischen Einwohner eine Menge geschriebener Kartenbillets ausgeteilt, dass man die evangelischen bei Kirchgang am Sonntag [16. August!] erkennen könnte. Man fürchtete sich vor einer Pariser Bluthochzeit im Kleinen.» Der Weihbischof erfuhr es aber bei Zeiten, und veranlasste den Chef des evangelischen Konsistoriums zu einer gemeinsamen Rundfahrt durch die Strassen, was «dem Volk anzudeuten schien: All' Fehd' hat nun ein Ende.» — «Um aber den unglücklichen Streich mit Sicherheit abzuwenden, brachten die neu erwählten evangelischen Ratsherren das Opfer, der am 15. stattfindenden königlichen Prozession persönlich anzuwohnen,» was noch nie geschehen war. «Auch sind die sturmschlagenden Kontroverspredigten, die bisher alle Sonntag im Münster gehalten wurden, auf immer abgestellt worden.»

---

sagt (S. 151. Anm.), Engelhardt habe sie irriger Weise Poirot in den Mund gelegt. Engelhardt hat dennoch Recht. Nicht nur der Inhalt der Rede passt nicht für Dietrich; es geht auch aus mehreren Stellen des Schöffenmemorials (19. u. 21. August), sowie aus der «Frühpost» vom 8. August, 3. Blatt, wo diese Rede deutsch gedruckt ist, hervor, dass der Ammeister sie gehalten hat.

<sup>1</sup> Schubart a. a. O. S. 602 und Eichrodt's Bericht vom 17. August, nach persönlicher Erkundigung in Strassburg schildert.

Als diese Gefahr vorüber war und ehe die regelmässige Thätigkeit der Obrigkeit wieder begann, beschäftigte vor allem zweierlei die Versammlung der Schöffen und des Rats: die Stellung der Stadt zu den Beschlüssen des 4. August, die wir weiter unten im Zusammenhang betrachten werden, und die Herstellung der obrigkeitlichen Verwaltung in neuer Form.

Begreiflicherwise machte sich nach der Entlassung der drei alten Kammern bald ein Stillstand des ganzen öffentlichen Lebens geltend, der zu schleuniger Abhilfe drängte. Aus den Schöffen wurde daher ein Ausschuss von 40 Mitgliedern zur Neugestaltung der Verwaltungsform eingesetzt, der am 20. August Bericht erstattete. Dietrich erschien dabei nicht, um die Freiheit der Beratungen nicht zu stören, was sehr überflüssig, ja ungerechtfertigt erscheint, da ihm der König befohlen hatte, sich «mit allen die Verwaltung der Stadt Strassburg betreffenden Angelegenheiten zu befassen». Wenn irgend einer, so verlangte dieser Zeitpunkt seine Anwesenheit. So aber verdarb er es mit niemand und brauchte seine eigene Ansicht nicht zu äussern.

Die 40 in der Verwaltungsfrage Beratenden meinten, «dass nur einige den französischen Formen sich nähernden Abänderungen anzubringen sein werden, um das Wesentliche der Verfassung in demselben Geist darzustellen, der die Nationalversammlung bei der Abfassung einer allgemeinen Konstitution beseelt». — Provisorisch wurden zunächst mehrere Behörden zur Aufrechterhaltung der Ordnung, auch ein neuer Ausschuss für die Bürgerwache, eingesetzt. Fernerhin aber hemmte die Ungewissheit über den Umfang der von der Nationalversammlung beabsichtigten Aenderungen «fast bei jedem Schritt».

Doch liessen die Schöffen sich nicht verblüffen.<sup>1</sup> Am 26. legten die 40 ihren Plan vor und hatten die Genugthuung, ihn nach warmer Befürwortung durch die Generaladvokaten fast einstimmig angenommen zu sehen, wenn auch nicht ohne Vereinfachungen und wenn man auch das ganze im Hinblick auf die noch unbestimmten Wandlungen in Frankreich nur dem Prinzip nach als feststehend, in der Ausführung als vorläufig be-

---

<sup>1</sup> Vgl. Schreiben der Schöffen an die Deputierten (Schöffenmemoriale vom 20. August) sowie das des Magistrats (Entwurf St.-A. AA 2003) vom 31. August; teilweise mitgeteilt in Anhang Nr. 18.

trachtete. Immerhin schritt man zur Wahl der neuen Magistrate, nachdem schon am 20. die neuen Stättmeister gewählt und Johann von Dietrich unter allgemeinem Beifall in seiner Würde als Ehrenstädtmeister mit Sitz und Stimme in allen Kammern erneuert worden war. Nur der Baron von Berstett, als Ersatz für Siegfried von Oberkirch, trat neu ein. Er war der 349. und letzte Stättmeister Strassburgs. Unter den Konstofflern befanden sich zwei, unter den Zünftigen nicht weniger als neun Mitglieder des früheren Beständigen Regiments, wovon hervorzuheben sind der ehemalige XVer und Oberherr der Bäckerzunft, Dorsner,<sup>1</sup> und vor allem der Abgeordnete Türckheim, dem es der Magistrat mit besonderer Genugthuung mittheilte.<sup>2</sup>

«Obne uns, schrieb der Magistrat weiterhin, von den Grundlagen des alten Gefüges zu entfernen, das in so vieler Hinsicht unsere Achtung verdient, glauben wir den richtigen Mittelweg eingeschlagen zu haben, indem wir zu jeder Abteilung der öffentlichen Verwaltung gesetzliche Repräsentanten gefügt haben, absetzbare Mitglieder, immer in grösserer Anzahl als die der Beständigen, vom Staat für die einzelnen Geschäfte jener Abtheilungen bestimmten.»

So suchte man den Eindruck abzuschwächen, den das (für die Ordnung in der Stadt allerdings gebotene) eigenmächtige Vorgehen erwecken konnte. Zwar war es durch Artikel IV der Kapitulation berechtigt, aber bei der opferbereiten Stimmung in Paris und Versailles konnte es dennoch die Missbilligung der Nationalversammlung erregen. Besonders der Antrag vom 17. August, den Richtern nur die Rechte von Friedensrichtern

---

<sup>1</sup> Vgl. oben S. 83.

<sup>2</sup> Vgl. Anhang Nr. 18. — Unter den Adelligen war ein gewisser Baron Eckbrecht von Dürckheim zum Rathsherrn vorgeschlagen worden, dankte jedoch in einem bei Reuss (l'Als. S. 162) abgedruckten Brief aus Rücksicht auf Familienangelegenheiten. Reuss bemerkt dazu: «Nous ignorons de quel personnage politique émane cette lettre etc.» Vgl. Schöffmem. vom 2. Sept: Dietrich sagt «dass, (obwohl) bishero nicht erforderlich war, dass die adeligen Ratsglieder allhier wohnhaft und gegenwärtig sein mussten. . . .» — Dürckheim brauchte also nicht in Strassburg wohnhaft gewesen zu sein, und sein Hinweis auf frühere Zugehörigkeit zum Magistrat macht es zweifellos, dass der von Muller a. a. O. S. 138. erwähnte «Chrétien-Frédéric» gemeint war.

zu belassen, war für die verfassungsmässige Gerichtsbarkeit der Stadt gefährdend.<sup>1</sup>

Der neue Magistrat nun stellte sich folgendermassen dar.<sup>2</sup>

Wie bisher im Grossen Rat war das Verhältnis der adeligen zu den bürgerlichen Mitgliedern aller neuen Behörden wie 1 : 2. Das neue Justizkollegium war in zwei Kammern geschieden, wovon in der ersten der regierende, in der zweiten der letztabgegangene Ammeister den Vorsitz hatte. Diesmal war Türckheim zum Leiter der zweiten gewählt worden. «Jede von den 20 Zünften, sagt er, wird im Justizrat durch ihren Ratsherrn vorgestellt. Dies ist also ein wahres Tribunal von Pairs, das nach den allgemeinen Grundsätzen der französischen Nation eingerichtet ist.» Vier Generaladvokaten waren als Berater stets bei den Verhandlungen zugegen, und gaben ihr gewichtiges Gutachten ab. — Die erste der Justizkammern behielt die Hauptgeschäfte des bisherigen Grossen Rats. Ihre 10 bürgerlichen Beisitzer waren meist Rechtsgelehrte, wie denn überhaupt eine regelmässige Verteilung geübter Rechtskundiger unter die einzelnen Behörden dem allgemeinen Wunsch entsprach. —

Der zweiten Kammer wurden alle Befugnisse des Kleinen Rats zugewiesen. Ausserdem war sie Berufungsinstanz gegen die Zunftgerichte, anstatt der bisherigen XVten Kammer. Bei Todesurteilen sollten beide Kammern zusammentreten; denn auch das Recht «des höchsten Urteils» wollte man sich wahren.

«Das Munizipal-Corps der Stadt» sagt Türckheim, «welches die Polizei und die Finanzen dieser alten Republik verwaltet, besteht aus dreissig beständigen Verwaltern; aus den zwanzig zweijährigen Zumännern, ohne deren Mitwissen über kein wichtiges Geschäft beratschlagt werden kann». Es zerfiel in 3 Kammern, deren jede wieder ebensoviele Unterabteilungen erhielt.

Die erste, die eigentliche Verwaltungskammer, erhielt die Befugnisse der XIIIten. Als besondere Abteilungen hatte sie

---

<sup>1</sup> Antrag Bergasse. Vgl. Arch. parl VIII. S. 440 fg. *Moniteur* I. S. 340 fg.

<sup>2</sup> Vgl. Almanach 1789/90 a. a. O. S. 22 fg. Der Text ist entnommen aus Türckheim, a. a. O. S. 109 fg., w. s. Ferner vgl. Anhang Nr. 18.

unter sich die Kanzlei, das Archiv, die Kontraktstube, sowie die Notare und die Leitung der städtischen Prozesse, ferner die Aufsicht über die geistlichen Stiftungen und die Universität.

Die zweite war die Polizeikammer, die sich vom Polizeigericht unterschied, das nur in Streitsachen zu entscheiden hatte. Ihr unterstand u. a. die Beaufsichtigung der Lebensmittelpreise und der öffentlichen Sicherheit.

Die dritte endlich war die Finanzkammer, die auch das Bau- und Forstwesen besorgte.

Von den 18 bürgerlichen Beisitzern der drei Kammern waren 14 Gelehrte, 2 Kaufleute und 4 Handwerker. Sie hiessen «beständige Räte», und wurden nicht mehr als «Gnädig gebietende», sondern als «Meine Herren» angeredet. Von den Schöffen gewählt, wurden sie vom Magistrat den verschiedenen Abteilungen zugewiesen. Rat und Kammern vereinigt bildeten den Grossen Rat, wo wichtigere Geschäfte verhandelt und bestätigt wurden.<sup>1</sup> — Die Schöffen versammelten sich vierteljährlich zur Entgegennahme der Rechenschaftsablage und Prüfung des Kassenbestands. In ausserordentlichen Geschäften von besonderem Gewicht sollten die 300 Schöffen jedoch ebenfalls versammelt werden, um mit zu entscheiden, — die «Versammlung des Rats und der Schöffen». — Von den Schöffen erhielt jede Kommission einige Zumänner, je auf 2 Jahre ernannt. Dies war der Ausschuss der 40, den das Beschwerdenheft verlangte.

Er sollte zugleich ein Ersatz dafür sein, dass man sich im übrigen nicht zu der in Frankreich geforderten kurzen Amtsdauer der Beamten verstand. Dies begründete Türckheim damit,<sup>2</sup> dass eine so grosse Stadt, wie Strassburg, es vermeiden müsse, wohlhabende Leute, die eine vorübergehende Aemterbekleidung für standesgemäss hielten, in die Verwaltung aufzunehmen; dass es vielmehr nötig sei, «dem rechtschaffenen Mann, der auf jeden anderen Stand Verzicht thut, um sich ganz der öffentlichen Verwaltung zu widmen, eine gewisse Aussicht zu eröffnen, die nicht von der Volkslaune abhängt.»

---

<sup>1</sup> Die Eingangsformel der Verordnungen lautete nunmehr: «Wir der Meister und der gesamte Rath der Stadt Strassburg nebst Unseren Freunden, den beständigen Räten, urkunden hiemit . . .»

<sup>2</sup> a. a. O. S. 116 fg. Teilweise nahm er hier wörtlich den Brief des Magistrats Anhang Nr. 18 auf.

Was der französischen Regierung am meisten einleuchten musste, war die Verringerung der Aemter. Die Dreier des Pfennigturmes u. s. w. sowie die ganze Unmenge der ständigen Kommissionen und Deputationen war nun weggefallen. Auch die Vergütungen an Naturalien, die bis dahin jeder Ratsherr erhalten, wurden abgeschafft und feste Besoldung eingeführt. Der Herstellung des Cliquenwesens suchte man durch die Anordnung zu steuern, dass nahe Verwandte nicht mehr in derselben Zunft Schöffen sein durften.<sup>1</sup> Nicht mehr nach der Herkunft, sondern nach dem Verdienst sollte belohnt werden. Wer 10 Jahre beständiger Ratsherr gewesen, dem wurde das Gehalt um ein Viertel (d. h. um 500 Livres), nach 20 Jahren abermals um ein Viertel, und zwar auf Lebenszeit, erhöht.<sup>2</sup>

Im Grunde war es der alte Magistrat geblieben, ohne die alten Namen der Kammern. Eine Annäherung war eigentlich nur in der freien Wahl der Magistrate zu erblicken, die aber nicht sowohl auf den 4. August, als auf das Beschwerdenheft, bzw. die Stadtverfassung zurückging. Fischer liess sich in einem Gutachten folgendermassen über die Neuerung aus: «Absonderung der gesetzgebenden, richterlichen und exekutorischen Gewalt sichert für die Zukunft hinlänglich die durch deren Vereinigung bedrohte bürgerliche Freiheit.»

Waren es auch die der geforderten Einförmigkeit widersprechenden Privilegien, worauf die Selbständigkeit der Verwaltung nach wie vor beruhen sollte, so suchte man in Strassburg diesen verderblichen Kern mit einer Hülle opferwilligen Entgegenkommens zu umgeben; und was die Bürgerschaft von sich aus gewollt, das wurde nun als Hingabe an den Willen der Nation dargestellt. Viel fehlte, dass dies der Wahrheit entsprechen hätte: aus der Angriffsstellung gegen den Magistrat, aus der Revolution, die in Strassburg seit der Vereidigung des

---

<sup>1</sup> Bald zeigte es sich jedoch, dass die Vereinfachung bei der Menge der Geschäfte unzweckmässig war. Am 2. November war daher ein Ausschuss von 20 Schöffen eingesetzt, um die Anträge für die Versammlungen mit Unterstützung von Ratsherren vorzubereiten

<sup>2</sup> Schöffenmem. vom 26. August. Den nicht wiedergewählten Mitgliedern des alten Regiments wurde auf Anregung La Tour du Pin's eine Pension bewilligt. Vgl. über die früheren Bezüge Muller, a. a. O. S. 19 fg.

neuen Regiments auf die Nation, den König und die Gesetze eigentlich gegenstandslos geworden war, traten die Bürger in die Verteidigung ein gegen die Beschlüsse der Nationalversammlung.

## VII.

### Die Bürgerwache. — Die Getreide- und Geldnot. — Der Ausschuss der Vierzig.

Ehe wir den Todeskampf des kaum geborenen Verwaltungskörpers verfolgen, haben wir einige innere Vorgänge der Stadt zu betrachten, deren Keim, soweit sie nicht wirtschaftlicher Natur waren, noch in den Julitagen wurzelte. Sie sind zwar z. Tl. nicht rein politischen Charakters, dürften aber doch, kurzweg übergangen, in dieser zusammenhängenden Darstellung vermisst werden.

Am 20. August fand auf dem Paradeplatz die feierliche Vereidigung der Truppen und Offiziere statt.<sup>1</sup> Neben einer unzähligen Menge wohnte der Magistrat, mit der Kokarde geschmückt, dem Schauspiel bei, dessen Farbenpracht die adeligen Ratsherren in ihren weissen, goldverbrämten Mänteln und bunten Gewändern vermehrten. Drei Stunden dauerte der Akt, der alle Herzen mit dem Gefühl errungener Freiheit erfüllte. Es herrschte die feierlichste Stille, während nach einer kurzen Ansprache Klinglin's die Fahnen sich beugten und von den Truppen die vorgeschriebene Eidesformel nachgesprochen wurde, von den Regimentern «Hessen» und «Elsass» in deutscher Sprache. «Wenn man, schrieb dazu die Privilegierte Zeitung,<sup>2</sup> die Truppen seither als die Werkzeuge des Despotismus angesehen hat, so ist jetzt jede Furcht verschwunden, das engste Band vereinigt nun Bürger und Soldaten, Stadt und Magistrat, und alle arbeiten nunmehr mit vereinten Kräften auf denselben Zweck los: die Ruhe und Sicherheit aller Einwohner.»

Zur Erreichung dieses Zieles sah sich die Obrigkeit zu umfassenden Massregeln genötigt. Seit der Entleerung der Gefäng-

<sup>1</sup> Rühl's Bericht vom 21. August. Vgl. auch weiteres bei Strobel. V. S. 360.

<sup>2</sup> 100. Stück vom 21. August.

nisse bemerkte man mehr Gesindel in der Stadt, als angenehm war. Daher schlug Fischer eine Haussuchung im grossen Masstab vor. Jede Zunft stellte 18 Mann, die Stadt war in 10 Kantone eingeteilt. Das Ergebnis (31. August) war aber ganz unbedeutend. — Dauernde Aufsicht wurde dann durch die Bürgerwache geübt. Schon aber bedurfte sie festeren Zusammenhalts und bestimmterer Leitung, denn seit Anfang September war der erste Eifer für den beschwerlichen und zeitraubenden Dienst merklich erschlaft,<sup>1</sup> und die Mannszucht begann sich zu lockern. Es wurde daher ein neuer Plan ausgearbeitet, wonach alle Einwohner der Stadt, auch die Schirmer und Privilegierten, im Alter von 18 bis 50 Jahren nach festgesetzter Reihenfolge Wachdienste zu thun hatten.<sup>2</sup> Weitläufige Verhandlungen hatte die Frage der Bewaffnung im Gefolge, da man in Paris Misstrauen in die Bewehrung der Einwohner einer Grenzfestung setzte, besonders da der Minister nicht ohne tatsächliche Begründung von neuen drohenden Gefahren daselbst benachrichtigt worden war. Aber auf die Verantwortung der Offiziere hin ward Rochambeau schliesslich ermächtigt, zuverlässigen Bürgern Gewehre zu übergeben. Am 26. November fand sodann die Vereidigung der Bürgergarde in die Hand des Stättmeisters von Neuenstein statt.

Indem man sich so bemühte, die Ruhe äusserlich zu festigen, schien alles auf völlige Zerrüttung der Stadtfinanzen hinzu drängen. Von vielen Seiten liefen Forderungen ein, die auf Kosten der Stadtkassen bewilligt werden mussten. Die Schifferknechte drohten mit Auswanderung, falls die verlangte Erhöhung des Lohnes und der Frachtsätze abgeschlagen werde. Die Metzger benützen die Machtlosigkeit des Magistrats und setzten die Vergütung des beim Brand des Unschlittmagazins erlittenen Schadens durch, noch ehe der Prozess zu Ende gebracht war.

---

<sup>1</sup> Vgl. Gesamten Raths Protokoll vom 9. September.

<sup>2</sup> Ausführlich schildert die Neuordnung Strobel V. S. 385 fg. Vgl. auch Schöffmemoriale vom 2. Nov. und Reuss, l'Als. S. 216. 240.

Vor Jahresschluss erst traf die Entscheidung aus Paris ein, die der Stadt Recht gab, und die Metzger anwies, sich mit einer früher angebotenen Entschädigung für einen Teil des Materials zu begnügen.

Drückender aber war der andauernd hohe Preis des Getreides, der den Magistrat unausgesetzt auf Mittel sinnen hiess, die Bäcker nicht zu entmutigen oder zu erbittern. Schon am 21. August betrug der mittlere Preis des Viertels Weizen 22 Livres, der höchste 26 Livres, obwohl die Stadt 600 Viertel aus ihren Speichern zu 19 Livres auf den Markt gebracht hatte.<sup>1</sup> Am 30. Oktober aber war der mittlere Preis gar auf 30 Livres 12 Sols gestiegen.<sup>2</sup> Für jedes Viertel, das die Bäcker zu 19 Livres kauften, erhielten sie noch eine Entschädigung von 40 Sols. — Die Verluste aus der Aufgabe von Octroi und Accise wurden schliesslich auf mehr als 60 000 Livres berechnet. Wie zu Anfang des Jahres, ward auch jetzt das Backen von Milch- u. Eierbrot untersagt, die Bevölkerung selbst verlangte es, um das Mehl zu sparen.

Solche Ausgaben konnten die Kassen natürlich auf die Dauer nicht ertragen, und dazu kam die begreiflicher Weise erregte Stimmung der Einwohnerschaft, die sich in der charakteristischen Anschuldigung kund that, der jüdische Händler Bär habe dem Magistrat die Lieferung von Getreide zu 16 Livres angeboten und es stehe nur beim guten Willen der Obrigkeit, das Brot wohlfeiler zu machen. Es bedurfte einer schriftlichen Erklärung Bär's, um diese Gerüchte zu zerstreuen. Auch die Garnison murrte über zu hohe Preise; ferner weigerten sich die Tagelöhner der Gärtner, Frucht zu dreschen, und die Bauern brachten wegen der Feldarbeit nichts zur Stadt und weigerten sich obendrein, wegen der in Aussicht stehenden Einziehung der geistlichen Güter, den Stiftern in der Stadt ihre Gülten zu entrichten. Das hatte Lohnerhöhungen und Ankäufe von auswärts, der hohe Futterpreis aber wieder eine Steigerung des Fleischpreises zur Folge. Es waren schlimme Wochen für den Magistrat, und erst am 27. November war das Fallen des Preises für den Laib um einen Sol zu verzeichnen.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Später musste der Magistrat seinen Marktpreis bis auf 23 lb erhöhen.

<sup>2</sup> Protokoll des Gesamten Rats Fo. 257. — Reuss, l'Als., S. 157 fg.

<sup>3</sup> Die Höhe der Lieferungen aus den Speichern betrug 15 900 lb. Wegen des niederen Preises, wozu der Magistrat das Getreide überliess, hatte er ausserdem eine Einbusse von 10 000 lb S. d. Nähere über die Finanzen bei Reuss, l'Als. S. 316 fg.; sowie bei Strobel V. S. 410.

Sehr bedenklich war auch die Aufkündigung von den bei der Stadt angelegten Kapitalien, infolge des Schreckens, den der Pfalzsturm hervorgerufen hatte; am 24. September machte dies schon 120 000 Livres aus, die durch eine Neuaufnahme zu 4<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, wozu sich einige Privatleute bereit erklärten, zum Teil wieder ersetzt wurden.

Alle diese Verluste standen dem Rat in noch unbemessenem Umfang vor Augen, als des Barons d'Harambure Antrag eintraf, nach dem Beispiel von Tours, anstatt der bisher aufgelegten Abgaben für das Jahr 1790 sich zu einer freiwilligen Subskription zu verpflichten. Hier war es wieder Fischer, der, wie so oft, mit dem Gewicht seines persönlichen Ansehens in der Schöffenversammlung (5. September) den Ausschlag und zugleich den Anstoss zu einem bedeutsamen Vorgehen in der Gemeinde gab. Er wälzte die vorgeschlagene freiwillige Beisteuer auf die Stadt ab, so dass sie sich nur durch die Form von den üblichen königlichen Steuern unterschied. Er schlug dabei vor, den «wahren patriotischen Gesinnungen, der Zuneigung gegen den König, der ächten Vaterlandsliebe und dem warmen Eifer für die öffentliche Sache», der die Einwohner Strassburgs beseelte, durch die Beschlussfassung Ausdruck zu geben, den noch ausstehenden Teil der Auflagen des laufenden Jahres — 292 547 Livres — ungesäumt in die königlichen Kassen zu liefern; und sein Amtsgenosse Mathieu ging noch weiter, mit dem Vorschlag, eine gleiche Summe wie 1789 auch im folgenden Jahre an den Staat zu steuern; und zwar solle diese Summe vom 1. Januar an von zwei zu zwei Monaten im Voraus entrichtet werden. Beiden Anträgen stimmte man zu, wie es der Ehre der Stadt angemessen erschien. Den bessergestellten Bürgern sollte es freistehen, sich überdies zu ausserordentlichen Gaben zusammenzuthun.<sup>1</sup>

Als bald bildete sich eine patriotische Gesellschaft in diesem Sinne. Die Deputierten wurden beauftragt, die Nationalversammlung davon in Kenntnis zu setzen, und Necker dankte in einem Schreiben vom 19. September<sup>2</sup> für die ihm sehr willkommene Opferwilligkeit der Strassburger, die gegen Ende des Jahres entschieden noch im Wachsen war. Die patriotische Ge-

<sup>1</sup> Vgl. Reuss, l'Als. S. 167 fg.

<sup>2</sup> Vgl. Reuss, l'Als. S. 177.

sellschaft brachte in vier Tagen 18 000 Livres zusammen, und als die Nationalversammlung den Aufruf zur Entäusserung alles Silberzeugs erliess,<sup>1</sup> beteiligte sich Strassburg und besonders Dietrich voll Regsamkeit daran. Ebenso opferwillig zeigte sich der Strassburger, als der Magistrat am 7. Dezember<sup>2</sup> zu der patriotischen Beisteuer aufrief, die am 6. Oktober in der Nationalversammlung beschlossen worden war. Schirmer und Privilegierte zog man ebenfalls heran, um sie nicht nur an den Bürgerrechten, sondern auch an deren Pflichten teilnehmen zu lassen.

Necker wies die ihm übersandten Gelder zur Besoldung der elsässischen Truppen an. Ueber «die selten schmeichelhafte und rührende Sprache» seines Schreibens waren die Bürger entzückt, so dass sie unverzüglich an die Deputierten schrieben, ihren früheren Auftrag, — nämlich hervorzuheben, dass diese Abgaben nur die regelmässigen Steuern, nicht aber eine ausserordentliche Last seien, — nicht auszuführen. Schon am 10. Oktober konnte Necker für den Empfang der ganzen Summe danken.<sup>3</sup>

Doch fügte er im selben Atemzug die Aufforderung hinzu, ebensolchen Vorschuss für 1790 zu entrichten, so dass abermals ein Betrag von 300 000 Livres aufgebracht werden sollte. Um dies zu ermöglichen, musste zu einer Anleihe von 100 bis 150 000 Livres geschritten, und die ganze Summe auf den im nächsten Jahre zu erwartenden Steuerertrag überschrieben werden. In drei monatlichen Zahlungen sollte sie in die Staatskasse geliefert werden, — d. h. im ganzen in sechs Monaten 600 000 Livres. — Angesichts dieser Erschöpfung der Stadtkassen ist es mehr als unwahrscheinlich, dass, wie der amtliche Bericht sagt, Verwaltung und Magistrat ruhig in die Zukunft blicken mochten.

Dieser Bericht gab, wie erwähnt, die Schuldenlast der Stadt auf 3½ Millionen an. Anders die Kommission der Vierzig zur Untersuchung der Finanzen. Sie kamen zu dem Ergebnis, dass die Stadt 5 Millionen Schulden habe, und machten sich daran, die Ausgaben möglichst zu beschränken.

---

<sup>1</sup> Vgl. Arch. parl. IX. S. 188, u. S. 352 Art. 21.

<sup>2</sup> Vgl. Reuss, l'Als. S. 282.

<sup>3</sup> Vgl. Reuss, l'Als. S. 211 u. 212.

Sie schlugen die Aufhebung aller Leistungen für die Garnison vor. Der Magistrat aber verweigerte es, da man erst den Hof darüber werde befragen müssen, um nicht des Vertragsbruchs angeklagt zu werden. Ausserdem aber, so tadelte er, sei der Schritt der 40 voreilig. Sie sollten zunächst nur die Einnahmen und Ausgaben der Stadt mit etwaigen Verbesserungen aufzeichnen, aber nicht wie eine beschliessende Kammer auftreten. Tief gekränkt sandten die 40 nach längerer Pause (24. Nov.) einen neuen Bedacht ein, den sie «einen schauernden Abriss des Zustandes der Finanzen» Strassburgs nannten, und worin sie aufs neue gegen die Lieferungen an die Offiziere eiferten. Sie wiesen auf die allgemeine Erhebung des französischen Volkes hin. «Wollen Sie, so fragen sie, die Morgenröte, die ein so glücklicher Zufall über ihrem Haupte scheinen lässt, ohne Trost vorbeistreichen lassen?» Wiederum erfuhren sie eine scharfe Zurückweisung seitens der Generaladvokaten, worunter sich neuerdings auch der bisherige Konsulent Metzler befand. Man warf ihnen Anmassung und Ueberschreitung ihrer Befugnisse vor, indem sie z. B. vor kurzem eine Geldkiste auf dem Pfennigturm erbrochen hatten; dagegen habe der Finanzminister die seit drei Monaten verlangten Angaben über die ungerechtfertigten Auflagen der Stadt noch heute nicht erhalten. Auch Dietrich hatte sich diesen Vorwürfen angeschlossen. Es wurde zwar ein Zwist innerhalb des Ausschusses selbst offenbar, indem mehr und mehr Mitglieder austraten; aber für den Kommissar hatte das Benehmen der 40 und dessen Zurückweisung sehr peinliche Folgen. Während er von allen Seiten nur Gutes über seine taktvolle und sichere Amtsführung zu hören hatte, die er besonders öfters als Wortführer während der Verhandlungen über den Stand des Getreidepreises bewiesen, wurde er von den 40 auf das schärfste angegriffen. Sie schickten eine Denkschrift nach Paris, worin Dietrich und sein Vater, gewissermassen antlich, verleumdet wurden. Sie thaten es ohne die Schöffen davon zu benachrichtigen, denen sie über jeden Schritt Rechenschaft schuldeten. Man verlangte daher, um ihre bis dahin ziemlich geheimnisvolle Arbeit beaufsichtigen zu können, die Herausgabe ihres Protokolls und der Denkschrift, welche letztere keineswegs von allen Mitgliedern des Ausschusses gut geheissen worden war.

Zum Teil waren die Unterschriften sogar durch List er-

langt worden. Daraufhin traten abermals 15 Mitglieder aus. Vor allem aber rief das Vorgehen der Kommission in der Ratsversammlung einstimmige Entrüstung hervor.<sup>1</sup>

Schon im September war der Ehrenstättmeister von Dietrich infolge von Gerüchten, dass man ihm eigentlich keine Stimme habe übertragen wollen, von seinem Amt zurückgetreten, grollend und durch die Undankbarkeit bitter gekränkt, womit man seine Verdienste und sein 43jähriges Wirken um das Wohl der Stadt belohnte.<sup>2</sup>

Die Aufforderung zum Bleiben beachtete er nicht. «Den Titel aber, fügte er bei, der mir vom König zuerkannt worden, werde ich tragen.» Man beschuldigte nunmehr sowohl ihn wie seinen Sohn, von der Stadtkasse zu ihrem Vorteil Gebrauch gemacht zu haben. Besonders eine Aufnahme von 50000 Livres aus dem Vermögen der Stadt suchte man ihnen ungünstig auszulegen. In einer verbitterten Erwiderung rechtfertigte sich der Vater, in einer stolzen der Sohn, aber beide voll Würde und voll von Abscheu getragener Sicherheit. Der Kommissar wies die Verleumdung zurück mit den Worten: «Ich kann Fehler und Irrtümer begehen; aber Missbräuche dieser Art werden mich niemals beschmutzen.»

Bei dem einen Vorwurf blieb es jedoch nicht. Man tadelte ihn, dass er die Wohnung des Prätors verschmäht, dafür aber die mit vielen Kosten auszubessernden Gebäude des Marstalls für sich beansprucht habe. Er wies es zurück, da er nicht in Gerard's Wohnung habe ziehen wollen, so lange dieser dem Namen nach noch Herr darin sei. Ausserdem habe er wegen der bevorstehenden Munizipalitätsänderung, weshalb er schon heute vielleicht zum letzten Male spreche, längst auf den Marstall verzichtet. — Dietrich und sein Vater wurden glänzend gerechtfertigt. Nicht nur befahl der Minister, das betreffende Gebäude für den Kommissar einzurichten, sondern es sandte auch die Gemeindevertretung eine Denkschrift<sup>3</sup> an die Nationalversammlung, bestätigt von den ehemaligen Gliedern des Be-

---

<sup>1</sup> Vgl. Schreiben der Schöffen an Schwendt vom 30. Dezember. (Schöffenmemorial Fo. 469 fg.) Ein Protokoll der 40 ist ebenso wenig zu finden, wie die Denkschrift.

<sup>2</sup> Vgl. die Verteidigungsschriften von Vater und Sohn im Schöffenmemorial Fo. 235.

<sup>3</sup> Vgl. Reuss, l'Als., S. 307.

ständigen Regiments u. a., worin die Grundlosigkeit aller der «boshafteu Missgeburten», wie der alte Dietrich es genannt, dargethan wurde. Eine grössere Niederlage konnten die 40, die damals schon zu einer Genossenschaft der Sechzehn herabgeschmolzen waren, kaum erleiden.

Dennoch verläugneten sie die Hartnäckigkeit der Strassburger jener Periode nicht. Trotz aller Vorkehrungen weigerten sie sich, die Originale der Protokolle und der Denkschrift vorzulegen. Der Magistrat erklärte den Finanzausschuss für aufgehoben, aber die Einsicht in das Protokoll verhinderten die Vierzig dennoch mit den geschicktesten Winkelzügen, bis das Jahr zu Grabe getragen ward, und mit ihm der Widerstand der alten Reichsstadt gegen die Neuordnung der Dinge.

Die Beschäftigung Strassburgs mit den Schlüssen der Nationalversammlung haben wir nunmehr zu betrachten.

## VIII.

### Der vergebliche Widerstand Strassburgs gegen die Beschlüsse vom 4. August.

Als der schwäbische Dichter Schubart in seiner Vaterlandschronik von den Beschlüssen des 4. August im Hinblick auf Strassburg sprach, rief er aus:<sup>1</sup> «So französisch werden ist eine grössere Wohlthat, als jeder Deutsche begreifen mag, der sich frei träumt, wenn hinter ihm die Geissel des Despoten klatscht.» Fast wie eine Antwort hierauf klingt die Frage eines Strassburgers:<sup>2</sup> «Was will der Ausdruck sagen: Wir werden nun französisch? Man kann sich nichts vernünftiges dabei denken, denn wir sind seit mehr als hundert Jahren französische Unterthanen, und also auch französisch.» —

Er hatte vollkommen recht; französisch waren alle Strassburger seit 1681. Aber sie waren nicht alle Franzosen. Erst die völlige Durchdringung mit dem Geiste eines Volkes verleiht dem Bürger die Staatsangehörigkeit in dem begehrenswertesten, dem vollkommensten Sinne, wenn er auch ohne eine solche

---

<sup>1</sup> S. 558.

<sup>2</sup> «Fragen und Antworten», den 17. August 1789. S. 4.

natürliche oder zur Natur gewordene Verschmelzung sich mit einem Volke eng verbunden fühlen mag. Man darf nicht übergehen, dass die in jenem vollkommensten Sinn als Franzosen zu betrachtenden Strassburger es in dieser Hinsicht zum grössten Teil schon vor dem 4. August gewesen, dass es die Eingewanderten waren, die vielfach jenseits der Vogesen geboren, und in französischem Geiste aufgewachsen waren, während die am meisten hervortretenden Bürger, bzw. Magistratsmitglieder, von dem alles opfernden Patriotengeist nur eben berührt, aber keineswegs durchdrungen waren. «Es gab dort, sagt Reuss,<sup>1</sup> keine politische Abneigung gegen Frankreich, noch weniger Zuneigung für Deutschland, sondern ein ganz natürliches Gefühl des Widerstrebens, eine fast vier Jahrhunderte alte Verfassung aufzugeben, die wenigstens den Schein republikanischer Einrichtungen trug». Es war wohl noch mehr. Es war der als elsässisch-strassburgisch zu bezeichnende Geist. Es war keine Abneigung gegen Frankreich, die auch den frei gewählten Magistrat und die wahren Repräsentanten der Bürgerschaft, die Schöffen, auf der Erhaltung nicht nur ihrer Verfassung sondern auch ihrer Vorrechte zu bestehen trieb; aber es war, neben dem Wunsch, sich das Alte zu erhalten, eine Abneigung gegen das französische Wesen, gegen die französischen Einrichtungen, die nicht nur unbekannt, sondern auch innerlich fremd waren.

Beachtenswert ist es allerdings, dass die Metzger die Einsetzung eines Maire anstatt des bei der Liebe der Bürger zum König überflüssigen «Wächters» über dessen Interesse, des Prätors, verlangten. Es war das Beispiel der Hauptstadt, das sich hier geltend machte, und wie die Pariser Bailly, so wollten diese Strassburger den Kommissar Dietrich dazu ernannt wissen; «einen Mann», wie sie sagten, «den wir alle schätzen, weil wir die edlen Grundsätze des Mannes in ihm lieben, der als Vater uns bisher geführt hat.» — Da Justiz und Verwaltung getrennt waren, und diese unter dem Ammeister stand, so schien die Forderung, auch der ersteren einen Vorstand zu geben, einleuchtend. Ein freigewählter Maire konnte der Verwaltung nur nützlich sein,<sup>2</sup> und eine Annäherung an die Ge-

<sup>1</sup> L'Als., S. 182 Anm. 1.

<sup>2</sup> Vgl. Protokoll des Ges. Rats vom 21. August und 2. September, sowie Reuss, l'Als. S. 153.

meinden Frankreichs erforderte die Klugheit. Der Magistrat beschloss daher, die Würde eines auf sechs Jahre zu erwählenden Maire zu schaffen. Dietrich, der sich auch von diesen Verhandlungen fern gehalten,<sup>1</sup> schrieb jedoch an die Schöffen die ihm, wie sein nicht ausgeführter Rücktritt, vielfach sehr übel ausgelegten Worte: «Ich hoffe von Ihrer Klugheit und Ihrer Liebe zum König annehmen zu dürfen, dass Sie nicht auf dem Beschluss bestehen werden.» — «War dies, fragt Reuss,<sup>2</sup> aufrichtige Bescheidenheit, war es ein Gefühl der Klugheit, das ihm nicht erlaubte, sich für die Mairie aufstellen zu lassen, während er noch den Titel eines kgl. Kommissars trug? Es ist schwer zu entscheiden. Jedenfalls schadete dieser Schritt seinen Aussichten auf Erfolg nicht.» —

Doch blieb die ganze Sache zunächst auf sich beruhen, und man richtete sein Augenmerk lebhaft auf Dinge von augenblicklich grösserer Wichtigkeit, welche die ganze Kraft des Magistrats erforderten: auf die Schlüsse der Nationalversammlung. Die Verteidiger der Rechte Strassburgs hatten daselbst vergebens gesprochen. Bei ihren Mitbürgern galten Türckheim und Schwendt als hervorragende Geister und es mochte der eine von ihnen später bei einem deutschen Kleinfürsten in hohem Ansehen stehen. Gegenüber denen aber, die mit dem Flug ihrer Gedanken und mit der Macht ihrer Rede ganz Frankreich begeisterten und verwandelten, standen sie ebenso unbedeutend da, wie ihre Vaterstadt in diesem Augenblicke, verglichen mit dem grossen Reich, dem sie sich nicht fügen wollte.

Magistrat und Schöffenrat von Strassburg dürfen, nach ihrer Erneuerung im August als «wahre Repräsentanten der Bürgerschaft», auch als wahre Vertreter ihrer Gesinnung gelten. Sie aber bezeichneten die Beschlüsse von Versailles von Anfang an als schädlich.<sup>3</sup>

Vor allem waren indes auch die Zünfte in Besorgnis wegen der drohenden Aufhebung der Genossenschaften der Handwerker und Gewerbe. Ihre bisherige Einrichtung hatte den

---

<sup>1</sup> Vgl. Reuss, l'Als. S. 169 und Spach, Fréd. de Dietrich a. a. O. S. 505.

<sup>2</sup> L'Als. S. 169, Anm. 1.

<sup>3</sup> Vgl. Reuss, l'Als. S. 148. «Extrait» etc., und Anhang Nr. 17.

regen Verkehr mit den rechtsrheinischen Zünften vermittelt, der zwischen Strassburg und Deutschland herrschte, und ein der Stadt unentbehrliches Material von deutschen Handwerkern zugeführt hatte.<sup>1</sup> Da ausserdem das andere, mit dem Reich und der Schweiz eng verbindende Vorrecht der Zollfreiheit durch die Verschiebung der Schranken an den Rhein vernichtet werden sollte, so waren Gewerbs- und Handelsleute in Strassburg schwer bedroht.

Magistrat und Schöffen sahen sich deshalb veranlasst, thätig für die angefochtenen Interessen einzutreten. Doch war die Unsicherheit, wieweit man darin gehen dürfe, so gross, dass zwei Erklärungen<sup>2</sup> zur Auswahl der geeigneteren an die Deputierten gesandt wurden. Beide begannen mit der feierlichen Formel: «Die Gemeinde der Stadt Strassburg, aus freiem Willen mit der Krone Frankreich kraft eines besonderen Vertrags vereinigt, . . . » u. s. w. In beiden verzichtete Strassburg auf alle Privilegien betreffs der Auflagen, sowie auf alle, die den Interessen der Nation zuwider seien. In der ersten aber forderte die Vertretung der Bürgerschaft den Schutz der Regierung für die gefährdeten Vorteile, und behielt sich die volle Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit vor. In der zweiten wies der Magistrat auf seine Erneuerung hin und hob die damit zu erreichende Angleichung an die französischen Einrichtungen hervor. Das Opfer der Gleichstellung in Hinsicht auf die Steuern war bekanntlich sein eigener Wunsch gewesen, da die Stadt im Vergleich zur Provinz benachteiligt gewesen war. Und die nach seiner Ansicht mit der Neuordnung unvereinbaren alten Rechte nannte er zwar der Nationalversammlung nicht mit Namen, aber er gestand sie in einer Note ein,<sup>3</sup> die den Abgeordneten Anweisungen über das von ihnen erwartete Verhalten gab.

Diese waren uneinig darüber, welche von beiden Erklä-

---

<sup>1</sup> Vgl. den Auszug aus der Adresse vom 28. Februar 1791 an die Nationalversammlung, bei Heitz a. a. O. (S. 176 fg.), S. 178: «Daher sind auch beynabe alle Handwerksgesellen in Strassburg Ausländer [= Nichtfranzosen] deren Entfernung den unersetzlichsten Schaden nach sich ziehen würde. — Unter den Professionisten zu Strassburg sind ungefähr zwölfhundert in Deutschland geborne Bürger». Vgl. auch Anhang Nr. 17.

<sup>2</sup> Vgl. die Erklärung der Schöffenkollegien (im Memorial Fo. 59 fg.)

<sup>3</sup> Vgl. Schöffenmemorial Fo. 64 fg.

rungen zu wählen sei,<sup>1</sup> und baten den Magistrat selbst zu entscheiden. Indes war bereits ein Monat verflossen, als der Magistrat ihnen antwortete:<sup>2</sup> Nach der als Verzicht aufgefassten Erklärung der Deputierten vom 5. August habe er sich nur ganz unbestimmt ausdrücken können. Indessen aber habe die Nationalversammlung erkannt, dass die Verfügungen des 4. noch einer letzten Erörterung bedürfen, und es schein daher, dass noch ein Weg offen bleibe, triftige Gründe geltend zu machen, um Ausnahmen zu Gunsten der Provinz Elsass zu bewirken. «Auch sind wir davon unterrichtet, schreiben sie, dass die grossen Grundbesitzer dieser Provinz auf ihrem Einspruch bestehen, gegen die Ausdehnung des Beschlusses, der den Wegfall der Privilegien zeitigt, indem man das Eigentum mit einfachen Uebertragungen vermengen möchte, und die Ausflüsse der Landeshoheit mit den Feudalrechten Frankreichs. Eben solche Rechte hat Strassburg geltend zu machen.» — In Beziehung auf die Zehnten sagen sie: «Man ruft in dieser Hinsicht die Grundsätze der Nationalversammlung selbst an, die jedes Eigentumsrecht für unverletzbar erklärt hat.» Das war mehr als der Wunsch, die Verfassung beizubehalten; man kehrte auf den Standpunkt zurück, von wo aus man die Kapitulation verteidigte.<sup>3</sup>

Mit dieser Entwicklung geht auch eine wachsende Sicherheit der Deputierten parallel. Zuerst schreiben sie<sup>4</sup>: «Wir wägen in der Ruhe der Ueberlegung Ihre wahren Interessen ab, und wir halten uns zu der Partei, wo es uns am vorteilhaftesten zu sein scheint.» Am 13., September sagen sie bestimmter:<sup>5</sup> «Wir werden uns nichts entgehen lassen, was uns geeignet erscheint, Ihrer gegenwärtigen Einrichtung Geltung zu verschaffen.» Am 18., als einige elsässische Stände gegen die

---

<sup>1</sup> Vgl. Reuss, l'Als. S. 160.

<sup>2</sup> Am 19. September. Vgl. Reuss, l'Als. S. 177 fg.

<sup>3</sup> Für die Selbsttäuschung, der man sich in Strassburg mit schönen Worten hingab, ist die Rede Fischers vom 7. August (Schöffememorial das.) bezeichnend. Da wird geleugnet, dass Strassburg «ein Geist der Anhänglichkeit zu alten Formen und Gebräuchen beherrsche», es wird hingewiesen auf den «Diensteifer», den Strassburg durch die hohen «freiwilligen(!) Abgaben bewiesen habe u. dgl.

<sup>4</sup> Am 24. August. St.-A. AA. 2003.

<sup>5</sup> Vgl. Reuss, l'Als. S. 171.

Aufhebung ihrer Privilegien sich verwahrt hatten, fragten sie<sup>1</sup> ob sie sich den Deputierten des Adels und der Geistlichkeit und deren Denkschriften anschliessen sollten,<sup>2</sup> falls diese sich den Beschlüssen vom 4. August widersetzen. Zugleich teilten sie mit, dass sie gestützt auf die Bewilligung des Steuerrechts für 1789, zu den einzelnen Ministern gegangen waren, um sie zu bitten, die Stadt und ihre Privilegien unter ihren Schutz zu nehmen. Sie hatten von allen die liebenswürdigsten Versprechungen erhalten. Necker hatte sogar die Verlegung der Zollschranken als unvereinbar mit den elsässischen Handelsinteressen erklärt. Der Grosssiegelbewahrer Champion de Cicé machte sich anheischig, die Erhaltung der selbständigen Verwaltung Strassburgs beim König zu befürworten, da er die Wichtigkeit derselben einsehe, und «da die Beschlüsse des 4. August für das Elsass notwendiger Weise Aenderungen unterworfen sein müssen.» Auch der Kriegsminister, dem einige Wochen später aus dem Schoss der Bürgerschaft vorgeworfen wurde,<sup>3</sup> er habe sie «in einer schimpflichen Unterwürfigkeit zurückgehalten,» versprach seine Verwendung beim Staatsrat.

Am schärfsten aber tritt die eigentliche Gesinnung der Deputierten und der Strassburger Obrigkeit hervor in der schon öfters erwähnten Schrift Türckheim's<sup>4</sup> über das Staatsrecht der Stadt Strassburg und des Elsass, die, vollendet in eben diesen Tagen, und nachdem sie vom Verfasser selbst im Rat verlesen worden (Nov.), dem Druck übergeben ward.

Neben einer allgemeinen Darlegung des staatsrechtlichen Verhältnisses enthält sie «Einzelheiten über die verschiedenen Beschlüsse, soweit dieselben die Interessen der Stadt und der Gemeinde verletzen». Doch bewegt sie sich keineswegs auf dem Boden der strassburgischen Ansprüche allein; die ähnlichen Rechte der im Elsass begüterten deutschen Fürsten fanden, sobald das Schriftchen gehörigen Orts berücksichtigt ward, daran den stärksten und unanfechtbarsten Rückhalt.

---

<sup>1</sup> Vgl. Reuss, l'Als. S. 175.

<sup>2</sup> Dies war ganz nach dem Sinn des Magistrats. Vgl. Reuss, l'Als. S. 177 und den Auszug aus dem Brief des Magistrats an die Deputierten vom 24. September, Anhang Nr. 19.

<sup>3</sup> Vgl. Antrag der Zunft zum Spiegel vom 8. Oktober, St.-A., Acta der allg. Schöffenversammlung 1789. 1790.

<sup>4</sup> Vgl. S. 1. Anm. 1.

Soweit die Versailler Beschlüsse diese Vorrechte beeinträchtigen, wird die Unverletzbarkeit der sie gewährleistenden Verträge aufs nachdrücklichste verfochten, und zwar zum teil an der Hand der eigensten Grundsätze der Nationalversammlung.

In Beziehung auf die Eigentumsrechte auf liegende Güter,<sup>1</sup> besonders die Gebühren der Toten Hand, heisst es: «In dieser Provinz sind nicht alle Länder Lehen, viele sind auch Allodialgüter welche überlässlich sind . . . Das Wort Lehen bedeutet bei uns irgend ein Eigentum, das zwischen dem Grund- und Ober-eigentümer und dem Vasallen oder Nutz-Eigentümer, der bei jeder Veränderung dem ersten huldigt, geteilt ist . . . Die meisten sind (in der Zwischenregierung . . . aus Andächtelei . . .) den Klöstern verlobt, und als solche angesehen; folglich entstanden sie nicht aus der Freigebigkeit eines gemeinschaftlichen Souveräns, mit Andingung des Kriegsdienstes, wie in Frankreich.»<sup>2</sup>

Es wird betont, «dass es ein Angriff auf das Eigentum wäre, . . . wenn man einige Jahrhunderte nachher — nachdem ein herrschaftliches Gut . . . nicht unentgeltlich von einem Besitzer auf den anderen gekommen ist, dieses Recht als ein der natürlichen Freiheit widriges erklären und ohne Schadloshaltung unterdrücken wollte . . . Das bürgerliche Gesetz kann in Zukunft diese Verträge verdammen, aber an sich selbst kränken sie die Würde des Menschen nicht, folglich kann man auch dem Gesetz keine zurückwirkende Kraft geben . . . Der Bediente erhält Lohn und Nahrung; . . . keine Nation hat noch einer solchen Bedingung den Namen einer verhassten Knechtschaft gegeben: hüten wir uns wohl, einen ursprünglich wahren Grundsatz nicht zu missbrauchen . . . Dieser Satz ist stärker, wenn die Elsässische Herrschaft mit dem Titel eines Grundherrn und ursprünglichen Eigentümers noch den Titel eines Souveräns verbindet, der . . . für seinen öffentlichen Schutz Geldsteuern, Frohnden oder Tagarbeiten fordern konnte . . . Wenn die Nation sie jetzt abschaffen und freiheitswidrig erklären will, so haben die Elsässischen unmittelbaren Stände zum Pfand der Sicherheit die Domäne des Königs, mit dem allein sie einen Vertrag eingegangen.»

<sup>1</sup> S. 27 u. 37 fg.

<sup>2</sup> Spach, F. de Dietrich a. a. O. S. 530: nennt eine derartige Unterscheidung «un peu subtile».

Es ist «nichts gerechter, als dass die Nation die Elsässischen Herrschaften mit derselben entschädige . . . Wenn man die Elsässischen Frohnen für Lebenspflichten erklärt, die zur persönlichen Dienstbarkeit gehören, und ohne Entschädigung abgeschafft werden sollten, so würde man eine schreiende Unge- rechtigkeit . . . begehen. Die Stadt Strassburg verlöre mehr als 30 000 Livres Zinsen,<sup>1</sup> die sie als ein wahres Eigentum um einen sehr hohen Preis gekauft hat . . . Wir würden eine biedere und gerechte Nation beleidigen, wenn wir glauben wollten, dass sie nach obigen Erläuterungen, die ihr wahr- scheinlich unbekannt waren, so wenig das Eigentum ehre, dass sie die Elsässischen Frohnen mit dem französischen Lehensystem in eine Klasse setze.»

Die Benennung zwar sei gleich, der Sinn aber himmelhoch verschieden.<sup>2</sup> Wenn man behaupten wolle alle Zinse und Vorrechte der Souveränität seien durch missbrauchte Gewalt entstanden, «so würde man in dieser Quelle den Ursprung aller Monarchen finden . . . Ist's in allem Ernst<sup>3</sup> das Wohlsein des Volkes, oder ist's nicht vielmehr der Feuereifer eines Systems, der mit Wut den geringsten Unterschied auslöschen will, dass alle Folgen und Aehnlichkeiten des Lehenswesens abgeschafft wurden? . . . Bei dieser Veränderung wird die öffentliche Glückseligkeit gewiss nichts gewinnen.»

Ueber die Abschaffung der herrschaftlichen Gerichtsbar- keiten ohne Entschädigung lässt Türckheim sich folgendermas- sen aus: «Die Stadt Strassburg hat niemals finanzierte Stellen gekannt... Dadurch, dass der königliche Hohe Rat in Colmar nicht zu den verkäuflichen Stellen gehörte, entstand der Provinz eine jährliche Beschwerde von 60 000 Livres.» Wenn daher «der Plan der Rückbezahlung der Gerichtsstellen im Königreich ausgeführt werden soll, so erfordert die Gerechtigkeit, dass die Million, welche die Provinz schon dafür ausbezahlt hat, ihr wieder zurückgestellt . . . werde, oder dass das Elsass . . . von allen weiteren Beiträgen zu diesem Gegenstand befreit werde».

---

<sup>1</sup> S. 41.

<sup>2</sup> S. 27. — Vgl. auch den Schlusssatz des Briefes an den Kriegs- minister, vom 24. September; Anhang Nr. 20.

<sup>3</sup> S. 43.

Den Nachteil der Stadt Strassburg in bez. auf ihre Gerichtsbarkeit könne man unter zwei Gesichtspunkten betrachten: «insofern sie die Ausübung ihrer Regalien in ihren Gütern und Domänen, und insofern sie die Gerichtsverfassung in der Commune selbst kränkte . . . Die Stadt Strassburg kommt mit der Nationalversammlung darin überein, dass diese Rechte der Ausfluss der höchsten gerichtlichen Gewalt seien, für deren einzigen Verwalter sie bisher den König erkannt hat . . . »

Ueber die Abschaffung der Zehnten heisst es: Für Strassburg seien es dreierlei: «1) Weltliche und Lehenszehnten, die sie mit Geld erworben hat . . . Man erlaubt sich die Vermutung, dass die Nationalversammlung eine billige Entschädigung festsetzen wird . . . 2) Die Neubruchzehnten, auf Grund des Normaljahrs 1624, welche von den Landesherren, die der Augsbургischen Konfession zugethan sind, . . . eingezogen», und als ein «wahres Kennzeichen der Landeshoheit angesehen werden.» 3) Die geistlichen Zehnten, welche zu den durch die Verträge gesicherten Kirchengütern gerechnet werden. Die Einkünfte der protestantischen Körperschaften «würden überdies nicht einmal zum Unterhalt der Kirchen und ihrer Diener zureichen, wenn die Freigebigkeit ihrer Gläubiger sie nicht ersetzte.»

«Ist's in allem Ernst das Wohl des Volkes, welches den zerstörerischen Verrichtungen dieser Nacht zum Beweggrund und Vorwand diente, um die Zehnten abzuschaffen? . . . Welch eine traurige Zerrüttung der Begriffe von Vaterlandsliebe hat alle Klassen der Nation gegen einander gewaffnet, um sich gegenseitig allmählich aufzureiben? . . . Wie schrecklich wird das Erwachen aus diesem gekünstelten Enthusiasmus (vgl. o. S. 101 fg) sein, wenn man statt der politischen Corps, welche die Nation belebten, nur Opfer und zerschlagene Gerippe auf dem Schlachtfelde antrifft!»

Diese prophetische Warnung geht schliesslich in trotziges Drohen über. Man wird sich «leicht überzeugen, dass der Elsassischen Geistlichkeit noch kräftigere Rechtsmittel übrig bleiben, um . . . auch alsdann noch zu widerstehen, wenn die Geistlichkeit des Königreichs dem harten Gesetz sich unterzieht, das man ihr auflegen will.» Niemals, sagt Türckheim, könne das Elsass und Strassburg in die Vernichtung derselben einwilligen.

Die Schrift wendet sich zu den Privilegien, deren mehrere mit dem Wohlsin der Provinz unzertrennlich verbunden seien. «Die Strassburgische Bürgerschaft . . . ist auf die Erhaltung ihrer Form, die sanft und väterlich ist, eifersüchtiger, als auf die Verbesserung der Interessen ihres Beutels gewesen.» Wenn man sie in ihren Rechten erhalte und sie nicht mit Militärdienst und der Ferme belaste, werde sie willig 900 000 Livres jährlich bezahlen.

Dieser Versicherung wohnt viel Wahrscheinlichkeit inne.

Wir sehen, wie sich in der Aufopferung des Eigentums für den Staat sowie in dem Stolz, womit sich die Bürgerwache dem Dienst unterzog, die gegen Ende 1789 stärker werdende Regung eines Gemeinsamkeitsgefühls der Strassburger mit den französischen Bürgern als den Angehörigen desselben Staatswesens zeigte ohne damit doch die Rechte der Stadt anzufechten.<sup>1</sup>

Der Magistrat beharrte auf seinem Standpunkt, wie ihn Türkheims Schrift darlegt. Wie gerechtfertigt seine Bemerkungen waren, und wie bedeutungsvoll sie den passiv damit verknüpften Zeitgenossen erscheinen mussten, kann man bei der Betrachtung ermeszen, dass eben die von Türkheim so scharf hervorgehobene Entschädigungsfrage der Reichsfürsten es war, die den Reichstag zu Regensburg zwei Jahre später aus seiner Lethargie erweckte.

Aber auch noch in anderer Hinsicht sind seine Ausführungen bemerkenswert. Die Gleichberechtigung der Protestanten war für die grössere Hälfte der Bewohner Strassburgs, für ein Drittel der Elsässer überhaupt eine Lebensfrage. Türkheim wendet sich denn auch eifrig gegen die Beeinträchtigungen dieser Konfession und die ihr drohende Gefahr der Unterdrückung. «Nach dem Staatsrecht des deutschen Reiches», heisst es (S. 80), wovon das Elsass ein abgerissener Teil ist, geniessen die drei Religionen völlig gleiche Rechte . . . Der 3. Artikel der Kapitulation befiehlt ausdrücklich und namentlich die Erhaltung des freien Gottesdienstes . . . Das Elsass begehrt keine Er-

---

<sup>1</sup> Es ist immerhin beachtenswert, dass die Munizipalität im Jahre 1790 öffentlich eingestand, «dass vor der Revolution die Strassburger, ungeachtet ihrer Unterwerfung unter die Krone Frankreichs, noch immer im Stillen den Verlust ihrer alten reichsstädtischen Selbständigkeit bedauerten». Vgl. Strobels V. S. 411.

weiterung seiner alten Rechte, aber es fordert laut deren Erhaltung. Die Nationalversammlung wird nicht wollen, dass die Elsässischen Protestanten . . . die traurige Herabsetzung einer weniger privilegierten Sekte in derjenigen wichtigen Epoche erhalten, wo sie dem staunenden Europa angekündigt hat, dass der Franzos frei ist! . . .

«Sie glauben sich daher berechtigt zu fordern, . . . dass man in dem Artikel der Verfassung des Staats, welcher von der Religion in Frankreich handeln wird, von keiner herrschenden Religion rede . . .»

Auch für den Elsässischen Handel ergriff Türckheim das Wort. Der «schaudernde Augenblick» war da, wo in dem Strudel, den «das Zauberwerk eines Patriotismus» erregt hatte, der jeder Ueberlegung ermangelte, auch seine Vergünstigungen fallen sollten. Türckheim führt die einzelnen Zweige, besonders den Tabak<sup>1</sup> an, und zeigt den von den Neuerungen zu erwartenden Schaden. «Die Erweiterung der Barrières würde dem Elsässischen Handel einen tödlichen Streich versetzen . . . Um das Elsass in die grundlosesten Tiefen zu stürzen, dürfte man ausser der Erweiterung der Grenzen an den Rhein, nur noch eine einförmige Auflage errichten, um das Leere der abgeschafften Salz- und Nahrungssteuer aus dem Inneren Frankreichs auszufüllen . . .

«Da uns nichts hindert einmal aus freien Stücken diese neuen Einrichtungen . . . zu fordern; warum wollen wir mit übereilter Eile die Art zu leben und zu weben, die uns bisher Wohlsein und behagliches Wesen die Fülle zusicherte, zerstören, ehe die neue Verfassung, die in Frankreich aufkeimen soll, berechnet, berichtet, bestimmt und durch das Gesetz verordnet ist?» — Die vorstehenden für das Verhalten des Magistrats so bezeichnenden und dasselbe vielfach rechtfertigenden Worte umfassen das Wohl und Wehe der ganzen Provinz. In einen viel engeren Gesichtskreis tritt Türckheim mit dem Begehren nach Erhaltung der hergebrachten strassburger Obrigkeit zurück. Sie bewegt sich in den bekannten Gedanken und Begründungen; aber auch hier ist die Sprache sehr selbstbewusst. (S. 104 fg.):

<sup>1</sup> Den hieran zu erwartenden Verlust berechnet er auf 1 600 000 Livres; vgl. S. 96.

«Wenn man darauf beharrte, ihre Verfassung umändern zu wollen, . . . so könnten ihre Deputierten niemals ihre Einwilligung dazu geben».

Endlich heisst es (S. 135):

«Wenn man noch einen letzten Blick auf das Elsass und vorzüglich auf das untere wirft, so wird man sich leicht überzeugen, dass es nicht als eine eroberte oder in das Ganze der französischen Nation eingekörperte Provinz, sondern als verschiedene, ehemals souveräne Staaten anzusehen sei, die freiwillig die oberste Gewalt Frankreichs anerkannt . . . haben; und nur als solche erscheint die Provinz Elsass vor der ehrwürdigen Versammlung der französischen Nation. . . . Das Volk, das erwacht von seinem Freiheitsrausch, seine Beschwerden lästiger, seine Auflagen grösser fühlen wird — schrecklich wird das Erwachen sein, wenn es seine Stützen auf immer geraubt sieht . . . ; wenn vielleicht der Feind in den Schoss seines Elsässischen Vaterlandes dringt . . . Dann erst wird dem Elsässer das zaubernde Blendwerk vor den Augen verschwinden!» —

Aber fruchtlos war Türckheims Schrift, vergebens sein persönliches Eingreifen. Vor allem hatte er gegen den Abgeordneten von Colmar zu streiten, der «für alle radikalen Massregeln, und der eifrigste Gegner der deutschen Fürsten» war,<sup>1</sup> und, wie wir gesehen, schon am 5. August ohne Pietät und ohne Erbarmen» den Beschlüssen der Nationalversammlung zugestimmt hatte. Am 8. war dann Türckheim aufgetreten<sup>2</sup> und hatte Ausnahmen, oder wenigstens Entschädigung für die angegriffenen Rechte, die er ausführlich darlegte, verlangt. Am 18. September aber war die Zustimmung zu den Beschlüssen seitens des Königs verlesen worden,<sup>3</sup> und Reubel ereiferte sich bei dieser Gelegenheit wiederum gegen den Adel. Er sagte: «Meine Mitbürger sind so sehr verwachsen mit diesem Beschluss vom 4. August, dass sie ihm durch nichts mehr entwachsen können.» Einer der beiden Strassburger, wohl zweifellos Türckheim,<sup>4</sup> erwiderte ihm unvorüberung

<sup>1</sup> Rathgeber a. a. O. S. 217 fg.

<sup>2</sup> Vgl. *Moniteur*. I. S. 292 u. 311; u. Pfannenschmid, a. a. S. O. 197.

<sup>3</sup> Vgl. *Arch. parl.* IX. S. 28. fg. — Reuss, *l'Als*. S. 183 fg.

<sup>4</sup> In den *Archives parl.* IX. S. 35 ist nach «Rewbell's» Rede die Entgegnung eines M\*\*\* angeführt; dies dürfte wohl Türckheims

zu mahnen. Trotzdem war die Veröffentlichung der königlichen Zustimmung beschlossen worden.

Daraufhin verlangten die Deputierten eine förmliche Erklärung über die endgiltigen Ansichten des Magistrats. Derselbe schritt daher zu einer letzten Erklärung,<sup>1</sup> die, aus 7 Artikeln bestehend, am 10. Oktober der Nationalversammlung wirklich vorgelegt ward. Die Verhandlungen, die darüber in Strassburg gepflogen wurden,<sup>2</sup> sind von besonderem Interesse, weil sie zeigen, wie teilweise in die Bürgerschaft das Gefühl eingedrungen war, dass man «die Verfassung selbst verworfen und wider Pflicht und Eide gehandelt» habe, indem man der Abgabefreiheit entsagte und auch durch die Magistratsänderung von der Kapitulation abgewichen war.

Die Erklärung selbst «huldigte dem Patriotismus der Nationalversammlung, der sie bei ihren Beschlüssen vom 4. August geleitet hatte», gab aber zu förmlichem Vorbehalt die wichtigsten der von Türkheim behandelten Rechte an. «In der Meinung wahrscheinlich, sagt Engelhardt,<sup>3</sup> dass wenn sie viel begehrten, man ihnen doch etwas zugeben würde.» Merkwürdig, bis zu welchen Mitteln man schliesslich griff! «Wenn die Stadt auch vergessen wollte», so heisst es u. a., «dass der Staatsverfassung des deutschen Reiches an der Erhaltung der von fremden Mächten garantierten Traktaten höchlich gelegen sei, so würde dennoch die Commune auf diesen vorbehaltenen Gerechtsamen und ihrer Gewährung bestehen», u. s. f. In Versailles nahm man die Erklärung sehr übel auf. «Ich möchte ihnen nicht verheimlichen», schreibt Schwendt,<sup>4</sup> «dass die Ausdehnung ihrer Vorbehalte . . . zu einigem Murren veranlasst hat; indessen ist keine Bemerkung laut geworden, die mich gezwungen hätte, sie zu verteidigen». Darin, dass am 20. Sep-

---

Antwort sein, von der die Deputierten (vgl. Reuss, l'Als., S. 183) sagen: «L'un de nous se proposait de lui [Reubel] répliquer». Der Schluss derselben entspricht ganz dem Geist der Türkheim'schen Schrift: «aurait-on fait trop de bien à la fois, et pourra-t-on le réaliser sans produire un grand bouleversement?»

<sup>1</sup> Vgl. Arch. parl. IX. S. 404. — Reuss, l'Als. S. 197 fg. und «Observations pour la ville de Strasbourg sur l'objet de l'organisation des municipalités du Royaume», 1789, von Schwendt.

<sup>2</sup> Vgl. Schöffmemorial vom 1. Okt.

<sup>3</sup> Bei Strobel, V S. 368.

<sup>4</sup> Vgl. Reuss, l'Als. S. 214.

tember die Nationalversammlung die Eintragung ihrer Beschlüsse verordnet hatte, lag für Strassburg noch kein Grund nachzugeben. «Wir sehen voraus, schrieb die Schöffenversammlung am 24. Oktober,<sup>1</sup> dass nach diesem allgemeinen Beschluss auch wir jene Mitteilung erhalten werden; aber da die Erklärung . . . die Aenderungen enthält, die wir für unsere Verhältnisse für nötig halten, werden wir uns in Verlegenheit hinsichtlich der Eintragung befinden. . . Es hiesse die Wirkung, die wir von der Erklärung erwarten, vernichten, wenn wir die betreffenden Beschlüsse ohne Aenderung eintragen würden».

Während sich so der Magistrat, unter fortgesetzten schriftlichen Ergebnissbezeugungen gegen den König und die Nation im Kampfe mit beiden befand, hatte Türckheim auf dessen Weiterführung verzichtet. Nachdem er schon am 4. August über eine schwere Erkrankung geklagt, und am 22. September seine Rückkehr wenigstens auf einige Zeit in Aussicht gestellt hatte, sprach er am 24. schon von seinem Nachfolger<sup>2</sup> in der ehren- aber schreckenvollen Stellung, und bat um seine Rückberufung. «Ein mächtiger König,» sagt er, «würdig bewundert zu werden von seinen Völkern, hat uns zusammen berufen, . . . heute hält die Nation die Zügel der Regierung in der Hand; ich habe nicht gegen ihre Macht gekämpft, ich konnte, ich durfte es nicht. Bei Ihnen steht es, in Ihrer Weisheit abzuwägen, ob Sie Ihrem Wunsch Ihre Privilegien und Ihre Verfassung opfern wollen.» Der Grosssiegelbewahrer forderte den Magistrat zur Neuberufung der Repräsentanten auf, um den Ersatzman für Türckheim zu wählen. Aber weil dieser seine Absicht noch nicht klar ausgesprochen hatte, gab man ihm die Erlaubnis der Nationalversammlung so lange fern zu bleiben, als seine Gesundheit es erfordere. Nach dem «schreckenvollen Tag» des 5. Oktober<sup>3</sup> und der «ihm folgenden noch grausameren Nacht, in der nichts mehr heilig war,» vermochten ihn weder die Aufträge seiner Mitbürger noch die Stimme des Gewissens,

<sup>1</sup> Vgl. den Brief des Magistrats an Schwendt vom 24. Oktober (Ges. Raths Prot. Fol. 239 fg.)

<sup>2</sup> Vgl. Reuss, l'Alsace S. 186, 188, 193.

<sup>3</sup> Vgl. Türckheim's «Bericht an die Gemeine von Strassburg über die Lage der Nationalversammlung im Monat Oktober dieses Jahres, als ich dieselbe verliess.» 1789, Strassburg. In französischer Uebersetzung bei Reuss, l'Als. S. 249 fg.

«durch seine Gegenwart diese traurigen Auftritte stillschweigend zu billigen,» und er benützte «den ersten Augenblick» zur Abreise (9. Oktober), noch ehe die Gärung sie verhindern konnte. Er überliess es Schwendt,<sup>1</sup> die Fahne des alten Freistaats gegen die neue Trikolore aufrecht zu halten, kehrte nach Strassburg zurück und nahm seinen Platz im Justizkollegium ein. Mehrfache Verdächtigungen aber trieben ihn dazu, sein Amt als Deputierter sowohl wie als Ratsherr am 23. November ganz niederzulegen,<sup>2</sup> «in der traurigen Ueberzeugung, dass seine Anstrengungen fruchtlos gewesen». In seiner Rechtfertigungsschrift, worin er über die Thätigkeit der Strassburger Abgeordneten und die Lage der Nationalversammlung am 5. Oktober berichtete, und die Gründe auseinandersetzte, die ihn neben seiner Krankheit, deren Wahrhaftigkeit er beteuerte, zum Rücktritt bewogen hatten, legte er der Bürgerschaft sein Verhalten zur Beurteilung dar. Der ganze Unmut eines Mannes, der das Beste gewollt und nichts erreicht hat, als missverstanden und angegriffen zu werden, spricht aus dieser Schrift. Daneben zeigt sie, was die Versammlung hätte ausführen können, wenn neben glänzenden und weitblickenden Rednern nicht eine Menge von begeisterungswilden Radikalen und umsturzlustigen Advokaten, sondern eine Schar wohlmeinender, ernst denkender und nüchtern erwägender Männer, nach Türckheims Art, als Volksvertreter verhandelt und gewirkt hätten.

Er schreibt unter anderem:

Strassburgs Abgeordnete glaubten, «dass sie zwar gute Grundsätze immer eifrig behaupten helfen, aber eben nicht mit besonderer Heftigkeit die bisherige Regierungsform, sondern nur die Verwaltungsmisbräuche mutig angreifen, auch auf Revolutionen, nach welchen der Nationalgeist so sehr dürstete, eben nicht besonders dringen sollten. Dies war Ursache . . . warum wir anfänglich . . . nicht ohne Not reden wollten, und bei dem gänzlichen Mangel an Freiheit, die seit der Einführung einer zügellosen Menge in unseren Saal . . . es nicht mehr ohne Gefahr konnten, und doch die traurige Ueberzeugung hatten, dass die Stimme der Mässigung fruchtlos sein werde . . .

<sup>1</sup> Vgl. Reuss, l'Als. S. 210 u. 212.

<sup>2</sup> Vgl. Reuss, l'Als. S. 247 und Rathsprotokoll vom 23. November.

Ich für mein Teil habe wohl 10 oder 12mal das Wort geführt . . . Unsere Eigenliebe war übrigens bei der gänzlichen Dunkelheit, worin man uns liess, gänzlich beruhigt . . . Es war eine kleine Anzahl einverständener Menschen, die, unbekümmert um ihre Aufträge und derselben nur spottend, in wildem Sturmloch alles niederrissen . . .»

Nach einer innigen Schilderung der «zum Erbarmen kraftlosen» Lage des «stilleidenden» Königs und der gehässigen Angriffe gegen alles, was unter den Begriff Aristokrat zu bringen war, fährt Türckheim fort: «Diesen verhassten Namen hab' auch ich öfters tragen müssen . . . Wie viel gegenwärtige Zerrüttung und künftige Besorgnisse haben leider die allzu-raschen Schlüsse unserer Nationalversammlung . . . erzeugt? Ich will nur drei Hauptzüge berühren, die meine Abneigung von den angenommenen Grundsätzen der Versammlung, sowie meine Unthätigkeit seit etlichen Monaten rechtfertigen.» — Es sind dies:

1. Die Versuche die Gewalt des Königs durch das suspensive Veto zu beschränken. «Dies war gewiss nicht der Sinn der Beschwerdenhefte, dass man dem König die Eigenschaft eines ergänzenden Theiles der gesetzgebenden Gewalt absprechen wollte.»

2. Die Verletzung des Eigentumsrechts. «Die unmittelbare Folge der Annahme dieses Grundsatzes war, dass die Kapitalisten der Hauptstadt . . . gewonnenes Spiel hatten, um die allzu zahlreiche Menge von Advokaten auf ihre Seite zu ziehen. . . . Man wollte dies grosse Reich in volle Flammen bringen. . . . Und war das alles nötig, um uns zur Freiheit zu führen?»

3. Die Abschaffung der Privilegien. Türckheim bemerkt dazu: «Ich rüstete mich, um Gerechtsamen unserer Stadt, sowie die besonderen Kenntnisse und ganz unbekanntes Lage unserer Provinz umständlich aufzuklären, und auf feierliche Traktate und Friedensschlüsse zu berufen. Allein oft konnt' ich aller Vorbereitungen und Anfragen ungeachtet nicht zum Wort kommen; und als ich endlich einmal die Kanzel bestieg, um meiner Herren Rechte zu verteidigen,<sup>1</sup> so wurd' ich so ungünstig empfangen, so wenig angehört und von einigen Depu-

<sup>1</sup> Vgl. o. S. 131. Anm. 4.

tierten der Provinz so unanständig unterbrochen, dass ich mich selten mehr wagte, in dieser rauschenden Versammlung das Wort zu führen. . . . Mein Name war nun verhasst, und ich ward aus dem Grund unthätig, weil man nicht begreifen konnte, dass die Gemeinde von Strassburg . . . ein anderes Interesse als die Sundgauer Bauern und ihre heftigen Stellvertreter haben . . . Diese drei Punkte . . . die meiner Ueberzeugung schnurstracks zuwider liefen . . . hatten mein Herz tief verwundet und meine Gesundheit geschwächt . . . Mein Entschluss war, zu Ende Oktober hierher zu kommen . . . Allein ein neuer Zufall zerriss mein Herz, und nötigte mich, diesen Entschluss früher zu bewerkstelligen.» Es waren die Ereignisse vom 5. und 6. Oktober, die ihn aus Paris vertrieben. «Mein Vorsatz, fährt er fort, war, Ihnen pflichtmässig zu sagen, dass 1. weder die Versammlung noch Ihr König mehr frei seien, . . . 2. dass die Regierungsform in Frankreich völlig geändert ist, und also meine eidliche Verpflichtung, die mich kraft meines Heftes zur Handhabung der monarchischen Konstitution bevollmächtigt, aufhöre . . . 3. dass Ihre Privilegien u. s. w. bedroht und untergraben sind. . . .

Dies ist die traurige Lage, in der ich Versailles, das ehemals stolze, nun tiefgebeugte Residenzschloss unserer Könige verlassen habe.»

Trotz seines nicht eben rühmlichen Rückzuges, versuchte der Magistrat ihn sich zu erhalten. Er aber war es überdrüssig geworden, hinfällige Rechte länger zu verteidigen; und einer vollen Absage kam seine Erklärung gleich, er könne es in's Auge fassen, im Dienst der Stadt von vorne wieder anzufangen, — wenn Strassburg von den allgemeinen Gesetzen ausgenommen werde. Aber eben dies hielt er für ausgeschlossen, und legte am 2. Dezember seine sämtlichen Aemter nieder.

Eine so ernsthafte Spaltung trennte damals die Parteien der Stadt,<sup>1</sup> dass Türckheim es nicht wagte, seine Gründe mündlich darzuthun, sondern sie gedruckt verteilte, um durch seine «in warmem Tone geäußerte Meinung» nicht einen Ausbruch der Misstimmung unter den Bürgern hervorzurufen.

Neben dem beginnenden Zwist über die Annehmbarkeit der Beschlüsse vom 4. August kam die Unzufriedenheit eines

<sup>1</sup> Vgl. Reuss, l'Als. S. 182. Anm. 1. und Strobel V. S. 371.

Teiles der Bürger mit dem neuen Magistrat zum Ausdruck. Schon der «Zundelpatscher» hatte im März gewarnt: «Setzt die einen ab, wählt die anderen, so könnt ihr sicher glauben, . . . dass diesen ihr neuer Stand in kurzer Zeit ebensoviele Fehler, euch ebensoviele Veranlassungen zu Beschuldigungen und Vorwürfen geben wird, als wie bei jenen.» Das war nun thatsächlich der Fall, aber «das feste und kluge Benehmen des königlichen Kommissärs, sowie der . . . gemässigte Geist der grossen Mehrzahl der Bürgerschaft trugen viel dazu bei, heftigere Ausbrüche der gereizten Leidenschaften zu hindern.»<sup>1</sup>

Auch die Verkündigung des Martial-Gesetzes, die nach dem Vorbild der Hauptstadt mit grossem Gepränge vor sich ging, konnte ihre Wirkung nicht verfehlen.<sup>2</sup> Am 27. November durchmass der düstere Zug die Stadt.

Das Martialische Gesetz und die übrigen Schlüsse der Nationalversammlung wurden dem Magistrat stets amtlich durch den Kriegsminister oder durch Necker zur Eintragung übersandt. Denjenigen des August versuchte der Magistrat, wie wir sehen, zu widerstreben. Aber Schwendt hielt für gut, sie doch in die Rollen aufzunehmen,<sup>3</sup> da er selbst keinen Ausweg mehr sah, die Vorrechte zu wahren. Dennoch hielt er aus, und versprach allen Vorschriften des Magistrats genau zu folgen, wenn er sie auch als verfehlt ansah.<sup>4</sup> Er that sein Möglichstes, und legte am 10. November eine Note<sup>5</sup> bei dem für die Feudalrechte ernannten Ausschuss nieder, zugleich mit der schon früher abgegebenen Erklärung der Stadt. Er beanspruchte darin völlige Gleichberechtigung Strassburgs vor allem mit dem Bischof, was man ihm im Magistrat sehr übel nahm,<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Strobel V. S. 372fg., und die Verordnung, die zur Anzeige von Friedensstörern auffordert (30. Oktober), bei Reuss, l'Als. S. 230 fg.

<sup>2</sup> Vgl. Gesamten Raths Protokoll vom 27. November. — Reuss, l'Als. S. 221. 226. — Auch Schubart, a. a. O. S. 841 u. 842. — Strobel V. S. 391 fg.

<sup>3</sup> Vgl. den Brief vom 1. November bei Reuss, l'Als. S. 234 u. fg.

<sup>4</sup> Spach, F. de Dietrich etc. a. a. O. S. 532 sagt: «M. de Schwendt était un esprit chagrin, disposé à ne voir que le mauvais côté de choses, et ne risquant guères de se tromper en face de la désorganisation générale. Il avait été au point de jeter le froc aux orties, et de partir pour l'Amérique avec M. de Lézy-Marnésia».

<sup>5</sup> Vgl. Reuss, l'Als. S. 239 u. 242.

<sup>6</sup> Vgl. Ges. Raths Prot. vom 17. Nov. Reuss, l'Als. S. 212, 235, 236, 237. Anhang Nr. 21.

besonders, da es in dem ungünstigen Augenblick geschehen war, wo die geistlichen Güter zum Eigentum der Nation erklärt wurden. Zwar ward in demselben Briefe Schwendt's auf die Einteilung des ganzen Reichs in Departements sowie den sofortigen Beginn der Verhandlungen über die Munizipalitäten hingewiesen, und der Magistrat hätte sich sagen können, dass nunmehr alles vergebens war. Aber noch sah ein grosser Teil desselben mit bangen Hoffnungen auf Schwendt.

Als dieser am 25. November die Versammlung betrat, fand er sie bereits eröffnet. Er bestieg die Rednerbühne,<sup>1</sup> und verlangte die Erhaltung des Magistrats. Die Abgeordneten des Elsass bekämpften ihn, und Lavie erwiderte ihm, «alle Einwohner Strassburgs wünschen im Gegenteil die Unterdrückung einer so fehlerhaften Obrigkeit». Schwendt beruhigte sich dabei nicht. Er verlangte, dass über Strassburg zunächst nichts beschlossen werde, und dass er dem Ausschuss die Verfassungsverhältnisse der Stadt vorlegen dürfe; auch verwahrte er sich gegen die Einmischung der elsässischen Abgeordneten in strassburger Angelegenheiten. In ähnlicher Weise verwandte sich der Abbé d'Eymar, dem Reubel widersprach, für Colmar. Schliesslich ging die Versammlung zur Besprechung der einzelnen Artikel über. Dennoch wandte sich Schwendt noch an die für die einzelnen Privilegien zuständigen Ausschüsse.

In Strassburg schmeichelte man sich, noch einiges durch die Absendung eines zweiten Abgeordneten zu erreichen. Die meisten Repräsentanten hielten sich jedoch nicht mehr für wahlberechtigt und wollten die Entscheidung in Versailles abwarten. In der Bürgerschaft begann man also diese Autorität anzuerkennen. Der Magistrat aber stand solchen Ansichten noch schroff gegenüber. Wir erkennen es aus dem Protokoll eines s. Z. zur Abfassung der Erklärung eingesetzten, noch zu Anfang Dezember bestehenden Ausschusses.<sup>2</sup> Da will einer «steif» auf der Verfassung bestehen; andere nennen die Gleich-

<sup>1</sup> Vgl. Arch. parl. X. 253. — Einleitung zu Schwendt's Observations. — Anhang Nr. 22. Schwendt legt die in den Archives Lavie zugeschriebene Erwiderung Reubel in den Mund. Vgl. Anhang Nr. 22. — Späch, F. de Dietrich etc. a. a. O. S. 530 verlegt es irrig auf den 20. Dezember.

<sup>2</sup> Vgl. Acta der allg. Schöffenversammlung 1789. 1790.

stellung aller Gemeinden Frankreichs «einen grossen und erhabenen Gedanken,» trotz dessen sich aber Schwendt an seine Erklärung zu halten habe. «Wir sollen, rief Metzler aus, Sitten, Charakter, Sprache, lauter Vorteile aufopfern, uns ganz verläugnen, und den Inwohnern des inneren Frankreichs ganz gleichstellen?» Und trotzdem die neue Richtung so manchen offenen Anhänger hatte, schlug M. Zäpfel vor, die ganze Gemeinde zu vernehmen, und sich an den König zu wenden, um «flehentlich» die Erhaltung zu erbitten. Man müsse auf der Kapitulation bestehen (1. Dezember).

Aber am folgenden Tag ward in einem Briefe Schwendt's verlesen, dass das neue Gesetz über die Munizipalitäten sich einförmig auf alle Städte ohne Ausnahme erstrecke, und es kein Mittel gebe, sich dem zu entziehen.<sup>1</sup> Fischer wollte noch Beständigkeit für die Verwaltungsglieder erbitten; für die Richter verlangte er sie nicht mehr.

Nun erhob sich Dietrich, und hielt eine längere Rede,<sup>2</sup> die ein gewisser sieghafter, aber auch ein mitleidig verächtlicher und gänzlich neuer Ton durchzieht. Es ist, als habe der Kommissar nur auf diesen längst vorhergesehenen Augenblick ratloser Nachgiebigkeit des Magistrats gewartet, um durch sein Wort Strassburg in die Arme der französischen Nation zu führen.

«Werden Sie sich,» so rief er, «an den König und an die Nationalversammlung wenden, oder werden Sie sich endlich darauf beschränken mit Ergebung die Beschlüsse der Nationalversammlung anzunehmen? . . . Konnten Sie sich ernstlich schmeicheln, dass [Ihre Vorrechte] davon ausgenommen würden? Die Aufträge, Sie können es nicht läugnen, haben Ihre Deputierten zu Vertretern der Nation gemacht. Sie erlaubten Ihnen nicht mehr, sich zu isolieren.»

Er stellte vor, Strassburg als Departementshauptstadt werde der Sitz eines Hohen Gerichts werden, und wies die Befürchtungen wegen der Beeinträchtigung der Protestanten unter Namhaftmachung des protestantischen Necker u. a. zurück.

---

<sup>1</sup> Vgl. Schwendt's Brief an den Magistrat vom 27. November. Original im Ratsprotokoll, 2. Dezember.

<sup>2</sup> Im Druck trägt sie das falsche Datum des 1. Dezember. Es fand aber nur am 2. eine Schöffenversammlung statt.

«Man hat einen ausserordentlich beleidigenden Gedanken gefasst, indem man die Möglichkeit anzunehmen wagte, dass Katholiken oder Protestanten sich zusammenthun würden, um von den öffentlichen Aemtern die Mitglieder der einen oder anderen Religion auszuschliessen . . . Ich werde mich über einen so empörenden Gedanken nicht weiter auslassen.»<sup>1</sup> Ueber die Ständigkeit der Verwaltungsbeamten und die Zukunft der Zünfte tröstete er die geängstigte Obrigkeit, der er versicherte, sie habe eigentlich gar keine wirklichen Verluste zu besorgen. Der Magistrat schwieg sich aus. An Schwendt schrieb er,<sup>2</sup> wie sonderbar es doch sei, dass trotz der durch die Menschenrechte errungenen Freiheit der Bürger, die Strassburger sie nicht geniessen sollen.

Schwendt konnte nur noch der Hoffnung Ausdruck geben, dass die gefürchtete Rheingrenze nicht werde hergestellt werden. Alles andere war verloren.<sup>3</sup>

Die Beschlüsse vom 25. Dezember über die Anerkennung aller Konfessionen gaben Dietrich recht. Dass die Elsässischen Abgeordneten, darunter Schwendt, gegen die Gleichberechtigung der Juden Einspruch erhoben, beachtete man nicht. Darauf folgte die Festsetzung der Departementsgrenzen. Der Magistrat schickte sich darein.

Der letzte Seufzer der hinsterbenden reichsstädtischen Eigenart Strassburgs klang aus in dem Wunsch, die deutsche Muttersprache als Amtssprache zu behalten.<sup>4</sup>

Die unanfechtbare Entscheidung brachte aber erst am 2. Januar eine weitere Rede Dietrichs,<sup>5</sup> worin er das Verlangen der Zunft «zur Lucern», das sich gegen die sofortige Eintragung

---

<sup>1</sup> Dass die Konfession eines der Haupthindernisse für den politischen Anschluss der Protestanten Strassburgs an Frankreich war, geht besonders deutlich aus dem «Patriotischen Wochenblatt» (Beil. zum 2. Stück, 15. Dez.) hervor.

<sup>2</sup> Am 5. Dezember (vgl. Protokoll); z. Tl. abgedruckt im Anhang Nr. 23.

<sup>3</sup> Vgl. Reuss, l'Als. S. 279 u. 278. Schwendt war der Einzige von allen Deputierten gewesen, der gegen das Municipalgesetz Einspruch erhoben hatte.

<sup>4</sup> Vgl. Ges. Raths Prot. vom 28. Dez. Anders das Schöffenkollegium. Hier war noch am 2. Januar 1790 aus Fischers Mund der Protest zu hören, dass die Stadt nicht auf ihre Vorrechte verzichtet habe!

<sup>5</sup> Vgl. Anhang Nr. 24.

der Beschlüsse über die Municipalitäten wendet, geradezu als gefährlich bezeichnet, jeden weiteren Zweifel als ein Verbrechen brandmarkt. Das bisherige Verhalten Strassburgs gegenüber den Beschlüssen der Nationalversammlung sei nicht danach angethan, sich ihnen jetzt nicht fügen zu wollen.

«Verbreiten Sie, so rief er aus, mit Verschwendung die heilsamen Gesetze, die sich Schlag auf Schlag folgen; möchten alle unsere Einwohner davon durchdrungen werden. Klären Sie sie auf. Das ist die Mitteilung, die Sie ihnen schulden!»

So redete derselbe Mann, der am 11. Juli versprochen hatte, die alte Verfassung seiner Vaterstadt zu schützen. Am 18. März 1790, an dem «Totenfest einer glanz- und ruhmvollen deutschen Vergangenheit» war er Maire von Strassburg.<sup>1</sup>

Er, der äusserlich bescheidene und stets zum Rücktritt bereite Diener seines Königs, der kluge Berater des Magistrats und der würdevolle Freund der Bürger, zwischen Beiden der nirgends anstossende Vermittler, ward mit dem Posten betraut, den er, wo nicht von Anfang an erstrebt, jedenfalls nicht ungern angetreten, aber auch mit dem Leben bezahlt hat. Die in den früher gekennzeichneten Pamphleten<sup>2</sup> gegen ihn geschleuderten Verdächtigungen ermangeln allerdings des Beweises. Dennoch würde die moralische Würdigung Dietrichs nicht eben zu seinen Gunsten ausfallen, wollte man sein widerspruchsvolles Auftreten, und das Bekennen seiner wahren Ueberzeugung erst im gefahrlosen Augenblick, an sich beurteilen. Auf jeden Fall wird man in Betracht ziehen müssen, wie die Verhältnisse und Vorgänge der Zeit auch auf diesen hoch- und vielseitig gebildeten Mann gewirkt haben mögen. Es ist nicht ausser acht zu lassen, dass er durch seinen langen Aufenthalt in Paris und den Verkehr in der dortigen vornehmen Gesellschaft, man möchte sagen, mehr französisch geworden, als so viele seiner Mitbürger es waren. Daher konnte er auch der ganzen Bewegung von höherem Gesichtspunkte aus folgen, als diese, und begreiflicher Weise mit besserem Verständnis für das Wesen der Nation und ihre Wünsche durchschauen, dass es für sie kein Aufhalten, für Strassburg kein Widerstreben mehr gab. Wie den Adel nach dem 4. August, mag auch ihn

<sup>1</sup> Vgl. Strobel V. 403 fg.

<sup>2</sup> Gräuel der Verwüstung und Räuberbande.

der Drang der Anpassung an das Ganze erfasst haben, was ihn dann in Widerspruch mit seiner zuvor geäußerten Absicht setzte, und ihn dazu brachte, nicht ohne Spitzfindigkeiten, seine Mitbürger an der Berechtigung ihres Widerstandes irre zu machen. Es liess ihn vergessen, dass die Kapitulation ein völkerrechtlicher Vertrag war, dessen Bestimmungen durch die Gesetze der Nationalversammlung nicht berührt werden konnten, und deren Kontrahenten sich diesen Gesetzen keineswegs fügen mussten, der französische König ebensowenig wie seine freie Stadt Strassburg. So aber verliess Dietrich den Standpunkt, dem er ursprünglich entwachsen war und wo seine einflussreichsten Mitbürger, wohl auch sein Vater noch standen, nämlich den der Verteidigung der Rechte der Stadt bei Aufrechthaltung loyaler Gesinnungen gegen den französischen König.

Noch mehr der Feinde als vordem musste ihm sein späteres Vorgehen erwecken. Und die Treue, womit er an der von ihm verteidigten neuen Konstitution hielt, sowie der Umstand, dass er dies auch in seiner Stellung als Oberster in der Gemeinde äusserlich durch seinen Beitritt zum Club der Konstitutionsfreunde kundthat, gab ihnen Gelegenheit, sich an ihm zu rächen: er starb auf dem Schaffot.

So blieb er seinem Enthusiasmus für das Neugeschaffene, wie so viele Franzosen und auch so mancher bedeutende Deutsche im Innersten davon ergriffen, treu, wenn man auch nicht sagen kann, dass er seiner Vaterstadt in jeder Hinsicht einen Dienst mit seinem Vorgehen geleistet hat.

Wir haben gesehen, dass die alten Zustände in Strassburg auch Schäden aufwiesen, welche die heftigen Auftritte und die schwache Widerstandsfähigkeit gegen das herandringende Neue begreiflich machen. Deutlicher aber als zu irgend einer Zeit seit der Vereinigung mit Frankreich trat der Hang zur Selbständigkeit in dem Jahre, dessen Verlauf wir hier gefolgt sind, hervor. Schärfer als Türkheim es öffentlich in seinem «Staatsrecht» gethan, konnte der Wunsch nach Bewahrung der verbrieften Rechte nicht geäußert werden, und doch wurde diese Schrift auf Kosten des Magistrats gedruckt. Und dass die darin ausgesprochenen Befürchtungen nicht ungerechtfertigt waren, beweist die Reue, die den seine Vaterstadt liebenden Strassburger alsbald ergriff, als die veränderten Verhältnisse in ihren Wirkungen fühlbar wurden.

Dass Vieles davon unzweifelhaft praktischen Wert für Strassburg hatte, ist nicht zu bestreiten. Die Aufgabe der hergebrachten eigentümlichen Verwaltung und Rechtsprechung, sowie der «Steuerfreiheit» zu befürworten, mochte man immerhin zum Lobe Dietrichs als Triumph des *bon sens* rühmen.<sup>1</sup>

Die Uebertragung der Departementseinteilung jedoch, d. h. die Einbeziehung der bisher selbständigen Verwaltung der Stadt in die des ganzen Königreichs, und vor allem das Bestreben, die ihren Handel und Gewerbe berührenden Veränderungen zu verteidigen, war einseitig, und man wird es nicht als kräftige Befürwortung der städtischen Interessen bezeichnen dürfen. Auch trat in den beteiligten Kreisen in der That rasch genug die Ernüchterung ein. Wir erkennen dies aus einem Schriftchen jenes Th. Fr. Ehrmann aus dem folgenden Jahre 1790,<sup>2</sup> das besonders Strassburgs materielle Lage unter den neuen Verhältnissen bespricht. Der Verfasser sagt u. a. :

«Strassburg war vor der Revolution ein blühender Handelsort . . . Was sollte man nicht hoffen dürfen jetzt, da aller Zwang bürgerlicher Nahrung aufhört und jeder treiben darf und treibt, was er will? . . . Ich fange aber beinahe an, alle meine grossen Hoffnungen und die zuversichtliche Meinung, die ich von dem dermaligen Glück hatte, aufzugeben. — Der Handel leidet hier im allgemeinen Stockung . . . das baare Geld ist verschwunden . . . der Kredit der besten Häuser wankt; der Kaufmann findet für seine Waaren keinen Absatz.» — «Nur der Patriotismus verhindert augenblicklich das Einsehen des grossen Schadens.» — «Nicht der Handel allein aber hat den schrecklichen Stoss erlitten. Alle anderen bürgerlichen Geschäfte fühlen ihn mit . . . Mit einem Wort, alles bürgerliche Gewerbe liegt dermalen hier in den letzten Zügen.» — Dies könnte man ja wohl auf die allgemeine finanzielle Not zurückführen. Aber es folgen die, des Magistrats Besorgnisse glänzend rechtfertigenden Worte: «Der Handel ins Ausland ist gehemmt und der Speditionshandel muss ganz vernichtet werden.» Das war die Folge der Aufhebung der Privilegien, der Kapitulation: «Strassburg war doch unter der vorigen Konstitution

---

<sup>1</sup> Spach, F. de Dietrich a a. O. S. 531.

<sup>2</sup> Briefe eines reisenden Deutschen über das Elsass. 1790.

reich und blühend, und wird sich bei der neuen schwerlich im gleichen Zustand erhalten.» —

Die schwierigen und wichtigen Fragen, die sich hier aufdrängen, sind nicht durch die Betrachtung der Geschichte des Jahres 1789 allein zu beantworten. Aber einen Beitrag dazu liefert wohl das Studium der Quellen, die hier auszugsweise mitgeteilt worden sind, und von denen besonders wichtige, die noch nicht veröffentlicht waren, im Anhang wörtlich wiedergegeben werden.

---

# Anhang.

## Schriftstücke und Auszüge aus solchen, dem Strassburger Stadt-Archiv entnommen.

(Die Rechtschreibung ist besonders bei den in den Protokollen enthaltenen Abschriften der Originale, vor allem in bez. auf die Accente, sehr mangelhaft. Ich habe mich bemüht diese Unebenheiten auszugleichen, besonders Bezeichnendes aber buchstäblich mit übernommen).

### I.

#### Brief Dietrichs an den Magistrat.

Paris, le 23. fevrier 1789.

Messieurs.

J'avais engagé mon père à vous rassurer sur les inquiétudes que vous paroissiez avoir au sujet de la représentation de la ville aux états-généraux: je lui avois marqué, Messieurs, que s'il y avoit la plus légère apparence de changement aux dispositions qui avoient été faites en ma présence, je veillerois à ce que vous fussiez avertis à temps. Je pense, Messieurs, ne pouvoir mieux faire, que de vous adresser un exemplair (*sic*) du règlement qui vient de paroître; c'est en ma présence qu'a été fermée et remise du courrier la lettre que le Roi vous écrit en conséquence de ce règlement: elle a été envoyée hier après midi à M. le Maréchal de Stainville pour vous

la faire passer. Je n'ai pas voulu quitter Versailles sans avoir été témoin de l'expédition de cette lettre, afin de pouvoir vous tranquilliser complètement.

J'ai l'honneur d'être avec respect et un entier dévouement,

Messieurs,

votre très humble et obéissant serviteur

le Bon de Dietrich.

II.

Der Magistrat an Puysegur.

(Nach dem Entwurf.)

Paris, le 12. mars 1789.

Monseigneur.

La distinction d'une députation directe aux Etats-généraux accordée au Tiers Etat de cette ville, lui prescrit à la vérité la voie du scrutin pour l'élection de ses députés; mais cette circonstance paraît d'autant moins un motif d'exception sur l'objet du suffrage conservé aux officiers municipaux, qu'elle assure d'avantage par la nation même la liberté de cette élection et que d'ailleurs la faveur obtenue par la ville de Strasbourg de l'envoy direct de deux députés se trouve compensée pour les autres villes du Royaume par le plus grand nombre de leurs députés aux assemblées des Baillages.

Le nombre des assesseurs du Tiers Etat en nos assemblées ordinaires étant de 42, il nous a paru trop considérable en proportion de 140 ou 150 députés qui par aperçu nous viendront de la part des assemblées partielles indiquées, et nous avons cru devoir donner l'exemple de renoncer à toute distinction à cet égard et pouvoir espoir de la confiance de nos citoyens l'occasion de concourir à ce que l'intérêt de la chose publique pourra exiger.

III.

Der Magistrat an Gerard.

(Nach dem Entwurf.)

Strasbourg le 25. mars 1789.

Monsieur.

Induit en erreur et excité par plusieurs écrits et imprimés anonymes répandus sourdement, le gros de la Bourgeoisie s'est livré à un premier mouvement de méfiance et d'insurrection, qui a presque généralement opéré l'exclusion des Magistrats des Echevins et de tout ce qui n'appartenait pas aux corps de métiers. Le choix n'a pas répondu dans toutes les assemblées à la confiance que nous avons cru pouvoir leur témoigner, ni même aux bons avis auxquels nous nous étions bornés sur l'objet de l'alternative, et nous ne sommes pas sans inquiétude sur les intentions personnelles peut-être peu patriotiques de l'un ou l'autre des députés élus . . .

Vous serez sans doute étonnés, comme nous l'avons été nous mêmes, de voir à la tête des députés de la manance M. le Barou de Klinglin, Lieutenant du Roi ; non seulement il a accepté la députation, mais il se trouve aussi aux membres des commissaires pour la rédaction du cahier général, et paraît donner la plus grande attention à cette mission ainsi qu'à tout ce qui pourrait lui concilier les suffrages lors de l'élection définitive. Nous devons nous abstenir de toute réflexion à ce sujet.

Les 126 députés du tiers tous presque à l'assemblée, ont prêté le serment nécessaire de procéder fidèlement tant à la rédaction du cahier que en suite à l'élection définitive des députés aux états-généraux conformément aux règlements.

Quant aux Commissaires nommés pour préparer cette rédaction, il en a été délibéré, et au lieu de les choisir par des élections générales sur la totalité de l'assemblée, la majorité des opinions s'est réunie à laisser aux députés de chaque tribu ou assemblée particulière de nommer un d'entr'eux pour assister à lad. rédaction préliminaire et deux députés pour les tribus qui en raison de leur plus grand nombre de tributaires se trouvaient avoir six représentants ou au delà.

Il en a résulté une commission de 32 personnes dont vous trouverez également la liste ci jointe.

Ce sont encore les députés tirés des corps de métiers qui ont fait la loi à cet égard contre le voeu des plus éclairés qui auroient préféré une élection commune et libre de commissaires pour lad.

rédaçtion Le même esprit de méfiance paroît donc avoir guidé sur le choix de cette commission.

IV.

Die Deputierten an die Kammer der XIIIer.

Versailles le 9. May 1789.

Messieurs,

Nous nous sommes rendus à Versailles le 26. pour faire notre cour aux Ministres et prendre possession du quartier que nous y occupons. Nous y apprîmes que l'ouverture des Etats-généraux était retardée de huit jours, et que le costume assigné aux trois ordres annonçait pour le tiers-état une distinction entre les gens de robe et les autres députés, en conservant aux premiers la robe Nous crûmes devoir représenter à M. le Marquis de Brezé, grand maître des cérémonies, que les Magistrats de la Ville de Strasbourg, juges des habitans tant au civil qu'au criminel, et formant à raison de leur capitulation une municipalité unique dans le Royaume, avaient un costume particulier et désiraient le conserver, puisqu'ils ne portaient pas de robe, quoiqu'appartenant à la Magistrature. Cette réclamation jointe à celle de la ville de Lyon et à quelques autres paroît avoir influé sur le changement publié par l'ordonnance du Roi du 1... par laquelle Sa Majesté a annoncé, que désirant connaître les députés aux Etats-généraux, ils devaient se faire inscrire chez M. de Brezé, et que le costume du tiers-état serait uniforme pour tous ses députés, habit complet noir, manteau court de soie ou voile, cravate de mousseline et chapeau retroussé (*sic*) des trois côtés sans gauche (*sic*) et bouton.

La présentation eut lieu le samedi 2. May. Par erreur la ville de Strasbourg avait été oubliée sur la liste et nous avons appris depuis que cette erreur est provenue de ce que le Roi, ayant décidé que l'ordre des provinces nouvelles serait observé d'après la datte (*sic*) des réunions: on avait classé Strasbourg en 1681, après la Flandre et Franche-Comté et que sur les observations des bureaux, que cette ville appartenait à l'Alsace, on l'avait rangé sans remplacement.

<sup>1</sup> 27. April. Vgl. Moniteur, Introduction S. 616.

Comme on voulut nous ranger après les dix villes de la préfecture déjà précédées par les députés du plat pays ; nous suivîmes sans le savoir la première détermination, et pour ne pas porter préjudice au rang, qui nous semblait dû à la capitale, nous laissâmes passer les provinces réunies par la paix des Pyrénées et de Nimvègue et marchâmes immédiatement avant la Lorraine.

Nous crûmes au retour devoir protester entre les mains de M. de Brezé, et demander qu'on réglât notre rang, et nous remîmes le lendemain à M. le Comte de Puységur en main propre la note, dont nous joignons copie. Le Ministre nous promit d'y faire attention : l'un de nous en parla longtems à M. de Campi, que nous trouvâmes en général disposé ou ne pas plus favorablement, pour la ville, et eut occasion de conférer le soir avec M. Lessart chargé du rapport au bureau des Etats-généraux, qui nous opposa le principe adopté par le Roi, et la date postérieure de notre réunion.

Le lundy se fit la procession avec toutes les solemnités : la nation fut entourée ce jour et le lendemain de tout l'éclat du trône. Il est inutile de vous en marquer les détails, que vous aurez déjà vu consignés dans les papiers publics : mais nous espérons pouvoir joindre à cette lettre les discours prononcés le 1<sup>er</sup> jour par Monsieur l'Evêque de Nancy, et le second jour par le Roi et les deux Ministres. Celui du Roi fut débité avec autant de noblesse que de bonté : on n'en perdit pas un mot dans tous les coins de la salle qui contenait de cinq mil âmes.

A la procession le tiers-état n'eut point de rang et demanda à y aller sans appel, comme citoyens d'une même famille, mais le lendemain le héraut d'armes appela encore les villes cy-devant impériales après les baillages. Nous avons préparé de la veille une protestation nouvelle, dont nous joignons également copie. Nous n'avons pu en faire usage, vu la séparation des ordres et l'inaction de celui du tiers, qui ne cessera guères que la semaine prochaine, si le génie tutélaire de la France et celui de la concorde nous rallient.

Nous serions bien aisés, Messieurs, de scavoïr ce que vous pensez du principe que nous y avons déposé, après une conférence de la veille avec une personne de ce pays le plus instruite en matière de droit public de l'empire en général, et de notre province en particulier.

Ces principes tendent à établir, que la suprématie ou le suprême domaine de l'Alsace entière avait été cédée au Roy par la clause *ita tamen* de la paix de Vestphalie, que la supériorité territoriale seule avait restée entre les mains des princes seigneurs et villes de l'Alsace à l'exception patrimoniale de la maison d'Autriche, cédées par la même paix à la France comme propriété : que les arrêts des

chambres de réunion ainsi que les capitulations particulières, notamment celles de Strasbourg, n'avaient eu pour but et objet, que de revendiquer de la supériorité territoriale, que le Roi avait jugé incompatible avec la souveraineté.

Si cette distinction, Messieurs, paraît seule propre d'un côté à justifier les réunions subséquentes qui sans elle porteraient le caractère de la violence et de l'injustice: d'un autre notre ville pourrait y gagner un Palladium plus assuré de ses franchises et libertés, puisque la capitulation a été si souvent attaquée par les intendants et chefs de la Cour souveraine comme une capitulation bourgeoise semblable à celle de Lille, qui a été tant enfreinte; et même comme un titre affaibli par la paix de Rysvick, qui a prononcé la renonciation finale de l'Empire sur Strasbourg, et que moyennant cette distinction, qui de fait existe encore de nos jours pour les états d'empire relativement à leur liaison envers le corps germanique et son chef, la suprématie ou souveraineté sur les deux Landgraviats, par lesquels les négociateurs de la France, lors de la paix de Vestphalie ont certes entendu l'universalité des états médiats et immédiats de la province, qui se trouvent dans son enclave, appartenait à la France par les § 73 et 74 et la clause *ita tamen* du § 87; mais que celle-cy s'est formellement engagée par l'article *teneatur* du même traité, dans lequel elle est partie contractante, de conserver l'immédiateté et le plein exercice de la supériorité territoriale aux états cy-devant d'Empire en Alsace, notamment à Strasbourg: qu'ainsy les droits et privilèges de cette dernière Ville reposent suivant cette doctrine sur une double base: sur la paix de Vestphalie, qui est un traité de pacification du droit des gens et sur la capitulation, qui doit l'être considérée comme loi publique et constitutionnelle d'Alsace.

C'est d'après ces principes, Messieurs, que nous comptons défendre avec énergie et courage les droits et intérêts de la ville, si comme il est à craindre, on venait à les attaquer, et réclamer toujours en dernière analyse l'intervention du Ministère, seul compétent pour interpréter les traités de paix, qui ne sont pas des conventions nationales mais des contrats bilatéraux, qui lient le souverain même. Il serait sans doute à désirer, que tous les états privilégiés de l'Alsace, connaissant mieux leurs vrais intérêts, s'unissent, pour la défense commune de notre constitution privilégiée, au lieu de s'isoler et d'affaiblir leur propre cause . . .

Nous avons l'honneur etc.

Türckheim. Schwendt.

V.

Copie du Mémoire envoyé à M. le Comte de Puysegur, secrétaire d'Etat au département de la guerre, le 3. may 1789, avec une lettre d'accompagnement du d. 3. may,

(von den Deputierten der Stadt Strassburg,

Abschrift im XIIIer Protokoll).

Les députés de la Ville de Strasbourg ayant été oubliés lors de l'appel des députations du tiers-état fait pour leur présentation au Roi, quoiqu'ils avaient envoyé, conformément aux ordres du Roi, dès le 28<sup>e</sup> leurs noms et qualités à M. le Marquis de Brezé se sont vu frustrés du rang qu'ils croyent devoir réclamer dans l'assemblée du tiers-état de la province d'Alsace comme représentants de la Capitale.

Les baillages fictifs de Haguenau, Colmar et Belfort, qui ne peuvent être assimilés aux sièges royaux, parce qu'ils n'ont été établis, ainsi que le porte le règlement de convocation, que pour cette circonstance seulement, ayant dès lors pris de fait le pas sur les députés de Strasbourg et des dix villes de la préfecture, et soutenu que cette précédence leur était due, comme réunis à la couronne antérieurement à la Capitale: les députés de celle-ci seront classés provisoirement et sous le principe avancé par les députés du plat pays, après la Flandre et la Franche Comté, et avant la Lorraine.

Mais pourque la même incertitude ne s'élève une seconde fois lors de la procession publique, et n'occasionne des discussions contraires à l'union si désirable entre représentants d'une même province: les Députés de la Ville de Strasbourg ont l'honneur de représenter à Mgr. le Comte de Puysegur:

1. que cette ville a été avant le moment de son heureuse réunion à la France, état immédiat de l'Empire, jouissant de tous les effets de la supériorité territoriale, et traitant sur le pied de république avec des souverains; qu'elle s'est soumise librement à la France en 1681, en vertu d'une Capitulation, qui lui conserve tous ses droits et privilèges; que le tiers-état de la campagne ne peut raisonnablement prétendre préséance sur elle, ainsi que sur les dix villes, tandis que par l'ancienne constitution de la province le tiers-état soumis aux Seigneurs n'avait aucun titre ni rang, et qu'il ne forme ordre dans l'organisation de la province que depuis la création de l'assemblée provinciale.

2. qu'en faisant abstrahir de cette constitution privilégiée, et en n'invokant que le droit commun, la capitale d'une province qui forme un véritable baillage avec pleine attribution des cas royaux, même du droit de juger à vie et mort sans appel, qui lui a été conservé jusqu'à ce jour par sa Capitulation, doit avoir le pas sur le plat pays, surtout lorsque celui-ci n'est pas réuni en baillages, qui pourraient alléguer en leur faveur un titre d'établissement antérieur.

3. que la ville de Strasbourg serait fondée à se garder comme une petite province ou généralité distincte de l'Alsace puisqu'elle a son territoire et ses formes particulières: qu'elle est régie par une administration séparée de celle de la province, placée nument sous la protection du Ministère de la guerre: mais que ne voulant pas se séparer de la province, et diviser des efforts, qui doivent être réunis pour le bien général: elle ne peut au moins consentir à perdre le rang, que son état ancien d'immédiateté et sa qualité de capitale doivent lui assurer.

4. qu'on ne peut enfin envisager la ville de Strasbourg que sous deux rapports, comme partie intégrante de l'Alsace, ou bien comme une petite province séparée; dans le dernier cas, elle ne cédera non seulement le pas à la province d'Alsace, mais aussi à celle de Franche Comté et de Flandres réunies avant elle à la couronne; elle ne verra cependant cette séparation, qu'avec douleur. Dans le premier cas, et Sa Majesté paraît avoir considéré la Capitale sous ce point de vue en lui accordant une députation directe pour son tiers-état, mais en comptant ses deux députés parmi les douze qui doivent former l'ordre du tiers en Alsace, il est indubitable, que le baillage de la Capitale tout formé, doit obtenir la préséance sur les trois baillages du plat pays, créés momentanément et pour cette opération seule; et c'est sûr quoique les Députés de la ville de Strasbourg supplient Mr. le Comte de Puységur qui est le protecteur de sa capitulation et de sa constitution privilégiée, de prendre les ordres de Sa Majesté et leur faire assigner à la procession du lundy et ouverture des Etats-généraux, qui s'en suivra, le rang dû à la Capitale de la Province, qui s'est toujours distinguée par sa fidélité et ses sacrifices patriotiques.

## VI.

### Der von den Deputierten vorbereitete Protest.

Les Députés de la ville de Strasbourg, à laquelle seule Sa Majesté a d'abord accordé à l'instar de la ville de Paris une députation

directe aux Etats-généraux, distinction qu'elle a depuis étendu à quelques autres villes du Royaume, se voient forcés de protester par devant les Etats-généraux contre l'appel fait avant eux des baillages de Hagenau, Colmar et Belfort, et de réclamer la préséance et un rang qui ne lui a jamais été contesté jusqu'à ce jour.

La réunion de la province d'Alsace ainsi que de sa capitulation date de l'année 1648. époque de la paix de Vestphalie qui en règle le droit public. L'Empereur et l'Empire y ont transmis à la France par le § 73 et 74 et la clause *ita teneatur* du § 87, le suprême domaine sur les deux Landgraviats tel que l'empire l'avait exercé jusque là. Cette suprématie était essentiellement distincte de la supériorité territoriale, laquelle comprend l'ensemble des droits régaliens, et n'a été cédée à la France par ce traité, que sur les terres possédées par la maison d'Autriche. Les autres prélats, seigneurs et villes immédiates nommément Strasbourg ont continué d'en jouir. Et par les arrêts de la chambre de réunion, ainsi que par la capitulation de Strasbourg en 1681, Sa Majesté n'a revendiqué que ceux de ses droits, qu'elle a jugé incompatibles avec la souveraineté. Tel est le langage uniforme et constant des Ministres du Roi lors des négociations subséquentes; et s'il pourrait exister le moindre doute sur la vérité de cette assertion, on réclamerait avec confiance le témoignage du département des affaires étrangères, qui est le dépositaire des traités de paix, et qui mieux que personne peut déterminer le sens qu'ils renferment.

S'il est indubitable, que la réunion de l'Alsace entière à la couronne quant à la suprématie a été prononcée en 1648: tant de motifs militent pour reconnaître à la députation directe, que le Roy a accordé à sa Capitale, la préséance sur celles du plat pays, que les États-généraux ne peuvent qu'accueillir favorablement la réclamation des députés de cette ville.

Cette Capitale ainsi que les dix villes de la Préfecture sont les seules parties du tiers-état de l'Alsace, qui aient joui de l'immédiateté et supériorité territoriale sous le régime germanique.

Le reste du tiers soumis aux seigneurs territoriaux n'avait aucun rang dans la constitution politique de cette province, comme en effet il ne forme un ordre à part dans l'organisation de la province, que depuis la création de l'assemblée provinciale. Dans les anciennes Diètes ou assemblées confédératives de la province, on ne connoissait que les princes et seigneurs laïcs (*sic!*) et ecclésiastiques, la Ville de Strasbourg, les dix villes de la Préfecture. Le Tiers-état des trois baillages, qu'on n'a réuni que par la circonstance seule de l'élection des députés, ne peut donc alléguer aucun titre d'ancienneté, qui l'autorise à disputer le pas à la ville de Strasbourg. Celle-cy possède d'ailleurs quatre baillages ou terres seigneuriales considérables dans la province

qui ont concourru à la formation des baillages fictifs du plat pays : ce serait donc en partie les représentants de ses justiciables, qui réclameraient la préséance sur elle.

Sous le régime de l'empire elle a contracté comme république libre avec des souverains, même avec ceux, dont elle a eu le bonheur de reconnaître les successeurs pour ses maîtres. Par sa Capitulation particulière, qui tient un des premiers rangs parmi les loix constitutives de l'Alsace, elle a conservée (*sic!*) l'exercice de la justice criminelle, et une compétence civile en dernier ressort et l'instance intermédiaire d'appel de ses justices seigneuriales. Elle forme donc un véritable baillage avec attribution de cas royaux et ressort nu pour le civil de la cour souveraine de la province. Ces prérogatives supérieurs (*sic!*) même à celles des pairies ont été constamment reconnues par le gouvernement, et ont engagé Sa Majesté à lui accorder une députation directe.

La ville de Strasbourg eut pu par ces considérations s'isoler de la province, et en s'écartant de l'époque de la paix de Vestphalie, qui a transféré au Roi le suprême domaine de toute l'Alsace, adopter celle de 1681, où par sa Capitulation elle a abandonné quelques uns de ses droits de supériorité, qui lui avaient été réservés, ainsi qu'aux autres états immédiats d'Alsace par l'Article 87 *teneatur* de la susdite paix.

La suite de cet abandon l'eût classé après la Flandre et la Franche Comté, mais elle est trop jalouse de ne pas séparer ses intérêts de ceux de la province, et de diriger ses formes réunies vers un même but, pour s'attacher à une distinction stérile et qui pourrait être opposée aux principes avoués par le Ministère. Elle attache un prix infini à sa qualité de partie intégrante et capitale d'Alsace, et attend de la justice des Etats-généraux, que par les motifs exposés cy-dessus et vu que la suprématie du Roi sur l'Alsace entière date (*sic!*) incontestablement de 1648, ils voudront bien réintégrer les députés de la ville de Strasbourg dans le rang de première députation du tiers de la province d'Alsace, qui ne lui a jamais été contesté dans les assemblées des différentes ordres de la province.

Türckheim, député de la Ville de Strasbourg.  
Schwendt, dép. : de la Ville de Strasbourg.

VII.

Die Kammer der XIIIer an die Deputierten.

16. Mai 1789.

Messieurs . . . . .

Nous pensons comme vous, Messieurs, que vous avez des droits à la préséance sur les députés du tiers-état des autres parties de la province, et nous ne pouvons qu'applaudir à l'attention que vous avez donné (*sic*) aux incidens qu'ont fait naître quelque incertitude à ce sujet, et à l'empressement avec lequel vous avez cherché à mettre à couvert les intérêts de notre ville à cet égard. Recevez en nos remerciements. Nous croyons donc devoir adhérer sans difficulté à la demande établie par la note remise à cette occasion à Mgr. le Comte de Puységur le 3. may et nous en appuyerons l'objet si les circonstances viennent à l'exiger.

Quant au principe déposé dans la seconde protestation dont vous proposiez de faire usage, principe qui a pour objet de lever l'objection de priorité de date (*sic*) que M. de Lessart oppose à votre revendication, l'attention que vous voulez bien avoir, Messieurs, de nous exposer les différentes considérations qui y ont rapport, et de nous demander ce que nous pensons de cet argument, nous fait un devoir de nous en expliquer avec la même confiance, et de nous avouer que d'après l'examen qu'il nous a été possible de faire à la hâte de ce principe nous n'avons pu reconnaître qu'il puisse être nécessaire, ni utile, ni même prudent de s'en étayer.

Sans s'arrêter à vouloir traiter la question épineuse de l'étendue de la cession de la province d'Alsace par les traités de Vestphalie, il suffit de remarquer d'après de faits certains et notoires : que les ambassadeurs de France n'ont jamais songé à comprendre dans cette cession la ville de Strasbourg alliée de la France et de la Suède pendant la guerre de 30. ans, que dans la guerre qui a précédé la paix de Nimegue les généraux français ont traité la dite ville tantôt en neutre, tantôt en ennemie, que lors des réunions l'avocat général du Conseil d'Alsace n'avait pas ordre de prendre des conclusions contre le corps de la ville de Strasbourg et sa banlieue, qui cependant seuls ont concourru à la nomination de deux députés particuliers de cette ville aux états-généraux en la présente occasion, pour les obliger à reconnaître la souveraineté de la France, tandis qu'il en avait prise contre tous les princes et états d'Empire possédants des terres immédiates en Alsace, que le motif de l'assignation donnée à la ville relativement à ses baillages portait sur les rela-

tions que ses derniers paraissent avoir avec la préfecture d'Hagenau et non sur aucun principe de suprématie acquise sur la ville, comme on peut le voir dans l'assignation même et les défenses fournies par le Magistrat dont nous joignons copie, qu'enfin par la capitulation Louis XIV. a reçu la ville de Strasbourg et ses dépendances en sa royale protection ; si elle avait été précédemment sous sa suprématie le Roi ne ce serait pas servi du terme de protection.

Cette suprématie n'a jamais existée (*sic*) ni été prétendue avant cette époque; les magistrats de lad. ville n'ayant jamais varié d'opinion sur ce point, il ce trouveraient en contradiction avec eux mêmes, s'ils voulaient changer de langage et avancer aujourd'hui que la ville de Strasbourg a été comprise dans la cession à la France de la suprématie sur l'Alsace.

Cette assertion dont les conséquences pourraient devenir préjudiciables sous plusieurs rapports, ne paraît sous aucun autre pouvoir ajouter à la sûreté des libertés et franchises de notre ville. Celles-cy sur la capitulation, traité solennel qui malgré la cession postérieure du droit de suprématie de la part de l'Empire par le traité de Risvick n'en demeure pas moins un contrat bilatéral et du droit des gens, contrat qui ne pourroit qu'en paraître affoibli si jamais il pouvait être considéré comme une convention de grâce entre le souverain et des sujets sur lesquels il aurait déjà eu antérieurement des droits de suprématie.

Ce moyen ne paraît aucunement essentiel pour assurer aux députés particuliers de Strasbourg le premier rang parmi les députés de la province du même ordre. Pour parvenir au même but il semble suffiser d'observer que la ville de Strasbourg en tant que depuis sa réunion à la France elle fait partie de la province d'Alsace, est la capitale de cette province, qu'ayant toujours occupé une place distinguée tant dans le collége des villes impériales au diètes de l'Empire, que dans l'assemblée des états d'Alsace. où elle avait la préséance sur la noblesse immédiate, sans que le tiers du plat pays y fût jamais admis, elle ne devait pas s'attendre qu'on voulut la priver d'une distinction réclamée à tant de titres et préférer à ses députés aux Etats-généraux ceux des dix villes et encore moins ceux du plat pays, sous le prétexte d'un ordre du Roi qui règle le rang des députés pour les provinces réunies à la couronne depuis 1614, selon la date des réunions.

Cette règle adoptée par Sa Majesté les dites provinces à défaut d'une possession déjà contractée par les assemblées nationales antérieures a ladite époque ne paraît applicable qu'aux députations des différentes provinces entre elles, et non aux députés d'une même province qui fondés en possession peuvent et doivent conserver entre eux le rang qui leur est attribué de toute ancienneté.

L'ordre des réunions, s'il devait être observé à la rigueur même pour les parties individuelles d'une même province donnerait lieu aux plus grands embarras; il faudrait classer les députés selon la date de la reconnaissance de la souveraineté du Roi par les différents états et princes de l'Empire, et il y en a plusieurs en raison desquels la date de cette reconnaissance est postérieure à celle de la ville de Strasbourg. Tels sont le duc de Deux-Ponts et l'évêque de Spire, dont les justiciables ont cependant contribué le plus à l'élection des deux députés du tiers-état du district-baillage de Haguenau.

L'antériorité de la réunion ne donnerait un avantage décidé aux députés du plat pays sur ceux de la ville de Strasbourg qu'autant que dans l'intervalle de la réunion de l'Alsace à la France et de la commission de la dite ville à la même couronne, il y aurait eu une assemblée d'états-généraux. à laquelle les députés des dix villes et du plat pays eussent été admis; mais dans cet intervalle il n'y a pas eu d'assemblée d'états-généraux; ils ne pouvaient par conséquent se prévaloir ni d'un droit acquis ni de la moindre possession, dans cet état des choses tout a demeuré et devait rentrer dans son ordre naturel; la commission volontaire de la ville de Strasbourg à la domination de la France ne doit et ne peut la priver envers les autres parties de l'Alsace d'une prérogative de rang qui ne lui a jamais été contesté ni aux diètes générales de l'empire ni dans les assemblées ou diètes particulières de l'Alsace.

Les deux députés de la ville faisant partie des douze accordées au tiers-état de la province prise collectivement, ces douze députés doivent naturellement demeurer réunis, mais dans cette réunion les considérations cy-dessus doivent assurer le premier rang aux députés de Strasbourg tant au titre de capitale qu'en raison des prééminences dont elle est en possession de jouir.

Cependant si contre toute attente et malgré toutes les raisons alléguées on voulait persister dans l'objection qui la date des réunions partielles doit décider du rang des députés, il vaudrait mieux sans doute donner à ce principe toute l'étendue dont il est susceptible sur l'ensemble des pays réunis, et se contenter de la place assignée aux députés de la ville entre la Franche Comté et la Lorraine, plutôt que de se laisser classer à la suite des députés du tiers-état de l'Alsace, ou de revendiquer la première place parmi ces derniers par un aveu contraire à nos principes, aux traités de paix, à la teneur de la capitulation et à tous les actes qui ont précédé, accompagné et suivi ces époques.

Comme cependant il peut se présenter des occasions où la réunion des députés de la ville à ceux de la province peut devenir indispensable et d'un intérêt commun majeur, on ne croit pas que des difficultés de rang doivent empêcher ces délibérations com-

munes, sauf à prévenir par des réserves les conséquences que l'on pourrait vouloir tirer contre la ville en occasions de la condescendance que Messieurs le députés jugeraient devoir avoir en faveur des circonstances et de l'union.

Tel est, Messieurs, le résultat de nos observations et de notre avis sur l'objet de la difficulté élevée, et de l'expédient proposé pour y obvier. Nous nous hâtons selon vos désirs de vous les faire parvenir, persuadés qu'elles contribueront à vous déterminer à faire abstraction dans les démarches que vous pourriez être dans le cas de renouveler à l'appuy de votre demande de préséance du principe de l'identité de date de réunion, qui, s'il est celui des bureaux, ne saurait cependant devenir le nôtre après plus d'un siècle de convictions contraires; . . . nous rendons trop de justice à votre discernement, Messieurs, et à votre zèle pour les véritables intérêts de cette ville et de ses citoyens pour ne pas nous tenir assurés qu'en sollicitant la réunion aux députés de la province vous saurez éviter tout ce qui pourrait au delà des mesures convenables confondre les dits intérêts et le régime distinct de notre ville avec ceux de l'Alsace en général. . . . .

VIII.

Die Deputierten bei den Reichsständen an den Magistrat.

(Original).

Versailles, ce 13. Mai.

Messieurs. . . . .

Plus nous réfléchissons, Messieurs, sur la nature des attaques que la province nous prépare: plus nous nous convainquons que la ville de Strasbourg n'a obtenu qu'imparfaitement, par le règlement particulier de l'Alsace, le bienfait d'une députation directe, que Sa Majesté lui destinoit.

Elle auroit dû réclamer une députation complète, et obtenir que le Clergé et la noblesse ne se séparassent pas d'elle pour aller au baillage de Haguenau: ou bien, que ces deux ordres se fussent réunis au Tiers en commune, d'après le vœu manifesté par la ville de Paris, pour élire conjointement les représentants de la commune. On nous oppose d'être une députation irrégulière, représentant le Tiers seul et formant partie intégrante du baillage de Haguenau, où les deux ordres supérieurs sont représentés, et quoique nous reposerons avec fermeté les inductions qu'on voudroit se permettre d'en

tirer, nous ne pouvons nous dissimuler que les droits et intérêts de la ville ont été foiblement défendus, et que la ville ait pu réclamer fructueusement, ainsi que l'ont fait d'autres villes, contre un règlement, qui étoit évidemment l'ouvrage de personnes peu au fait de la constitution de la province ou peu amies de celle particulière de notre ville.

Nous avons l'honneur d'être avec respect Messieurs !

Vos très-humbles et très-obéissants serviteurs

Schwendt. Türrckheim.

---

IX.

Die Deputierten an den Magistrat.

(Abschrift im Protokoll.)

Versailles, le 8. Juin 1789.

Messieurs . . . .

Il est constant malgré les foibles moyens établis dans l'assignation donnée aux seigneurs d'Alsace par le Conseil de Brisac, moyens qu'on a abandonnés depuis longtemps, que si les arrêts de réunion n'avoient dû reposer que sur les droits de la préfecture, l'Evêque de Strasbourg, les Comtes de Hanau, Linange et Fleckenstein devoient être aussi bien à l'abri de cette revendication que la ville de Strasbourg, puis qu'ils sont compris également dans l'article *Teneatur* et que le préambule de la Capitulation met à cet égard leur position au pair. . . .

---

X.

Der Magistrat an den Kriegsminister Grafen von Puysegur,  
verlesen im Magistrat am 25. Juni 1789.

(Abschrift im Protokoll.)

Monseigneur.

Quoique par les circonstances nous nous trouvions sans apuy (*sic*) près de vous, et que nous ayons très bien vu, que nous ne

devions pas nous en promettre de la part des députés élus par le Tiers-Etat de cette ville, dans les débats que celui-ci a provoqués ; nous avons cru cependant qu'il n'étoit ni de la délicatesse que le Magistrat doit mettre dans ses procédés ni de la confiance que doivent nous inspirer les droits que nous avons à la conservation de notre constitution de vous importuner par aucune démarche, avant que de nous être convaincus, que malgré nos désirs, il n'y a plus rien à espérer des voyes amiables acceptées et convenues avec la bourgeoisie, sur tout ce qui peut en être susceptible.

La même réserve étoit formellement prescrite aux députés du Tiers de cette ville par leur instruction à la suite du dernier article du cahier des doléances particulières de la bourgeoisie envers le Magistrat. D'après cela Mgr., nous ne devons présumer aucune tentative contraire de leur part, tant que les conférences conciliatoires subsisteroient entre nos députés et le comité du Tiers. Rien n'en a troublé la bonne intelligence jusqu'ici. Ce comité nous en a même témoigné sa satisfaction. L'importance de quelques demandes qui introduiroient probablement la confusion démocratique dans l'ancienne forme de notre constitution, et qui par la même intéressent le gouvernement qui en est le gardien et ne pourroient recevoir que par lui leur décision, nous ayant paru avec raison mériter le plus mur examen et exiger le tems de désabuser les personnes prévenues de ces principes, l'importance de ces objets nous a engagé à faire déposer pendant le mois au greffe du Magistrat, pour en faciliter la connaissance à chacun des membres, la première ébauche de ces conférences. Nous sommes dans l'usage de le faire pour des sujets bien moins intéressants, et le comité bourgeois n'y a rien trouvé à dire. Cependant, Mgr., c'est dans ce délais (*sic*) au milieu de cette sécurité au moins apparente que nous avons reçu une lettre des députés de cette ville, du 8. de ce mois, qui nous mendent (*sic*) « que quoique le nouveau délais d'un mois (il n'y en avoit point encore eu jusque-là) qu'on a demandé aux Représentans laisser encore un peu de marge (marche), ils ont cependant cru de leur devoir de vous prévenir, Mgr., que les suites de ces débats pourroient causer une effervescence désagréable, que la présence d'un Commissaire de Sa Majesté paraît nécessaire plus que jamais dans cette occurrence pour y exercer des fonctions conciliatoires, et que le mauvais succès des voyes amiables consenties par la commune, les mettroit en dernière analyse dans la triste et impérieuse nécessité de déférer ses doléances à l'Assemblée des Etats-généraux. Qu'il vous ont ajouté que cette extrémité leur paroissoit fâcheuse à tous égards pour les intérêts de la ville de Strasbourg, et que cette discussion étoit plutôt de nature à être accueillie ministériellement que traduite dans l'assemblée nationale, par un fait des faveurs et prérogatives particulières de notre ville ;

que vous aviés, Mgr., écouté cette ouverture avec intérêt, et vous occupiés de mesures dignes de votre sagesse, pour faire continuer les conférences sous les auspices d'une personne impartiale, qui puisse vous rendre un compte exact de leur résultat, et pour étouffer ainsi dans son principe tout germe de division et de mésintelligence . . . qu'ils aiment à croire qu'on ne rangera pas dans les articles, sur lesquels commissaires de la commune se sont relâchés, une régénération plus élémentaire et plus constitutionnelle du corps des Echevins et les modifications proposées pour ramener la chambre des XV à des formes plus populaires et aux principes de son institution.

Voilà donc, Mgr., les impressions que ces députés nous apprennent qu'ils ont cherché (*sic!*) à vous donner: et l'un de ceux qui nous écrit de ce style et dans des maximes si peu mesurées, est un des membres de notre corps, qui a renouvelé avec nous tous les ans un serment de fidélité à nos réglemens constitutionnels et qui comme Ammeister ou Consul, s'est obligé plus particulièrement encore à veiller et contribuer à leur conservation.

Le comité de la bourgeoisie qui a été interpellé avec confiance à ce sujet, n'a pas jugé à propos de se déclarer s'il avouoit ou désavouoit ce procédé (*sic*) de ses députés, mais il est certain que le premier Devoir de ceux-ci devoit être de ne point s'écarter de leur instruction, dont on étoit convenu sous nos yeux et qui leur prescrivirent de ne faire la démarche qu'ils ont faite, qu'au cas que le concours des bonnes intentions pour un reaseignement amiable ne s'opérât pas pendant la durée des séances des Etats-généraux. Ils ne devoient point, dans les termes ou nous nous trouvions nous menacer avec une sorte de contradiction, d'abord des Etats-généraux et puis d'un Commissaire, que vous nous enverriés pour étouffer (comme ils s'expriment) une division, que jusqu'à cette heure n'a point existé, ou à laquelle au moins le Magistrat n'auroit contribué en rien, ils devoient s'abstenir beaucoup plus encore de vous insinuer, Mgr., que nous pouvions avoir quelque part à une effervescence que le vertige du siècle a trop malheureusement enfantée; mais que nous avons cherché à calmer par toutes les condescendances et des sacrifices même, auxquels nous avons pû nous prêter, et qui cesseroit peut être si elle n'étoit entretenue par des esprits exaltés ou intéressés aux nouveautés.

Par ce simple récit vous avés sous vos yeux la preuve des dispositions de MM. les députés à notre égard, vous ne pouvés douter, Mgr., qu'elles ne sont pas pour nous, et que si nous avons des intérêts à défendre (*sic*) ils ne peuvent l'être par des personnes qui se déclarent avec tant de partialité contre nous, et qui se sont permises dans leur lettre de nous traiter avec si peu d'égards. Nous en avons de bien chers; c'est notre constitution, dont vous êtes le

protecteur, qui a été établie il y a au delà de 3 siècles, sur des bases bien réfléchies et avec le concours unanime de tous les ordres de cette ville que la capitulation et des confirmations réitérées de nos Rois ont sanctionnée depuis, et qui a fait le bonheur où ces troubles nous ont été suscités. Vous êtes trop juste, Mgr., pour nous interdire les moyens de la défendre et de nous garantir nous mêmes des insinuations sinistres qu'on paroît s'être plu à donner de ces dispositions. Peu préparés à cet événement nous ne pouvions dans ce moment vous envoyer qu'un aperçu imparfait (qui étoit pas destiné pour cela) de nos remarques sur les doléances de la bourgeoisie. Nous allons nous occuper d'un développement plus complet et plus propre à satisfaire aux doutes que vous pouvés avoir pris.

Mais, Mgr., le plus instant est d'avoir incessamment sur les lieux quelqu'un qui puisse et veuille vous défendre des impressions qu'on peut avoir données ou donner encore sur notre régime et sur notre manière de penser. La maladie de M<sup>r</sup> le Prêteur royal qui dans des circonstances aussi critiques devoit être notre apuy nous laisse absolument isolés a cent lieues du Trône et des Ministres de Sa Majesté. Nous ne devons donc point hésiter de vous demander avec la plus grande confiance et les instances les plus vives la permission d'envoyer à Versailles deux membres du Magistrat, un noble et un plébéien, puisque notre constitution réunit ces deux ordres; pour peu que vous mettiés quelqu'intérêt à notre situation c'est une nécessité dont vous serés vous même convaincu et une justice que vous ne pouvés nous refuser. Vous connoitrés de plus près par là et dans toute leur vérité nos sentimens pour notre bourgeoisie, et vous verrés dans les écrits que nous avons préparés lorsque nous étions dans le cas de la ville de Strasbourg, quel est notre dévouement pour le Roi, notre respect pour ses Ministres et notre attachement aux vrais principes de la Monarchie. Avec ces sentimens, Mgr., nous ne pouvons douter que vous daigniés accueillir une supplique aussi légitime qu'urgente.

Nous sommes etc.

XI.

Puységur an den Magistrat.

(Abschrift im Protokoll.)

Versailles, le 30. Juin 1789.

Le Roi a cru nécessaire de prendre des mesures pour que la maladie de M. Gerard ne pût préjudicier aux intérêts de la ville de

Strasbourg. En conséquence il a réglé par un Brevet qui vous sera incessamment présenté que, pendant la durée de cette maladie, M. le Baron de Dietrich fils s'occupera, en qualité de Commissaire de Sa Majesté, de toutes les affaires relatives à l'administration de cette ville, et correspondra avec les Ministres touchant ces mêmes affaires. Sa Majesté s'est portée d'autant plus volontiers à lui confier une pareille mission, qu'étant membre de votre corps, il en connaît parfaitement la constitution, et que d'ailleurs elle a vu par des lettres que vous avez ci-devant écrites, que ce choix ne pourrait que vous être infiniment agréable. J'ai l'honneur d'être etc.

Puységur.

XII.

Puységur an Gérard.

(Copie St.-A. AA 2526).

à Versailles le 30. Juin 1789.

L'état de votre santé ne vous permettant pas, M., de remplir vos fonctions avec la même activité que ci-devant, le Roi a jugé qu'il était nécessaire que, jusqu'à ce qu'elle fût rétablie, vous fussiez suppléé par une personne en qui il retrouvât les mêmes lumières et le même zèle pour le bien public.

C'est à M. le B<sup>m</sup> de Dietrich, fils, qu'il a cru devoir confier cette mission. En conséquence il vient de lui être expédié un brevet portant que, pendant la durée de votre maladie, il s'occupera, en qualité de Commissaire de Sa Majesté, de toutes les affaires relatives à l'administration de Strasbourg et correspondra avec les Ministres touchant ces mêmes affaires.

Le Roi m'ordonne de vous informer de cet arrangement qui vous laissera tout le repos et tout le tems dont vous avez besoin pour rétablir votre santé et qui d'ailleurs ne préjudiciera en rien à vos intérêts puisque, malgré votre absence, vous continuerez de toucher en entier le traitement attaché à votre place.

J'ai l'honneur d'être etc.

pour copie  
(Gez.) Puységur.

XIII.

Die Deputierten an den Magistrat, verlesen am Montag den  
20. Juli 1789.

(Original).

Versailles, ce 15. Juillet 1789.

Messieurs.

Nous nous bâtons de vous faire part des événements heureux de cette matinée. Paris était entouré de troupes; Monsieur Necker a été renvoyé le 11. Messieurs de Puysegur, de la Luzerne et de Montmorin ont donné leurs démissions; et ils ont été remplacés par M<sup>r</sup> de Breteuil, nommé chef du conseil royal des finances. M<sup>r</sup> le Maréchal de Broglie ministre de la guerre, ayant sous lui M<sup>r</sup> Foulon pour les finances et le contentieux, (ce dernier a eu hier une apoplexie). M<sup>r</sup> de la Porte à la marine, et M. de la Vauguyon pour les affaires étrangères.

Ce changement dans le ministère et surtout le départ de M<sup>r</sup> Necker occasionna une fermentation excessive dans la capitale. Dès le 12. le peuple s'attroupa, brûla des barrières et s'assembla en si grand nombre, qu'on crut devoir employer des forces militaires pour le dissiper; le lendemain il ne fut que plus échauffé et fut joint par des soldats de divers régiments; il a jugé notre liberté et la sienne en danger, et il nous fit porter son voeu pour l'éloignement des troupes et la formation d'une milice bourgeoise pour la garde de la capitale. Nombre de troupes et presque toutes étrangères ayant une artillerie nombreuse entourant Paris, le pont de Seve (*sic*), gardé par des hussards, et des Suisses avec deux pièces de canon, le régiment de Bouillon, celui de Nassau, des hussards et de l'artillerie placée à Versailles ont dû nous allarmer (*sic*) également, et prévoyant les suites funestes de ce développement de l'autorité militaire, l'Assemblée Nationale a député vers le Roi, pour le supplier d'éloigner les troupes et de confier la garde de Paris à une milice bourgeoise. Nous reçûmes une réponse sèche, froide et négative. La fermentation augmenta à Paris; on s'arma en s'emparant de tout ce qu'on trouva chez les armuriers, des armes déposées à l'hôtel de ville, et à l'hôtel des invalides dont on se rendit maître ainsi que des canons; et il se trouva en très peu de temps près de deux cent mille hommes prêts à ce dévouer. On fit en même temps les dispositions dans Paris pour sa garde. On enrégimenta par quartier; l'ordre sortit du désordre, et on se tint en présence du camp des troupes réglées. Sur ces nouvelles alarmantes

l'assemblée nationale arrêta, qu'il seroit voté des remerciements à M. Necker et aux autres ministres démis, déclara que les nouveaux n'avoient pas la confiance de la nation, persista dans les arrêtés des 17. 20. et 23. juin, et députa vers le Roi pour demander de nouveau l'éloignement des troupes et d'être autorisé (*sic*) à députer vers Paris pour y porter le calme. Nouveau refus du Roi. Députation de Paris annonçant les alarmes les plus fondées; la prise de la bastille, le commandant et le major mis à mort, pour avoir tiré sur un nombre d'envoyés qui arrivoient l'olivier en mains. M<sup>r</sup> de Flesselles prévôt des Marchands immolé sur l'escalier de l'hôtel de ville à la patrie, qu'il fut accusé d'avoir trahi. Les dépêches de M<sup>r</sup> de Boesewald (Bezenval) commandant dans l'intérieur, adressées au commandant de la bastille, portant ordre de tenir jusqu'à l'extrémité, ont été surprises, ainsi que celles adressées à l'intendant. Enfin le peuple prêt à en venir aux mains avec ce qui restoit de troupes qui n'avoient pas passé de son côté; l'assemblée nationale députa encore vers le Roi pour lui faire connoître, la vérité et renouveler (*sic*) des demandes. Il lui fut répondu qu'il seroit donné de nouveaux ordres aux troupes; les canonniers se déclarèrent ne vouloir servir contre la nation; le matin en effet les troupes furent repliées, mais de manière à intercepter toute communication entre Paris et Versailles, et on arrêta même des chariots de grains; il sembloit qu'on vouloit l'affamer. L'assemblée alloit députer de nouveau au Roi, lorsque M<sup>r</sup> de Brezé arriva et vint annoncer, que Sa Majesté alloit se rendre à l'assemblée, et s'y étoit décidé de son propre mouvement. Il arriva sans cortège accompagné de ses frères et de son capitaine des gardes. Il prononça le discours suivant. Les applaudissements, l'enthousiasme, tout le fanatisme du patriotisme se démontra. Le Roi fut béni, il se retourna à pied, et fut reconduit par toute l'assemblée se tenant par les mains, aux cris répétés de Vive le Roi et l'Assemblée nationale.

La joie, les larmes d'attendrissement prouvèrent l'affection des François pour leur souverain, dont les larmes coulèrent. L'assemblée députa soixante membres à Paris pour en porter la nouvelle, affermir l'ordre et prêcher le calme.

On chanta le Te Deum. Ce soir on illuminera la ville, et nous avons lieu d'espérer qu'après avoir déjoué par une fermeté sage les derniers efforts d'un parti mourant, l'Assemblée Nationale marchera dorénavant sans obstacle vers le grand but de sa convocation.

L'allégresse que répand cette grande nouvelle dans tous les coeurs est trop vive, Messieurs! pour que nous nous permettions d'en altérer les sentiments en répondant aux détails que contient votre lettre du 3. juillet relativement à nos démarches vis-à-vis de M. le

Comte de Puysegur. Nous avons l'honneur de vous observer, Messieurs, que M<sup>r</sup> Maujan chef de la municipalité de Metz a été rejeté la semaine passée et son élection déclarée nulle, principalement parce que les officiers municipaux ont prétendu concourir à l'élection du député direct de cette ville, et que Sa Majesté elle même a consacré la justice de ce principe dans le règlement particulier qui accorde deux députés divers à la ville d'Arles et ne donne «voix au maire et consuls que dans les assemblée préliminaires, en la leur refusant expressément dans l'assemblée des électeurs à moins qu'ils n'aient été nommés pour en faire partie.»

Nous avons conformément à vos offres obligeans (*sic*) touché il y a un mois cent Louis dont nous avons fourni le récépissé à Monsieur de Crolbois, que nous n'avons pas l'honneur de voir souvent, quoique nous ne le perdions pas de vue.

Nous sommes avec respect etc.

Les députés de la Commune de la Ville de Strassburg.

Türkheim, Schwendt.

Je vous demande excuse d'avoir chargé cette lettre de l'incluse à cause de l'infidélité des postes.

#### XIV.

##### Genehmigung des Beschwerdenhefts durch den Magistrat.

Auf die anheute in der Versammlung Gnädiger Herren Räth und XXI von seiten des Herrn Königlichen Commissarii hinterbrachte Nachricht von den Dispositionen der hiesigen Commune, wovon Er in der Versammlung der Herren Repräsentanten durch ihre mündliche Anträge sich zu versichern Gelegenheit gehabt, ist, nach angestellter Beratschlagung auf die Vernehmung des anwesenden Stadtadvokats und Consulents und gehaltener Umfrag, von den gegenwärtigen Magistratsmitgliedern Erk a n n t worden: dass zu Wiederherstellung und künftiger Beibehaltung des guten Vernehmens, Einigkeit und Frieden zwischen löblichem Magistrat und Einer Ehrsamem Commune alle und jede in dem Beschwerdenheft gedachter Commune enthaltene Artikel und Punkten, ohne Ausnahme noch Einschränkung, zu bewilligen und zu genehmigen, mit dem Anhang, dass auf morgenden Tag der gesammte Magistrat neuerdingen ausserordentlich versammelt werde damit obiger Schluss durch die anheute abwesende und gleichfalls

zu berufende Glieder mit unterschrieben und nochmalen ratificirt werde. Decretum den 20. Julii 1789. Abends um sechs Uhr.

Freyherr Zorn von Bulach  
regierender Stättmeister.

Z ä p f f e l , regierender Ammeister.

Freyherr von Neuenstein, Stättmeister.

Frb. Haffner von Wasslenheim, Stättmeister.

Poirot, Ammeister, Ludwig Zäpffel, Ammeister.

Mogg XV. Hennenberg XIII. B. Joseph De Weittersheim.

Wachter XXI. Dorsner XV. J. D. Weiler.

Ottmann XXI. Debiez. Schweitzer.

Trombert, Secr.

---

XV.

Die Deputierten an die Kommissare der Repräsentanten.

(Original).

Versailles, ce 5. Aout 1789.

Messieurs.

L'assemblée nationale vivement affectée des malheurs, qui affligent le Royaume et des excès dont elle a reçu des détails journaliers et accablants s'occupoit de faire une déclaration qui pût en arrêter le cours, lorsque le patriotisme le plus noble et le plus louable a déterminé tous les ordres, toutes les provinces, toutes les villes et tous les individus, à faire en faveur du peuple, la renonciation à jamais, à tous les droits qui lui sont onéreux, et à leurs privilèges particuliers en en faisant hommage à la nation, et se soumettant au régime commun que l'assemblée jugera utile d'établir. L'époque heureuse de cet enthousiasme patriotique sera consignée dans la Chapelle du Roi auquel il sera invité d'assister; et l'on en chantera dans toutes les provinces.

Cette soirée mémorable s'est terminée à près de deux heures du matin par proclamer le Roi le Restaurateur de la liberté française. Vos députés, Messieurs, en partageant tous les sentiments des membres de l'assemblée, ont regretté de n'avoir à présenter à la nation aucun hommage de votre part, mais fidèles à leur mission et au cahier dont ils sont porteurs, ils se sont bornés à faire à l'as-

semblée la déclaration dont vous trouverez ci-joint copie. Elle devenoit indispensable dans la circonstance; ils l'ont fait à la suite d'une pareille faite par les autres députés de la province; l'Alsace seule ne pouvoit garder le silence, et nous croyons avoir adopté (*sic!*) une forme, qui ne compromet pas votre opinion, et votre volonté.

Nous devons néanmoins, Messieurs, vous faire connoître, que d'après les renonciations unanimes, qui ont été faites, il deviendra bien difficile, si ce n'est impossible, à la ville de Strasbourg et à la province, de résister seule à l'adoption d'un régime, qui va devenir uniforme pour tout le royaume, et de conserver des privilèges ou une existence qui le contrariât.

Nous croyons important, Messieurs, que vous vous concertiez avec Messieurs les Magistrats, auxquels nous en écrirons par le même courrier, pour convenir du genre de déclaration que vous pourriez nous charger de faire relativement aux droits, privilèges et administration de la ville.

Aussitôt que le procès-verbal de la séance d'hier sera imprimé il vous sera adressé. Nous vous prions de nous faire connoître vos intentions le plutôt qu'il sera possible, sans quoi votre démarche ne soit d'aucun effet.

Nous avons l'honneur d'être etc.

Les députés de la Commune de Strasbourg à l'assemblée nationale

Turckheim. Schwendt.

---

XVI.

Die Deputierten an den Magistrat.

(Original).

Versailles, le 5. août 1789.

MM.

Nous avons l'honneur de vous rendre compte d'un événement aussi inattendu que sérieux, qui réclame votre attention et qui ne nous a pas peu embarrassé.

Le comité des rapports avoit proposé lundi un arrêté pour suster le cours des horreurs, qui désolent nos provinces et dont nous recevons tous les jours les plus affligeantes nouvelles et pour ramener surtout les peuples à l'acquiescement exact, non seulement des revenus seigneuriaux, mais aussi des impositions royales, refusé (*sic*) partout. La

proposition agréée, le comité de rédaction avoit proposé hier matin l'arrêté en conséquence : le soir à huit heures l'assemblée étoit indiquée pour écouter quelques rapports ; M. le Vicomte de Noailles fit la motion que c'étoit en vain qu'on invitoit les peuples à rentrer dans l'ordre et l'obéissance, si on n'apportoit le remède au mal, qui avoit causé leur insurrection ; que c'étoit les tristes restes du droit féodal, qu'il falloit abolir : que toutes les perceptions qui dérhoient de la servitude personnelle étant injustes et fondées sur la force seule, devoient être déclarées oppressives et éteintes sans indemnité ; que les inféodations réelles devoient être déclarées remboursable (*sic*) au denier trente. Cette motion faiblement combattue par la terreur et le silence que le parti dominant de l'assemblée a su imprimer fut bientôt soutenu par le Duc d'Aiguillon et successivement on vit dans cette nuit le spectacle le plus extraordinaire, dont la nation françoise étoit peut-être seul susceptible. La noblesse s'abandonna à la renonciation de ses privilèges et de ses propriétés avec une ivresse et une émulation inconcevable Chacun renchérissoit sur l'autre, et à moins de trois heures on proposa l'abolition de tous les droits inféodés, des justices seigneuriales, des droits de chasse, de la bannalité (*sic*), du droit de colombier, des garennes, de tous privilèges pécuniaires quelconques, des restes de la servitude et mainmortage, des champards ; le rachat des dignes et des rentes foncières, la proscription de toute nouvelle constitution, des redevances foncières ; la cessation de la vénalité des offices et le voeu d'une administration de la justice absolument gratuite.

Le Clergé mêla à ces sacrifices inconcevables les siens et les curés offrirent celui de tout casuel et la dispensation gratuite des sacrements, et l'assemblée en applaudissant à ces mouvements patriotiques prononça le voeu de l'augmentation des portions congrues. On proscrivit la vénalité et la pluralité des bénéfices cumulés sur une seule tête. Plusieurs membres coururent chez des notaires résigner les leurs. On abolit les annales.

Les Communes votèrent la suppression des maîtrises et jurandes, l'ivresse s'accrût à un tel point au milieu des applaudissements publics, que ceux qui avoient pu conserver la froideur de la raison dans cette séance unique crurent écouter un beau rêve enfanté par l'amour d'un bien purement possible, dont l'illusion alloit être détruite le lendemain par le flambeau de la réflexion.

Mais ces renonciations successives émises dans le délire de patriotisme ne furent que les précurseurs d'abandons plus inconcevables encore. Le Dauphiné commença à renouveler à l'assemblée nationale l'hommage de tous les privilèges de sa province. Les députés de la Bretagne du nombre de 66 suivirent cette impulsion, et ceux de Rennes déclarèrent que quoique gênés par un mandat

impératif qui soumettoit les décisions de l'assemblée nationale à l'examen de leurs états particuliers, ils se faisoient fort du consentement de leur province à l'abandon entier de leurs privilèges, dont la nation Bretonne avoit été si jalouse jusqu'à ce jour. Dès lors le délire de l'enthousiasme ne connut plus de bornes. Toutes les provinces déposèrent à l'envi et avec un empressement dont on ne peut peindre l'ardence sur l'autel de la patrie commune toutes leurs franchises et prérogatives. Le Languedoc, la Bourgogne et l'Artois renoncèrent à leurs États. Les Ducs de Castrie, de la Tour Maubourg, le Comte d'Egmont et autres déposèrent les prérogatives de leurs baronies et leurs influences sur l'administration de leur province. Toutes les provinces, toutes les villes se dépouillèrent à l'envi. La Lorraine abandonna ses droits fondés sur les traités, Marseille rénonça (*sic*) à son régime distinct et aux franchises de son port, Bordeaux à ses droits considérables mais oppressifs sur les vins du Quercy et de la Rovertgne; quelques députés en petit nombre y unirent des restrictions. On appella (*sic*) l'Alsace: l'embaras de nos députés fut extrême. La Franche Comté avoit déjà abjuré ses franchises, et s'étoit soumise à la législation commune. Les députés de la province s'avancèrent vers le bureau: nous les suivîmes: et nous remîmes au greffe la note cy-jointe, MM., par la quelle vous verrez que dans le fait nous n'avons rien abandonné que sous la réserve de la ratification de notre ville et commune. Vous jugerez notre situation infiniment critique, et notre conduite. Déjà plus d'une fois l'exaltation des Bretons et de l'opinion dominante avoit accusé notre lenteur et nos réserves. Nous savons même, à ne pas en douter, que la modération de nos principes a été dénoncée à ces gloubs (clubs!) inquisitoires qui entretiennent les convulsions du patriotisme, et influent malheureusement sur les déterminations de l'assemblée nationale. L'assemblée à la fin lasse de tant de sacrifices de tant de mouvements patriotiques, dont l'Europe révoquera en doute la possibilité, respira un moment, M. le Duc de Liancourt proposa de faire une médaille à l'honneur de cette journée si célèbre pour la France, si désastreuse peut-être pour votre province. M. l'Archevêque de Paris proposa de chanter un Te Deum dans la chapelle du Roi en présence du Souverain et des représentants de sa grande famille, et l'ivresse du sentiment et de la reconnaissance publique étant accrue à son plus haut degré, Louis XVI fut proclamé solennellement le Restaurateur de la liberté françoise. La salle retentit des cris redoublés de Vive le Roi, et l'assemblée se retira vers les deux heures du matin.

Mille réflexions qui se contrarient s'élèvent dans notre esprit depuis cette journée mémorable: elles se réunissent toutes en dernière analyse à considérer, que si d'un côté la ville de Strasbourg a peut-être plus de sacrifices à faire qu'aucune autre du Royaume, et

dont plusieurs lui seront douloureux et funestes : elle ne pourra d'un autre côté se soustraire qu'avec une peine infinie du voeu national, à la loi commune, au parti qui paroît pris d'établir des bases d'administration uniformes pour renforcer par une organisation pareille le nerf des différentes parties qui composent cette formidable monarchie.

Nous attendons, MM., le résultat de votre opinion éclairée par toutes les considérations possibles, propres à la fixer. Si d'un côté nous sentons qu'une détermination qui influera d'une manière aussi décisive sur la prospérité de notre patrie ne peut être prise précipitamment; nous vous supplions d'un autre côté de ne pas trop la retarder, puisque sans cela le mérite de votre déclaration et de vos sacrifices diminuerait infiniment.

Vous vous arrêterez probablement au parti de réclamer auprès du Ministre protecteur de notre ville la confirmation de notre capitulation, qui semble vous donner des droits à son intervention : mais daignez considérer, Messieurs, combien le pouvoir exécutif est faible et ses ressorts relâchés; il n'ose rien entreprendre crainte de se compromettre, et, nous le disons avec douleur, la France jusqu'au moment que sa constitution sera fixée et sanctionnée invoquera en vain les tribunaux et les agents du pouvoir, pour remédier aux désordres qui la déchirent, et maintenir des privilèges dont on demande le sacrifice.

Nous en avons écrit pareillement aux représentants de la commune avec lesquels nous vous supplions de conférer sur une des positions les plus délicates où notre bonne ville si cruellement affligée cette année se soit trouvée depuis sa réunion à la France.

Nous sommes etc.

Turckheim. Schwendt.

XVII.

Die Commission der Bürgerschaft an die Deputierten.

(Nach dem Entwurf.)

le 11. Août 1789.

Messieurs.

A la réception de la lettre que vous nous avez fait l'honneur de nous écrire le 5. de ce mois nous avons sur le champ fait assem-

bler MM. le représentans pour la leur communiquer avec la déclaration qui y étoit jointe.<sup>1</sup>

L'arrêté de l'Assemblée Nationale, MM. dont il s'étoit répandu la veille des exemplaires ici et qui avoit répandu d'abord beaucoup de joie ne laissa pas d'exciter de grandes inquiétudes dans la partie des artisans qui ne pouvant exercer leur métier qu'avec compagnons allemands se trouveroient exposés à manquer de ce secours et à voir tenir une des sources de leur prospérité et subsistence, outre que leurs enfans élevés dans le même état ne pourroient voyager en Allemagne pour y acquérir les connoissances que la France ou ne leur offre pas du tout ou pas dans le même genre.

Votre lettre, MM., et surtout la Déclaration que vous avez remise provisoirement à l'Assemblée Nationale, en laissant subsister l'objet de ces appréhensions, ne nous a pas moins remplis d'admiration de l'enthousiasme patriotique, avec lequel les députés des différens ordres de toutes les provinces et de toutes les villes se sont signalés à l'envi par des sacrifices et de renonciations, dont il n'étoit pas aisé de prévoir la multiplicité et l'importance. Cette considération, MM., jointe à une autre que nous rapporterons ci après est peut-être propre à adoucir vos regrets de n'avoir pas eu à présenter de notre part un hommage semblable, mais vous ne serez pas longtems sans vous voir à même de porter l'offrande de la commune de Strasbourg. Nous l'aurions fait dès aujourd'hui, si un sacrifice non moins noble quoique d'un genre différent n'alloit probablement nous en enlever la gloire.

Le jour même de l'arrivée de notre dépêche le corps de la Magistrature perpétuelle de cette ville, avec qui entre autres nous devions, suivant votre lettre, concerter la déclaration à vous envoyer (*sic*) relativement aux droits, privilèges et administration de cette ville, pour écarter tout ce qui auroit pu s'opposer davantage au rétablissement de la tranquillité et de l'union si désirable entre le magistrat et la bourgeoisie s'est démis de plein gré de ses dignités et offices avec la résolution de porter les conseillers de ville à adopter le même parti et d'y engager pareillement les collèges des Echevins des 20 tribus pour pouvoir remonter graduellement toute l'administration conformément au plan prescrit par le cahier de la Commune et ce que nous ne devons pas vous laisser ignorer, c'est que M. le Commissaire du Roi, qui dans ces difficultés a fait preuves de ses lumières et de sa prudence luttant de générosité avec le Magistrat et secondant ses efforts, a offert de même au Roi la démission de sa place comme paroissant être sans objet pendant la vacance de la Magistrature.

Ce changement, MM., devant s'opérer entre cejour d'hui et demain,

<sup>1</sup> Vgl. Strobel V., S. 352.

nous avons dû laisser au nouveau magistrat et aux 300 échevins à élire, comme représentant légalement la Commune, le soin de consommer l'ouvrage . . . .

XVIII.

Der Magistrat an die Deputierten.

(Nach dem Entwurf.)

Strasbourg, ce 31. Aout 1789.

Messieurs.

Nous croyons devoir vous instruire aussitôt du nouveau pas que nous venons de faire pour parvenir successivement à la régénération entière de notre constitution locale, et la rapprocher autant qu'il peut être possible dans les circonstances données des principes qui paroissent devoir servir de base à l'organisation municipale des communes des villes du royaume. La régénération du collège des Echevins et celle du Grand Sénat sembloit pouvoir être suivie aussitôt de celle des chambres d'administration, et de l'ensemble du magistrat, cependant avant de procéder à la nomination des places devenues vacantes par la démission générale de l'ancien magistrat, la Commune a désiré connoître les modifications auxquelles ce pourroit être convenable de s'arrêter pour dans cette formation nouvelle concilier les voeux déjà exprimés des citoyens et ceux que les circonstances développoient (*sic*) avec ce que l'on étoit intentionné de conserver de l'organisation précédente. La brièveté du tems et l'importance dont il étoit pour le retour et le maintien du bon ordre de mettre en activité sans retard les département de justice, de police et d'administration n'ont pas permis au comité chargé de ce travail d'attendre qu'il pût nous proposer un projet d'arrangement achevé dans tous les détails; ce comité s'est hâté de nous rendre compte des données principales dont il pensoit que l'on pourroit partir dans la formation et distribution nouvelle des départements, et cet aperçu accueilli avec satisfaction par la bourgeoisie nous a paru suffisant pour nous déterminer à pourvoir aussitôt à la nomination des personnes entre lesquelles doit être partagé le soin de l'administration. Nous avons terminé vendredi soir<sup>1</sup> l'élection des magistrats

<sup>1</sup> 28. August.

permanents. M. de Turckheim a été le premier porté au scrutin entre les membres choisis de la confession d'Angsbourg. Nous avons une satisfaction particulière à lui annoncer cette élection. Elle est un hommage rendu à son patriotisme, à ses talents et au dévouement qu'il a montré jusqu'à présent pour les intérêts de la Commune . . . . .

L'administration de notre ville n'est point de nature à pouvoir être confiée à des administrateurs purement amovibles et précaires. Elle exige des hommes livrés tout entier à cette tâche publique. Rendre leur état trop incertain seroit éloigner l'homme utile, il en résulteroit bientôt le despotisme d'un petit nombre de riches et le danger d'une aristocratie plus oppressive que celle que l'on reproché à l'ancienne constitution. Vous appréciez sans doute avec nous, Messieurs, les inconvénients d'une mobilité absolue de principes et de personnes; sans trop nous écarter des bases de la construction ancienne qui mérite à tant d'égards nos respects, nous croyons avoir saisi un juste milieu en portant dans chaque partie d'administration publique un nombre de représentants légitimes, de membres amovibles toujours supérieurs à celui des membres permanents affectés par état aux détails de ces départements. Vous reconnoîtrez . . . que les nouveaux magistrats permanents sont les conseils, et ne peuvent jamais être les tirans de la commune; que celle-ci aura une administration aussi libre qu'elle puisse être dans aucune (*sic*) autre système, sans cependant sacrifier les avantages qui naissent de l'expérience d'une partie des administrateurs voué (*sic*) par état aux intérêts qui leur sont commis.

Nous espérons que ces différentes considérations jointes à celles que l'on peut tirer de la position locale de notre ville, de ses relations avec l'Allemagne, du génie de ses habitans, et de leurs habitudes, feront dans les tems trouver grâce aux yeux de la nation à la détermination que nous avons prise de reconstituer des magistrats permanents et inamovibles, et quelque soit (*sic*) d'ailleurs les modifications accessoires que la révolution générale viendroit à rendre indispensables, il n'en est aucune qui ne paroisse pouvoir être conciliée avec les bases adoptées pour notre régénération. Les fonctions de justice se trouvant distinctes de celles d'administration, les unes et les autres seront susceptibles d'être adoptés (*sic*) en ce qu'il y auroit d'essentiel au système national. Nous sommes disposés à tous les sacrifices que l'intérêt de la nation pourroit exiger; nous vous avons prié, Messieurs, d'en faire agréer l'assurance à l'assemblée nationale; mais nous nous croyons en droit d'espérer que l'on n'exigera aucune chose qui sans objet pour le bien général, pourroit devenir un obstacle à notre bien être particulier, et c'est dans cette confiance que nous croyons pouvoir nous occuper du soin de nous donner une organisation adoptée aux circonstances locales sans ce-

pendant perdre de vue les considérations qui dérivent du lieu de notre union avec les autres parties du Royaume . . . .

Nous sommes etc.

Le Prêteurs, Consul, Sénat et Echevins  
de la ville de Strasbourg.

XIX.

Schreiben an die Deputierten,

beschlossen in der

allgemeinen Schöffenversammlung vom 24. September 1789

(Abschrift im Protokoll).

. . . . Comme vous jugez avoir besoin d'instructions formelles sur la question: «Si vous devez vous joindre aux députés de la Noblesse et du Clergé dans le cas où ceux-ci feroient des démontrances pour s'opposer ou protester contre les arrêtés du 4. août et s'ils doivent appuyer les mémoires des Princes d'Empire possessionnés en Alsace et opposants aux mêmes arrêtés?» La commune assemblée pour y délibérer . . . a arrêté, que vous devez vous joindre aux députés de la Noblesse et du Clergé à l'effet ci-dessous et pour le maintien des droits de la ville tels qu'ils sont sans qu'il puisse être question de rachat, ni d'indemnité . . .

XX.

Der Magistrat an den Kriegsminister Latour du Pin.

(Abschrift im Protokoll, 24. Sept.)

Monsieur le Comte.

. . . . Nous profitons des circonstances pour avoir l'honneur de mettre sous vos yeux copie des instructions que la Commune fait parvenir a ses députés à l'Assemblée Nationale relativement à l'arrêté de cette assemblée du 4. août dernier concernant l'abolition des privilèges . . . .

Louis XIV. en recevant par une capitulation solennelle la ville

de Strasbourg sous sa royale protection a promis en foi et parole de Roi de conserver la Commune dans l'exercice des dits droits, et la Nation. au nom de laquelle cet engagement a été contracté, étant tenue de le remplir en ce qui la regarde, nous osons vous supplier, Monsieur le Comte, de nous accorder votre puissante protection a cet effet.

Nous sommes avec etc.

XXI.

Der Magistrat an Schwendt.

(Abschrift im Protokoll).

Strasbourg, le 21. Novembre 1789.

Monsieur.

... Vous ne doutez pas, Monsieur, que nous ne soyons sensibles à l'attention, que vous avez eu d'assurer les droits dont la ville jouit dans ses possessions territoriales par la déclaration que vous avez remise au bureau des droits féodaux, nous croyons cependant devoir vous faire une observation sur une partie a son énoncé. Vous reclamez pour soutenir ses droits les mêmes motifs qui ont été invoqués par M. le Card. de Rohan et la noblesse d'Alsace en respectant la légitimité des titres de l'un et de l'autre; nous croyons

1<sup>o</sup> que dans un moment où l'assemblée nationale vient de déclarer les biens du clergé la propriétés de la nation, il n'est pas sans danger de ranger nos propriétés dans la même classe que celles dont le possesseur est ecclésiastique et qu'il eut fallut (*sic*) du moins en rapprochant nos droits de ceux de M. le Cardinal faire mention de sa qualité de ci-dessus Prince d'Empire.

2<sup>o</sup> la noblesse immédiate d'Alsace jouit à la vérité dans ses immatriculés, seigneuries des mêmes droits territoriaux qui appartiennent à la ville, mais cet avantage marquée (*sic*) pour cette dernière c'est d'avoir été état d'Empire et sous ce rapport, c'est au Princes possessorisés en Alsace seuls qu'elle peut être comparée dans ses droits; nous aurions désiré d'après ses considérations, Mr., qu'au lieu de rapporter aux moyens de défense référer de M. l'Evêque de Strasbourg et de la noblesse immédiate de la Basse-Alsace les droits de la ville de Strasbourg, sur cet objet vous eussiez invoqué directement les titres respectables sur lesquels ils sont fondés.

Nous avons l'honneur etc.

XXII.

Schwendt an den Magistrat.

(Original)

Paris, le 25. Novembre 1789.

Messieurs

J'ai à vous rendre compte d'une décision dont malgré tous mes efforts il n'a pas été en mon pouvoir de vous garantir.

Le comité de constitution avoit annoncée (*sic*) pour jeudy son rapport sur l'organisation des municipalités; je me dépêchai de minuter des observations sur votre constitution et je livrai à l'imprimeur pour les distribuer jeudy<sup>1</sup> avant l'assemblée ainsi que je vous l'ai mandé, par ma lettre d'hier. J'arrive ce matin à l'assemblée et suis fort étonné d'entendre la lecture du rapport du comité, je monte après lui à la tribune et fais les réclamations dont vous trouverés le détail cy-joint. J'ai été combattu par les députés des communes de la province; le voeu pour l'uniformité de l'organisation de toutes les municipalités se manifestait trop évidemment pour que je pus (*sic*) espérer du succès; je demandai alors qu'on suspendit tout jugement au regard de votre ville et qu'on me donna<sup>2</sup> (*sic*) le tems et la liberté de présenter au comité de constitution le tableau de l'organisation, administration et régénération de votre Magistrature municipale pour conférer avec lui sur les moyens d'allier les intérêts de la localité avec l'uniformité qu'on cherchoit à établir. M. Reibel a de nouveau représenté que la Commune avoit si bien sentie (*sic*) le vice de son ancienne constitution qu'elle l'avoit elle même réformée. Je répondis qu'elle n'avoit fait au contraire que l'adopter aux dispositions mêmes de l'assemblée; mais comme je voyois à n'en pas douter que c'étoit en vain que je demandois une exception, j'insistois pour que ma réclamation fût mentionnée, dans le procès-verbal pour ma justification, et je m'élevai contre le défaut de qualité des communes d'Alsace avec qui Strasbourg n'avoit jamais eu aucun rapport, et en annonçant que j'étois seul porteur du voeu et du cahier de la commune. Après d'autres débats la question préalable fut proposée et il a été arrêté qu'il n'y avoit pas bien à délibérer sur ma demande et l'on arrêta les onze premiers articles du plan du comité dont j'ai l'honneur de vous adresser un exemplaire . . .

<sup>1</sup> 26. November.

<sup>2</sup> Reubel, der Abgeordnete für Colmar.

XXIII.

Der Magistrat an Schwendt.

Verlesen am 5. Dezember.

(Abschrift im Protokoll.)

Monsieur

. . . . En insistant sur les réformes partielles, la Commune n'a eu en vue que de voir corriger les abus, qui dépareroient la constitution et en rendoient les avantages moins sensibles et moins efficaces, mais qui loin d'être essentiellement liés et inhérents à la constitution même ne sont en partie que l'effet de tems qui dégrade tout et en partie que l'ouvrage (des) hommes ambitieux comme il y en aura toujours.

C'est donc une fausse assertion d'un des députés de la haute Alsace que de dire que la constitution des villes de cette province soit reconnue radicalement vicieux (*sic*), et si M. Reubel en particulier pour appuyer cette assertion a prétendu que la commune de Strasbourg ayant réformé sa constitution en a par la même reconnu le vice, ce député ne dit qu'un sophisme, car réformer des abus d'une constitution n'est pas condamner la constitution, si la réforme emportoit nécessairement la destruction il n'est pas d'administration dans l'univers, pas même d'Empire, grand ou petit, monarchique ou républicain, qui n'eut besoin d'être réformé (*sic*) à des certaines époques plus ou moins rapprochées, et certainement la nouvelle constitution n'en demeurerait pas exempte . . . .

Nous concevons très bien que tout corps administratif particulier est et doit être sous la loi de l'administration générale, mais il ne nous est pas aussi facile d'apercevoir la nécessité que ces administrations particulières subsistent pour cela une loi commune de rapport et de ressemblance parfaite. L'intention de la Commune en provoquant et agréant cette ébauché de nouvelle forme, a été d'une part de faire cesser le désordre résultant de l'interruption du cours de la justice et de tout administration et de l'autre d'adopter les principes d'organisation annoncés à la constitution subsistante.

On a lieu de croire que le comité chargé de ce travail auroit eu à se féliciter du succès de ses soins sous l'inflexible et impétueux (*sic*) tendance de plusieurs membres de la commune vers le système tant voûté de l'uniformité de toutes les administrations du Royaume, comme si cette uniformité étoit l'unique mesure de la félicité d'un peuple dont le langage, les moeurs et les habitudes sont si différents. Nous

ne pouvons pas dissimuler combien il paroît singulier que la liberté étant de tous les droits de l'homme le premier, des citoyens paisibles qui depuis trois siècles se sont bien trouvés de leur constitution et se trouveroient encore contents et heureux d'en conserver le fonds, ne doivent pas en avoir la liberté, tandis qu'il doit être libre de changement total d'une constitution fondée sur la foi des traités qui doit être effectué au mépris du voeu de la Commune, blesse les règles de la justice, ni du côté de l'intérêt, puisque sous tous les rapports essentiels d'impositions, commerce et autres, la constitution strasbourgeoise ne peut pas dorénavant être plus en opposition avec l'intérêt général de la nation que ne le sera la constitution Parisienne et qu'en laissant subsister quelques légères nuances de forme il est suffisamment de moyens pour le concilier avec le système général (d')administration. . . .

Il est bien à désirer que l'importance dont il est pour l'état commun, pour le commerce et la communauté des bâteliers de cette ville, de conserver la navigation sur le Rhin et d'en faire observer les traités, qui subsistent entre le Roy et les Cours électoraux de Mayence et de Mannheim, n'échappe pas à la pénétration de l'Assemblée Nationale. . . .

XXIV.

Discours

prononcé le 2. Janvier

à l'Assemblée

de M. M. les Echevins.

Représentans de la Bourgeoisie de Strasbourg

par

M. le Baron de Dietrich

Commissaire du Roi, faisant les fonctions du Prêteur.

(Im Druck erschienen).

Messieurs!

. . . On vient de vous faire lecture de votre arrêté du 2. décembre M. l'avocat général Fischer vous a déjà observé, Messieurs que ce décret ne renfermoit aucune rénonciation aux droits de vos concitoyens et que le 11. vous n'aviez pas pris d'arrêté à ce sujet. En effet vous ne trouvez pas même de trace, dans le premier, de l'approbation

que vous avez bien voulu donner à mes conclusions, le jour où il fut rendu à la vérité vous vous aperçûtes de cette omission à la lecture qui vous fut faite, le 11. décembre, de votre décret du 2. Mai quoique je vous aie prié formellement d'ordonner que la rédaction fut corrigée, vous laissâtes tomber ma demande et je le répète, vous ne prîtes point ce jour là d'arrêté d'où l'on puisse arguer aucune renonciation.

Mais quand même vos arrêtés contiendront une adhésion formelle aux décrets de l'Assemblée Nationale sanctionnés ou acceptés par le Roi, et qui vous sont aujourd'hui officiellement notifiés, pourriez vous penser que vos commettans aient le droit de mettre en question, s'ils accepteront ou s'ils rejeteront ces décrets? Le doute seul seroit un crime de leze-nation (*sic*).

Lorsqu'en 1681 votre ville étoit une république libre et tellement indépendante que le chef de l'empire l'avoit même absolument abandonnée, vous avez pu comme souverains, traiter avec un autre Souverain et vos prédécesseurs ne durent pas se soumettre sans demander l'aveu de la bourgeoisie; il dépendoit d'elle de résister à l'armée de Louvois ou de capituler.

Si la Commune de Strasbourg eut pensé que les lois qui émanent de ceux que la nation reconnoîtroit pour législateurs, ne deviendroient pas obligatoires pour elles; si elle eut cru que ces législateurs ne pourraient toucher en rien à ses corps judiciaires et administratifs, ni aux autres droits qui lui étoient réservés par son traité avec Louis XIV., la commune dès sa première convocation auroit déclaré

Qu'elle s'étoit volontairement soumise à la France sous des certaines conditions, qu'elle demandoit qu'elles fussent toutes exécutées, et qu'en cas de refus, elle croyoit pouvoir rentrer dans ces droits de souveraineté.

Elle se seroit bornée à cette déclaration et se seroit isolée du reste de la nation; elle n'auroit pas prétendu participer à la gloire de faire partie, par ces représentants, des législateurs de ce superbe empire; loin de solliciter, comme elle l'a fait, la faveur d'une députation directe, elle auroit formellement refusé d'envoyer de ses membres aux Etats-généraux.

Alors la Commune seroit rentrée dans tous les droits et elle eut eu celui d'admettre ou rejeter des loix contraires aux titres en vertu desquels nos ancêtres ont été incorporés à la France.

Loin de là, animés de la noble ambition de contribuer à la régénération du Royaume, nos habitans, en nomment deux députés aux Etats-généraux, ont formé un cahier de doléances pour soumettre leurs vœux à la décision de ses législateurs, au nombre desquels ils envoioient leurs représentans.

Ainsi que vos députés ceux des provinces et des villes les plus privilégiées du Royaume, ceux de la Bretagne, du Béarn, de Marseille et tant d'autres se sont présentées aux Etats-généraux avec des mandats impératifs ; mais vous n'ignorez pas que les premiers décrets de l'Assemblée Nationale les ont condamnés, parce qu'il eut été absurde que chaque individu prescrivit des loix aux législateur (*sic*) lui-même et parceque la régénération eut été impossible.

La Bretagne et le Dauphiné, le Béarn, les villes de Bordeaux, de Marseille même, dont les privilèges étoient très considérables, se sont soumis à ces décrets de l'Assemblée, dont ils ont senti toute la justice. Vous avez reconnu vous même son autorité Messieurs au moment de la révolution, que vous avez éprouvée, en soumettant à sa ratification et à celle du Roi les changemens que vous avez introduits dans vos corps d'administration et de judicature, et que tous vos bourgeois n'ont admis que provisoirement.

L'assemblée Nationale n'a pu admettre aucune résistance et elle a dû ordonner que tout juge, toute assemblée administrative, toute municipalité, seroient tenus d'enregistrer ses décrets dans trois jours sous peine de forfaiture ; vos magistrats n'auroient pu résister à ces ordres suprêmes ; ils ont obéi. Ils vous ont fait part de ces actes de soumission ; il en a été fait mention sur vos registres.

Vous aviez cependant fait auparavant, Messieurs, une déclaration formelle, par laquelle vous aviez conformément au cahier de doléances, persisté dans le maintien de vos droits et de vos prérogatives ; vous y avez ajouté cette clause unique, dont on ne trouve d'exemple dans d'aucune des protestations qui ont paru à l'assemblée Nationale ; que l'offre du rachat ou d'une indemnité quelconque ne vous détermineroit pas à abandonner vos droits et prérogatives. Vous avez fait plus ; Messieurs, vous avez ordonné l'impression du mémoire de Mr. de Türckheim qui mettoit vos titres dans tout leur jour ; votre capitulation a été produite, votre déclaration a été distribuée aux membres de l'Assemblée Nationale ; enfin votre député est monté à la tribune ; il y a été écouté, quoiqu'avec impatience. C'est après que vous aviez employé tous ces moyens, c'est après avoir parfaitement instruit les législateurs, qu'ils n'ont pas cru devoir faire une exception en votre faveur.

Lorsque vous en apprîtes la nouvelle, Messieurs, j'eus l'honneur de vous adresser le discours qui mérita pour lors vos suffrages ; après avoir présenté les différens motifs qui devoient vous nanquilliser sur les suites de l'exécution des décrets de l'Assemblée Nationale touchant les municipalités, je vous observai que l'Adresse au Roi pour le maintien de vos privilèges proposée par Mr. Schwendt, et une nouvelle déclaration conservatoire à l'appui de l'ancienne, seroient superflues, qu'elles n'auroient aucun succès ; et que vous ne pouviez

prendre de parti plus convenable que d'adhérer au décret de l'Assemblée Nationale sauf à envoyer à Mr. Schwendt des détails sur vos localités, afin d'obtenir quelques modifications qui pourroient vous être avantageuses . . . .

Mais, Messieurs, comment vos commettans pourroient-ils vous reprocher d'avoir outrepassé vos pouvoirs, puisque, malgré votre adhésion à mes conclusions la commission que vous avez nommée pour rédiger les observations à faire sur les localités, s'est encore efforcée de se conformer au vœu de votre cahier de doléances, en faisant connoître les avantages de votre constitution provisoire et ses rapports avec celle que vos magistrats ont enregistré ce matin; puisqu'enfin il a été écrit dans cet esprit à M. Schwendt, en l'invitant à s'écarter le moins possible de la déclaration qu'il a présentée de votre part le 10. octobre. Si vous voulez juger de l'effet qu'auroient produit de nouvelles rémontrances, écoutez, je vous prie, ce que dans l'amertume de son coeur, ce député m'écrit au sujet de cette lettre:

Considérez ma position, me disoit-il, j'ai été le seul réclamaunt, ou le seul du Royaume entier, contre les municipalités. J'ai été écouté; je n'ai rien obtenu. Comment veut on que je fasse de nouvelles réclamations quand un décret formel a déterminé la loi après m'avoir entendu. Comment veut-on que je propose des administrateurs inamovibles et n'étant jamais régénérés, tandis que par les principes adoptés on rapproche les époques de régénération de manière qu'aucun individu ne soit jamais permanent dans l'administration. Je suis très attaché, ajoutoit-il, à l'obligation de ne rien négliger pour établir et faire connoître les différens objets de ma mission: mais il n'est pas possible d'en suivre les premiers errements, les événemens passés et leur suite ont dénaturé les choses.

Vous avez donc épuisé tous les moyens de remplir les premières vues de vos commettans, avant que la loi suprême fût portée! Sans doute si vous les rassemblez, ils se soumettroient aux décrets de l'Assemblée! . . . je ne leur ferai pas l'insulte de leur supposer seulement l'idée de ne recevoir que par force l'empire de la liberté, après qu'ils ont fait tout pour briser leurs chaînes.

Vous n'avez point abandonné les droits de vos commettans, vous n'avez fait aucun acte qui constatât une adhésion formelle, vous avez appris sans murmures que vos magistrats avoient obéi; vous avez résolu d'exécuter ce que vous n'auriez jamais pu refuser à l'autorité légitime de la nation; vous vous êtes soumis à la loi, vous en aviez prêté le serment . . . .

Si chaque commune pouvait, en vertu d'anciens privilèges, ad-

mettre ou rejeter à volonté les loix de ceux en qui elles ont reconnu le pouvoir législatif, autant voudroit-il dissoudre l'Assemblée Nationale, car chaque Commune s'érigerait elle-même en législateur . . .

Je le répète, Messieurs, je ne doute pas du voeu de la majorité de vos bourgeois ; mais ne vous exposeriez vous pas aux suites les plus funestes, si, dans une affaire d'une si haute importance, quelques tribus formoient un voeu opposé à celui de la pluralité ; si, dans une même corporation, il y avoit deux avis : Les minorités ne seroient-elles pas en butte aux reproches les plus sanglans, et ne s'attireroient-elles pas toute l'animadversion d'un grand nombre de vos habitans à un nouvel état de choses ? Ne seroit-ce pas vous exposer à donner à la garnison de la défiance sur vos sentimens de fidélité et d'attachement à la nation du Roi ? Enfin ne courriez-vous pas le risque de voir renaître ces scènes d'horreur qui ne vous ont que trop justement allarmés, qui ont coûté des sommes immenses au trésor de la ville et qui, si elles étoient répétées, ne se dissiperoient vraisemblablement pas sans effusion de sang. Je frémis à cette idée et je m'arrête. . . . Répandez avec profusion les loix salutaires qui se succèdent rapidement ; que tous nos habitans s'en pénètrent ; instruisez-les. Voilà, Messieurs, la communication que vous leur devez. Voilà le moyen d'accomplir le voeu si bien exprimé dans la lettre du premier ministre. lorsqu'il dit : « Que l'Assemblée Nationale et le Roi désirent le concours de tous les bons citoyens à l'établissement paisible des municipalités. »

---



# BEITRÄGE

ZUR

LANDES- UND VOLKESKUNDE

VON

ELSASS-LOTHRINGEN

XXIV. HEFT.

DIE BEZIEHUNGEN

KÖNIG RUDOLFS VON HABSBURG

ZUM ELSASS.

VON

C. GÖSSGEN.

RECEIVED

FEB 26 1970

UNIV. WIS. LIBRARY

STRASSBURG

J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)

1899.

# BEITRÄGE ZUR LANDES- UND VOLKESKUNDE

## von Elsass-Lothringen.

### Band I.

- Heft I: **Die deutsch-französische Sprachgrenze in Lothringen** von Const. This. 34 S. mit einer Karte (1:300.000). 1 50
- Heft II: **Ein andechtig geistliche Badenfahrt des hochgelehrten Herren Thomas Murner**. 56 S. Neudruck mit Erläutergn., insbesond. über das altdeutsche Badewesen, v. Prof. Dr. E. Martin. Mit 6 Zinkätzungen nach dem Original. 2 -
- Heft III: **Die Alamannenschlacht vor Strassburg 357. n. Chr.** von Archlvdirektor Dr. W. Wiegand. 46 S. mit einer Karte und einer Wegskizze. 1 -
- Heft IV: **Lenz, Goethe und Cleophe Fibich von Strassburg**. Ein urkundlicher Kommentar zu Goethes Dichtung und Wahrheit mit einem Porträt Araminta's in farbigem Lichtdruck und ihrem Facsimile aus dem Lenz-Stammbuch von Dr. Joh. Froitzheim. 96 S. 2 50
- Heft V: **Die deutsch-französische Sprachgrenze im Elsass** von Dr. Const. This. 48 S. mit Tabelle, Karte und acht Zinkätzungen. 1 50

### Band II.

- Heft VI: **Strassburg im französischen Kriege 1552** von Dr. A. Hollaender. 68 S. 1 50
- Heft VII: **Zu Strassburgs Sturm- und Drangperiode 1770 bis 76**, von Dr. Joh. Froitzheim. 88 S. 2 -
- Heft VIII: **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass**. Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, Kais. Oberförster. I. Teil von 1065-1648. 2 -
- Heft IX: **Rechts- und Wirtschafts-Verfassung des Abteigebietes Mursmünster während des Mittelalters** von Dr. Aug. Hertzog. 114 S. 2 -
- Heft X: **Goethe und Heinrich Leopold Wagner**. Ein Wort der Kritik an unsere Goetheforscher von Dr. Joh. Froitzheim. 68 S. 1 50

### Band III.

- Heft XI: **Die Armagnaken im Elsass**. Von Dr. H. Witte. 158 S. 2 50
- Heft XII: **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass**. Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, Kais. Oberförster. II. Teil von 1648-1791. 2 50
- Heft XIII: **General Kleber**. Ein Lebensbild von Friedrich Tschacher, Königl. bayr. Hauptmann. 48 S. 1 20
- Heft XIV: **Das staatsrechtliche Verhältnis des Herzogtums Lothringen zum Deutschen Reiche seit dem Jahre 1542** von Dr. Siegfried Fitté. Mit Karte. 103 S. 2 50
- Heft XV: **Deutsche und Keltoromanen in Lothringen nach der Völkerwanderung**. Die Entstehung des Deutschen Sprachgebietes von Dr. Hans N. Witte. Mit Karten. 100 S. 2 50

### Band IV.

- Heft XVI: **Der letzte Puller von Hohenburg**. Ein Beitrag zur politischen und Sittengeschichte des Elsasses und der Schweiz im 15. Jahrhundert sowie zur Genealogie des Geschlechts der Puller von Dr. E. Witte. IV u. 143 S. 2 50
- Heft XVII: **Eine Strassburger Legende**. Ein Beitrag zu den Beziehungen Strassburg's zu Frankreich im 16. Jahrhundert von Dr. A. Hollaender. 28 S. 1 -
- Heft XVIII: **Der lateinische Dichter Johannes Fabricius Montanus** (aus Bergheim im Elsass) 1527-1566. Selbstbiographie in Prosa und Versen nebst einigen Gedichten von ihm, v. deutsch von Theodor Vulpinus. 80 S. - 80
- Heft XIX: **Forstgeschichtliche Skizzen** aus den Staats- und Gemeindewaldungen von Rappoltsweiler und Reichenweier aus der Zeit vom Ausgange des Mittelalters bis zu Anfang des XIX. Jahrhunderts von Dr. Aug. Kahl, Kaiserl. Oberförster. Mit einer Uebersichtskarte. IV u. 78 S. 2 -
- Heft XX: **Die Festung Bitsch** von Hermann Irlé. Zweite vermehrte Auflage. Mit 2 Ansichten und Plan von Bitsch. 40 S. 1 -

DIE BEZIEHUNGEN  
KÖNIG RUDOLFS VON HABSBURG

ZUM ELSASS.

VON

C. GÖSSGEN.



STRASSBURG  
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)  
1899.

Nach dem Untergange des hohenstaufischen Kaisertums schritt der Verfall der obersten Reichsgewalt, der schon unter den Staufern selbst begonnen hatte, immer weiter vorwärts und führte schliesslich zur Auflösung des Reichsverbandes. Diesem allmählichen Verfall läuft parallel die Entwicklung der dem Kaiser früher untergeordneten Gewalten zu immer grösserer Selbständigkeit und Abschliessung. Das eigentümliche Kennzeichen des den Staufern folgenden Zeitalters ist die Ausbildung städtischer Republiken und territorialer Fürstentümer, — zwei Gewalten, die um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Hauptrolle spielten. Ihnen gegenüber traten zurück die Vasallen, die entweder unter der erblichen Lehnsherrschaft der weltlichen oder der geistlichen Fürsten oder des Königs standen, und die reichsunmittelbaren Geschlechter, die nach dem Sturze der Staufer auf sich selbst gestellt waren. Fürsten und Städte waren auch im Elsass um die Mitte des 13. Jahrhunderts diejenigen Faktoren, mit denen die Reichspolitik am meisten zu rechnen hatte.

Das Bild einer politischen Karte des Elsasses jener Zeit bietet ein seltsam buntes Aussehen dar, in dem sich die Entwicklung früherer Jahrhunderte widerspiegelt. Das Elsass dieser Zeit ist kein einheitliches politisches Gebilde mehr, das nur durch die Grafschaftsgrenze des Nord- und Sundgaues in zwei Gerichts- und Verwaltungsbezirke zerlegt wäre. Zwar besteht diese Grenze noch, auf dem Vogesenkamm bei der Quelle der Leberau beginnend, erst ostwärts bis zur Ill, dann südlich dieser entlang und hierauf wieder ostwärts verlaufend, um unterhalb Breisach den Rhein zu erreichen; aber nördlich und südlich dieser Grafschaftsgrenze oder jetzt Landgraftchaftsgrenze waltet nicht mehr der alte Gaugraf als Vertreter der kaiserlichen Gewalt in der früheren

Machtfülle und dem ehemaligen Umfange. Seine richterlichen Befugnisse sind eben durch das allmähliche Anwachsen territorialer und autonomer Gewalten, die die Gerichtsbarkeit in grösserem oder kleinerem Umfange zu erlangen wussten, bedeutend eingeschränkt worden, — eine Einschränkung, die das Zurückweichen der Reichsgewalt anzeigt. Diese Süd- und Nordgau, Landgrafschaft Ober- und Unterelsass von einander scheidende Grenze war zugleich die Marke zwischen den Bistümern Strassburg und Basel. Die Grenzen der beiden Grafschaften entsprachen ungefähr denen der heutigen Bezirke Ober- und Unterelsass, nur dass die mittelalterliche Grenze des Sundgau nach S. W. bis gegen Belfort, des Nordgau nur bis zum Selzbach und nicht wie heute bis zur Lauter reichten. Auch deckt sich nicht genau die Westgrenze des alten Nordgau mit der heutigen Staatsgrenze gegen Lothringen.<sup>1</sup>

Der Grund und Boden des mittelalterlichen Elsasses im 13. Jahrhundert war unter drei Gruppen von Besitzern verteilt. Ein Teil des Elsasses war Reichsgut mit den Städten, Reichsdörfern und Burgen der Ministerialen, ein anderer gehörte der Kirche, der dritte weltlichen Fürsten und Herren. Unter den geistlichen Territorialherren ragten durch ausgedehnten Besitz hervor der Bischof von Strassburg im Nord- und Sundgau, der Bischof von Basel im Oberelsass; dazu kamen reichsunmittelbare Klöster wie Lützel, Pairis, Neuburg, Baumgarten, Andlau, Hohenburg, Königsbrück; Reichsklöster wie Murbach, St. Gregor, Erstein, Selz, Weissenburg, St. Walburg. Von weltlichen Herren waren im Oberelsass begütert vornehmlich die Grafen von Pfirt, die Herren von Rappoltstein, die Grafen von Horburg; im Unterelsass hatten ansehnliches Besitztum der Herzog von Lothringen, die Familie Lichtenberg, Fleckenstein und andere. Ueber den weitaus grössten Besitz aber verfügten unter den weltlichen Herren die Habsburger. Diesen gehörte<sup>2</sup> vor der Regierung Rudolfs um 1250 das habsburgische Stammgut (siehe unten), das vom Kloster Murbach Erworbene (Vogtei), die Vogtei des St. Amarinthales (murbachisch), das vom Bistum Strassburg Erworbene (Vogtei), die Vogtei der oberen Mundat Ru-

---

<sup>1</sup> Vgl. die Karte bei Fritz, Das Territorium des Bistums Strassburg.

<sup>2</sup> cf. die Karte bei Schulte, Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten. Innsbruck 1887.

fach. Dazu kam das Rudolf von Kaiser Konrad IV. verpfändete Gut wie Breisach und Kaisersberg; doch blieben diese Orte nicht dauernd vor Rudolfs Wahl in dessen Besitz. Noch einen grossen Erwerb machte der Graf Rudolf durch seine Vermählung mit Gertrud von Hohenberg; dadurch gewann er als Heiratsgut das Albrechtsthal im Unterelsass.

Die Herrschaft über diese Besitzungen allein schon gab den Habsburgern im Elsass eine hervorragende Stellung. Sie wurde noch dadurch verstärkt, dass dieses Geschlecht sich im erblichen Besitze der Landgrafschaft im Oberelsass befand. Somit Inhaber einer öffentlich rechtlichen vom Reiche kommenden Gewalt standen die Habsburger in engen Beziehungen zum Kaiser, zumal den Staufern, mit welchen sie überdies durch verwandtschaftliche Bande verknüpft waren. So befand sich auch der nachmalige König Rudolf, der am 1. Mai 1218 geborene Sohn Albrechts und der Gräfin Heilwige von Kiburg, auf der Seite des grossen Staufers Friedrichs II., dessen Pathenkind er war. In die Zeiten des erbitterten Kampfes zwischen Kaisertum und Papsttum, welcher mit der Bannung Friedrichs durch Papst Gregor IX. im Jahre 1239 begann und nach der Absetzung des Kaisers durch das Konzil von Lyon im Jahre 1245 Deutschland in zwei Lager teilte, fallen die Anfänge des Grafen Rudolf; er hielt die Fahne der Stauer. Seine Parteinahme für den Kaiser brachte ihn in Verbindung mit den Städten, welche fast ausnahmslos die staufische Sache mit unerschütterlicher Treue verfochten, trotzdem Friedrich II. früher so scharfe Edikte gegen die Städte erlassen hatte, Edikte, die das Reich auf den alten Grundlagen erhalten und die Bestrebungen der Städte nach Selbständigkeit ersticken sollten. Diese treue Anhänglichkeit der letzteren an den Kaiser erklärt sich daraus, dass eben jene Edikte im Elsass nicht recht lebenskräftig geworden waren und dass der Kaiser mit der städtefeindlichen Politik brechend den elsässischen Städten manch schönes Privileg erteilt hatte. Als Freund des Kaisers suchte auch Rudolf mit den Städten enge Beziehungen aufrecht zu erhalten und zu pflegen, besonders mit Strassburg, dessen Bannerträger sein Vater gewesen war. In dem Kriege der Stadt mit ihrem Bischof Walther von Geroldseck zog Rudolf,<sup>1</sup> da er als

---

<sup>1</sup> cf. Wiegand, *Bellum Waltherianum*.

Vogt der Mundat von Rufach des Bischofs Vasall war, zuerst diesem zu Hilfe, machte dann aber — aus welchen Gründen, lässt sich nicht sicher erweisen — die bedeutungsvolle Schwenkung zu Gunsten der Stadt. Sicherlich haben ihn dazu, da er eine nüchtern denkende, realistisch gesinnte Natur war, Rücksichten auf zu erreichende Vorteile bestimmt. Am 18. September 1261 schloss er mit seinem Vetter, dem Grafen Gottfried von Habsburg-Laufenburg, und noch anderen ein Schutz- und Trutzbündnis mit der Stadt.<sup>1</sup> Waren seine Ansprüche auf die Kiburgische Erbschaft nicht der Grund seines Parteiwechsels, so können die Aussichten auf Befestigung seiner Stellung im Oberelsass ihn zu der Schwenkung gegen den Bischof bestimmt haben. Jedenfalls hat er alsbald dort grosse Vorteile erlangt; denn er nahm von seinem Vetter unterstützt die Städte Kolmar, Kaisersberg und Mülhausen ein, die bisher auf Seite Walthers gestanden hatten. In Kolmar<sup>2</sup> fand er Unterstützung an dem Feinde der bischöflichen Partei Johannes Rösselmann, der als Schultheiss an der Spitze der Stadt stand und das Bündnis mit der Stadt Strassburg abschloss. In demselben Jahre noch, so wird im Chron. Sen. und im bellum berichtet, nämlich 1261, wurde auch Mülhausen genommen, dessen Bürgerschaft sich sogleich beim ersten Angriff dem Grafen Rudolf ergab, während die von den Bischöflichen besetzte Burg sich noch 12 Wochen lang hielt. Als dann im März 1262 die Entscheidung bei Hausbergen zu Gunsten der Stadt gefallen war, wurde bald darauf ein Waffenstillstand mit dem Bischof abgeschlossen,<sup>3</sup> bei welchem der Graf Rudolf die Stadt Kolmar als mit zur kriegführenden Partei gehörig vertrat. Bei dem Vorfrieden von St. Arbogast, welcher den nach jenem Waffenstillstand ausgebrochenen Feindseligkeiten ein Ende machte, war der Habsburger ebenfalls beteiligt. Seine Teilnahme beschränkte sich nicht bloss auf Verhandlungen, sondern auf Geltendmachung sehr realer persönlicher Interessen: denn er erhielt in dem Verträge alle seine Vogteirechte in der Rufacher Mundat von dem Bischofe und Kapitel von Strassburg, sowie Ersatz des erlittenen Kriegsschadens bestätigt. Erst der Schlussfriede vom

<sup>1</sup> Als. dipl. I, 436 u. 432.

<sup>2</sup> Quellen: Chronic. Colm. Richer, Chron. Sen., Bellum Walth.

<sup>3</sup> Wiegand, a. a. O.

Jahre 1266 machte diesem Kriege, in welchem Rudolf auf Seiten der Stadt gestanden hatte, ein Ende.

Das Verhältnis Rudolfs war nach Walthers Tode zu dessen Nachfolger Heinrich ein freundliches. Aber bald wurde das gute Einvernehmen zwischen beiden gestört; denn der Strassburger Bischof wurde in den zwischen Rudolf und dem Baseler Bistum ausbrechenden Krieg verwickelt. In diesem Streite handelte es sich, wie in der Kolmarer Chronik erzählt wird, zunächst um den Besitz der Stadt Breisach, die nach mehrfachem Besitzwechsel schliesslich durch Kauf in die Hände des Baseler Bischofs kam. Da Rudolf trotz der von letzterem erlegten Kaufsumme immer mehr Geldforderungen erhob, endlich aber vom Bischof abgewiesen wurde, so begann er jenen greuelvollen Krieg, der mit wechselndem Erfolge im Elsass, dem Breisgau und der Schweiz geführt und erst durch die Wahl Rudolfs zum Könige beendet wurde. An diesem Kriege nahm auch der Strassburger Bischof teil, weil er Mülhausen wieder in seine Gewalt bringen wollte. Alle von den beiden Bischöfen gemachten Versuche zur Wiedergewinnung der Stadt schlugen aber fehl. Im letzten Teile des Krieges errang Rudolf mehrere Erfolge, so dass er schliesslich an die Belagerung Basels gehen konnte. Bald war in der Stadt so grosse Not, dass auf Drängen der Bürger vom Bischof Friedensverhandlungen eingeleitet wurden. Während dieser traf die Nachricht von der Wahl des Grafen Rudolf zum deutschen König ein.

Durch diese Wahl nun wurde die Stellung Rudolfs in den oberen Landen, wo er als Graf eifrig und mit grossem Erfolge bemüht war, seine Herrschaft zu vergrössern und zu einem in sich geschlossenen Fürstentum zu machen, von Grund aus verändert. Die nächste Folge, die er aus der neuen Lage zog, war die, dass er mit den Feinden, die er als ländergieriger Graf bekämpfte, Frieden machte. Die kaiserlose Zeit des Interregnums, in welcher bei der Abwesenheit einer starken Regierung und der Fülle widerstreitender Interessen der Fürsten, Städte und des Reichsadels die Bande der staatlichen Ordnung gelöst waren, sollte ja jetzt vorüber sein. Es war gewiss keine leichte Aufgabe, die kaiserliche Gewalt in dem Kampfe gegen einander strebender Kräfte aufzurichten und zu befestigen. Die Fürsten, deren Streben auf Erhaltung ihrer sehr starken Stellung gerichtet war, fanden sich im Besitz der Landesherrlichkeit;

die Politik der Städte erstrebte die möglichste Befreiung von jeder Art der fürstlichen Herrschaft. Das Bürgertum der bischöflichen Städte — dafür liefert Strassburg ein klassisches Beispiel — kämpfte um Selbstregierung und Selbstverwaltung gegenüber dem Bischof, die königlichen Städte ebenso um Erhaltung und Vermehrung ihrer Gerechtsame gegenüber dem König. Das Reichsgut, zu dem auch diese Städte gehörten, war — das gilt besonders von den ländlichen — schon vor dem Interregnum und erst recht während desselben zum grossen Teil abhanden gekommen.

Die festeste Grundlage des Königs war sein eigener Besitz, den er und seine Vorfahren in den Landen um den Oberrhein zusammen gebracht hatte; ein kleinerer Bestandteil seiner Macht war die Landgrafschaft über das obere Elsass. Seine landesherrliche und landgräfliche Stellung war nun wohl eine Achtung gebietende, aber ihr gegenüber standen im Reiche ebenso starke und noch stärkere Fürsten, welche den König in Abhängigkeit von sich zu bringen vermochten. Im Südosten des Reiches erhob sich zu gefahrdrohender Stellung der glänzende und mächtige Ottokar von Böhmen, mit dem es zum Kampfe kommen musste. Eine weitere Gefahr für das Königtum war die kurfürstliche Oligarchie, welche die Reichsleitung stark beeinflusste. Also das Bild der Reichslage bei dem Regierungsantritte Rudolfs zeigte Kämpfe im Innern, die Aussicht auf einen gefährlichen Krieg mit Ottokar und Mangel an finanziellen Mitteln, die während des Interregnums den Fürsten und Städten überliefert waren. Somit musste die Hauptfrage für den König sein, wie er das Königtum wieder stärken könne, um der widerstrebenden Kräfte Herr zu werden und dem Reiche den Landfrieden zu bringen. Rudolf hat zur Erreichung dieser Ziele im wesentlichen zwei Mittel gebraucht: Sicherung eines ausgedehnten Hausbesitzes einerseits, Wiederherstellung und Organisation des Reichsbesitzes und der damit verbundenen Rechte andererseits. Die Richtigkeit dieser Behauptung beweist auch seine Thätigkeit im Elsass, zu dem er als König in noch engere und mannigfachere Beziehungen trat, wie er als Graf bereits gestanden hatte.

Schon die obige Beleuchtung seiner Stellung inmitten der verschiedenen elsässischen Gewalten zeigte, wie verschiedenartig die Natur seiner Herrschaft im Elsass war. Der Graf Rudolf

ist uns bereits bekannt geworden als Territorialherr ausgedehnter Ländereien im Nord- und Sundgau, als Vogt und Vassall des Strassburger Bistums, als Inhaber der öffentlich rechtlichen Grafengewalt, ganz abgesehen von seinen durch Rücksichten auf den eigenen Vorteil bestimmten und wechselnden Beziehungen zu Bischöfen und Städten. Diese mannigfachen Verbindungen mit dem Elsass wurden durch seine Erhebung zum König noch erweitert. Denn durch die Erlangung dieser Würde wurde einmal seine Stellung überhaupt verstärkt, dann kam er zu den Gewalten des Elsasses eben durch das Königtum in ein neues Verhältnis, endlich übernahm er die Erbschaft des im Elsass vorhandenen Reichsbesitzes. — Da er als König im ganzen das bleibt, was er als Graf schon war, zugleich aber neue Positionen gewinnt, so sind die Beziehungen des Königs Rudolf zum Elsass von zwei Hauptgesichtspunkten aus zu betrachten, nämlich von denen eines Territorialherrn zu seinen elsässischen Besitzungen und den damit verbundenen Rechten, sodann von denen des Königs zum ausserhabsburgischen Elsass.

---

## I. Der König Rudolf als Territorialherr.<sup>1</sup>

Zum Begriff der Territorialherrschaft gehören drei wesentliche Elemente: die Grundherrslichkeit, die Gerichtsherrslichkeit und die Schutzherrslichkeit. In welchem Umfange Rudolf diese Gewalten in seinen Besitzungen ausgeübt hat, ist die nächste Aufgabe der folgenden Betrachtung. Die Lösung derselben erfordert in erster Linie die Feststellung des Umfanges und der Art seiner Besitzungen.

### 1. Der Umfang und die Art seines Besitzes; die Landgrafschaft.

Der älteste Besitz der Habsburger im Elsass ist das von ihnen gegründete Kloster Ottmarsheim, dessen Besitz Heinrich IV.

---

<sup>1</sup> Für diesen Abschnitt muss auf die übersichtliche Karte bei »Schulte, Geschichte der Habsburger« hingewiesen werden.

den Habsburgern bestätigte.<sup>1</sup> Die Hauptmasse der in der oberen Grafschaft diesem Kloster geschenkten Güter lag rings um den grossen Hardtwald zwischen Ill und Rhein. Derselbe wurde seit etwa 1239 als habsburgisches Allod angesehen und behandelt,<sup>2</sup> wie der Teilungsvertrag<sup>3</sup> zwischen Graf Albrecht von Habsburg und Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg beweist.

Zu dem Kloster gehörte auch das im Gebiet der Fecht gelegene Ammerschweier; das Gleiche gilt von dem nördlich von Schlettstadt gelegenen Scherweiler.<sup>4</sup> Unter den im Urbarbuch genannten Besitzungen sind nun mehrere, deren Ursprung sich nicht erweisen lässt. Gegen die Annahme Schultes, diese Orte als habsburgisches Stammgut zu betrachten, wenn sich in ihnen schon in ältester Zeit habsburgischer Besitz nachweisen lässt, dürfte nichts einzuwenden sein. Das Stammgut lag demnach um Ottmarsheim, Habsheim, Blodelsheim, Sept, Ammerschweier und Scherweiler. Dazu kaufte der Graf Rudolf 1269 die um die Burg Landser liegenden Besitzungen der Herren von Budenheim, die sie von Rudolf zu Lehen nahmen.<sup>5</sup>

Nächst dem Stammgut ist der wichtigste Besitz der Habsburger das vom Kloster Murbach Erworbene. Früher hatten dieselben die Vogtei über das Kloster Murbach und das dazu gehörige Amarinthal gehabt, die über das Thal hatte Rudolf aber im Jahre 1259 aufgegeben, weil er von dem Kloster eine grössere Geldsumme erhalten hatte.<sup>6</sup> Bei dieser Verzichtleistung übergaben die Grafen Rudolf und Gottfried ein Verzeichnis ihrer murbachischen Lehen.<sup>7</sup> Ein Vergleich mit dem Urbar<sup>8</sup> zeigt, dass von den im Verzeichnis aufgeführten Orten nicht mehr

---

<sup>1</sup> Urk. bei Redlich, Mitteil. des Instituts für österreichische Geschichtsforschung V, 405. — Urk. vom Jahre 1063 (Als. dipl. I, 216). — Urk. vom Jahre 1153 (Als. dipl. I, 884).

<sup>2</sup> Schulte, Gesch. d. Habsb. S. 17.

<sup>3</sup> Trouillat, Mon. de l'histoire de Bâle I, 549.

<sup>4</sup> Es werden hier nur die Orte der Bestätigungsurkunde aufgeführt, die auch später nach dem Urbarbuch habsburgisch sind. Andere Orte der Urkunde waren später wieder abgegangen.

<sup>5</sup> Math. v. Neuenburg (ed. Studer) S. 14.

<sup>6</sup> Murb. Annal. Anz. f. schweiz. Gesch. IV, 169.

<sup>7</sup> Als. dipl. I, 427.

<sup>8</sup> Habsburger Urbarbuch, herausgegeben von Pfeiffer.

habsburgisch sind die dem Kloster zunächst gelegenen Orte. Das vom Kloster Erworbene lag in einem von Isenheim, Ostheim, Rädersheim ostwärts bis zum Rhein ziehenden Streifen, über welchen der König Rudolf die Vogtei als murbachisches Lehen besass. In dem Verzeichnis ist auch Hirsingen als murbachisches Lehen aufgeführt, während in dem Urbarbuch dessen Ursprung von Murbach nicht verzeichnet steht. Der murbachische Besitz um Dattenried kam nach 1274 durch Kauf unter habsburgische Herrschaft.<sup>1</sup>

Zu dem Bistum Strassburg standen die Habsburger schon seit längerer Zeit in näheren Beziehungen. Das beweist der zwischen dem Bischof und dem Grafen von Habsburg 1201 abgeschlossene Vogteivertrag,<sup>2</sup> welcher die Rechte des Vogtes in der oberen Mundat Rufach näher bestimmte. Von dieser habsburgischen Vogtei wurde die Mundat im Jahre 1269 befreit, indem der Bischof Heinrich von Geroldseck dem nachmaligen König Rudolf, dem an der Abrundung seiner Herrschaft im Albrechtsthal viel lag, eine Reihe dort gelegener bischöflicher Orte und ausserdem noch einige Besitzungen bei Kolmar abtrat.<sup>3</sup> Dem Habsburger blieb nur noch das Appellationsrecht im Mundatgebiet. Die althabsburgischen Besitzungen in Nordhausen waren schon früher gegen Ueberlassung der Einkünfte der Kirche zu Scherweiler von Seiten des Bistums an das Kloster Hugshofen im Albrechtsthal dem Bischof von dem Grafen Rudolf abgetreten worden;<sup>4</sup> doch erhielt derselbe dann diese Besitzungen als Lehen von der Strassburger Kirche zurück. Die Entstehung der Lehnsherrlichkeit dieser Kirche, wovon das Urbarbuch berichtet, über den Hauptsitz der habsburgischen Verwaltung Ensisheim steht nicht fest.

Die Vogtei oder vogteiliche Rechte übten die Habsburger aus über das oberelsässische Kloster Lützel, bei welchem es sich nur um eine Untervogtei handeln kann, weil dasselbe unmittelbar unter dem Schutze des Reiches stand. Ueber das schon erwähnte Kloster Hugshofen übte der König Rudolf die Kastvogtei aus, d. h. er hatte über das Kloster mit all seinen Gü-

---

<sup>1</sup> Schulte S. 90.

<sup>2</sup> Strassb. Urk. B. I, nr. 139.

<sup>3</sup> Als. dipl. I, 463.

<sup>4</sup> Strassb. Urk. B. I, S. 328.

tern die Verwaltung. Von einigen anderen Klöstern wie Pairis, Blotzheim, Münster und Baumgarten hatten die Habsburger die Schirmvogtei über einzelne Besitzungen.<sup>1</sup> Ueber die Vogtei des Klosters Kaltenbrunn war sich die habsburgische Verwaltung selbst nicht klar.<sup>2</sup> Durch seine Verheiratung mit Gertrud von Hohenberg erlangte Rudolf um das Jahr 1258 das Albrechtsthal,<sup>3</sup> in welchem das althabsburgische Scherweiler und der schon oben erwähnte Erwerb von der Strassburger Kirche lagen. Stand nun schon Rudolf durch den Besitz grosser Ländereien und Gerechtsamen in engen Beziehungen zum Elsass, so wurden diese noch befestigt und vermehrt durch verwandtschaftliche Verbindungen<sup>4</sup> mit den Geschlechtern der Hüneburg, der Grafen von Ortenberg, Mömpelgard und Pfirt. Auch mit der Familie der Horburg war Rudolf verwandt.<sup>5</sup>

Aus dem Vorstehenden ergab sich, dass ein Teil des habsburgischen Besitzes sich lange vor König Rudolf im Besitze seines Hauses fand. Die Grafschaftswürde besaßen die Habsburger<sup>6</sup> schon um das Jahr 1135. Die Frage nun, ob die Uebertragung der Landgrafschaft den Habsburgern viel Besitz eingetragen habe oder ob diese die Landgrafschaft wegen ihres grossen Besitzes im Oberelsass erhalten haben, lässt sich nicht entschieden beantworten. Auch die Angabe des Urbarbuches, nach welchem Dammerkirch, vielleicht auch Sept, kaum wohl Hirsingen<sup>7</sup> Grafschaftsgut gewesen ist, liefert für Entscheidung jener Frage kein Kriterium, weil nach der Zeit von 1135 bis 1303 die Geschichte der habsburgischen Besitzungen nicht mehr ganz klar sein dürfte. So viel wird man aber wohl behaupten können, dass durch die Verleihung der landgräflichen Gerichtsbarkeit das Haus Habsburg einen bedeutenden Machtzuwachs erhalten hat und deshalb auch die Ausdehnung seines Herrschaftsgebietes leichter erreichen konnte.

Die Grafenrechte übten die Habsburger zu Rudolfs Zeit im

---

<sup>1</sup> Urbarbuch S. 11, 12 u. 18.

<sup>2</sup> Schulte S. 96.

<sup>3</sup> Math. v. Neuenburg (ed. Studer) S. 183.

<sup>4</sup> Schulte S. 130 u. 131.

<sup>5</sup> Als dipl. I, 426.

<sup>6</sup> Schulte S. 79.

<sup>7</sup> Siehe das früher Gesagte.

oberen Elsass ziemlich ungeschmälert aus, wengleich die grossen Güter der Bistümer Strassburg, Basel, der Abtei Murbach, ferner Klöster wie Lützel, Masmünster, von der landgräflichen Gerichtsbarkeit eximiert waren. Zudem ist zu beachten, dass die Landgrafschaft jener Zeit meist nur die hohe Gerichtsbarkeit bedeutete, dass die niedere Gerichtsbarkeit sich nicht mehr durchweg in den Händen der vom Grafen bestellten Unterrichter befand, sondern auch von den Gebietsherren ausgeübt wurde. Weltliche Herren suchten sich öfters, so auch im Oberelsass, der landgräflichen Jurisdiktion zu entziehen, oder strebten, wenn dies nicht gelang, darnach, von dem Landgrafen für ihr Gebiet ein Landgericht als Afterlehen zu erhalten. Beispiele dafür lieferten die Familien Pfirt und Horburg. So stand der Graf Theobald von Pfirt 1278 zu Altkirch einem Landgerichte vor;<sup>1</sup> im Jahr 1300 verzichtete die Gemahlin des Ulrich von Regensburg zu Gunsten ihres Bruders, des Grafen Theobald von Pfirt, vor dem Landrichter Peter von Bollweiler und dem Landgericht zu Thann;<sup>2</sup> im selben Jahre wurde von einer Gräfin von Pfirt die Aufnahme ihres Gemahls in die Gemeinschaft der Grafschaft Pfirt vor dem kaiserlichen Landgericht des Landgrafen vollzogen.<sup>3</sup> Die beiden letzteren Fälle beweisen die Zugehörigkeit der Grafschaft Pfirt zur Landgrafschaft, wiewohl der oben genannte Theobald selbst 1278 gräfliche Funktionen ausgeübt hatte. Dieser scheinbare Widerspruch erklärt sich aus der Afterlehnsschaft der Pfirter Landgerichte. Ein Gleiches gilt von der landgerichtlichen Gewalt der Horburger Herren. Andere oberelsässische Herrengeschlechter haben nicht einmal ein Landgericht als Afterlehen erhalten, sondern sie blieben unmittelbar unter der Jurisdiktion der habsburgischen Landgrafschaft. Für die Rappoltsteiner beweisen das mehrere Urkunden,<sup>4</sup> welche die Rechte derselben aufzählen, aber von Grafenrechten nichts berichten. Wie aus dem Obigen hervorging, übten die Landgrafen keineswegs immer persönlich die Gerichtsbarkeit an ihren Gerichten aus, sondern übertrugen sie anderen, z. B. den Herren von Bollweiler. Auch die Rappoltsteiner wurden öfters als Land-

<sup>1</sup> Herrgott, Gen. habsb. nr. 577.

<sup>2</sup> Herrgott, a. a. O. 691.

<sup>3</sup> Herrgott, a. a. O. 692.

<sup>4</sup> Als. dipl. nr. 808, 880, 883.

auf die privatrechtliche Natur dieses Eigengutes zum Grundherrn. Welche indirekten Einkünfte Rudolf aus etwa ausgegebenem Lehnsgut bezog, lässt sich bei dem Fehlen eines Lehnsverzeichnisses nicht bestimmen. Einkünfte von Eigengut bezog der König aus der Stadt Landser und dem Dorfe Didenheim, besonders aus dem Amte Ensisheim, dem an der Schweizer Grenze gelegenen Biederthal, aus Hirsungen, dem Meiertum Sept, aus dem Allodialgut des Albrechtstales. Dazu kamen Einkünfte vom Klostergut als Entschädigung für die Vogtei, von Zöllen. Eine weitere Einnahmequelle bildeten die Steuern, die Jahr für Jahr nach dem Bedarfe vom Vogte möglichst ohne zu grosse Belastung der Unterthanen bestimmt und erhoben wurden. In fast allen Orten des Amtes Ensisheim wurde die Herbergsteuer, im grösserem Teile des Amtes Landser neben einem Hühnerzins nur diese Herbergsteuer entrichtet, welche eine Ablösung der in früherer Zeit durch Einquartierung und Verpflegung erwachsenen Lasten bedeutet. Eine weitere Vermehrung der Einnahmen brachten die nicht regelmässig aufgebrauchten Abgaben, deren Höhe wegen ihrer Natur nicht jährlich festgesetzt werden konnte, so das auf Grund des Erbrechtes vom Kolonen geforderte Besthaupt, der vom Erwerber eines Gutes an den Grundherrn zu zahlende Ehrschatz, ferner die Gerichtsbussen, Strafgelder und andere Gebühren. Schliesslich sind noch zwei Steuern zu erwähnen, welche ebenfalls in den habsburgischen Landen gezahlt wurden, nämlich das Vogtrecht und die Vogtsteuer. Ersteres zahlten die Dammerkircher als freie Leute ihrem Landgrafen, doch nicht als eine hinsichtlich des Ertrages festgesetzte Abgabe. Vogtsteuer als eine nicht fixierte Geldleistung wurde in einigen Orten des Amtes Ensisheim erhoben.

Nächst der Verwaltung und Steuerverfassung erfordert die von Rudolf mit Anlehnung an staufische Einrichtungen geschaffene Militärverfassung eine kurze Betrachtung, zumal die militärische Organisation in den habsburgischen Landen mit den sonstigen Plänen Rudolfs für die Landesverteidigung überhaupt zusammenhängt. Seine Einrichtung der Burglehen war dem politischen Gedanken entsprungen, der Ministerialität, welche zur Zeit der staufischen Burgenverwaltung mit eine der Hauptstützen der damaligen Reichsregierung gewesen war, dann aber mit dem Untergange der Hohenstaufen ihren Halt am König

und dem Reiche verloren hatte, neues Leben einzuhauchen und die kleineren freien elsässischen Adelsgeschlechter an sich zu fesseln. Der Mittelpunkt seiner Verwaltung Ensisheim wurde durch Rudolf auch in militärischer Hinsicht der Hauptort seiner Besitzungen. Während seiner Regierung sind, wie aus dem Urbarbuch ersichtlich ist, in Ensisheim 6 Burglehen eingerichtet worden, vielleicht noch mehr, da 1291 für Ensisheim noch mehrere ausgegeben wurden. Aber es ist auch möglich, dass dies schon nach Rudolfs Tode geschah. Von weiteren vier Ensisheimer Burglehen und zwei anderen, dem Ortenberger und Bilsteiner im Albrechtsthal, ist die Zeit der Errichtung im Urbarbuch nicht genannt. Im Jahre 1287, in welchem Rappoltstein<sup>1</sup> belagert wurde, ist eine Burg Gemar für Landsburg eingerichtet worden. In einem Burglehensbriefe<sup>2</sup> vom Jahre 1289 wurden von dem Sohne des Königs Rudolf zwei Brüdern als Burglehen zu Landsburg die Güter in Oberheringheim gegeben. Durch diese Burglehensvergabe, welche hauptsächlich für Ensisheim und Landsburg erfolgte, suchte Rudolf einerseits für Friedenszeiten eine ausreichende Sicherung seiner Besitzungen zu erreichen, andererseits für den Kriegsfall die Burgmänner schnell kampfbereit zur Hand zu haben.

Die bisherige Betrachtung des Umfanges und der Art des habsburgischen Besitzes, der Verwaltungsorganisation, der Steuer- und Militärverfassung und der Ausdehnung seiner Landgrafschaft geben uns ein Bild seiner mächtigen Stellung im Südwesten des Reiches. Nicht gleich bei der Wahl erschien Rudolf in dieser Machtfülle, da einzelne Besitzungen erst während seiner Regierung erworben und erst unter derselben manche administrative und militärische Einrichtungen geschaffen wurden, aber ungefähr in dieser Position stellt er sich uns schon als Graf dar. Es war daher nicht zu verwundern, dass auf ihn als zukünftigen König die Blicke sich richteten. Nächst den Kurfürsten und Ottokar von Böhmen war er der mächtigste Mann im Reich.

Die Grundziele seiner Politik, Stärkung des in seinen Grundfesten erschütterten Königtums, Unterwerfung Ottokars und Sicherung des Landfriedens suchte er im Wesentlichen durch

---

<sup>1</sup> Chron. Colm.

<sup>2</sup> Als. dipl. II, 42.

Festigung seiner Hausmacht, sowie durch Revindikation des Reichsgutes und durch Ausübung seiner auf das Reichsgut sich erstreckenden landesherrlichen Rechte zu erreichen. Unsere Blicke müssen wir daher jetzt auf seine Thätigkeit im ausserhabsburgischen Elsass lenken.

---

## II. Die Beziehungen des Königs Rudolf zum ausserhabsburgischen Elsass.

Der Teil des Elsasses, zu dem Rudolf als König in nächste Berührung trat, war das Reichsgut, d. h. dasjenige Gut, welches unmittelbar der Reichsgewalt unterworfen war. Man kann nicht grade sagen, dass nach dem Untergange der Hohenstaufen der Umfang des liegenden Gutes im Elsass so sehr eingeschränkt worden sei. Aber innerhalb des Reichsgutgebietes haben sich die königlichen Städte, wie überall wenigstens versucht worden, zu grösserer Selbstständigkeit erhoben, so dass in dieser auf möglichst grosser Unabhängigkeit vom Könige abzielenden Entwicklung eine Gefahr für das Reich in finanzieller Beziehung bestand. Denn mit dem Wachsen der Autonomie jener drohte das landesherrliche Recht der Besteuerung selbst in Verfall zu geraten. In früherer Zeit hatte das Reich ausser von dem reichseigenen Besitz an Pfalzen, Reichsdörfern, Höfen und Waldungen noch mehr Einkünfte gehabt. Die einen Nutzen abwerfenden Hoheitsrechte der Krone waren aber zum grossen Teile an die zur Landesherrlichkeit vordringenden Fürsten allmählich verloren gegangen, und die Verpflichtungen des Kirchengutes gegenüber dem Reiche hatten sich ebenfalls geändert. So war Rudolf bei seiner Thronbesteigung wegen der Unsicherheit der Reichsfinanzen in einer üblen Lage. Im Elsass war er hauptsächlich auf die Einkünfte aus dem dem Reiche direkt unterstehenden Gebiete mit seinen Städten, Dörfern, Höfen und Waldungen angewiesen. Von den Reichsdomänen nun waren viele zur Deckung von Schulden verpfändet. Ausserdem ist zu bedenken, dass die ländlichen Reichsbesitzungen nicht so viel Ertrag lieferten, weil der Schwerpunkt des wirtschaftlichen Lebens mit dem grossen Aufschwung von Handel und

Verkehr in die Städte verlegt war. Das Land war finanziell nicht so leistungsfähig als die Städte. Die Hauptquellen waren daher diese, und sie wurden darum auch unter Rudolf durch die Besteuerung nach Möglichkeit finanziell nutzbar gemacht. Vor seiner Steuerpolitik aber, die schon die Ausnutzung des Reichsgutes bedeutet, sind zunächst seine auf Wiederherstellung und Abgrenzung desselben gerichteten Bestrebungen zu betrachten.

## 1. Der König als Reichsgrundherr und Schirmherr vornehmlich des Reichsgutes.

Ueber das Reichsgutgebiet übt der König die Landesherrlichkeit aus. Er ist in Beziehung zu diesem Reichsgrundherr, oberster Gerichtsherr und Schirmherr.

### A. Die Wiederherstellung und Verwaltung des Reichsgutes.

#### a. Die Revindikation.

Zur Stauferzeit gab es im Elsass Reste alten Reichsbesitzes um Hochfelden, Schweighausen, Merzweiler, Marlenheim, Wasselnheim, Illwickersheim, Geudertheim. Dazu kamen Reichsabteien, deren Grund und Boden Reichsbesitz war, und andere, über welche der Kaiser die Schirmvogtei ausübte. Abteien solcher Art waren Lützel, Pairis, Neuburg, Baumgarten und Königsbrück. Eigentliche Reichsklöster waren Murbach, St. Gregor, Erstein, Selz, Weissenburg und St. Walburg. Die Klöster Masmünster und Maursmünster waren schon früher dem Reiche verloren gegangen. Viel bedeutender als dieser alte Reichsbesitz war das staufische Privatgut. Da kommt zuerst Schlettstadt in Betracht, welches durch Wölflin ummauert wurde. Den Privatbesitz dort gaben die Hohenstaufen auf, sicherten sich aber gewisse Einkünfte und Einfluss auf die Verwaltung der Stadt. Ferner hatten sich die Hohenstaufen auf dem Odilienberg, in Rosheim und Ehenheim festgesetzt, welches letzteres um 1240 eine Stadt wurde. Zum Besitz der Staufer gehörte ferner der heilige Wald, der nach dem Interregnum dem Reiche gehört und Reichswald heisst. In diesem lag das wichtige Hagenau, das durch die Staufer nächst Strass-

burg die erste Stadt des Elsasses wurde, ferner das von den Staufern reich begabte Kloster Neuburg, das ebenso wie St. Walburg Nutzungsrechte am heiligen Walde hatte. Eine Gründung der Stauer war das begüterte Kloster Königsbrück. Eine andere Gegend, in welcher sich unter den Staufern ein Komplex von Reichsgut entwickelte, war das St. Gregorienthal und das Gebiet von Kolmar. Auf dem Grunde des ersteren entwickelten sich später die Reichsstädte Münster und Türkheim, in der Ebene vor dem Gregorienthale blühte Kolmar auf, das ebenso wie Schlettstadt von Wölflin ummauert wurde und schon 1226 als Stadt erscheint. Von demselben Wölflin wurde die Burg Kaisersberg angelegt, deren Grund und Boden die Stauer kauften. Von sonstigen Besitzungen seien noch die Komitatsdörfer erwähnt, die gemeinsam dem Kaiser und dem Bischof gehörten. Zu dem Reichs- und Familiengut tritt endlich noch eine dritte Gruppe von Besitzümern: das sind die kirchlichen Lehen. Davon mögen hier hervorgehoben werden die Orte Molsheim, Mutzig und Mülhausen, um die nebst anderen sich ein Streit zwischen Kaiser und Bischof von Strassburg erhob, der 1236 zum Abschluss kam.

Das etwa waren die Besitzungen der Stauer, von denen sie Einkünfte bezogen. Die Aufzählung macht auf Vollständigkeit keinen Anspruch, sie bezweckt nur allgemeine Orientierung über das Gebiet, auf welche die Revindikation der Güter und die Steuerorganisation der Reichsgutverwaltung sich erstreckte. Während des Interregnums war von allen Seiten Bereicherung durch Reichsgut angestrebt worden; gleichwohl sind die Verluste des elsässischen Reichsgutes nicht so sehr gross gewesen, und der Besitzstand war zur Zeit der Thronbesteigung durch Rudolf ungefähr der gleiche wie zur Zeit der Stauer.

Alles nun, was etwa vom Reichsgut während des Interregnums und von der Zeit von 1245 an verloren gegangen war, sollte nach einer schon vor der Wahl Rudolfs von Seiten der Kurfürsten ergangenen Erklärung aufgesucht und wiederhergestellt werden. Wann und wo die Verordnung für Revindikation von Rudolf erging, lässt sich nicht mit Bestimmtheit angeben, wahrscheinlich in Hagenau während des Februar 1274. Im Herbst desselben Jahres erlangte<sup>1</sup> Rudolf die Zustimmung zum Ein-

---

<sup>1</sup> M. G. LL. II, p. 400.

schreiten gegen alle, welche sich seit der Absetzung Friedrichs II. in den Besitz von Reichsgütern gesetzt hatten. Später am 9. August 1281<sup>1</sup> wurde noch ein Gesetz erlassen, durch welches alle seit 1245 bis zum Regierungsantritte Rudolfs getroffenen Entscheidungen über Reichsgut für rechtlich ungültig erklärt wurden. Die Ausführung der befohlenen Einziehung des entwendeten Gutes sollte an Beamte übertragen werden, jedoch mit der Einschränkung, dass die Entscheidung über streitige Fälle dem Kaiser zustehen solle. Somit war ein gesetzlicher Boden geschaffen, auf dem fussend Rudolf mit der Einziehung beginnen konnte. Aber der Erfolg war kein grosser: denn die Möglichkeit, sich durch ein königliches Privileg gegen die Revindikation zu schützen, die nach Lehnrecht bestehende Verpflichtung zur Wiederausteilung restituierter Reichslehen und die aus der schlechten Finanzlage des Reiches sich ergebende Notwendigkeit von Verpfändungen verhinderten, dass sich für die Krone ein grösserer Nutzen ergab.

Wie stand es nun mit den ländlichen Reichsgütern im Elsass während der Regierung Rudolfs? Das Reichsdorf Hochfelden mit Zubehör war verpfändet.<sup>2</sup> Die Dörfer Marley, Kirchheim und Nordheim verpfändete Rudolf dem Heinrich von Veldentz, Landvogt im Speiergau, und gestattete 1287 dem Otto von Ochsenstein, die Dörfer von der Pfandschaft loszukaufen, damit er sie selber als Pfand behalte.<sup>3</sup> Ebenso ist Rumolsweiler, Dann, Kosweiler am 1. Mai 1287 aus der Pfandschaft Simons und Walrams von Geroldseck in die Pfandschaft Otto's von Ochsenstein übergegangen.<sup>4</sup> Barr, altes Reichsgut, war seit Rudolfs Zeit verpfändet; die Stadt Reichshofen wurde 1286 von Rudolf Otto von Ochsenstein übergeben.<sup>5</sup> Die Reichsweinberge bei Balburn sind von Rudolf an Friedrich von Leiningen,<sup>6</sup> das Dorf Gressweiler (bei Molsheim) an Hugo von Lupfenstein,<sup>7</sup> einige

---

<sup>1</sup> M. G. Leges 435.

<sup>2</sup> Reg. Rud. 1179.

<sup>3</sup> Meister, Die Hohenstaufen im Elsass, Beil. IV, 2.

<sup>4</sup> Als. dipl. II, 37.

<sup>5</sup> Statistische Mitteil. 27, S. 102 (Urk. Beleg nicht angegeben).

<sup>6</sup> Als. dipl. II, 33.

<sup>7</sup> Meister, Beil. IV, 3.

Einkünfte in Geudertheim <sup>1</sup> an Friedrich von Wasichenstein verpfändet worden. Einige Güter in Wasselnheim, die dem Reiche hier noch verblieben, sind den Herren von Wangen als Burglehen <sup>2</sup> übertragen. <sup>3</sup> Illwickersheim <sup>4</sup> ist an Nikolaus Zorn, Schultheiss von Strassburg, verpfändet. Eine Verpfändung von Reichsgütern an Herrn von Leiningen findet sich auch für Weissenburg. <sup>5</sup> Im März 1284 gestattete der König, welcher sich damals in Breisach aufhielt, den Augustinern von Hagenau, sich auf dem von dem dortigen alten Marschallamte abhängigen Rosshofe ein Kloster zu erbauen. <sup>6</sup> Im Mai 1287 weilte Rudolf in Strassburg; da kamen aus Hagenau der Leutpriester von St. Georgen und Vertreter der Stadt mit der Bitte, das Patronat vom heiligen Forste mit Einkünften ihnen zu überlassen. <sup>7</sup> Die Bitte wurde vom König erfüllt und somit herrschaftliches Eigentum verschenkt. Im Jahre 1288 verpfändete Rudolf die Burgmühle <sup>8</sup> zu Hagenau und einen Teil des Ertrages vom Weitersheimer Königsgut an Gödelmann von Dorswiller gegen 80 Mark Silber. Das Reichsdorf Balgau bei Neubreisach befindet sich in Pfandschaft eines Herrn Johann von Laubegazzen. <sup>9</sup> Der kaiserliche Besitz Illkirch wurde 1291 von Rudolf verpfändet. <sup>10</sup> Das Reichsdorf Heiligenstein war in Pfandschaft des Herrn Eberhard von Landsberg, <sup>11</sup> das Dorf Bernhardsweiler in Pfandschaft des Herrn Walther von Girbaden. Ein Teil der Steuern in Oberehnheim war 1275 an die Herren Zorn vergabt. <sup>12</sup> Wie Rudolf sich betreffs der staufischen Lehen Molsheim, Mutzig, Bischofsheim nebst zugehörigen Dörfern und mancher Güter in und bei denselben mit dem Bischof Konrad von Lichtenberg

---

<sup>1</sup> Böhmer, Act. sel. p. 332.

<sup>2</sup> Die Burglehen sind hier mit aufgeführt, weil ihre Verausgabung ja auch die Einkünfte schmälerte.

<sup>3</sup> Als. dipl. II, 19.

<sup>4</sup> Als. dipl. II, 39.

<sup>5</sup> Böhmer, Act. sel. p. 355.

<sup>6</sup> Batt, Das Eigentum zu Hagenau I, 218.

<sup>7</sup> Als. dipl. II, 37.

<sup>8</sup> Batt II, 620.

<sup>9</sup> Reg. Rud. 965 u. Böhmer, Act. sel. 360.

<sup>10</sup> Stat. Mitteil. für Elsass-Lothringen 27, S. 116 (?)

<sup>11</sup> Als. dipl. II, 15 nr. 711.

<sup>12</sup> Als. ill. Art. Zorn § 597.

verständlich hat, darüber lässt sich bei dem Fehlen bestimmter Nachrichten nichts Sicheres sagen. Einige Urkunden<sup>1</sup> beweisen uns aber, dass sich Rudolf wieder in Besitz von kaiserlichen und staufischen Gütern befand, welche früher wahrscheinlich vom Strassburger Bistum besetzt waren. Solche Güter sind die schon oben erwähnten Balbrunn, Gressweiler, Wickersheim, Wasselnheim, Ehnheim. Auch das ergibt sich aus den Urkunden, dass das staufische Lehen Mülhausen, dessen Schicksale in den Streit<sup>2</sup> zwischen Bistum und König verflochten und mit den Schicksalen der Molsheimer Besitzungen eng verbunden waren, wieder in Rudolfs Sitz gelangt war.<sup>3</sup> Wie im einzelnen der Streit zwischen den beiden Gewalten ausgetragen worden ist, darüber herrscht Dunkel. Aber eine Verständigung hat stattgefunden; denn das Verhältnis Rudolfs zum Bischof ist wenigstens während der letzten Jahre seiner Regierung ein freundliches gewesen. Im Jahre 1293 ist ja dann auch zwischen Adolf und dem Bischof ein Vertrag<sup>4</sup> abgeschlossen worden, dem nach einer Mitteilung bei Grandidier<sup>5</sup> Bestimmungen eines Vertrages vom Jahre 1274 zu Grunde liegen sollen. Wenn diese Mitteilung richtig ist, so wäre die Regelung des Besitzstandes, wie sie 1293 vertragsmässig festgesetzt wurde, schon 1274 erfolgt. Darnach hätte damals Rudolf Mülhausen,  $\frac{1}{2}$  Wasselnheim, gemeinsamen Besitz in den Orten Sultze, Dankratesheim und den Grafschaftsdörfern, ausserdem  $\frac{1}{2}$  Wasselnheim bei Kronenburg gehabt, während der Bischof den alleinigen Besitz in Molsheim, Mutzig, Wege und Hermoltzheim erlangt hätte.<sup>6</sup> Mehr als Wahrscheinlichkeit einer derartigen Besitzregelung zu Rudolfs Zeit lässt sich unter diesen Umständen nicht behaupten.

Aus den bisher beigebrachten dürftigen Belegen für Reichsgutsbesitzverhältnisse geht zweierlei hervor: Einmal ist der ländliche Reichsbesitz zum grossen Teil verpfändet, so dass von ihm das Reich keinen direkten finanziellen Nutzen hatte,

---

<sup>1</sup> Als. dipl. II, 33, 29, 39 u. a.

<sup>2</sup> Ueber diesen Streit vergl. Fritz. das Territorium des Bistums Strassburg.

<sup>3</sup> Als. dipl. II, 9.

<sup>4</sup> Als. dipl. II, 58, 59.

<sup>5</sup> Oeuvres hist. inédites VI, 427.

<sup>6</sup> Fritz, a. a. O.

zweitens lässt sich bei dem Mangel urkundlichen Materiales nicht genau der Umfang des Reichsgutsbesitzes unter König Rudolf feststellen. Da nun für die Zeit der letzten Stauer die Festlegung der Besitzverhältnisse ebenfalls nicht recht gelingt, so ist auch kein genauer Nachweis zu erbringen, mit welchem Erfolge die von Rudolf in Angriff genommene Revindikation gearbeitet hat. Und was nützte alle Wiederbringung des Gutes, da doch wieder verpfändet wurde! Hier, wo es gilt, die Beziehungen Rudolfs zum Elsass klar zu legen, dürfte der Hinweis genügen, dass er auch im Elsass als Revindikator thätig gewesen ist. Nunmehr ist die Frage zu beantworten, wie er die Verwaltung des Reichsgutes organisiert und wie er dasselbe für die Krone nutzbar gemacht hat.

### β. Die Einrichtung der Landvogtei und die Befugnisse des Landvogtes.

Schon vor der Zeit Rudolfs kamen im Elsass Landvögte vor; doch ist über die Abgrenzung ihrer amtlichen Thätigkeit wenig bekannt. Genauere Nachrichten über ihre Befugnisse besitzen wir erst aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Als Name des ersten Landvogtes Rudolfs wird uns der des Konrad Werner von Hattstadt, als zweiter mit diesem zusammen Kuno von Bergheim<sup>1</sup> genannt. Letzterer war jedenfalls Landvogt des Niederelsasses,<sup>2</sup> ersterer des Oberelsasses. Ende 1280 wurden die beiden Landvogteien durch Rudolf zu einer einzigen elsässischen zusammengezogen, und mit dieser wurde Otto von Ochstein betraut.<sup>3</sup> Neben diesem Ochstein wird in den Kolmarer Annalen an drei Stellen ein Herr von Hohenstein als Vogt des Elsasses aufgeführt. Was es mit diesem auf sich hat, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln. Gegen die Konjektur Kopps,<sup>4</sup> dass für Hohenstein Ochstein zu setzen sei, spricht doch das dreimalige Vorkommen des Namens Hohenstein neben Ochstein in den Kolmarer Annalen. Andererseits befriedigt auch

<sup>1</sup> Als. ill. II, p. 560.

<sup>2</sup> Als. dipl. II, 11 u. 15.

<sup>3</sup> Zeitschr. f. G. d. O., XI.

<sup>4</sup> Kopp, Geschichte d. eidgenössischen Bünde, 2. Buch 731 Anm. 2.

die von Teusch<sup>1</sup> gegebene Erklärung, wonach der Hohenstein der Untervogt sei, nicht völlig. Der Landvogt Baldeck wurde schon oben als habsburgischer Vogt gekennzeichnet. Somit sind Konrad Wernher von Hattstatt, Kuno von Bergheim, Otto von Ochsenstein als die Rudolfinischen Landvögte des Elsasses anzusehen. Was hatten die Vögte nun für Befugnisse?

Rudolf war als König für die gesamte Reichsgutverwaltung verantwortlich. Dass er dem Reichsgut mit Zustimmung der Fürsten seine ernste Sorge zuwandte, zeigte schon die durch ihn in Angriff genommene Revindikation. Oben war schon bemerkt, dass die Ausführung derselben nach dem Gesetz Beamten übertragen werden sollte. Die Landvogteieinrichtung stand daher offenbar mit der Revindikation in Zusammenhang.

Nach der Einsetzungsurkunde<sup>2</sup> des Landvogtes Otto von Ochsenstein vom Jahre 1280 erscheint dieser in erster Linie als ein auf Zeit angestellter und daher auch wieder absetzbarer oberster Verwaltungsbeamter, dessen Gewalt das reichsunmittelbare Gebiet unterworfen ist, als Inhaber des Besetzungsrechtes für die königlichen Ämter der Untervögte, Schultheissen, Meier u. s. w., die ihm den Treueid leisten mussten und im Falle schlechter Amtsführung von ihm abgesetzt werden konnten. So setzte z. B. Otto den Schultheissen Siegfried von Kolmar 1281 ab.<sup>3</sup> In zweiter Linie war er oberster Finanzbeamter, der die Einkünfte für die Landvogteikasse in Empfang nahm und, was damit zusammenhing, die Aufsicht über das dem Reiche durch Verpfändung entzogene Reichsgut führte. Seine Wirksamkeit erstreckte sich auch auf die Erhebung von Beden und Steuern. So werden die beiden elsässischen Landvögte in einer Urkunde vom 26. Februar 1277<sup>4</sup> angewiesen, von den im Elsass gelegenen Gütern Strassburger Bürger gegen ihre Privilegien keine Steuern zu erheben und die etwa schon erhobenen zurückzuerstatten. Ferner hatte er wohl bei der Einziehung der regelmässigen Jahressteuern und auch der ausserordentlichen Steuern der königlichen Städte mitzuwirken. Neben der Führung und Beaufsichtigung der

---

<sup>1</sup> Teusch, Die Landvogteien.

<sup>2</sup> Mone, Ztschr. G. O. XI.

<sup>3</sup> Colm. ann. mai. anno 1281.

<sup>4</sup> Als. dipl. II, p. 4 nr. 692.

Finanzverwaltung hatte der Landvogt auch militärische Obliegenheiten. Konrad von Hadstatt bot z. B. Truppen für den Feldzug gegen Ottokar auf und sammelte sie in Basel.<sup>1</sup> Auch zur Vollstreckung königlicher Rechtssprüche oder zum Schutze des Landfriedens wurde der Vogt mit militärischem Kommando betraut, z. B. bei dem Einschreiten gegen Anselm von Rappoltstein. In Sachen des Landfriedens scheint der Landvogt gelegentlich auch richterliche Funktionen ausgeübt zu haben. Sonst aber hat die Rechtsprechung nicht zur Kompetenz der elsässischen Landvögte gehört.

Die Einrichtung der Landvogtei für das Reichsgut erinnert an die Verwaltungsorganisation der habsburgischen Lande; denn die Aehnlichkeit ist offenbar. Diese zur Zeit Rudolfs bestehende Verwaltung von Hausgut und Reichsgut im Elsass war nun aber nicht eine originelle Schöpfung des Königs Rudolf: denn er hat auch für die Landvogtei an schon früher Bestehendes angeknüpft, dieses aber weiter ausgebildet und in festere Formen gebracht. Und dieses war notwendig, wenn anders er die Ziele der Revindikation und Erschliessung der auf dem Reichsgut liegenden Geldquellen erreichen wollte. Letzteres war der Zweck seiner Steuerpolitik.

### γ. Die Steuerpolitik.

Als Rudolf die Reichsleitung übernahm, war seine Stellung in finanzieller Hinsicht nicht stark; denn ein grosser Teil des ländlichen Reichsgutes war auch im Elsass verpfändet, und er musste zur Bestreitung der bei der Revindikation erwachsenden Kosten oder zur Deckung sonstiger Schulden selbst von dem Mittel der Verpfändung Gebrauch machen. Da nun das Land finanziell auch nicht so ergiebig war wie die im Aufschwung begriffenen Städte, so musste Rudolf zur Beschaffung der zur Reichsleitung und Hofhaltung notwendigen Geldmittel neue Wege finden. Als einen solchen erkannte er die Ausnützung seines landesherrlichen Rechtes der Besteuerung der Städte.

Früher war das Reich im Genusse von ordentlichen öffentlichen Abgaben der dem Könige direkt unterstehenden Städte, von ordentlichen direkten Steuern auch einzelner Bischöfs-

---

<sup>1</sup> M. G. Scr. XVII, p. 250.

städte gewesen ; dazu kamen noch ausserordentliche Leistungen. Die eigentlichen städtischen Reichssteuern waren die Hof- und Heersteuern, welche vornehmlich auf den Bischofsstädten ruhten. In den Zeiten des Interregnums aber hatten die Städte möglichste Befreiung von Leistungen an das Reich erstrebt. Die unter bischöflicher Herrschaft stehenden Kommunen suchten diese abzuwerfen und damit von der Zahlung der Abgaben an den Bischof frei zu kommen. Dieses Streben zeigte sich im Elsass schon früh bei Strassburg, welches bereits im Jahre 1236 von Friedrich II. die Bestätigung des Privilegs erhielt, wonach die Stadt nur zu Leistungen an das Reich verpflichtet war. — Unter König Wilhelm benutzte Hagenau die Gelegenheit, um sich ein Privileg<sup>1</sup> zu verschaffen, wonach die Stadt gegen jährliche Erlegung einer feststehenden Summe von allen andern Leistungen befreit wurde. Unter Richard liess sich dieselbe Stadt das Recht<sup>2</sup> privilegieren, die Steuer auf alle in der Stadt liegenden Güter ohne Unterschied auszudehnen. Derselbe König bestätigte dann noch die Befreiung der ausserhalb gelegenen Bürgergüter von auswärtigen Steuern. Man ersieht aus diesen Beispielen das deutliche Streben der Städte nach Einschränkung des königlichen Besteuerungsrechtes und nach autonomer Finanzverwaltung. — Trotz alledem waren die königlichen Städte zur Zeit Rudolfs die ergiebigsten Geldquellen. Darum hat der König versucht, sich die Steuerkräfte aller und besonders der königlichen Städte im Elsass dienstbar zu machen.

Den besten Einblick in seine Steuerpolitik eröffnet uns die Kolmarer Chronik. Aus dieser erfahren wir zunächst, dass die Kolmarer dem Könige 1273 freiwillig eine bestimmte Menge Wein statt Kleinodien darbrachten. Aus der Stuttgarter Handschrift, wo es heisst, dass Dörfer und ummauerte Ortschaften ihrem Herrn jährlich eine bestimmte Summe zu zahlen pflegten, geht hervor, dass die Zahlung einer gewissen jährlichen Abgabe seitens der Stadt an den Herrn noch die Regel war. Die gewöhnlichen Steuern nun hat Rudolf zunächst unverändert weiter erhoben. Das beweist auch der Ausdruck der Chronik, dass Rudolf eine neue Auflage erfand. Die von ihm 1274 auf das Vermögen der einzelnen ausgeschriebene 30/0 Steuer war eine

<sup>1</sup> Gaupp I, 102.

<sup>2</sup> Gaupp I, 104.

ausserordentliche. Der Ertrag der gewöhnlichen Steuern genügte aber nicht, daher musste der König zu neuen greifen. Der Grund, der ihn zur Einführung dieser Extrasteuer bestimmte, war, da sich die Einführung der Hofsteuer für die königlichen Städte nachweisen<sup>1</sup> lässt, jedenfalls auch für die Kolmarer Steuer der Wunsch, die Mittel für den Hoftag in Nürnberg (1274) zu gewinnen. Darnach hätte also Rudolf, da das Reichskirchengut, Bistümer und Abteien, besonders an der Aufbringung der Kosten für Hofhaltung und Heerdienst beteiligt war, von bischöflichen und königlichen Städten Hof- und Heersteuern d. h. ausserordentliche direkte Leistungen gefordert. — Die bekannteste Steuer, die der König auch von den königlichen Städten des Elsasses forderte, ist der dreissigste Pfennig, über den die grossen Kolmarer Annalen am genauesten berichten. Diese Steuer ist ebenfalls eine Vermögenssteuer, welche die einzelne Steuerkraft nutzbar machen sollte. Die Erhebung derselben stiess auf entschiedenen Widerstand, besonders bei den reichen und einflussreichen Bürgern, deren Kapital am meisten belastet wurde. Von der Steuer des Jahres 1274 heisst es, sie habe dem armen Volke behagt. Natürlich, denn die Steuer konnte damals ebenso wenig wie die vom Jahre 1284 von den Reichen auf die Armen abgewälzt werden, weil jedermann nach seinem Vermögen zahlen sollte. Und dieses konnte jetzt bei Erhebung des 30. Pfennigs um so sicherer getroffen werden, weil die eidliche Selbsteinschätzung<sup>2</sup> in Anwendung kam. Aber nicht bloss die Aussicht, nun nach dem wirklichen Vermögen steuern zu müssen, erregte die Kolmarer Bürgerschaft, sondern auch der Eingriff in die Stadtverwaltung, welcher in der Durchbrechung des städtischen Rechtes der Gesamtbesteuerung lag. — So kam es denn im Mai 1285 zu offener Feindseligkeit,<sup>3</sup> nachdem schon Ende des vorhergehenden Jahres die Bürger die Bezahlung der Steuer verweigert hatten. Im Mai 1285 standen auch andere deutsche Städte, vor allem Hagenau, dessen Bürger den Landvogt verjagten, gegen den König in Waffen. Diese Unruhen sind offen-

---

<sup>1</sup> Ficker, S. B. d. W. Ak. 77.

<sup>2</sup> Kopp, Eidg. B. I, 745.

<sup>3</sup> M. G. Scr. XVII, p. 212.

bar die Folge jener Steuerforderung, und die Missstimmung darüber wurde dann von dem falschen Friedrich, dem Betrüger Tile Kolup, geschickt ausgenutzt. Bei dem entschiedenen Widerstande der Kolmarer — der Schultheiss Walter Rösselmann, den Rudolf eingesetzt hatte, liess die Thore schliessen — kam es zur Belagerung der Stadt durch Rudolf. Dieselbe endigte mit einem Vertrage, wonach die Stadt sich 2200 M. auflegte. «Die Kolmarer legten sich die Steuer auf» (*super se posuerunt*), so heisst es in den Annalen. Nach diesem Ausdruck zu urteilen, hätten die Kolmarer den Angriff auf das städtische Recht der Gesamtbesteuerung abgeschlagen, so dass Rudolf genötigt war, die Selbständigkeit der städtischen Finanzverwaltung anzuerkennen.<sup>1</sup> Da nun 2200, selbst 4000 M., wie Ellenhard angeibt, nicht der Ertrag des 30. Pfennigs zu sein scheint, so wäre Rudolf auch nicht in den Besitz der von ihm gewünschten Summe gelangt. Die Zahlung von 30 000 Pf., welche die Annalen für das Jahr 1284 melden, wird wohl auf eine Anleihe zu beziehen sein. Die letzte grosse Städtesteuer Rudolfs war die vom Jahre 1290, wo sich Vertreter der Städte zur Beratung und Bewilligung in Nürnberg versammelten. Kolmar gab nach den Annalen 500 M. Jetzt wird von keinen Unruhen in den Städten berichtet. Es entstanden offenbar jetzt solche nicht, weil von den Städten nur Gesamtleistungen mit Wahrung ihres Bewilligungsrechtes gefordert wurden. Die Steuern, die Rudolf demnach von den Städten verlangte, waren die alten jährlichen Prekaria in den königlichen Städten, ausserordentliche Leistungen auch der Reichs- und Freistädte für Reichszwecke, d. h. für Hoftage und Heersteuern zum Römerzug. Dazu kamen noch sogenannte Landfriedenssteuern, die mit dem Hinweis auf die *salus publica* begründet wurden. Feste Jahressteuern in den alten grossen Bischofsstädten, hier also in Strassburg, sind nicht zu erkennen. Ihre eigentümliche Stellung zwischen Bischof und König mag bewirkt haben, dass sie in der Regel nach keiner Seite hin so fest gebunden waren wie die königlichen Städte. Ihre Steuerkraft wurde nur für besondere Leistungen an das Reich, für die Romfahrt und den Reichskrieg wider die Feinde des Christentums, in Anspruch genommen. Das sind die Grund-

---

<sup>1</sup> Zeumer, Städtesteuern.

züge der Rudolfinischen auch auf das Elsass bezüglichen Steuerpolitik. Sie beweist uns, wie energisch sein Bemühen war, durch Aunsützung seines landesherrlichen Besteuerungsrechtes sich die Geldkräfte der auf elsässischem Reichsgut stehenden Städte nutzbar zu machen. Und dazu hatte er als König nicht bloss das Recht, sondern auch die Pflicht, weil er die immer grösser werdende Schmälerung der Reichseinkünfte nach Möglichkeit verhindern musste. Es war bereits erwähnt, dass er den teilweisen Ertrag der Steuern auch für Landfriedenszwecke verwendet und seinen obersten Verwaltungsbeamten mit der Ausführung der Landfriedensgesetzgebung betraut hat. Den Frieden dem Reiche zu bringen, den er als Graf früher selbst in arger Weise gestört hatte, war ja mit ein Hauptziel seiner königlichen Politik. Als König war er zum Schutz des Reiches gegen innere Empörung und äussere Angriffe verpflichtet. Auch im Elsass tritt uns Rudolf als Schirmherr des Friedens entgegen.

#### B. Die Sicherung des Landfriedens.

In mehrerer Hinsicht knüpft die Thätigkeit Rudolfs an die von den Staufern geschaffenen Einrichtungen an, so auch in den Landfriedensbestrebungen. Das bekannteste Landfriedensgesetz ist das von Friedrich II. in Mainz 1235 erlassene. Die unter König Rudolf auf das ganze Reich sich erstreckenden Friedensgesetze sind Erneuerungen jenes grossen Mainzer Gesetzes und enthalten Bestimmungen über Selbsthilfe, Pfändung, Geleit, Zölle, Münzwesen, Hehlerei, Schutz der Kirche u. s. w. Das eine Gesetz<sup>1</sup> wurde auf dem Würzburger Reichstage am 24. März 1287, das andere<sup>2</sup> auf dem Reichstage zu Speier am 8. April 1291 erlassen. Zur Durchführung des Landfriedens gab es besondere Landfriedensgerichte, die in der Regel aus einem Landfriedenshauptmann und 11 oder 12 Landfriedenspflögern zusammen gesetzt waren und in Landfriedenssachen auch richterliche Funktionen ausübten, aber namentlich die Exekution gegen die Friedensbrecher in Ausführung brachten. Ein solches Friedensgericht bestand unter Rudolf auch im Elsass, wie eine

<sup>1</sup> M. G. LL. II, S. 448.

<sup>2</sup> M. G. LL. II, S. 456.

Notiz bei Schöpflin<sup>1</sup> angiebt: Anno 1289 Otto advocatus provincialis cum undecim assessoribus de causa violatae pacis publicae cognovit. Die erste zur Sicherung des Landfriedens getroffene Massregel fällt in das Jahr 1278, wo in Hagenau am 24. Juni eine Landfriedensvereinigung zustande kam, an der auch die Städte<sup>2</sup> Strassburg, Basel, Kolmar, Schlettstadt, Hagenau und Weissenburg teilnahmen. Man gelobte sich dort besonders Sicherung gegen ungebührlich auf dem Rheinstrom erhobene Zölle, Sicherheit der Fahrt auf dem Rheine und eine gemeinsame Beisteuer zur Aufrechterhaltung des Friedens. Zu dieser Einigung hat Rudolf mitgewirkt; denn der Graf Friedrich von Leiningen, der von Rudolf gesetzte Landrichter, bat im August 1277 die Stadt Strassburg, ihre Boten mit Vollmacht nach Mainz zu den Landfriedensverhandlungen zu senden.<sup>3</sup> Ein ordentliches Landfriedensgesetz<sup>4</sup> für die rheinischen Gegenden wurde im Jahre 1281 erlassen, welches auch für das Elsass Geltung gehabt zu haben scheint. Denn im selben Jahre liess Rudolf den Landfrieden in Konstanz, Schaffhausen, Strassburg u. s. w. beschwören.<sup>5</sup> Und vom Jahre 1288 berichten die Kolmarer Annalen, dass am 1. April der König Rudolf, die Adligen und Vertreter der Strassburger Bürgerschaft einen Landfrieden beschworen.<sup>6</sup> Der König sorgte bei Friedensstörungen aber auch für eine kräftige Exekution, bei welcher, wie schon oben erwähnt, der Landvogt beteiligt sein konnte. Von einem allgemeinen Aufgebot gegen einen Landfriedensbrecher berichtet die Kolmarer Chronik.<sup>7</sup> Heinrich von Rappoltstein hatte sich vor Rudolf beklagt, dass sein Bruder Anselm ihm und den beiden Söhnen seines verstorbenen Bruders Ulrich das väterliche Erbe vorenthalte. Auf eine vom König an Anselm ergangene Aufforderung zur Herausgabe des Erbteils weigerte sich dieser. Da erging vom König ein Aufgebot gegen den trotzigen Rappoltsteiner, und Hartmann von Baldeck wurde mit der

---

<sup>1</sup> Als. ill. II, p. 561.

<sup>2</sup> Strassb. Urk. B. II, Nr. 68.

<sup>3</sup> Strassb. Urk. B. II, Nr. 58.

<sup>4</sup> M. G. LL. II, 436.

<sup>5</sup> Chronik. deutsch. Städte VIII, S. 44.

<sup>6</sup> M. G. Scr. XVII, p. 215.

<sup>7</sup> M. G. Scr. XVII, p. 255.

Exekution betraut. Da dieser keinen Erfolg bei der Belagerung hatte, kam Rudolf selbst und schloss Rappoltstein ein. Aber ein Anschlag gegen sein Leben bewog ihn, die Belagerung aufzugeben und abzuziehen. Vorher traf er Anordnungen für eine energische Blockade und beauftragte den Landvogt, für die Durchführung derselben in Gemar eine Burg aufzuführen. Diese bald vollendete Burg erhielt dann eine Besatzung. — So sehen wir Rudolf bemüht, seinen schiedsrichterlichen Entscheidungen zur Verhütung gewaltsamer Landfriedensbrüche gehörigen Nachdruck zu verleihen. — Einen anderen Fall vom Jahre 1289 melden die Kolmarer Annalen.<sup>1</sup> Die Herren von Girsberg hatten Siegfried von Gundolzheim hinterlistig ermordet und wurden deshalb von Rudolf geächtet. Ihre Burg wurde vom Landvogt belagert, und die Herren von Girsberg mussten sich im Februar des folgenden Jahres dem Belagerer auf Gnade und Ungnade ergeben. Die Burg wurde dann 1291 gänzlich zerstört und deren Herren bis dahin in strenger Haft gehalten.

So erweist sich hier Rudolf als thatkräftiger Landfriedenschützer. In seinen Eigenbesitzungen trat er uns mit seiner Einrichtung der Burglehen als militärischer Organisator entgegen. Auch für das Reich hat Rudolf durch seine Reichsburglehenvergebung in gleicher Richtung gearbeitet. Auf diesem Gebiete sehen wir ihn wieder in die Fussstapfen der Staufer treten, die an der im Elsass durchgeführten Reichsburgverfassung mit einer der Grundlagen ihrer Macht gehabt hatten. In Erkenntnis dessen hat auch Rudolf eine Regenerierung dieser erschütterten Verfassung angestrebt: denn uns ist eine Reichsburglehenvergebung an Hartung von Wangen aus dem Jahre 1280 bekannt. Diese betrifft Ehenheim.<sup>2</sup> Die Zahl dieser Vergabungen wird aber jedenfalls eine grössere gewesen sein, da nur wenige solcher im ganzen schlecht aufbewahrten Burglehensverträge uns erhalten sind. Das Wenige, was uns überliefert ist, beweist jedenfalls, dass Rudolf die Burglehenverfassung im Elsass durchzuführen versucht hat, um mit ihrer Hülfe den elsässischen kleineren Adel an sich zu fesseln und so eine Stütze seiner

---

<sup>1</sup> M. G. Scr. XVII, 216.

<sup>2</sup> Als. dipl. II, 19.

Herrschaft zu sichern. Mag auch sein Streben von keinem Erfolg begleitet gewesen sein, weil bald nach ihm die Reichsburg-lehen dahin gegeben wurden; er hat doch daran gearbeitet, den Verfall der glänzenden staufischen Burgenschöpfung aufzuhalten.

## 2. Der König als Reichsoberhaupt im Verhältnis zu den Städten und Territorien.

Die Betrachtung des Verhältnisses Rudolfs zu dem Reichsgut und seiner Bestrebungen für die Sicherung des Landfriedens zeigten uns den König in Ausübung seiner Gewalt, welche ihm als Reichsgrundherrn und Schirmherrn des Friedens zustand. Neben dem Reichsgut, welches der landvogteilichen Verwaltung unterworfen wurde, gab es aber auf dem Grunde des elsässischen Reichsgutes selbst und ausserhalb dieses Gewalten, welche sich der Reichsgewalt immer mehr zu entziehen bestrebt waren oder dieses Ziel fast ganz erreicht hatten. Das sind die Städte und vornehmlich die Freistadt und das Bistum Strassburg. Wie stark die Städte zu Rudolfs Zeit bereits waren, welche Selbständigkeit der Verwaltung sie schon erlangt hatten, musste Rudolf bei der von ihm geplanten Durchführung der Besteuerung erfahren. Die Kolmarer Bürgerschaft hatte den Eingriff des Königs in die Verwaltung ihrer Stadt energisch zurückgewiesen. In den anderen bedeutenderen städtischen Gemeinwesen des damaligen Elsasses stand es für den König nicht besser, der wohl de iure noch als Herr der Städte erschien, de facto es aber nicht mehr war. Die denselben früher erteilten Privilegien musste er ebenfalls anerkennen oder gar noch neue dazu verleihen, so z. B. das *mandatum de immunitate civitatum imperialium*, worin es heisst, *ut nullus extra huiusmodi civitates super quacunque causa in iudicium evocetur*.

In welchen Beziehungen stand nun Rudolf zunächst zu den Städten?

### A. Der König und die Reichsstädte.

Reichsstädte sind solche, welche zum Reichsgut gehören und von königlichen Beamten verwaltet werden. Zu den Reichsstädten wird gewöhnlich auch Strassburg gerechnet; doch sei dieses hier vorläufig ausgeschieden, da es eine Ausnahmestel-

lung einnimmt und daher eine besondere Betrachtung verdient. Als Reichsstädte gelten im Elsass zu Rudolfs Zeit oder bald nach ihm Oberehnheim, Rosheim, Schlettstadt, Kaisersberg, Mülhausen, Münster, Kolmar, Hagenau, Türkheim und Weissenburg. Zu mehreren von diesen ist Rudolf in ein näheres Verhältnis getreten.

#### Oberehnheim.

Die Geschichte dieses Ortes, der um 1240 zur Stadt wurde, ist verflochten in die Schicksale der Reichsabtei Hohenburg, über welche die Habsburger die Schirmvogtei hatten. Der Aebtissin dieses Klosters, das in Oberehnheim und Umgegend begütert war, schickte König Rudolf am 25. Dezember 1273, wo er in Hagenau weilte, den Investiturbrief,<sup>1</sup> durch welchen er ihr die Regalien ihres Prinzipats verlieh. Und im Jahre 1276 entschied Kuno von Bergheim an Stelle des Königs, dessen Urteil die Aebtissin anrufen hatte, in Oberehnheim zu Gunsten des Klosters, dass nämlich die Höfe desselben in Rosheim, Bläsheim, Ingmarsheim, Niedererehnheim und Sundhausen von der Herbergspflicht und Herbergsteuer, dass ferner die Leute dieser Höfe von Leistungen und Forderungen aller Art frei sein sollen.<sup>2</sup> Im Jahre 1283 war der König selbst in Oberehnheim und sass einer Gerichtssitzung vor, in welcher er die ledig gewordene Herrschaft Bar an Heinrich von Fürstenberg verlieh.<sup>3</sup> Ausser den schon früher erwähnten Verpfändungen eines Teiles der Steuern an die Herren von Zorn (1276) und des Dorfes Bernhardsweiler an Walther von Girbaden (1275), sowie der Burglehensvergabe (1280), ist noch seine Mitwirkung bei der Schlichtung des Streites zwischen der Bürgerschaft einer-, den Herren der Schlösser Kagenfels und Birkenfels andererseits zu erwähnen. Diese beiden Burgen waren wohl nach dem Kriege Walthers von Geroldeck 1262 von bischöflich-strassburgischen Ministerialen im Ehenheimer Walde angelegt worden. Beide Schlösser wurden mit Zustimmung Rudolfs von der Bürgerschaft, ersteres 1285 an Albrecht von Kagen, letzteres 1289 mit Willen der Bürger an den Ritter Burkart Beyer verlehnt.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Als. dipl. II, 3.

<sup>2</sup> Gyss, Histoire d'Obernay, S. 100 u. 101.

<sup>3</sup> Als. dipl. nr. 732.

<sup>4</sup> Als. dipl. nr. 747.

### Schlettstadt.

Diese Stadt mit nächster Umgebung ist uraltes Königsgut. Auch die Hohenstaufen hatten schon in früher Zeit Privatbesitzungen im Schlettstadter Bann. Diese dienten meist zur Dotierung von Stiftern, namentlich des St. Fidesklosters, dessen Propst sich allmählich die Gerichtsbarkeit über ganz Schlettstadt angeeignet zu haben scheint. Durch die Hohenstaufen wurde die Macht des Propstes eingeschränkt. Friedrich II., dem Schlettstadt die Erhebung zur civitas zu danken hatte, überliess dem Propste alles Privateigentum, sicherte sich aber mehrere Einkünfte, den Vorsitz und die Einnahmen des Gerichtes, sowie das Recht der Achtung. Sodann erlangte er von dem Propste das Zugeständnis, mit diesem gemeinsam den Schultheissen und Zöllner zu ernennen. König Rudolf verdrängte 1281 den Abt ganz aus seinen Rechten über die Stadt, die sich zu immer grösserer Unabhängigkeit entwickelte, so dass sie bereits 1291 im Kriege zwischen Adolf von Nassau und Albrecht von Habsburg mit anderen elsässischen Städten Frieden schliessen konnte.

### Kaisersberg.

Diese Stadt hat sich aus einer Burg entwickelt, die der Hagenauer Schultheiss Wölflin 1227 als ein Bollwerk gegen den Herzog von Lothringen zum Schutze der damals noch wenig bedeutenden Orte Münster und Türkheim anlegte. Die Burg, welche Friedrich II. in dem Kriege gegen Bischof Heinrich von Stahleck gute Dienste geleistet hatte, kam später in die Hand Walthers von Geroldseck. Als dieser dann mit Strassburg in Kampf geriet, eroberte im Dienste dieser Stadt der Graf Rudolf Kaisersberg und gab sie dem Reiche zurück. Die militärische Bedeutung des Ortes erkennend, richtete dann der König Rudolf dort die Burgverfassung ein. Er nahm zur Sicherung derselben 1280 die Brüder Ulrich, Hermann und Anselm von Rappoltstein, zu Reichsburgmannen an und versprach ihnen 200 M. Silbers, für die sie nach geschehener Anweisung Güter als Burglehen in Kaisersberg kaufen sollen.<sup>1</sup> Kaisersberg muss sich zu Rudolfs Zeit rasch entwickelt haben; denn schon 1293 erhielt dieser Ort durch Adolf von Nassau<sup>2</sup> Kolmarer Stadtrecht.

<sup>1</sup> Rapp. Urk. B. 139.

<sup>2</sup> Als. dipl. II, 59.

### Mülhausen.

Nach Beendigung des Streites zwischen dem Strassburger Bistum und Kaiser Friedrich war 1236 diesem der Ort überlassen worden. Nach dem Untergange der Stauer benutzte ihr Gegner, Bischof Heinrich von Stahleck, die unruhigen Zeiten des Interregnums, den Ort wieder in seine Gewalt zu bringen. Aber unter seinem Nachfolger Walther befreiten sich die Einwohner von der Herrschaft des Bistums und begaben sich unter den Schutz des Grafen Rudolf von Habsburg, der es als König während seiner Regierung behalten zu haben scheint. Am 5. August 1275<sup>1</sup> gestand Rudolf der Stadt Lehensfähigkeit und ausschliesslichen Gerichtsstand in der Stadt zu. Im Jahre 1290 befreite<sup>2</sup> er die Bürger der Stadt von einer Schuld an einen Neuenburger Juden. Bald nach Rudolfs Tode erhielt dann die Stadt durch Adolf ein Stadtrecht, für das Kolmarer Stadtrecht benutzt wurde.

### Kolmar.

Sein Stadtrecht erhielt dieser Ort ebenfalls durch Adolf von Nassau. Dasselbe stützt sich aber durchaus auf einen der Stadt Kolmar schon 1278 durch Rudolf ausgestellten Freiheitsbrief,<sup>3</sup> mit welchem jenes bis auf wenige Abweichungen übereinstimmt. Diesen Brief gab der König Rudolf den Kolmarer Bürgern als eine Handfeste über ihre gesamten von ihm bestätigten Rechte, wahrscheinlich auf Vorstellung des Schultheissen Sigfrid von Gundolzheim; denn in den Kolmarer Annalen wird berichtet (unter dem Jahre 1279), dass dieser in Wien, wo die Handfeste auch ausgestellt wurde, gewesen und von dort zurückgekehrt sei, Glück und Heil (*prospera cum fortuna*) berichtend. Der Inhalt der Handfeste erstreckt sich auf fast alle Rechtsgebiete. Als städtische Obrigkeiten werden nur erwähnt der Schultheiss, der jedenfalls mit dem an mehreren Stellen genannten Richter identisch ist, und der Rat. Das Besetzungsrecht für die Schultheissen-Stelle hat der König (bezw. der Landvogt), doch muss der Schultheiss ein am Ort angesessener Bürger sein. Alle Abmachungen, die vor Schultheiss und Rat ge-

<sup>1</sup> Mossmann, *Cartulaire de Mulhouse* Nr. 107.

<sup>2</sup> Ebenda Nr. 118.

<sup>3</sup> Abgedruckt bei Gfrörer, *Entstehung der Reichsstädte*.

geschlossen sind, sollen rechtskräftig sein. Die Bürger haben ausschliesslichen Gerichtsstand in Kolmar; sie erhalten das Recht, zum Nutzen der Stadt Satzungen zu geben. Es wird ihnen des Königs Schutz durch das ganze Reich zugesichert. Die edlen Leute, die nach edler Leute Art dienen, sind frei von der Steuer. Ferner erhalten die Bürger die Lehnsfähigkeit. — Diese wichtigsten Bestimmungen der Handfeste zeigen, dass, obwohl der König rechtlich noch Herr der Stadt war, doch thatsächlich die Verwaltung und auch die Rechtsprechung in den Händen der Bürgerschaft lag. Der Schultheiss soll richten, heisst es in § 1, nach der Bürger Urteil. Damit war auf jeden Fall wenigstens die Mitwirkung der Bürgerschaft an der Rechtsprechung gesichert. Zudem war der Schultheiss doch völlig von der Bürgerschaft abhängig, ja er vertrat sogar die Interessen derselben gegen seinen Herrn, den König. Das beweist doch auf das eklatanteste das Auftreten des von Rudolf gesetzten Schultheissen Walther Rösselmann, der vor dem König die Thore schliessen liess. Und welche Macht der Stadt verrät es, wenn der nach der Absetzung Rösselmanns vom König eingesetzte Stammheim wegen der über diesen entstehenden Erregung die Stadt verlassen muss. Wer unter diesen Verhältnissen der faktische Herrscher in der Stadt war, ist klar. — Das Amt der Urteilsfinder war jedenfalls mit dem der Ratsherren oder einiger von ihnen verbunden. Von Schöffen wird in dem Freiheitsbriefe noch nichts berichtet, wohl aber in einer Urkunde<sup>1</sup> vom 29. Juli 1286, in welcher Schultheiss, Rat, Scheffel und Meisterleute den König um Bestätigung einer von ihnen angefertigten Satzung bitten.

Im Jahre 1281 stellte König Rudolf das Kapitel des St. Martin-Münsters in Kolmar unter seinen besonderen Schutz<sup>2</sup> und erteilte ihm dieselben Ehren und Vorteile wie den Bürgern von Kolmar. 1288 beschenkte er das Kolmarer Hospital<sup>3</sup> mit den Rechten des Strassburger Spitals. Endlich gestattete er 1291 den Bürgern die Verteilung des zur Stadt gehörigen Rieds unter sich.

---

<sup>1</sup> Abgedruckt bei Gfrörer.

<sup>2</sup> Gengler. Cod. mun. s. Colmar 1281.

<sup>3</sup> Als. dipl. II, 39.

### Hagenau.

Nächst dem Kolmarer hatte das Hagenauer Stadtrecht grosses Ansehen. Dasselbe gründete sich auf die der Stadt von Friedrich II., Wilhelm von Holland und Richard verliehenen Privilegien. Die Leitung der Stadt ruhte auch hier in den Händen des Rates, an dessen Spitze ein vom König zu bestellender Schultheiss stand. Wilhelm von Holland hatte der Bürgerschaft neben der Lehnsfähigkeit auch rechtlichen Anspruch auf eidliche Verpflichtung des Schultheissen zur Anerkennung der verliehenen Privilegien — sonst brauchte ihn die Stadt nicht aufzunehmen — zugesichert, und Richard bestimmte, dass der Schultheiss die Entscheidungen der Ratsmitglieder auszuführen habe. Auch gestand er den Bürgern das Recht der Teilnahme an der Rechtsprechung wie den Ministerialen und Burgmännern zu. Darnach scheint also der Rat entstanden zu sein aus der Vereinigung von Bürgern und Burgmannen, welche dann gemeinsam die Verwaltung der Stadt handhabten. Die erstarkende Bürgerschaft hat offenbar die Burgmannen und den Burggrafen, die früher Verwaltung, Gericht und Militärgewalt in der Hand hatten, mehr und mehr zurückgedrängt und sich neben diesen eine einflussreiche Stellung erobert. Das Burgericht, welches auch später noch für die Adligen weiter bestand, nachdem sich der Rat von dem Schultheissen ganz frei gemacht hatte, wurde in den Hintergrund zurückgedrängt, wie überhaupt die Burg gegenüber der sich mächtig entwickelnden Stadt zurücktrat. Der König Rudolf bestätigte am 2. Mai 1274 den Hagenauern den Freiheitsbrief vom Jahre 1164; am 9. Dezember 1275 unterzeichnete er in Hagenau eine Urkunde für Gengenbach, am 19. Dezember stellte er einen Lehensbrief für Gugenheim aus,<sup>1</sup> und am 22. Dezember wurde in Anwesenheit des Königs anerkannt, dass die Hagenauer sich aller der von Kaiser Friedrich II. verliehenen Freiheiten und Rechte an Leib und Gut, in der Grafschaft (nämlich der Burggrafschaft) und ausserhalb, d. h. soweit sich die Gerichtsbarkeit der Stadt und der Burg erstreckte, erfreuen sollten.<sup>2</sup> Sein Einfluss auf die Verwaltung der Stadt kann daher nur gering gewesen sein: Er ernannte bezw. der

---

<sup>1</sup> Batt, Das Eigentum zu Hagenau im Elsass I, S. 215.

<sup>2</sup> Als. dipl. II, 11.

Landvogt den Schultheissen, den die Bürgerschaft unter den obengenannten Bedingungen annahm, und hatte Anspruch auf jährliche Zahlung einer dem Betrage nach festgesetzten Gesamtleistung. Dass er sich sonst keinen Eingriff in die Autonomie der Stadt erlauben konnte, beweist am besten der Widerstand der Stadt vom Jahre 1285, wo dieselbe sogar den in Hagenau weilenden Landvogt verjagte. Eine derartige Gewaltthat gegen den höchsten Verwaltungsbeamten des Königs kennzeichnet zur Genüge die Grösse des Macht- und Freiheitsbewusstseins der Stadt. Des Landvogtes, der in Hagenau seinen Sitz hatte, ist schon gedacht worden. Dieser verwaltete von hier aus das Reichsgut und besonders das um Hagenau, in dessen Umgebung ja der seit Rudolfs Zeit sogenannte Reichswald und eine ganze Reihe von Reichsdörfern lag.

Im November 1281, wo Rudolf wieder in Hagenau weilte, stellte er eine Urkunde für das Schlettstadter St. Fideskloster aus, im Dezember 1282 erklärte er, dass die Freiheiten, die er den Städten verleiht, den Kirchen nicht schaden sollen, endlich am 7. Dezember desselben Jahres übergab er seinem Neffen Otto von Ochsenstein die Burg Löwenstein und all das Lehen, welches ihm Wolfram von Fleckenstein freiwillig abgetreten hatte.<sup>1</sup> Das Hagenauer Recht ist am 6. Mai 1283 von dem König der Stadt Selz<sup>2</sup> und am 13. Juni 1286 dem Städtchen Reichshofen<sup>3</sup> verliehen worden. Im Jahre 1275 verbriefte<sup>4</sup> Rudolf den Bürgern der Stadt Breisach eine Reihe von Satzungen vornehmlich strafrechtlichen Inhalts, daneben die Ratswahl, den freien Wegzug, die Lehnsfähigkeit der Bürger, die Gerechtsame des Stapels, der Zollfreiheit, des königlichen Geleits und der Grundruhr am Rhein.

#### Weissenburg.

In nähere Beziehungen trat Rudolf auch zu der Abtei und Stadt Weissenburg. Dieser Ort war seit den ältesten Zeiten Sitz der reichen mit dem unteren Mundatgebiet ausgestatteten Abtei, deren Abt zugleich Herr der Stadt war. Die Schirm-

---

<sup>1</sup> Batt I, S. 216.

<sup>2</sup> Als. dipl. II, 26.

<sup>3</sup> Als. dipl. II, 36.

<sup>4</sup> Rapp. Urk. B. nr. 124.

herrlichkeit über die ganze Abtei übten die staufischen Kaiser aus. Auf diese und die Bestrebungen der Städte nach Selbständigkeit — Weissenburg schloss sich 1247 dem Städtebund an — ist wohl die allmähliche Loslösung der Stadt von der Abtei zurückzuführen. Nach vielen Streitigkeiten zwischen Stadt und Abt gestattete <sup>1</sup> König Rudolf 1275 ersterer die freie Wahl ihrer Magistrate in Gegenwart des Abtes, der wenigstens zum Erscheinen bei der Wahl aufgefordert werden sollte. Die schiedsrichterliche Entscheidung erstreckte sich ferner auf Befreiung des Klosters von dem Ungeld (das ist eine Art von Verbrauchs- und Verkehrssteuer), auf Erbrechtsfragen, auf die Nutzung der Allmende und die dafür an den Abt zu zahlenden Abgaben. Dass Rudolf hier als Schiedsrichter in dem Streite zwischen Abtei und der Stadt erscheint, hat wohl seinen Grund in den engen Beziehungen, die zwischen den Abteien und dem Reiche wegen der früheren Dotierung jener mit Reichsgut bestanden. Wenn auch die Abteien längst im festen Besitze ihres Gutes waren, so befanden sie sich doch in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis von dem Schutz und Schirm verleihenden Reichsoberhaupt.

Werfen wir nun im Ganzen einen Rückblick auf die Stellung des Königs zu den Städten, so lässt sich wohl sagen, dass ihre Beziehungen zum König ziemlich lose waren. Dieser erscheint wohl nach den Stadtrechten noch als Herr der Stadt und kann als solcher bezw. sein Landvogt den Schultheissen setzen, der in Gemeinschaft mit dem Rat und mit einem besonderen Schöffenkolleg Verwaltung und Rechtsprechung handhabte. Aber von einer wirklichen Herrschaft des Königs kann nicht mehr die Rede sein. Das beweist schon die in mehreren Stadtrechten sich findende Bestimmung, dass der Schultheiss ein angesessener Bürger sein muss, oder jene Zusicherung, dass die Bürgerschaft den Schultheiss unter gewissen Bedingungen ablehnen kann. An den einmal verliehenen Privilegien hielten die Städte fest und liessen sie nicht mehr verkürzen. Der König hatte, was den Schultheissen anbetrifft, mehr ein formales Bestätigungs- denn ein wirkliches Besetzungsrecht. Jedenfalls kommt man zu diesem Ergebnis, wenn man mehr den

---

<sup>1</sup> Zeuss, Traditiones S. 330.

faktischen als den rechtlichen Zustand ins Auge fasst. Die Thatsachen von Kolmar und Hagenau drängen zu dieser Ueberzeugung. Die Städte fühlten sich eben im Besitze der Macht und der Freiheit, und dieser tatsächliche Zustand fand seinen plastischen Ausdruck in der Zuerkennung der Reichsstandschaft, die zu Rudolfs Zeit zum Durchbruch gelangte.

### B) Das Bistum und die Stadt Strassburg.

Die sogenannte Dekapolis der 10 elsässischen Reichsstädte, die sich erst im 14. Jahrhundert zu einem Bunde zusammenschloss, war nicht vollständig frei; denn sie stand unter dem Landvogt als dem Stellvertreter des Königs. Strassburg aber blieb unabhängig von dieser Vogtei und im Besitz seiner erkämpften Freiheit. Diese hatte sie sich in dem Kampfe gegen den Bischof, der der Herr der Stadt gewesen war, errungen. Der Kampf derselben mit dem Bistum hatte mit Abschluss des Grundvertrages<sup>1</sup> vom 21. April 1263 sein Ende erreicht. Die vier städtischen Aemter des Schultheissen, der zwei Richter bestellt, des Burggrafen als eines Vorgesetzten einzelner Handwerke, des Zöllners und des Münzmeisters blieben bischöfliche Lehen. Da der Schultheiss ein Ministeriale oder ein Bürger sein konnte, die von diesem zu setzenden Richter aber Bürger sein mussten ebenso wie der Zöllner und Münzmeister, so bedeuteten diese Satzungen des Vertrages einen grossen Sieg der Bürgerschaft. Dagegen wollte es wenig heissen, dass der Burggraf, dessen Amt als eines Vorgesetzten der Handwerker gegen früher durchaus verändert war und an Bedeutung so sehr verloren hatte, ein Ministeriale sein musste. Der Stadt wurde ferner vom Bischof freie Verfügung über die Allmende, das Recht, Einungen und Satzungen zu machen, Anerkennung des städtischen Gerichtes als eines Oberhofes für Städte und Dörfer des Bistums, die Verwaltung des Spitales und die Bestätigung der vom Reiche erlangten Privilegien zugestanden. — Den Verfall der kaiserlichen Macht zeigt am besten die Herabminderung der Gewalt des Burggrafen, der doch offenbar in Strassburg wie auch in andern Orten den Königsbann über die Altfreien, die Anführung im Krieg, die Aufsicht über die Festungswerke und

---

<sup>1</sup> Gaupp I, S. 90.

die Verwaltung der nutzbaren Regale gehabt hatte. Alle diese Rechte aber waren nach und nach an den Bischof und von diesem an die Stadt übergegangen. Und so kann man wohl sagen, dass Strassburg bezw. der Rat der Stadt, an dessen Spitze wohl schon seit 1262 vier Bürgermeister standen,<sup>1</sup> nach Erlangung der hohen und niederen Gerichtsbarkeit, des Zoll- und Münzrechtes, des Verfügungsrechtes über die Allmende, des Rechtes, Satzungen und Einungen zu schliessen, nicht bloss eine städtische Obrigkeit, sondern eine unabhängige Territorialgewalt mit allen Rechten eines Landesherrn geworden war. Strassburg war eine freie Reichsstadt mit dem Rechte der Reichsstandschaft. So war die Stellung dieser stolzen Stadt schon, als Rudolf zur Regierung kam. Dieser hat denn auch die freie Stellung der Stadt anerkannt. In Hagenau nahm er am 8. Dezember 1275<sup>2</sup> Strassburg in seinen besonderen Schutz und bestätigte ihr alle früher bewilligten Freiheiten und Privilegien: Er verbot alle Auflagen auf das Eigentum und die Besitzungen Strassburger Bürger innerhalb und ausserhalb der Stadt; er bestätigte das schon von Philipp erhaltene Recht, wonach kein Bürger vor ein ausserstädtisches Gericht gezogen werden konnte, und hob das Grundruhrrecht zu Gunsten der Strassburger Kaufleute auf. Allerdings teilte Rudolf den Strassburgern auch einen Rechtsspruch der Fürsten vom 22. Februar 1277 mit, dass einer, der sich zu einer Schuldzahlung in bestimmter Form verpflichtet hat und dieser nicht nachkommt, überall gerichtlich belangt werden kann. Am 26. Februar desselben Jahres verbot Rudolf seinen Amtleuten im Elsass, von den in ihrem Amtsbezirk gelegenen Gütern der Strassburger Abgaben zu erheben.<sup>3</sup> Am 15. März 1280 wies der König die Zöllner zu Frankfurt an, die Zollfreiheit der Strassburger zu beachten.<sup>4</sup> 1281 erhielt das Hospital sein vom König Konrad III. erlangtes Privileg bestätigt.<sup>5</sup> 1284 schrieb Rudolf dem Landgrafen des Niederelsasses, dass er nicht befugt sei, die Bürger von Strassburg gerichtlich zu belangen. Aus diesen Privilegienverleihungen

---

<sup>1</sup> Wiegand, Bell. Walth.

<sup>2</sup> Strassb. Urk. B. II, nr. 47.

<sup>3</sup> Strassb. Urk. B. II, 53.

<sup>4</sup> Ebenda nr. 74.

<sup>5</sup> Ebenda nr. 84 u. Rapp. Urk. B. 144.

und Bestätigungen geht hervor, dass das Verhältnis zwischen Stadt und König ein freundliches gewesen ist. Es ist nun aber noch die Frage zu beantworten, wozu die freie Reichsstadt dem Könige als Reichsoberhaupt verpflichtet war. Völlig sind die Beziehungen zwischen König und Stadt nicht gelöst. In dem Privileg vom Jahre 1275 steht, dass der König die Stadt ad speciale obsequium imperii reserviere. Das bezieht sich auf Geldleistungen und andere Hülfe. Eine jährliche Steuer bezahlte Strassburg als freie Reichsstadt dem Könige nicht, wie es die Reichsstädte thun mussten. Zu grösseren Heerfahrten war sie ebenfalls nicht verpflichtet. Die einzige auf ihr ruhende Verpflichtung dem Reiche gegenüber erstreckte sich auf Leistungen für den Dienst über Berg bei der Kaiserkrönung und beim Kriege wider die Ungläubigen.

Ueber das Verhältnis des Königs zum Bistum ist nicht viel zu bemerken. Rudolf stand zu dem Strassburger Bischof Konrad von Lichtenberg im ganzen in freundlichen Beziehungen. Dieser hat den König mehrere Male bei kriegerischen Unternehmungen z. B. 1283 bei dem Kriege gegen den Grafen von Mömpelgard oder 1289 bei dem Heereszuge gegen Besançon <sup>1</sup> unterstützt. Wichtigere Gründe zu Streitigkeiten zwischen Krone und Bistum lagen ja eigentlich nicht vor, da sich im Laufe der Entwicklung ein festes rechtliches Verhältnis zwischen Reich und Bistümern auf der Grundlage der Territorialität herausgebildet hatte. Bei etwa entstehenden Zwisten konnte es sich im allgemeinen nur um Regelung von Besitzverhältnissen und Begrenzung der gegenseitigen Rechte in Gebieten handeln, wo Reichsgut und königlicher Privatbesitz mit bischöflichem durcheinander lag. Der Bischof war bereits zu König Rudolfs Zeit im Besitz der landesherrlichen Rechte. Derselbe war dem König als Reichsoberhaupt nur zu ausserordentlichen Leistungen für den Reichsdienst, d. h. für die Heerfahrt beim Reichskrieg und für die Romfahrt verpflichtet. Zur Ausbildung der Hofsteuer, deren Durchführung Rudolf gleich zu Anfang seiner Regierung zur Abwälzung der Kosten des königlichen Hofhaltes und namentlich des Hoftages auf Bischöfe und ihre Städte angestrebt hat, ist es nicht gekommen. Eben weil die Durch-

---

<sup>1</sup> Als. dipl. II, 35.

führung dieser Steuer nicht gelang, musste Rudolf um so mehr die Steuerkraft der königlichen Städte anspannen. Der Erwähnung kaum wert ist die Meldung der Kolmarer Annalen zum Jahre 1283, dass der König von den Herren von Lichtenberg die Vogtei kaufte, was übrigens bestehenden Satzungen widersprach. Er hat sie wohl nur kurze Zeit besessen, und das hatte keine Bedeutung; denn Schöpflin<sup>1</sup> bemerkt dazu: *res caruit effectu*.

Neben Bistum und Stadt Strassburg, den Abteien, dem Reichsgut mit Städten und Dörfern, den Landgrafschaften, gab es im Elsass noch Grafschaften und Herrschaften des kleineren Adels, die auf altem Reichsgut oder auf Lehengütern des Reiches und anderer Territorien sich gründeten. Zwischen den Herrschaften des Ober- und Unterelsasses ist nun der bemerkenswerte Unterschied, dass jene von dem Hause Habsburg, in dessen Besitze sich ja die höhere Grafengerichtsbarkeit befand, abhängig waren und daher nicht die Reichsunmittelbarkeit erlangt haben, während ein grosser Teil der Herren des Unterelsasses allein vom Reiche abhing und keine andere Oberhoheit anerkannte als die des Königs, unter dessen Schutz sie standen. Die mächtigen Rappoltsteiner Herren, zu denen König Rudolf in freundlichen und feindlichen Beziehungen gestanden hat, konnten z. B. nicht reichsunmittelbare Fürsten werden, weil sie Lehensleute des Baseler Bistums und nicht im Besitze des Königsbannes waren.

---

Gar mannigfach hatten sich die Beziehungen rechtlicher und allgemein politischer Natur gestaltet, in denen wir auf dem Wege unserer Untersuchung den König Rudolf zum Elsass gefunden haben. In Rücksicht auf die Besitzungen seines Hauses war er Landesherr wie der Strassburger Bischof in seinem Territorium und im Besitze der landgräflichen hohen Gerichtsbarkeit, welche sich auf den nicht von Bistümern abhängigen Teil des Oberelsasses erstreckte. Als König war Rudolf Landesherr des Reichsgutes, soweit nicht bereits seine Grund- und

---

<sup>1</sup> Als. ill. II, 329.

Gerichtsherrlichkeit durch die freiheitliche Entwicklung der Städte zertrümmert war, sowie Reichsoberhaupt und Schirmherr des ganzen Elsasses, infolge dessen er auch die Kräfte aller zu besonderen Leistungen im Interesse des Reiches, vornehmlich seiner Sicherheit nach aussen in Anspruch nehmen konnte. Dem Landgrafen des Unterelsasses stand der König als oberster Lehnsherr gegenüber, weil jener die Grafschaft als Reichslehen trug. Eine feste Grundlage für die Stellung des Königs inmitten der grossen zum Teil ganz selbständigen Gewalten mit landesherrlichen Rechten bildeten eigentlich nur die habsburgischen Besitzungen, also die Hausmacht, daher denn auch Rudolf einerseits für Abrundung und Befestigung seiner elsässischen Besitzungen, andererseits für Erweiterung seiner Hausmacht thätig gewesen ist. Auf die Reichsstädte konnte er sich nicht recht verlassen, da diese mehr selbstsüchtige städtische Interessenpolitik als gemeinnützige Reichspolitik trieben. Die Einkünfte aus dem Reichsgut, das teilweise verpfändet war, und alle feststehenden Steuern der Reichsstädte erwiesen sich nicht als ausreichend, so dass Rudolf öfter ausserordentliche Leistungen beanspruchen, ja die das Kapital am meisten treffende Vermögenssteuern fordern musste; bei einzelnen Städten scheint er sogar Anleihen gemacht zu haben. Ueber diese finanzielle Misere half weder die Revindikation noch die Neuordnung der Reichsgutsverwaltung hinweg. Und doch sind die Zeiten Rudolfs, der durch alle seine Einrichtungen für Verwaltung und durch Sicherung des Friedens die Stellung des Königtums zu sichern und zu kräftigen suchte, noch glänzende zu nennen gegen die einzelner Nachfolger, unter denen die Reichsgutverschleuderung erst recht begann. Das Hauptziel, innere Konsolidierung des Reiches, hat auch Rudolf nicht erreicht. Schmoller hatte gewiss recht, als er in seiner Rede «Strassburgs Blüte» sagte: «In der grossen sturmbelegten Zeit des 13. Jahrhunderts, in dem Uebergang von der Natural- zur Geldwirtschaft war es dem deutschen Reiche nicht beschieden, den Mann zu finden, der alle die kleinen autonomen Kreise und Städte wieder zu einer einheitlichen Staatsorganisation verknüpfte». — Es war die Selbstherrlichkeit der Fürsten und Städte diesen selbst aber ebenso gefährlich als dem Reiche, weil die Entwicklung der kleinen staatlichen Gebilde zu politischer Macht die Schwächung und Zertrümmerung der Reichsgewalt zur Folge haben musste:

der Niedergang wieder der die Reichsherrlichkeit darstellenden kaiserlichen Macht wirkte schliesslich in verderblicher Weise auf die kleineren Gewalten zurück. Das haben die Städte des Elsasses, besonders Strassburg, wo der Reichsgedanke auch in späterer Zeit so kräftig war, zu ihrem Schaden erfahren müssen.



# Inhaltsübersicht.

	Seite.
<b>Einleitung.</b>	
<u>Gegensätze der Stände um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Uebersicht über die territorialen Verhältnisse des Elsass. Die Stellung des Grafen Rudolf von Habsburg im Elsass. Die Veränderung seiner Stellung durch die Königswahl. Die Ziele seiner Politik . . . . .</u>	3
<b>Ausführung.</b>	
<u>I. Der König Rudolf als Territorialherr . . . . .</u>	9
<u>1. Der Umfang und die Art seines Besitzes; die Landgrafschaft . . . . .</u>	9
<u>2. Die Organisation der Verwaltung, die Finanzen und die Militärverfassung in den habsburgischen Besitzungen . . . . .</u>	15
<u>II. Die Beziehungen des Königs Rudolf zu dem ausserhabsburgischen Elsass . . . . .</u>	19
<u>1. Der König als Reichsgrundherr und Schirmherr vornehmlich des Reichsgutes . . . . .</u>	20
a) <u>Die Wiederherstellung und Verwaltung des Reichsgutes . . . . .</u>	20
b) <u>Sicherung des Landfriedens . . . . .</u>	31
<u>2. Der König als Reichsoberhaupt im Verhältnis zu den Städten und Territorien . . . . .</u>	34
a) <u>Der König und die Reichsstädte . . . . .</u>	34
b) <u>Das Bistum und die Stadt Strassburg . . . . .</u>	42
<b>Schluss.</b>	
<u>Rückblick auf Rudolfs Stellung. Das Ergebnis seiner Einrichtungen. Ausblick in die Zukunft . . . . .</u>	45

89101131472



b89101131472a



89101131472



B89101131472A